



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

1586
.857
.93 v.11

Library of



Princeton University.

Nr.
DR. HANS SCHULZ



Passage to the ...
to ...

...
...
...
...



32101 042545226

~~ADDITIONAL~~

(RECAP)

Zeitschrift des Vereins
für
Geschichte und Alterthum
Schlesiens.

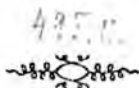
Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Elfter Band. Erstes Heft.



Breslau,
Joseph Marx & Comp.
1871.

Printed in Germany

(RECAP)

1/11

1/12

1/13

I.

Errichtung der Königlichen Kammer in Schlesien.

Nach den Akten des k. u. k. Reichs-Finanzarchivs von
Dr. Franz Kürschner.

Während die Entstehungsgeschichte der allgemeinen Hofkammer trotz mancherlei Nachforschungen noch bis zur Stunde in einem eigenthümlichen Dunkel schwebt, gehört die Errichtung der schlesischen Kammer bereits zu den längst bekannten Thatsachen, obwohl auch für sie — sonderbar genug — die ursprüngliche Instruktion nicht mehr aufzufinden ist. Dieser Mangel wird jedoch durch die erneuerte Instruktion v. J. 1572 theilweise wieder aufgewogen, und es würde, was Zeit, Veranlassung und Zweck der Errichtung dieser Kammer betrifft, genügen, auf die trefflichen Untersuchungen von K. G. Kries zu verweisen¹⁾, wenn nicht die damals in Erwägung gezogenen Umstände, wie sie aus den Akten des ehemaligen Hofkammer-Archivs sich ergeben, eine Reihe von Details enthielten, die auch in manch' anderer Beziehung Interesse gewähren, indem sie unter anderem klar ersichtlich machen, mit welcher Genauigkeit damals selbst untergeordnete Dinge behandelt wurden. —

¹⁾ Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842. Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, Herrn Prof. Dr. Grünhagen, der mich auf dieses in Wien wenig verbreitete Buch aufmerksam machte, meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Unter der Regierung Ferdinands I. waren in der Finanzgebarung der Länder der böhmischen Krone, sowie auch anderwärts, jene Mißstände in bedenklicher Weise zu Tage getreten, die sich noch als Folgen der mangelhaften Einrichtungen früherer Zeit erhalten hatten, so daß selbst die neubegründete böhmische Kammer, deren Wirksamkeit sich bekanntlich auch über Schlesien erstreckte, lange nicht jene Resultate zu erzielen vermochte, die man von ihr billig erwarten konnte. Eine wirksame Verbesserung der zerrütteten Finanzlage seiner Länder erkannte Ferdinand als eine unabweißbare Nothwendigkeit, und war darum, soweit dies unter den gewaltigen Bewegungen seiner Zeit nur möglich war, eifrig bemüht, dieser Seite der öffentlichen Verwaltung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wobei vorzugsweise auch auf die Emporbringung der landesfürstlichen Einkünfte Rücksicht zu nehmen war. In dieser Beziehung bot sich ihm nun in Schlesien ein weites Feld für seine organisirende Thätigkeit dar. „Nachdem wir,“ heißt es bei diesem Anlasse „ein guete Zeit her befunden, daß vns daselbst in Slesien mit vnserm einkumen, sonderlich den steurn vnd piergelt vnordennlichen gehaußt, die vßlligen lehen verschwigen vnd verhalten, die phandtgueter nicht, wie sich geburt, innengehabt, sonder zum thail durch die bester für aigen angezogen vnd also in ener weg vns als obristen herczogen in Slesien vnd vnserm camerguet zu nachtail vnd schmelerung gehandelt worden“: so sieht sich Ferdinand genöthigt, für Ober- und Niederschlesien einen eigenen Vicedom (Bischof) zu verordnen, der auch das bisher von Wolf von Egen verwaltete Zahlmeisteramt zu übernehmen hatte, und ernennt dazu seinen Rath Friedrich von Redern, der schon mit Beginn des nächsten Jahres (1554) sein Amt antreten soll¹⁾. Der Bischof soll seine Wohnung im königlichen Hofe zu Breslau haben²⁾ und jährlich als Amtsbesoldung 500 Fr. beziehen. Für Friedrich von Redern wurde jedoch mit Rücksicht auf frühere Dienste noch ein Gnädengeld von 200 Fr. ausgesetzt.

Aber schon in den nächstfolgenden Jahren mehrten sich, zumeist in

1) Die Instruction für den neuen Vicedom ist vom 1. Januar 1554 datirt.

2) „in den vndern zimern“; doch sollte er, wenn der König oder dessen Erbprinzeß nach Breslau kommen und dieser Lokalitäten bedürfen, die Wohnung räumen und sich für diese Zeit mit einer anderen Herberge in Breslau, doch auf königliche Kosten, versehen.

Folge der Einführung des neuen Colles, die Geschäfte derart, daß das Vicedomamt zur Führung derselben nicht mehr ausreichte. Als nun Ferdinand nach dem endlichen Zustandekommen des Religionsfriedens mit den inneren Zuständen seiner Länder sich mehr befassen konnte, faßte er den Entschluß, an Stelle des Vicedomantes in Schlesien eine eigene königliche Kammer zu errichten.

Im Frühling des Jahres 1557 befand sich Ferdinand zu Prag, von wo er mit den Kurfürsten wegen Anberaumung eines Tages zur Berathung verschiedener Reichsangelegenheiten, insbesondere aber wegen Anerkennung seiner Kaiserwürde nach der Abdankung seines Bruders Kaiser Karls V. in Verhandlung getreten war¹⁾. Trotz alledem unterließ es Ferdinand nicht, bezüglich der in Aussicht genommenen Errichtung der schlesischen Kammer mit dem Statthalter, Erzherzog Ferdinand, die nöthigen Vorberathungen zu pflegen. Um nun damit so bald als möglich an's Ziel zu kommen, ließ der Kaiser ein hierauf bezüglisches Gutachten mit dem vorläufigen Entwurf einer für Schlesien berechneten Kammerordnung ausarbeiten und zugleich auch schon einige Personen namhaft machen, aus denen die betreffenden Kammerbeamten zu wählen wären²⁾. Dieses Elaborat sandte der Kaiser am 22. August an den Erzherzog Ferdinand, und wies diesen an, seinen böhmischen Kammerräthen den Auftrag zu geben, die Artikel des Entwurfes mit ihrer eigenen Instruction zu vergleichen, sorgfältig zu prüfen und zu berathschlagen, was für eine Instruction für das Kammerwesen in Schlesien zu erlassen wäre. Auf den Vorschlag, daß zur besseren Einrichtung der Kammer die Hauptmannschaft und Kanzlei von dem Rathe von Breslau übernommen und mit eigenen Beamten besetzt werden sollte, glaubte der Kaiser noch nicht einzugehen, sondern ließ es vorläufig „aus beweglichen Ursachen“ noch auf sich beruhen. Schon damals wurde Friedrich von Redern zum Präsidenten und Dr. Fabian Kandler zu einem Kammerrath ausersehen, und Ferdinand verlangte ein weiteres Gutachten, wie die übrigen Stellen zu besetzen wären, insbesondere aber, ob der zu ernennende

¹⁾ So schrieb er am 11. Apr. an die rheinischen Kurfürsten, nachdem sich diese entschuldigt hatten, den angezeigten Tag in Eger nicht besuchen zu können.

²⁾ Dieser Entwurf wird unten ausführlich mitgetheilt.

Kentmeister zugleich auch Kammerrath sein oder ob dieses Amt mit einer eigenen Person besetzt werden solle.

Schon im November d. J. konnte Erzherzog Ferdinand dem Kaiser berichten, daß er dem Auftrage gemäß auf Grund der übersandten Artikel und der böhmischen Kammerordnung eine „vollkommene Instruction oder Ordnung“ habe verfassen lassen, die er nun dem Kaiser zur Einsicht vorlegte. Diese Instruction verdient schon in sofern nähere Beachtung, weil nach ihr die beiden Lausitzen, die doch unmittelbar unter der Krone Böhmens standen, hinfort der schlesischen Kammer zugewiesen werden sollten. Dieser Gesichtspunkt tritt sofort in einzelnen Bestimmungen klar hervor. Was aber die amtliche Stellung zur böhmischen Kammer betrifft, so sollte nach dem Gutdünken des Erzherzogs die schlesische Kammer unmittelbar unter der Hofkammer stehen und mit dieser direct verkehren, da die böhmische Kammer ohnehin mit Geschäften überhäuft sei. In Betreff der Besetzung der Kammer macht der Erzherzog genaue und eingehende Vorschläge, und ist in Bezug auf die Zahl der Kammerräthe der Meinung, daß für den Anfang deren vier genügen werden. Abgesehen von dem Präsidenten, der als erster Kammerrath mitgezählt wird, und dem bereits genannten Dr. Kindler, möchte er aus der überschiedenen Liste, soweit er und die böhmische Kammer hierin unterrichtet ist, zum dritten Kammerrath entweder den Melchior von Nechenberg auf Wartenberg oder den Sebastian von Jedlitz zu Neukirchen vorschlagen. Und da sich nach seiner Annahme das Verwaltungsgebiet der schlesischen Kammer auch auf die Kammergüter und andere hier in Betracht kommende Gegenstände in den beiden Markgrasthümern Ober- und Niederlausitz erstrecken werde, so wäre zu empfehlen, daß der Kaiser den vierten Kammerrath aus einer dieser Markgrafschaften nehmen ¹⁾ und zu diesem Behufe in der Oberlausitz durch den Hauptmann, in der Niederlausitz

¹⁾ Rücksichten auf eine derartige territoriale oder nationale Vertretung bei Besetzung von Hofstellen lagen in der Natur der Sache. So gab es z. B. bei der ungarischen Kammer in Preßburg neben den ungarischen auch einen deutschen Kammerrath. Bei einer 1589 erledigten Stelle daselbst wird in einem Kais. Rescript ausdrücklich darauf hingewiesen, indem es der Kaiser „aus sonderm beweglichen Ursachen für ein notdurft“ hält, das auch „ein deutscher rath dahin verordnet werde“, wie dies früher immer der Fall gewesen.

durch den Landvogt Nachfrage halten lassen möge, wie denn auch mit Bezug darauf in der Kammerordnung der Fall vorgesehen sei, daß die Ober- und Niederlaufiß der schlesischen Kammer zugetheilt werde. Sollte jedoch der Kaiser dies bedenklich finden, und besorgen, daß die dortigen Stände „als die allain zu der cron Bohaim vnd nit in Slesien zuegehorn vermainen“ sich darüber beschweren könnten, so müßte dieser Punkt aus der Kammerordnung gestrichen werden. — Die Einsetzung eines eigenen Kammerprocurators erachtet der Erzherzog, wenigstens für den Anfang nicht für nöthig, da die Kammer doch nicht sofort mit allerlei Rechtshändeln zu thun haben werde; zudem habe ja der Kaiser zwei Rechtsgelehrte in Breslau als Rätthe in Bestallung und Besoldung, die man in vorkommenden Fällen verwenden, und denen bei eintretender Nothdurft auch Dr. Kindler als Kammer Rath zur Seite treten könnte. Dagegen soll der Rentmeister, der ohnehin mit seinem wichtigen Amte hinreichend zu schaffen haben wird, nicht auch noch mit Kammergeschäften belastet werden. — Ferner hält der Erzherzog, obwohl der Kaiser in seinem Rescripte von einer Kanzlei und Buchhalterei keine Erwähnung thut, eine Kanzlei mit einem Sekretär, einem Registrator und zwei Ingrossisten, desgleichen einen Buchhalter mit zwei Gehülffen oder Kammersehreibern für nothwendig, da es bei einer Kammer viel zu rechnen giebt und hier ohne Zweifel geben wird, und trägt an, die bezüglichlichen Personen durch die Kammer Rätthe in Schlessien ermitteln zu lassen, wie er denn in der Kammerinstruction auf diese Stellen Rücksicht genommen habe. — Den in der böhmischen Kammerordnung enthaltenen Artikel bezüglich der Ueberwachung der Zeughäuser und Munition, ließ der Erzherzog aus, weil es dermal keine Zeughäuser in Schlessien gebe, stellt es jedoch dem Kaiser anheim, denselben für die Folge aufzunehmen.

Schließlich rätth der Erzherzog an, dem Friedrich von Nedern als künftigem Präsidenten aufzutragen, sich mit den Kammer Rätthen und den übrigen Kammerbeamten wegen ihrer Besoldung auf möglichst geringe Beträge zu vergleichen, damit nicht gleich anfangs große Auslagen erwachsen, sondern vorerst eine Mehrung der Nutzungen und Einkünfte abgewartet werden könne.

Auf Grund dieser von Erzherzog Ferdinand mit den böhmischen Kammer Rätthen beratenen Instruction faßte der Kaiser seine Entschlüsse, die

er in einem ausführlichen Rescripte vom 14. Dez. dem Erzherzoge mittheilte.

In Betreff der vorgeschlagenen Ausdehnung des Verwaltungsgebietes der schlesischen Kammer über die Ober- und Niederlausitz bleibt der Kaiser bei seinem früheren Entschlusse, daß diese beiden Markgrasthümer nach wie vor der böhmischen Kammer zugetheilt bleiben sollen („ir aufsehen inmassen hievor auf vnre Behemische camer haben“), damit die dortigen Stände, die unmittelbar zur Krone Böhmen und nicht zu Schlessen gehören wollen, keine Ursache zu Beschwerden haben. Uebrigens werde die Kammer mit den rein schlesischen Gegenständen, wenn anders dieselben mit Fleiß und Umsicht, wie es doch nothwendig ist, behandelt werden sollen, genug zu schaffen haben. Es wurde somit der hierauf bezügliche Artikel aus der Instruction gestrichen. — Hiermit entfiel auch die Bestellung eines Kammerraths aus der Ober- oder Niederlausitz. Dagegen erklärte sich der Kaiser einverstanden, daß der künftige Rentmeister nicht zugleich auch Kammerrath sein solle; dafür mögen, da doch vier Kammerräthe nothwendig seien, die beiden für die dritte Rathsstelle Empfohlenen, nämlich Melchior von Rechenberg und Sebastian von Jedlitz zu Kammerräthen ernannt werden, und soll mit ihnen wegen Annahme dieser Stellen verhandelt werden. — Ferner findet auch der Kaiser von der Bestellung eines eigenen Kammerprocurators abzugehen, weshalb auch ein besonderer Artikel hierüber nicht nöthig sei. — Bezüglich der Stellung, welche nach dem Gutdünken des Erzherzogs die schlesische Kammer zur Hofkammer einnehmen soll, hält der Kaiser seinen früheren Entschluß aufrecht, wornach dieselbe zunächst der böhmischen Kammer zugeordnet werden solle. Motivirt wurde dies damit, daß nur auf diese Weise wichtige Dinge, die an den Kaiser gelangen müssen, jederzeit auch schon mit dem Gutachten des Erzherzogs und der böhmischen Kammer versehen abgeschickt werden können, während dieselben sonst erst von Hof aus an den Statthalter und die böhmische Kammer gerichtet werden müßten, um deren Rath und Gutachten einzuholen. Darnach ist also auch der Artikel in der Instruction corrigirt worden. — Bezüglich der übrigen in Vorschlag gebrachten Amtsstellen, als der Kanzlei und Buchhalterei pflichtet der Kaiser den gemachten Anträgen bei, indem er dafür hält, daß ein Sekretär mit dem

Registrator und zwei Ingrossisten mit Ausfertigung und Expedition der Kammerfachen hinlänglich beschäftigt sein werden. Desgleichen soll ein Rentmeister mit einem tauglichen Gegenschreiber und endlich auch ein Buchhalter bestellt werden, welcher mit einem Gehilfen ausreichen würde; als letzterer könnte vorläufig auch der Gegenschreiber fungiren, falls es seine Geschäfte zulassen. Im übrigen ist der Kaiser mit der Instruction einverstanden, und wünscht nur, daß das Kammerwesen so bald als möglich in's Werk gesetzt werde. Darum soll mit den zu Kammerräthen designirten zwei Personen verhandelt und das zu den übrigen Stellen erforderliche Personale in Aussicht genommen werden; insbesondere möge Ferdinand mit dem von Rechenberg und Wartenberg nach Gutdünken über die Besoldung sich einigen und sowohl diesen als auch dem von Redern und Dr. Kindler eine Copie der Instruction zur Einsicht übergeben, ihre etwaigen Beschwerden vernehmen, um über dies und jenes dem Kaiser bei seiner nächsten Ankunft in Prag berichten zu können. —

Die Besetzung der verschiedenen Amtstellen, an welche nun gegangen wurde, nahm aber mehr Zeit in Anspruch, als man anfänglich erwartet haben mochte, so daß Friedrich von Redern, der als bisheriger Vicecom hiemit betraut war, seinen Bericht erst im Mai des folgenden Jahres (1558) erstatten konnte. Insbesondere scheint die Besetzung der beiden noch offenen Rathsstellen Schwierigkeiten gemacht zu haben, indem Melchior von Rechenberg und Sebastian von Jedliß auf die gestellten Bedingungen nicht eingegangen sein mochten; wenigstens werden sie nicht weiter erwähnt, und an ihrer Stelle werden Hans Gotsch und Heinrich von Hoberg vorgeschlagen.

Die kaiserliche Resolution auf den diesbezüglichen von einem Gutachten des Erzherzogs begleiteten Bericht erfolgte am 1. Juli.

Was zunächst Hans Gotsch betrifft, genehmigt der Kaiser dessen Ernennung, nachdem derselbe nach längerer Krankheit wiederhergestellt sei, nur möge man mit ihm auf 400 Thlr. jährlicher Besoldung, auf welcher der Kaiser mit den zwei andern Kammerräthen abgeschlossen habe, unterhandeln. Auf die Bemerkung des Erzherzogs, daß eben Hoberg und Dr. Kindler gegen die 400 Thlr. jährlicher Besoldung auf ihre bisher genossenen Bezüge schwerlich werden verzichten wollen, giebt der Kaiser „zu bedenken, daß nicht allain zu Preßlaw, sonnder auch zu

Prag vnd alhie die teurung aller sachen eben so wol ist vnd wir donnacht kainem camerrath zu Prag vber vier hundert taler vnd allhie vber vier hundert gulden zu ordinarij jätlicher Besoldung nit raichen lassen, vnd achten, daß solches ain erliche genuessame Besoldung sey, sy auch willich daran zufriden sein sollen, vnd angesehen dessen, daß bemelte camerrath jr auffsehen auf vnstre beheimische camer haben muessen". — Zur Besetzung des Rentmeisteramtes hatte der Bizthum seinen Diener Bernhard Seel als geschickt und tauglich empfohlen, zum Gegenhandler dagegen seinen bisherigen Gegenhandler Hans Matschberger in Vorschlag gebracht, wozu auch der Erzherzog seine Zustimmung gegeben. Dementgegen findet der Kaiser, daß Seel zu dem Amte zwar tauglich sein möge, Matschberger aber schon durch viele Jahre nicht nur bei Verwaltung des Hofzahlmeisteramtes sondern auch bei Kriegszahlungen und Commissionen treu und eifrig gedient habe und auch der Münze genau kundig sei, weshalb er ihn zum Rentmeister ernennet und verordnet, daß mit ihm, da ein Rentmeister noch andere Personen zur Amtsführung unterhalten muß, wegen der Besoldung verhandelt werde. Das Amt des Gegenhandlers soll dem Christoph Puchler, der durch viele Jahre beim Hofzahlmeisteramt und auch sonst mit Hin- und Herreisen und in Geldhandlungen gedient, aus besonderen Gnaden und mit 200 Thlr. jätlicher Besoldung übertragen werden. Desgleichen wird die Bestellung des Jakob Hag zum Registrator bei der Kammer mit 200 Thlr. Besoldung genehmigt. — Die Aufnahme der übrigen Beamten, als Sekretär, Buchhalter und Ingrossisten möge dem Bizthum überlassen werden, nur möge der Erzherzog diesem sowie den sämtlichen Kammerräthen auferlegen, sich mit den betreffenden Personen, sowie auch mit den Obereinnehmern des neuen Zolles über die Besoldung auf's genaueste zu vergleichen, sich darüber Bericht erstatten lassen und hierauf Jedem die nöthige Instruction ertheilen. Schließlich giebt der Kaiser auf die Beschwerde des Bizthums „der Zehrung halber“ den Bescheid, daß es, da derselbe hinsür nicht mehr so oft in Commissionen werde verreisen müssen, bei den „vorbewilligten drey talern wol verpleiben müge.“ — Hierauf wurde endlich dem bisherigen Vicedom Friedrich von Redern als nunmehrigem Kammerpräsidenten die Instruction übergeben, zu deren Einhaltung sich derselbe auch verpflichtete.

Hiermit war die Errichtung der schlesischen Kammer vollzogen, und es kam nur noch die Veranstaltung eines entsprechenden feierlichen Actes zur In stallirung derselben in Betracht. In dieser Beziehung hatte der Erzherzog die Anordnung getroffen, daß der Präsident und die übrigen Kammerräthe „von mehrer Ehren wegen“ durch den Präsidenten der böhmischen Kammer Graf Joachim Schlic und Ulrich Dubanský als hiezu designirte Commissäre feierlich eingesetzt, resp. bestätigt werden, und berichtete darüber noch im Juli an den Kaiser, indem er gleichzeitig einzelne nachträgliche Bemerkungen machte. Bald traf die Antwort des Kaisers ein. Nachdem die nach Breslau bestimmte Commission außer der Einsetzung der Kammerräthe keine weitere Amtshandlung zu vollziehen hatte und der Kaiser überdieß eine längere Abwesenheit des ohnehin erst kurze Zeit im Amte befindlichen böhmischen Kammerpräsidenten¹⁾ mit Rücksicht auf die Kammergeschäfte nicht wünschte, so verordnete er, daß anstatt des Präsidenten der böhmische Landschreiber Wolf von Brzesowiz Herrn Ulrich Dubanský beigeordnet werde. Bei dieser Gelegenheit sollten die Commissäre mit dem Präsidenten der neuen Kammer den Steuerangelegenheiten ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die von letzterem begonnenen Unterhandlungen mit Hoberg und Dr. Kandler zum Abschlusse bringen. — Obwohl der Erzherzog mit dem Präsidenten der Meinung war, daß durch diese Commission dem Rathe der Stadt Breslau auferlegt werden möge, in allem, was die Kammergüter betrifft, der Kammer den gebührenden Gehorsam zu leisten, die betreffenden Kammerfachen an dieselbe gelangen zu lassen und sich darüber Bescheid zu erholen, erachtet es der Kaiser nicht für nöthig, daß die Breslauer, die doch sonst ihre vorgesezte ordentliche Obrigkeit haben, auch in Sachen der Kammergüter an die Kammer gewiesen werden, da solches bei den anderen Kammern auch nicht Gebrauch sei. Dagegen soll ihnen durch die Commissäre neben Kundgebung dieser Kammererrichtung im Namen des Kaisers aufgetragen werden, die Kammerräthe als solche anzuerkennen und demgemäß zu ehren. Die für die Commissäre zu diesem

¹⁾ Joachim Schlic hatte erst zu Martini 1557 nach dem Rücktritte des W. v. Brzesowiz sein Amt angetreten.

Behufe auszufertigenden Creditive sollen mit der nächsten Post nachgesendet werden.

Bald darauf meldete der Erzherzog dem Kaiser, daß die Kammer den kaiserlichen Befehlen gemäß in's Werk gesetzt und die Rätbe sammt den anderen Beamten in Eid genommen und bestätigt seien. Nur der Amtsantritt des Rentmeisters und seines Gegenhandlers war aus verschiedenen Gründen noch nicht erfolgt. Indem der Kaiser mit Hofkammer-Rescript vom 14. Okt. d. J. seine Befriedigung über die in Wirksamkeit getretene Kammer zu erkennen giebt, verhehlt er gleichwohl nicht sein Befremden über die trotz seines Auftrags noch nicht erfolgte Activirung jener beiden Stellen, zumal die entschuldigungsweise vorgebrachten Gründe keineswegs stichhaltig seien. Denn wenn auch der Gegenhandler noch nicht an Ort und Stelle war, so hätte doch dieses Amt einstweilen durch einen andern Beamten versehen werden können. Auch die Angabe des neuen Präsidenten in Betreff des Rechnungsab schlusses wurde nicht begründet befunden; denn da derselbe das Vicedomamt und die Gefälle noch in seiner Hand hat, so kann er auch der von amtswegen contrahirten Schulden nicht anders enthoben werden, als eben durch den künftigen Rentmeister, und weil er ferner bezüglich der erwähnten Schulden vom Kaiser mit Schadlosbriefen versehen und sichergestellt sei, werde an seiner Statt der angehende Rentmeister sich zu verschreiben haben. Deshalb hat also der Präsident keine Ursache, die Abtretung der bezüglichlichen Geschäfte noch zu verweigern. Und nachdem der Kaiser den neuernannten Rentmeister in dessen bisheriger Dienstleistung so tüchtig und fleißig befunden, daß es nicht zweifelhaft sei, derselbe werde seinem nunmehrigen Amte mit Erfolg vorstehen können, so soll ihm dasselbe übergeben und Fr. v. Redern des „Einnemens und Ausgebens“ enthoben worden. Weil sich aber die Sache ohnehin schon so lange verzogen hat, so gestattet der Kaiser, daß Redern zur besseren Durchführung seiner Rechnungen das Vicedomamt bis zum Ausgang des Jahres fortführe und trägt dem Erzherzoge auf, dies der schlesischen Kammer und dem v. Redern bekannt zu geben und durch die böhmische Kammer die Instruction für den Rentmeister und Gegenhandler ausfertigen zu lassen, damit diese nach Ablauf des Jahres unverweilt ihren Dienst antreten können, zu welchem Behufe der Kaiser den Gegenhandler noch vor

Ablauf des Jahres dahin abordnen wolle. — Hierauf erst wurde am 21. November d. J. das kais. Patent erlassen, welches die Errichtung der schlesischen Kammer publicirte ¹⁾).

Bevor ich den Anfang erwähnten Entwurf zur Kammerordnung in Schlesien folgen lasse, glaube ich noch eine hierauf bezügliche Bemerkung machen zu müssen. Dieser Entwurf ist in jenem Gutachten enthalten, welches, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, von der böhmischen Kammer herrührt und dem Kaiser, beziehungsweise der Hofkammer noch im Sommer 1557 vorgelegt wurde. Ursprünglich enthielt das Elaborat mehrere Artikel, die jedoch von der Hofkammer zur Auscheidung bestimmt und zu diesem Behufe mit einem Marginalstrich bezeichnet wurden. Dies wird auch in einer Kanzleinote auf dem Rücken des Aktenstückes bemerkt, wo es heißt: „Guetbeduncken, Aufrichtung halben ainer camer im fürstenthumb Slesien — die artiel so hierinnen neben gestrichen, sollen ausgelassen, die andern aber ordenlich abgeschrieben, vnd der fürstl. Durchl. eingeschlossen, alsdan dise schrift vleissig aufgehoben werden. Den 20. Augusti Ao 1557.“

Die gestrichenen Artikel wurden in die unten folgende Abschrift nicht mehr aufgenommen. Darunter befindet sich, wie bereits oben erwähnt, auch der auf die Ober- und Niederlausitz bezügliche, welcher folgendermaßen lautet: „Ob auch die Rd. kn. Mt. die handlung vnd chamersachen, so sich in Ober- vnd Nider-Lausniz zutragen, vermunß der vorzeichnuß auch in die Schlesiße chamber geneedigist zu weisen bedacht sindt, steht zu derselben allergenedigisten wolgefallen.“

Entwurf einer schlesischen Kammerordnung v. J. 1557.

Vorauß nun die Chamber jr aufmerken haben vnd was sie verrichten soll, lassen wir vns die artikel aller durchauß in Irer kn. Mt. vns vbergebenen vorzeichnuß begriffen, vnderthanigist wolgefallen. Wissen

¹⁾ Vgl. Kries, S. 21. Anm. 6. Da das betreffende Document keine eigentliche Gründungsurkunde darstellt, so löst sich die von Kries bemerkte chronologische Divergenz von selbst.

auch daran, nachdem solchs Ihrer ku. Mt. vnd derselben liebsten erben nuezlich, nicht zuuerbessern noch zuzuehron. Allain das wir ettwas, so ein wenig verfaßt gewesen, zu hauff vnter seynen ordenlichen artikel getzogen, daraus klerlich erschaendt, was grosser mangel sich bißher yn Schlessen zue Ewer Mt. grossen schaden vnd nachteil vnter so grosser vnordnung der ambter vnd schädlichen eigennuß erhalten vnd zuegetragen, welchs also specificce alles nit kann ertzelt vnd surgeschriben werden, wie sich vielmehr im werck der aufgerichteten chamber vnd der handlung selbst eraignen vnd an tag geben wirt.

Erstlich alle haubtmanschaften, ambter, burglehen, pfandschaften, munggelde, geschöffter, lehengessel, landtgericht, dauon buessen vnd felligkeiten vermueg der recht genommen, zölle renten vnd guelt, wirtschafften, alle nuzung vnd einkommen derselbigen in Irer Mt. Schlessischen erbfürstenthumben, als Presslaw, Schweidniz, Zauer, Grossenglogaw, Dpellen, Rattibar, Trowaw, Sagenn, vnd derselben einuorleibten gepieten vnd waichbilden in gueter richtiger acht vnd ordnung, dormit nit allein solches zu Irer Mt. chamber treulich vnd vleissig eingebracht, dorynnen wol gehauset, guet wirtschafften gehalten vnd mit aller guten gelegenheit mehrer nueß vnd besserung angericht, sondern das auch Ire Rd. ku. Mt. regalien folgen vnd dienste, wie solchs nahmen haben mag, so mit vnd vnter vermainter prescription auch kraftlosen priuilegionen bißher vnterdruckt vnd verhalten, weil sich regalien, kunigliche laubtsfürstliche renten vnd einkommen nit verschwaigen mugen, nachgefragt vnd souiel recht vnd billich, wieder zw Irer Mt. handen vnd adesse bracht wuerden.

Das auch die chamber (wie zuuor gemelt) auf die landtgericht, wann die in executione iustitiae der pensell buessen vnd strafen wehren, guet achtung geben, domit hier innen nichts parteisch, verdachtig oder eigennußig surgenommen, der ku. Mt. nichts verschwiegen oder vertuscht, vnd wo ainicher pensal genommen, das derselbig (wie billich) in die kunigliche chamber eingebracht werde.

Dergleichen sollte auch die chamber jarlich zue ordenlicher zait von allen Irer Mt. haubtleuten ambtleuten zollnern vnd einnehmern, wie die nahmen haben, der renten, zinsen, guellen, zöllen, geschöfftern, muenggeldern, stewern, biergeldern, waran das geseyn möcht, ihres einnehmend

vnd außgebend ordentliche raittung erfordern vnd aufnehmen, welches bißher mit grossen vnkosten vnd nicht mit notturstiger ordnung beschehen hat mügen. Vnd wie nun die hammer aines jden raittung bestenden, dieselbig zuhanden der K. K. Mt. hoffhammer auch Behamischen hammer durch ainen ordenlichen summarie außzueg ideozeit vberschicken.

Demnach auch die gaisstlichen personen vnd sonderlich die klosterleut, hien vnd wider, in mancherlei wege, beschwart, bedrangt vnd das irige endzogen wirt, vnd eh sich mancher vnkostens oder forcht halben in clag oder rechtfertigung einlaßt, reißzerung, verständig personen, procuratores vnd dergleichen, seinem gegentail zuwiderstehen, auf sich nimbt, verzaicht er sich eher der sachen oder klosterguets gar. Zu abwendung solcher beschwarden, so möchte die hammer ober solchen gaisstlichen personen, souil temporalia sachen vnd der gestieft guetter als kuniglich hammerguet belangenbt, einsehung thun, damit bemelten stieftern vnd gottshausern, wieder die billichkeit, an jren guettern kein beschwarueng eruolge, als auch oft erfahren wirt, daß eßliche derselben in jren gottshausern vnd guettern gar vbel, vnd sonderlich die auß Polen lauffen, do man oft nit weiß, ob sie priester, oder jher zu pristern ordenlich gewaiht wuerden, vnd dannoch in mangel der gaisstlichen personen zue abten erwehlet werden, aines thails gar vbel hausen, auch zuwaißen jren hofmeistern ambtleuten vnd vogten die klosterguetter, jres gefallens, eigennußig zugebrauchen genzlich vorstatten. Darumb möchte die hammer auf solche vnd dergleichen gebrechen auch geburlich aufmerken vnd nachfrag haben, vnd so sij dergleichen vbel hausen bey ainem oder meer befunden, solches der ordinarij Obrigkeit als dem bischof zu Preßlaw anzeigen, welcher alsdan notwendiges vnd geburliches ainsehen zuthuen wirdet wissen, damit das jenig, so hie der ehre vnd gottesdienst gestieft, nit mißbraucht schendlich vorschwendt, sondern in gutter ordnung, göttlich vnd erbarlich gehaußt vnd gehandhabt werde.

Demnach sich auch im landt Schlesien an vielen orten allerley pergwerge erzalgen, die auch aines tails mit guetem nueß gebaut werden, vnd sich doch dißfalls bey der K. K. Mt. wenig personen ansagen, derwegen bis anher mehrers tails von den gewercken, an alle ordnung, auf raub vnd eigennuß gebaut wuerden. Damit aber dieselben nun hinfuran mit gueter gewonlicher freihait vnd pergfordnung erhebt vnd gepawet, auch

bey denjenigen, so ihnen solche regalien selbst zuaignen wollen, jr habendes recht notturtzig erkundigt, hiedurch noch billichen Dingen der Kd. Ku. Mt. vnd Irer liebsten erben Chammernehmung gemehret, so soll die Chammer dißfalls vleissig nachfrag halten, auch mit vorwissen Irer Kd. Ku. Mt. oder derselben Behemischen Chammer, wie es die notturtzt, ainen perg-haubtman, dergleichen pergberaitter oder pergmaister sambt andern dorzue dienstlichen ambtern zubestellen macht haben, dieselbigen Irer Ku. Mt. mit geburlichem aidt verpflichten, vnd in allem flaisfig aufsehen, domit gegen Irer Ku. Mt. auch den gewercken treulich recht vnd billich gehandelt werde.

Zue deme soll auch die Chammer guet aufachtung geben, domit die munß in gueter ordnung getrieben, die landschadliche vnd verpotene pagamentirung, auch brengaden außschnellung der munß vnd haimblicher verfurung der golt silber vnd ander metall abgestalt, die frohn zehenden, dergleichen der goldt vnd silberkauf, welcher der Ku. Mt. von rechtens wegen zuestehet, ohn ainichen vndererschlieff, in die kunigliche Chammer geantwort, auch den gewercken verinug der f. Dt. ins vitzdombamt gethanen beuelich der goldt vnd silberkauf, inmassen derselb gesetzt, bezalt werde.

Ferner soll auch die Chammer iderzeit auf das ihenig, so der Ku. Mt. notturtzt vnd auf den landtagen vorzubringen sein möcht, vorbedacht seyn vnd Irer Ku. Mt. jr ratsambes guetbedunden zaitlichen zuschreiben. Nichtsweniger soll die Chammer vleissig darob sein, das in Ober- vnd Nider-Schlesien alle izige vnd kunstige landtstewern, auch das ain chrißliche gleicheitt in den schazungen gehalten, die stewern ordentlich, zue ieder rechten bewilligten zait mit hulf des obristen kuniglichen haubtmanns in die Chammer, sowol das erbliche vnd ander bewilligte piergeldt an vnder-schlieff odennlich vnd volliglich eingebracht vnd erlegt werde. Die Chammer soll auch die alten restanten der steuern bei einem jden fursten vnd standt embfig ermahnen. Do sich aber jmandis solche restanten zu bezalen weigern wurde, sollen sie den obristen landthaubtman vmb die execution vnd hulf ersuchen, do aber die hulf nit eruolget, dasselbige neben irem guetbedunden der Ku. Mt. oder Behemischen Chammer zueschreiben.

Auf den neuen grantzoll, sowol die zölle der schiffart des Oderstrombs soll die Chammer, domit derselbig ordentlich ins wergt gericht, jr fleissig aufsehen haben, auf das (wie vorgemelt) dieselben vnd andere gefelle an

ainichen vnderschließt eingebracht werden. Dergleichen verfügung thun, damit die arbet vnd anrichtung gedachter schiffart nicht erstehe, sondern notturtzig fortgetrieben werde.

Es soll auch die hammer alle general vnd mandat, so die ku. Mt. derselben hammerguet betreffendt ausgehen lassen, zu publicirn vnd anzuschlahen verfuegen, damit nit (wie zuuor) wegen vorberurtet neuen zolls vnd der schadlichen stettischen zumften Ire ku. Mt. vnd derselben commissarien in schiempff vnd verachtung gestalt werden.

Es eruordert auch der ku. Mt. notturtzt, daß alle verwaifungen in Schlesien derselben hammer angezaigt werden, damit die verwaifungen nit vber vermugen der gefell vnd einkommen beschehen, auch zue erhaltung frauen vnd glaubens souil mueglich betracht werde, ob die gefell vnd einkommen die verwaifungen nit erraichten, wie man vor der zeit vnd terminen bei den glaubigern stillstandt erhielt, oder daß geldt zue bezalung der parteien an andern orten aufbringen möcht.

Alles was hammerfachen in Ober vnd Nider-Schlesien wern vnd vorstelen, do möcht die hammer erster instancz, dorinnen zuehandlen, befehl haben, doch den partheien den weg zu der ku. Mt. oder derselben Behmischen hammer freigelassen.

Souiel aber den sumfzehenden artikel in deme vns vbergebenen ratschlag belanget, wissen wir daran nichts zubeffern, vorstehen auch nicht anders dann daß derselbige der ku. Mt. vnd den armen oftmalß bedrengten leuten nuplich vnd forderlich sey. Derhalben wir auch gemelten artikel, wie derselbige von wort zu wort lautet, hier unter zuestellen die notturtzt geacht.

Als auch menniglich im land kundt, daß die armen wittib vnd weisen oftermalß in allerley weeg beschwart werden, ja auch in sachen, so pfandschilling, purglehen, geschosser vnd anders, so der ku. Mt. eigenthumb vnd hammerguet beruert, vnd dann sie die ku. Mt. derohalben in andern landen suchen oder gen Prag zue der Behmischen hammer reisen, daß irig vmb das irig verzeren vnd anhaimbs an irer wirtschafft was versaumben, sich des, der ku. Mt. vnd ihnen selbst zue schaden, eher verwegen vnd mit wainen nachsehen; derhalben wer ratsamb der hammer aufzulegen, daß sie zuuerhuetung ku. Mt. nachtail, auch schmelerung des eigenthumbß vnd den armen wittib vnd weisen zue trost sich solcher

beschwar, die nit rechtfertigung auf sich haben, der sachen vnd stritt (doch ku. Mt. daran nichts zuergeben oder endziehen lassen) anzunehmen. Vnd im fal, daß ain oder daß ander teil, an der Chammer handlung nit zufriedien, darbey nit bleiben wollte, daß alsdann die Chammer den handel sambt außfurlichen bericht der Behmischen Chammer schriftlich zueschicken, vnd wie sich in solchen solchen (demnach es Chammerguet antriefft) verrer verhalten sollen, beschaidts erwarten. Darmit wurde des armen beschwar oder betrangnuß aufgehobt, der raiß vnd vnuermueglichen zerueng, auffser landt zuziehen endladen, vnd der ku. Mt. an derselben Chammerguet nichts geschmelert oder endzogen. —

Zum Schluße werden jene Männer aufgeführt, auß welchen der Kammerpräsident zu wählen wäre, der auch die Hauptmannschaft verwalten könnte. „Vnd müssen“, so heißt es weiter, „solche personen ein- geborne des landts sein, welche der ku. Mt. vnd derselben liebsten erben nueß treulich fördern, auch von den einwohnern geliebet, dergleichen müssen sie auch des vermuegen, damit sie in aufbringen der gelde, im fal der notturst sich für die ku. Mt. gegen den glaubigern verobligirn vnd bey den lewten gueten glauben haben vnd erhalten muegen.“ Es sind folgende:

- Herr Hannß von Dpperstorff,
- = Caspar von Huberg Comentor auf Klein-Dffen,
- = Otto von Zedlicz auf Parchwitz,
- = Fabian von Schonaid,
- = Mathes von Logaw der elter von Aldendorff,
- = Balthasar Gotsch von Fischpach.

Da aber Friedrich von Redern als Kammerpräsident bereits in Außsicht genommen war, so wurde von diesem Vorschlage Umgang genommen, somit der ganze Artikel gestrichen.

Endlich folgen „die Personen, auß welchen Ire ku. Mt. drei Chammererät ordnen möchten:

- Herr Hannß Gotsch, Schweidnischer canczler,
- = Hainrich von Huberg,
- = Joachim von Calcza auf Polkenhain,
- = Hannß von Schonaid, douer sichs mit seinem gesund bessert,
- = Sebastian von Zedlicz zwer Neukirch,

Herr Fridrich von Baldaw zu Herzogwald,
 = Bernhardt Sack burggraf zum Neumarkt,
 = Hannß von Jedlicz zu Conradtswald,
 · Reinwalt von Talsenberg,
 = Hannß von Warnstorff,
 = Francz von der Heida,
 = Seorge Braun,
 = Melcher von Rechenberg auf Wartenberg,
 = Ernst Gelhorn zue Rogaw vnd Altengrotgaw,
 = Balten Schenck zur Waigwicz,
 = Hannß von Redern.
 = Hannß von Redern.

Dieser Entwurf wurde, wie sich aus dem Verlaufe der Verhandlungen ergibt, mehrfach abgeändert und zu jener Instruction verarbeitet, die leider nicht mehr vorhanden ist. Auch in der Folge wurden, nachdem die schlesische Kammer schon geraume Zeit in Wirksamkeit war, auf Anregung des böhmischen Kanzlers einige Punkte geändert, die sich zunächst auf das Verhältniß zur böhm. Hofkanzlei bezogen. Insbesondere war es der Artikel, welcher bestimmte, daß alles, was auf die K. Kammergüter Bezug hat, nur in der Kammer gefertigt werden solle. Der böhmische Kanzler stellte vor, daß damit der Kammer gewissermaßen aufgetragen werde, keinen Befehl, der aus der Kanzlei kommt, zu vollziehen, was mit der Zeit zu verschiedenen Mißständen führen müsse. So kann es häufig vorkommen, daß zwar nicht in Kammer- wohl aber in Rechtsachen Königl. Befehle aus der böhmischen Kanzlei an die Kammer erlassen werden, denen dieselbe folgerichtig auch nicht würde nachkommen wollen. Abgesehen davon gebe es ja vielerlei Gegenstände „die halbertheil canzleivnd halbertheil cammersachen seien,“ gleichwohl aber nur in der Kanzlei ausgefertigt werden können.

Solche und ähnliche Mängel mochten bei dem von Jahr zu Jahr sich erweiternden Geschäftsgange der Kammern beträchtlich sich mehren, so daß nach einigen Jahren, als die meisten Institute ähnlicher Art, neuerdings geregelt wurden, auch die schlesische Kammer ihre Instruction von 1572 erhielt. —

II.

Die betenden Kinder in Schlessen.

Von Sommer, freireligiösem Pfarrer von Arnsdorf (Kr. Hirschberg)

Im Anschlusse an den Aufsatz dess. Verf. X. 342.

Grade in den Abschluß des zweiten Drittheil der Gegenreformation, oder im Sinne der Protestanten gesprochen, des Religionsdruckes und Gewissenszwanges, schlägt ein Intermezzo ein, dem die Einen Wundermerkmale, die Andern ganz einfach den Charakter natürlicher Folgererscheinungen beimäßen; eine Erscheinung, die wenn es richtig ist, daß es religiös-mystische Miasmen giebt, darunter gerechnet werden müßte, andererseits sich aus der nächsten Vergangenheit wie aus der Gegenwart sich erklärt, und als eine Aeußerung des protest. Pietismus sich herausstellt. Wie eine Regeneration der gottesdienstlichen Versammlungen der mit den Schwentfeldern verwandten und zum Theil aus ihnen erwachsenen Bundesgenossen der neuen und großen Religion (Ende des sechszehnten Jahrhunderts) und anderer den Bauerpredigern sich anschließenden Schwärmer, wie eine Regeneration der obrigkeitlich streng verbotenen und überwachten heimlichen Zusammenkünfte der ihrer Kirchen verlustig gegangenen Lutheraner in den schlesischen kais. Erbfürstenthümer (in der zweiten Hälfte, Ende des siebzehnten Jahrhunderts) sehen wir mit dem Jahre 1706 wie mit einem Zauberschlage Häuflein Kinder ins Dasein gerufen, die theils im Freien, theils in großen offenen Gebäuden zum Gebete zusammengekommen. „Die betenden Kinder“ — man denke sich doch in die Lage der Protestanten hinein und mit Ruhe darüber nach — schienen frommen Gemüthern wie Engel vom Himmel gekommen

zu sein, die erbitten könnten, was sie mit ihrem eigenen Gebete zu erlangen nicht vermöchten: „Kirchen und freie Gottesdienste;“ sie schienen vom h. Geiste getrieben zu beten und zu flehen um das Reich Gottes. Doch das Wunder der göttlichen Gnade, das die Menge in dem Aufsehn fand, das diese Kinderversammlungen, so wie sie sich ausbreiteten erregten, löset sich in der Alt-Kanstädtischen Einigung zwischen Karl XII und Joseph I in eine ganz natürliche Erscheinung auf, hervorgegangen aus demselben Geiste, der die Wald- und Winkelgottesdienste je in's Leben gerufen, der je verschieden entweder als Empörung gegen jede Obrigkeit oder als verzweifelter Act unterdrückter Gottesfurcht beurtheilt wird.

Schweden hatte sich bei den westphälischen Friedensunterhandlungen der Interessen der Protestanten namentlich auch in Schlesien vorzüglich angenommen und den ursprünglich so wie durch und durch politischen Krieg vor der Welt zum Religionskriege gemacht, sich auch zum Garant jenes Friedens fort und fort aufgeworfen. Schweden schien daher den Schlesiſchen Protestanten diejenige Macht zu sein, durch die sie ihre Wünsche am ersten erreichen würde und erreichen müsse. Karl XII, dessen „Ehrgeiz es kizelte¹⁾), dem Kaiser, auf den er einiger Kleinigkeiten wegen erzürnt war, Gesetze vorschreiben zu können,“ ging auf die von den Schles. Protestanten gemachten Vorstellungen ein und erklärte, um seinen Forderungen in dem Alt-Kanstädtischen Vertrage Nachdruck zu geben, daß er auf seinem Rückmarsch in Schlesien so lange bleiben würde, bis seinen Forderungen vollkommen Genüge geleistet wäre²⁾). Die Gewißheit: „die alten Hoffnungen erfüllen sich,“ die Kunde von den Verhandlungen in Alt-Kanstadt durchflog das Land wie ein Lauffeuer. Der neuauftlebenden Hoffnung giebt der Eifer für eine vermeintlich gute Sache ein religiöses Gewand; was nun geschah und in naher Aussicht stand, und was man hoffte, sollte nun vollends durch Gebet erreicht werden, wie ja im Gegentheile frommgläubige Pastoren — Hoppe Evang. Siles. — den Glauben begründet hatten, daß die Kirchen zur Strafe für die Gleichgiltigkeit gegen das Wort Gottes, den Evangelischen seien genommen worden. Es schien eine sehr unschuldige und vielleicht der von dem

¹⁾ Eutorius: Pöwenberg I. 286. ²⁾ Borbe: Rechte der evang. Gemd. 199.

Pastor Schwedler in Wiesa vor dem Könige gethanen Gebets-Huldigung abgelernte Huldigung vor den Schwedischen Executionß-Mannschaften, die den König für Schlessen günstig stimmen und erhalten sollte. Diese öffentlichen Kinderandachten schienen ja so ganz unschuldig und unsträflich zu sein. Daß waren sie Anfangs auch wirklich. Desto leichter konnten sich die Buschprediger durch sie decken, und auf eine Zeit die Aufmerksamkeit von sich ablenken. Weniger dem Zufalle, als kluger Berechnung wird man es zuschreiben dürfen, daß die betenden Kinder den Schwedischen Militair-Stationen gleichsam zur Seite gehen. Schon den ganzen Sommer des Jahres 1707¹⁾ hielten an verschiedenen Orten im Hirschberger Gebirge kleine Abtheilungen von Kindern zusammen freiwillige Andachten im Freien. Als Erscheinung, auf die ein Werth gelegt wurde, (officiell oder als Object einer Zeitungsnachricht würden wir heute sagen) wurden die betenden Kinder im October 1707 in Sprottau, im December in Sagan und Priebus beobachtet. Den 28. Decbr. sind die Schweden nach Beuthen gekommen, und beginnt d. 1. Januar 1708 das Kinderbeten²⁾. Den 13. Jan. hat es seinen Anfang genommen in Hirschberg³⁾, wo die theilnehmenden Kinder sich auf dem Bleichplan oder Bleichsaal der Obermühle gegenüber auf der rechten Boberseite versammelten. Bald verbreitete es sich auch über Volkshayn⁴⁾, Zauer, Liegnitz, und schon im Februar erreichten diese Kinderversammlungen auch die Hauptstadt, hörten aber auch hier schon zu Ostern von selbst wieder auf. In Warmbrunn haben diese Kinderandachten bis 1709, in Kupferberg bis 1710 angebauert. In Eßwenberg wählten die Kinder, deren jüngere und ältere, aus der Stadt und den zugehörenden Dörfern mehr als tausend sollen gewesen sein (?), zu ihren Zusammenkünften einen Platz in der Nähe des Kirchhofes in der Vertiefung der Hospitalberge, rechter Hand damals der Wachsbleiche. Es nahmen auch Erwachsene Antheil. Zu diesem Zwecke hatte man sich Bänke um den Kreis aufgestellt, den die Kinder einnahmen. Eifrige Vertheidiger dieser betenden Kinder gaben irrig vor, daß in fünf Tagen diese Andachten sich über fünf

¹⁾ Sutorius: Eßwenberg II. 322. ²⁾ Schlef. Kernchronik I. 463 ff.

³⁾ Herbst: Hirschberg 176. Pastor Haupt: Jubelb. 1842 von Buchwalb 32.

⁴⁾ Steige: Volkshainer Merkw. S. 276.

Fürstenthümer — Liegnitz, Sagan, Jauer, Glogau, Sagan, ja endlich ganz Schlesien verbreitet hätten, und fanden in dieser Eile so wie in der Gleichmäßigkeit der Organisation und in der sichtbaren Andacht und Innerlichkeit, in der äußern Haltung und Ordnung einen Beweis, daß das Motiv zu dieser Versammlung unmittelbar von Gott ausgegangen, und die ganze Erscheinung eine wunderbare sei. Andere, die minder fromm darüber urtheilten, sahen darin nur ein Kinderspiel, eine Nachahmung der Feldgottesdienste des Schwedischen Militärs.

Alein die Gleichzeitigkeit wird schon deshalb in Abrede gestellt werden können, weil schon 1706, namentlich Mitte 1707 die ersten Anfänge vermerkt sind. Erst als diese Kindergebete im vollständigen Gange waren, haben sie einen Schriftsteller gefunden, der über sie öffentlich berichtet hat. Dem erschienen sie wie gleichzeitig aufgetommen. Die vielen Kinder hätten erst von den Schweden, deren Sprache sie nicht einmal verstanden, beten gelernt? Sahen sie denn nicht seit 55 Jahren ihre Eltern inbrünstig um bessere Tage beten? hörten sie nicht von den Vorgängen bei den Buschgottesdiensten? gesetzt auch ihre Eltern hätten sie niemals mit dazugenommen. Sie hätten nicht von ihren Eltern gehört, daß sie um das beten sollten, was ihnen Beiden zunächst so sehr am Herzen lag, um Schulen und Kirchen? und dazu erst einer höhern Eingebung bedurft? Sie hätten nicht gelernt von ihren Eltern, diesen gleich sich durch keine, selbst elterliche Gewalt von ihrem frommen Vorhaben abhalten zu lassen? wenn nicht überhaupt in den darüber auf uns gekommenen Nachrichten Uebertreibungen eingeschlossen sind. Dabei wird sich nicht bestreiten lassen, daß die äußere Anordnung von den schwedischen Soldaten entlehnt sein mag; nur wird man nicht annehmen dürfen, daß sie es ursprünglich und durchgehends gewesen. Im Allgemeinen werden uns diese Kinder-versammlungen als fast von derselben Einrichtung geschildert, obgleich eine Verschiedenheit vorauszusetzen ist; denn wo dem Schriftsteller für einzelne Ortschaften nähere Angaben fehlten, legte er an eine schon viel benützte Quelle an.

Kinder von vier bis funfzehn Jahren in größerer oder kleinerer Menge, zogen aus Stadt und Dorf täglich zweimal oder dreimal früh 6—7, mittags 11—12, nachmittags 5—6 Uhr in's freie Feld, schlossen e i n e n , oder auch nach getrennten Geschlechtern zwei Kreise, setzten einen

Knaben zum Vorsänger und Befehlshaber ein, der aus der Bibel vorlas, Psalmen und Gebete vorbetete, die von den übrigen beantwortet wurden. Dann sangen sie gemeinschaftlich einige — bis sechs und mehr — Lieder, gewöhnlich zuerst: „Komm h. Geist, Herr Gott!“ „Liebster Jesus, wir sind hier;“ „Es ist gewißlich an der Zeit;“ „Du Friedensfürst, Herr Jesu Christ!“ „Wach auf, mein Herz, und singe;“ „Allein Gott in der Höh sei Ehr!“ „Ach bleib bei uns, Herr!“ u. A. Zum Schluß: „Eine feste Burg ist unser Gott.“ „O du großer Gott erhöre!“ „Nun Gott Lob, es ist vollbracht.“ Darauf wurden die Kinder mit dem Segen entlassen, und die nächste Gebetstunde vom Ordner angesagt.

Das schon anfänglich entgegengesetzte Urtheil über diese fast plötzliche und außerordentliche Erscheinung, mußte sich verwirren, als nur zu bald aus den unschuldigen Uebungen ein förmlicher Kinder-Aufstand sich herausbildete; bis man es vorzog, wie in Breslau, Viegnitz, die Kinder gewähren zu lassen. Der Verdacht, daß sie von anders woher angestiftet waren, und es nicht aus sich selbst hatten, wie sie angaben, wenn sie gefragt wurden, daß die erste Anregung und weitere Fortsetzung den Winkelpredigern zur Last zu legen, erhält in einzelnen Beispielen seine Bestätigung.

Unbekannt, aus welcher Veranlassung lebt 1730 das Kinderbeten im Gebirge wieder auf, wenn es überhaupt, wie hier zuerst aufgekomen, bis dahin ausgestorben gewesen ist. Unsere Quelle ¹⁾ bringt die kurze Nachricht: a. 1731 fing in Arnsdorf das Kinderbeten wieder an. Zwei Geistliche aus Schmiedeberg suchten es zu verhindern.“ Pfarrer Amand Barsch ²⁾ erklärt diese kurze Aufzeichnung durch seinen vollständigen Bericht. Den 14. April 1730 kam der Pfarrer Brückner von Schmiedeberg mit seinem Kapellane Kirscha und seinem Glöckner am Kretscham ³⁾ in Steineiffen vorüber. Am Wege nach Schmiedeberg hin trafen sie auf einen Haufen Kinder, die eine Art Gottesdienst begingen. Er hielt ihnen das Ungeziemende dessen vor. Dafür nun schlugen sie ihn. Er machte sofort davon Anzeige beim herrschaftlichen Aunte in Arnsdorf. Drei mitschuldige starke Burschen wurden verhaftet und auf kais. Amts-

1) A. W. 1737 Mscr. 2) l. c. 3) Nämlich am Niederkretscham, den Weg von Gansberg und Pfaffenberg her.

befehl d. d. Jauer 29. Aug. 1730 in's Stockhaus gesetzt¹). Die Annalen des A. W. berichten weiter: 1735 wieder in Grunau, Straupitz, Maywalde, Bernsdorf, Seiersdorf, Kammerwalde, Ketschdorf, während der zwei letzten Wochen im Juni und dauerte allen Verboten zum Troß bis hinein bis in den Juli.“ Also grade an den Stellen, wohin öffentliche und private Duellen die Busch- und Lärmpredigten versetzen. Die letzten Nachrichten über diesen Gegenstand enthält eine Aufzeichnung im Pfarr-Archiv zu Fischbach: „Den 28. Mai hat sich vor dem Schildauer Oberkretscham eine Menge Kinder versammelt, und der Bader Leopold Förster geprediget und sein Sohn Leopold vorgebetet. Dann haben sie gesungen das Lied von 23 Strophen: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort.“ Es gehörte zu den durch kaiserl. Patente v. 1662 und 1719 verbotenen Kirchenliedern: „O Herre Gott, dein göttlich Wort ist lang verdunkelt blieben;“ „Wo Gott, der Herr, nicht bei uns hält, wenn unsre Feinde toben;“ „Wär Gott nicht mit uns diese Zeit“²). Man höre oder lese von dem erstgedachten Liede:

Stroph. 4. „Ach Herr gieb Muth uns kleinen Schaar, daß wir nicht fürchten die Gefahr, wenn uns dort die kathol'sche Rott, will bringen hier in große Noth.

7. „Ihr Hilf, ihr Beistand und ihr Rath, ist ganz vergeblich in der That; ihr Rosenkranz, ihr hölzern Bild, ist ihnen gar ein schlechter Schild.“

8. „Die reinen Prediger stell' uns dar, Gott auf Kanzel und Altar, laß Mess' und Ablass ihnen Schein, verfinstert und verdunkelt sein.“

Gegenverbote erscheinen sehr natürlich.

Auch in Arnsdorf versammelten sich den 31. Mai 1741 eine Menge Kinder bei der Bleiche (Niederdorf) zu einem Gottesdienste in ihrer Weise. Auf das Verbot vom Schloßhauptmann vom gleichen Tage gab der Ortsrichter ausweichende Antwort; aus Furcht vor einem Aufstande. Derselbe Pfarrer Brückner von Schmiedeberg, den wir 1730 in Gefahr gesehen, sollte Januar 1741 von einem Haufen Aufständischen in Ketten geschlossen nach Böhmen gebracht werden. Ein Officier von dem eben einrückenden

¹ Diöcesan-Platt I. 141 spricht irriger Weise nur von Pietistenversammlung.

², Herbst: Hirschberg 163.

preuß. Commando verhinderte die beschlossene Execution. Bald darauf, als er nach Ober-Schmiedeberg zu einem Kranken ging, diesen mit den Sacramenten zu versehen, hat ein unbekannt gebliebener Mensch nach ihm geschossen. Die Kugel zerfetzte aber nur den Chorrock; streifte auch noch den Gldckner. Doch trug Keiner eine Verletzung davon ¹⁾).

Die betenden Kinder sind eine außerordentliche, in der Geschichte einzig dastehende Erscheinung; aber weder eine Gesandtschaft Gottes, noch des bösen Feindes, wofür Einzelne sie gehalten haben, sondern Kinderconvente, die als Nachklänge der Wald- und Feldgottesdienste zu betrachten sind, und mit diesen in natürlicher Verbindung stehen.

¹⁾ Barßch I. c.

III.

Eine archivalische Reise nach Wien (Pflingsten 1871).

Von Professor Dr. Grünhagen.

Von befreundeter Seite wird es mir recht eigentlich zur Pflicht gemacht, über jede meiner archivalischen Reisen unserer Zeitschrift einen Bericht zukommen zu lassen, damit die Kenntniß von Menschen und Dingen, die ich an fremden Orte mir verschafft, einem größeren Kreise nutzbar werde. Ich folge der Aufforderung, obwohl grade die letzte Reise auf ganz bestimmte Ziele gerichtet nicht die allgemeine Orientirung auf archivalischem Gebiete hat bewirken können, welche bei früheren derartigen Gelegenheiten wenigstens angestrebt wurde. Die Hauptstadt des großen Reiches, mit welchem Schlesien so lange staatlich verbunden war, bietet für unsere heimatliche Geschichte so ungemein viel Interessantes, daß, um auch nur eine Uebersicht davon zu gewinnen, ein ungleich längerer Aufenthalt erforderlich wäre, als mir dießmal vergönnt war.

Wer wie ich Wien eine Reihe von Jahren nicht gesehen hat, wird über die großartige Umwandlung erstaunen, welche die Stadt erfahren, seitdem an der Stelle der alten Festungswerke und Glacis die großartige Ringstraße mit ihren Prachtbauten entstanden; man erkennt in der That das alte Wien nicht wieder. Aber kaum weniger staunenswerth ist die Umwandlung, welche grade auf dem archivalischen Gebiete hier vorgegangen.

Es steht noch sehr lebhaft in meiner Erinnerung, wie ich im Jahre 1868, wohl ausgestattet mit Empfehlungsbriefen meines in Oesterreich so wohl bekannten Freundes Wattenbach, zum ersten Male die Räume betrat, welche in dem großen Gebäude der kaiserlichen Burg dem ge-

geheimen Staatsarchiv eingeräumt sind. Für das Buch, welches ich damals unter der Feder hatte, Friedrich der Große und die Breslauer, hätte ich hier das kostbarste Material finden können, aber kundige Freunde be- nahmen mir schnell jede Hoffnung. Von der Zeit Maria Theresias an, hieß es, verschließe sich das Archiv selbst dem loyalsten einheimischen Forscher; es sei sogar die kleine Schrift Karajans über den Briefwechsel Maria Theresias mit dem Minister Szlova Larouca ungern gesehen worden, obwohl sie kein Wort enthielt, welches nicht zum Ruhme der Kaiserin gereichte; man meine in den entscheidenden Kreisen, wenn man einmal zu loben gestatte, müsse man sich auch ein gewisses Maß von Tadel gefallen lassen, und grade Maria Theresia als Begründerin eines neuen Zweiges der Dynastie denke man sich lieber erhaben über Lob und Tadel gleichsam in mythische Wolken gehüllt, wie an den Anfängen der griechischen Fürstenfamilien die olympischen Götter standen.

Aber selbst für die ältere Zeit war das Archiv damals nur sehr schwer zugänglich. Max Büdinger, zu jener Zeit Docent in Wien (jetzt Professor in Zürich), der Verfasser der besten älteren Geschichte Oesterreichs, sagte mir damals selbst, nicht einmal für das ganze Mittelalter, sondern nur bis zur Mitte des XV. Jahrh. habe er die Erlaubniß zur Benützung des Staatsarchivs durchzusetzen vermocht.

Unter solchen Umständen hatte ich natürlich auf das, was mir am Meisten am Herzen lag, verzichtet und meine Wünsche auf ein äußerst bescheidnes Maß reducirt, nämlich auf die Einsicht einer Breslauer Chronik mit dem üppigen und viel versprechenden Titel:

„Beglücktes und vollkommenes Diarium oder Tagebuch von Erbauung und Aufnehmung der Stadt Breslau, wie selbige von so schlechtem Anfang unter vielen Königen und Kaisern bis dato ihren Fortgang wohlgenommen enthaltend nicht allein was in gemeiner Stadt Angelegenheit, sondern auch was sonst hin und wieder im geistlichen und weltlichen Stande etwan vorgelaufen u. s. w., zusammengetragen von einem Liebhaber solcher Sachen. Von 965 — 1732.“

Diese hierher verschlagene Handschrift wollte ich damals aus schlesischem Patriotismus einsehen, aber ich stieß auf große Schwierigkeiten; die Instruktion stand entgegen, und die sonst in hohem Maße freundlichen Beamten legten endlich die Sache auf die Knie des höchsten Chefs,

Baron Erb (wenn ich nicht irre), in dessen Allerheiligstes sie mich hineinschoben. Mit gleicher Freundlichkeit wollte dieser dann meine Bekanntschaft mit dem „beglückten Diarium“ von einer Entscheidung seiner Excellenz des Grafen Rechberg abhängig machen, an den ich eine Eingabe zu richten habe. Als ich jedoch bei der Kürze meines Aufenthalts in Wien das Schicksal eines solchen nicht abwarten zu können erklärte, war man liebenswürdig genug nach längerer Berathung fünf gerade sein und mir die Handschrift vorlegen zu lassen, von deren Bedeutungslosigkeit mich zu überzeugen dann eine ungleich kürzere Zeit genügte als die Erlaubniß zur Einsicht erfordert hatte¹⁾.

Wie hat sich das Alles geändert! Gegenwärtig ist das Wiener Staatsarchiv eins der zugänglichsten. Seitdem 1868 der Reichskanzler Graf Beust ausdrücklich erklärt hat, „das Ministerium gehe von dem Grundsatz aus bezüglich der Benutzung und Bearbeitung der Archivalschätze der Geschichtsforschung ohne Rücksicht auf deren politisches Programm wenigstens mögliche Schranken aufzulegen²⁾,“ hat die Archivdirektion freie Hand, und der jetzige Chef Ritter Alfred von Arneht, der seit 1867 dem Staatsarchive vorsteht, ist ganz der Mann dazu, die liberalen Intentionen des Ministeriums durch eine liberale Praxis in die Wirklichkeit treten zu lassen. Von seinem freundlichen Entgegenkommen empfängt man ganz den Eindruck der Gesinnung, die jeder Archivar haben sollte, daß er sich freue, je mehr die seiner Hut anvertrauten Schätze der Wissenschaft erschlossen werden. Ist doch neuerdings selbst Heinrich von Sybel, der in Wien für einen geschwornen Feind Oesterreichs gilt, die Benutzung des Archivs und zwar für die neuere Zeit in uneingeschränktester Weise gestattet worden. Daß das auf diese Angelegenheit bezügliche Gutachten Arnehts seinem wesentlichen Inhalte nach in Wolfs Geschichte des Wiener Archive abgedruckt wurde, war allerdings eine arge Indiscretion, doch ist der Inhalt des Schriftstückes der Art, daß Arneht thatsächlich kaum Ursache haben dürfte, seine Veröffentlichung zu bedauern.

Der genannte Herr G. Wolf, ein, wie ich höre, ganz außerhalb der

¹⁾ Das „beglückte Diarium“ existirt übrigens wie ich jetzt weiß, auch in der Fürstener Bibliothek.

²⁾ Wolf, Geschichte der k. k. Archive in Wien. S. 86.

Archivkarriere stehender Literat, kann es sich bei Schilderung dieses Umschwungs in der archivalischen Praxis nicht verlagern hier einen nicht freundlichen Seitenblick auf die preussischen Zustände zu werfen. Allerdings bestehen hier noch ungleich strengere Vorschriften in Kraft, doch vermag ja eine liberale Praxis über manche Härten freundlich hinwegzuhelfen.

Was ich jetzt in Wien suchte, war etwas sehr Unbedenkliches, nämlich die Einsicht verschiedener böhmischer Kronurkunden aus dem XIV. Jahrhundert, die größtentheils schon gedruckt waren, und bei denen es sich meistens nur darum handelte, durch genaue Vergleichung der Originale mit den Abdrücken einen zuverlässigen und genauen Text herzustellen. Die Wichtigkeit der Urkunden durfte eine solche Sorgfalt beanspruchen, denn was hier an erster Stelle in Frage kam, waren die eigentlichen Grundlagen der staatsrechtlichen Verbindung Schlesiens mit der Krone Böhmen, wie solche ja denn mehr als 4 Jahrhunderte bestanden hatte, nämlich die Urkunden, durch welche hauptsächlich in den Jahren 1327 und 1329 die einzelnen schlesischen Herzoge ihre Länder als Lehen dem Könige Johann von Böhmen auftrugen, und dann die große Urkunde vom 9. Oktober 1355 (mit goldner Bulle), durch welche Karl IV. Schlesien für ewige Zeiten der Krone Böhmen inkorporirte. Von jenen sind allerdings nicht alle im Originale erhalten, sondern nur die der Herzoge Bolko von Oppeln, Bolko von Falkenberg, Kasimir von Teschen, Wladislaw von Kosel, Johann von Auschwitz, Johann von Steinau, Heinrich von Glogau und Boleslaw von Liegnitz-Brieg. Wiederholt ist auf diese Urkunden bei staatsrechtlichen Verhandlungen zurückgegangen worden und auf keine mehr als auf die letztgenannte Boleslaws v. Liegnitz, die in den Verhandlungen wegen der Erbverbrüderung von 1537 zwischen den Hohenzollern und den Liegnitzer Piasten und bei den daraus hergeleiteten preussischen Ansprüchen auf Schlesien ihre Rolle spielt und noch in den bei Ausbruch des ersten schlesischen Krieges erlassenen Staatschriften wiederum abgedruckt worden ist. Um die Herstellung eines genauen Textes hat man sich jedoch nicht bekümmert, noch im vorigen Jahrhundert waren selbst recht gelehrte Herren nach der Seite sehr wenig strupulös und fragten nicht viel danach, ob sie ihren Veröffentlichungen die Originale oder einfache Abschriften späterer Zeit zu Grunde legten. In der That sind jene Urkunden zwar sämmtlich und zwar größtentheils

bei Sommersberg Ss. rer. Siles. und sonst auch bei Balbin, König 2c. gedruckt, aus den Originalen dagegen wie es scheint nie, und wie die Vergleichung nun eben gezeigt hat, sind die Abdrücke fast alle fehlerhaft; allerdings nicht in dem Maße, daß man sagen könnte, das Rechtsverhältniß sei dadurch entstellt worden. Eine praktische Bedeutung wohnt ja jenen Urkunden nicht mehr bei, und selbst die Teschener Unterwerfung wird kaum noch zu einer Auseinandersetzung mit der Wenzelskrone benützt werden. Aber wohl werden die schlesischen Forscher für den verbesserten Text dankbar sein und da nun an einen neuen Abdruck seitens unseres Vereins fürs Erste kaum zu denken ist, will ich schon an dieser Stelle einige Andeutungen über die herausgestellten wesentlichsten Emendationen geben.

Die Lehnsauftragung des Falkenberger Herzogs vom 18. Febr. 1327 (Sommersberg I. 883) ist vielleicht die am Besten abgedruckte, die Emendationen betreffen eigentlich nur Willkürlichkeiten des Schreibers. Gelig scheint es mit der Ausfertigung der Urkunde gegangen zu sein, denn es fehlt hier wie in der gleichzeitigen Doppeler Urk. die Initiale, die augenscheinlich künstlicherer Ausführung vorbehalten blieb, zu der es dann nicht gekommen ist, etwas was in Handschriften ebenso häufig als in Urkunden selten ist.

Viel schlimmer steht es mit dem Abdrucke der Teschener Unterwerfungsurkunde gleichfalls vom 18. Febr. 1327 bei Sommersberg I. 804, wo namentlich gegen das Ende mehrfach ganze Reihen von Worten zum Theil sinnstörend ausgelassen sind. Aus dem sehr entstellten Namen Zehoffschwe hat allerdings schon Biermann¹⁾ Skotschau heraus erkannt, im Original steht deutlich Schotschow und dann Zemnicz (Sablunkau nach Biermann). Wunderlich ist das Datum ausgedrückt: in Opavia a. d. 1327 Kalend. Marcii duodecimo.

Die Koseler Urkunde vom 19. Febr. 1327 (Sommersberg I. 883) ist wieder um vieles besser abgedruckt, die Abweichungen bezeichnen mehr Ungenauigkeiten in der Orthographie, der alte Name für Schlawenzitz lautet im Orig. Slatatyn.

In der Urk. Johannes von Aufchwiz (1327 Febr. 24, Sommers-

¹⁾ Gesch. Teschens 133.

berg I. 807) müssen die Ortsnamen lauten *Oswencin civitate cum castro, Zathor civitate, Kart* (auch hier hatte Biermann¹⁾ aus der Entstellung *Lant* richtig *Kenty* herauferkannt) *Zipsach, Wadowicz et Spikowicz opidis*; gegen das Ende fehlen im Abdruck einmal 8 allerdings wenig relevante Worte. Andererseits waltet hier der merkwürdige Umstand ob, daß der Abdruck einen argen Fehler des Originals verbessert, indem er am Ende in dem Passus *fecimus ei vel eis tanquam ejus (successoribus. In eujus) rei testimonium etc.* die eingeklammerten im Original ausgelassenen Worte einschleibt.

Aus der Urkunde *Boleslaw's* von *Dppeln* 1327 Apr. 5 bei *Sommerberg* I. 863 hebe ich als von Bedeutung nur die Stelle hervor *cum civitate* (nicht *castro*) *Rosenberch et castro Crasscow etc.* Wie bei der Urk. des *Falkenberger Herzogs* ist die *Initiale* vergesen.

Die Urkunde *Johann's v. Steinau* (1329, Apr. 29.) hatte ich mit dem Abdrucke bei *Dumont corps dipl. I. 2, 112* collationirt (sonst auch bei *Lünig in R. U. XIV. 284* und in *L.'s c. d. Germ. I. 1002*). Die Varianten sind zahlreich aber nicht eben sehr bedeutsam; im Anfange fehlt z. B. vor *principaliter nostrum* (nämlich *commodum*) und dann in der Mitte einmal vor *nostrorum herodum etc.* — *nomine* das Wort *nostro*, auch heißt es *Lubin* nicht *Liebin*.

Aus der *Glogauer Urkunde* (1329, Mai 9. *Sommerberg* I. 845) möchte ich nur die zahlreichen Ortsnamen nach dem Original feststellen: *Sagano videlicet, Breinstat, Sprotaw, Gruemberch, Krozzen, Muenburch, Wartemberch, Malnicz, Pusa, Poberberch, Czulchow, Swibosin, Lubnaw, Butnicz, Bentzchicz, Brandatendorf* (*Standendorff* liest *Sommerberg*), *Netka, Babinmost, Premund* (*Premlikaw* bei *Sommerberg*), *Prsibrow, Trebecow*. Gegen das Ende heißt es im Original *qui si ipsum emere — noluerint* nicht *voluerint*. Das Datum lautet *fer. 3 p. dom. misericordia domini*.

In dem Abdrucke des *Brieg er Boleslaw* (1329, Mai 9. *Sommerberg* I. 899) ist schon eben weil dies eine deutsch abgefaßte Urkunde ist ziemlich jedes Wort zu verbessern; die Ortsnamen sind ungemein entstellt, doch haben Vergleichenungen mit den zahlreichen späteren *Belehnun-*

¹⁾ Zur Gesch. des Herzogth. *Auschwitz u. Zator* S.

gen schon die größten Fehler verbessern und z. B. unter Rößberg und Riezin Landsberg und Pitischen erkennen lassen.

Die große Incorporationsurkunde Karls IV. vom 9. Okt. 1355 war in den großen Werken von Dumont, Lünig, Balbin, Goldast bereits gedruckt und ferner auch bei Henel in der Silesiogr. renov. II. c. 9. p. 865 und neuerdings endlich, wie so Vieles Andere in Heynes Bieth. Breslau I. 593 Anm. Den letzteren Druck habe ich mit dem Original verglichen und kann versichern, daß die von Heyne benutzte Abschrift herzlich schlecht ist, namentlich stören zum Theil größere Auslassungen mehrerer Worte, die nicht immer gleichgiltig sind.

Mit Ausnahme der letztgenannten Urkunde gehören die übrigen dem sogenannten böhmischen Landesrepertorium an. Von den hierin begriffenen schlesischen Urkunden, welche so zahlreich sind, daß ich bis zum Jahre 1400 138 Stück zählte, hatte mein Amtsvorgänger Wattenbach unserem Archive ein bis zum Jahre 1500 reichendes Verzeichniß verschafft, das er selbst dann bei einem Aufenthalte in Wien durch Hinzufügung der ursprünglichen Daten und Ausstellungsorte vervollständigt hatte. Im Anschlusse an dieses, das mit dem Jahre 1303 beginnt, sollten nun die darin enthaltenen schles. Urkunden bis etwa zum Jahre 1330 von mir kollationirt werden. Dies ist geschehen, es liegen mir im Ganzen 19 Urkundentexte vor, und es treten zu den oben schon kurz besprochenen Unterwerfungs-Urkunden nur noch einige andere hinzu, die ich jedoch hier unerörtert lasse, da ich über einige derselben, die das Verhältniß Herz. Bernhards v. Fürstenberg zu Görlitz nach dem Tode Markgraf Waldemars betreffen, besondere Mittheilungen vorbehalten, bei anderen, den Unterwerfungs-Urkunden von Troppau, Jägerndorf und Leobschütz die Verwerthung der etwa neu gewonnenen Resultate meinem Freunde Biermann für seine zum großen Theile vollendete Geschichte von Troppau und Jägerndorf überlasse. Ich will daher nur noch eine bisher ganz ungedruckte Urkunde vom 22. Mai 1322 erwähnen, in welcher Herzog Bernhard von Fürstenberg erklärt, daß ihm Boleslaw von Liegnitz die Stadt Nimptsch um 8000 Mark verpfändet habe.

Diese Resultate trotz der Länge einzelner Urkunden zu erzielen, ward mir wesentlich durch das so überaus freundliche Entgegenkommen möglich, das mir auf dem Archive zu Theil wurde. Ich durfte schon Montag, also am 2. Pfingstfeiertage, meine Arbeiten beginnen, ja ich hätte, wie ich nach-

her erfuhr, selbst am ersten Feiertage arbeiten können, da dafür gesorgt ist, daß auswärtigen Gelehrte, die mit ihrer Zeit geizen müssen, selbst an Sonntagen das Archiv zur Verfügung steht.

Daß ich dann gleich bei meinem Eintritt ins Archiv die gewünschten Urkunden herausgesucht vorfand, verdanke ich wesentlich der freundlichen Vermittelung unseres korrespondirenden Mitgliedes, des Dr. Franz Kürschner. Derselbe ist gegenwärtig Archivar bei dem Reichsfinanzministerium, in diesem Amte eines der in Oesterreich noch wenig zahlreichen Beispiele, wo einer der archivalisch-historisch geschulten jungen Leute, welche Sittel sich auszubilden angelegen sein läßt, dann nach Absolvirung der vorchriftsmäßigen Prüfung eine seinen Kenntnissen entsprechende Stellung gefunden hat.

Das Reichsfinanzministerial-Archiv füllt 3 Stockwerke des ehemaligen Mariazellerhauses (Johannessgasse 6) und enthält in seinen etwa vom Jahre 1500 an ununterbrochen fortlaufenden nach den Jahren geordneten Hoffinanzakten und Gedentbüchern, insofern ja so Vieles in der Welt schließlich auf den Geldpunkt hinausläuft, manches Interessante auch für Schlesien, und wir dürfen von Dr. Kürschners wissenschaftlicher Thätigkeit und seiner freundlichen Theilnahme für unsere Bestrebungen hoffen, daß der Aufsatz über die Gründung der Breslauer Hofkammer ¹⁾ nicht die letzte Gabe sein wird, die er uns aus seinen archivalischen Schätzen bereitet. Auch unter den circa 800 Originalurkunden dieses Archives finden sich eine kleinere Anzahl schlesischer, von denen Dr. Kürschner unserem Archive bereits Regesten zugesandt hat. Bei flüchtigem Durchgehen sind mir noch verschiedene Akten über Oderschiffahrt sowie über die Verpfändung von Krossen, Züllichau &c. aufgestoßen. Kunstfreunden kann ich außerdem ein aus dem Kloster Monsee stammendes Urbar vom Jahre 1416 mit interessanten und äußerst feinen Miniaturen empfehlen. Das Finanzministerium besitzt auch eine reichhaltige Bibliothek, welcher der unsern Vereinsgenossen wohlbekannte J. W. Wagner, der verdienstvolle Herausgeber des Nachlasses von Franz Pfeiffer vorsteht.

Auch die übrigen Wiener Ministerialarchive, zu deren Besichtigung mir diesmal Zeit und Gelegenheit mangelte, dürften für Schlesien manche

¹⁾ Vgl. oben S. 1.

Ausbeute gewähren; bezüglich des Archivs des Ministeriums des Innern bemerkt Wolfs Geschichte der Wiener Archive (S. 148), die Abtheilung Mähren und Schlesien beginne mit einem Privileg des Herzogs Heinrich (IV) für die Stadt Breslau, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit vom 9. Okt. 1263, indessen kann dies nicht wohl das Original sein, da dieses sich im Breslauer Stadtarchive befindet. In dieses Archiv scheint noch keiner der Sickschen Schüler gelangt zu sein, sonst wäre sicherlich dem Archivhistoriker Wolf die erstaunliche Mittheilung von der Turnier-Ordnung (!) Kaiser (!) Heinrichs I., des Bogelstellers (!) vom Jahre 935 als der ältesten Urkunde dieses Archivs (S. 148) erspart geblieben.

Die Bestände der verschiedenen Ministerialarchive werden übrigens sich mannichfach verändern, wenn der namentlich von Sichel lebhaft befürwortete Plan eines gegenseitigen, die einzelnen Ressorts streng festhalten- den Austausches durchgeführt würde.

Mit dem historischen Vereinsleben in Wien bin ich nicht in Berührung gekommen und habe nur gehört, daß zwei Vereine hier thätig seien, einer für die Geschichte Niederösterreichs und ein neu gegründeter speziell für die Geschichte Wiens, doch empfang ich aus den Schilderungen den Eindruck, als beeinträchtigte das Streben recht viele angesehene Persönlichkeiten zur Leitung des Ganzen heranzuziehen und in möglichst weiten Kreisen durch allgemein interessirende Stoffe und populäre Darstellungen zu wirken die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Leistungen und ließe die Gefahr eines Ueberwucherns des Dilettantismus entstehen, bekanntlich einer bösen Klippe für alle derartige Vereine. Freilich stehen hier für ernstere wissenschaftliche Publikationen immer noch die reichen Geldmittel der Akademie zu Gebote.

Einer öffentlichen Sitzung der Akademie am 30. Mai hatte ich Gelegenheit beizuwohnen; Prof. Höfler aus Prag hielt dort einen seitdem gedruckten Vortrag über die Päpste von Avignon. Auch Palacky und Sindely waren anwesend. Ueberraschend waren mir die Uniformen (grün mit goldnem Eichenkranz auf dem Tragen), in welchen unter dem Präsidium des früheren Ministers Schmerling die Vorstandsmitglieder prangten, darunter Hofrath v. Arneth und Prof. Bahlen (früher bekanntlich hier Professor).

Mit dem Bewußtsein, daß hier in Wien für schlesische Geschichte noch

sehr viel zu gewinnen sei, schied ich von der schönen Stadt, wo mir der kurze Aufenthalt nicht nur reiche archivalische Ausbeute, sondern auch mannichfache anregende Gespräche mit befreundeten Gelehrten verschafft hatte.

In der That sind in diesem Augenblicke die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den österreichischen und andererseits den schlesischen Historikern, die grade in unserm Vereine ihren Mittelpunkt finden, intensiver und vielseitiger, als sie wohl je gewesen sind. Arneht sprach mir selbst seine Freude darüber aus, daß Reimann seine Publikationen (Briefwechsel Maria Theresias mit Joseph) in seinem bairischen Erbfolgekrieg so gut habe verwerthen können, die Arbeiten Kuzens werden drüben wohl gewürdigt, und Sicksels Studien über die Zeit des Tridentinums sind mit Reimanns Arbeiten über Max II. schon vielfach zusammengetroffen und beide haben einander schön ergänzt. Palms Acta publica sind wohl von Niemandem mit größerer Freude begrüßt worden als von Gindely, der die schwierige Aufgabe einer Geschichte des 30 jähr. Krieges übernommen, derselbe hat sogar meiner kleinen Veröffentlichung: Aufzeichnungen des Braunauer Schullehrers M. Brehler (Zeitschr. X. 177) eine wichtige Thatsache für die Geschichte der Kirche von Braunau, die ja bei der Entstehung des böhmischen Aufstandes eine hervorragende Rolle spielt, entnommen. Von Palacky, dessen historisches Interesse aus naheliegenden Gründen sich vorzugsweise auf das XV. Jahrh. konzentriert, werden Publikationen, wie meine Geschichtsquellen der Hussitenkriege (die sich ja auch seiner Unterstützung zu erfreuen hatten) und Markgrafs Quellen für die Zeit Podiebrads, mit großer Theilnahme verfolgt, und den Geschichtschreiber Währens, Dubik, der mit seinem 5. Bande jetzt bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts gelangt ist, interessiren die schlesischen Regesten nicht minder wie Ottok. Lorenz, den Geschichtschreiber König Ottokars. Außerdem ist der Letztere als Fortsetzer von Wattenbachs deutschen Geschichtsquellen darauf hingewiesen, von den Veröffentlichungen unseres Vereines genauere Kenntniß zu nehmen.

Daneben haben sich eine ganze Anzahl zum Theil junger österreich. Historiker direkt als Mitarbeiter an unserer Zeitschrift betheiliget, so außer dem leider so früh verstorbenen Kopecky, von dem jetzt als opus posthumum verdienstvolle Regesten zur Geschichte des Herzogthums Troppau

von der Wiener Akademie gedruckt vorliegen, Prof. Biermann in Teschen, Zeißberg jetzt in Innsbruck bisher in Lemberg, Dr. Kürschner in Wien, Trampler in Brünn.

Diese Fülle der Beziehungen macht dann persönliches Zusammensein doppelt erspriesslich. Zusagen auf Erwidernng des Besuches in Breslau wurden von mir mit Freuden entgegengenommen, und ich hätte den Wiener Freunden mit den Worten des Dichters sagen mögen:

— Ein freundlich Gastrecht walte
 Von euch zu uns, so sind wir nicht auf ewig
 Getrennt und abgeschieden.

IV.

Sägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern.

Von Professor Biermann in Teschen.

Das Fürstenthum Sägerndorf war ein Bestandtheil des Troppauischen, wurde aber von diesem getrennt, als sich den 18. April 1377 die Söhne Nikolaus II in das väterliche Erbe theilten. Es kam an Johann I, sein Nachfolger Johann II trat es an den Herzog Ladislaus von Opekn ab, welcher den 27. Febr. 1385 den Verkauf des Dorfes Niedertürmanz an die Rathmannen von Sägerndorf bestätigt¹⁾, somit landesfürstliche Rechte ausübt. Seit dieser Zeit ist das Fürstenthum etliche Jahrzehnte lang für die troppau-ratiborschen Przemysliden verloren. Herzog Ladislaus verkauft kraft am 28. Febr. 1390 in Sägerndorf ausgestellter Urkunde die Stadt und die Herrschaft Sägerndorf um 11200 Schock Gr. an den Markgrafen Jost von Mähren, welcher am 1. März der Stadt, da sie unter seine Herrschaft gekommen ist, die volle Zoll- und Mautfreiheit in ganz Mähren ertheilt²⁾.

Die Trennung des Landes von dem Herzogthume Troppau hatte die Errichtung eines eigenen Landrechts zur Folge, daß dies bereits unter Johann I geschehen sei, bezeugt ein Brief von 1379, unter dessen Zeugen sich Alschit von Herlitz findet, welcher sich als Kämmerer der Zude von Sägerndorf bezeichnet. Der Landtafel wird während Jostens

¹⁾ Privilegienbuch (Manusk. im Museum zu Troppau), Sägerndorfer Urkunden Nr. 6.

²⁾ Ebendas. Nr. 5.

erung gedacht. Im Jahre 1406 läßt sein Landeshauptmann Hans Kochmeister die Landbücher anlegen, indem bisher die Einlagen in die Landtafel bloß auf lose Blätter verzeichnet in der Landschaftsklade aufbewahrt wurden¹⁾. Mit eigenem Landrechte und eigener Landtafel ausgestattet war die Trennung des Jägerndorfschen von dem Fürstenthum Troppau eine vollständige, und man kann die Existenz eines Herzogthums Jägerndorf mit vollem Rechte von dem Augenblicke an datiren, mit welchem die Theilung des Troppauer Gebietes im Jahre 1377 vollzogen ward, wenn auch sein Landesherr den Titel eines Herzogs von Jägerndorf nicht sogleich führte. Die gleich den Troppauern mit dem mährischen Recht bewidmeten Stände von Jägerndorf suchten in zweifelhaften Fällen ihre Rechtsweisungen bei den Ständen Mährens, dergleichen sind mehrere auch aus der Regierungszeit Josif's vorhanden.

Nach des Markgrafen Tod fiel das Land an den König Wenzel, dessen Nachfolger auch im Jägerndorfschen sein Bruder Siegmund war, der es 1421 um eine nicht näher bezeichnete Summe an Herzog Ludwig von Brieg verpfändete, welcher den Privilegien der Stadt und der Landschaft seine Bestätigung ertheilt²⁾. Nur kurze Zeit ist er im Genuß des Landes, denn schon im Sept. des folgenden Jahres erscheint Johann II wieder als Besitzer des Jägerndorfschen, ihm folgen sein Sohn Nikolaus V (1432—1452) und sein Enkel Johann IV (1462—1474) in der Regierung, der aber sein Land an König Mathias von Ungarn verlor, welcher es von Johann Bielik von Kornitz, seinem Hauptmanne von Oberschlesien verwalten ließ.

Nach des Königs Tode tritt Barbara, Johann IV. Schwester, als die Gebieterin von Jägerndorf auf. In einem Briefe vom 12. August 1491, nennt sich ihr Gemahl Johann, Herzog von Auschwitz, Herr, sie selbst Herzogin von Troppau und Ratibor und Herrin von Jägerndorf. Diese Urkunde ist für uns darum von Wichtigkeit, weil aus derselben hervorgeht, daß Mathias, als er ihrem Bruder das Land abgenommen hatte, der Herzogin die Zusage gemacht haben müsse, daß nach

¹⁾ Jägerndorfer Landtafel beim Landesgericht in Troppau.

²⁾ Diese vom 15. Juli 1421 im Landesarchiv zu Troppau, jene vom 16. im Priviligb.

des Königs Ableben das Jägerndorfische ihr zuzufallen habe¹⁾). König Wladislaw betrachtete aber das Fürstenthum als heimgefallenes Lehen und befehnte damit, ob seiner treuen Dienste, Johann von Schellenberg, Kanzler des Königreiches Böhmen²⁾). Trotzdem behaupten sich Barbara und ihr Gemahl im Besitze des Landes, sie üben hier landesfürstliche Rechte aus, ja es wird Johann in einem königlichen Briefe als Wladislaus lieber Oheim und Herzog von Auschwiß und Jägerndorf bezeichnet³⁾).

Sollte die schwache Frau Widerstand geleistet und sich gegen den ausdrücklichen Willen des Königs von Ungarn und Böhmen behauptet haben? Zu den Unmöglichkeiten würde es eben nicht zu zählen sein, sind doch gar viele, streng klingende Befehle des energielosen Herrschers nicht beachtet worden. In diesem Falle ist aber die Annahme zutreffender, daß Barbara und ihr Gemahl⁴⁾ sich mit dem König und dem Schellenberger abgefunden haben werden. Die Uebereinkunft ist uns unbekannt, sie dürfte darin bestanden haben, daß die Anwartschaft, ja vielleicht sogar ein Antheil an der Herrschaft dem von Schellenberg zuerkannt wurde. Für einen solchen Ausweg wurde Barbara, die keine Söhne hatte, gewonnen, indem eine Vermählung ihrer Tochter mit des Schellenbergers Sohn in Aussicht genommen, und Beiden der Besitz des

¹⁾ Der Brief bestätigt die Privilegien der Stadt Jägerndorf, die hierher gehörigen Worte lauten: nach deme — Mathias — Johannsen — unsern liben schwager und bruder, — die stat Jägerndorf, unser vorrecht und billigkeit wegen zustehende erbschaft erobert und eingenommen, auch uns als rechte erben, damit wir desto gewisser und eigentlicher nach ihrer kgl. Maj. tödtlichen abgang solcher unser anwartenden erbschaft und gerechtigkeit desto gewisser seyn sollen, allergnädigste versicherung gethan und die Bürger von Jägerndorf nach ihrer Maj. absterben als unsern angeborenen treuen unterthanen sich an uns gehalten u. s. w. Privilegiß. Nr. 15. Die Urkunde ist gewiß eine Uebersetzung des czechischen Originals. Auf diesem Briefe gestützt sagt das Chron. Oppav. (Manusc. auf dem Fürstenstein): huic Barbarae Mathias restitutionem pollicitus est.

²⁾ Altentmähige und rechtliche Gegen-Information über das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenannte Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Herzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörigen Herrschaften in Schlesien, Anno 1741. Beil. Nr. 3.

³⁾ Landesarchiv.

⁴⁾ Er zählte am 27. Febr. 1497 bereits zu den Todten, vgl. Cod. dipl. Sil. VI. Nro. 430.

Jägerndorfischen zugesichert wurde. Die Ehe ist wahrscheinlich nach dem 9. März 1498 abgeschlossen worden, denn an dem genannten Tage erklärt Barbara: die Edelleute des Jägerndorfischen seien verpflichtet bei der Verheirathung ihrer Tochter 16 Gr. von jedem Lan im Flachlande, 8 im Gebirge zu leisten, in ihrer Bedrängniß fordere sie jedoch das doppelte, unbeschadet der ständischen Privilegien¹⁾. Wenige Monate vor der Ausstellung dieses Briefes und zwar den 1. Januar, gab sie die Erklärung ab, Wladislaw von Ungarn und Böhmen als ihrem König und Erbherrn getreu und unterthänig sein und sich in Allem so verhalten zu wollen, wie es treuen Unterthanen gebühret, auch würde sie, sobald ihr Oberlehnsherr nach Breslau käme und sie dahin fordern sollte, den Lehnseid nach Gebrauch und Ordnung des schlesischen Landes leisten²⁾. Sie ist, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, bis zu ihrem im Jahre 1510 oder 1511 erfolgten Tode im Besiz des Jägerndorfischen. Neben ihr erscheint aber auch Georg von Schellenberg, ihr Ehemann, als Herr unseres Ländchens. Sener stellt mit seiner Schwiegermutter den 25. Febr. 1506 einen Brief aus, sie bezeichnet sich als Herrin von Jägerndorf und steht vor ihrem Ehemann, der sich Herr der Fürstenthümer Jägerndorf und Leobschütz nennt³⁾. Sein Vater Johann hatte nämlich auch das zu Mathias Zeiten der Krone heimgefallene Gebiet von Leobschütz (der Zeitpunkt ist unbekannt) erhalten, später auf seinen Sohn vererbt und dergestalt dessen Verbindung mit dem Jägerndorfischen angebahnt.

Noch zu Barbaras Lebzeiten, den 22. Mai 1506, wurde Johann von Schellenberg mit dem Fürstenthum Jägerndorf belehnt. Auf die Bitte seines Vaters, damals obersten Kämmerers von Böhmen, bestätigt ihm nämlich, König Wladislaw alle fürstlichen Gebiete, welche

¹⁾ Landbedach. — Auch das Chron. Oppav. berichtet, daß des Herzogs Johann von Auschwig und der Barbara Tochter den Sohn des böhmischen Kanzlers geheirathet habe, und daß deren Tochter Barbara Aebtissin auf der Burg von Prag gewesen sei. Daß die Tochter der Wittve des Herzogs von Auschwig und nicht sie selbst, wie manche, so auch Stenzel (Ser. rer. sil. III, 90 Am 2. Klose selbst kennt den richtigen Sachverhalt) behaupten, mit Georg von Schellenberg vermählt gewesen sei, ist auch aus Sommeröberg I, 1040 und Cod. dipl. Sil. II, 218 ersichtlich.

²⁾ Sommeröb. I, 1062. ³⁾ Cod. dipl. Sil. VI. Nr. 462.

ehedem die Herzoge von Troppau und Ratibor, inne hatten und die jezo er besitz, der sich ihnen durch Heirath versippt hatte, desgleichen alle Freiheiten, welche die erwähnten Herzoge in seinem Fürstenthum und zwar in Jägerndorf, Leobschütz, Eoslau, Freudenthal, auf dem Schlosse Lobenstein (Gzwilin) und dem Städtchen Benisch besaßen, auch er könne, so wie sie sein Land der weiblichen Nachkommenschaft hinterlassen, wenn er ohne männliche Erben sterben sollte. So wie die Herzoge Schlesiens soll auch er Niemanden, der geringeren Standes ist, nur allein seinen Mannen und Landsassen, aber auch auf den Fürstentagen Schlesiens zu Recht stehen, auf diesen hat er zu erscheinen, er und seine Nachkommen haben auf denselben unmittelbar nach den Fürsten Sitz und Stimme¹⁾.

Nach dem Tode seiner Schwiegermutter war Georg von Schellenberg bis 1523 der alleinige Herr des Fürstenthums, das er in diesem Jahre an den Markgrafen Georg von Ansbach veräußerte.

Markgraf Georg 1523 — 1543.

Dem Hause der Hohenzollern entstammend, hielt sich Georg, ein Schwestersohn des Königs Wladislaw, an dessen Hofe auf, heirathete Beatrix, die reichbegüterte Schwester des Königs Mathias und wurde mit Anderen zum Vormund seines Vetter, des Königs Ludwig, bestellt. Der Markgraf faßte den von Wladislaw und seinem Sohne begünstigten Gedanken, sich in Schlesien festzusetzen; er schloß zu diesem Zwecke schon im Jahre 1512 jenen, von dem Regenten Böhmens und Ungarns bestätigten Erbvertrag, laut welchem die Herzöge Johann von Oypeln und Valentin von Ratibor nach dem kinderlosen Tode des einen der Contractanten sich gegenseitig beerben sollten; wäre Johann der Ueberlebende und stürbe er ohne Erben, dann habe sein Land an Georg zu fallen. Bereits am 31. Oktober kam der Markgraf auch mit Valentin dahin überein, daß nach Johanns von Oypeln kinderlosem Tode die von ihm hinterlassenen königlichen Lehen an Beide gleichmäßig kommen sollten. Die Verträge wurden 1521 erneuert und gleichzeitig festgesetzt, daß in Johanns Landen dem Markgrafen und dem Herzog von Ratibor gehuldigt werde. Dieser,

¹⁾ Sommerb. I, 1040.

er ist der letzte Sprößling der Przemysliden von Troppau-Ratibor, ging den 13. November 1521 mit Tode ab, seine Hinterlassenschaft ging auf Johann von Oppeln, seinen Oheim, über¹⁾. Auf Grund jener Verträge und auf Antrag König Ludwigs beschlossen die Stände der böhmischen Krone, sobald der Erbanfall von Ratibor und Oppeln an Georg stattfinden würde, ihn als schlesischen Fürsten anerkennen zu wollen; Johann von Oppeln gestattet ihm hierauf, den Titel eines Herzogs von Ratibor zu führen und räumt ihm Schloß und Stadt Oderberg ein; vom König Ludwig erhielt er die Herrschaft Beuthen auf zwei Leibeserben²⁾. — Ferdinand I war mit seinem Vorgänger nicht gleicher Gesinnung, er war nicht des Willens, daß ein deutscher Reichsfürst innerhalb der Länder des Königs sich eine größere Herrschaft gründe, auch mochte ihm der Markgraf ob seiner ausgesprochenen Parteinahme für die neue Lehre unbequem sein, darum weigerte er sich, jene Erbverträge anzuerkennen, er bestimmte vielmehr den Herzog von Oppeln, daß er ihm, dem Könige, seine Fürstenthümer verschreibe³⁾. Den 17. Juni 1531 kommt endlich Ferdinand mit dem Markgrafen dahin überein, daß dieser, der 183,333 ungar. Gulden auf Oppeln und Ratibor ausstehen hatte, die Herzogthümer und die Herrschaften Oderberg und Beuthen als Pfand besitzen solle, und zwar Beuthen auf zwei, Oderberg auf drei Leibeserben; jenes sollte dann gegen Erlegung der Pfandsomme, dieses ohne Bezahlung an die Krone fallen⁴⁾.

Somit war des Markgrafen erster Versuch, in der schlesischen Fürsten Mitte aufgenommen zu werden, nicht ganz nach Wunsch gelungen, von größerem Glücke wurde er in seinem inzwischen eingeleiteten zweiten Unternehmen begünstigt, daß die Erwerbung des Jägerndorfschen bezweckte. —

¹⁾ Cod. dipl. Sil. VI, Nr. 482, 483, 501, 503, 506. Die königl. Bestätigung des Vertrages vom 31. Okt. 1512. Nr. 484.

²⁾ Die Urkunden vom 7. und 17. April 1523 ebend. Nr. 512 und 513, dazu 514. Chr. D'Elwert: Verfassung und Verwaltung Desr. Schlesiens, in den Schriften der hist. stat. Section VII, 48. Im Jahre 1522 schreibt König Ludwig dem Bischof Jakob von Breslau, Georg habe ihm berichtet, daß sich manche wider die von ihm und seinem Vater Wladislaw bestätigten Erbverträge setzen, er befehlt dem Bischof, daß weder er noch andere etwas thun, was dem Contrahenten zum Spott, Schaden und Nachtheil gereichen könne; Kgl. Reskripte N. N. S. 19 im Bresl. Staatsarch.

³⁾ Cod. dipl. Sil. VI, Nr. 521.

⁴⁾ Chr. D'Elwert a. a. D. und Kopecky: über die Herrschaft der Brandenburger in Jägerndorf, in den Beiträgen zur Geschichte Schlesiens II, 16.

Er tritt nämlich mit Georg von Schellenberg um den Kauf dieses Herzogthums in Unterhandlung. König Ludwig, welchem er davon Anzeige macht, ertheilt ihm die Vollmacht, Lehen und andere Güter in Schlessien an sich, seine Brüder und ihre Erben zu bringen, doch soll er von solchen Lehen dem König und der Krone Böhmens gleich andern schlessischen Fürsten verpflichtet sein¹⁾. Der Kauf wurde am 15. Mai 1523 von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen, und das Jahr darauf vom Verkäufer die Auszahlung der Kaufsumme von 58,900 ungar. Gulden quittirt, für die er dem Markgrafen die Städte Jägerndorf und Leobschütz, die Feste Lobenstein und die Dorfschaften überweiset, Freudenthal aber, das zu Jägerndorf in keinem Unterthänigkeitsverhältniß gestanden, sollen die Wrba mit voller Freiheit besitzen²⁾. Hierauf entläßt Schellenberg die Stände, Städte und Einwohner des Fürstenthums Jägerndorf der Unterthanenpflicht, und König Ludwig belehnt ihn mit dem Lande, was König Ferdinand am 1. Juni 1532 bestätigt³⁾.

Der neue Herzog stellt schon am 25. Juli 1523 einen Brief über den Verkauf eines wiederkäuflichen Zinses aus, auf sein Ansuchen bestätigt König Ludwig das Jahr darauf der Stadt Jägerndorf alle ihre Rechte, Freiheiten, Briefe, Handfesten, gute alte und löbliche Freiheiten; er selbst confirmirt der Kommune die Spitalmühle unweit dem Thore, und ertheilt, allerdings erst im Jahre 1528, den namentlich angeführten Privilegien der in seinem Fürstenthume Jägerndorf angeessenen Rittern und Mannen seine Bestätigung, daß sie sich derselben gemäß halten und nichts dawider vornehmen sollen ihm und seinen Erben oder andern seiner Unterthanen zum Nachtheil, sondern daß diese seine Bestätigung ihm und seinen Nach-

¹⁾ Vom 6. April 1523 im Cod. dipl. Sil. VI, Nr. 511; Kopie im Bresl. Staatsarchiv, Jägerndorf I, 1. gedr. in d. *Attenmäßige u. Rechtliche Gegen-Information*; Beil. Nr. 1.

²⁾ Der Kaufvertrag und des Schellenbergers Quittung im Bresl. Staatsarchiv, Jägernd. I, 1, eine Widimirung des Vertrags durch den Herzog von Leichen im Landesarchiv. Der Markgraf hatte die auf dem Fürstenthume haftenden Schulden des Verkäufers in der Höhe von 20,000 fl. zu übernehmen, 1523 in zwei Terminen 13,000 fl., den Rest das folgende Jahr zu erlegen.

³⁾ Landesarch. und *Attenmäßige u. Rechtliche Gegen-Information*. Beil. Nr. 6 und 7.

kommen an ihren Freiheiten, Gerechtsamen und fürstlichen Obrigkeiten ungeschädlich und unverbindlich sei und bleibe ¹⁾).

Seinem von den Türken bedrohten königlichen Vetter zieht der Markgraf zu Hilfe, er langt aber in Ungarn an, als die Schlacht von Mohács schon geschlagen war, auf dem darauf in Leobschütz abgehaltenen Fürstentag von 1529 ist er anwesend. Die Türkennoth im Jahre 1529 bestimmt ihn, die Feste Eobenstein vollends auszubauen, sie mit Geschütz, Pulver und jeglicher Nothdurft zu versehen; er fordert am 20. Oktober von Ausbach aus die Stände auf, den Winter hindurch Kalk, Sand und anderes Material zum Bau zuzuführen. Auch zur gründlichen Ausbesserung der Mauern, Bastionen, Thore und Thürme Jägerndorf und zum Neubau und Befestigung seines Schlosses sucht er ihre Hilfe und Beisteuer nach, indem in Kriegsläufen, oder wenn die Türken einen Streifzug unternehmen würden, die besetzte Stadt vornämlich auch den Ständen zu Statten kommen würde. Sie verweigern die Beihilfe, daher ersucht er sie, um wenigstens den Schloßbau zu beendigen, da er hier seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedente, Kalk zuzuführen. Ob sie diesem Wunsche nachkamen, ist nicht bekannt, es ist aber gewiß, daß er nicht nur die Stadt besetzte, sondern auch das herzogliche Schloß von Grund aus neu aufbaute ²⁾).

Markgraf Georg zählt zu den ersten Fürsten Deutschlands, welche Luthers Lehre zustimmten und für dieselbe auch, wenn es noth that, in die Schranken traten. Um Sicherheit über sein Seelenheil zu erlangen, reist er zu dem Reformator nach Wittenberg; er bleibt unwandelbar einer der eifrigsten Anhänger der neuen Kirche, der das göttliche Wort nicht nur lauter und rein gepredigt wissen will, sondern der darauf besteht, daß in allen Menschenzungen zum Troß sich auch sonst darnach halten soll. Während er noch zu Ofen am Hofe Ludwigs weilte, war er den Evangelischen Schlesiens ein Schützer. Auf dem bekannten Reichstage zu Augsburg (1530) erklärte er dem Kaiser, sich lieber den Kopf abhauen zu lassen, als von der Predigt absteigen zu wollen. Er ist einer der Mitunter-

¹⁾ Minsberg, Geschichte der Stadt Leobschütz, S. 276. Privilig. Jägerndf. Urk. Nr. 18. Die zwei letztangeführten Briefe sind vom 1. und 3. Januar 1528. Das Original des vierten im Landesarch.

²⁾ Beide Briefe im Landesarchiv.

zeichner der auf diesem Tage Karl V. überreichten Bekenntnisschrift¹⁾. Daß ein solcher Mann, der von seinen Glaubensgenossen den Beinamen des Frommen erhalten hatte, der Reformation im Jägerndorfschen die Bahn nach Kräften brechen werde, war zu erwarten; schon im Jahre 1524 oder 1526 soll der Gottesdienst in Leobschütz nach lutherischer Weise eingeführt worden sein²⁾ und seitdem blieb unser Fürstenthum fast ein Jahrhundert lang der Brennpunkt des Protestantismus in Oberschlesien. Georg versorgte die Kirchen und Schulen mit lutherischen Seelsorgern und Lehrern, setzte über sie den Superintendenten in Jägerndorf, bestellte Senioren, erließ eine Kirchenordnung und führte Synoden ein³⁾. Dem Magistrate in Jägerndorf befiehlt er 1533 anzugeben, wohin die Zinsen kommen, von denen zuvor der Pfarrer und die Kapläne erhalten wurden; er ordnet an, noch einen Kaplan zu bestellen, da der Pfarrer und der böhmische Prediger nicht ausreichen, einen Messner zum Läuten und anderen Diensten aufzunehmen und befiehlt, daß mit der Glocke Abends und Morgens ebenso wie vordem das Ave Maria geläutet werde; er tadelte, daß die Armen schlecht gehalten würden, da sie seit längerer Zeit keinen Trunk Bier erhalten hätten. In demselben Jahre übergiebt er seinem Hofschler, Hans Unvertorben, die beim Troppauer Thore gelegene, zum Kloster U. L. F. gehörige, leerstehende Kapelle und den dazu gehörigen Garten mit der Erlaubniß, jene in ein Wohnhaus umgestalten zu dürfen. Leider werden auf seine Anordnung die Franziskaner in Leobschütz aus ihrem Kloster beim neuen Thore gewaltsam vertrieben und die Stätte in einen Kornspeicher verwandelt⁴⁾.

Seinem Ende sich nahe fühlend, setzt er im Jahre 1543 zum Erben seiner Länder, Leute, Schlösser, Städte, Flecken und Güter, die ihm erblich oder pfandweise zugehören, seinen einzigen Sohn Georg Friedrich ein, falls derselbe in seinen unmündigen Jahren oder ohne Leibeserben stirbe, haben

¹⁾ Ranke's sämtliche Werke; deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II, 120. III, 170, 177.

²⁾ Hencl, *Annal. Sil.* bei Sommeröb. II, 396.

³⁾ Buchs: *Materialien zur evangel. Religionsgeschichte des Fürstenthums Jägerndorf* 72.

⁴⁾ Eilers Nachlaß (Abschriften von Urkunden im Landesarchiv); Pohl III, 118 und Minnberg S. 47.

sein Bruder Albrecht und dessen Manneserben, hierauf die beiden andern Brüder Georgs und deren Söhne und schließlich der Kurfürst von Brandenburg und dessen Nachkommenschaft zu succediren¹⁾. Gegen das Ende desselben Jahres endigte er in Ansbach seine Laufbahn.

Georg war ein gerechter, leutseliger und charakterfester Fürst, der Jägerndorf „herzlich liebte und unter welchem die Stadt männiglich aufgenommen hat.“ Weit weniger als die Bürgerschaft waren die Edelleute mit seiner Regierung einverstanden, hob er doch das Landrecht auf, da er „Mangel befunden“ (er hatte vor, eine neue Landesordnung einzuführen, wurde aber in seinem Vorhaben durch den Tod verhindert), und bestellte er doch, dem Wortlaute der ständischen Privilegien entgegen, Fremde zu Landeshauptleuten²⁾. In ihrem Beileidschreiben an die herzogliche Wittwe über den Tod ihres Gemahls, beklagen sie sich bitter darüber, sie fordern die Entfernung des Hauptmanns Hans Jordan und fordern die Ernennung eines Einheimischen, „denn mit den fremden Hauptleuten, welche das Land geordnet haben, die Waisen des Landes und die Wittwen und wir alle sein sehr böß versorget“³⁾.

Markgraf Georg Friedrich, 1543 — 1603.

Da er bei dem Tode seines Vaters erst im fünften Jahre seines Lebens stand, so leitete die Geschäfte von Ansbach aus eine vormundschaftliche Regierung, an ihrer Spitze befindet sich Markgraf Albrecht, sein Oheim. In der Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) geschlagen, flüchtet sich sein unruhiger Vormund auf französisches Gebiet und Ferdinand I zieht hierauf die hohenzollernschen Besitzungen in Schlesien ein. Jägerndorf bekam zwar Georg Friedrich wieder zurückgestellt, auch erhielt er

¹⁾ Eine Abschrift des Testaments im Bresl. Staatsarchiv, Jägernd. I, 2. Georg war dreimal verheirathet und besaß nach Voigtel-Cohn fünf Töchter: Anna Maria, Sabina, Katharina Dorothea und Sophia, welche den Herzog Christoph von Württemberg, den Kurfürsten Hans Georg von Brandenburg, den Burggrafen Heinrich von Meissen und den Herzog Heinrich von Liegnitz verheirathet waren, und Barbara, welche unvermählt starb.

²⁾ Am 20. Oktbr. 1529 ernannte er Heinrich von Wolfstein, genannt Milau, zum Landeshauptmann und während seines Aufenthalts in Augsburg im Jahre 1530 bestellte er den Herrn Hans Jordan von Altpatscha zu dessen Nachfolger.

³⁾ Tiller's Nachlaß.

Beuthen und Oderberg als Pfandbesitz, Oppeln und Ratibor aber wurden von der Krone eingezogen, für die darauf haftende Pfandsumme ward dem jungen Herzog Sagan, Sorau und Friedland eingeräumt; ersteres wurde 1558 ausgelöst und dem Bischof von Breslau, Balthasar von Promnitz, übertragen¹⁾. Die so schöne Abrundung der hohenzollerschen Besitzungen in Oberschlesien war somit zerstört. Es ist dieselbe Politik, welche der Kaiser, wie früher gegen den Vater, so jetzt gegen den Sohn einschlägt, eine Politik, die ihm das wohlverstandene Interesse seines Hauses und der Krone von Böhmen an die Hand giebt, und die seine Nachfolger die Herrschaft der Zollern in Schlesien stets mit mißtrauischen Augen beobachten läßt.

Wenige Jahre nach seinem Regierungsantritte gerieth der Markgraf mit seinem Oberlehnsherrn, dem Kaiser, in Konflikt. Er übte gleich seinen Vorfahren in Jägerndorf das Münzrecht aus. Nun erließ Ferdinand das Gebot, alleß in Böhmen und den incorporirten Ländern gewonnene Gold und Silber in die königliche Münze zu schaffen und daß Niemand, außer die damit Privilegirten, münze. Georg Friedrich, Besitzer der reichen Bergwerke in Tarnowitz, ließ die hier gegrabenen edlen Metalle in Jägerndorf ausprägen, ja sein Münzmeister kaufte von den Gewerken zu Engelsberg und in etlichen mährischen Orten das Gold auf. Dies untersagt der Kaiser, ja er verlangt von dem Markgrafen die Münze abzustellen, habe er darauf eine Befugniß, so möge er es nachweisen. Hierauf entgegnet dieser, daß er an dem Ankaufe der edeln Metalle von Seite seines Münzmeisters kein Gefallen trage, daß er aber als Reichsfürst, gleich den andern Kur- und den übrigen Fürsten des Hauses Brandenburg, daß er aber auch als schlesischer Fürst, gleich andern Herzogen Schlesiens, mit dem Münzrechte gar stattlich privilegirt und befreit sei, und daß er, da Niemand seines Rechtes entsetzt werden soll, Bedenken trage, seine Münze in Jägerndorf abzustellen. Ferdinand will zwar sein ihm als Reichsfürst zukommendes Münzrecht nicht bestreiten, aber dasselbe erstreckte sich nicht auf des Königs von Böhmen Erb-

¹⁾ Schickfuß Lib. I, Cap. XL. S. 218. Oppeln und Ratibor gelangten vorübergehend an Isabella, Wittve Johans von Zapolya, und dessen Sohn Johann Siegmund.

fürstenthümer in Schlesien, er heißt ihn somit noch einmal seine auf das Münzregale im Jägerndorfschen bezüglichen Briefe vorlegen. Der in die Enge getriebene Markgraf wendet sich hierauf an den Herzog Georg von Brieg, er meint, daß der Kaiser auf Anstiftung seiner Widersacher und zur Verhinderung seines Bergwerks in Tarnowitz also gegen ihn auftrete und er fragt den Herzog, ob er auf Grund eines allgemeinen oder besondern Privilegiums münze¹⁾. Dies nachzuweisen wird ihm gewiß nicht schwer geworden sein, besaßen es doch rechtlich alle Fürsten Schlesiens, somit auch der Markgraf; vom König Wladislaus wird dieses Regale den Schellenbergern ausdrücklich zugesichert und es ging sodann auf den Käufer des Fürstenthums über. In Ausübung seines Münzrechts wird dem Markgrafen Georg Friedrich wahrscheinlich kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt worden sein; höchst seltsam ist es aber, daß Ferdinand das Jägerndorfsche ein Erbfürstenthum nennt, so wird es später auch von seinem Enkel Rudolf einmal (1578) bezeichnet, wogegen die Abgeordneten Jägerndorfs ihre Einsprache erhoben; man konnte doch unmöglich damit des Markgrafen Erbrecht auf das Herzogthum in Frage stellen wollen, das ja durch den Brief König Ludwigs gesichert war?

Georg Friedrich, welcher am 14. April 1557 dem Kaiser in Prag den Lehenseid für das Herzogthum leistete, und dem das Jahr darauf die Einwohner des Jägerndorfschen huldigten, war auch der Besitzer der fränkischen Länder seines Hauses, er hielt sich gleich seinem Vater meistens in Ansbach auf, in unserm Fürstenthum ist er kaum ein paar Mal vorübergehend zu finden. Während seiner Minderjährigkeit bekleidete Friedrich von Knobelsdorf die Landeshauptmannschaft, damals wurde auch das Landrecht auf Ausuchen der Ritterschaft wieder eröffnet, aber mit dem Vorbehalte, daß es dem zur Volljährigkeit gelangten Landesfürsten, oder seinem Statthalter und den Rätthen freistehe, „was sie an solchem Frem Landt-Rechte für unpillliche oder unrechtmäßige mißbreuche befinden wurden, dieselben abzuschaffen, auch was sonst die notdurfft daran zu bessern, zu mindern vund zu

¹⁾ Die Schreiben vom 25. November 1561, 22. Januar und 27. März 1562 im Bresl. Staatsarch. E. Jägd.

meren.“ Seit 1555 führt in des Markgrafen Namen der Landeshauptmann Wenzel von Füllstein auf Wagstadt das Regiment, Landeskämmerer ist Ogir Laczet von Füllstein, Landesrichter Bartholomäus Krawandki von Lennitz. Von 1588 an erscheint aber ein vom Markgrafen eingesetzter Oberhauptmann, als solcher kommt Franz Schweinich von Kolbitz vor, ihm zur Seite stehen etliche vom Landesfürsten bestellte Rätthe. Diese „Jägerndorfsche Regierung“ war wegen der Entfernung ihres Herrn in allen dringenden Angelegenheiten angewiesen, sich an seinen Freund, den Herzog Georg von Liegnitz-Brieg zu wenden, von dem sie sich auch wirklich sehr häufig Rath holt. Ihr Regiment verfehlt nicht einen günstigen Eindruck auf den Beobachter zu machen, sie nehmen sich auf das kräftigste der Bauern und Bürger gegen die Ausbreitungen des Adels an, treten diesem mit aller Entschiedenheit entgegen, sobald sie durch ihn die landesfürstlichen Rechte beeinträchtigt meinen, sie machen sich zur Aufgabe, die Interessen ihres Herrn nach allen Seiten zu vertreten.

Bei einer solchen Richtung der Regierung einer- und den Ueberhebungen des Adels andererseits mußte es zwischen beiden zum Streit kommen. Jägerndorf und Leobschütz beschwerten sich über vielfache Verletzungen ihres Weilenrechts von Seite der Stände in Bezug auf das Brauurban, sie erklären, daß die Nichtachtung ihrer Bier- und Schankgerechtigkeit nicht nur das städtische, sondern auch das landesfürstliche Einkommen schädige, worauf der Markgraf den Herren und Rittern 1561 befiehlt, ihre Briefe, kraft welcher sie zum Bierbrauen berechtigt zu sein glauben, binnen sechs Wochen der Regierung in Jägerndorf vorzulegen, die damit Privilegirten sollten ihr Recht behalten. Der wiederholten Aufforderung kommen sie aber nicht nach, darum ersucht der Markgraf den Herzog Georg von Brieg den Streit zwischen der Landschaft und den Städten wegen des Bierurbars womöglich auf leidliche Weise zu vergleichen. Es gelang ihm nicht, und da selbst etliche Landsassen des Fürstenthums Troppau, die auch im Jägerndorfschen begütert waren, das dort erzeugte Bier in ihren innerhalb unseres Ländchens befindlichen Schänken feilboten, so ersuchte die Regierung Jägerndorfs den Oberhauptmann von Schlesien um seinen Rath. Dieser meint (31. Decemb. 1561), daß man dem im Troppauischen angeessenen Adel das Schankrecht nicht wehren könne, wosfern sie dazu ein Recht haben, sollten sie sich aber

deffen angemacht haben, dann könne man mit Wegnahme des Biers und gefänglichen Einziehung ihrer Schänker vorgehen. Dem Adel seien die neu erbauten Brauhäuser zu lassen, wosern sie bloß für ihren Hausbedarf brauen, Bier feil zu bieten wäre ihnen aber zu wehren. Dieser oberamtlichen Anweisung wird die Jägerndorfsche Regierung pünktlich nachgekommen sein, denn in ihrem noch zu erwähnenden Schreiben vom Jahre 1565 klagen die Stände, daß auf ihren eigenen Landgütern die Schänker auf Befehl der markgräflichen Ráthe überfallen würden, und daß man ihnen nicht gestatte das Bier von irgendwo anders her als aus Jägerndorf und Leobschütz zu nehmen. Dazu besáße aber die Regierung kein Recht, denn ihre Vorfahren hätten frei auf ihrem Grunde Bier gebraut und es in ihren Kretschams ausgesetzt, und wenn einer kein Brauhause hatte, so ließ er in seine Schánke Bier holen, woher es ihm beliebte ¹⁾).

Schlimmer war ein anderes, über die ständischen Privilegien und das Landrecht zwischen dem Fürsten und dem Adel entstandenes Zerwürfniß. Eine genauere Darlegung des Streitdes dürfte schon deswegen am Platze sein, weil in demselben einerseits der Gegensatz der naturwüchsigten Rechtspflege des mit máhrischem Rechte ausgestatteten Landrechts mit den Rechtsanschauungen der landesfürstlichen Ráthe, welche dem ausgebildeten römischen Rechte huldigten, zum Ausdruck kam, und andererseits das um diese Zeit allenthalben in den habsburgischen Ländern hervortretende Streben nach Erweiterung der ständischen Autonomie hier in Conflict gelangte mit der die landesfürstliche Hoheit eifrig vertheidigenden Regierung. Es ist ein Kampf zwischen dem Fürsten und Feudaladel, wie er in allen hohenzollerischen Territorien und sicher nicht zum Nachtheil der Staatsidee gründlicher durchgeführt ward als in den Ländern der Habsburger. Der Markgraf, da er nicht, wie es doch sonst üblich war

¹⁾ Die hierher gehörigen Schriftstücke im Bresl. Staatsarchiv, Jägd. Daß die auf ihre Privilegien sich stützenden Bürger keine Scheu trugen mit Gewalt gegen jene einzuschreiten, so ihre Gerechtsamen verletzten, beweisen die Leobschützer, die hausenweise mit langen Rohren, Hellebarben und andern Waffen, und mit einem schriftlichen Befehl des Magistrats versehen, gewaltsam in das Haus des Kretschmers zu Neuborf einbrachen, weil er zur Zeit der Kirchmessen Märzbiere aus Troppau im Jägerndorfschen ausschánkte, sie nahmen ihm das Bier und wollten es wegführen. Den Grundherrn, der sie abmahnte, schossen sie vom Pferde und machten ihn „zu einem kranken und lahmen Manne.“

die Privilegien der Landstände gleich bei seinem Regierungsantritte bestätigte, und da er bei der Ernennung des Landeskammerers erklärte, daß er bis auf sein weiteres nöthiges Einsehen dem Landrechte seinen Lauf lasse, mag den Plan, die landständischen Vorrechte einzuschränken, gleich anfänglich gefaßt haben. Veranlassung gegen das Landrecht aufzutreten gab ihm nicht nur der schon erzählte Streit der Städte mit dem Adel, des Brauurbars willen, sondern auch ein zwischen der Stadt Leobschütz und den Ständen 1558 ausgebrochener Zwist¹⁾.

Zwei Untertanen Albrechts von Füllstein auf Geppersdorf setzten die Leobschützer fest, den einen auf Befehl des Landeshauptmanns, Benzels von Füllstein; den andern, weil er den Marktfrieden gebrochen und zwei friedsame Männer auf offener Straße innerhalb des städtischen Gebietes tödtlich verwundet hatte; Letzteren entließ man zwar auf Bürgschaft, er stellte sich aber nicht wieder. Auf das hin wurden die Leobschützer von Albrecht, der in ihrem Vorgehen eine Verletzung seiner eigenen Gerichtsbarkeit sah, vor das Landrecht gefordert, sie erschienen nicht, „da die Ritterschaft von Ewigkeit bis daher über die Stadt und ihre Untertanen keinen Gerichtszwang gehabt.“ Zu einer Geldstrafe von 400 Sch. böhm. Gr. verurtheilt, protestiren sie gegen das Landrecht, bei welchem das Urtheil nach mährischem Rechte ohne Appellation gesprochen werde, welches Recht ihnen ebenso unbekannt sei, wie die dabei gebrauchte böhmische Sprache; sie bitten ihren Fürsten den Rechtspruch aufzuheben und dahin zu trachten, daß sie von diesem Gerichtshofe fortan mit Proceffen unbeschwert bleiben, vielmehr wolle er sie ihres sächsischen und kaiserlichen Rechtes genießen lassen, wie es in Schlessien üblich, „darin und nicht in Mähren dies Fürstenthum gelegen.“ Auch klagen sie über die Uebergriffe des Adels bezüglich des Braurechts. Der Markgraf erwierbt (9. Decemb. 1559), wie es ihm zum besondern Mißfallen gereiche, daß sie gegen das Herkommen vor das Landrecht citirt seien, daß er jedoch aus

¹⁾ Sämmtliche den Streit zwischen Georg Friedrich und den Ständen betreffende Akten befinden sich theils im Landes-, theils im Bresl. Staatsarchive. Hierher gehört auch Fr. Zillers Abhandlung: zur Geschichte der Landrechte der Fürstenthümer Zägerndorf und Leobschütz, in den Schr. der hist. statist. Section IX, 141—158.

guten Gründen und Bedenken das gefällte Urtheil nicht annulliren könne, nichtsbefloweniger habe er seinem Hauptmanne und den Rätthen den Befehl ertheilt, die etwaige Execution des gegen Leobschütz gefällten Spruches auf jede Weise zu hindern; auch erläßt er (16. Dec.) an die Landesofficiere den gemessenen Befehl, die Bürger auf keinen Fall vor das Landrecht zu fordern.

Die Angelegenheit zwischen der Stadt und dem Landrechte wird zwar in den mir vorliegenden Akten nicht weiter berührt, sie giebt aber dem Markgrafen, wie er in einem späteren Schreiben selbst bemerkt, die vielleicht nicht unwillkommene Veranlassung, die bisher in Kraft bestehende Landesordnung zu beseitigen. Nachdem Barthol. Krawanski mit Tod abgegangen war, schlugen die Stände dem Herkommen gemäß ihre Kandidaten für die erledigte Landrichterstelle dem Fürsten vor, welcher (18. Okt. 1560) Einsicht in ihre Landesprivilegien verlangt und ihnen droht, wenn sie binnen 14 Tagen beglaubigte Abschriften derselben nicht vorlegen würden, nicht nur keinen Landrichter wählen, sondern für die Rechtspflege auf andere Weise sorgen zu wollen. Hierauf schickt (15. Novemb.) die Landschaft einen Abdruck des Proceß- und Ordnungs-Rechtes der Markgrafschaft ein, über dessen Gebrauch sie ihre Privilegien hätten.

Im März des Jahres 1561 weilte Georg Friedrich im Jägerndorfschen, die Stände ersuchen ihn abermals einen Landrichter zu ernennen, indem seit dem Herbst 1560 kein Landrecht mehr gehalten werden könnte. Der Markgraf verlangte von seinen Rätthen ein Gutachten über das Landrecht, und diese (der Oberhauptmann Schweinich, die Rätthe Hieronymus Reinwald, Gregor Sachnit und Hans Petrach) geben am Freitag nach Oculi ihren Bericht mit der Bemerkung ab, daß ihnen, die theils bei dem Landrechte nicht mitstizen, theils nicht lange dabei seien, nicht Alles genau bekannt wäre. Die Ritterschaft, sagen sie, behaupte begnadet und privilegiert zu sein ein Gericht zu halten, die Landrechtsbeißer sind während des Landrechts von dem Fürsten zu verköstigen. Bei diesem Gerichte wird bloß in böhmischer Zunge verhandelt und auch die Urtheile in dieser Sprache erlassen; es wird nicht nach kaiserlichem oder sächsischem Rechte wie in ganz Schlesien, sondern nach ihrem Gutdünken gesprochen, sind sie zweifelhaft, so suchen sie Rechtsaufklärung bei

dem mährischen Landrechte nach, welchem etliche Herrn und Edelleute als Richter beifitzen, die auf kaiserliches und sächsisches Recht gar nichts halten, sondern sich nach ihrer Landesordnung und einem Buche richten, darinnen Urtheile und Sprüche enthalten sind; ist der vorliegende Fall diesen etwas ähnlich, so sprechen sie das Urtheil nach ihnen. Bringt der Kläger seine Klage an, so stellt er darauf eine stattliche Summe Geldes, die der Beklagte, wenn er der mährischen Prozeßordnung unkundig ist, oder den Termin übersieht, zahlen muß und sei das Klageobjekt noch so gering; die Zeugenschaft wird unordentlich und dem vernünftigen und geschriebenen Rechte zuwider geführt, denn der Kläger spricht Jemanden um sein mit dem Siegel versehenes Zeugniß an, das bringt er mit der Klage ein und damit beweiset er. Die Ritterschaft will gegen alles Recht die Städte vor ihr Gericht fordern, verübt aber ein Edelmann an einem seiner Untertanen oder an andern armen Leuten Gewalt und Unrecht, nimmt er das Ihrige mit Gewalt, dann will er von der Oberhauptmannschaft und den Räten weder Verhör noch Bescheid nehmen, sondern beruft sich auf sein Landrecht, allda sollen die armen Leute nach mährischem und fremdem Rechte in einer fremden Sprache mit großen Kosten Erkenntniß suchen. Die Abeligen wollen nicht dulden, wenn einer ihrer Untertanen, der einen Frevel auf landesfürstlichem Boden verübt, daß er daselbst eingezogen und bestraft werde; Kontrakte, Käufe, Leibgedinge, Testamente u. s. f. ziehen sie vor das Landrecht, kauft ein Fremder im Herzogthum Gütler, so läßt er sie vor den Rechtsbeisitzern in die Landtafel eintragen. So kommt es, daß sie und nicht der Landesherr neue Untertanen aufnehmen. Sie verlangen, daß der Landeshauptmann die Vormundschaft über die adeligen Waisen auf sich nehme, sterben sie, so fallen zwei Theile ihrer Verlassenschaft an das Land, ein Theil an den Hauptmann und nichts an den Landesfürsten; nach ihrem mährischen Rechte soll der Landesherr, wenn er geklagt wird, sich persönlich gleich seinen Untertanen stellen, und durch die Landtafel ist er dergestalt gebunden, daß er sich mit den Mitteln, welche ihm seine Untertanen zuerkennen, begnügen muß. Auch finden es die Räte unstatthaft, daß die Appellation von dem Landrechte an den Landesfürsten und den Kaiser verpönt ist, und der Appellant nach mährischem Rechte Leib und Gut verwirke; sie meinen, daß das Fürstenthum Leobschütz gar nicht zu dem Landrechte Jägerndorfs gehöre, da sich jenes

erst vor wenigen Jahren mit diesem vereinigt habe. Die Ritterschaft behauptet mit mährischem Rechte, Gewohnheiten, Ordnungen und Satzungen privilegiert zu sein, und beruft sich auf die Briefe der Könige Wenzel und Siegmund von 1411 und 1420, des Herzogs Ludwig von Brieg von 1422, der Herzogin Barbara von 1498 und des Markgrafen Georg von 1528, des Letzteren Confirmation der Privilegien ist aber unter Vorbehalt geschehen, auch ist das Fürstenthum in Schlesien gelegen, welches Land der deutschen Sprache und des sächsischen und kaiserlichen Rechts sich bedient, Mähren ändert häufig seine Ordnungen und der Landesfürst könne sich nicht von dem Belieben des Nachbarn abhängig machen lassen. Schließlich geben sie den Rath, die Stände auf gute Weise dahin zu bestimmen, daß sie sich dem sächsischen und kaiserlichen Rechte und den Ordnungen und Gewohnheiten des Landes Schlesien fügen, sind sie dazu nicht zu bewegen, so soll der Fürst eine eigene Ordnung erlassen, nach welcher seine eigenen und seiner Kammerunterthanen Rechtsfachen verhandelt würden, „damit sie dieses unordentlichen fremdden Mehrerischen rechtens schaden und nachtail nit zu gewartten hetten.“

Ein anderes an demselben Tage von einem unbekanntem Verfasser dem Markgrafen überreichtes Gutachten meint, daß es nicht gerathen sei „diesem Landrechte seinen stracken lauff, wie es bisher für sich gehabt,“ zu gestatten, da es der Obrigkeit und dem Rechte des Fürsten abträglich sei; den Untertanen, sonderlich den Städten, von denen der Landesherr das meiste Einkommen habe, würde es zum Verderben gereichen. Seine Meinung geht aber keineswegs dahin, daß das Landrecht sogleich aufgehoben, sondern daß etwaige grobe Mängel geändert und gebessert, und die Sache dahin gerichtet werde, daß der Herzog bei künftiger Gelegenheit und Nothdurft das Heft in der Hand behalte; dies könnte geschehen, wenn man das Landrecht wieder öffnen und einen Landrichter jedoch mit den Bedingungen bestellen würde, daß eine Rechtsfache zwischen dem Herzog und einem Adelligen nicht vor das Landrecht, sondern wie es in Schlesien der Gebrauch, vor erbetenen Rätthen geschlichtet werde, sodann daß die Städte nicht vor das Landrecht gezogen werden, und endlich daß Jedermann freistehe, vor dem Landrechte an den Markgrafen zu appelliren. — Ein drittes Gutachten erklärt, daß das im Jägerndorfschen übliche Landrecht wider Gott, wider das kaiserliche und sächsische Recht und wider die

Bernunft sei, und es müßten vor der Ernennung eines Landrichters vor allem die unvernünftigen Mißbräuche abgeschafft und eine neue Proceßordnung eingeführt werden, dem Fürsten, den gemeinen Untertanen, der Ritterschaft selbst und ihren Kindern zum Besten. Und wenn auch das Land vom Kaiser Siegmund mit dem mährischen Rechte privilegiert worden sei, so wäre dieser und ähnliche Briefe durch die Incorporation des Fürstenthums in Schlesien aufgehoben, sei doch der Herzog kraft des Wladislawischen Briefes verpflichtet, sich in allen Punkten an Schlesien zu halten, auch wäre es seiner landesherrlichen Hoheit abträglich, daß sich seine Untertanen das Recht in Mähren holen.

Der Markgraf ersuchte (22. März 1561) auch den Herzog Georg von Liegnitz-Brieg, ihm seinen Rath über diese Angelegenheit mitzutheilen, da er „besser als wir dieses Landes Schlesien und der Fürsten und Stände Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten kenne.“ Des Herzogs Antwort ist unbekannt, in welcher Richtung sie aber gegeben wurde, kann man aus einem späteren markgräflichen Schreiben ersehen, welches jenen ersucht, sich nach Jägerndorf zu begeben und die Sache nach seinem Gutdünken zu Ende zu führen, „damit die große Unrichtigkeit des Landrechtes aufgehoben und gebessert, auch ein förmlich gleichmäßig und menniglich Billich und leyblich recht vsgerichtet“ werde. — An denselben Herzog wenden sich auch die Landstände, da ihnen bekannt sei, daß er mit dem Markgrafen in guter Freundschaft stehe, sie bitten ihn zu intercediren, daß ihr Herr einen Landrichter ernenne und das Landrecht eröffne, damit das Recht wieder seinen Fortgang habe.

Sie richteten nichts aus und versagen ihrerseits der jägerndorfschen Regierung ihren Gehorsam. Der Widerstand der Stände steigert sich von Tag zu Tag. Albrecht von Füllstein, welcher mit einem seiner Güter an den Wald der Stadt Jägerndorf grenzte, versuchte sie aus ihrem Besitze zu verdrängen; es war schon im Jahre 1560 eine kaiserliche Kommission zur Beilegung dieses Streites aber vergebens zusammengetreten. Jetzt ließ er eigenmächtig Holz fällen, welches aber die Jägerndorfer mit des Oberhauptmanns und der Räte Genehmigung wegführten, auf das hin verweigert er die Zahlung der Steuern und schreibt gar spöttlich an die Regierung, diese klagt beim Oberhauptmann, dem Bischof von Breslau, der in einem Schreiben an Schweinich (3. December 1561) seine Citirung

vor die Jägerndorfschen Rätthe gut heißt, und falls er strafbar erfunden würde, es billigt wider ihn, wie gegen andere Ungehorsame, mit Strafe vorzugehen. Ein anderer von Adel hatte auf einen seiner Unterthanen geschossen, ihn „fast tödtlich verlegt“ und mancherlei Muthwillen in Leobschütz verübt. Adam Krawarski versagt der Regierung den Gehorsam, die Rätthe fragen (8. Febr. 1564), ob sie ihn bestricken sollen. Andere Edelleute jagen mit ihren Standesgenossen aus dem Troppauischen trotz der landesfürstlichen Verbote auf herrschaftlichem Grunde, oder verkaufen trotz aller Warnungen ihre Landgüter an Fremde, ohne das landesfürstliche Vorkaufsrecht zu respektiren¹⁾, so bot Georg von Füllstein auf Olbersdorf sein Dorf Koben der Regierung zum Kaufe an, läßt sich aber gleichzeitig mit Georg Tworkowski von Krawar, oberstem Kammerer des Fürstenthums Troppau in Unterhandlungen ein, und schließt mit ihm den Kauf ab. Hierauf verbieten die Rätthe wegen Verletzung des landesfürstlichen Rechts den Unterthanen des Dorfs Pflicht und Gehorsam dem Käufer zu leisten, dem sie davon Anzeige machen. Tags darauf bricht Wenzel Bilowski von Bladen, ein troppauischer Edelmann, mit mehr denn dreißig Bewaffneten in das Dorf ein, er will den Richter und etliche Bauern gefangen in das Troppauische schleppen, dessen sich aber die Leute erwehren. Der Markgraf rath (Schleiz, 10. März 1564) dem Käufer ernstlich an, vom Kaufe abzustehen, bietet ihm die Kaufsumme an, die er zu nehmen sich weigert, daher sie bei dem Rathe von Breslau hinterlegt wird. Tworkowski wendet sich aber nach Wien und erwirkt „durch ungleichen Bericht gewisse Mandate, und es wird bis zur Erörterung des Handels ein Stillstand geboten“²⁾. Manche des Adels weigerten sich, dem Markgrafen die Huldigung zu leisten, so Georg Supp von Füllstein für ein zum Jägerndorfschen gehöriges Halbdorf (die andere Hälfte war ein bischöfliches Lehen), er gab vor, sein Vater habe bereits für alle seine Nachfolger den Eid geleistet. — Aber auch der Adel klagte die markgräfliche Regierung verschiedener Gewaltthaten an, so daß Georg Wysocki von

¹⁾ Markgraf Georg hatte schon den Kauf und Verkauf aller Landgüter für nichtig erklärt, wenn demselben nicht eine Anzeige bei seiner Regierung und seine Erlaubniß vorausgegangen wäre.

²⁾ Brief Georg Friedrichs vom 23. Novbr. 1564 an den schlesischen Oberhauptmann Kgl. Rest. (S. im Staatsarchiv zu Breslau) 1561—20. S. 255.

Weiffat von den Rätthen (Mai 1565) überfallen, verhaftet und zur Zahlung einer verfallenen Geldstrafe von 50 fl. und einer vergleichsmäßigen seit 1561 ausständigen Forderung einer Unterthanin gezwungen worden sei.

Auf die abermalige Bitte, das Landrecht zu öffnen, erwidert (11. Aug. 1562) Georg Friedrich, obwohl er wegen großer Unordnung und vieler beschwerlichen Mißbräuche, so beim Landrechte sich eingeschlichen, eine Aenderung getroffen habe, so wäre es doch nie seine Meinung gewesen, die Rechtspflege zu vernachlässigen; er macht ihnen den Vorwurf, die Privilegien, welche sie, außer den schon eingeschickten, ihrer Angabe zufolge noch hätten, weder im Original noch in Abschriften überreicht zu haben; schließlich zeigt er ihnen an, daß der Herzog Georg von Brieg nach Jägerndorf kommen würde, um nicht nur wegen des Landrechts sondern auch über andere von ihnen erhobene Beschwerden zu verhandeln, und befehlt ihnen, die Landtafel und alle Freiheitsbriefe ihm vorzulegen. — Nach Franz Schweinichs Tode übergibt der Markgraf die Verwaltung des Fürstenthums Jägerndorf und seiner beiden Herrschaften Oderberg und Beuthen dem Hans Moschowski, Amtmann in Oderberg, Hieronymus Reinwald war Kanzleiverwalter, Gregor Lachnit Kammereschreiber und Hans Petrach Sekretär, er heißt den Ständen (Baireuth, 17. Febr. 1563) ihnen zu gehorchen¹⁾.

Der längst angekündigte Herzog Georg war endlich im März 1564 in Jägerndorf angelangt, er berief für den 9. die Stände vor sich, welche eine böhmische Ansprache hielten, die „eine Glückwünschung unserer Zukunft hat sein sollen, haben aber trotz angewandten Fleiß nichts vermocht.“ Darauf brachte der Herzog in deutscher Sprache seine Anträge in Bezug auf die Bestellung des Landrechts und des Bierurbars vor und begehrte die Vorlage der ständischen Privilegien, worauf die Edelleute sich einen Tag Bedenkzeit erbaten und am 10. ihre böhmisch abgefaßte Schrift dem Herzog überreichten. In derselben verlangen sie zuvörderst die Herstellung des Landrechts und die Besetzung der Landeshauptmannschaft und der

¹⁾ Hier sei bemerkt, daß die Absicht der jägerndorfschen Regierung auch dahin ging, dem Fürstenthum und den Pfandherrschaften Oderberg und Beuthen eine und dieselbe Rechtsverfassung und eine einheitliche Verwaltung zu geben.

Landrichtersstelle, indem sie zu bedenken geben, welcher unheilvoller Schaden dem Lande erwachse, wenn Gericht, Ordnung und Recht ihren Fortgang nicht haben, wenn die Waisen, weil kein Hauptmann bestellt sei, des Schutzes entbehren, die Wittwen, weil die Landtafel geschlossen ist, nicht zu ihren auf den Gütern versicherten Leibgedingen gelangen; die Landsassen tragen große Beschwerden, weil das Landrecht nicht gehalten werde, denn sie können ihr Recht nicht erhalten, auch wächst Haß und Streit, woraus Mord und viel Unheil zu befürchten; sie bitten daher dringendst um Abstellung der Grundursachen aller dieser Uebelstände. Den Einwand, daß das Fürstenthum Leobschütz nicht zum jägerndorfer Landrechte gehöre, suchen sie durch den historischen Nachweis zu entkräften, daß Troppau, Jägerndorf und Leobschütz anfänglich einem Herrn unterthan gewesen wären, und die Adeligen ihre Güter theils in die troppauer, theils in die jägerndorfer Tafel eingetragen hätten, als jedoch die Theilung des Landes erfolgt wäre, hätten sich die Stände und Städte von Jägerndorf und Leobschütz zum jägerndorfer Landrechte gehalten, hier genossen sie alle die Ordnungen und Freiheiten gleichwie im Fürstenthum Troppau, und nahmen hier Urtheil und Recht ¹⁾; aus Unachtsamkeit mögen noch jetzt etliche im Fürstenthume Leobschütz gelegene Güter in der troppauer Landtafel nicht gelöscht worden sein. Die Behauptung der Städte Jägerndorf und Leobschütz, daß sie nicht zum Landrechte gehören, weil ihre Landgüter nicht in die Landtafel eingetragen wären, sei unrichtig, denn nach den Freiheiten und althergebrachten Gewohnheiten der Stände zählen alle Landgüter, mögen sie wem immer eigen sein, zum Landrechte, wenn es auch dem Belieben jeglichen Standes anheimgestellt bleibt, seine Landgüter in die Landtafel

¹⁾ Dies ist nicht ganz richtig, denn vor der Theilung vom 18. April 1377 gab es für das Jägerndorfsche keine eigene Landtafel. — Die beiden älteren Brüder Johann I und Nikolaus III, denen die nordwestliche Hälfte des Herzogthums Troppau mit den Städten Jägerndorf, Leobschütz, Freudenthal, Zuckmantel und Deutsch-Neukirch zugefallen war, theilten ihr Erbe drei Tage später abermals, an Nikolaus fielen Zuckmantel, Leobschütz und Neukirch. Sein Gebiet erhielt bald sein eigenes Landrecht und vielleicht seine eigene Landtafel; dies wird bestätigt durch einen unter seiner Regierung vom „Iamerer, czudener vnd landlute czu lupschicz, vndir des Iamerers vnd czudenes czu lupschicz“ Siegel ausgestellten Brief. Als nach Nikolaus III Tode (1394) seine Hinterlassenschaft an Herzog Przemko von Troppau fiel, verschmolz das Leobschützer Landrecht wieder mit dem Troppauischen.

eintragen zu lassen oder nicht. Ihre Privilegien legen sie zur Einsicht vor, die Landtafel könnten sie aber dem Herzog nicht öffnen, denn der Landesordnung gemäß dürfe sie nur bei gehegtem Landrechte vom Rämmerer im Beisein des Richters geöffnet werden. Das Schriftstück geht hierauf in Klagen gegen die Rätthe über, die wider alle Ordnung und Recht die Leute aus der Unterthänigkeit ziehen, den Edelleuten Geldstrafen auferlegen, als wenn sie ihre Bauern wären, denn nicht nur sie sondern auch der Landesherr dürfe laut Artikel VII des Landfriedens sich an seinen Unterthanen mit Gewalt nicht vergreifen¹⁾. Das Begehren des Herzogs in ihren Verhandlungen mit ihm und in Landes- und andern Angelegenheiten sich der deutschen Sprache zu bedienen, weisen sie zurück, denn dieses Fürstenthum gebrauche die mährische Sprache und richte sich von jeher in allen Rechts- und andern Angelegenheiten nach dem mährischen Rechte, auch wäre ihrer eine große Zahl, die entweder gar nicht oder nur wenig deutsch könnten und verstünden, Niemand, der sich dieser Sprache in den so wichtigen Landesangelegenheiten bedienen könnte.

In seinem Bericht über seine Verhandlungen mit den Ständen (Brieg, 27. März) erklärt Herzog Georg, der Markgraf würde das Landrecht nicht reformiren können, so lange die Rechtsföher, wie dies auch im Troppaulschen geschieht, nach mährischem Rechte sprechen, denn „die Mißbräuche und inique consuetudines mit den citationibus, actionibus, probationibus würden bald wieder einschleichen, dadurch die Unterthanen zum höchsten beschwert werden,“ daher ertheilt er den Rath, der Markgraf möge eine Proceß- und Gerichtsordnung, die dem kaiserlichen und sächsischen Rechte und den Gewohnheiten in Schlesien gemäß wäre, abfassen, drucken und seinen Unterthanen publiciren lassen, „damit sich männiglich darnach richte, und daß in demselben Edikt caviert würde, daß die Rechtsföher nicht nach mährischem Rechte sprechen und erkennen sollten“. Weil sich aber die Ritterschaft auf dasselbe steife und darüber zwei sich widersprechende Privilegien vorhanden seien, so möge der Markgraf darüber die Meinung der Universität Ingolstadt, Tübingen oder einer andern einholen, der Kaiser solle hierauf die neue Rechtsordnung bestätigen und die unbilligen Gewohnheiten des mährischen Rechts abschaffen.

¹⁾ König Ferdinand I Landfrieden vom Jahre 1528 bei Schickfuß Lib. III, Cap. XXIII, S. 287.

Diesen Vorschlägen kommt Georg Friedrich nach, er läßt von seinen Rätthen in Jägerndorf eine Landes- und Gerichtsordnung zusammenstellen, welche ihre Arbeit (13. Juli) dem Herzog von Brieg mit dem Ersuchen überschieben, dieselbe nach seinem Gutdünken „und nach des Landes Schlesiens gelegenheit vnnnd. gebreuche zu endern, zu mehren vnnnd zu Pessern“, und den 19. Jan. 1565 schicken sie die von dem Markgrafen revidirte Gerichtsordnung, an der sie selbst nichts ändern wüßten, zur nochmaligen Durchsicht dem Herzog Georg, dem von Seite des Markgrafen (Schwabach, 16. December 1564) die Mittheilung ward, daß er nächstens die Landesordnung dem Kaiser zur Bestätigung übersenden werde.

Inzwischen hatten sich die Stände bei Maximilian II beschwert, welcher in seinem Schreiben vom 3. October 1564 den Markgrafen erinnert, wie Kaiser Ferdinand ihm bereits befohlen habe, das Landrecht im Kreise Jägerndorf, welches nunmehr im vierten Jahre stille stehe, wieder ins Werk zu setzen, er macht ihn aufmerksam, „zu was großem nachtail, gefar, schaden vnd verderben diß, daß die Landt Rechte so lang nit gehalten, U-berait gebigen,“ und befiehlt, es ohne Verzug wieder aufzurichten. Gleichzeitig macht er dem Herrn- und Ritterstande davon Mittheilung und verspricht sorgen zu wollen, damit sie zu ihrem Rechte gelangen. Georg Friedrich ließ sich jedoch nicht beirren, er ernannte im Febr. 1565 Joachim von der Dhamen zum Hauptmann des Fürstenthums Jägerndorf und der Herrschaften Oberberg und Beuthen, und auf seine Anordnung wurde dem Landes-kämmerer Benesch von Drahotusch zugemuthet, bei der Eröffnung der Landtafel zugegen zu sein. Er weigerte sich dessen, weil es ungesetzlich sei, und warnte den Stadtrath Jägerndorfs, in dessen Obhut sich die Landtafel befand, sie ja nicht herauszugeben, worauf er von der Regierung festgesetzt, aber noch an demselben Tage entlassen ward. Trotzdem wurde die im Rathhause aufbewahrte, versperrte und versiegelte Landeslade, in der die Landtafel, die Landesprivilegien und andere Landes-sachen sich befanden, von der Regierung in ihrer Gegenwart und etlicher Zeugen bürgerlichen Standes geöffnet.

Bereits früher hatte der Markgraf seine Landes- und Gerichtsordnung den Ständen zur Darnachhaltung übersendet, was aus einem Briefe des Erzherzogs Ferdinand (Podiebrad, 15. Mai 1565) an die Stände des Jägerndorfschen ersichtlich wird; wir werden, so schreibt er, berichtet, daß

der Markgraf neulich eine Hofgerichtsordnung, wie es hinfüro mit den Rechten in Jägerndorf und in den Herrschaften Oberberg und Beuthen, gehalten werden solle, verfaßten habe lassen, nichtsdestoweniger, daß ihr bisher eure besondere böhmische gedruckte Landesordnung haben sollt. Er fordert sie auf, über diese Ordnung einen lautern und ausführlichen Bericht und ein böhmisches Exemplar ihrer Landesordnung dem Boten ohne Verzug zu übergeben. Sie säumen damit nicht und betonen, daß sie, die Landsassen, stets Recht und Gericht nach der Ordnung Mährens kraft ihrer Privilegien genossen hätten, da habe der Markgraf einen Ausländer mit einem Mandate geschickt, nach welchem er als Oberhauptmann mit andern Schreibern, die sich Rätthe heißen, das Regiment des Fürstenthums führen solle; wir überschiedten ihnen hierauf eine mährisch geschriebene Antwort, da wir der deutschen Sprache meistentheils unkundig sind, die sie jedoch nicht annahmen, sondern uns vielmehr den Auftrag ertheilten, uns der deutschen Sprache in jeder mit ihnen zu verhandelnden Angelegenheit zu bedienen. Von ihrem Rechte wäre gar viel zu sprechen, sie heißen es das vernünftige geschriebene Recht, aber alles was sie thun, ist gegen unsere Freiheiten, löbliche Ordnungen und Gewohnheiten.

Die nachgesuchte Bestätigung seiner Hofgerichtsordnung wurde dem Markgrafen verweigert, ja es ward ihm der Auftrag, das althergebrachte Landrecht binnen drei Monaten wieder aufzurichten. Dagegen erhob Georg von Wambach, brandenburgischer Abgesandter aus dem Hause Ansbach, in seiner Schrift vom 26. August 1565 seine Einwendungen. Nachdem er die Mißbräuche des bisher üblichen Rechtes in Jägerndorf sowie die Bedrückungen, denen die armen Untertanen durch dasselbe ausgesetzt waren, betont und die Versicherung gegeben hatte, daß der Markgraf dem vermittelst der neuen Hofordnung steuern wolle, erklärt er, daß sein Herr stets des Kaisers treuer Fürst bleiben werde, aber dem letzten Befehle zu gehorchen wäre ihm, so gern er es auch thäte, aus folgenden Ursachen und Bedenken höchst beschwerlich und nicht wol möglich. Erstlich könne der Kaiser aus den Mängeln des beigelegten, verdeutschten gedruckten Landrechtes und aus dem weitern Verzeichnisse anderer gräulicher, beschwerlicher Mängel, zu denen allen sie befugt sein wollen, entnehmen, wie ganz unförmlich auch wol erbärmlich sie mit den armen Rechtsbedrängten, insonderheit mit ihren Untertanen, umgegangen

und mit ihnen noch verfahren, dem könne auf keine andere Weise, als durch die neue Gerichtsordnung abgeholfen werden, die weder gegen die Reputation des Kaisers, noch gegen das in Schlesien übliche Recht verstoße, darum könne sich sein Fürst von seinem Vorhaben nicht leicht abbringen, viel weniger zur Wiedereröffnung des unbilligen Rechts bewegen lassen, wäre es doch gar seltsam zu hören, daß ein Landesfürst nicht die Macht haben sollte in seiner Obrigkeit Recht und Gerechtigkeit anzuordnen und zu setzen, und schwer würde es seinem Herrn fallen zusehen zu müssen, wie mit dem armen Manne gar jämmerlich und mit solchen Leuten, mit den Wittwen und Waisen und ihren Gütern fast ärger denn in der Türkei umgegangen werde; sein Vorhaben in's Werk zu setzen sieht sich der Markgraf in seinem Gewissen verpflichtet. Sodann könne er von den Privilegien nicht ablassen, die seine Vorfahren und Inhaber dieses Fürstenthums erhalten. Seine Weigerung könne ihm aber nicht als Ungehorsam ausgelegt werden, indem der kaiserliche Befehl auf unrichtigen Bericht der Stände und wieder die landesfürstlichen Privilegien erfolgt wäre; überdies könnten die mährischen Gewohnheiten, da wo sie zuvor mit Wissen und Willen der Obrigkeit in Uebung gewesen, zwar angenommen, die darin befindlichen Mängel aber auch geändert werden. Wambach bemerkt hierauf, daß kaiserliche Ansehen würde durch die markgräfliche Gerichtsordnung nicht nur nicht geschädigt, sondern vielmehr gefördert, da in derselben die Appellation an den Kaiser, die in dem mährischen Rechte verpönt wäre, festgestellt wird. Würde der Markgraf schließlich dem alten Rechte seinen Lauf lassen, so könnte er die Rechtspflege, das Regiment und das Recht im Fürstenthum nicht erhalten, denn dieses allen Obrigkeiten zustehende Regale würde ganz in die Hände der Stände fallen. Da sie wissen, daß sie vom Kaiser geschützt werden, sind sie voll Muthwillens und Frevels gegen die Regierung und die armen Leute, wie sie denn, als der Markgraf neulich einen gelehrten und ziemlich betagten vom Adel, Joachim von der Dhamen, zum Oberhauptmann eingesetzt und durch offene Patente den Herrn und Rittern befohlen hatte, ihm zu gehorchen, und dies von den andern Rätthen ihnen eröffnet ward, spöttlich ohne zu antworten nach Hause gegangen seien, viel böse Drohworte vernehmen lassen, und da etliche wegen großen Ungehorsams zu gebührlchen Strafen genommen wurden, rotteten sie sich auf der Straße

zusammen, schlugen die fürstlichen Unterthanen, nahmen einen gefangen und ließen den Rätthen gar spöttlich trogige Worte entbieten; sie drohen noch täglich in ihren Conventikeln den Oberhauptmann und die Rätthe erschießen, und die ganze jägerndorfische Regierung stürzen zu wollen, ja sie unterstehen sich die Städte des Fürstenthums gleichfalls aufrührerisch zu machen. Auch wird von den Ständen angeführt, daß sie auf die böhmische Sprache privilegirt seien, was aus ihren Briefen nicht zu ersehen, auch ist das Fürstenthum deutsch und hat gar wenige böhmische Inwohner, um diese zu mehren haben sie zur Beschönigung ihres Vorgebens sich unterstanden die armen deutschen Bauern mit Gewalt zu vertreiben, an ihre Stelle haben sie Böhmen und Polen aufgeklaut und würden dies noch fürder gerne thun.

Auf diese, von der kaiserlichen Regierung den Ständen übergebene Denkschrift äußerten sie sich folgendermaßen. Wambachs Spott über das Landrecht im Fürstenthume beleidige nicht bloß die Stände, sondern auch Böhmen und Mähren und den Kaiser, denn er und seine Vorfahren hätten diese Rechte nach sorgfältiger Erwägung verliehen, ihnen beigelesen und sie bestätigt, was nicht geschehen wäre, wenn dieses Recht wirklich zum Verderben der Armen und zum Abbruch der Obrigkeit reichen würde. — Zu dem neuen Hofgericht seien drei Personen bestellt, welche dem Lande mit keinem Eide verpflichtet sind, die keine Landgüter besitzen, was sie vornehmen, davon wollen sie gegen alle Ordnung bei keinem Gerichte auch nicht vor dem Oberhauptmann Schlesiens Rede und Antwort geben, den Unterthanen, die mit ihren Herrn im Streit sind, bestimmen sie Tagfahrten und weisen sie an die städtischen Gerichte, so daß mancher deshalb verarmte. Was das Büchlein „Landesordnung und Rechte der Markgrafschaft Mähren“ betrifft, so sind jene Artikel, welche Wambach mißfallen, uns nicht näher bezeichnet, es liegt aber auch an seinem Gefallen wenig, Eure Majestät und deren Vorfahren haben sie bestätigt, und derselben bedienen sich Mähren und andere Länder mit gutem Erfolge. Daß sie ihre Unterthanen ärger als die Türken behandeln, könne nicht bewiesen werden, der Kaiser wolle das ja auch nicht glauben. Von den Freiheiten des Markgrafen wüßten sie nichts, weil sie aber jünger als die übrigen sind, so können sie ihnen nicht zum Schaden gereichen, mögen sie übrigens wie immer beschaffen sein, sie sind ohne

ihr Wissen und Willen ausgefertigt, und späteres kann früheres nicht aufheben, so lange der Erste freiwillig von seinem Rechte nicht abgelassen. Von jeher mit dem Rechte und den Gewohnheiten Böhmens und Mährens begabt, bedienten sie sich stets derselben, bis vor etlichen Jahren das Recht durch die Umtriebe der Rätthe eingestellt wurde. Auf die Weise, wie die Regierung angiebt, ist das Fürstenthum dem schlesischen Rechte nicht einverleibt, es ist vielmehr geschützt, daß es wie früher das mährische Recht genießen solle. Von Zusammenrottungen, Angriffen auf fürstliche Unterthanen und Diener, und der Vertreibung deutscher Bauern wußten sie nichts und hätten auch nichts erfragen können. In Betreff der Annahme des Hauptmanns hätten sie den fürstlichen Befehl angehört, hätten sodann darüber Rath gepflogen und da er ein Ausländer und kein Landgut besitze, dem Lande mit keinem Eide und dem Landrechte mit Nichts verpflichtet sei, da er sie auch nicht mährisch anhören wollte, so hätten sie sich dem Befehle nicht unterziehen können, würden sie doch ihr Landrecht und ihre Privilegien übertreten haben. Daher schickten sie den Rätthen ihre mährisch geschriebene Antwort, da diese aber, obwohl etliche von ihnen dieser Sprache kundig sind, sie weder durchlesen noch annehmen wollten, so mußten sie mithin auseinander gehen. Die Städte hätten sie bloß erinnert, damit Friede, Ordnung und Recht ihren Fortgang hätten, sie jedoch nicht aufgewiegelt. Sie beschuldigen vielmehr die Rätthe, die Unterthanen einiger Landsassen, die sich der Regierung nicht fügen wollten, ihrer unterthänigen Leistungen an ihre Herrn enthoben zu haben. Sie flehen den kaiserlichen Schuß an, bitten um Anordnung einer Tagfahrt mit dem Markgrafen und den Rätthen vor dem Kaiser und suchen sicheres Geleit für sich und ihre Unterthanen nach. Hierauf gehen die Stände ihrerseits zur Anklage über und zwar, daß der Markgraf ihre Privilegien nicht bestätigen wolle, daß die Regierung in Jägerndorf die Stände nöthige, wider die Freiheiten und Ordnungen des Fürstenthums die Huldigung zu leisten, und daß sie etliche Edelleute, wie die Herren Georg von Krawar und Benesch von Drahotusch der Huldigung wegen beschickte, und zwar dem kaiserlichen Verbote entgegen, welches solches vor der Bestätigung der Privilegien verwehrt; daß der Markgraf keinen Hauptmann und Richter-einsetze und daß zweimal jährlich im Kloster zu Jägerndorf zu haltende Landrecht verhindere, daß die Rätthe die Landeslade den

ständischen Freiheiten zuwider eigenmächtig öffnen ließen, den Landeskämmerer verleiten wollten dabei gegenwärtig zu sein, und als er sich dessen weigerte, ihn in Haft nahmen, daß sie die Stände in ständischen Sachen nicht anhören wollten, wenn sie nicht deutsch sprächen, daß der Markgraf bei Abschließungen von Käufen ständischer Güter einträte und sie nicht zugäbe, daß die Stände, wenn sie auf das Schloß in Jägerndorf kämen, nicht vorgelassen, sondern lange vor der Thüre stehen, frieren und höhniſche Worte hören müßten.

Aus Wambach's Denkschrift und aus der Erwiederung der Stände ist zu ersehen, daß diese die Städte für ihre Sache gewinnen wollten. Die Antwort, welche darauf die Stadt Leobschütz den 7. Juni 1565 ertheilte, ist zu interessant, als daß sie übergangen werden könnte; sie zeigt uns, daß die Bürgerschaft sich eine Anschauung über die Regierung der Hohenzollern gebildet hatte, welche der der Stände schnurstracks entgegensteht. „Wir wollen,“ so schreibt der Magistrat, „nicht unangezeigt lassen, daß Gottlob wir diese etlich und vierzig Jahr, da wir unter des Markgrafen Georg, sowol unter dem jezo regierenden Herrn Georg Friedrich Regiment sein, nicht das Wenigst erfahren haben, daß von S. ffl. Gn. oder denselben Hauptleuten und Rätthen einiger Gewalt und Unrecht uns oder den unsern, sowol andern S. ffl. Gn. gehorsamen Untertanen zugesügt worden wäre, sondern sitzen unter S. ffl. Gn. in solchen christlichen billigen Regiment und sonsten ohn alle Uflagen und Beschwerne, daß wir Gott dem Allmächtigen nimmer genugsamb dafür danken können, wissen auch nicht Untertanen anderstwo, die von ihrer Obrigkeit leidlicher und gnädiger gehalten werden, als wir und alle S. ffl. G. gehorsame Untertanen.“

Bedenkt man, wie gleichzeitig manche schlesische Kommunen z. B. im Teschnischen von ihren finanziell gänzlich herunter gekommenen Fürsten ausgesaugt und zu Grunde gerichtet, oder wie die Städte anderwärts, so in dem benachbarten Mähren, von dem übermächtigen Adel niedergehalten und in ihrer Entwicklung gehemmt wurden, wie der in harter Leibeigenschaft seufzende, mit Abgaben und Frohnen schwer belastete Bauernstand der Willkür seiner Grundherrschaften nur zu sehr ausgesetzt war, und wie die alles Maß übersteigende ständische Freiheit, wie in Mähren, in dem nachgiebigen Maximilian II. keinen Damm fand, so

wird man dem Urtheile der Leobschützer über das Regiment der Hohenjollern beipflichten müssen. Sie erkannten mit richtigem Blicke die hohe Bedeutung des Bürgerthums, schützten es nach Möglichkeit, traten aber auch, wenn es nöthig war, den Ueberhebungen der Städte entgegen, sie schirmten den armen Bauer gegen die Ausschreitungen des übermüthigen Adels, der bloß seine, nicht aber die Rechte Anderer anerkannt wissen wollte.

Die markgräfliche Regierung war nicht gewillt den Forderungen der Stände nachzugeben und beharrte auf dem eingeschlagenen Wege¹⁾. Die Herrn und Ritter wandten sich daher klagend an den kaiserlichen Hof und Maximilian II schreibt den 5. Oktober 1566 aus dem Feldlager bei Raab an Georg Friedrich: etliche Personen, so im Jägerndorfschen Güter haben, hätten berichtet, wie sich deine Rätthe zu aller Ungebühr unterstanden und einige Landsassen dahin gedrängt hätten, daß sie wider Herkommen die Pflicht leisten mußten, obshon ihre ständischen Privilegien von dir noch nicht bestätigt seien, denjenigen so sich dessen wegen der Nichtbestätigung der Briefe weigerten, haben sie ihre Güter eingezogen; darum geht der gemessene Befehl des Kaisers dahin, der Markgraf wolle solche Neuerung bei seinen Rätthen sogleich abbestellen und die Stände bei ihren Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten und Gebräuchen belassen. Das Jahr darauf erklärt der Kaiser²⁾, daß er auf Bitte seiner getreuen, lieben Anherthanen des Fürstenthums Jägerndorf alle ihre Begabungen, Handfesten, löblichen guten Gewohnheiten und Rechte, welche sie von seinen Vorfahren erhalten hätten, in allen Artikeln, Punkten und Klauseln bestätige.

Diese kaiserliche Confirmation änderte die Situation, sein Proceß mit den Ständen war für den Markgrafen hoffnungslos verloren, ist doch auch die von ihm so heftig angegriffene Landesordnung von seinem kaiserlichen Oberlehnsherrn gut geheißten worden. Selbstverständlich kam jetzt die Jägerndorfsche Regierung bei den Adelligen noch mehr in

¹⁾ Den 5. Oktob. 1565 theilt der Markgraf dem Herzog Georg von Brieg mit, er habe in seiner Kanzlei gefunden, daß bei der seinem Vater geleisteten Erbhuldigung die Herrn und Ritter des Jägerndorfschen vom leiblichen Eide entbunden gewesen wären und bloß gelobt und zugesagt hätten.

²⁾ Montag nach Misericord. 1567.

Mißkredit, sie kümmerten sich wenig um des Oberhauptmanns und der Rätthe Anordnungen, und wurden sie von diesem bedrängt, so suchten und fanden sie, wie z. B. Adam Krawarski von Lewitz, Hilfe bei dem Kaiser. Dieser hatte seinen Müller, den alten Bawra, aus unbekannter Ursache verhaftet, geschlagen und aus dem Fürstenthum gebracht, und wollte ihn allen Befehlen der Regierung ungeachtet nicht anders freigeben, als gegen das Versprechen des Müllers, daß er alle seine Habe verkaufe und den Boden seiner Grundherrschaft verlasse, dessen er sich jedoch standhaft weigerte. Vorgeladen erwirkt Krawarski von Maximilian II (22. August 1568) einen Geleitbrief, der ihn gegen jegliche Maßregeln von Seite der Rätthe sichert ¹⁾.

Trotz der Parteinahme des Kaisers für die Stände kommt deren Streit mit dem Markgrafen dennoch erst im Jahre 1570 zum Ausgleich. Den 1. Decemb. 1569 meldet Georg Friedrich dem Herzog von Brieg, er sei „wegen seiner widerwärtigen Untertanen des Fürstenthums

¹⁾ Welche Willkürlichkeiten sich manche Grundherrschaften gegen ihre Untertanen erlaubten, zeigt folgendes Beispiel. Hans Wurst, Untertan eines im Meißnischen begüterten Herrn von Füllstein, hatte dessen Mißfallen erregt, er wurde plötzlich zum Verkauf seiner Habe und zum Abzuge vom herrschaftlichen Grund und Boden gedrängt. Vom Bischofe von Breslau wird ihm zwar eine sechswochentliche Frist zum Verkaufe seines Besitzes zugestanden, sein Grundherr besteht aber auf sofortigem Verkauf, sonst falle Alles ihm zu, ja er treibt trotz der Bitten der Geschwornen und Ältesten des Dorfes sein Weib und seine Kinder von Haus und Hof und läßt die Habe des Verdrängten abschätzen, zahlt ihm aber nichts aus. Hans, der sein Gut um 150 Thlr. zu gering geschätzt findet, eilt klagend zum Kaiser, von dem er einen Brief mit dem Befehle an den Füllsteiner erhält, daß dieser ihm sein Gut in der Höhe auszahle, um welche es geschätzt worden war. Er erhält zwar die Summe, aber nichts für seine bewegliche Habe (6 Malt. Korn, 100 Fuder Heu, Futter in der Scheune, Rind- und Schwarzvieh, zwei Wagen u. s. f.). Vergebens fleht Hans die Rechtshilfe der bischöflichen Rätthe an. Der mit seiner Familie durch herrschaftliche Willkür von Haus und Hof verjagte, einer ungewissen Zukunft preisgegebene Mann wird Landfriedensbrecher, „Fehder,“ er treibt sich auf den Herrschaften Freudenthal, Geppersdorf und im Jägerndorfschen herum und läßt sich Räubereien und Brandlegungen zu schulden kommen. Nun wird der ganze polizeiliche Apparat gegen ihn in Bewegung gesetzt, man erwirkt kaiserliche Befehle ihn lebendig oder todt zu fassen und bietet von Seite des schlesischen Oberamtes Alles auf um ihn unschädlich zu machen. Mit Recht bemerken (2. Nov. 1564) bei dieser Gelegenheit die jägerndorfschen Rätthe, es will uns bedenklich sein, daß die Edelente ihren armen Untertanen muthwilliger Weise unrecht thun und sie zu Fehdern verursachen.

Jägerndorf und der Irrungen mit ihnen," auf den 27. December nach Prag berufen. Hierher wurden auch die Abgeordneten des Herrn und Ritterstandes beschieden, denen ein freies, kaiserliches Geleite ertheilt wurde. Am 17. Februar kam hier folgender von den obersten Landesofficieren der Krone Böhmens vermittelter Vertrag zwischen dem Markgrafen und der Landschaft Jägerndorfs zu Stande; diese habe ihm und seinen Nachfolgern, und zwar persönlich oder aber den von ihm hierzu verordneten Personen, so oft und an welchem Tage es die Nothdurft erfordert, wie von altersher die Erbhuldigung mit dem Eide zu leisten, welchen sie einst dem König Siegmund, den Herzogen Ludwigen und Johann und dem Markgrafen Georg thaten. In demselben geloben und schwören sie ihrem Herrn und seinen Erben und Nachfolgern treu zu sein, Gehorsam zu bewahren, seinen Nachtheil abzuwenden, seinen Nutzen zu fördern und von ihren im Fürstenthume gelegenen Gütern wissentlich nichts abzugeben; der Schwörende gelobt, wenn er von etwas wisse oder erführe, was zu seinem Gute oder dem Fürstenthume gehörig verschwiegen oder entfremdet worden wäre, dem Landesherrn, dem Hauptmanne und den Räten in Jägerndorf mitzutheilen, und sonst alles wie es einem seiner Obrigkeit getreuen Unterthanen gebührt, zu vollführen ohne Groll, so wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Der Markgraf will für sich und seine Nachfolger den Ständen ihre althergebrachten Gewohnheiten erneuern und bestätigen. Das Fürstenthum ist, wie es in den Briefen gefunden wurde, dem Herzogthum Schlesien einverleibt, nichtsdestoweniger ist es aber anderen Briefen zufolge zum Rechte der Markgrafschaft Mähren gehörig, deshalb willigt der Landesfürst ein, die Stände bei diesem Rechte zu belassen und ihnen das Landrecht wieder aufzurichten, er behält sich aber vor, wenn jetzt oder in künftigen Zeiten Mißbräuche gefunden würden, welche gegen das mährische Recht in seinem richtigen Verstande tiefen, sie mit Wissen der Stände in bessere Ordnung zu bringen.

In das Begehren der Stände, daß alle Rechtsachen nach Anordnung des mährischen Rechts in böhmischer Sprache mündlich vorgetragen würden, willigt Friedrich Georg insofern ein, daß in beiden Sprachen, böhmisch und deutsch, jedoch ohne Nothigung, verhandelt werde. Auch

bei andern Aemtern, bei Kommissionen und andern Vorfällen können sich die Parteien beider Zungen bedienen.

Weiter werden in dem Vertrage die landesüblichen Zinsen auf sechs Procent festgesetzt und bestimmt, wenn der Landespuhonci (Gerichtsbote) gerichtliche Vorladungen den Parteien nicht übergebe, daß er nicht mehr mit Stockstreichen, sondern mit Gefängniß bestraft werde.

Weisen die vor das Landrecht geladenen Personen nach, daß es ihnen nicht möglich sei, persönlich zu erscheinen, dann können sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die nächsten Verwandten unmündiger Waisen sollen die Verlassenschaftsgüter nicht mehr ohne Rechnungsablegung bis zur Großjährigkeit ihrer Mündel genießen, sondern sie sind gegen hinlängliche Sicherheit und Bürgschaft und mit der Verpflichtung der Rechnungsablegung dem Landeshauptmann oder dem nächsten Verwandten anzuvertrauen.

Anderer zum Landrechte nicht gehörige Angelegenheiten bleiben dem Landesherrn, seinem Hauptmanne und Amtleuten zur Ausgleichung und Entscheidung vorbehalten.

Käufe und Veränderungen von Gütern sind in die Amtregister, Besitzänderungen in den Städten und städtischen Landgütern in die Rathsbücher, sowie in die Landtafel wie von alteröher einzutragen.

Von dem landesfürstlichen Amte sind deutsche Schriften und böhmische von jenen abzunehmen, die der deutschen Sprache unkundig sind.

Den Ständen soll auf Grund ihrer Begnadigungen und Freiheiten nichts zugelassen sein, was gegen den rechten Verstand der mährischen Rechte wäre.

Auch sollen Herr und Ritter ihre Unterthanen nicht ungebührlich wider das Recht beschweren, geschähe es dennoch, und käme eine Klage in das Amt, so sind sie vor dasselbe zu bescheiden, und was den Rechten gemäß erkannt, oder durch gutwillige Beredung verglichen wird, dabei soll es bleiben ¹⁾).

¹⁾ Von der Bedrückung der Bauern von Seite ihrer Grundherrschaft legt auch der Brief des Oberhauptmanns, Ernst von Falkenhain, und der Räte „des Hauses Zägerndorf“ vom 18. April 1581 Zeugniß ab, dieselben bestätigen im Namen des Markgrafen die Privilegien des Dorfes Kammerau, welches ihr Herr auf die Bitte der Bauern von dem früheren Besitzer, Bernhard von Tworlau, zum Kammergut erkaufte, damit

So weit wir Einblick in die Verhandlungen zu Prag haben, nahmen die Stände nur noch an der Sprachenfrage Anstoß, denn der Markgraf verlangte, daß vor dem Landrechte die deutsche Sprache gleiche Berechtigung mit der böhmischen habe. Die Stände aber bitten den Kaiser, bei ihrem Herrn dahin zu wirken, daß er davon abstehe, denn sie hätten in dem ganzen Handel nichts weiter gesucht, als daß sie bei ihren althergebrachten, privilegierten mährischen Recht und Ordnung erhalten blieben, kämen sie aber dem Begehren ihres Fürsten nach, dann könnte es geschehen, daß sie und ihre Erben, welche nicht fertig deutsch sprächen, aus dem Landrechte ausgeschlossen würden, auch sei gerade der Artikel bezüglich der Sprache der fürnehmste in der mährischen Landesordnung. Sie könnten mit Wahrheit berichten, daß unter den Landsassen keine zwei Personen der deutschen Sprache, besonders wie sie von den Rechtsgelehrten gesprochen wird, kundig wären, sie könnten daher auch kein Urtheil fällen außer nach vorgehender Verdolmetschung¹⁾. Brächten die Beisitzer beim mährischen Landrechte in Erfahrung, daß sie diesen hochwichtigen Artikel fahren ließen, sie würden „ein billigen abscheulich nhemben, vns die belerung auffheben vnd also auch ferner in allem Anderen verlassen.“ Obwohl wenige ausländische Handel vor dem jägerndorfer Landrecht vorkommen, so ist es dennoch von jeher der Gebrauch, daß der böhmischen Sprache unkundige Deutsche, die vor demselben zu verhandeln haben, das Recht genießen, einen Beisitzer des Landrechts zu wählen, der ihre Sache vertrete.

Vom Kaiser aufgefordert, diesen Artikel fahren zu lassen, entgegnet den 21. April der damals bereits wieder nach Ansbach zurückgekehrte Markgraf: es ist bekannt, daß beim Landrechte in Jägerndorf von altersher böhmisch und deutsch von den Parteien gesprochen und verhandelt

sie sich in Zukunft keiner so bedränglichen Herrschaft zu befahren hätten, wofür sie sich erbieten ihrem neuen Herrn, dem Markgrafen, sogleich 200 Thlr. und eine eben so große Summe jährlich bis zur völligen Auszahlung der Kaufsumme beizusteuern.

¹⁾ Im Jahre 1662 erklären die Stände Jägerndorfs, daß die mährische Sprache im Fürstenthum mehr und mehr abnehme, und daß es den Landrechtsfürstern beschwerlich und den Parteien gefährlich falle, wenn das Landrecht in mährischer Sprache gehalten werden sollte, sie bitten daher ihren Landesherren, den Fürsten von Liechtenstein, zu gestatten, daß die Angelegenheiten bei dem Landrecht deutsch tractiret werden möchten, nachdem schon früher erlaubt und befohlen war, daß Käufe in die Landtafel in deutscher Sprache eingeleget werden könnten.

wurden, ja es sind Urtheile sogar in lateinischer Sprache gegeben worden; die Leute im Jägerndorfschen verstehen größtentheils nur deutsch, es würde ihnen schwer fallen, jeder geringfügigen Sache wegen einen Procurator in Böhmen oder Mähren zu suchen, und sie würden daher lieber das Recht fahren lassen. Sodann ist Jägerndorf ein schlesisches Fürstenthum, in welchem die Ritterschaft des Deutschen meistentheils mächtig ist, daher sie sich nicht beklagen könne, daß er beide Sprachen nach Belieben bewilligt habe. Auch könne er jetzt und in Zukunft nicht immer solche Hauptleute erhalten, welche beider Sprachen gleich mächtig wären.

Es blieb mithin bei dem obigen Vertrag und Georg Friedrich urkundet den 27. April 1571, nachdem er auf dem im Vorjahre zu Prag abgehaltenen Tage die Eröffnung des Landrechts bewilligt habe, so entsende er den Doktor der Rechte Hadrian Albinus, kurfürstlich brandenburgischen Kanzler in der neumärkischen Regierung, und Ulrich von Pogarell, Hauptmann von Tarnowitz, mit dem Auftrage, das Landrecht wieder anzustellen und zu eröffnen, sie haben auf der Stände Vorschlag den Kammerer, Landrichter und die Beisitzer zu ordnen, und sie nebst dem Hauptmanne nach ihrer Vereidigung in das Landrecht zu bestellen. — So wurde denn das Landrecht nach eilfjähriger Unterbrechung am Freitag nach Martini 1571 unter dem Voritze des Hauptmanns Joachim von der Dahme, des Kammerers Wenzel Stablowski von Kowalowitz, des Richters Georgs Wyszoki von Weissaf und des Landeschreibers Daniel Sponar von Blimsdorf wieder eröffnet.

Der Markgraf hatte jedoch bald mancherlei Aussetzungen an der ständischen Rechtspflege zu machen. Er behielt sich, wie wir wissen, in dem Vertrage vom 17. Februar vor, „ob künftig unvornuntige Mißbrauche bei solchem Landrechte befunden oder demselben unzimlich Vorstandt gegeben werden wollte, daß unsre Erbunterthanen neben uns dahin bedacht und gerathen, daß solches der Gebür nach christlich und vernünftig reformirt werde.“ Nun waren ihm, wie er im weiteren Verlaufe seines Briefes vom 13. Juni 1573 sagt, schon bei den ersten abgehaltenen Landrechten etliche der Verbesserung bedürftige Artikel vorgekommen, darum habe er an die Stände das Begehren gestellt, darauf bedacht zu sein, wie sie verbessert werden könnten, was sie ihm jedoch trotz des vielfachen Drängens seines Oberhauptmannes und der Rätthe abgeschlagen. Weil

aber der armen, rechtsbedürftigen Parteien hohe Nothdurft erfordert, daß solche Mängel sobald als möglich zu guter Nichtigkeit gebracht werden, so führt er aus fürstlicher Macht und kraft des oben angeführten Vergleichs die Reform selbst durch, und befiehlt, daß der Hauptmann, die Beisitzer des Landrechts und die andern Gerichte im Fürstenthume sich nach den folgenden Aenderungen zu halten hätten:

1) Da die Herrn und die Ritterschaft bisher den Mißbrauch gehabt, wann ein Bauersmann stirbt, Weib und Kinder nach sich läßt, und es stirbt eins oder auch alle der Kinder, daß der Verstorbenen zuständig Erbtheil nicht auf die Mutter oder Geschwister, noch auf andere ihre nächst gekippten Freunde fällt, sondern, daß sich die Herrn der Erbschaft anmaßen und sie an sich ziehen, weil nun solches wider das göttliche, natürliche und vernünftig beschriebene Gesetz ist, so will er solch Unrecht und schädlichen Mißbrauch hiemit aufgehoben haben; es habe jedoch das jus retorsionis einzutreten, wenn im Jägerndorfschen Erbfälle geschehen und die nächsten Erben in Orten anwesend sind, wo man die Untertanen dieses Fürstenthums zur Erbschaft nicht zuläßt, dann soll auch hier keine Erbschaft ausgefolgt werden. Sie habe aber auch in diesem Falle nicht an die Obrigkeit zu fallen, sondern soll denen zukommen, welchen sie nach Erbgangsrecht gebührt, mögen sie wo immer gewohnt sein, mit Ausnahme der Orte, wo man sich solches iniqui juris gebrauchet¹⁾.

2) Die Rechtsföher haben in öffentlichen und eingestandenenen Schuldsachen dem Kläger nicht die Execution, sondern den weitläufigen ordentlichen Proceß zuerkant; um den Kläger von unnöthigen Kosten und Mühen zu befreien, ordnet er an, wenn der Kläger seine Klage genügend

¹⁾ Georg von Podiebrad ertheilte den Troppauern den 10. Febr. 1464 das volle Testamentsrecht, stirbt ein Bürger ohne Testament, so fällt seine Hinterlassenschaft an die näheren Freunde, welche der Stadt Lasten tragen. König Georgs Söhne gestehen das Erbrecht gleichfalls bloß jenen zu, welche in Troppau ansäßig sind, ein Auswärtiger hat trotz seiner Blutverwandschaft kein Erbrecht. Auf Grund dieser Privilegien zog die Stadt Troppau das an Auswärtige fallende Erbe ein; weil nun Jägerndorf das jus retorsionis in Anwendung brachte, kam es zwischen beiden Städten zum Streit, welcher durch den Vergleich vom 6. Juli 1576 dahin beglichen wurde, daß Troppau auf sein in jenen Privilegien begründetes Recht verzichtete, und Jägerndorf das auf die „fürstlichen constitutiones“ vom 13. Juni 1573 fußende jus retorsionis aufgab.

beweist, oder wenn der Beklagte gesteht, oder die Sache sonst offenbar ist, so sei kein weitläufiger Proceß gestattet, sondern stracks die Execution zu gebrauchen.

3) Bisher war es im Landrechte üblich, dem verlierenden Part keine Gerichtskosten zuzuerkennen, wie muthwillig er auch litigiret und den Proceß protrahiret; der Markgraf verordnet, daß es hinfüro mit Zuerkennung der Schäden und Gerichtskosten gehalten werde, wie es sonst insgemein das beschriebene vernünftige Recht bestimmt.

4) Er findet es höchst beschwerlich, daß von dem Landrechtspruch keine Appellation zulässig wäre, und als er begehrte davon abzusehen, wollten die Stände keine Reform gestatten. In Betracht, daß „Appellationes ein stück natürlicher defension sein, und keiner so verständig, weise und wißig, daß er nicht irren könnte, zudem daß ein jeder Rechtliebender viel lieber sehen soll, daß durch andern den Parteien Recht geschehe, dann durch ihm Unrecht, auch keinem Richter, nach Behagen der Rechte schimpflich noch verweßlich, do von seinem Urtheil appellirt wurde“ und alle Urtheile in des Fürsten Namen gefällt und publicirt werden, so befiehlt er, daß Jeder, der vor dem Landrechte zu handeln und zu rechten hat und sich mit Processen und Urtheilen beschwert meint, von demselben (ausgenommen wo das geschriebene Recht die Appellation nicht zuläßt) an das fürstliche Oberrecht in Breslau zu appelliren Zug und Macht habe, nur müsse er geloben und schwören, daß ihm die Berufung noth sei und daß er sie nicht freventlich oder zur Verlängerung der Sache thue.

Von nun an vernimmt man nichts mehr von Reibungen zwischen dem Landesfürsten und dem Adel, mit Ausnahme jener Widersetzlichkeiten des Herrn Barthol. Stablowski von Zossen, welcher gegen den Oberhauptmann und die Beißiger des Landrechts sich ungehorsam erwies, vorgesordert nicht erschien, das vom Landrechte gefällte Urtheil schmähete, den Hauptmann und die Rechtsbeißiger beim Kaiser verklagte, und von diesem eine Kommission und für sich ein freies Geleite erwirkte ¹⁾. — Der Mark-

¹⁾ Die Räte fragen (14. Jan. 1575) den Herzog Georg von Brteg, ob sie die Kommissäre Johann den Kelttern von Urbna, Landeshauptmann von Troppau, Wenzel Sebnitzki, Landesrichter von Troppau und Karl von Zierotin auf Altitzsheim anerkennen sollen.

graf beharrt trotz der Landesprivilegien darauf den Oberhauptmann, welcher nun auch dem Landrechte vorsitzt, aus eigener Machtvollkommenheit zu ernennen, und dieser fährt fort die Verwaltung des Fürstenthums mit den Rätthen zu handhaben. Nach dem schon genannten Dahme erscheint Ernst von Falkenhain als Oberhauptmann, neben ihm als Kanzler Hieron. Reinwald und Valentin Dreßler ¹⁾).

Georg Friedrich, welcher den 26. April 1603 das Zeitliche segnete, hatte von seinen Rätthen in Jägerndorf seinen Länderbesitz in Schlesien auf das trefflichste verwalten lassen. Der Bauer, anderwärts nur wenig beachtet, fand im Jägerndorfschen Schutz und Schirm bei der Regierung. In derselben Zeit, in welcher Troppau in Folge der Mißwirthschaft des Stadtrathes von einer schweren Schuldenlast fast erdrückt ward, welche Zwistigkeiten der schlimmsten Art zwischen Magistrat und Gemeinde erzeugten, hob sich der städtische Haushalt in unserm Fürstenthume auf die erfreulichste Weise. Es findet sich nicht die geringste Spur, daß der Markgraf das Beispiel der Herzoge von Teschen oder selbst eines Maximilian II nachgeahmt hätte, die ihre Kommunen, Teschen, Troppau u. s. w. zu Bürgschaften und zur Vorstreckung von Kapitalien zwangen, was den Wohlstand der Städte so sehr schädigte. Die Edelleute, obgleich sie in ihrer Opposition gegen den Markgrafen von dem kaiserlichen Hofe vielfach unterstützt wurden, und wenn sie auch gegen den Willen ihres Landesfürsten ihr verbrieftes Landrecht sich erzwingen, mußten sich dennoch den Verbesserungen in der Rechtspflege fügen, und sie sahen sich genöthigt von der Meinung abzulassen, daß sie die unumschränkten Herrn ihrer Untertanen wären. Auch die religiösen Streitigkeiten, welche seit Rudolf II. unseligem Regimente in Mähren, in den schlesischen Erbfürstenthümern, wie z. B. im Troppauischen und anderwärts Unfrieden säeten und unsägliches Unheil stifteten, sie ließen während Georg Friedrichs Regierung unser Fürstenthum unberührt. Dieses zählte unstreitig zu den bestregierten Landstrichen Schlesiens.

¹⁾ Er bezeichnet sich 1597 als markgräflichen Kanzler aus dem Fürstenthum Jägerndorf.

Kurfürst Joachim Friedrich und Markgraf Johann Georg, 1603 — 1621.

Mit Georg Friedrich, welcher keine Leibeserben hinterlassen hatte, erlosch die fränkische Linie der Hohenzollern. Wiederholt, aber immer vergebens, hatte er um die kaiserliche Erlaubniß nachgesucht, über seine schlesischen Besitzungen zu Gunsten des kurbrandenburgischen Hauses testamentarisch verfügen zu dürfen. Da übertrug er im Fall seines Todes das Herzogthum Jägerndorf auf Grund einer Schenkungsurkunde auf den Kurfürsten Joachim Friedrich, welcher sich auch in den Besitz desselben setzte und sich und dem ganzen kurfürstlichen Hause von den Ständen huldigen ließ, obschon in den Jahren 1576 und 1577 sein Vater und 1599 er selbst sich dahin verpflichtet hatten, ohne Zustimmung der Kaiser Maximilian, Rudolf und deren Nachkommen weder im Königreich Böhmen noch in dessen incorporirten Ländern Herrschaften und Güter pfand- oder lehenweise an sich zu bringen.

Der Kurfürst sucht sodann (10. April 1604) um die Bestätigung seines Herzogthums nach und zeigt sich erbötig, als Lehensfürst zu leisten, was sich zu thun geziemet, er bittet jedoch, falls der Kaiser einen abermaligen Lehensleid fordere, daß dieser in Schlesien geleistet werde und daß er den Termin dazu festsetze, wozu dann seine genugsam bevollmächtigten Abgesandten zur Leistung desselben erscheinen würden. Ob Rudolf II, welcher gegen die Besitzergreifung der Herrschaften Oberberg und Beuthen Einsprache erhoben hatte, schon jetzt auch das Herzogthum Jägerndorf als heimgefallenes Lehen beansprucht habe, geht aus dem mir zu Gebote stehenden Material nicht hervor, sollte es aber geschehen sein, so kümmerte sich der Kurfürst sehr wenig darum, überträgt er doch den 30. Juli 1606 das Herzogthum erblich und eigenthümlich auf seinen zweiten Sohn Johann Georg, und „weilen das Einkommen im Jägerndorfschen etwas geringe sein sollen,“ tritt er ihm den 20. Oktober überdies noch die verpfändeten Herrschaften Oberberg und Beuthen ab. Diese Uebertragung veranlaßte den Kaiser in seinem Schreiben vom 27. November 1607 dem Kurfürsten seine Ansicht über das Jägerndorfsche auseinanderzusetzen, dessen Besitz, wie er meint, König Ludwig bloß auf den Markgrafen Georg, dessen Brüder und die fränkische Linie beschränkt habe, daher Georg Fried-

*Steinlaufend mit G. Hermanns Getreide der Herzogtümer Troppau
u. Jägerndorf, Festsch. 1474, pag. 273 ff.*

rißs Donation ungiltig sei und das Fürstenthum nach Abgang jener Linie an den Kaiser und die böhmische Krone zu fallen habe, er befiehlt daher das Fürstenthum und alle seit des letzten Markgrafen Ableben empfangenen Nutzungen abzutreten und zu Händen seiner Kommission einzuräumen. Später gab Rudolf die Zusage, die Einziehung des Sägerndorffischen nicht anders denn auf gebührendem Rechtswege durchzuführen.

Die auf Grund des Briefes König Ludwigs aufgestellte Behauptung, den Heimfall des Herzogthums betreffend, ist nicht ganz unrichtig, nur darf nicht vergessen werden, daß es von dem Markgrafen Georg erkauft wurde, sollte etwa die Kauffumme auch verloren gehen? Uebrigens vermochte der Kaiser gegen die Besitzergreifung unseres Ländchens durch die kurfürstliche Linie zwar Protest zu erheben, um sie aber zu verhindern, fehlte es ihm an der nöthigen Macht und an Thatkraft, konnte er es doch nicht einmal wehren, daß der Markgraf Johann Georg sich selbst in dem Besitz der Pfandherrschaften behauptete.

Rudolf hatte schon am 31. Mai 1603 die schlesische Kammer beauftragt, falls von den Unterthanen Oderbergs und Beuthens die Hulbigung verlangt würde, „daß Sy nuhr das Pfandgelubt vnd nit das Erbgelubt“ dem Kurfürsten leisten sollten, auch habe ein Mitglied jener Kammer die Herrschaften abzuschätzen und zu berichten, „auf welsch Weise es möglich wär, wie Wir zur Ablösung solcher verpfändt Güter süglichsit und ehists gelangen mögen.“ Aber seine Hoffnung, an die Stelle des Hohenzollern in Lazar. Henckel von Donnermarkt, dem er 1603 die Herrschaften als Pfand verschreibt, einen ihm genehmeren Pfandinhaber gefunden zu haben, blieb unerfüllt, möglich, daß Henckel die Pfandsumme nicht aufbringen konnte, oder daß der Kurfürst und unbekannte Schwierigkeiten gegen die Abtretung erhob. Dieser ersucht den Kaiser, ihm die Herrschaften vor Andern zu gönnen, wobei er seine Bereitwilligkeit ausdrückt, sich mit der Krone Böhmens billig vergleichen zu wollen, ja er und später sein Sohn Johann Georg suchen wiederholt auch die Erblichkeit in diesen Herrschaften oder doch die Pfandschaft darüber nach. Thatsächlich bleiben sie die Pfandinhaber, obgleich der Proceß um Oderberg und Beuthen beim Fürstentage anhängig gemacht wurde, wo er wiederholt zur Verhandlung kommt, bis er endlich laut Erkenntniß vom 17. Mai 1618 zum Abschluß gelangte. Der Markgraf wurde zur Herausgabe der Herrschaften gegen

Erfatz des Pfandschillings und der darauf angewandten Verbesserungen binnen sechs Wochen und drei Tagen verpflichtet¹⁾, dennoch blieb er bis zu seiner 1621 erfolgten Reichsacht im Besitze derselben.

Johann Georg war von dem protestantischen Theile des Kapitels zum Bischof von Straßburg erwählt, begnügte sich aber nach zwölfjährigem Streite mit einer Entschädigungssumme und erhielt hierauf von seinem Vater die schlesischen Besitzungen der fränkischen Linie. Als Herzog von Jägerndorf bestätigt er die Privilegien der Fürstenthumsstände und die Freiheiten der Stadt Jägerndorf²⁾. Dieser ertheilt er auf ihre Bitte einen Brief, laut welchem den Landsassen bürgerliche Häuser zu kaufen nicht gestattet wäre, es sei denn, daß sie durch Handschlag oder einen besiegelten schriftlichen Revers sich verbindlich machen, alle Zinsen, Steuern und andere städtische Lasten mitzutragen³⁾. In Leobschütz hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Käufer von Häusern und Grundstücken eine kleine Summe als Angeld erlegten, die Auszahlung des Kaufschillings aber 20, 30 ja sogar 50 Jahre hinauszogen, daher verordnete der Markgraf, der Magistrat dürfe ferner keine Kaufkontrakte bestätigen, es wäre denn in denselben die Bedingung aufgenommen, daß Häuser in der Stadt binnen sechs, in den Vorstädten binnen zehn Jahren vollständig ausbezahlt wären⁴⁾.

Es zeigen diese Anordnungen von des Herzogs Fürsorge, die er seinen Städten widmete, dennoch kam es mit der Bürgerschaft in Jägerndorf und Leobschütz und zwar über religiöse Angelegenheiten zum Unfrieden.

Sein Vorgänger, Georg Friedrich, war ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre; sie zu schirmen und zu fördern, darauf waren seine und der jägerndorfschen Regierung Bemühungen gerichtet. Auf die Bitte seiner Städte Jägerndorf und Leobschütz erklärt der Markgraf den 29. Okt. 1599, daß die Bürger bei der Religion ausßb. Bekenntniß und

¹⁾ Acta publica, Jahrg. 1618; herausg. von H. Palm, S. 14. Die andern oben benützten Schriftstücke befinden sich theils im Landes-, theils im Staatsarch. in Breslau, vergl. Altenmäßige und Rechtliche Gegen-Information Nr. 10—12.

²⁾ Erstere vom 27. Febr. 1608, Orig. im Landarch., letztere vom 25. Okt. bei Lorenz, Mstr. im Staatsarch. in Breslau.

³⁾ Privileg. Jägernd. Urk. Nr. 21.

⁴⁾ Vom 19. Decbr. 1611 in Eilers Nachl.

deren Ausübung belassen und beschützt und auf keinerlei Weise bedrängt und beschwert werden sollen ¹⁾). — In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fing das reine Lutherthum an zu erstarren, seine Verfechter, die zankfüchtigen und Keßer riechenden Theologen, klammerten sich an den todten Buchstaben, verdamnten die geringfügigsten Abweichungen von demselben und ebneten dadurch der ihnen so verhassten reformirten Kirche die Wege, die grade in den Kreisen der Gebildeten immer mehr an Boden gewann. Auch in das Jägerndorfsche drangen kalvinische Anschauungen; sie störten den Frieden in den Städten. Schon im Jahre 1605 wendet sich Christoph Tschentschner, Pfarrer in Leobschütz, da er beim Superintendenten in Jägerndorf kein Gehör findet, an das Consistorium in Berlin, daß seine beiden Diakone ^{Johann Albrecht und Johann Friedrich} sich kalvinischer Irrthümer schuldig machen, worauf der Kurfürst an die jägerndorfsche Regierung den Befehl ergehen läßt, den Superintendenten seiner Nachlässigkeit willen zu rügen, die Diakone aufzufordern, die Concordienformel zu unterschreiben, sie bei jeder Gelegenheit zu vertheidigen und die Irrthümer der Gegner zu widerlegen, denn er wolle nicht dulden, daß in seinen Ländern falsche Lehren gepredigt würden, vielmehr beabsichtige er, das von Georg Friedrich den Bürgern erteilte Privilegium von 1599, die A. C. betreffend, aufrecht zu erhalten.

Später wandte sich aber der Markgraf Johann Georg selbst der reformirten Lehre zu, er ließ in der Pfarr- und Schloßkirche zu Jägerndorf in dieser Richtung predigen. Dies regte die Bürgerschaft gewaltig auf, er lud deswegen den 17. Januar 1616 die Bürger vor sich und erklärte ihnen, daß er seinen Glauben nicht gewechselt habe, die Aenderungen bei dem h. Abendmahl, die Brechung des Brotes beim Tische und das Nehmen des Kelches aus des Priesters Hand sei der Einsetzung Christi gemäß, und der Markgraf wolle, daß es viermal des Jahres auf diese Weise von seinem Hosprediger in der Schloßkirche gespendet werde, er habe an diesen Sonntagen auch die Amtspredigt mit jenen Gefängen und Ceremonien zu halten, wie sie in der reformirten evangelischen Kirche gebräuchlich sind, in der Zwischenzeit soll aber der Tisch beseitigt

¹⁾ Fuchs: Materialien zur evangel. Religionsgesch. des Fürstenthums Jägerndorf, Beil. 1.

und das Chor, wie es jetzt ist, belassen werden. Der Landesherr wäre nicht gesonnen Jemanden zu beschweren, es bleibe aber auch jedem freigestellt, sich mit ihm zum Tische des Herrn zu halten¹⁾. Vor einer solchen Gleichberechtigung einer kirchlichen Minorität schreckte man in jener Zeit zurück, in welcher sich die beiden Bekenntnisse der evangel. Kirche auf das schroffste entgegenstanden. Die Menge, welche ihr Seelenheil gefährdet wähnte, daß der Gottesdienst in der Pfarrkirche auch nach reformirter Weise gehalten werden sollte, mied sie und zog scharenweise in die benachbarten Dorfkirchen; in den Zusammenkünften der Bürger fielen harte Worte gegen die markgräfliche Regierung, ein gewisser Fuchs, ein Schneider, regte den Pöbel auf, welcher die Entfernung des Superintendenten, Mag. Joh. Volkmanns und des Diakonen, Joh. Leuthners des Ältern, verlangte, weil sie das göttliche Wort nicht der evangel. Lehre gemäß verkünden. Auf des Herzogs Anordnung vertheidigten die Beschuldigten vor der gesammten Gemeinde ihre Lehrsätze. Hierauf kam den 14. Mai zwischen dem Markgrafen einer-, dem Rath und den vornehmeren Bürgern andererseits folgende Uebereinkunft zu Stande: bei der Resolution vom 17. Jan. habe es zu verbleiben. Die Stadt sei in ihrem Privilegium von 1599 zu schützen, in allen Zusammenkünften, bei Gastereien, in Schantzhäusern u. s. f. haben sich die Bürger aller Schmähungen zu enthalten, der Markgraf werde einen vom Rath vorgeschlagenen Prediger bestätigen, welcher neben dem böhmischen Pastor predige, taufe, das Abendmahl reiche und andere bei dieser Kirche bisher übliche Ceremonien verrichte, es haben aber auch die von dem Landesherr bestellten zwei Prediger gleichen Schutz zu genießen, auch wolle er noch einen Hofprediger bestellen. Die Sonntags- und Wochenpredigten seien abwechselnd von des Herzogs und der Bürger Prediger zu halten, die Schuldiener und Chorschüler haben bei dem lutherischen und reformirten Gottesdienste unweigerlich mitzuwirken. Gegen diesen Betrag waren aber die Zehngenossen und die Menge des Volks höchlich erbittert, sie rotteten sich wiederholt zusammen und versagten dem Rath und dem Fürsten den Gehorsam. Dieser wirbt auf drei Monate 150 Mann zu

1616

1.4. wolle man
 hier alles durch
 Hofprediger
 geben. Kattig
 4. Aufstehen.

¹⁾ Bresl. Staatsarch. E. Jägl. Die andern hieher gehörigen Urkunden in den Bellagen zu Fuchs: Materialien u. s. w.

seinem Schuß und läßt der Bürgerschaft die Obergewehre abnehmen, bei welcher Gelegenheit Feuerwaffen mit Lauf- und Drathkugeln, auch mit in großes Schrott geschnittenen Kugeln geladen vorgefunden wurden, „die man doch sonst in offenem Kriege und Feldzuge nicht passiren läßt, sondern hart zu verbieten pflegt.“ Da es der Markgraf an wiederholten Versicherungen nicht fehlen läßt, daß die Bürger in der Ausübung ihres Glaubens nicht gestört werden sollen, beruhigen sie sich schließlich und die Ruhe ward hergestellt.

Ähnlich ging es in Leobschütz her. Hier wurde die Menge gegen die Reformirten von zelotischen Predigern aufgestachelt und der edle, des Kryptokalvinismus beschuldigte Philipp Melancthon von Fanatikern, so von dem kaum von der Universität zurückgekehrten Kaplan Zindler, mit den ärgsten Schmähworten angegriffen. Auch die landesfürstlichen Rätthe, der Hinneigung zur reformirten Lehre beschuldigt, wurden von der Kanzel aus angegriffen. Da alle Warnungen sich des Scheltens und Schmähens zu enthalten, alle Bitten Ruhe und Eintracht zu bewahren nichts fruchteten, so wurden die Zeloten 1613 ihres Amtes entsetzt. Bald darauf starb der alte Pfarrer Eschentschner, und die Leobschützer beriefen an seine Stelle den kurz vorher vertriebenen Aleuthner, den die Regierung nicht anerkannte; sie ernannte vielmehr den Pastor Thomas Stegmann von Tarnowitz, welcher vordem acht Jahre lang in Leobschütz als Schullehrer gewirkt hatte. Auch hier wurde der Pöbel von einem Schneider aufgehetzt, der vom Rathe festgesetzt ward, aber der Bürgermeister mußte der Menge nachgeben und den Verhafteten loslassen. Die von Jägerndorf herbeigeeilten Rätthe stellen die Autorität des Magistrats wieder her, und der Bürgerschaft wurde gestattet ihre Beschwerden zu Papier zu bringen. Sie enthalten (vom 15. Sept. 1615) hauptsächlich Klagen über die Ausweisung ihrer Prediger, über die von der Regierung berufenen Pastoren, welche sich offen zur reformirten Kirche bekennen, daher die Leobschützer von Lutheranern und Katholiken anderer Ortschaften für kalvinisch gehalten und gar verächtlich von allen ehrlichen Leuten behandelt würden. Die Bechen erklärten zusammenhalten zu wollen und es fehlte nicht an tumultuarischen Scenen. Als endlich der Markgraf von Berlin zurückgekehrt war, stellte er durch sein entschledenes Auftreten die Ruhe wieder her.

*Ordnung
in
Leobschütz
1613
Katholiken!*

*10. Sept.
Rath
über...*

*...
...*

Inzwischen waren die Klagen der Städte gegen die Neuerungen ihres Landesfürsten an Herzog Karl von Dels, dem Oberhauptmann Schlesiens gelangt, welcher den Markgrafen vor allen kirchlichen Aenderungen warnt und die Auflösung seiner geworbenen Soldaten verlangt; da jedoch die Bürgerschaft sich bereits beruhigt hatte, war die oberamtliche Intervention von keiner Bedeutung, außer daß sie dem Markgrafen die Gelegenheit bot die Ursachen und den Verlauf der Unruhen darzulegen und die Versicherung abzugeben, daß er nicht gesonnen sei die Bürger zu einer Religionsänderung zu nöthigen, indem ein solcher Zwang sich nicht durchführen lasse, daß aber auch ihm freistehen müsse sich an die Vorschriften der reformirten Kirche zu halten.

Ungetrübter blieb sein Verhältniß zu den Herrn und der Ritterschaft des Landes, welches nur einmal vorübergehend gestört ward, als er den von ihm bestätigten ständischen Privilegien entgegen einen Ausländer, seinen geheimen Rath Hartwig von Stitten, zum Landeshauptmann präsentirte. Auf die Bitte der Landsassen ihnen hinfort keinen andern als einen angeesehenen und eingebornen Schlesier vom Adel zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen, erklärt der Markgraf, daß er diesmal keinen andern als Stitten, der 17 Jahre lang seinem Vater und ihm treu gedient habe, in Vorschlag bringen könne, aber er ertheilt ihnen gleichzeitig die Versicherung künftighin stets einen im Jägerndorfschen angeesehenen Edlen zum Landeshauptmann vorzuschlagen, begiebt sich der Herzog aus dem Lande und ist kein Hauptmann bestellt, oder nimmt er denselben mit sich, so soll inzwischen ein aus der Landschaft ernannter Runtsverweser die Geschäfte führen ¹⁾.

Die Städte Jägerndorf und Leobschütz weigerten sich des Landrechts Jurisdiction über ihre Dörfer und Landgüter anzuerkennen, die Anlagen zur Erhaltung des Landrechts und andere Lasten mitzutragen und zur Execution der Landrechtsprüche ihre Stadtgerichte herzugeben, sie wollten sich mit einem Worte des Landrechts gänzlich entschlagen. Auf die Klage der Stände ordnete der Markgraf wiederholt Tagsatzungen an, da jedoch die Städte von ihrer Weigerung nicht abließen, wurde von dem Landesfürsten am 30. April 1612 abermals ein Tag gehalten und nach

¹⁾ Originalbrief vom 10. Aug. 1609 im Landarch.

längerer Zeit schließlich folgende Entscheidung getroffen: indem aus den Privilegien der Städte hervorgehe, daß ihre Landgüter theils nie zum Landrechte gehörten, theils durch die Rücksicht der Stände dem Stadtrecht seit lange unterworfen wären, so bleiben sie füglich dabei und die Landschaft ist nicht befugt sie zu ihrem Landrecht oder zu einer Mittheilung zu ziehen, sollten solche städtische Güter mit der Zeit an Adelige gelangen, so bleiben sie dennoch unter kaiserlichem und sächsischem Rechte und stehen unmittelbar unter der landesfürstlichen Kanzlei. Die übrigen Landgüter, so die Städte seit ungefähr fünfzig Jahren erlangten, und um die vornehmlich der Streit entbrannte, können dem Landrechte, zu dem sie seit undenklichen Zeiten gehörten, mit Fug und Recht nicht entzogen werden, und gleich wie die Landsassen für ihre städtischen Häuser und Güter alle Lasten der Stadt zu tragen haben, desgleichen sollen auch und zwar Sägerndorf für Kosniz und Steuberwitz, Leobschütz für Kittlitz und Bindorf und für alle später noch zu erwerbenden Landgüter zum Landrechte stehen, und die von der Landschaft mit Zuziehung der Städte in ihren Landeszusammenkünften bewilligten Anlagen dem Anschlage nach entrichten. Auch könnten sie sich nicht sträuben, da das Landrecht in des Fürsten Namen gehegt wird, ihre Gerichte auf die Forderung des Landeshauptmannes oder dessen Vertreters zur Verhaftung von Personen, die vom Landrechte straffällig erkannt wurden, unverweigerlich zu verleihen. Könnte das Landrecht in Sägerndorf nicht abgehalten werden, so sei es in Leobschütz zu hegen, dessen Magistrat zur Execution der Landrechtsprüche gleichfalls verpflichtet ist¹⁾.

Dieser friedlichen Gesinnung wollen bezeugen die Stände ihre Dankbarkeit, indem sie 1611 dem Markgrafen zur Erhaltung von zwölf Soldaten und eines Gefreiten für ein Jahr 984 und zu seiner Reise nach Breslau 1200 Fl. bewilligen, ebenso leisteten sie und die Stadt Leobschütz ihm, als er 1617 zum Fürstentag sich begab, eine Hilfe von 1000 Thlr. und als er einen Bau außerhalb seiner Residenz auszuführen gedenkt, beschließen sie, daß von jeder Hufe vier Steinsuhren zugeführt werden sollen. Allerdings wollen sie ihm 1614 zur Abtragung seiner Schulden keine Beihilfe leisten, aber er tröstet sich, daß sie eines Bessern

¹⁾ Orig. im Landesarch.
Bd. XI. Heft 1.

sich besinnen würden, und wirklich bürgen sie sowohl für 4000 Thlr., welche der Markgraf von Georg von Reichswitz, als auch für 1000 Thlr., die er von Ulrich Fragstein von Nimsdorf als Darlehen erhalten hatte¹⁾.

Johann Georgs Geldverlegenheiten haben ihren Grund in seiner Prachtliebe und der Theilnahme an den politischen Parteiungen in des Kaisers Ländern. [Die Festlichkeiten bei seiner Vermählung mit Eva Christina von Württemberg, welche am 14. Juni 1610 in Jägerndorf ihren feierlichen Einzug hielt, währten fünf Tage; unzählige Gäste, darunter der Herzog von Württemberg, der Markgraf Friedrich von Brandenburg, die Herzoge Hans Christian und Georg Rudolf von Liegnitz-Brieg, viele Grafen, Freiherrn und Ritter nahmen daran Theil, sie wurden mit Aufzügen, Tänzen, Ritterspielen, Feuerwerken und Gastereien belustigt²⁾. Auch den Einzug des Königs Mathias in Breslau den 18. Sept. 1611, zu welchem der Markgraf von seinen Ständen die bereits erwähnten 1200 fl. bewilligt erhalten hatte, verherrlichte er mit 149 Reitern, die sammt ihren Rossen gar stattlich geschmückt waren³⁾.

Kaiser Rudolf hatte die Besitzergreifung Jägerndorfs und der Herrschaften von Seiten der kurbrandenburgischen Linie nie anerkannt und der Markgraf schwebte daher stets in der Gefahr, das Herzogthum, wenn auch nicht an den zum Herrscher unfähigen Rudolf, so doch an einen thatkräftigeren Nachfolger des Kaisers zu verlieren. Die Ueberzeugung, in den Habsburgern immerfort Beguer seiner vermeintlichen Rechtstitel auf seine schlesischen Länder zu haben, trieb ihn auf die Seite der Feinde des Kaiserhauses, an deren Spitze Heinrich IV von Frankreich, Christian von Anhalt-Bernburg und der Kurfürst von der Pfalz standen. In die Kreise der französisch-pfälzischen Partei hineingezogen, zählt Johann Georg zu ihren Hauptvertretern in Schlesien. Er tritt in Verbindung mit den Führern des Adels in den österreichischen Ländern, welche das jegliche Maß

¹⁾ Die drei ersten Schreiben sind vom 13. Aug. 1611, 2. Okt. 1612 und 30. Aug. 1617, in denselben lassen sie sich verbriefen, daß solches nicht aus Pflicht, sondern aus freiem Willen geschehen, und ihren Privilegien und Freiheiten nicht nachtheilig sei. Die Urkunden vom 28. Jan. 1614 und 30. Sept. 1615 sind gleich den früheren im Landarch.

²⁾ Eine Schilderung des Einzugs auf einem abgerissenen Stück Papier im Bresl. Staatsarchiv.

³⁾ Schidfuß, I. lib. III, Cap. XIV. S. 116.

*hierher Ab-
schnitt fehlt
in der „Ge-
schichte.“*

übersteigende] ^{aus} Misregiment Rudolfs ^{einigmal (ad) hanc} zur Abschüttelung der Herrschaft des Kaisers nöthigt] die aber auch durch die Errichtung einer ständischen, die Monarchie zu einem wesenlosen Schatten herunterdrückenden Regierungsform, wobei der Protestantismus ihnen bloß als Mittel ihrer Machtvergrößerung diente, jene Kämpfe heraufbeschworen, welche nach der Schlacht auf dem weißen Berge mit dem Triumphe des monarchischen Principß über die Adelherrschaft, aber auch mit der Niederwerfung der protestantischen Kirche endigten. — Der Markgraf arbeitet im September 1609 und noch im Jahre 1610 auf eine Verbindung der österreichischen Stände mit der deutschen Union hin ¹⁾, aber derselbe Stahl Kavallacs, welcher den Lebensfaden des französischen Königs durchschneid, zerrüttete auch das politische Gewebe Christians von Anhalt. Des Markgrafen Verbindung mit der französisch-pfälzischen Partei blieb dem kaiserlichen Hofe in Prag nicht unbekannt, und Rudolf, der noch im December 1609 auf Johann Georgs Anerbieten die Huldigung für Jägerndorf dem Kaiser leisten zu wollen, ihn darauf hinwies, daß früher der Streit um das Fürstenthum zwischen ihm und dem Markgrafen auf dem Rechtswege auszugleichen wäre, erklärt in seinem an den Oberhauptmann von Schlessen gerichteten Schreiben vom 28. April 1610 ²⁾ die Ansprüche der kurbrandenburgischen Linie auf das Herzogthum für null und nichtig und bemerkt, da der Markgraf auf dem jüngst gehaltenen Fürstentage die Fürsten und Stände „zu fremden Considerationen und ausländischen Bündnissen ohne unser Wissen und Bewilligung zu bewegen sich gelüsten lassen, und wir ^{selbst} nicht wissen, was für ein Gehorsam oder Respekt wir uns ^{von 24 P. 2.} schuldig bei ihm zu ge-
trösten ^{haben}, derowegen ^{haben} wir ^{ihm} für keinen Vasallen oder Landstand in Schlessen zu erkennen.“ Es ergeht demnach an den Oberhauptmann der Befehl, den Markgrafen bis zur Austragung des Rechtsstreits zu keinem Fürstentag oder andere gemeine Landeszusammenkünfte zu berufen, erscheint er aber unaufgefordert, ihn zu keiner Session, Rathschlag und Hand^{lung} zuzulassen, will er bis zur Beendigung der Rechtshandel über Jägerndorf in Schlessen bleiben, so habe er sich aller fremden Bündnisse und ausländischen Kriegswesens zu enthalten. Schließlich wird der Oberhauptmann erinnert, darauf zu achten, daß die Fürsten und Stände

1) Ehlmecky: Karl von Hierotin, S. 629, 703.

2) Annulla, Staatsarchive, Act I 16 u. Original.

in dergleichen unnöthige Conföderation und Union sich ohne des Kaisers Wissen und Willen nicht vertiefen, noch sich in fremde Händel einlassen, vielmehr ihres schuldigen Gehorsams sich erinnern mögen¹⁾. Des Kaisers Anordnungen in Bezug auf Johann Georg wurden in Schlesien nicht beachtet, ja die wegen der Werbungen des Kriegsvolks im Passauischen gleichfalls besorgten Stände rüsteten zur Vertheidigung und der Oberbefehl über die Hälfte des geworbenen, im Jägerndorfschen liegenden Volkes wurde dem Markgrafen anvertraut.

Rudolf verlor an seinen Bruder Mathias zuletzt auch Schlesien. An seinem feierlichen Einzuge in Breslau nahm, wie schon berichtet wurde, auch der Markgraf Theil, welcher, gleich den übrigen drei weltlichen Fürsten, dem neuen Oberlehnherrn den Eid der Treue leistete²⁾. Trogdem nahm der Proceß um das Jägerndorfsche und die Herrschaften seinen weiteren Verlauf; um ihn zu beschleunigen, ließ der Kaiser den Rechtsstreit über das Fürstenthum von dem über Oberberg und Beuthen trennen. So sah denn Johann Georg seine Besitzungen auch durch Mathias gefährdet, und eine Aenderung der vom Habsburgischen Hausinteresse vorgeschriebenen Politik war noch weit weniger von Ferdinand II zu erwarten. Kein Wunder daher, daß der Markgraf mit ganzer Entschiedenheit sich jener 1618 zum Ausbruch gelangten Bewegung angeschlossen und auf die Seite des zum böhmischen König gewählten Friedrichs von der Pfalz übertrat. Zu seinem aus dem Lager vor Budweis an die Fürsten und Stände gerichteten Schreiben vom 25. Mai 1619 beschwert er sich, wie sein Vater und er wiederholt um die Bestätigung des Erbkaufes von Jägerndorf bei Rudolf und Mathias nachgesucht habe; die Vergeblichkeit seiner Bitten schreibt er der Mißgunst etlicher böhmischen Landesofficiere gegen sein Haus zu, welche fälschlich vorgeben, als wollten die incorporirten Länder, besonders Böhmen und Mähren, die Belohnung nicht zulassen, sie hätten es durchgesetzt, daß der Kauf der vor wenigen Jahren feil gebotenen Herrschaft Freudenthal durch kaiserliches Dekret an die Stände Troppaus Jedermann, nur ihm nicht gestattet worden wäre. Zum Schluß ersucht

¹⁾ Eilers Nachlaß. Mit diesem Schreiben wurden die Hofkammerräthe Nikolaus von Burghaus zu Stolz und Seb. Zuch an den Oberhauptmann geschickt, „sie sollen überdies noch mit dir über andere Sachen Unterredung pflegen.“

²⁾ Schidfuß, Lib. III, S. 133.

er die Stände Schlesiens, ihren zur allgemeinen Zusammenkunft nach Böhmen zu schickenden Abgeordneten zu beauftragen, seine Beschwerden in Acht zu nehmen, damit er auf die Erklärung der böhmischen Stände, von denen sich die mährischen nicht absondern würden, in den Besitz seines erblichen Fürstenthums durch allgemeinen Beschluß gelange¹⁾).

Der 1618 mit dem Fenstersturze in Prag eingeleitete böhmische Aufstand zog auch Schlesien in seine Kreise, welches durch die von Mathias bestätigte Union von 1609 verpflichtet war auf die Seite der Böhmen zu treten, indem sie gegenseitige Hilfe verbürgte, falls die Evangelischen Böhmens oder Schlesiens „in ihrer christlichen Religion, Kirchen, Schulen, Consistorien und was dem allen anhängig turbirt oder angetastet werden sollten“²⁾. Und gegen den klaren Wortlaut der verbrieften Religionsfreiheit waren die Evangelischen von Braunau und Klostergrab beschwert worden, und über vielfache Verletzungen der ihnen gemachten Zugeständnisse hatten auch die protestantischen Schlesier zu klagen. Wohl hofften diese dem drohenden Konflikte noch vorbeugen zu können, sie fanden aber weder bei den Böhmen noch in den maßgebenden Kreisen am Hofe des alternden Mathias aufrichtige Neigung zu einem gütlichen Ausgleich. In Schlesien selbst ist der Hauptgegner einer friedlichen Vermittelung der Herzog von Jägerndorf, der mit Eifer sich der Bewegung anschließt und mit der ihm eigenen Entschiedenheit gegen den kaiserlichen Hof auftritt. Daß im Mai dieses Jahres gefällte Urtheil des Oberrechts, welches ihm Oberberg und Beuthen abgesprochen hatte, die Nichtanerkennung seines Besitzes von Jägerndorf von Seite der kaiserlichen Regierung ließen ihm den gesicherten Genuß seiner schlesischen Herrschaften nur in der Demüthigung des habsburgischen Hauses und der Entthronung desselben in Böhmen erblicken, daher treibt er, soviel in seinen Kräften steht, Schlesien zum Anschluß an die Böhmen. An die Union von 1609 erinnernd, spricht sich der Markgraf schon den 2. Juni für ein Zusammengehen mit den Böhmen aus, und unter den Abgeordneten des Fürstentags nach Prag, welche die Böhmen versichern sollten, daß die Fürsten und Stände das, was sie vermöge „der einmal aufgerichteten Conjunction zu thun schuldig, demselben

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv. E. Jägernd. j. 44. F. 244 I L 66.

²⁾ Schluß, Lib. III, Cap. X, S. 83.

aufrichtig und treulich nachzukommen, nicht unterlassen“ würden, daß sie auch schon Kriegsvolk zur Sicherung der Grenzen, sonderlich gegen Polen werben lassen, die aber die Böhmen auch zur Billigkeit ermahnen sollten, befand sich auch der Hauptmann von Jägerndorf, Hartwig von Stitten¹⁾. An die Spitze der schlesischen Kriegsmacht wurde der Markgraf als General-Oberst gestellt, welcher, um die zögernden Schlesier zu einem entscheidenden Vorgehen hinzureißen, die böhmische Grenze im September mit dem schlesischen Kriegsvolke überschreitet, dem oberamtlichen Befehle jedoch, sich nach Schlesien wieder zurückzuziehen, alsobald nachkommt. Den 12. Oktober beschließen endlich die Fürsten und Stände auf Grund des Unionsvertrags die erste Hilfe von 2000 Mann und 1000 Pferden unter Johann Georgs Oberbefehl den Böhmen zu leisten. Dieser Abfall der Schlesier, wie man diesen Entschluß in Wien nannte, wurde hier gar übel vermerkt und dem Einflusse des Markgrafen zugeschrieben, an ihm wollte man sich rächen, wenn auch vorläufig nur dadurch, daß man der Kammer in Breslau die Execution des Urtheils in Bezug auf die Herrschaften auftrug, welche jedoch in den damaligen Zeitläuften natürlich nicht ausführbar war. Die inzwischen noch immer betriebenen Vermittelungs-Versuche fanden mit des Kaisers Mathias Tode und dem Einmarsch der Böhmen in Mähren (April 1619) und ihrem Zuge nach Wien (Juni) ihr Ende. Die Böhmen schritten sodann zur Absetzung Ferdinand II, welcher auch die schlesischen Abgeordneten zustimmten, die den in Prag anwesenden Herzog von Jägerndorf zu ihren Berathungen beigezogen hatten. Dieser schließt sich dem zum König erwählten Friedrich von der Pfalz enge an, er vertritt den Herzog von Württemberg bei der Taufe des königlichen Prinzen als Pathe²⁾.

Johann Georg, der eifrigste und kriegslustigste der schlesischen Fürsten, stand, seitdem er mit seinen Truppen in Böhmen eingerückt war, längere

¹⁾ Er nimmt in dieser Zeit eine hervorragendere Stellung ein, ist wiederholt Mitglied schlesischer Gesandtschaften, so jener im Januar 1620 nach Presburg zum ungarischen Reichstag abgeordneten; auch steht er in lebhafter Correspondenz mit Karl von Hierotin, dem großen Staatsmanne und Patrioten Mährens.

²⁾ Acta publica, herausg. von H. Palm, Jahrg. 1618, S. 138, 106, 274. Vgl. die Abhandlungen Röppels und Palms in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens I, 1. V, 251. VII, 227.

Zeit bei Budweis, von hier aus fordert er den Oberhauptmann auf, die zweite Hilfe, oder wenigstens vier Fähnlein Fußvolks und drei Fähnlein Reiter den Böhmen zu senden¹⁾. Hier weist er noch den 12. Juni. Die Fürsten und Stände hatten bei ihrer einen Monat zuvor abgehaltenen Zusammenkunft eine Generalmusterung beschlossen, bei welcher jeder Graf, Herr, Edelmann und wer ein Rittergut besäße, so stark und wohlgerüstet als er es vermöge, zu erscheinen hätten; auch die Stände des Jägerndorfschen waren „aus Liebe und gehorsamer Treu zum Vaterlande nach Ihrem Sezigen Vermögen, vnd nicht den Alten ausgesetzten Ritterdiensten nach, welche auf Ihren Güthern haften,“ bei der angeordneten Musterung erschienen, darum reverfirt ihnen ihr Landesherr an dem genannten Tag, „daß Ihnen vnd Ihren Nachkommen solche Ihre freywilligkeit vnd willkürlich Staffirung vber den Alten Aussatz zue Keinem schaden noch Inmmerwehrender Pflicht in consequenz gezogen, weniger auff Ihre Gübter Zur ewigen beschwehr vnd Pflicht geschlagen, sondern ein Jeder dieser erscheinung ohngeachtet, bey den Alten Ritterdiensten gelassen werden vnd Verbleiben soll ohn gefehrde“²⁾. — Zu Ende des Jahres ist der Markgraf, der sich General-Oberster in Ober- und Niederschlesien nennt, in Jägerndorf, wo tausend aus Böhmen zurückgekehrte Reiter seines Heeres abgedankt werden, er beklagt sich, daß man zu ihrer Auszahlung ihm eine an Gewicht zu leichte Münze geschickt habe, die weder im Troppauischen noch in Mähren angenommen werde, und durch die nicht nur seine Soldaten, sondern auch seine Untertanen zu Schaden kämen³⁾. Im Februar

¹⁾ Acta publ. Jahrg. 1619. — Vom 7. Febr. 1619.

²⁾ Orig. im Landarch. — Vom Fürstentag wurde auch angeordnet, daß jeder Stand die Zählung seiner Untertanen vornehme. Nach einem vom 11. Juli 1619 herflamenden Verzeichnisse zählte man im Jägerndorfschen eine Person des Herrenstandes, 33 Adelige und fürstliche Räte, 4 adelige Wittwen und Erben, 35 Pfarrherren, 10 Schulmeister, 33 Glöckner und Kirchenschreiber, 104 Großbürger in Jägerndorf und Leobschütz, 742 gemeine Bürger und Zechgenossen, 160 unbefessene Zechgenossen, 46 gemeine Häusler, so kein Urbar haben. 19 Miethhäusler, 210 Vorstädter, 2 Unbefessene, so ihr Gewerh hier treiben, 5 Baudenkrämer, 2 Buttenträger, 2 Zeriakrämer, 41 Erbschützen, 37 Erbkretschmer, 8 Freihöfer, 1455 Erbbauern, 1332 Erbgärtner, 296 Angerhäusler, 1311 Hausleute, 268 Dorfschneider, 49 Erbmüller, 38 Miethmüller, 2 unbefessene Amtsleute, 3 unbes. Hof- oder Amtschreiber, 1 Pfandschaftbesitzer eines Rittergutes, 1 Miethmann, 1 Pächter eines Meierhofes, 43 Spielleute und 64 Schäfer; zusammen 6358 Personen.

³⁾ Bresl. Staatsarch. E. Jägernd. I, 4.

wohnt er der von den schlesischen Ständen dem König Friedrich dargebrachten Huldigung in Breslau bei, wozu ihm die Stände von Jägerndorf 1000 Thlr. bewilligten, er versichert sie, daß diese freiwillige Gabe ihren Privilegien und Freiheiten unschädlich sein soll¹⁾.

Mit der Schlacht auf dem weißen Berge sank bekanntlich das kurze Regiment des Pfälzers in den Staub, mit dem Zusammensturze seines Thrones erlosch auch des Markgrafen Stern, der sein Schicksal fest an das Friedrichs gekettet hatte. Ferdinand II erklärte den 22. Januar 1621 ihn, den Fürsten Christian von Anhalt und den Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe in des Kaisers und des Reiches Acht und Aberacht, den Ersteren, weil er, obgleich Ferdinand bereits zum Kaiser gewählt worden war, die Schlesier theils in ihrer Rebellion gestärkt, theils sie gewaltsam und listiger Weise von dem Gehorsam gegen den Landesherrn abgehalten, „neben seinem anhang, mit allerhand practicken, von ihnen Geldt vnd Contribution herauß gepreßt, vnd darmit bekriegt, Unserm Commissario, des Churfürsten zu Sachsen Lb. mit gewapfneter Handt sich widersetzet, demselben vielfältigen despect bewiesen, seinen Subdelegirten gefänglich einziehen lassen, Unsere Vnderthanen wider ihme verhezet, Unser Landt vnd Leute in vngelegenheit, verderb vnd ruin geführt, vnd als einer vnter den fürnehmsten Rädelßführern der Rebellion, Ursach an alle dem Blutvergießen, Landverderblichen schaden, vnd was sonst darauff erfolget, gewesen ist, auch endlich nichts vnterlassen hat, was Er mit Rath vnd that zu Unserer verkleinerung, gefahr, schaden vnd vnheyl zu werck richten können²⁾.

Schwer wurde Böhmen ob seiner Rebellion bestraft, leidlicher erging es wenigstens vor der Hand Schlesien, das sich durch den mit dem Kurfürsten von Sachsen abgeschlossenen Afford zu Dresden (28. Febr.) dem Kaiser unterworfen hatte. Der geächtete Markgraf hielt trotzdem standhaft zur Fahne Friedrichs, er kämpfte auch ferner für seine Sache. Sein Heer löste er nicht auf, es erklärten vielmehr die Officiere und Soldaten den Ständen Schlesiens, welche „die dringende Nothwendigkeit der schlesischen Armee stets auf die lange Bank geschoben, die obliegende

1) Vom 18. März 1620 im Landarch.

2) Gedruckt zu Wien, Anno 1621.

Schuldigkeit nicht in Acht genommen, auch das Wesen mit dem Markgrafen wegen der Aichtserklärung auf die Spitze getrieben hätten,“ daß dieser bei ihnen stehen wolle bis zur richtigen Zahlung ihres rückständigen Soldeß, auch könnten sie sich nicht in weit ausgedehnten Quartieren trennen lassen, indem zu befürchten wäre für ihre treuen Dienste mit derselben Münze, wie auf dem weißen Berge vor Prag geschähen, bezahlt zu werden, auch weisen sie den von den Ständen ihnen gemachten Vorwurf zurück, daß sie sich gewaltsam der Quartiere bemächtigen, plündern und die armen Leute bedrängen. Um Johann Georg, den der geflüchtete Winterkönig vom Haag aus (23. Mat) zu seinem obersten General und Kommissär bestellt und ihm alle Vollmacht und Gewalt übertragen hatte, sammelten sich die Trümmer der in Böhmen zersprengten Partei. Von seinem Hauptquartiere in Neisse wurden Flugschriften über das Land verbreitet, welche auf die nahe Hilfe der Ungarn und auf die Endziele der kaiserlichen Politik hinweisen, seine Patente erklären, daß er keine Feindseligkeiten gegen das Land vorhabe, sie erinnern die Fürsten und Stände an ihren dem König Friedrich geleisteten Eid, den spanischen Praktiken nicht zu trauen und „sich an dem unchristlichen und überbarbarischen Executions-Proceß in Prag zu spiegeln,“ sie fordern alle Stände, insbesondere die Städte Breslau und Schweidnitz und deren evangelische Bürgerschaft auf, treu zur Conföderation zu stehen. Ihm wird dagegen vom Kaiser vorgeworfen, daß er seit seiner Ankunft in Schlesien sich stets als Unruhstifter erwiesen, Zerrüttung angesponnen und bei jeder Gelegenheit sich gegen Rudolf und Mathias aufgelehnt habe. Wider ihn und seinen Anhang erklären sich schließlich auch ganz entschieden die schlesischen Stände, und so muß er denn, von allen Seiten bedrängt, zuletzt der Uebermacht weichen, Graf Karl Hannibal von Dohna und der sächsische Oberst von Bodenhausen drängen ihn aus Neisse, besetzen das Jägerndorfsche, greifen ihn in Troppau an und zersprengen seine Truppen. Noch vor seinem Abzuge nach Ungarn mahnt er die Schlesier an ihre dem König Friedrich geschworne Pflicht, die Conföderation in Acht zu nehmen und durch Schmeicheleien, Versprechen und Furcht sich nicht schrecken und täuschen zu lassen¹⁾. In Ungarn rüstet er zu

¹⁾ Buchsch V. Cap. III. Membr. 1. 7. 10—12.

neuen Unternehmungen, schon hatte er sich in den Besitz des Passes bei Jablunkau gesetzt, da ging er, der entschlossene Mann, welcher Ferdinands Pläne weit schärfer denn viele seiner Zeitgenossen durchschaut hatte, im Jahre 1624 mit Tod ab.

Die Bewohner unseres Fürstenthums hielten auch in der Zeit der Noth zu ihrem Landesfürsten. Sie richteten den 19. März 1621 an ihn die Frage, wie sie sich ferner zu verhalten hätten, worauf er ihnen erwidert, auch er würde nichts lieberes wünschen, als daß die Sache in anderem Stande und Beschaffenheit wäre, „weil wir aber als Fürst dem göttlichen Willen uns zu unterwerfen haben, so können wir uns des getrösten. Wir für unser Theil haben uns die beständige Resolution genohmen, bey Unserm Herrn und Könige Friderico, es komme zum Leben oder zum Tod, beständig zue bleiben. Was Ihr nun thuen wollet oder kennet, das stellen wir Euch anheimb¹⁾.“ Und die Stände und Städte beschloffen bei ihm auszuharren. Zur Erhaltung einer Garnison in Jägerndorf bewilligen sie auf drei Monate eine Hilfe von 12 Thlr. vom 1000, von denen monatlich 4 Thlr. zu erlegen seien, am 26. Juli sollte damit der Anfang gemacht werden; die bald darauf erfolgte Besetzung des Herzogthums durch Dohna wird aber den Vollzug jenes Beschlusses verhindert haben. Ein schlimme Zeit kam jetzt für das Ländchen, die geworbenen Truppen mußten entlassen werden, die Städte ihre Munition, Geschütze und Waffen ausliefern, die nach Troppau gebracht wurden, die hervorragendsten Anhänger des Markgrafen suchten entweder ihr Heil in der Flucht, wie Hartwig von Stitten, der Sicherheit in der Generalsaaten fand, oder sie wurden, wie der fürstliche Rath und gewesene Hofmarschall Hans Heinrich Wolmar, der Sekretair Jakob Lactius, der fürstliche Kammerdiener Pleß und vier Prediger von Jägerndorf und Leobschütz verhaftet, etliche Edelleute wurden gefangen nach Troppau geschleppt und das ganze Ländchen stark besetzt, es seufzte unter dem Druck der Soldateska. Nach Verlauf von vier Wochen beliefen sich die Verpflegungskosten bloß für Bier und Fleisch schon auf viele 1000 Thlr., trotzdem ver-

¹⁾ Hauptquartier Schweidnitz, den 30. März. Dieses und die nachfolgenden Schriftstücke finden sich im Landesarchiv; vgl. auch Kopeckys Aufsatz in den Beiträgen zur Geschichte Schlesiens II. 18—23.

langt Dohna den 21. Septemb. die Lieferung von je 100 Malter Korn, Gerste und Hafer. Die schwer bedrängte Landschaft sucht die Hilfe der Fürsten und Stände nach, sie bittet (21. Oktob.) um Rückgabe der Waffen und Freilassung der Verhafteten; worauf ihr (8. Decemb.) erwiedert wird, daß die Klagen der Stände und der Städte Troppau, Jägerndorf, Neutitschein und Freudenthal dem Fürstentage kund geworden, er finde es unbillig, daß die Soldaten außer ihrer Bezahlung noch die unentgeltliche Verpflegung in ihren Quartieren fordern, doch sollten sie sich gedulden; zwar ordnen die Stände Schlesiens auch die Rückgabe der Waffen und die Loslassung der Verhafteten an und verbieten das Ranzioniren, ob aber diesen Anordnungen von Seiten Dohna's nachgekommen wurde, ist fraglich, vertritt doch der Oberhauptmann am 9. März 1622 die Jägerndorfer, daß jezo, nachdem die markgräfliche Armada aufgelöst und nach geschlossenem Frieden mit Ungarn keine Feindseligkeiten weiter zu befürchten wären, das Heer zum größten Theile entlassen werden solle, und hofft er, daß so auch den Jägerndorfern eine Erleichterung zu Theil werden dürfte.

Der Markgraf war zwar seines Herzogthums verlustig erklärt, die Hohenzollern waren aber nicht gewillt, Jägerndorf ohne Weiteres fahren zu lassen. Christian Wilhelm, Johann Georg's Bruder, postulierter Administrator von Magdeburg und Coadjutor von Halberstadt, schreibt am 19. Septemb. 1621 an die Landsassen und Städte: Wir sind berichtet, daß ihr euch auf Dohna's Aufforderung ergeben und eine Garnison eingenommen habt, wir meinen, wol nur um die Grenze gegen Mähren zu sichern, sollte es aber damit ein anderes Bewandniß haben, so müssen wir euch erinnern, daß ihr euch, als ihr unserm Bruder Johann Georg die Erbhuldigung leistet, „Ihr auch desselben Successoren vndt also zugleich Uns ebenmehig mitt Pflichten vorwandt gemacht, deren Ihr noch zur Zeit nicht loß gezelet,“ und da wir und der Kurfürst von Brandenburg die Angelegenheit an den Kaiser gelangen lassen, so hoffen wir, er werde „Uns Unverschuldeter sache vnser's gebührenden, vndt durch Unsern vorkahren erlangten vndt mehrmalen bestetigten Rechts auff das Herzogthumb Jägerndorf nicht priviren vndt entsetzen, In surnehmer betrachtung, das Uns Unser's Brudern furgegangene handlungen nichts Zuschaffen geben, wir dieselben niehmals approbiret oder Vor genehm gehalten,

daher auch dafür Zuantwortten nicht schuldig.“ Er hegt das Vertrauen, der Kaiser werde Johann Georgs Söhnelein, den unmündigen Ernst, nicht entgelten lassen, „daß etwa Unser Bruder den Kaiser hoch offendiret, Weil derselbe zur Welt geboren worden, ehe die leidigen Unruhen in Böhmen vnd den incorporirten Landen erwecket, Am allerwenigsten aber mag Uns als den Agnaten hiermit ichtwas imputiret werden.“ — Eine ähnlich lautende Zuschrift erhielten die Bewohner unseres Fürstenthums von dem Kurfürsten Georg Wilhelm, der sie (21. Septemb.) gleichfalls ermahnt dem kurfürstlichen Hause Brandenburg treu zu bleiben. — Hierauf danken die Stände den 2. Novemb. für die väterliche Vorsorge für das kleine, bis auf den Grund ausgemergelte Fürstenthum, auch seien sie sich ihres Eides gegen ihren Herrn und dem ganzen brandenburgischen Hause wol bewußt, „als wollen G. ffl. Gn. Versichert sein, daß wir in solchen Unserer trew förderst biß vff das eußerste zue verharren, vnd dieß was ehrliehen Rittersleuthen vnd Untertanan zuethun gebüret, zue volnstrecken gemeinet, es were den, daß Gott der Herr Vmb Unsrer verübten sünden willen, die straff weiters Ober Uns vnd die Unsrigen verhangen, vnd gewaltthätige Hand schiecken wollte, vff welchen fall wier Uns auß noth vnd nach gelegenheit der Zeit accomodiren musten, vnd daher bey aller Welt recht entschuldiget sein werden.“ — Die Landsassen befürchten also einen Wechsel in der Herrschaft, der auch wirklich nicht lange auf sich warten ließ.

Wie vorauszusehen war, ergriff der kaiserliche Hof mit Hast die Gelegenheit, um das reichsfürstliche Haus, das sich innerhalb des Gebiets der Krone von Böhmen festgesetzt hatte, zu verdrängen. Die von dem kraftlosen Rudolf und dem unmächtigen Mathias nicht anerkannte Succession der kurbrandenburgischen Linie in Jägerndorf konnte um so weniger der thatkräftige, seiner Machtstellung sich bewußte Ferdinand II zugestehen, welcher vielleicht noch mehr als für die Größe seines Hauses für die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit glühte, die aber in Schlessen fraglich war, so lange der von ihm so gehaßte Protestantismus ein Bollwerk in den Hohenzollern gefunden hätte. Ein erprobter Anhänger der Habsburger, ein Vorkämpfer der katholischen Restauration, sollte mit dem Herzogthume betraut werden. Niemand schien dazu tauglicher, als jener Karl von Liechtenstein, welcher schon seit 1614 mit

dem benachbarten Troppauischen belehnt war, den wegen seines Festhaltens an der kaiserlichen Sache die Schlesier im Jahre 1620 seines Herzogthums verlustig erklärt hatten, dessen Güter in Mähren erst unlängst von den Ungarn hart mitgenommen worden waren, und der in jüngster Zeit durch die rücksichtslose Gegenreformation in Böhmen sich um den Kaiser verdient gemacht hatte. Den 15. März 1622, an demselben Tag, an welchem er den Ständen Troppau's den Befehl zukommen läßt den Fürsten Karl unweigerlich als ihren Herrn anzuerkennen, befiehlt der Kaiser dem Herzog Rudolf von Siegnitz und Brieg, Oberhauptmann von Schlesien, das Fürstenthum Jägerndorf, auf das der Markgraf Johann Georg ein von Ferdinands Vorgängern niemals anerkanntes Recht zu haben behauptete, einzuziehen, da er es dem Fürsten Karl, wegen seiner ihm und dem ganzen Hause von Oesterreich treu und nützlich geleisteten Dienste geschenkt habe.

Diese kaiserliche Entschliesung theilt der Oberhauptmann den 25. April der jägerndorffischen Landschaft mit, und giebt ihr gleichzeitig bekannt, daß Karl Hannibal, Burggraf von Dohna, Heinrich von Stange, kaiserlicher Rath und Dr. Benjamin Kahle, des Herzogs Vicelkanzler, als Kommissäre am 8. Juni in Jägerndorf erscheinen würden und daß die Stände sich am folgenden Tag einzufinden hätten, um die kaiserliche Verfügung zu vernehmen.

Anders als die kaiserliche Regierung dachten die Ritter und die Städte unseres Ländchens über das Erbrecht der Hohenzollern. In ihrem den 9. Mai an Eva Christina, Gemahlin des geächteten Markgrafen, gerichteten Schreiben theilen sie den ihnen zugekommenen oberamtlichen Befehl mit und bemerken sodann: „dieweilen wir vns dann in gehorsamb erinnern, daß unserß gnedigen Fursten vnd herren erben vnd erbnehmer, dann E. ffl. Gn. nach Wittumbß rechten wir mit eydes Pflichten verwandt, vnd gerne sehen vnd wünschen, daß wir bey dem Hause Brandenburg vnd angebornen erbherrschaft verbleiben möchten, Einthmal wir vns dessen zue entladen, ganz nicht Wrsach, darum bitten wir mit Zuziehung des hochl. Hauses Verwandten christlich Mittel zu erdenken, wie wir bei dem Hause Brandenburg vnd E. f. G. rechten natürlichen erben erhalten, vnd vnserer zeitten wie vor als nach in ruhe volnstrecken möchten.“ Ein ähnliches Schreiben richteten sie desselben Tags an den

Kurfürsten, den sie ersuchen „durch dero Churf. vnd ganzen Hauses interposition solche enteuserung von vns gnedigst abzulehnen.“ Im äußersten Falle bitten sie ihn sie der Pflichten, mit welchem sie seinem Hause verbunden, entheben zu wollen.

In Berlin sah man nicht ganz unthätig dem drohenden Verluste zu; der Kurfürst theilt den Ständen Jägerndorfs (13. Mai) mit, nachdem er den Empfang ihres durch einen eigenen Boten überschiedten Briefes vom 9. bestätigt hatte und ihren Entschluß „in trewer vndt gueter affection gegen Vns vndt vnser Haus“ verharren zu wollen anerkennt, daß er auf dem jüngst abgehaltenen Tag in Liegnitz die Fürsten und Stände durch seine Abgesandten bewogen habe, beim Kaiser um Aufschub der Huldigung an Liechtenstein nachzusuchen. Auch der Markgraf Christian Wilhelm spricht (17. Mai) der jägerndorfschen Landschaft gegenüber die Erwartung aus: „Ihr werdet Guerer schuldigkeit vndt gethaner erklerung zufolge bey dem Chur vndt furstlichen Hause Brandenburg nach wie vor standhaft verbleiben,“ auch erklärt er, daß es nicht in seiner Macht stehe, sie ihrer Pflicht zu entlassen, „sondern wollen vns vielmehr aller zustehenden Jura, es haben dieselben nahmen, wie sie wollen, wider alles so Vns vndt vnserm Hause zum praepjudiz laufen möchte, solenissime vorbehalten haben.“ An demselben Tage ersucht er auch den Oberhauptmann den Termin für die Kommission zu verschieben, sollte aber dennoch gegen das Recht seines Hauses vorgegangen werden, so lege er dagegen feierlichst Verwahrung ein.

Die Bitten um Verlängerung des Termins blieben fruchtlos, die Protestationen unbeachtet. Noch am 23. Mai schreibt der Kaiser dem Oberhauptmanne, daß er es der wiederholten Zuschriften ungeachtet bei seiner früheren Anordnung bewenden lasse. Wenn die Kommissäre erst am 13. Juni in Jägerndorf erschienen, so ist ein unvorhergesehener Zwischenfall an dieser kurzen Verzögerung schuld. Inzwischen hatte Karl von Liechtenstein die Namen seiner Bevollmächtigten (27. Mai) den Ständen bekannt gegeben¹⁾ und ihnen versprochen nach erfolgter Huldigung alle ihre Freiheiten und Privilegien zu bestätigen, sie „sambt

¹⁾ Joachim Freiherr von Malzan, Joh. Kauffer von Armsdorf, Reinhard Ryeypusch auf Reindorf, Salom. Gutwasser, sein Kanzler und Joach. Ziegler sein Rath.

und sonderß mit Landesfürstlichen und Väterlichen Gnaden und treuen
 mainen Ewre Wolfarth und aufnehmen In allen occasionen also furdern
 daß Ihr Besach haben sollet Euch Unser Regierung Zuerfrewen, auch Im
 werckh Zuerfahren, daß Ihr vnter vnß nit deterioris conditionis, als
 vnter denen vorigen Marggrauen zu Brandenburg, gehalten würdet." —
 Nicht sowol dieses freundliche Entgegenkommen als vielmehr die uner-
 bittliche Nothwendigkeit zwang die Stände sich dem kaiserlichen Willen
 zu fügen. Am 13. Juni erscheinen die kaiserlichen und liechtensteinischen
 Bevollmächtigten in Jägerndorf und erklären, obschon der Kurfürst sein
 und seines ganzen Hauses „an diesem Fürstenthum pretendirten Rechtens
 bei S. K. Maj. angegeben," so habe doch der Kaiser trotz der Intercession
 der Fürsten und Stände die Kommission nicht ändern wollen, sie fordern
 die Stände auf, sich dem Willen des Kaisers zu fügen, sonst hätten sie sich
 „wie S. K. M. ausdrücklich erklärt der Execution mit Ihrer und der
 Ihrigen gänßlichen ruin zu versehen." Den Landsassen wird ein Tag
 Bedenkzeit vergönnt, worauf sie die Erklärung abgeben sich dem Kaiser
 nicht widersetzen zu wollen, sie könnten jedoch auch nicht verschweigen,
 daß nach Georg Friedrichs Tode, als Kurfürst Joachim das Land in Besiß
 genommen, ebenso als Johann Georg die Herrschaft übernahm, sie sich
 ihnen und dem ganzen kurfürstlichen Hause verpflichtet hätten, auch hätte
 die ganze Landschaft und die Stadt Jägerndorf der Markgräfin Eva
 Christina wegen ihres auf dem Fürstenthume verschriebenen Leibgedings
 sich durch Revers obligirt. Da nun Johann Georg sich des Herzogthums
 verlustig gemacht habe, „so konnten wir doch nit verstehen, wie solches
 dem ganzen Chur- und furstlichen Hause Brandenburg, oder aber der
 furstlichen unschuldigen Gemahlin nachtheilig sein konnte," sie bitten daher
 die Kommission sie mit der Erbhuldigung zu verschonen, mit der ange-
 deuteten Execution sich nicht zu übereilen, sondern ihnen Aufschub zu ge-
 wahren. Die Bevollmächtigten gingen darauf nicht ein, ermahnten
 vielmehr die Stände sich in die Zeit zu schicken, doch gaben sie insoferne
 nach, als sie ihnen zugestehen, einstweilen den Kommissären Liechtensteins
 bloß den Handschlag zu leisten, und erst wenn sie ihres Eides gegen das
 Haus Brandenburg entbunden wären, die Huldigung wirklich zu voll-
 ziehen. Dieser Darstellung der Verhandlungen vom 13. und 14. Juni,
 welche die Stände am 15. an den Markgrafen Christian Wilhelm ein-

mit einem besond-
 eren Revers abgeben,
 die besagte Huldigung
 nicht abzugeben, wenn
 der Kaiser nicht vorher
 die von ihm versprochenen
 Rechte wiederherstellen
 und anerkennen lassen.

schiickten, fügen sie die Bitte bei, er wolle ihr Thun nicht übel nehmen, da sie durch alle die Beschwerlichkeiten längst erschöpft seien, wenn er nicht helfe, müßten sie sich den kaiserlichen Befehlen unterziehen.

Mit der Entschuldigung der Landschaft war Ferdinand übel zufrieden, er schreibt ihr den 15. Juli, daß Fürstenthum sei nach Georg Friedrichs Tode rechtlich an die Krone gefallen, es wären daher weder ihre Vorfahren noch sie selbst berechtigt gewesen irgend Jemanden als dem böhmischen König den Eid zu leisten, der den Brandenburgern geleistete Schwur sei daher nichtig; er befehlt sodann den Ständen dem Fürsten von Liechtenstein oder seinem Bevollmächtigten ohne Ausrede, ohne weitere Befehle und schärfere Anordnungen zu huldigen.

Wohl bemühen sich die Hohenzollern auch ferner noch um die Zurück-
erstattung des Jägerndorfschen. Auf ihre Zuschrift vom 16. Oktober 1622 legt der Kaiser mit den uns schon bekannten Gründen dar, daß das Herzogthum nach Aussterben der fränkischen Linie der Krone verfallen wäre, und daß er es in Folge der Rebellion Johann Georgs mit vollem Rechte eingezogen habe. Die Mission des kurbrandenburgischen Gesandten, des Grafen Adam von Schwarzenberg, im Jahre 1628 war gleichfalls eine vergebliche, ebenso die 1636, 1653 und 1685 gemachten Schritte ohne jeglichen Erfolg¹⁾. Das Herzogthum Jägerndorf war für das Haus Hohenzollern verloren.

Der neue Herzog von Jägerndorf, welcher in dem Diplome vom 13. Mai 1623 das Fürstenthum für seine männlichen Leibeserben zu einem fürstlichen Mannslehen mit allen Regalien und Zugehörungen erhalten hatte, begnügte sich mit dem Handschlage statt des körperlichen Eides, was die Stände als ihr altes Recht beanspruchten, und was er ihnen auch den 20. Septemb. 1622 bestätigt hatte. Am demselben Tage confirmirt er ihnen auch ihre sonstigen Privilegien und Freiheiten; den 16. Novemb. ertheilt er den Freiheitsbriefen der Städte Jägerndorf und Leobschütz seine Bestätigung und nimmt auch jenen von 1599 über die den Städten gewährte freie Religionsübung nach dem Befennnisse von Augsburg nicht aus.

¹⁾ Altenmäßige und rechtl. Gegeninformation, Nro. 13. 14. 17. 21.

V.

Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter.

Von Professor Heinrich Rückert.

(Fortsetzung.)

B. Formenlehre.

I. Declination.

Vorbemerkungen.

Im Gegensatz zu dem verhältnißmäßigen Reichthum unseres Dialectes an eigenartigen Erscheinungen in der Lautgestaltung zeigen die Flexionen weniger im Wesen selbständiges oder abweichendes von dem Schema der gleichzeitigen Schriftsprache und fast nichts von Belang, was sie als schlesisch im Unterschied von ihren nächsten Verwandten, den andern mitteldeutschen, auszeichnete. Während es möglich ist, durch verständige Prüfung der lautlichen Bezeichnung eines älteren schriftlichen Sprachdenkmalß meist mit Bestimmtheit zu erkennen, ob es unserem schlesischen Gebiete oder dem meißnischen, osterländischen, thüringischen zc. angehört und nur in seltenen Fällen, gewöhnlich nur wenn der Umfang des betreffenden Stückes sehr gering ist oder sich der Schreiber einer besonderen schriftmäßigen Bildung und Correctheit erfreut und befließigt, ein Schwanken statthaben kann, würde ein solches Verfahren, wenn man es nur auf die vorkommenden Flexionen stützen wollte, zu ungenügenden Ergebnissen führen. Am wenigsten aber dürften die Formen der Declination ausreichen, in sofern sie nicht durch bloße lautliche Einflüsse bestimmt sind, sondern als selbständige Schöpfungen der Sprache gelten können; eher noch gewisse Eigenthümlichkeiten der Conjugation, die nicht aus bloßen Lautgesetzen erklärt werden können. Und wenn auch davon jede einzelne anderwärts

auf einem verwandten, manchmal auch auf einem entlegenen Dialectgebiete sich wird nachweisen lassen, so giebt doch häufig ihr gruppirtes Auftreten und Zusammenstehen charakteristische Züge der einen Mundart im Gegensatz zu allen andern. — Wenn dennoch für die rein empirische Betrachtung die Declinationsformen unseres Dialectes nach beiden Seiten hin, nach dem gewöhnlichen mhd. Schema und nach dem der anderen mitteldeutschen Dialecte eine gewisse Selbständigkeit zu zeigen scheinen, so reducirt sich dies im Verhältniß zu jenem in der Mehrzahl aller hierher gehöriger Fälle auf die bloße Anwendung der überhaupt hier statt habenden Lautenthümlichkeiten. Diese durchbringen die Formen der Flexion nach denselben Gesetzen, wie alle anderen Bestandtheile der Sprache, und so sind in der That die meisten Erscheinungen, die hier betrachtet werden könnten, schon in dem bisherigen Gang unserer Darstellung berücksichtigt und so weit als möglich erklärt. Wir werden also jetzt mehr als sonst genöthigt sein auf unsere früheren Auseinandersetzungen zurückzugehen und sie als Beweismittel für die einzelnen Notizen zu gebrauchen, die wir der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit halber zusammenstellen wollen, auch wenn sie in der streng systematischen Darstellung nicht gerade unerläßlich nothwendig erscheinen würden. Dasselbe gilt aber auch für das Verhältniß unserer hiesigen Declinationsformen zu denen der nächstverwandten Dialecte, nur daß hier die Abweichungen viel weniger markirt hervortreten, einmal deshalb, weil alle die nicht aus bloßen Lautgesetzen erklärlichen, sondern durch selbständige Action des Sprachgeistes entstandenen Abweichungen von dem Schema der Schriftsprache, insbesondere des reinen Mhd. sich nicht auf ein einziges Dialectgebiet beschränken, sondern sich über viele, häufig über alle auszudehnen pflegen, dann, weil die lautlichen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Dialecte gerade in den Flexionen nach deren Wesen und Form, am wenigsten hervortreten. Da sie sämmtlich außerhalb der lautlich lebendigsten Worttheile stehen, außerhalb der eigentlichen Consilben, da sie ferner überwiegend vocalisch, und zwar meist mit den stumpfsten vocalischen Elementen gebildet sind, können auch die Charakterzüge des Lautlebens der einzelnen Mundart in ihnen am wenigsten zur Geltung gelangen.

Es mag erlaubt sein, obgleich es nicht streng zu unserer Aufgabe gehört, die Erklärung dieser unlängbaren Thatsache wenn auch nur mehr anzu-

deuten als auszuführen. Sie gehört deshalb nicht streng zu unserer Aufgabe, weil sie nicht bloß unsere Mundart, sondern alle andern auf gleiche oder ähnliche Weise, ja man darf behaupten ebenso sehr die Gesamtheit der ganzen deutschen Sprache angeht.

So weit es sich um die individualisirenden Gestaltungen auf dem Gebiet der Laute handelt, producirt die Sprache im Ganzen und jede Mundart im Besonderen schon dann etwas neues, wenn sie nur ihrem Naturtrieb der Erleichterung der Laute, wie man diese Erscheinung jetzt zu bezeichnen pflegt, walden läßt. Durch die Ausstoßung ihr schwerfällig gewordener Lautcombinationen entstehen von selbst andere; durch die Erweichung harter Laute, Ersetzung schwererer Vocale durch leichtere und auf vielen andern Wegen kann auch ohne eigentliche positive Productivität, ja thatsächlich durch das Gegentheil davon, durch ein bloßes Hingeben so zu sagen an den natürlichen Chemismus, der in allen Erscheinungen der Sinnenwelt herrscht, doch der Schein einer regen Thätigkeit entstehen. Je mächtiger diese an sich negativen Elemente in einer gewissen Periode oder innerhalb eines örtlich abgegrenzten Gebietes einer Mundart auftreten, desto lebendiger erscheint uns die Sprachbewegung in solcher Zeit und an solchem Orte, während man mit besserem Rechte eigentlich von einer Sprachzerstörung reden dürfte. Doch würde man sich sehr in Irrthum befinden, wenn man, wie es gegenwärtig von Seite mancher Sprachforscher geschieht, das bloße elementare Gesetz der Lauterleichterung als das einzig waltende in diesem ganzen Bereiche gelten lassen wollte. Neben den auf solche Art entstandenen Neubildungen oder Veränderungen von Lauten hat die deutsche Sprache und alle ihre Mundarten bis auf diesen Tag auch noch ein entschieden positives oder organisches Moment der Neugesaltung festgehalten, wodurch es möglich geworden ist dem wirklichen Zerfall der Sprache vorzubeugen, der sonst bei der consequenten Durchsetzung des andern Principis unaußhaltsam eingetreten wäre. Dies andere Moment kann man mit einigem Rechte ein ästhetisches nennen, nur muß man sich hüten, unsere eigenen Anschauungen und Eindrücke, die heutige Stimmung unseres Mundes und Ohres zum Maßstab der Vergangenheit oder anderer in ihrer Art ebenso wie die unsrigen berechtigten subjectiven Empfindungen zu machen. Ueberall zeigen sich eine Menge von lautlichen Thatfachen,

die, wenn man sie als Resultate der Erleichterung der Laute auffassen wollte, das gerade Gegentheil von dem erreicht hätten, was bezweckt war. Und hier ist jede Subjectivität des Urtheils oder der Empfindung ausgeschlossen. Hier handelt es sich um natürliche physiologische Vorgänge, die nach den allgemein gültigen Gesetzen einer Erfahrungswissenschaft bestimmt werden können. Diese Vorgänge sind es, denen wir die Bezeichnung ästhetische Momente geben. Wir hüten uns dafür eine andere, etwa „poetisch“ zu setzen, weil es uns weniger den Kern der Sache zu treffen, oder eigentlich zu viel zu sagen scheint. Allenfalls könnte man es als den plastischen Instinct der Sprache bezeichnen, wobei man aber den Nachdruck auf Instinct zu legen hätte. Denn es ist doch nur ein sehr matter Nachklang des durchgebildeten Gestaltungs-Triebes und Vermögen, welches die vorgeschichtliche Sprachperiode besessen haben muß, wie ihr Niederschlag in der historischen darthut. Aus ihm heraus entspringt hauptsächlich jene individuellste Färbung, die eine Summe von localen Sprachvorgängen innerhalb eines, selbst schon individualisirten Kreises zu einer Mundart stempelt. Aber hierbei kann sich die Sprache mehr einer gewissen willkürlichen Auswahl unter dem ihr schon zustehenden Material überlassen, als daß sie sich zu ganzer und eigentlicher Productivität aufraffen müßte, wie sie dieselbe in einer vorhistorischen Periode, als sie ihre Wurzeln schuf, als sie die Begriffe und Formen der Ableitungs- und Flexionselemente entwickelte, als sie die Grundlagen des Satzbaues legte, in so überschwänglicher Fülle entfaltete. Etwas von dieser paläontologischen Schöpfungskraft hätte aber immer dazu gehört, wenn sie oder eine ihrer Mundarten wirklich neue Gestaltungen im Bereiche der Flexion erzeugen wollte, daher denn überhaupt in der ganzen Geschichte der deutschen Sprache kein einziges völlig dem Begriffe einer flexivischen Neuschöpfung entsprechendes Beispiel aufzufinden ist und nur einige wenige, die allenfalls als Ersatz einer solchen gelten dürften. So waltet denn im Bereich der Flexionen fast schrankenlos jenes destructive Gesetz der Erleichterung der Formen, denn nach einem andern durchgreifenden Charakterzug alles deutschen Sprachlebens sind diese, weil meist außerhalb der durch den Ton belebten Worttheile stehend, am meisten dazu bestimmt, von allen Consequenzen jenes Gesetzes getroffen zu werden, und am wenigsten durch jenes andere erhaltende oder neugestaltende Moment geschützt.

Wir folgen bei der Betrachtung des Einzelnen der jetzt in der deutschen Grammatik gewöhnlichen Ordnung, indem wir zuerst die Substantiv-Declination und in dieser wieder die starke vor der schwachen behandeln, darauf werden die Adjectiva, die Pronomina, Zahlwörter folgen.

In der Declination der Substantiva werden zuerst die Masculina, dann die Feminina und endlich die Neutra aufgeführt.

A. Substant. Declination.

Die Declination der starken Masculina ist in unserm Dialect in einer wichtigen Eigenthümlichkeit mehr wie in den meisten verwandten Mundarten mit dem Schema der mhd. Schriftsprache in Uebereinstimmung, nämlich in Beziehung auf den Umlaut, der in vielen Dialecten schon seit dem 15. Jahrhundert die Mehrzahl aller umlautsfähigen Wörter ergreift, auch wo sie herkömmlich nicht zu der mit i oder u abgeleiteten Bildung gehören. Ein allerdings nicht vollständiges Verzeichniß derselben, so weit sie aus den Mundarten auch in die Schriftsprache Eingang gefunden haben, giebt Rehrein Gramm. d. d. Sp. v. 15—17 Jahrb. § 281, nur ist in allen Fällen, wo ein stammbaftes o und u durch einen darüber gesetzten Haken, Strich oder Punkt bezeichnet wird, nicht so ohne weiteren Beweis das Eintreten des Umlautes anzunehmen, wie es an dem angef. Orte — allerdings hier nicht allein — geschieht. Wir erinnern an die Untersuchungen, die wir Bd. VIII, S. 4. folg. dieser Zeitschr. über die erwähnten Vocalbezeichnungen angestellt haben, aus welchen, wie wir glauben, mit Sicherheit hervorging, daß sie neben der Darstellung des wirklichen Umlautes auch noch zu ganz anderen Functionen verwandt wurden. Nur eine auf genaueste Detailstudien der Lautverhältnisse sowohl, wie der Schreibgewohnheiten der einzelnen Mundarten oder localen Bezirke der deutschen Sprache gegründete Untersuchung wäre im Stande hier eine Entscheidung, sei es auch nur eine negative, zu geben, mit der wir uns in unserm Bereiche häufig begnügen mußten.

Da unsere schlesische Mundart sogar heute noch eine Anzahl von Pluralbildungen der 1. Masc. ohne Umlaut bewahrt, wo die schriftdeutsche Sprache ihn besitzt (s. Weinb. p. 131), so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieselben auch früher unumgelautet gesprochen worden sind. Nur in einem lautlich ganz fest begrenzten Falle gewährt auch unser Dialect, abweichend

von der mhd. Schriftsprache frühe und durchgreifende Beispiele des Umlauts, nämlich in den, historisch zur unumgelauteten Masc. Decl. gehörigen Wörtern, die auf ein stammhaftes kurzes a ein g als consonantischen Schluß der Sylbe folgen lassen: *negele*, *wegene*, oder wie diese Formen mit Vorliebe gesprochen werden *neile*, *weine*, und als Stellvertreter des Diphthongs, wie im Dialecte gewöhnlich, *langes e*. Daß es sich hier nicht eigentlich um ein Mittel der Declination, eine lebendige Bezeichnung des Plurals eben durch den veränderten Vocal handelt, ergibt sich aus der Lautgeschichte deutlich genug, s. unsere Bem. St. 8, 247 (wo zugleich der übersehene Druckfehler *negale* f. *neile* zu berichtigen ist) und 7, 20; am deutlichsten durch die 8, 240 besprochenen *ai*, die im Durchschnitte als die auch im Vorkommen ältere, nicht bloß im Wesen alterthümlichere Form gelten können. Wie man auch dies *ai*, *ei* erklären möge — wir selbst haben 8, 240 eine doppelte Möglichkeit hingestellt — jedenfalls ist dabei ein von der Sprache noch festgehaltenes *i* das eigentliche treibende Moment. Freilich gehen auch alle andern unumgelauteten Pluralformen dieser Declination auf ein solches zurück, aber dies ist doch schon seit dem Schlusse der ahd. Sprachperiode durch ein völlig farbloses *e* ersetzt. Wenn also auch in den erst im Mhd. auftauchenden umgelauteten u etc. dieser Wortklasse die schon früher vollzogene, nur damals noch nicht so merkbar eingetretene Umwandlung des reinen Vocals durch ein ehemaliges *i* begründet ist, so gilt dies doch nicht für Formen wie *homere* oder *hämere*, *hüese* (*ungulae*), *loene* etc. Hier ist es das bloß empirische Sprachgefühl, was in der nach gleicher Art anderwärts eintretenden Lautveränderung greift, um sich eine möglichst markirte Pluralform zu bilden oder zu bewahren. Eben deshalb sehen wir uns auch in unsern ältesten Sprachdenkmälern vergebens nach Formen wie *negele*, *wegene* um: wenn sich die spätere Volkssprache derselben bedient, so sind sie nur aus der Schriftsprache in sie hineingekommen, als gebildeter Ersatz für jene eigentlich viel berechtigtern diphthongischen oder langvocalischen Formen mit ausgestoßenem *g*, die in den niederen Schichten der Mundart noch gelten. Auffallend scheint es, daß die mundartlich noch jetzt sehr verbreitete Form *Täge* als Pl. v. *Tag*, die *Weinh.* 131 zwar nur auf die südliche Grafschaft *Glaß* beschränkt, welche wir jedoch auch anderwärts längs des ganzen Gebirgs-

streich gehört zu haben und erinnern, eine Form, die wenigstens in den letzten Jahrhunderten eine fast allgemein schlesische Geltung gehabt haben muß, wie schon die von W. angeführten Stellen beweisen, in den ältern Sprachdenkmälern und nicht begegnet, womit freilich nur gesagt sein soll, daß sie in ihnen nicht sehr häufig erscheinen kann. Und doch verfährt hier der Dialect offenbar mit seinem Sprachgefühl, wie jedem einleuchten wird, der die obige Auseinandersetzung über den Ursprung der Formen neilo, weino erwägt. Denn hätte er nach ihrer Analogie ein tei oder tõe bilden wollen¹⁾, so würde die Lautgestalt des Wortes dadurch ihm verdunkelt worden sein, falls er nicht überhaupt an diesem vocal. Auslaut Anstoß nahm, während die Form tege, deren mögliches Vorkommen in älterer Zeit, wie noch einmal gesagt werden mag, nicht grade geläugnet wird, doch das Bedenken gegen sich hat, daß hier der Dialect gegen seinen sonstigen Gebrauch bloß um die Pluralform als solche zu bezeichnen sich zu einem Umlaut verstanden hätte. Daß später d. h. im 16. Jahrh. die hiesigen Schriftdenkmäler sich dieser, besonders im Südosten Deutschlands üblichen Form häufiger bedienten,

¹⁾ Daß anderwärts wirklich zwar nicht ein teie oder tõe, aber ein teit für taget vorkommt, stört die obige Ausführung nicht. In schles. Sprachdenkmälern ist es und nicht gelungen es aufzufinden, obgleich es keine größeren Bedenken gegen sich hätte, als die allerwärts begegnenden seit, kleit, meit etc. Ueber dies teit kann man auf Weinh. Bai. Grammatik § 77, so wie auf einige in Mhd. Wörterbuche 3, 10 unter betage enthaltene Belege verweisen. Schon in meiner Ausgabe d. W. Gastes Anm. z. 871, 42 sind eine Reihe von Belegen aus dem südöstl. Bereiche für diese Form angeführt. Alle die daselbst und auch bei W. so zahlreich wenn auch grundsätzlich nur aus Reimen beigebracht zeigen eine auffallende Eigenthümlichkeit: sie finden sich nur in Wortformen, die mit einem Dental, oder richtiger T Laut, denn dieser ist es, der von dem Sprachgefühl empfunden wird, nicht die Stelle oder die Organe des Mundes, die zu seiner Erzeugung dienen, beschlossen sind, oder wenn mehrsilbig einen solchen als Sylbenschluß in sich enthalten. Es kommen also nur die Formen eit, eite, eide hier in Betracht, denn bei s empfindet die Sprache trotz seiner Dental-Eigenschaft, doch nicht die Verwandtschaft mit den andern T Lauten so stark, daß sie es dieselben Wirkungen äußern ließe. Aber dieß Gesetz gilt nur für die eigentl. oberdeutschen Dialecte und zwar nicht bloß für den bairisch-österreichischen — als einzige Ausnahme dürfte die durch alle Mundarten gleich verbreitete Form gein f. gegen gelten — dagegen in den mitteldeutschen können die durch dieß Diphthongisirung entstandenen Sylben auch mit einem n und nie aber mit einem andern Consonanten schließen. Aber schon durch diese Ausdehnung vermehrt sich die Zahl der vorkommenden Fälle sehr beträchtlich, noch mehr, daß nicht bloß die Combinationen mit urspr. a in erster Sylbe, sondern auch mit ö erlaubt sind, wie rein für urspr. rigana beweist. —

erklärt sich leicht aus dem auch sonst in dieser Periode nachweisbaren Einfluß österr. Sprachformen. Wahrscheinlich hat sie dann erst aus der Böhmersprache den Weg in die Volkssprache gefunden, wie so viele andere ihr analoge z. B. die jetzt allgemein im Dialecte üblichen Böcke, Wölse etc. Denn wo in diesen in der wirklichen Volkssprache schon im Mittelalter allenfalls ein Umlaut angenommen werden darf, erklärt er sich durch ein Zurückgehen der Sprache auf die dem o zu Grunde liegende u Form des Stammvocald. Fälle, wie die 8, 18 und 28 besprochenen beweisen dies deutlich. Auch sind wir noch immer der Meinung, daß in allen solchen Fällen der Umlaut zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet, aber keineswegs als sicher bezeugt angesehen werden darf, selbst dann nicht, wenn jene oft besprochenen und mehr verwirrenden als aufklärenden Leseseichen ihn zu bedeuten scheinen.

Daß einzelne in dem oben bestimmten Sinn anomale Erscheinungen auftauchen, ist begreiflich, so bei H. I. erme, brachia, neben dem sonst allgemein gültigen arme. Schwerlich wirkt hier der Umstand noch, daß das Wort im Goth. zur I Declination gehört: in den hochdeutschen Sprachquellen, mit Ausnahme eines einzigen bei Graff 1,425 verzeichneten Dat. Pl. armin nur zu der A Decl. Die Mundarten schwanken bekanntlich, auch unsere eigene heutige.

Wieder anders zu beurtheilen sind die Fälle, wo der Umlaut in die schwache Masc. Decl. eindringt, was, wie sich zeigen wird, eine durchgreifende Umgestaltung ihrer Singularformen voraussetzt. So begegnet dy scheden, damna, neben dem richtigen schaden; aber ein gorton für garten horti hat sich noch nicht gefunden, so sehr auch die heutige allgemein verbreitete Form gärte in der das n wie gewöhnl. in tonlosen Endsilben verschwunden ist, darauf hinweist. Denn auch hier wäre es zu weit ausgeholt, das goth. gardi, von welchem keine hochdeutsche Sprache etwas weiß, zur Grundlage unserer Form zu machen: sie geht, wie überall auf das daneben stehende gardan zurück. Auch ist nicht anzunehmen, daß wir in diesen gärte eine nach der Analogie des ganz jungen schriftdeutschen Gähne gebildete Form vor uns haben, vielmehr ist diese eher nach ihrer mißverstandenen Analogie gebildet.

Was die eigentlichen Casusflexionen betrifft, so ist ihr normales Gefüge — verglichen mit dem mhd. Schema — hauptsächlich durch zwei

Ursachen gestört, 1) durch das Eindringen schwacher Flexionsformen, wovon besser weiter unten bei der schw. Subst. Decl. gehandelt wird; 2) noch viel mehr durch das Schwanken in der Behandlung der auslautenden oder vor den conson. Endungen stehenden tonlosen oder — immer das mhd. Schema zu Grunde gelegt — stummen e. Darüber haben wir schon oben 9, 339, u. 334 vom Standpunkt der Lautgeschichte gesprochen. Der Dialect neigt offenbar zur Ausstosung sowohl des tonlosen wie des stummen e, und letzteres geschieht nicht bloß wie im mhd. mit Vorliebe nach den selbst so sehr dem Vocale nahe stehenden l. u. r. Andererseits findet sich ein e im Auslaut, wo es im mhd. gewöhnlich fehlt, so in den schon oben angef. Beisp. engole, vatero, vingore und hier ist offenbar der Trieb der Sprache, die sonst ganz undeutliche Form des Numerus, weniger des Casus irgendwie zu bezeichnen. Dafür bürgt die Wahrnehmung, daß solche verlängerte Formen meist nur da erscheinen, wo aus andern Gründen der Umlaut der Stammsilbe fehlt. Zwar erscheint auch ein vetero neben vatero, aber nur vereinzelt und spät. Natürlich hat das, was dem Dialecte als Euphonie galt, in fortdauerndem Streit mit diesem Bedürfnisse der Heraushebung der Formen gelegen und in ganzen großen Gebieten, unterstützt durch besonders begünstigende Momente den Sieg davon getragen, so z. B. in den auf er, ir abgeleiteten Masc. mhd. aere, welche überall ihr mhd. bewahrtes tonloses e verloren haben, also N. S. beschirmer, ir, Gen. beschirmers, Dat. Acc. beschirmer, N. Acc. Gen. Pl. beschirmer, Dat. beschirmern. Dieß konnte aber erst geschehen, seit das in erster Silbe tiefstonige aere in ein tonloses er umgewandelt war, was wie 9, 339 bemerkt wurde, innerhalb unserer Mundart schon durchgängig in den ältesten Denkmälern der Fall ist. Je später, desto entschiedener werden auch jene aus Formgefühl zugesetzten e wieder aufgegeben, von denen unseres Wissens keines mehr in der heutigen Volkssprache existirt. Es gestaltet sich also auch hier dasselbe Verhältniß, wie in der modernen Schriftsprache: wo nach mhd. Regel das stumme e wegfiel, bleibt es auch hier weg, also N. S. engel, vinger G. engels, vingers, D. Acc. vinger, N. Acc. Gen. Pl. engel, vinger, Dat. engeln, vingern. Wo durch das neuere Betonungsgesetz welches im Hochton entweder Verlängerung des ursprünglich kurzen Vocals oder was metrisch als dasselbe gilt, Verschärfung sog. Verdoppelung

des conson. Auslautes der Sylbe und dadurch erhöhte Tonstärke des Vocals verlangt, nach mhd. Analogie ein stummes e zu stehen käme, wird es gleichfalls nach mhd. Regel, also nach l und r weggeworfen, wozu allmählich auch noch die Sylbenschlüsse auf m und n treten, so z. B. mhd. hamer, himel, hier schon im 14. Jahrh. entweder hâmer oder hammer, hêmel oder himmel, N. S. hâmer (hammer), hêmel (himmel), Gen. hâmers, hêmels, Dat. Acc. hâmer, hêmel, N. Acc. Gen. Plur. hâmer oder hemmer (als seltene und späte Nebenform, nach dem oben ausgeführten) hêmel, Dat. hâmern, hommern, hêmeln. Dieß kann schon für das 15. Jahrh. als das wirkliche Schema des Dialectes gelten und jene andern entgegenwirkenden Einflüsse verlieren mehr und mehr an Kraft. Nach andern Cons. oder in einsilbigen Thematen kann der hie und da stattfindende Abfall des tonlosen e z. B. Plur. knocht f. kuechte, konig f. konige nur als Ausnahme gelten.

Solche Formen, anderwärts, besonders in den eigentlichen oberdeutschen Mundarten, aber auch in der ost- oder nordfränkischen so beliebt, sind hier weder in älterer noch in neuerer Zeit recht verbreitet. Eine Pluralform vrant, amioi ist natürlich anders zu beurtheilen, sie hat sich ja bekanntlich archaisch direct nach dem goth. frijônðs auch ahd. erhalten, wie sie mhd. die gewöhnlichere ist.

Ebenfalls nicht unter die Rubrik der bloßen Lautegeetze gehören die im Dialecte gleichzeitig schon etwas verbreiteter als in der Schriftsprache auftretenden flexionslosen Formen des Dat. S. sowohl bei solchen mehrsilbigen, wo nach der obigen Ausführung ein Abfall des stummen e eintreten kann, als auch in allen andern Fällen und diese sind es, die auch schon innerhalb der Grenze der Mundart ohne Rücksicht auf die Analogie der Schriftsprache und der andern Dialecte die richtige Erklärung geben. Ob man daneben dem Einfluß des stummen e noch einen gewissen Einfluß darauf zuschreiben will, läuft eigentlich auf eine bloße Wortklauberei hinaus. Für die Wahl der einen wie der andern Form entscheidet hier wie anderwärts das Gefühl für den Rhythmus des Satzes, und dieses läßt sich hier wie anderwärts nicht wohl in feste Gesetze formuliren, sondern will so zu sagen wieder nur mit dem Gefühle erfaßt werden. Wenn man durch Vergleichung mit nächst verwandten Mundarten eine ungefähre Formel aufstellen sollte, so würde man die unsrige in Hinsicht

auf die Häufigkeit dieses flexionslosen Dativs in die Mitte zwischen die ostfränkische, wo er schon im 14. Jahrh. die allgemein gültige Form ist, und die thüringische, wo er in derselben Zeit etwa ein Drittel aller vorkommenden Fälle auszumachen scheint, zu setzen berechtigt sein.

An die Decl. des starken Masc. reihen wir die des schw., weil beide auch schon in unsern ältesten Denkmälern in lebhaftester Berührung mit einander stehen und jene reinliche Scheidung wie im Mhd. nicht mehr existirt. In Ganzen hat die schw. Form hier wie anderwärts sich sehr beeinträchtigen lassen müssen und zwar 1) durch einfachen Uebertritt in die starke, wobei das auslautende *o* der nominativ. Grundform nach Maßgabe der obigen Regeln behandelt d. h. entweder beibehalten oder weggeworfen wird. So gestaltet sich z. B. die Flexion des Wortes *mōnde* = mhd. *māne*: N. S. *monde*, Gen. *mondes*, Dat. *monde* und selten *mond* Acc. *den monde* und erst später tritt auch im Nom. u. Acc. Abfall des *o* ein, wodurch das Wort erst ganz und gar in die starke Decl. aufgenommen ist¹⁾. Häufiger schwanken starke und schwache Formen entweder durch einzelne oder alle Casus, wobei nicht regelmäßig aber meistens die starke die Oberhand behält. So in *lichnam* für das mhd. *lichame*, wo der Nom. *lichname* selten noch erscheint, in den übrigen Casus aber *lichnams* u. ausschließlich gilt, oder in *willo* wo der Gen. stets schwach ist, aber im Dat. Acc. S. die Formen ohne und mit *n* gleich häufig vorkommen: ein Plur. findet sich überhaupt nicht. Oder in *mensche*, *mensch*, wenn es, schon in der Weise des nhd. aus dem ursprüngl. Neutrum nur noch nicht so consequent abgetrennt als Masc. antritt, wo der *mensche*, *mensch* u. *den mensche* unzweideutige Masc. Formen sind, während Dat. *dem mensche*, und alle Plural-

¹⁾ Eine Vermischung der Form und Bedeutung mit dem davon abgel. *mānōt*, die Rehr. § 310 als Ursache dieser auch in der Schriftsprache anderwärts früh auftauchenden starken Formen ansieht, ist nicht anzunehmen, weil überall in der Schriftsprache und in den Dialekten die beiden Wörter bis auf diesen Tag selbstständig auseinander gehalten worden sind, obgleich *mond* d. h. mhd. *māne* heute wie schon ahd. (s. Graß, 2, 795) auch *mensis* bedeutet. Mit Recht stellt Zarncke mhd. Wörterb. 2, 55 *mānde* mit seiner schwankenden Decl. zu *māne*, nicht zu *mānōt*. Ueber das einge-schobene *d* s. oben 9, 321 das nöthige beigebracht.

formen selbstverständl. unbestimmt in Hinsicht auf das Genus sind und höchstens nach der Analogie dem einen oder andern zugerechnet werden können. Aber jedenfalls sind auch sie ebenso häufig stark, die mensche, der mensche, wie schwach die menschen etc. Der Gen. Sing. lautet aber statt menschen, in, einzeln auch mensche, was sehr beachtenswerth ist, weil sich hieran deutlich zeigt, wie der Uebertritt in die starke Decl. ursprünglich aus Lauteinflüssen hervorgegangen ist, aus der Abneigung der eigentl. Volksmundart gegen ein schließendes n in tonloser Sylbe. Dieses Mittels hat sich denn die Sprache bemächtigt um neue Formen durch einfache Herübernahme aus der starken zu bilden, s. 9, 340. Begreiflich sind unsere schriftlichen Sprachdenkmäler hier wie anderwärts nicht der vollständige Spiegel der lebendigen Volkssprache, sondern solche Dinge entschlüpfen den Schreibern gleichsam gegen ihren Willen. Um so beachtenswerther ist es, daß sie doch schon in so weitem Umfange derartiges bringen.

2) Wird das charakteristische Zeichen der starken Decl. das s des Gen. Sing. an die erhaltene schw. Form gefügt und so die bekannte Mischform der nhd. Schriftsprache (s. Hahn, Nhd. Gr. 70) erzeugt. Während aber andere Mundarten die Sache so auffaßten, als sei das der Flexion angehörige n ein Ableitungselement wie in Boden, Busen, Faden, und demgemäß den Nom. S. auch auf en ausgehen ließen: Balken, Bogen, Dauen, Garten, Schaden hielt unsere alte Mundart an der vocalisch ausgehenden oder auch apocopirten Nom. Form fest, balke, düme, garte, schade und ist meistentheils auch noch heute dem treu geblieben s. Weinb. 132. Dadurch ist eine wahre Mischdeclination entstanden, in welcher sich im Singular drei Casus deutlich von einander unterscheiden: balke, balkens, balken, während im Plural nur die schwachen Formen balken etc. gelten. Wo freilich die heutige Mundart in ihrer Abneigung gegen auslautendes n dies abwirft und ein ziemlich kräftig gefärbtes e dafür setzt, das man kaum tonlos nennen darf, welches auch local einen dem a nahestehenden Klang haben kann — das bekannte Schiboleth der schles. Mundart in der gewöhnlichen Auffassung — da scheint jener lebendige Unterschied der Singularformen auch wieder zu verschwinden, aber es scheint auch nur, denn in der That kann man bei schärferer Aufmerksamkeit sehr wohl einen Unterschied in der Geltung des e in balke Nom.

S. oder balke Dat. Acc. S. und alle Plur. Casus herauzhören. Das erste ist wirklich trübe und klanglos, das zweite eben jenes hie und da bis an das a herantretende e.

Daß die Sprache bei der Erzeugung dieser Formen die starke Decl. und davon ihre wesentlichsten Charakterzüge zum Vorbild nahm, ergibt sich auch aus den Versuchen, die sie machte, in dem Plural den Umlaut durchzuführen, wovon oben schon einige Beispiele erwähnt sind. Allerdings hat sie sich auf wenige Fälle beschränkt und nur auf solche, in denen ein a in der Stammsylbe stand, aber da, wie sich gezeigt hat, unsere Mundart überhaupt in der Bewahrung der unumgelauteten Pluralf. sich conservativer wie die Schriftsprache, oder sämtliche oberdeutsche und die meisten andern mitteldeutschen Mundarten bewiesen hat, so begreift es sich leicht warum sie die an sich sehr verlockende Bahn so schüchtern verfolgte.

Umgekehrt nun hat unsere ältere Mundart das Uebergewicht, welches die starke Decl. des Masc. durch die beiden eben dargestellten Prozeduren erhielt, einigermassen wieder zu beschränken versucht, indem sie, zwar niemals ausschließlich, sondern immer nur auf einzelne Sprachdenkmäler beschränkt, von denen wir natürlich nicht bestimmen können, einen wie ausgedehnten Kreis der lebendigen Volkssprache ihrer Zeit sie repräsentiren, geradezu schwache Formen an die Stelle der historisch berechtigten starken setzte. Im Ganzen konnte dieß hier nur sehr mäßig geschehen, weil ihrer Einführung die Abneigung gegen das auslautende n entgegenstand, die wir als einen tiefgewurzelten Charakterzug schon zu der Zeit annehmen müssen, wo die Schreiber es meist noch für gut fanden ihn unbeachtet zu lassen. Wenn aber die Mundart hier nicht der Schriftsprache den Weg gewiesen hätte, so wäre sie selbstverständlich nicht darauf verfallen, von dem Schema des Mhd. abzuweichen. Gleichviel also ob wir annehmen, daß dieses n wirklich als Consonant gesprochen, oder wie heut zu Tage durch einen Vocal ersetzt wurde, der sich deutlich von dem tonlosen o unterscheidet und so in seiner Weise die ehemals consonantisch auslautenden schwachen Formen ebenso plastisch bezeichnet wie z. B. das altnord. a und u, das altfries. a in demselben Falle und aus denselben lautlichen Gründen es thut — namentlich das afr. a bietet die schlagendste Analogie zu unserem o oder a — auf jeden Fall müssen die so gebildeten dem Sprachgefühl als

schwache gegolten haben. Bemerkenswerth ist es, daß sie nur in solchen Wörtern vorkommen, die auch anderwärts nicht bloß in den Mundarten, sondern auch in der Schriftsprache seit dem 14. Jahrh. sich dazu neigten, wie schon das aus allen möglichen Theilen des hochd. Gebietes zusammengebrachte Verzeichniß bei Kehrlein § 310 lehrt. So lesen wir schon in P. P. der herisin, cervorum, aber daneben der heriz, di herisse, den nacken, den friden, also nicht bloß auf den Gen. Plur. beschränkt, von wo diese Erscheinung historisch ausgegangen ist, wie schon das im Abh. allgemeine Durchdringen der schwachen Flexion des starken Fem. 1. Decl. gebônô für gebô zeigt. Auch das älteste bisher nachgewiesene Beispiel aus der mit dem Masch. identischen und daher in diesem Sinn auch für sie als Beweis zu brauchenden Neutraldecl. werchun, in den sogenannten Ambrasen Predigten aus dem Beginne des 11. Jahrhunderts (zuletzt bei Müllenh. Scherer, Denkmäler 208 f.) ist ein Genitiv, wie auch die von Lachmann Nibel. und Hahn Mhd. Gramm. gesammelten Beispiele, die am ang. D. p. 507 citirt werden, wozu noch eine Anzahl von Stellen aus Boner kommt, die Kehrlein § 275 giebt. — Bei einer Prüfung der handschriftl. Uebersetzung unserer mhd. Texte ergeben sich natürlich noch eine weit größere Menge, von denen es aber zweifelhaft ist, ob sie bloß dem relativ späten Schreiber oder dem Originaltexte angehören und deshalb erwähnen wir nur diesen Umstand, ohne uns auf einzelne Beispiele, die massenweise zur Hand sind, einzulassen. Wie weit in nachmittelalterl. Sprachdenkmälern und in dem lebendigen Dialect sich diese neuen schw. Formen verbreitet oder erhalten haben, zeigt Weinb. p. 132.

Die 1. Decl. des st. Fem. zeigt in vielen Schriftdenkmälern, und zwar mit Vorliebe in den älteren, schon die entschiedene Neigung sich mit der schwachen zu vermischen, woraus dann bekanntlich im Mhd. die völlige Identität beider in einer Singul. stark und Plur. schwach gebildeten Form hervorgegangen ist. Aber hier ist es vorzugsweise der Sing., der dadurch berührt wird, während der Plur. sich noch durch das ganze Mittelalter, natürlich mit einigem Schwanken in einzelnen Wörtern, wie es sich ja auch schon im Mhd. ja im Abh. findet, der alten Regel treu erhält. Auf diese Art entstehen folgende Paradigmen: 1) ein histor. der stark. Decl. zugehöriges Wort, sele, anima, N. S. sele, Gen. Dat. selen (in), Acc. sele, Plur. selen, in seltener als N. Acc. sele, Gen. Dat. selen;

2) ein der schwachen Decl. zugehöriges N. S. zunge, Gen. Dat. zungen, Acc. zunge, Plur. zungen, seltener als Nom. Acc. zunge, Gen. Dat. zungen. Daneben fehlt es auch nicht an Beispielen der bewahrten starken oder schwachen Decl. durch beide Numeri, also Sing. sele durch alle Casus, Plur. N. Acc. sele, Gen. Dat. selen; N. S. zunge, G. D. A. zungen, Plur. alle Casus zungen. Jene Mischform entspricht in dem ihr zu Grunde liegenden Bildungstribe genau der oben dargestellten Mischform zwischen starkem und schwachem Masc. und soll offenbar die bedenkliche Einformigkeit des Singulars, die aus bloß lautgeschichtlichen Einflüssen entstanden, doch zu einer wirklichen Indclinabilität geführt hatte, wieder aufheben. Wie weit sie aber wirklich volksthümlich zu nennen ist, möchte schwer zu bestimmen sein: in dem heutigen Dialect hat sie keine Spuren hinterlassen, während doch die analoge Masc. Bildung so lebendig vertreten ist. Anderwärts finden sich seit dem 14. Jahrh. wohl auch einige Ansätze dazu, wofür Rehrein § 311, 314, 315 manche Belege bringt, aber eine so systematische Verwendung ist anderswo und nicht aufgestoßen. Es handelt sich dort immer nur um die Beibehaltung der starken und schwachen histor. berechtigten Form, oder um ihre völlige Verdrängung durch die eine oder die andere z. B. so daß das ursprünglich starke sele nur in allen Casus, manchmal sogar schon im Nom. mit der Endung en versehen wird, oder das ursprünglich schwache zunge in allen Casus des Sing. auf bloßes e ausgeht, manchmal sogar auch im Nom. Acc. Plur. Man hat also das Recht, in solchem Falle von einem völligen Uebertritt in eine andere Decl., nicht aber von einer Mischform zu reden, die sich erst in der Schriftsprache seit dem 14. Jahrh. allgemein durchgesetzt hat, denn noch im 16. Jahrhundert gilt der Plur. Nom. Acc. gabe als der regelrechte, wenn auch altmodische und gaben als Neuerung.

Die 2. Decl. des ft. Fem. bedient sich hier, wie man im Voraus geneigt sein wird zu vermuthen, mit Vorliebe der flexionslosen Singularformen, also burg, hand, lust, (was hier immer nur Fem. ist) bieten überwiegend oft Gen. Dat. burg, hand, lust, selten burgo, hende, lusto, wo über das Eindringen des Umlautes, da wo er nicht besonders bezeichnet ist, die oben aufgestellten Grundsätze entscheiden. In dem Plural müssen die ungelauteten oder wenigstens nach mhd. Analogie

als umgelautet anzusehenden starken Formen, als die gewöhnlichen bis ins 15. Jahrhundert gelten und die jetzt nicht bloß bei allen Compositis, sondern auch in vielen einfachen Wörtern, wie Burg, Geburt, That 1c. und namentlich in allen nicht umlautsfähigen, wie Eist, Pflicht, Schrift 1c. durchgedrungenen schwachen kommen nicht vor, während sie allerdings die heutige Mundart und schlesische Schriftsteller der letzten Jahrhunderte z. B. in weiterer Ausdehnung wie die Schriftsprache zeigen, z. B. selbst Kräften, Kästen s. Weinb. 132. — Hieran ist bloß die Analogie der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der in der Sprache vorhandenen Feminina schuld, da an sich keine Veranlassung war die histor. berechnigte Flexion des Plur. aufzugeben. Sie leistete alles, was man von ihr erwarten konnte, ja noch besser, als die neueingeführte schwache, die freilich selbst wieder nicht aus einer Vorliebe für diese oder aus irgend einem andern mit ihrem Wesen zusammenhängenden geheimnißvollen Grunde für die 1. Decl. aus der allgemein herrschenden gestempelt worden war, sondern bloß weil sich wenigstens alle Pluralformen und nicht bloß Gen. und Dat. durch sie von allen Singularformen unterschieden und darauf kam es, seit in Wechselwirkung mit der Abtödtung der Flexionsformen die lebendige Kraft der eigentlichen Casus durch Präpositionen mehr und mehr ersetzt zu werden begann, am meisten an. Aber in der 2. Declin. konnte die Mundart die Singularformen, weil sie mit entschiedener Vorliebe sich den flexionslosen zuwandte, recht wohl von den Pluralformen unterscheiden und ein burgo oder hende z. B. ist nicht wie im Mhd. zweideutig zwischen Singular und Plural. Wie man aber in der ersten Decl. gelernt hatte, sich in jedem Numerus mit einer einzigen Form für alle Casus zu behelfen, so that man es auch hier und verzichtete auf den so einfachen und doch deutlichen Unterschied des Dat. von den anderen Casus bürgen von bürge N. Acc. Gen.

Im Neutrum sind als selbständige Erscheinungen, die nicht schon bei der prinzipiell damit identischen starken Masc.-Decl. berührt wurden, hervorzuheben: 1) Die Vorliebe für die auf e ausgehende Nom. Acc.-Form des Plur. beine, dinge, houpte, jare, lobe, tire, wibe, sogar wundere, trotz des stummen e nach r. Zwar bestehen die mhd. und nhd. gewöhnlichen flexionslosen Formen auch hier daneben und werden in den Denkmälern, je älter sie sind, desto häufiger angetroffen; so hat z. B. Ps. noch

keine auf *o* ausgehenden Nom. Acc., sondern nur *bein, ding, kint, lob, velt, volk*, aber sie scheinen durchaus nicht volksthümlich zu sein, sonst hätte sich doch die eine oder die andere davon gehalten. Der Grund ist deutlich genug: da es der Volkssprache hier wie überall weniger um die Erhaltung der Casusformen, für die sie sich andern Ersatz schafft, als um die deutliche Bezeichnung des Numeralunterschiedes zu thun war, für welche sie keinen Ersatz schaffen konnte, so verzichtete sie auf jene und ersetzte sie eineestheils durch mit angehängtem *o* gebildete, für die wir noch jetzt so wenig wie oben 9, 343 eine unmittelbare Tradition aus dem goth. *a* des Nom. Acc. Plur. des Neutr. behaupten möchten, so nahe es auch liegt, eine solche durch das Medium der vereinzelt — freilich meist relativ späten — althochd. Beispiele anzunehmen, sondern die wohl für eine nach der noch näher liegenden Analogie der Masc.-Formen gewagte Neubildung gelten dürfen. Andern Theils bediente sie sich des sog. paragog. *er, ir*, dessen Vorkommen seit *ahd.* Zeit so bekannt ist. Gerade dieses *ir* in seiner unzweifelhaften Dualität als ein früheres ableitendes Element, dessen älteste auf deutschem Gebiete erreichbare Form des goth. *is in hatis, sigis* etc. ist, beweist für unsere Annahme einer selbständigen Neubildung in jenen — *o* Formen, daß sie nicht aus einem ableitenden, sondern aus einem flexiven Elemente geschah. — Ueber die spät *ahd.* und *mhd.* Formen auf *o* kann man, wie schon berührt, verschiedener Meinung sein: Dietrich *Histor. decl. thoot.* 6 f. stellt mit Recht die wenigen *ahd.* Neutral-Plur. auf *u* und *o* von *conf.* schließenden Singularen und die zahlreichen auf *u* und *iu* von *Themat.* auf *i* als unmittelbare Reste jener goth. *a* Form dar, wie sie sich im *altsächs.*, *angelsächs.* und in deutlicher Nachwirkung in dem Umlaut der *umlautsfähigen* Neutra im *Altnord.* erhalten hat. Aber von jener voller klingenden Form führt keine nachweisbare Brücke zu den beträchtlich später, nicht vor der Mitte des 11. Jahrh. auftauchenden und bald ziemlich weit verbreiteten *o* Form, sie scheint auf eigene Hand entstanden, und wenn sie dieß ist, so ist sie die unmittelbare Quelle unserer mundartl. Erscheinung. Daß dieselbe nicht ganz allgemein wurde, geschah durch die daneben geltende, der Zeit nach auch viel früher nachweisbare *paragog.* Form. (s. *Dietr.* 1. c. 6), welche der Sprache noch nachdrücklicher schien. So sehen wir also für die ältere Zeit hier im Prinzip die Möglichkeit einer Wahl zwischen nicht weniger als 3 Formen des Nom. Acc. Plur. *kind, kinde,*

kinder, doch findet man gewöhnlich nur je zwei in einer und derselben Quelle, und zwar so vertheilt, daß entweder die flexionslose und die er k. oder die e u. die er Formen neben einander gebraucht werden: die flexionslose und flecirte nur ausnahmsweise z. B. Nom. ding und dinge. Da hier auch er Formen vorkommen, so hätten wir wirklich einmal alle 3 zusammen, was aber wohl schwerlich der lebendigen Volkssprache entstammt, sondern bloß auf einer Vermischung der schriftmäßigen Tradition, welche die flexionslose und die er Form begünstigte und der Volksmundart, mit ihrer Vorliebe für die e Form beruht.

Seit dem 14. Jahrh. verschwinden jene mhd. Reminiscenzen an die flexionslose Form und es bleiben bloß die 2 andern übrig. Wie sich diese in den einzelnen Wörtern und nach den einzelnen Arten vertheilen, läßt sich aus unserem Quellenmaterial nicht vollständig erkennen. Daß eine gewisse Zunahme der er Form stattgefunden hat, ist außer Zweifel: die heutige Volkssprache benützt sie mehr als die des 15. Jahrh. Die bei Weinb. 132 angeführten Beispiele, Viecher, Kreuzer, Weiner, Zeuger sind früher unerhört. — Der Trieb, diesem neutral. Pluralcasus eine deutliche Gestalt zu geben, ging so weit, daß die Mundart wenigstens früher häufig die sonst in ihr geltenden Gesetze des Abfalls der stummen e vernachlässigte, wie das oben beim Masc. schon bemerkt wurde. Auf diese Art sind lastere, waszere, wundere etc. zu erklären, wozu sich in dem von Weinb. l. c. angeführten Ciere für Eier auch aus der heutigen Sprache ein Seitenstück findet, während in den andern erwähnten Wörtern jetzt die nach der Laut- oder Betonungsregel gestaltete Form waszer, wunder gilt, die nur scheinbar der flexionslosen entspricht. Hier und da hat man, um doch den Plur. zu markiren, auch eine umgelautete Form Wässer geschaffen, die indessen keineswegs als die gemein schlesische angesehen werden darf.

Se nachdem dieß er in den weiteren Flexionsformen bewahrt oder beseitigt wurde, gestaltet sich auch hier wie im Mhd. eine doppelte Declin. Gen. Dat. kinds und kinder (e), kinden und kindern (en). Während jetzt auch im Dialect es als Regel gilt, daß wo der N. Acc. er hat, es auch in den andern Casus bewahrt bleibe, finden sich in unseren älteren Sprachdenkmälern eine Mehrzahl von Gen. Dat. Formen ohne solches er auch wo der N. Acc. es gewöhnlich hat. Z. B. hus, domus

hat nachweisbar nur den N. Acc. husir (or), aber Gen. Dat. huse, husin (en) ist je früher desto häufiger und so in den meisten gleichen Fällen.

Die wenigen schwachen Neutra unserer Sprache sind auch hier in den älteren Denkmälern als solche behandelt: es sind herze, ore, auge, wange, die in vollkommen regelmäßiger Flexion, herzen etc., durch alle Casus und Numeri nachgewiesen werden können. Aber bald tauchen daneben Abweichungen auf, Vermischungen mit der starken Form wie herze, Gen. herzens, vollständige Durchführung derselben im Sing. wie bei auge, or, während die Plur. wie nhd. schwach bleiben, bis auf herze. Für wange, welches später aus dem Volksmunde verschwindet, stehen nur die schriftlichen Beläge ältester Quellen mit regelm. durchgeführter schwacher Form zu Gebote.

Aber auch das umgekehrte findet sich: zwar behalten die im Nhd. im Plural in die schwache übergetretenen betto und hemdo ihre starken Formen, die dem Sing. gleich lauten, wie sie sogar der heutige Dialect noch richtig bewahrt hat (anderwärts sind sie schon früh verdrängt, s. Kehrein § 317), ebenso kennt zwar die heutige aber nicht die ältere Sprache den schwachen Plur. Leiden von Leid, wobei offenbar das nach der mhd. Periode verschwundene diu leido f. mitgewirkt hat, dafür aber finden sich nicht selten schw. Plur. von den neutralen Ableitungen auf nisse, nis, also irkontnyssen, betrupnissen etc. Da unsere Schriftdenkmäler wie schon die ahd. und mhd. in der Geschlechtsbezeichnung dieser Ableitung schwanken, so ist es leicht begreiflich, wie grade hier die schw. Form, d. h. die im Fem. immer gewöhnlicher werdende, über diese Grenzen hinausgreifen konnte. Uebrigens ist es doch zweifelhaft, ob diese Ableitung in jenem ganz erstaunlich weitem Umfange, wie sie unsere schriftlichen Quellen und zwar aller Kategorien gewähren, jemals wirklich volksthümlich gewesen sei, da sie auch anderwärts gegen Ende der mhd. Periode d. h. bei dem Heraustreten der Sprache und Literatur aus einer wesentlich poetischen in eine wesentliche prosaische Periode, wuchert, während sie früher aus begreiflichen Ursachen als schwerfällig in der Form und kühl in der Bedeutung immer zurückgedrängt wurde. Denn eine Neigung dazu lag in der Sprache, wie schon das goth. beweist, wo sich in dem engen Rahmen des überlieferten Materials nicht weniger als 10 vor-

finden, die schon das Mhd. mehr als verzehnfacht hat. Die neuere Mundart kann man behaupten, kennt diese Ableitung nur in Wörtern, die ihr mit der Schriftsprache gemeinsam oder ihr von dieser zugeführt sind. Auf originelle Bildungen damit scheint sie ganz zu verzichten und daher hat sie auch Weinh. bei der Darstellung der für den Dialect charakteristischen Ableitungselemente mit Recht ganz übergangen.

B. Adjectiv=Declination.

Die Adjectivflexion bietet sehr wenig eigenthümliches. Das meiste davon erklärt sich aus bloßen Lautwandelungen und das wenige, was diese Erklärung nicht zuläßt, ist auch in den übrigen Mundarten der Zeit und bald sogar in der Schriftsprache. Dahin gehört das Erlöschen der einzigen mhd. noch mit vollem vocalischen Auslaut versehenen Endung in des Fem. S. N. Neutr. Plur. N. Acc. Sprachlich wäre nichts im Wege gestanden, daraus ein u oder ou zu gestalten, aber nach der Analogie aller anderen Flexionsformen mußte sich auch diese das tonlose e gefallen lassen. In unseren Schriftdenkmälern ist keine Spur mehr davon anzutreffen, denn ein bis zu Ende des Mittelalters erhaltenes dru, wofür einzeln früher auch echt mhd. driu geschrieben wird, ist anders zu beurtheilen. Zwar ist das u auch hier flexivisch aber durch seine diphthongische Verbindung mit dem stammhaften und hochbetonten i geschützt —. Wie bei der Substant. Decl. ist auch hier eine weitgehende Vermischung starker und schwacher Bildung zu bemerken, die auf verschiedene Quellen zurückgeführt werden kann. Wir zweifeln, ob irgendwie noch lebhaft gefühlte Unterschiede in der Bedeutung der beiden Adjectivformen dabei thätig waren, wie man für die gleichen oder verwandten Erscheinungen im Mhd. und Nhd. anzunehmen pflegt, obwohl schon Jac. Grimm Gr. 4,540 sich nur mit großer Reserve dieser Erklärungsweise zuneigt und wahrscheinlich jene weitgehende zu einem völlig durchgeführten System ausgebildete Auffassung Steintalß in seiner Charakteristik der hauptsächl. Typen des Sprachbaues p. 303 bedenklich finden würde. Wir beharren noch immer für alle nicht in mundartlichen Laut-Verhältnissen begründete Fälle dieser Art im Mhd. und Nhd. — theilweise auch schon im Mhd. — auf unserer schon lange gegebenen Erklärung und sehen darin nichts anderes als ein Streben

nach Concinnität des formellen Ausdruckes (s. Anmerk. 3. Wälsch. Gast. 12,541 p. 600.).

Dieselbe Erklärung wird auch für alle die in unseren schlesischen Sprachdenkmälern auftretenden Abweichungen von der gewöhnlichen Regel nach der starken Flexion hin ohne Widerspruch da gelten dürfen, wo nicht ein Abfall eines auslautenden n, also ein bloß naturalistischer Vorgang des Lautlebens, vermuthet werden kann. In der guter, der boser, der grosser etc. N. S. oder der arbeitlicher mue, der heiliger zit, der grosser freude Gen. Dat. Sing. ist nur diese Erklärung möglich, denn aus bloßen lautlichen Einwirkungen findet keine Vertauschung des von der Sprachregel geforderten n der schwachen Form mit r statt.

Umgekehrt ist in Formeln wie dem gemeine storben, der gemeine urstende, meiner erste messe, mir arme prister, seyner gute werk und in einer Anzahl von Beispielen, die schon 9, 390 beigebracht wurden, die auf e ausgehende Endung keineswegs die der starken Form, sondern nur die durch ein ausgefallenes n undeutlich gewordene schwache. Wäre sie der starken zuzuzählen, wogegen hier ohnedies auch die Syntax spricht, so müßte man einen Abfall des schließenden m und r annehmen und davon zeigt unsere Mundart nur sehr bedingt bei dem r eine Spur, falls man ho neben her, unse neben unser so erklären will.

Dagegen ist in Fällen wie di gute N. Acc. Pl. aller Geschl. oder di heilige tage, dy grosse sunden etc. ebenso wohl erlaubt jenes Gesetz der formellen Concinnität, also eine starke Form, wie das des Abfalls das n, also eine schwache zu erkennen.

Daß aber unsere Mundart wie in so vielen Stücken, so auch in der Handhabung der st. und schw. Form der Schriftsprache gleichsam voraus-eilet, zeigt sich deutlich an der schon frühe überwiegenden Construction der schw. Decl. des Sing. Fem. Bekanntlich hat das Nhd. erst seit dem 16. Jahrh. hierfür das Schema angenommen, das oben als das hier lange Zeit vorherrschende für die 1. st. und für die schwache Fem. Decl. des Substant. aufgestellt wurde nämlich Gen. Dat. — en, Acc. = Nom., also scheinbar stark gebildet. Im Subst. ist es dann vom Nhd. ganz aufgegeben, oder richtiger es hat niemals allgemeine Geltung in der Schriftsprache erhalten. Demgemäß finden wir in unsern Quellen N. S. schw. Form, gute Gen., Dativ, guten Acc. gute weitaus über-

wiegend und nur einzeln das der gleichzeitigen Schriftsprache zustehende guten.

C. Pronominal-Declination.

Im Pronomen ist 1) für die Personalpron. außer den bloß lautlichen Formveränderungen anzuführen a) das sehr frühe Auftreten des nach unserer Ansicht *object. flectirt. Gen. Sing. minor, dinor, sinor*, obwohl die altherkömmlichen Formen selbstverständlich daneben in Geltung sind. Ihre Vertheilung gehört nicht in die Formenlehre, sondern in die Syntax. Die ihnen zu Grund liegende *s* Form, *mines* etc. ist in den hiesigen Sprachdenkmälern und nicht aufgestoßen. Wir verweisen auf Leb. d. h. Ludwig Ann. zu 57, 28; b) der im älteren Mhd. noch ziemlich verbreitete *Accus. Plur. unsich* ist hier begreiflich nicht anzutreffen, wie er überhaupt aus der wirklichen Umgangssprache wohl schon seit dem 12. Jahrh. verschwunden war. Dagegen ist der aus dem *Acc.* herübergenommene *Dat. iuch, uch, ouch* gleichsam als Gegengewicht dazu schon von Anfang an so allgemein, daß ein *iu, eu* zu den größten Seltenheiten gehört.

2) Das Pronom. der 3. Person wird in der Volksmundart im *Nom. S. Masc.* immer *her* oder *he* gelautet haben. Beide Formen stehen neben einander gew. in denselben Denkmälern und selten beschränkt sich eines davon nur auf die eine Form. Es scheint als wenn *her* als die emphatischere gegolten habe, während heute ihr Gebrauch nach Orten und Individuen vertheilt ist. Das gew. *er* kommt so sehr selten vor, daß man seine heutige Verbreitung in der Volkssprache kaum anders wird erklären können, als durch den Einfluß der Schriftsprache seit dem 15. Jahrh. — Die *Neutr. Form* ist fast durch das ganze Mittelalter *iz, is*: es ist kaum zu finden. Heute steht die Sache umgekehrt, was sich aus dem allgem. Zurückweichen des *i* vor dem *e* erklärt.

Daß neben den volleren Formen *sie*, wo der sonst hier so wenig beliebte Diphthong *ie* (s. o. 8, 257) sich einmal findet, oder noch viel häufiger *si*, auch ein *se* begegnet, wie neben *ime, im, in, ire, ir, ein ome, om* u. gehört nicht in die Flexionslehre, wohl aber daß diese Formen *sie, si, se* ganz ohne allen Unterschied für alle Casus, in denen überhaupt der *S-*Stamm durchgedrungen ist, gebraucht werden; *se* gilt natürlich als enclitische, oder ganz vom Accent entblößte Form, wie denn ein Erfaß des

i durch e nur immer da stattfindet, wo das erstere entschieden kurz ist und folglich auch das letztere nur eine Kürze bedeuten kann, denn e für mhd. i was vereinzelt vorkommt (s. 7, 23) ist schon auf den Uebergang des i in ei und die Zusammendrängung desselben in einen einfachen und jedenfalls kurzen Laut zurückzuführen. —

Von der hier im Mhd. Schriftsprache und in den Mundarten so gebräuchlichen paragog. Form, ihnen, ihrer ist in unsern ältern Quellen keine Spur.

3) Im Possess. Pronomen des Singulars sind gar keine Abweichungen von den gewöhnlichen Formen, denn mim(e), dim(e), sim(e) oder meim(e) u. sind ja aus den geläufigsten mhd. Quellen allgemein bekannt.

Für den Plural ist das Vorherrschende der auch jetzt noch entschieden überwiegenden einfachen Form S. Nom. unse unse, z, und so weiter regelm. flectirt anzumerken, die von alten Zeiten an nicht bloß als die niederd. sondern als die recht eigentl. mitteld. oder fränkische im weiteren Sinn gelten darf, wie schon die bei Graff I, 391 gesammelten Beisp. hinlänglich darthun. Ueber die gegenwärtige Form unse, s. Weinb. 141. Eine entsprechende Form iuwe, uwe, die ahd. als iuwer, iuwu, iuwaz auftritt (s. Gr. I, 576) ist uns hier nicht begegnet.

4) Im Demonstrat. Pron. ist das einfache der, dy, (dye) daz (s) als gewöhnl. Form zu betrachten. jene apocopirte u. enclitische, die der heutige Dialekt da verwendet, wo er sie als bestimmten Artikel gebraucht, s. Weinb. 140, kennen die älteren schriftlichen Quellen nicht, obwohl sie gewiß schon in der Mundart vorhanden war. Statt der Form di in allen Casus und Geschlechtern des Sing. und Plur. gilt auch de; neben das ist ein des nicht selten, auch schon in Ps.

Das zusammenges. Demonstr. diser, wenn auch der heutigen Volkssprache ungemüthlich, s. Weinb. 141, ist doch in den älteren schriftl. Quellen ebenso häufig wie in den andern Büchern der Zeit vertreten. Die Formen sind die entschieden mitteld. diser, dise, dis oder diz mit weichem z, und von dem mehr obd. ditzo oder diz, was als mhd. Form gelten darf, ist keine Spur, daß neben diser auch desor und desir steht, ist begreiflich, auch findet sich gelegentlich ein dieser, diese, dieses (z) worin wie in den ahd. diphthong. Formen mit ei, einzelnen mhd., altf. u. agf. ein Rest einer erweiterten Stammbildung erkannt werden muß, denn außerdem wäre

es unbegreiflich, wie die hiesige Mundart bei ihrer entschiedenen Abneigung gegen das histor. berechnete *io* zur Schöpfung eines hist. unberechtigten gekommen wäre. Die im mhd. so gewöhnlichen assimilirten Formen *dirro* sind einzeln anzutreffen, aber gewiß nicht mundartlich. Im Gen. Sing. Masc. N. herrscht ein einsylbiges *dis* vor, durch leicht erklärliche Aphärese entstanden, aber auch ein *disses*, und wieder *dioses*, ja sogar *diesses*, aber kein *dises*. — In den andern Casus ist keine Spur der diphthong. Form.

Von den übrigen Pron. ist nichts zu bemerken, als daß von jener oder gener eine corripirte Dativf. *geme*, *-gom* nach Analogie anderer schon besprochener Bildungen erscheint.

B. Declination der Zahlwörter.

Bei den Zahlwörtern ist ein ganz nach mhd. Gebrauch nur mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Lautverhältnisse der Mundart flectirt. Die Zweizahl hat schon frühe den neutral. Nom. Acc. für alle Geschlechter eindringen lassen, doch ohne das hergebrachte *zwone*, *zwon*, *zween*, *zwo*, *zwo*, *zwoe*, zu verdrängen. Diese neutrale Form *zwei* oder meist *zwo* pflegt sich auch indeclinabel für alle Casus brauchen zu lassen, z. B. C. C. *mete desen zwo creften*. —

VI.

Herzog Johann Christians von Brieg zweite Ehe mit Anna Hedwig von Sittsch und die aus derselben abstammende piastische Nebenlinie der Freiherrn von Siegniß¹⁾).

Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf.

Johann Christian war nach Beendigung seiner Studien in Straßburg von seinen Vormündern auf Reisen geschickt worden und hatte sich längere Zeit am französischen Hofe aufgehalten. Das zügellose Privatleben Heinrich IV., welches er dort in nächster Nähe kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, war indeß dem in deutscher Zucht und Sitte erzogenen Prinzen nur Gegenstand der Verwunderung, nicht der Bewunderung und Nachahmung gewesen und gesund an Leib und Seele kehrte er 1609 in die Heimath zurück, um nach dem Wunsche seiner Vormünder in den damaligen bedenklichen Zeitläuften die Regierung seines Fürstenthums selber zu übernehmen. Er war 18 Jahr alt. Das Jahr darauf vermählte er sich mit der Tochter des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, der vortrefflichen Dorothea Sibylle, welche in 14jähriger Ehe 11 mal Mutter wurde und ihm 13 Kinder, 2 mal Zwillinge, gebar. Die häufigen Kindbetten hatten eine Unterleibsschwindsucht ausgebildet, welcher die edle Fürstin am 19. März 1625 erlag. Die Trauer ihres Gemahls so wie des ganzen Landes war tief und aufrichtig. Johann Christian stand

¹⁾ Das sämmtliche in nachfolgendem Aufsatze verarbeitete urkundliche Material befindet sich im R. Staatsarchive für Schlessen und ist dem jetzt neugeordneten Hausarchive der Herzoge von Siegniß und Brieg, den Ortsacten der betreffenden Dörfer, einem Fascikel die Familie von Sittsch betreffender Papiere und den Meißner Lagerbüchern entnommen. Das wenige anderweit entlehnte ist mit Angabe der Quelle genau bezeichnet.

damals im 34. Lebensjahre; zu jung, um Wittwer zu bleiben, an Gütern zu arm und an Kindern zu reich, um es wagen zu können, sich noch einmal ebenbürtig zu vermählen, denn das Heirathsgut der Fürstentochter von damals pflegte die Mitgift reicher Bürger- oder Bauerstöchter von heute selten zu übersteigen, und dabei zu sittlich, um der Keuschheit des Ehebettes die Frivolität französischer Maitressenwirthschaft vorzuziehen, wählte Johann Christian seine zweite Gemahlin aus dem Adel seines Fürstenthums und erhob die jüngste Tochter des verstorbenen bischöflichen Hofmarschalls Friedrich von Sitsch, „auf welche er,“ wie es in ihren Personalien heißt, „nicht so sehr wegen äußerlicher Schönheit des Leibes, als wegen ihrer vortrefflichen innerlichen Tugenden eine sonderliche, herzliche Liebe geworfen,“ 1626 auf den Fürstenthron.

Anna Hedwig von Sitsch stammte aus einem alten im Fürstenthum Strehlen begüterten Adelsgeschlechte. Von 1340 an treten Sicjzen, Sicjin, Sitsche zahlreich in Strehleener Urkunden auf; am Ende des 14. Jahrhunderts finden wir sie in Krummendorf, seit der Mitte des 15. in Polnisch Sägel angesetzt, von 1467 — 1616 in ununterbrochener urkundlich nachweisbarer Reihe. In der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich von den Polnisch Sägeler Sitschen die Stiebandorfer ¹⁾ Linie abgezweigt. Friedrich Sitsch zu Polnisch Sägel, welcher 1568 mit Hinterlassung dreier Söhne, Gabriel, Friedrich und Adam starb, ist jedenfalls der Bruder des Stammvaters der Stiebandorfer Sitsche, dessen Sohn Johannes, 1552 geboren, sich den Studien widmete und im Dienste der Kirche zu den höchsten Ehren emporgestiegen ist. Von Friedrichs (I. † 1568) in Polnisch Sägel Söhnen siedelten der älteste und der jüngste ins Fürstenthum Meisse über. Gabriel besaß 1569 bereits Friedewalde; Adam, 1569 noch Knabe, ist im Anfang des 17. Jahrhunderts Besitzer der Herrschaft Bilaw. Während die beiden Brüder im Fürstenthum Meisse zu Ehren und Wohlstand gelangten, fristete Friedrich (II.), der mittlere, auf

¹⁾ Zu unterscheiden von Stiebandorf, Kr. Meisse, welches den Salischen gehörte und in einem Testamente von 1602 ein alter Familienbesitz genannt wird. (Meisser Lagerb. Jahr 1602. p. 414.) Das den Sitschen gehörende Gut wird in Urkunden bald Stiebandorf, bald Stiebandorf geschrieben und ist aller Wahrscheinlichkeit nach das heutige Steubendorf, Kr. Leobschütz. Nach Henelius und Heyne stammt der Bischof Johann von Sitsch aus Stiebandorf.

dem Stammgut Polnisch Sägel ein kümmerliches Dasein, blieb aber bis zu seinem Tode, dessen Jahr sich nur annähernd, um 1590, bestimmen läßt, wenigstens solvent. Das Verderben brach erst über seinen Sohn Friedrich (III.) herein, welcher mit Anna Pogrel vermählt es wahrscheinlich seinen Vettern im Fürstenthum Neisse hatte gleich thun wollen. Ein vom Domherrn Dr. Andreas Bogurcki in Breslau zu einem Anniversarium gestiftetes Capital von 1000 Thln., welches Friedrich von Sitsch 1598 durch Vermittelung des Curators der Stiftung, des damaligen Dompropstes Johann von Sitsch, seines Veters, als Darlehn auf sein Gut Polnisch Sägel aufnahm ¹⁾, half seinen Bedürfnissen wohl für den Augenblick aber nicht auf die Dauer ab. Neue Schulden mußten gemacht werden und als er 1609 starb, überstieg die Summe derselben, 12600 Thlr., den Werth des von ihm hinterlassenen Gutes um ein bedeutendes. Die Anstrengungen der Wittve, sich mit ihren 7 unmündigen Kindern auf dem tief verschuldeten Gute zu behaupten, blieben ohne Erfolg; sie mußte es, nachdem die Schuldensumme noch um weitere 1200 Thlr. gewachsen war, 1615 ihren Gläubigern überlassen. Es kam an die Pogrels in Deutsch Sägel.

Mit diesem 1609 banquerott gestorbenen Friedrich v. Sitsch von und zu Polnisch Sägel ist der bischöfliche Hofmarschall Friedrich von Sitsch und der Polnischen Sägel zu Neisse, der Vater unsrer Anna Hedwig, nicht zu verwechseln, dessen Gemahlin ebenfalls eine Anna Pogrel gewesen ist. Allerdings ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß zwei gleichzeitige und gleichnamige Sitsche auch gleichnamige Frauen haben, allein die Pogrels waren damals ebenfalls weit verzweigt und so konnte es leicht geschehn, daß die beiden Vettern gleichen Vornamens auch zwei Cousinen gleichen Vornamens heiratheten. Uebrigens steht hier alles urkundlich fest. Die Gemahlin des Hofmarschalls, Anna geb. Pogrel, ist durch die im Original noch vorhandnen Personalien ihrer Tochter Anna Hedwig urkundlich bezeugt und Friedrich Sitsches Wittve in Polnisch Sägel unterschreibt die Schuldenconsignation ihres seligen Eheherrn eigenhändig: „Anna Sidtschin, geborne pogerellin.“ Außerdem ist nach den schon genannten Personalien Anna Hedwigs Vater 1611 um Weihnachten, Friedrich von Sitsch zu Polnisch Sägel dagegen schon im Jahre 1609 ge-

¹⁾ Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau III. 556.

storbem; und zum Ueberflusse begegnen wir unter den Gläubigern des leßtern neben Herrn Jacob Sitsch mit 300 Thaler und Christoph Sitschen von und zu Stieberdorf mit 100 Thaler, auch Herrn Friedrich Sitsch mit 100 Thaler, leßterer ohne Zweifel des Bischofs Hofmarschall und Vater unsrer Anna Hedwig. Es ist mithin ein Irrthum, wenn bisher Friedrich Sitsch in Polnisch Sägel und der bischöfliche Hofmarschall für identisch¹⁾ angesehen worden sind. Anna Hedwig ist nicht die Tochter eines armen Landedelmanns und nicht in Poln. Sägel aufgewachsen. Denn wenn auch die Verhältnisse, in welchen Jemand geboren wird und seine Jugend verlebt, für seine spätere Stellung in der Welt nicht gerade absolut maßgebend sind, so leuchtet doch ein, daß die Beschränkungen der Armuth und die Einsamkeit eines von allem Verkehr abgeschnittenen Dorfes der freien Entwicklung des Geistes schwer übersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Es klingt recht schön, wenn ein ungenannter Genealoge der Sitsche²⁾, welcher unsere Anna Hedwig zur dritten Tochter Friedrichs zu Polnisch Sägel macht, von ihr sagt: „welche ihr Glück in einem schlechten Häusel und bei dem Spinnrocken besser wie anigo viele Baroneffen mit der Toilette gemacht hat,“ allein das Spinnen, welches damals wohl auch Fürstinnen verstanden haben mögen, in Ehren, so verlangen Herzöge von ihren Gemahlinnen sicherlich noch mehr als Spinnen, nämlich eine der ihren ebenbürtige Geistes- und Herzensbildung, welche „im schlechten Häusel und beim Spinnrocken“ wohl nur ausnahmsweise erworben werden möchte. In wie kläglichen und ärmlichen Verhältnissen aber die Wittwe Friedrichs in Polnisch Sägel gelebt hat, ist aus ihrem der Schuldenconsignation ihres Mannes beigegebenen Berichte aus dem Jahre 1615 klar abzunehmen. Um die von ihr neu gemachten Schulden zu rechtfertigen, versichert sie: „es hat der usus fructus des Gutes jährlichen ein so hohes nicht geben noch bringen können, ungeachtet daß ich mich nebenst meinen 7 unerzogenen Kindern dermaßen also genau ausgehalten, daß ich fast die ganze Zeit (seit 1609) weder Briegisch noch Strehlisch Bier vor das Haus einführen lassen, sondern,

¹⁾ Auch Schönwälder, Diasten III. 79, scheint diese Meinung zu theilen.

²⁾ Im Kgl. Staatsarchive für Schlessen befindet sich ein Fascikel die Familie Sitsch betreffender Papiere, denen ein vom Sammler entworfener Stammbaum der Sitsche beiliegt.

wie solches notorium und benachbarten wohlbekannt, mich mit geringem Haltauffschuß und Kunerschem¹⁾ Bier gemeiniglich ausgehalten und ersättigen müssen, daß mir also kein reichlich sondern armselig Haushaltung kann zugemessen werden, und haben, als wie gemeldet, die von mir erfolgten Ausgaben aus dem usu fructu des Gutes, weil keine fruchtbare Zeit eine Zeit her gewesen, nicht genommen werden können, sondern anderwärts der Mangel aus sonderer Nothdürftigkeit entlehnt werden müssen.“ In solchen häuslichen Verhältnissen mag eine Tochter vielleicht zu einer tüchtigen Hauswirthin heranwachsen, aber nimmermehr zur Gemahlin eines Fürsten. Durch den Namen getäuscht hat der ungenannte Genealoge die Kinder des Hofmarschalls unter die Friedrichs in Polnisch Sägel gesetzt, von denen wir bloß wissen, daß ihrer sieben gewesen sind; wenn er aber dem Namen des Vaters die Bemerkung hinzufügt: „obbenannter Friedrich von Sitsch soll bei dem Breslauer Bischof Johann von Sitsch zur Reiß Hofmarschall gewesen sein,“ so geht daraus unzweideutig hervor, daß er seiner Sache nichts weniger als gewiß gewesen ist, sondern den Widerspruch herausgeföhlt hat, daß der Rath und Hofmarschall des Bischofs von Breslau als banquerotter Mann in Polnisch Sägel gestorben sein soll. Glücklicher Weise geben uns die im K. Staatsarchiv aufbewahrten Reisser Lagerbücher über den Hofmarschall Friedrich von Sitsch hinreichend urkundliche Auskunft, um jede Verwechslung unmöglich zu machen.

Friedrich von Sitsch, der Vater unsrer Anna Hedwig, war der Sohn des bischöflichen Hauptmanns von Ottmachau Georg von Sitsch und der Polnischen Sägel. Der Zusatz „von der Polnischen Sägel“ bezeichnet bloß die Abstammung, keineswegs den Besitz des Gutes. Ohne Zweifel verdankte Friedrichs Vater, Georg von Sitsch, diese Hauptmannschaft dem Einfluß und der Verwendung seines Vettera²⁾, des Breslauer Dom-

¹⁾ Zwei Dörfer des Strehlemer Kreises in der Nähe von Polnisch Sägel, welche das Braurbar besaßen. Polnisch Sägel hatte übrigens selbst das Recht des Bierbrauens und sein eigen Brauhaus.

²⁾ Der Bischof nennt den Hauptmann von Ottmachau in den ihn betreffenden Urkunden stets seinen Vetter. Bei dem großen Umfange der Kategorie Vetterchaft und dem Mangel specieU verwanbtschaftlicher Nachweisungen ist es mißlich, sich auf die Definition dieser Vetterchaft einzulassen. Wahrscheinlich sind der Bischof und der Hauptmann Brudersöhne und Anna Hedwig ist des Bischofs Großnichte. Henelius nennt sie „nepis.“ Vergessen dürfen wir nicht, daß auch die Stieboldorfer Sitsche aus Polnisch Sägel herkommen. Henel. Sil. ren. VIII. 740.

propstes Johann von Sittsch, welcher eingedenk des apostolischen Wortes: „so Jemand die Seinigen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorget, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger denn ein Heide“ auch nachher als Bischof es sich redlich hat angelegen sein lassen, seinen Verwandten zu Ehre, Ansehn und Gütern zu verhelfen. Als 1601 das Gratialgut Eylaw (Eylau, Culau, Kreis Neisse) durch den Tod des bischöflichen Rathß und Secretarius Heinrich Freund an den Bischof und das Kapitel heimgefallen war, verlieh es der Bischof Johannes ¹⁾ mit Consens und Einverwilligung des hohen Stiffts St. Johann zu Breslau in Ansehung der treuen und nützlichen Dienste, „welche der gestrenge ehrenfeste Georg von Sittsch und der Polnischen Jägel, Hauptmann auf Dttmachau, unser Better und lieber Getreuer, uns und der Kirche gethan, auch hinsüro und instkünftige thun kann, soll und will,“ genanntem Georg von Sittsch, dessen Sohn Friedrich und dann auch seiner Tochter Anna zu ihrer dreier Lebtagen Grationweise in der allerbesten Form, Maasß und Gestalt, daß er, Georg Sittsch, und obgenannt sein Sohn Friedrich und Tochter Anna bei ihren Lebtagen solch Gratialgut Eylaw von ihm und den nachfolgenden Bischöfen und der Kirche zu Breslau ganz ungehindert gebührlicher Weise genießen, nützen und gebrauchen mögen und sollen, unter der Bedingung, daß es nach der drei Genannten Ableben ohn alles Entgeltniß an die bischöfliche Kammer zurückfalle. Der Bischof hatte keinen Undankbaren verpflichtet. Als das Bisthum 1603 an den Kaiser Kriegshülfsgelder zahlen mußte, und der leere Kirchenschatz diese Ausgabe zu tragen außer Stande war, retteten dafür die reichen Bettern den armen Bischof aus der Noth. Der Hauptmann von Dttmachau und Adam Sittsch von der Polnischen Jägel zur Bilaw stellten mit größter Bereitwilligkeit dem Bischof ihre baaren Mittel zur Disposition und griffen dem bebrängten Better jeder mit 2000 Thlr. unter die Arme. Der erfrente Bischof verpfändete ihnen dafür nicht bloß sein fürstliches Wort, sondern räumte ihnen, da es sich um ein für die Kirche aufgenommenes Darlehn handelte, dessen Rückzahlung sich in geldknappen Zeiten möglicher Weise verzögern konnte, zu größrer Sicherheit bischöfliche Tafelgüter ein, welche den Darleibern fürstliche Zinsen eintrugen: seinem Better, dem Haupt-

¹⁾ Meißner Lagerbücher, Jahr 1601. S. 82.

mann auf Dttmachau Georg von Sitsch zur Eylaw das zum bischöflichen Bische gehörige, $1\frac{1}{2}$ Meile von Dttmachau entfernte, also recht bequem gelegene Gut und Borwerk Maßwitz mit ganzem usus fructus und Herrn Adam Sitsch von der Polnischen Sägel zur Bilaw das Dorf Biliz mit Ausnahme des Hanischwaldes, aus welchem jedoch der Pfandherr jährlich 20 Fachter Erlenholz und zwei Eichen zu Schwellen und Brennholz geliefert erhält. Auch der Hauptmann wurde, weil Maßwitz kein Holz hatte, mit dem nöthigen Holze bedacht und ihm aus dem Oberwalde jährlich zu Brennholz 3 Eichen und aus dem Gläsendorfer Walde jährlich 2 Fuhren Geschirr- und Kadeholz angewiesen. Außerdem erhielt er auch noch die Ellguter Wiese und den Sitschen Teich und „eine Nothdurft Streu aus dem Würbener Teiche zu desto besserer Unterhaltung des Maßwitzer Schaf- und Rindviehs.“ Beide Darleiher sollten im Besitz und Genusse der verpfändeten Güter so lange bleiben, bis das Kapital ganz zurückgezahlt sein würde¹⁾. Der Bischof war von der Nachsicht seiner Bettern zu sehr überzeugt, als daß er sich mit der Auslösung hätte beeilen sollen, und die Bettern wiederum waren discret genug, den Bischof, dessen Gunst ihnen noch weiter nützlich sein konnte, an die Rückzahlung der Schuld nicht zur Unzeit zu erinnern; ja sie haben auch vom Nachfolger ihres Betters auf dem bischöflichen Stuhle ihre Capitalien nicht eingemahnt, denn Biliz war 1613 noch im Besitz der Ehne Adam Sitsches und Maßwitz wahrscheinlich ebenfalls noch in den Händen der Erben Georgs.

Der Bischof aber brauchte nicht bloß Geld; noch nöthiger als Geld waren ihm treue Diener. Bessern und zuverlässigern Händen als denen des Sohnes seines treuen Hauptmanns in Dttmachau konnte er seine Geschäfte gewiß nicht anvertrauen und so that er wohl daran, seinen Neffen Friedrich zu seinem Rathe und Hofmarschall in Reiffe zu ernennen. Kurz der Herr Bischof hat als guter Hausvater die Seinen redlich versorgt und ist, eingedenk menschlicher Hinfälligkeit, auch auf die Zeit bedacht gewesen, wo er nicht mehr für sie würde sorgen können; in den kurzen acht Jahren seiner Regierung sparte er ihnen einen hübschen Nothpfennig und hinterließ seinen Erben außer seinem Mobilienvermögen noch das

¹⁾ Meißner Lagerbücher, S. 343. 349.

artige Sümuchen von baaren 84000 Thlr. ¹⁾ Kein Wunder, daß auch nach dem Tode des Bischofs die Umstände des Hauptmanns sich zu bessern fortfahren; 1610 kauft er die Starwitzer Scholtisei und thut nebenbei auf den Kretscham in Lindenau 1500 Thlr. auf Zins aus, so daß sich die Dimission seines Sohnes Friedrich aus seinen Aemtern und Würden, die nach dem Tode des Veters wohl nicht lange auf sich wird haben warten lassen, im Genuße der Einkünfte aus den Gütern Gylaw, Mazwitz und Starwitz und der Zinsen eines Kapitalvermögens, welches mit den 1500 Thlr. auf dem Lindenauer Kretscham schwerlich erschöpft gewesen sein wird, zur Noth wohl verschmerzen ließ.

Das Todesjahr des Hauptmanns ist unbekannt, nicht aber das seines Sohnes, des Hofmarschalls. Letzterer ist um Weihnachten 1611 gestorben, nachdem ihm am 13. Januar desselben Jahres von seiner Gemahlin Anna geb. Pogrel noch eine Tochter geboren worden war, der in der heiligen Taufe am 22. Januar die Namen Anna Hedwig beigelegt wurden. Sie war die jüngste von wenigstens 3 Geschwistern. Ihre Personalien erwähnen einen Bruder, welcher um 1637 in Osterode gestorben sein muß ²⁾, und eine Schwester Anna Barbara, von der sie in ihrer letzten Krankheit gepflegt worden ist ³⁾. Die Vermögensverhältnisse

¹⁾ Kastner, Geschichte der Stadt Neiße II. 7. Der Nachfolger des Bischofs klagt bei dem Antritt des Bisthums alles leer gefunden zu haben; merkwürdiger Weise erhebt aber auch Johann von Sittsch bei Gelegenheit der 1603 von ihm zu entrichtenden Kriegsteuer über seine Vorgänger dieselbe Klage. Auch Henelius (Sil. ren. VIII. 156.) erwähnt die bedeutende Verlassenchaft Johanns v. Sittsch: „aedificia quaedam episcopatus publica suo aere quidem restauravit, nec eo minus thesaurum auri et argenti haeredibus testamento reliquit.“

²⁾ Beim Begräbniß „ihres liebsten Herrn Bruders“ äußert Anna Hedwig, „sie werde gewiß auch hier zu Osterode ihr zeitliches Ende erreichen.“ So die Personalien. Das in der Stiftskirche zu Brieg ihm errichtete Denkmal nennt ihn den letzten Sittsch; (Hen. Sil. ren. VIII. 264.) ob der letzte Sproß dieser Linie oder des ganzen Geschlechts muß dahin gestellt bleiben.

³⁾ Anna Barbara, 1639 noch unvermählt, hat später einen Reideburg geheiratet und 1658 „als Wittve ein Testament errichtet, welches 1660 den 25. Juni eröffnet worden und darinnen sie ihrer Schwester Herrn Söhne, die Freiherrn von der Liegnitz, nach Proportion ihrer Armuth besonders bedacht.“ So der Genealoge der Sittsche, welcher Anna Hedwig, „die schöne und glückliche Person, welche Herzog Johann Christian zu Brieg aus ihrer Armuth erhob und sich zur zweiten Gemahlin erkies“, zur ältesten und Anna Barbara vermählte Reideburg zur zweiten Tochter Friedrichs von Sittsch zu Polnisch Sägel macht.

des elterlichen Hauses waren, wie aus dem Vorhergehenden zur Genüge zu ersehen ist, so günstige, daß der Spinnrocken in der Erziehung der Töchter jedenfalls nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben kann. Friedrichs Wittwe, welche, wie die Personalien der Tochter vermuthen lassen, auf eine zweite Ehe, was bei reichen Wittwen damals selten der Fall war, hochherzig verzichtete und sich ganz der Erziehung ihrer Kinder widmete, verließ, als nachher unter der Regierung des Erzherzogs Karl gegen die Evangelischen im Fürstenthum Meisse schärfer vorgegangen und die Gegenreformation in Stadt und Land ernstlich in Angriff genommen wurde, mit ihren Kindern das Fürstenthum und verlegte ihren Wohnsitz nach Brieg. Ihr Name sicherte ihr am dortigen Hofe die zuvorkommendste Aufnahme; seit alter Zeit bekleideten die Pogrelß wichtige Aemter an demselben. Das Jahr ihrer Uebersiedelung läßt sich ebenso wenig als ihr Todesjahr urkundlich nachweisen; genug im Jahre 1625 finden wir ihre Tochter Anna Hedwig als 14 jähriges Mädchen im Hause des Hofmeisters der verstorbenen Herzogin Dorothea Sibylla Heinrich von Reideburg und dort machte Herzog Johann Christian die Bekanntschaft der aufblühenden Jungfrau. Das Reideburg'sche Haus lag am Ende der Burggasse und stieß mit der Hinterfront an den herzoglichen Lustgarten. Der Herzog hatte somit bequeme Gelegenheit, die geistig reich begabte Jungfrau zu sehn und in ihrer einfachen Natürlichkeit zu beobachten¹⁾. Er glaubte in ihr einen Ersatz für sein verlorenes häusliches Glück zu finden und der Entschluß, sie zu seiner Gemahlin zu erheben, war bald gefaßt. Nach Ablauf des Trauerjahrs traf er die erforderlichen Anstalten zu seiner Vermählung. An seinem Namenstage, den 24. Juni 1626, geschah die Verlobung durch Abschluß der Ehepacten, deren Hauptpunkte und anderweitig her bekannt sind. Dem Herzog lebten aus erster Ehe noch 4 Söhne und 2 Töchter. Bei der Kleinheit des Landes und der geringfügigkeit des Domanalvermögens, so wie in Anbetracht der Standesungleichheit seiner zweiten Gemahlin würde es schwer zu verantworten gewesen sein, die aus seiner Ehe mit ihr zu erwartenden Kinder denen aus erster Ehe gleichzustellen; auch hätte eine solche Gleichstellung die guten Beziehungen zum Brandenburger Hofe trüben müssen; es wurde

¹⁾ Lucae S. 1472. Schönwälder Pfaffen. III. 80.
Bd. XI. S. 1.

daher in den Ehepacten vereinbart, daß, so lange Söhne erster Ehe und von ihnen so wie von Herzog Georg Rudolph in Liegnitz männliche Leibeserben am Leben wären, die Kinder zweiter Ehe den Fürstenstand nicht führen sollten; dagegen setzte Herzog Johann Christian jedem Sohne zweiter Ehe zu standesmäßigem Unterhalt 20,000 Thlr. oder Lehngüter in gleichem Werthe, und jeder Tochter als Ehe- und Schmuckgeld 6000 Thlr. aus. Vom Freiherrnstande für seine Gemahlin und deren Kinder konnte schon darum in den Ehepacten nicht die Rede sein, als die Erhebung in denselben nicht vom Herzog abhing, sondern Prærogative des Kaisers war. Der Kaiser bestätigte ¹⁾ die ihm zur Confirmation vorgelegten Ehepacten den 20. August 1626, worauf alsdann am 13. September die Vermählung auf dem herzoglichen Schlosse in Brieg folgte. Die Braut war damals 15 Jahr 8 Monate alt ²⁾.

Daß diese Heirath Aufsehen machte und die junge Fürstin von nicht wenigen mit mißgünstigen Augen betrachtet wurde, ist leicht erklärlich. Eine Jungfrau, kaum den Kinderschuhen entwachsen und nicht einmal dem hohen Adel angehörig, zur Herzogin erhoben zu sehn und als solche ehren zu müssen, mochte vielen recht schwer eingehn und wir glauben gern an die „Mißgönnner und Feinde,“ deren die Personalien der Herzogin beiläufig erwähnen. Allein man hatte sich in der jungen Gemahlin des Herzogs getäuscht; fern von der Aufgeblasenheit und Anmaßung ge-

¹⁾ Nach Lucae a. a. D. hat der Kaiser dem Herzog in der Klausel, „die Kinder zweiter Ehe vom Lehn und Erbrecht des Fürstenthums auszuschließen nicht ohne Bewunderung gratificirt,“ was aber wohl wenig wahrscheinlich ist.

²⁾ Schönwälder a. a. D. will aus der Verwandtschaft Anna Hedwigs mit dem Bischof Johannes von Sittich schließen, daß sie katholisch gewesen sein möge. Diese Vermuthung ist unbegründet. Zugegeben, daß der Hauptmann von Dittmashau und sein Sohn, der Hofmarschall, sich dem Dheim zu Liebe stillschweigend mit der alten Kirche ausgesöhnt haben, so ist's doch außer allem Zweifel, daß Friedrichs Gemahlin und seine Kinder lutherisch gewesen und geblieben sind. Für Anna Hedwig haben wir dafür in den von ihr hinterlassenen Andachtsbüchern ganz unwiderlegliche Zeugen. Nach dem Nachlaßinventar sind es folgende: Molleri postilla, 4 Theile, weiß Pergament mit Goldschnitt; Molleri postilla, ein Band, schwarz Leder. 8. Sculteti Psalmenpostill, 2 Theile, Pergamentband. 4. Brüdergesangbuch in roth Cassian, 4. vergoldet am Schnitt. Schola pietatis Gerhardi, klein 8. vergoldeter Schnitt. Praxis pietatis in 12. Paradiesgärtlein in 16. 12 Andachten Kegellii. Geschriebne Gebet und Sprüche in roth Atlas in 8. 2 Bibeln und ein neues Testament. Mit Ausnahme des Brüdergesangbuchs lauter lutherische Andachtsbücher.

wöhnlicher Emporkömmlinge wußte sie durch anspruchslöse Bescheidenheit und herzugewinnende Sanftmuth ihre Widersacher zu versöhnen und in richtiger Würdigung der Verhältnisse sich mit feinem Takte ihre Stellung am Hofe zu begründen. Sie wollte nicht sowohl Herzogin als vielmehr des Herzogs, ihres Gemahls, Hausfrau sein, nicht herrschen sondern dienen, und so hat sie auch eingedenk ihrer Abkunft „gegen die ihr aufwartenden Personen sich zu allen Zeiten ganz liebeich erweist“ und den Damen ihres Hofstaats ihren Dienst bei ihr zur Freude gemacht. Sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Landes enthaltend, war sie die Zuflucht der Armen und bei ihrem Gemahl die Fürsprecherin der Hülfbedürftigen.

Eine bessere Wahl für sein häusliches Glück hätte der Herzog gar nicht treffen können. Seine junge Gemahlin wußte ihm jeden Wunsch an den Augen abzulesen; sie wurde ihm die treueste und demüthigste Hausfrau, in den mannigfachen Krankheiten, die ihn heimsuchten, die aufopferndste Pflegerin und in den schweren Geschicken, die über ihn und sein Land ergingen, die liebeichste Erbssterin. Wie lieb sie der Herzog gehabt, ersehn wir aus den Geschenken, welche er ihr, wie es scheint regelmäßig zu Weihnachten gemacht hat. Zwei derselben finden sich in ihrem Nachlassinventar verzeichnet: „eine Versicherung auf ein Lehngut Ihrer fürstlichen Gnaden Gemahlin,“ datirt den 24. December 1631, und „Ihrer fürstlichen Gnaden Verschreibung des Gartens zur Liedniß auf dero Gemahlin und ihre Erben“ Thorn den 24. December 1634. Mit Geschenken dieser Art konnte Anna Hedwig selbstverständlich ihren Gemahl nicht überraschen, allein der von ihr eigenhändig gewundene Blumenkranz, mit welchem sie ihn jedes Jahr an seinem Namensstage, der zugleich ihr Verlobungstag gewesen war, sinnig zu schmücken pflegte, war wohl ebenso viel werth als die Anwartschaft auf ein Lehngut oder der Garten zur Liedniß.

Johann Christians zweite Ehe war wie die erste eine mit Kindern reich gesegnete¹⁾. Am 21. August 1627 gebar Anna Hedwig ihrem

¹⁾ In der Reihenfolge derselben welchen Lucae, welchem Henelius folgt, und Sinapius, dessen Ordnung Schönwälder adoptirt hat, von einander ab. Lucae läßt Dorothea Sibylla das älteste Kind und 1626 am 17. Juli geboren sein. Diese Angabe, welche

Gemahl den ersten Sohn Augustus und wurde in Folge dieses frühlichen Ereignisses gewiß auf Begehren des Herzogs durch Kaiser Ferdinand II. am 7. December 1627 in den Freiherrnstand erhoben. Am 18. Februar 1628 folgte alsdann der „Freibrief“ für ihren vor ihrer Standeserhöhung gebornen Sohn Augustus¹⁾. Während aber die Herzogin ihren Geschlechtsnamen fortführte, wurde für die von ihr gebornen Kinder ein neuer Name gefunden, der ihre fürstliche Abkunft bezeugte. Einer der frühern Herzoge hatte, um den Freuden der Jagd mit größrer Bequemlichkeit obliegen zu können, in den großen am rechten Ufer der Oder gelegenen Forsten zwischen dem Ritschener und Leubuscher Walde in anmuthiger Gegend ein Jagdhaus gebaut, und Johann Christian es 1614 zu einem Schlosse erweitert und fürstlich ausgestattet. Es war ein Lieblingsaufenthalt des Herzogs und führte den Namen Klein-Viegnitz²⁾. Diesem Klein-

auf keinem Druckfehler beruhen kann, ist ein unbegreiflicher Irrthum. Sinaptus hat die richtige Ordnung, ist aber in den Daten auch nicht ganz zuverlässig. Ein im K. Staatsarchiv von Schlesien aufgefundenes chronologisches Verzeichniß der Kinder Johann Christian's aus beiden Ehen, welches von einem Zeitgenossen herrührt und vor 1650 abgefaßt ist, macht jedem Zweifel ein Ende. Die Daten desselben stimmen mit den anderweitig aus Urkunden bekannt gewordenen genau überein. Danach ist die Reihenfolge der Kinder zweiter Ehe folgende:

1) 1627 am 21. August früh zwischen 2 und 3 Uhr Herr Augustus geboren, den 6. September getauft.

2) Dorothea Sibylla, anno 1628 den 17. Juli früh geboren um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr, den 8. August getauft; anno 1629 den 18. Juni gestorben und den 27. ejusdem begraben.

3) Ein tobttes Herrlein, 1629 den 30. Juni geboren und den 10. Juli begraben.

4) Ernestus, a. 1630 den 27. November Nachmittag um 6 geboren, den 19. Dezember getauft; a. 1631 den 16. März um 9 Uhr Abends gestorben und den 2. April begraben.

5) Siegemundus, a. 1632 den 31. Januar Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr geboren und den 23. Februar getauft.

6) Johanna Elisabeth, a. 1636 den 8. Juni kurz vor 2 Uhr frühe zu Thorn in Preußen geboren und den 24. Juni daselbst getauft.

7) Anna Christiana, a. 1638 den 18. Oktober früh $\frac{1}{2}$ 2 Uhr zu Osteroda in Preußen geboren, den 25. November daselbst getauft. Anno 1642 den 5. September Vormittags $\frac{1}{4}$ auf 11 Uhr zu Brieg gestorben und folgendes den 30. ejusdem daselbst begraben.

1) Beide Briefe im Nachlaßinventar der Herzogin unter Angabe des Datums der Ausstellung aufgeführt.

2) Henelii Sil. ren. VII. 728. Schönwälder III. 20. Unzweifelhaft ist der Garten zur Viegnitz, welchen Herzog Christian seiner Gemahlin und ihren Kindern am 24. Dezember 1634 verschreibt, das zwischen dem Ritschener und Leubuscher Walde gelegene

Eiegniz verdanken seine Kinder zweiter Ehe ihren Titel als Freiherrn von der Eiegniz, doch haben sie sich später, das „der“ weglassend, Freiherrn von Eiegniz geschrieben. Sie führten das Wappen des herzoglichen Hauses unter einer Freiherrnkrone.

Das Jahr 1633 ist in den Annalen Schlesiens schwarz angestrichen; es war vielleicht das unheilvollste des ganzen Krieges. Bis dahin war Brieg von fremder Besatzung verschont geblieben, das Fähnlein der herzoglichen Truppen hatte im Verein mit der bewaffneten Bürgerschaft hingereicht, die Stadt vor Ueberfällen zu schützen und darauf fußend hatte der Herzog alle Anträge der Krieg führenden Mächte zur Einnahme einer Besatzung mit Erfolg zurückgewiesen. Diese gute Zeit war vorüber. 1633 sah sich der Herzog genöthigt, den vereinigten Schweden und Sachsen die Thore der Stadt zu öffnen ¹⁾, „und hat diese Hochzeit,“ sagt das Stadturbar aus jener Zeit, „lange gewähret und viel gekostet.“ Um die Noth voll zu machen, brach im Sommer 1633 noch die Pest aus, welche 3439 Menschen wegraffte. Das Gymnasium mußte geschlossen werden, der Hof floh, zunächst nach Herrnsstadt ²⁾. Unterdessen hatten die Angelegenheiten der Evangelischen Schlesiens den schlimmsten Verlauf genommen; Herzog Johann Christian, dessen Person bedroht war, suchte in freiwilligem Exile seine Rettung. Nach kurzem Aufenthalt in Herrnsstadt brach er von dort auf und wandte sich über Lissa nach Thorn, wo er mit Erlaubniß des Königs von Polen in einem gemietheten Hause seinen Hofhalt aufschlug ³⁾. Seine Gemahlin hat die Heimath nicht mehr wiedergesehen, auch der

Vorwerk dieses Namens und mit Klein-Eiegniz identisch. Nichts war natürlicher als das Geschenk dieses Gutes, von welchem des Herzogs Kinder 2. Ehe den Namen führten. Sollte man einwenden, daß es als Besitzthum der Freiherrn von Eiegniz anderweit urkundlich nicht nachgewiesen ist, so ist darauf zu erwidern, daß es nach dem Tode Anna Hedwigs von Herzog Johann Christians Söhnen erster Ehe gegen Entschädigung ihrer Geschwister wieder zurückgekauft worden ist. Dieser Eiegnitzer Garten ist übrigens eins der Streitobjecte, wegen deren Czento Gowora, Gemahl der Freiin Johanna Elisabeth die Herzoge Georg, Ludwig und Christian nachträglich in Anspruch genommen hat.

¹⁾ Näheres bei Schönwälder, Platten III. 104 ff.

²⁾ Berrnsstadt, wie Schönwälder III. 109 hat, ist wohl nur Druckfehler.

³⁾ Nach Schönwälder III. 117 u. 120 ist Johann Christian erst zu Anfang des Jahres 1635 nach Preußen gegangen. Die Personalien seiner Gemahlin, denen ich überall folge, beweisen das Gegentheil. Ebenso Palm, die Conjunction der Herzoge von Eiegniz u. Zeitschrift III, 260.

Herzog ist nur noch ein einziges Mal nach Brieg gekommen. 1634 im August begab er sich als Vorsitzender der evangelischen Fürsten und Stände in Schlesien nach Breslau, feierte das Weihnachtsfest in Brieg und kehrte von dort im Januar 1635 „aus unvermeidlicher Noth wegen seiner Familie“ wieder nach Thorn zurück¹⁾. Nachdem ihn dort seine Gemahlin am 8. Juni 1636 noch mit einer Tochter beschenkt hatte, welche an seinem Namenstage, den 24. Juni, getauft und Johanna Elisabeth genannt wurde, verlegte er am 4. October desselben Jahres sein Hoflager in das Schloß Osterode²⁾, ein dem Kurfürsten von Brandenburg gehörendes Amt, welches Johann Christian in Pfandbesitz hatte.

Im Herbst 1638 sah Anna Hedwig neuen Mutterfreuden entgegen; es war die siebente Entbindung, welche ihr bevorstand. Ihre Gesundheit war bereits gebrochen, Todesahnungen fingen an sie zu beschleichen. Am Johannistabend 1638 hatte sie, wie sie jedes Jahr zu thun pflegte, ihrem Gemahl zum Angebinde für den Morgen seines Namenstages einen Kranz gewunden; in der darauf folgenden Nacht erblickt sie im Traume einen Mann, welcher ihr ankündigt, sie werde im nächsten Jahr solch Geschäft nicht mehr verrichten. Dergleichen Träume wirken nicht ermutigend. Zwar verschwieg die Herzogin dieses Gesicht ihrer Umgebung, aber je näher ihre Entbindung heranrückte, desto mehr sank ihre Hoffnung, sie zu überstehn; sie war zuletzt von ihrem nahen Ende so überzeugt, daß sie für alle Fälle von Gemahl und Kindern feierlich Abschied nahm. Gleichwohl ging die gefürchtete Katastrophe glücklich vorüber; am 18. October von einer Tochter glücklich entbunden, erholte sie sich sogar in wenig Wochen so weit, daß sie am 25. November der Taufe beiwohnen konnte. Vielleicht hatte sie sich damit zu viel zugemuthet; wenige Tage darauf erkrankte sie aufs neue. Noch einmal schien die Hoffnung auf Genesung zu lächeln. Sie fühlte sich am 19. Januar 1639 stark genug, mit ihrem

¹⁾ So die Personalien und Palm a. a. D. III. 323, der den 13. Januar als Tag der Ankunft des Herzogs in Thorn angiebt. Mit diesen urkundlich beglaubigten Nachrichten ist die Datirung der oben angeführten Schenkungsurkunde des Gartens zur Lieb- niß nicht zu vereinigen. Es bleibt bloß die Annahme übrig, daß die Zahlzahl derselben bei der Inventur versehen oder verschrieben worden ist.

²⁾ Osterode, am Einfluß der Drewenz in den Drewenzsee, Kreisstadt im Regierungsbezirk Königsberg, mit einem 1270 vom deutschen Ritterorden erbauten Schlosse, etwa 15 Meilen nordöstlich von Thorn.

Gemahl und ihrer Dienerschaft das heilige Abendmahl in den Gemächern des Schlosses zu feiern, und wohnte auch der Nachmittagspredigt bis zu Ende bei, allein der Wille gesund zu sein konnte die geschwundenen Kräfte nicht ersetzen; sie hat von diesem Tage an das Krankenzimmer nicht mehr verlassen. Ihre Schwester Anna Barbara, nach der sie verlangte, eilte auf des Herzogs Ersuchen aus Schlessien an ihr Krankenbett und kam am 2. April in Osterode an, indeß sie konnte die Schwester nur pflegen nicht retten. Zwar hatte Anna Hedwigs Traum, daß sie den Namenstag ihres Gemahls nicht mehr erleben werde, gelogen; es war ihr am Johannisabend 1639 noch einmal vergönnt, freilich bot sie dazu die letzten Kräfte auf, den herkömmlichen Kranz zu winden und glückwünschend ihn am folgenden Morgen mit zitternder Hand am Arme des geliebten Gemahls zu befestigen, wobei sie ihm das Traumgesicht des vergangenen Jahres erzählte, aber mit eiteln Hoffnungen auf Genesung sich selbst zu täuschen war sie nicht gemeint. Auch der Herzog konnte sich über den Zustand seiner Gemahlin nicht länger Illusionen machen. Er verließ ihr Krankenbett nur selten; betete ihr oft selber vor, konnte aber seine eigene Betrübniß nicht wegbeten. Wahrhaft rührend ist es, wie seine kranke Gemahlin wenige Tage vor ihrem Tode ihn in den Ausbrüchen seines Schmerzes zu trösten sucht: „Gnädiger, herzliebster Herr,“ redet sie ihn an, „es wird nur einmal müssen geschieden sein. Ew. Gnaden bekümmern sich um Gotteswillen nicht so sehr und denken doch, daß Sie damit nichts ausrichten. Ew. Gnaden thun doch nicht so übel, wir kommen ja wieder zusammen; ich weiß wohl, daß mich Ew. Gnaden herzlich geliebt; es ist mir ja herzlich leid, wo ich E. G. jemals erzürnt habe; ich bitte den treuen lieben Gott, daß er E. G. die große Liebe und Treue, die Sie mir allewege erzeiget, nicht allein hier zeitlich, sondern dort ewiglich belohnen wolle; sonderlich aber bitte ich meinen Gott herzlich, daß er E. G. nach so vielen ausgestandnen Sorgen, Kummer, Uebel und Widervärtigkeit auch noch in dieser Zeit wiederum erfreuen und in gutem Fried und Ruhe Dero Regentensstelle besitzen lassen wolle;“ und nicht minder rührend ist es, wenn sie ihn aus Besorgniß, ihm mit ihrer langen Krankheit zur Last zu fallen, an seinem Namenstage bittet: „ich verspreue wohl, ich werde E. G. noch mehr Ungelegenheit machen; E. G. haben doch Geduld mit mir; ich muß des lieben Gottes Zeit abwarten.“

Um Erfüllung zweier Wünsche hatte sie auch in gesunden Tagen Gott stets gebeten: „ihres herzlichsten Schatzes und Herrn Ende nicht zu erleben und dann auch eines solchen sanften Todes wie ihre herzlichste Frau Mutter selig abzuscheiden.“ Gott hat ihr beide erfüllt. Am 15. Juli Abends war ihr der 23. Psalm, „der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln,“ vorgebetet worden. Die Schlussworte desselben: „ich werde bleiben im Hause des Herrn immerdar,“ wiederholte sie zur Verwunderung der Anwesenden dreimal leise mit lächelndem Angesicht; es waren ihre letzten Worte. Mit Anbruch des Morgens entschlief sie ohne allen Kampf ins ewige Leben; ihre Personalien vergleichen ihr Sterben einem erlöschenden Lichte. Sie hat ihr Alter gebracht auf 28 Jahr, 6 Monate und 3 Tage. Ihr Tod wurde wie der einer Fürstin von Geburt allen Verwandten des Hauses, den befreundeten Höfen, dem hohen Adel in Preußen, so wie den Städten Thorn, Elbing, Marienburg, Danzig u. a. m. notificirt und mit der Meldung zugleich die Einladung zu dem auf den 5. October angesetzten feierlichen Begräbniß verbunden. In den piastischen Fürstenthümern wurde selbstverständlich Landesstrauer angeordnet. Noch wüthete der Krieg in Schlessen und den umliegenden Ländern. Die Unsicherheit der Straßen, die Entlegenheit des Ortes und die weite Reise wurde vielen der Geladenen ein Hinderniß am persönlichen Erscheinen. Selbst des Herzogs eigne 3 Söhne erster Ehe waren außer Stande, den Requien der Stiefmutter beizuwohnen. „Obgleich sie nur mit wenig Rossen und Personen hätten aufbrechen wollen, melden sie (Brieg, den 29. September 1639) dem Vater, habe es doch bei der Kammer an Zehrungskosten gefehlt.“ Der hohe Adel in Preußen war zahlreich beim Begräbniß erschienen, die Städte waren durch Deputationen ihrer Magistrate, die befreundeten Fürstenhöfe durch Gesandte vertreten. Die Beisezung erfolgte mit allen fürstlichen Ehren am 5. October in der Kirche zu Osterode¹⁾. Den Text zur Leichenpredigt hatte die Herzogin in ihrer letzten Krankheit sich selber gewählt; leider bezeichnen ihn die Personalien nicht näher, unmittelbar vor dem Verlesen derselben war ja über ihn gepredigt worden; das zu singende Lied hatte sie selber bestimmt, es war das allbekannte: „Was mein Gott will, gescheh allzeit.“

¹⁾ Nicht in Brieg, wie Schönwälder III. 121 berichtet.

Ueber die nicht unbeträchtliche Verlassenschaft der Herzogin giebt das darüber aufgenommene Inventar willkommene Auskunft. Bemerkenswerth ist in jener geldknappen Zeit zunächst das nicht unbedeutende Baarvermögen, bestehend in 183 alten Reichsthalern, 59 Stück halben Klippen, „darunter eine ganze zu befinden,“ 80 Stück kursächsischen „dreißppichten“ Reichsthalern¹⁾, 2006 Stück einfachen Dukaten und 301 Stück einfachen Dukaten in einem „Guldenstück Beutel.“ Daraus erklärt sich denn auch leicht, daß die Fürstin 1634 im December dem Rentmeister Georg Ernst Döben zur Hofhaltung in Thorn 200 Dukaten gegen Schuldschein vorschießen konnte, welches Darlehn bei ihrem Tode noch nicht zurückgezahlt war. Ueber Baarsummen von dieser Größe dürften die Herzoge für ihre Person wohl nur ausnahmsweise zu disponiren gehabt haben. Außerdem fanden sich in einem violbraunen Beutel die Pothengelder der Kinder, 26 Nummern, meist Goldmünzen bis 30 Duk. schwer, im Werthe zusammen an 500 Dukaten, und 12 Stück Doppelrosenobel. Das reich ausgestattete Schmuckkästchen der Herzogin zählt 94 Nummern, darunter eine von Gold gewundene Kette 93 Duk. schwer, ein Panzerkettchen sechsfach von 47 Duk. ein „gulden blank und gewunden Gliederkettchen“ von 27 Duk., 3 kleine Panzer- und Gliederkettchen, zusammen 18 Duk., ein Gliederkettchen mit goldenen Küsschen, Diamanten und Perlen 10 Duk., ein Perlenkettchen von 6 Schnuren, Gewicht 19 Loth; ein Armband mit geschlossenen Händen, Gewicht 20 Dukaten; 2 goldene Edwägen, 15 D., 5 Stück goldene Groschen, zusammen 30 D.; Herzog Georg des Ältern Bildniß mit Rubinen besetzt, 7 Duk.; 10 einfache Dukaten in einem Büchlein; 3 Stück römische Münzen; ein alter Ring mit 9 Türkisen; 11 Ringe mit Diamanten und anderen Edelsteinen; ein „Kleinod wie ein Federstrauß, schwarz geschmelzt, mit Diamanten,“ Gewicht 27 Duk., ein anderes 15 Duk. schwer; ein Kleinod mit Diamanten und Rubin, mit grün, blau und weißem Geschmelz, sammt 3 anhängenden großen Perlen, wiegt 23 Duk.; 6 andere, sämmtlich mit Edelstei-

¹⁾ Diese „dreißppichten“ Reichsthaler sind die nach Christian I. Kurfürsten von Sachsen Tode unter der Vormundschaft des Herzogs Friedrich Wilhelm Ernestinischer Linie geprägten. Sie zeigen auf dem avers die Bildnisse der 3 Prinzen mit der Jahreszahl 1595 und der Umschrift: Christian . Johann : Georg . et Augustus . auf dem Revers das kursächsische Wappen und die Umschrift: frat. et . duces . Saxou:

nen, zusammen 69 Duk., Gewicht; ein Fortunatussäckel von einer Perlmutter an 3 Kettlein hangend, auf der einen Seite ein Spiegel, ein Diamant, 5 Rubinen und unten eine Perle, wiegt 8 Duk.; eine Krone mit 12 Diamantrosen und 7 Rosen, „in welchen ein Diamant, 4 Perlen und sonst Perlen dazwischen geheftet;“ eine Perlenkrone mit grünem Schmelzwerk und Perlenrosen; 2 Kronen von goldnem Drath mit Perlen und Schmelzwerk; eine Hutschnur auf rothem Atlas mit 29 goldnen Rosen, darinnen 16 Diamanten und 14 Rubinen; eine Haube von weißem Schmelzwerk und Perlenrosen. Es folgen noch andre Stücke mit einem angegebenen Goldwerth von 69 D. und endlich eine weiße Uhr, das Gehäuse von Saphir mit Diamanten besetzt in einem Futteral. Ein Schmuckkästchen, dessen sich wohl auch heute eine Fürstin nicht schämen dürfte.

Das Silberzeug besteht aus 113 Nummern, darunter 5 silberne Gießbecken mit Kanne, „ablang, von getriebner Arbeit, ganz vergoldet;“ 12 Pokale, gleichfalls von getriebner Arbeit „mit Pocken und weißem Blumwerk;“ 2 Sturzbecher mit Pocken; 3 Herzbecher mit Diamantspißen; 5 große und mehrere kleinere Kredenzbecher von getriebner Arbeit; eine große silberne, vergoldete Kanne mit J. F. G. Namen und Wappen; eine große silberne Fleischkanne mit 12 kleinen Rännlein, ganz vergoldet; 8 andre Kannen, davon einige mit Bildwerk, andre mit Münzen, eine mit einer römischen, andre mit Reifen; eine Anzahl großer achteckiger silberner Flaschen, eine derselben mit dem Namen und Wappen des Herzogs und der Herzogin; 3 vergoldete Mundbecher mit Deckeln; silberne Schalen; 2 „Salzbröthen,“ vergoldet mit vergoldeten Männlein; 3 silberne Leuchter; eine silberne Leuchte mit Engelstöpfen; eine Zuckerdose; 3 silberne Töpfe; ein „Pappetiegel“ mit Eßfel, ferner einige silberne Eßfel, doch weder Gabeln noch Messer, ebensowenig Schüsseln oder Teller, der Hof hat jedenfalls von Zinn gegessen. Von Kunstwerken und Nipp-sachen sind aufgeführt: ein großer, silberner, vergoldeter Hirsch mit Korallengeweib; ein silberner Kukuk auf einem Korallenaße sitzend; ein silbernes vergoldetes Schiff; 5 silberne Weintrauben; 2 silberne Birnen; ein silberner, vergoldeter Narrentopf mit einer Schelle; ein golden Auerhähnlein mit 3 Rubinen, 1 Diamant, 1 Smaragd und etlichen Perlen; 15 silberne Schafe und andre Thiere, „Locken,“ Klappern,

Pfeifen und ander Kinderspielzeug als Eigenthum der „Herrlein“ und der „Fräulein“ besonders bezeichnet.

Diese Schätze, persönliches Eigenthum der Herzogin, weisen nicht auf das „schlechte Häufel“ eines banquerotten Landedelmanns, sondern auf den Palast des reichen Breslauer Bischofs. Johann von Sittsch hatte in Italien studirt und von dort die römischen Münzen ohne Zweifel selbst mitgebracht. Wie sehr der Herzog auch seine Gemahlin geliebt haben mag, so reich ist er nicht gewesen, um ihr in den wenigen Jahren seiner Ehe so kostbare Kleinodien und so viel Silberwert zum Geschenk machen zu können, womit natürlich nicht behauptet sein soll, daß sich in dem Schmuckkästchen und dem Silberschrank der Herzogin keine Geschenke ihres Gemahls befunden hätten.

Die Garderobe der Fürstin war nicht allzureich. Unter den 40 Nummern derselben befinden sich 6 Atladröcke von verschiedenen Farben, davon nur 2 mit Gold gestickt; 2 Sammetpelzlein, eins grün, das andre roth; 2 schwarzsammetne Mäntel; ein schwarzer Raftor; 2 preussische Mützen, eine von rothem Sammet, die andre von rothem Atlas mit goldnen Schnuren; 2 Schnürleibchen von grün Damaschken und leibfarben Taffet; ein Paar mit Gold und Silber gestickte Handschuhe, eine mit Gold und Silber gewirkte Hutschnur, ein Paar rothe Schuhrosen mit goldnen Spitzen; dies die Staatsgarderobe. Zur Hauskleidung gehören ein roth damaschkener Schlafpelz mit schmirig Futter und ein pfirsichblütfarben türkisch Zeug Schlafpelz mit schmirigen Wammen, ferner 7 Schurze von dicker Leinwand, 3 Paar Laze von dicker Leinwand, 3 klare Hauben, drei von dicker Leinwand. Der Wäsche- und Leinenvorrath ist unbedeutend; er bestand aus 23 Stücken zelliger Leinwand, 26 Stücken vierelliger, vier Stück weißen Parchent, 47 Ellen gezogner Handtücher, 2 gezognen Tischtüchern, 13 schlechten (gewöhnlichen) Tellertüchlein, 5 genähten Nacht-, 5 genähten Schneuztüchern, 21 genähten und 21 schlechten „Schnuptüchern,“ 2 großen helligen Schleiern, einigen Betttüchern und genähten Züchen, einer „Treuge“ und einem Badetuch. Dies das Ganze. An Vorhängen und Decken ist wenigstens etwas vorhanden. 2 Bettdecken von grünem Rasch scheinen das fürstliche Ehebett verhüllt zu haben; die Wiege hatte Vorhänge von Damaschken und Tafft. Staatsdecken über die Tische gab es 5 Stück, theils von Atlas, theils von Damaschken mit goldnen Schnü-

ren gebrämt; für gewöhnlich verrichteten diesen Dienst 2 grüne Tücher, wahrscheinlich auch von grünem Rasch. Von Gardinen und Fenstervorhängen keine Spur, wahrscheinlich gab es damals überhaupt noch keine. An Bettgewand hinterließ die Fürstin bloß 3 Unterbetten mit Parchent Inletten, 2 mit Leinwand Inletten, 2 Oberbetten, 4 Pfühle, 4 Hauptkissen, also ihr Ehebett; mehr nicht. Ihre Bibliothek ist oben catalogisirt. Der Nachlaß an Zinn- und Kupfergeschäß ist nicht der Rede werth.

Herzog Johann Christian überlebte seine Gemahlin nur wenige Monate; am 25. December desselben Jahres folgte er ihr in die Ewigkeit nach. Von den 7 Kindern zweiter Ehe waren bei seinem Tode noch vier am Leben, die Freiherrn Augustus und Sigismund, 12 und 7 Jahr alt, und die Fräulein Johanna Elisabeth und Anna Christina, 3 und 1 Jahr alt; letztre 1642 wieder gestorben. Die Herzoge nahmen ihre Halbgeschwister jetzt an den Hof nach Brieg und gaben ihnen eine fürstliche Erziehung. Lehrer und Erzieher der beiden jungen Freiherrn war 1643 Johannes Hussanus, wahrscheinlich aus Osterode schon mitgebracht; 2 adelige Pagen waren ihnen zur Aufwartung beigegeben, ein Kammerdiener besorgte die Bedienung. Das Fräulein hatte neben einer Jungfrau von Adel eine Kammerfrau und eine Waschemagd. Mehr war auch bei wirklichen Prinzen und Prinzessinnen damals nicht Brauch und das ließ sich Seitens der Herzoge ohne eigne Opfer aus dem Vermögen der Geschwister bestreiten. Abgesehn von ihrem mit Einschluß der Pathengelder und eines noch nicht eingelösten Schuldscheins von 200 Dukaten sich auf mehr als 3000 Dukaten belaufenden mütterlichen Erbe hatte Johann Christian jedem Sohne zweiter Ehe ein Vatertheil von 20,000 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen für standesgemäße Erziehung so vollkommen ausreichten, daß die von den Herzogen ihren minoren Geschwistern gesetzten beiden Vormünder Gabriel von Hund und Heinrich von Pogrel, von mütterlicher Seite ihnen verwandt, sogar an Zinsenersparnisse zur Vermehrung des Vermögens ihrer Mündeln denken durften.

Die Schrecken der mehrwöchentlichen Belagerung Briegs durch die Schweden unter Torstenson, unter welcher die Stadt 1642 schwer gelitten hatte, ließen es der herzoglichen Familie rathsam erscheinen, ihre jüngern Geschwister vor den Wechselfällen des Krieges sicher zu stellen; auch konnte

die Unruhe der stets bedrohten und von Feinden umschwärmten Stadt unmöglich der Erziehung förderlich sein. In Anbetracht dieser Umstände erbot sich Herzog Georg Rudolph von Siegniß, welcher als Oberlandeshauptmann von Schlesien in Breslau wohnte, seines Bruders Kinder aus zweiter Ehe „gegen eine gewisse wöchentliche Geld quota zu sich zu nehmen und ihnen nothdürftige Alimentation reichen zu lassen.“ Herzog Georg, welcher in dieser Angelegenheit nicht eigenmächtig vorgehen wollte, setzte die Vormünder von dem Anerbieten seines Oheims in Kenntniß und forderte zugleich ihr Gutachten, „auf wie viel Personen die Abholung zu richten sei und was wöchentlich des Unterhalts halber zu geben vermeint würde.“ In ihrer Antwort vom 4. Februar 1643 geben sie „der aus gnädiger Affection herrührenden gefaßten Resolution des Fürsten gehorsamen Beifall, weil in Breslau zu exercitiis besser Gelegenheit und Mittel vorfallen möchten; was aber die Kostgeld quota anlange, so seien sie, weil ganz unfundig, wie hoch sich etwa die sumptus in Breslau belaufen, eine bestimmte Erklärung abzugeben außer Stande, und, weil der Herzog keine überhohe Prätention zu thun verstaten werde, das, was billig festgesetzt würde, zu gewähren bereit. Weil es sich aber weniger um Festsetzung als vielmehr um wirkliche Abrichtung der Alimentsgelder handle, wolle der Herzog in Anbetracht, daß das Vermögen ihrer Mündeln noch in keinen richtigen Stand gesetzt und kein Vergleich oder Anweisung geschehen sei, von woher die gebührenden Interessen für die den Minorennen aus dem fürstlichen Lehn angewiesene Abstattungsportion erhoben werden sollten, sich mit seinen Brüdern, den Herzogen Ludwig und Christian, zu verständigen gerühen und sichere Intraden zu jährlicher Abgeltung der laufenden Interessen anweisen, damit die verglichene Aliments quota wirklich abgestellt und für der jungen Herrn anderweitige Nothdurft gebührend vorgesorgt, der allbereit vertagte Interessenrest aber gut gemacht werden möge. Das Fräulein betreffend, so sei vor Recht befunden worden, daß ihre Alimentation gegen Schwindung der Interessen aus dem fürstlichen Lehn zu gewähren sei und werde sich der Herzog wegen ihres entrotteniment mit seinen Herrn Brüdern freundlich zu vernehmen haben; weshalb sie es auch ihrem Ermessen anheimstellten, ob unter diesen Verhältnissen des Fräuleins ablige Hofe Jungfrau noch ferner im Dienste gehalten oder entlassen werden solle.“ Den Töchtern waren

in den Ehepacten nur 6000 Thlr. an Ehe- und Schmuckgeld ausgelegt, aus deren Zinsen unmöglich eine standesgemäße Erziehung bestritten werden konnte. Die Vormünder sind daher so klug, die Bestimmung darüber, ob dem Fräulein auch ferner eine Gouvernante von Adel gehalten werden solle, der Großmuth der Herzoge zu überlassen, um die Zinsen der beiden Brüder vor etwaiger Inanspruchnahme zu den Kosten der Erziehung ihrer Schwester sicher zu stellen.

Ueber die Bedingungen, unter welchen Herzog Georg Rudolph die Kinder aus seines Bruders zweiter Ehe zu sich genommen, hat sich nichts vorgefunden; ebenso wenig, wie lange sie am Hofe ihres Oheims verblieben sind; unzweifelhaft ist soviel, daß sie im Frühjahr 1643 nach Breslau an den Liegnitzer Hof übergesiedelt sind. 1645 wohnen die beiden Freiherrn Augustus und Sigmund der Feier des Georgianums in Brieg bei¹⁾, ob von Breslau aus als Gäste des Hofes oder ob an den Brieger Hof wieder zurückgekehrt, muß dahingestellt bleiben.

1. Augustus, Freiherr von der Liegnitz.

Als Freiherr Augustus sein achtzehntes Lebensjahr zurückgelegt hatte, wurde er zur Vollendung seiner Studien und zum Abschluß seiner Bildung unter Führung seines Hofmeisters M. Matthes Klose, eines Sohnes des herzoglichen Rentmeisters Matthäus Klose, auf Academien und Reisen geschickt. Zur Aufwartung war ihm ein junger Verwandter von Mutterseite, ein von Pogrel, mitgegeben. Das nächste Ziel der Reise war Paris, damals der Mittelpunkt Europas. Sein Vater sowohl als seine Brüder, die Herzoge Georg und Ludwig, hatten auf ihren Reisen Paris besucht und den französischen Hof, den glänzendsten Europas, mit eignen Augen gesehen. Es war ein glückliches Zusammentreffen, daß sich zu derselben Zeit gerade der Schwager der Herzoge von Brieg, Graf Gerhard von Dönhof²⁾, als Gesandter des großen Kurfürsten, ihres

¹⁾ Schönwälder, Diasten III. 194.

²⁾ „Sibylla Margaretha (das zehnte Kind Johann Christians erster Ehe) geboren anno 1620 den 13. Juni Mittag zwischen 11 und 12 Uhr, den 15. Juli getauft und den 23. Augusti 1637 zu Osterode in Preußen mit Graf Gerhard Dönhoffen, Pomereulischem Voivoden und Starosten zu Marienburg, Bern, Belin, Schönck und Lutzen Beilager gehalten.“ Schönwälder giebt als ihren Geburtstag den 20. Juni an.

Betters, ebenfalls in Paris befand. Ende September 1645 langte Freiherr Augustus mit seiner Begleitung wohlbehalten in Paris an und Matthes Kloß meldet den 4. Oktober an Herzog Georg, „sie hätten sich in eine Pension begeben, in welcher, obschon sie eine der leichtesten wäre, er für Herrn Augustum und sich je 16 Kronen und für den Jungen (Pogrel) 10 Kronen geben müsse, so gar theuer sei es in Paris, und würde das, wenn es lange also sollte continuiret werden, tief in den Beutel reißen. Graf Dönhof sei am 29. September nach guter gehabter Expedition von Fontainebleau wieder nach Paris zurückgekommen; er habe ihm sofort aufgewartet, die fürstlichen Briefe übergeben und des Herrn Augusti Ankunft gemeldet, worüber Ihre Gnaden ein sonderbares Gefallen hätten verspüren lassen. Auch Herr Augustus habe dem Grafen bereits mehrmals aufgewartet, sei jedesmal gar wohl empfangen worden, habe auch neben Verheißung aller andern guten Beförderung Zusage erhalten, daß er zu Hülfe seiner Reise 150 Kronen empfangen solle. „Hierbeineben,“ fährt Kloß fort, „haben Ihre gräßliche Gnaden einen Vorschlag gethan, daß wir uns in des Monsieur de Vian Academie begeben sollten, weil aber solches auf ein ganz Jahr abgesehen ist und ich noch nicht weiß, ob S. K. G. Belieben sein werde, daß wir so lange in Frankreich bleiben und die Unkosten höher kommen werden als unser Beutel ertragen kann, auch von den meisten diese Academie für sehr geringe gehalten wird: als habe Ihre Gnaden (dem Grafen) ich solches gehorsam zu erkennen gegeben, aber darauf noch keine genügliche Antwort erhalten.“

Matthes Kloß hatte richtig gerechnet; die Herrn Augusto ausgesetzten Reisegelder, wahrscheinlich jährlich 1800 Thlr., denn so viel erhielt später sein Bruder Sigismund, wollten zum Unterhalt für drei Personen in Paris nicht reichen und da auch die von Graf Dönhof zugesagten 150 Kronen vor der Hand noch ausständig blieben, so mußte bereits nach einem halben Jahre nach Hause um Geld geschrieben werden, wo dessen nichts weniger als Ueberfluß war. „Herr Augustus hat Ansuchung gethan, meldet Herzog Georg (Breslau d. 1. Mai 1646) seinen Brüdern Ludwig und Christian, daß ihm auf das andre Jahr, weil noch ungewiß, wann die Beihülfe von des Churfürst zu Brandenburg Landen folgen dürfte, etwas von 100—200 Kronen Abschlag des Ausfahes übermacht werden möchte. Nun könnten sie ihren Bruder doch ohne große Un-

gelegenheit nicht gänzlich lassen oder ihre Hand abziehen; er seines Theils wolle alle mögliche Anstalt machen, die auf ihn fallende Rate der verlangten Summe zu beschaffen und falls die Brüder mit ihm einverstanden und ihren Theil beizutragen gewillt wären, das Geld in Wechseln auf Paris Herrn Augusto Anfang Juni übersenden.“ Die verlangte Summe überstieg die Kräfte der Herzöge Ludwig und Christian; es fehlten ihnen, antworten sie ihrem Bruder (Brieg den 29. Mai 1646) „fast selber die Mittel zu ihrem Unterhalt und sie seien in Kummer, wovon sie sich fortan ausbringen und ihre Diener erhalten sollten. Das Land sei durch die Völker des Feldmarschalls Grafen Montecuculi zum äußersten ruiniert und von einem Ausbruch derselben noch nichts zu vernehmen, es stehe zu besorgen, daß vollends Alles durch sie werde consumirt werden. Gleichwohl seien sie bereit ihrem Bruder Herrn Augusto, den sie in der Fremde doch nicht lassen könnten, nach ihrem jetzigen bedrängten Vermögen, jeder mit 50 Thlr. beizuspringen und solche in Breslau an des Herzogs ihres Bruders Secretarius zahlen zu lassen, in der Hoffnung, daß Herr Augustus in Erwägung des jetzigen übeln Zustandes damit sein contentament erreichen und des churbrandenburgischen subsidii ehestens theilhaftig werden werde.“ Weitere Nachrichten über diese Studienreise, welche wohl wie die seines jüngern Bruders 3 Jahre gedauert haben wird, sind nicht auf uns gekommen.

Nach seiner Rückkehr ins Vaterland lebte Freiherr Augustus am Hofe seiner Brüder. Als die Zeit seiner Volljährigkeit und damit der Zahlung der ihm vom Vater ausgesetzten Abstattung sowie der Ausantwortung seines in den Händen der Fürsten befindlichen mütterlichen Vermögens näher heranrückte, verglichen sich die drei fürstlichen Brüder im Mai 1651 über die bevorstehende Abstattung ihrer Stiefgeschwister; da sie aber auf Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel in Zeiten Bedacht zu nehmen unterlassen hatten, so geriethen sie, als Freiherr Augustus 1653 sich ankaufte, in nicht geringe Verlegenheit. Wie hoch sich sein Vermögen belaufen, ist urkundlich nicht nachweisbar, doch wird es wohl hinter dem seines Bruders Sigismund, dessen Vermögen 42000 Thlr. betrug, nicht gar viel zurückgeblieben sein. Es war von den Zinsen mithin ein ganz artiges Sümmdchen gut gemacht worden. Am 26. August 1653 kaufte Freiherr Augustus von Hans Ulrich

Schafgotsch¹⁾, Freiherrn von Trachenberg, Kämmerer der Königl. Majestät zu Polen und Schweden, und bestalltem Obersten, die beiden zu Erb und Eigen gelegnen Güter Cantersdorf und Neudorf, wie sie stehn und liegen, für 28000 Thlr. schlesisch, von denen 14000 Thlr. bei der Uebergabe, 2000 Thlr. nächste Ostern und 12000 Thlr. in drei Jahresraten bezahlt werden sollten, und vermählte sich am 8. Oct. dess. J. mit Elisabeth Freiin von Ruppä, Wittwe des Carl Deodatus Freiherrn von Sarabel²⁾. Ob Elisabeth von Ruppä, wie Schönwälder versichert, eine reiche Wittwe gewesen ist, muß dahin gestellt bleiben; die Umstände sprechen nicht dafür. Die Töchter des Adels, das brachte das Lehndwesen so mit sich, waren nur kärglich bedacht und das ihnen bei ihrer Verheirathung vom Bräutigam ausgelegte Leibgedinge richtete sich genau nach der Höhe ihres in die Ehe gebrachten Heirathsgutes. Von reichen Heirathen konnte damals nur ausnahmsweise die Rede sein. Frauen wurden wohl durch ihre Männer reich, Männer durch ihre Frauen nur in höchst seltenen Fällen, und so ist auch Freiherr Augustus durch seine Frauen, denn er war zweimal vermählt, nicht reich geworden, er ist's überhaupt nie gewesen. Elisabeth von Ruppä stammte aus einem alten böhmischen Freiherrngeschlecht, welches um der Religion willen aus dem Vaterlande vertrieben, sich im Fürstenthum Nimptsch angekauft hatte³⁾. In Schwentnig wohnte die

¹⁾ Hans Ulrich von Schafgotsch, mit Herzog Johann Christians Schwester Barbara Agnes, geb. 1593, vermählt, war der Oheim der Herzoge von Brieg und des Freiherrn Augustus.

²⁾ Das bisher ganz unsichre Datum dieser Vermählung, welche Schönwälder ins Jahr 1655, Ehrhardt 1654, Sinapius (Curiositäten II. 139) auf den 8. October 1653 setzt, ist durch die von Professor Palm auf der Bernhardin-Bibliothek aufgesundne, als Curiosum notirte und im Excerpt mir freundlichst mitgetheilte „Christliche Erwegungs-Rede, bey der Hochansehnlichen Freyherrlichen Vermählung des HochWolgeborenen Herrn Augusti, Freyherrn von der Elegnitz, Erbherrn auf Cantersdorff und Neudorff, nunmehr Hochwolverordneten Landes Hauptmanns des Fürstenthums Brieg, und der Frauen Elisabeth, Freyfrauen von Sarabel geb. Freyin von Ruppä Reymweise gehalten zum Brieg d. 8. October 1653 durch Johann Gualtern Biermann, Fürstlich Briegischen Hoffpredigern und des Fürstenthums Superintendenten. Gedruckt in Brieg bei Christoph Tschorn. 1654.“ über allen Zweifel erhoben. Schwerlich dürfte sich übrigens zu dieser Copulationsrede in gereimten Alexandrinern, auch die Traufragen, die Eingebung und Zusammensprechung find gereimt, sogar das Vater Unser nicht verschont, ein Gegenstück finden.

³⁾ Ein in der Kirche von Klein-Kniegnitz befindliches Epitaph, leider ohne Jahrzahl und nähere Angaben, bezieht sich ohne Zweifel auf die Eltern der Gemahlin des Ob. XI. Heft 1.

seit 1651 mit dem böhmischen Freiherrn Zbenko Howora von der Leipa vermählte Schwester des Freiherrn Augustus und dort hat er offenbar die Bekanntschaft seiner ersten Gemahlin gemacht. Er verleiht die Güter Canterdors und Neudorf.

Im nächsten Sommer finden wir den Freiherrn Augustus mit seiner jungen Gemahlin im Bade. Ende Juli heimgekommen, entschuldigt er sich (Canterdors den 29. Juli 1654) bei Herzog Georg, „daß er nach seiner Rückkehr aus dem warmen Brunn nicht alsbald seine Aufwartung gemacht; seine Frau sei durch den grundbösen Weg aus dem Gebirge und übles Wetter dermaßen müde geworden, daß er nach Hause habe eilen müssen; er werde aber ehesten Tages das Glück haben, S. F. G. gehorsamlich die Hände zu küssen.“ Die am 30. April 1655 erfolgte Geburt eines Sohnes, Christian August, krönte die Wünsche des glücklichen Ehepaars; eine am 18. Jan. 1658 geborne Tochter, Anna Louise Elisabeth, wurde bloß ein Jahr alt. Das dritte Kindbett kostete der Gemahlin des Freiherrn das Leben. Am 5. April 1660 einer Tochter genesen, die nur wenige Stunden lebte, erlag sie am 25. d. M. den Folgen der Entbindung.

Im Jahre 1654 war der Landeshauptmann des Fürstenthums Brieg,

Freiherrn Augustus. Es lautet nach Senig (Handschrift auf der Fürstenseiner Bibliothek fol. 470): „Heus! Heus! Mortalitatiss solatium quies. Hinc ut placide (requiescant) ossa generosorum et illustrium domini Zdenconis L. B. a Ruppae et dominae Annae Catharinae, natae et nuptae Baronissae a Ruppae, illius parentis dilectissimi, istius conjugis desideratissimae, hoc duraturae quietis asyllum (condidit) Guilhelmus L. B. a Ruppae.“ Wilhelm von Ruppae, welcher 1679 Kurlwitz von der Wittwe des Grafen August kauft, ist jedenfalls Bruder der ersten Gemahlin desselben und war 1679 Herr der Herrschaft Hustopetsch, Dyhernfurth, Gloschkau, Gantscher, (heut Gantscherau, Kr. Neumarkt) Wahren und Klein-Syrchen. Außerdem befand sich in der Klein-Rnitzenitzer Kirche eine Fahne mit der Inschrift: Illustrissimus et generosissimus heros et dominus, dom. Zdenco L. B. a Ruppae, stemmatis prisco fulgore, virtutum dignitate, linguarum scientia annorumque serie canuit, stantissimus (jedemfalls clarissimus) hisce omnibus flebile fati (fatum) evitare non potuit sed placide obiit.“ Auf der andern Seite des Fahnentuchs befand sich das gemalte Wappen mit folgenden drei Distichen:

Cerne aquilas infra positas, sunt symbola vitae,

Quae veluti volucres, nil remorante, fugit.

Cornua significant robur, sed quid, rogo, robur

Prodest, indomitae cum furit ira necis?

Sis aquila et sursum tendas, sic spicula mortis

Devoto franges robore et astra petes.

von Senitz, gestorben und Herzog Georg übertrug das erledigte Amt unter Einräumung ganz besonderer Ehrenrechte seinem Halbbruder Augustus. Als Oberlandeshauptmann von Schlesien residirte Herzog Georg einen guten Theil des Jahres in Breslau; in der Zeit seiner Abwesenheit sollte nun Freiherr Augustus gewissermaßen als alter ego des Herzogs den Titel Statthalter führen, nicht aber, wenn der Herzog selbst in Briege war. Ein in dieser Angelegenheit vom Freiherrn Augustus verfaßtes und Herzog Georg überreichtes Memorial (Canterßdorf, d. 14. August 1654) gewährt Einsicht in die zwischen beiden Brüdern darüber gepflogenen Unterhandlungen. Freiherr Augustus bittet darin 1) um eine rein abgeschriebene Instruction. Da der Herzog 2) allbereit gnädigst resolvirt habe, daß er in dessen Abwesenheit den Titel Statthalter, in Anwesenheit desselben aber den eines Landeshauptmanns führen solle, so fragt er an, ob er nicht beide Titel zugleich neben einander führen dürfe, zumal bei der ganzen Landschaft das Gerücht gehe, er werde das Prädicacat Statthalter schlechtweg und absolut erhalten. Es werde der fürstlichen Reputation nicht präjudicirlich fallen, wenn ihm beide Titel zugleich zu führen bewilligt würde, da es ja am Tage liege, wie das bloß eine ihm als Blutsverwandten erwiesene besondere Gnade sei, und er würde solches sicher nicht prätendiren, wenn er wüßte, daß Seiner fürstlichen Gnaden Autorität dadurch sollte lädirt werden. Weil er 3) viele Leute um sich habe und in der Stadt theuer zehren sei, so bittet er, ihm in Gnaden die Gage zu verbessern. Er wisse gar wohl, daß bei S. F. G. ohnehin große Espesen aufgingen und wolle gern mit dem zufrieden sein, was der sel. Herr Landeshauptmann Senitz gehabt, nämlich 1000 Thlr. schles., wenn er als accidentia noch 60 Fachter Brennholz, für 6 Pferde glatt und Rauchfutter, ferner, da er auf seiner Güterchen keinem ein Brauhaus habe, wöchentlich ein Achtel Hofebier, etwas von Fischen nach gnädigem Belieben, wenn die Teiche gefischt werden, und an hohen Festen insonderheit etwas Wildpret erhalten könnte. Ferner möge S. F. G. ihm 4) erlauben, bei denen consiliis sich nicht eher einstellen zu dürfen, als bis er der Landschaft vorgestellt worden sei, überhaupt seinen Amtsantritt bis Michaelis anstehn lassen, und 5) die Verordnung thun, daß in Dero Abwesenheit ihm nicht bloß die Stadtschlüssel überantwortet würden, sondern daß er auch die Parola geben möchte, welches vor diesem vom Herrn Capitaine

Lieutenant disputirlich gemacht worden. Endlich bittet er 6) um Erlaubniß, wenn die consilia nicht allzu wichtig, sich bisweilen etwas auf dem Lande divertiren und namentlich, wenn etwa eine Infection käme, in die freie Luft retiriren zu dürfen. Auch solle F. G. es nicht in Ungnaden vermerken, daß er sich bloß auf ein Jahr engagirt mache.

Seine Wünsche müssen wohl erfüllt worden sein, da Freiherr Augustus während der ganzen Regierung Herzog Georg's Statthalter und Landeshauptmann gewesen ist. Als solcher bekleidete er neben dem Fürsten die höchste Autorität im Lande, als Bruder des regierenden Herzogs war er die erste Person am Hofe, an welchem französische Etiquette bereits Eingang zu finden anfing. Durch seine auf Reisen erworbene Menschenkenntniß und Gewandtheit im Verkehr war Freiherr Augustus ganz der Mann, einerseits den Adel unmerklich in die Anschauungen der neuen Zeit einzuführen und mit ihren Folgen auszuöhnen, andererseits die Schroffheit des Herzogs in gewissen Dingen wohlthätig zu mildern. Alle Ehrensendungen, bei welchen es auf Repräsentation ankam, wurden ihm übertragen.

Herzog Georg hatte sich im Frühjahr 1660 mit der Prinzessin Maria Elisabeth Charlotte von Pfalz Simmern verlobt; Freiherr Augustus wurde ausersehn in Begleitung des Hofmarschalls Freiherrn Melchior von Kanitz und 6 Cavalieren nebst Gefolge die Braut des Bruders von Crossen, wo ihre Mutter bei der verwittweten Kurfürstin von Brandenburg lebte, abzuholen und nach Brieg zu geleiten ¹⁾.

¹⁾ Ueber diese Abholung enthalten 3 Briefe des Freiherrn Augustus an Herzog Georg und 3 des Freiherrn von Kanitz an die Regierungsräthe in Brieg nicht uninteressante Details. Die Gesandtschaft brach am 28. Septbr. von Brieg auf und nahm ihren Weg über Breslau, Kiegnitz, Lüben, Glogau, Freistadt nach Crossen, wo sie am 5. October anlangte. Von Kiegnitz berichtet Melchior von Kanitz am 1. October: „Alhier sind wir über die Maasse wohlgehalten, gerne gesehn, lautissime tractiret aber erschrecklich besüßet worden, doch können wir alle gesund Gott Lob heute weiter machen. Der liebe Herr (Herzog Ludwig) freuet sich so innig auf die Braut und zweiffe, daß man zu Brieg ihr solche Ehre wird anthun. Das Feuerwerk ist überaus prächtig, dabei eine Ehrensorte trefflich kostbar zubereitet cum hac inscriptione: Vivat Georgius, vivant principes Lyg. Breg. Vivat Elis. Mar. Charl. Es meritirte, daß F. G. ein Dankbrieflein ehestens anhero schickte, weil Ihretwegen uns so viel Gutes widerfahren, werden auch heute in Lüben ganz „defrayret“ (defrayer, freihalten). Von Freistadt meldet Kanitz am 3. October: „Der Herr Landeshauptmann (in Glogau) hat uns F. G.

Bei der Vermählung der Tochter Herzog Georgs aus erster Ehe mit Heinrich von Nassau Dillenburg im Anfang des Jahres 1664 machte Freiherr Augustus, damals noch Wittwer, die Bekanntschaft seiner zweiten Gemahlin Charlotte, Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Kapelnbogen, Bianden und Diez, Frau zu Beilstein. Wenn seine damaligen Vermögensverhältnisse ihm schwerlich erlaubten an die Verbindung mit einer Fürstin zu denken, zu deren Titeln und Ansprüchen die bescheidenen Revenüen von Kanterisdorf und Neudorf sammt der „verbesserten Lage“ seiner Statthaltertschaft in umgekehrtem Verhältnisse standen, so änderte der am 14. Juli 1664 ganz unvermuthet erfolgte Tod seines jüngern Bruders Sigismund die Lage bedeutend zu seinen Gunsten. Freiherr Augustus

wegen sehr wohl und höflich tractirt, auch auf das Schloß logirt und de suo proprio und defrayret. Ich kann nicht beschreiben, was die Leute zu Tractirung der Braut vor praeparatoria machen, in specie Ringrennen, Feuerwerk, welches sehr schön zu sehen, Comoedien und Ballette, welches aber alles das Land ausrichten läßt. Gestern bekamen sie 8 starke Schweine und 16 Rehe, welche der Herr Landeshauptmann auf seinen Gütern vorgestern schlagen lassen, und langt dergleichen vom ganzen Lande häufig ein, also daß mich fast die Zähne wässern und wünschte nur das in Brieg zu haben, was hier verderben wird.“ Die Reise der Braut glich einem Triumphzuge. Ihr Gefolge bestand nach dem von Rantz nach Brieg vorausgeschickten Fourierzettel aus folgenden Personen: „Ihre Durchlaucht die Herzogin von Simmern, F. F. G. die Prinzessin, 1 Hofmeisterin, 5 Hofdamen, 2 Hofmeister, 1 Hofrath Dr. jur., 1 Hofprediger, 8 Hofjunker, 1 Secretarius, 1 Churbrandenburgischer, 1 Pfälz Simmerscher Gesandter, 1 Briegischer Gesandter, 1 Rath von F. F. G. in Brieg, 1 Marschall, 1 Stallmeister, 6 Hofjunker. Dieß die Personen von Condition. Die Simmerschen mögen ohngefähr auf 100 Pferde und 80 Personen sein, deren Specialista, sobald sie ankommt, soll eingegeben werden. Die 2 Gesandte werden beide über 24 Pferde und 18 Personen nicht haben.“ Die Städte, welche die Braut berührte, beieferten sich, sie aufs glänzendste aufzunehmen; nur Breslau machte davon eine Ausnahme und wollte sparen. Rantz schreibt am 28. September aus dem ersten Nachtquartier in Breslau nach Brieg: „In Eil dieß, daß Vratilavienses die „Defrayrung“ abschlagen, offeriren hingegen 20 Eimer Wein, 8 Malter Hafer und Heu und Stroh die Nothdurft; ob wir es annehmen sollen, steht zu F. F. G. Resolution. Ego et dominus Capitaneus (Freiherr Augustus), ad hoc consilarii beim Oberamt dissuadiren es in totum, wie auch Herr Spiegel, weil es gleichsam aus Erbettelung und nicht sponte geschehen, weil sie über ihre Armuth so sehr lamentirt.“ Unter den in den Städten Schlesiens der fürstlichen Braut zu Ehren veranstalteten Festlichkeiten steht die Aufführung des zu ihrem Empfange von Andreas Gryphius besonders verfaßten Scherzspieles „die verlebte Dornrose“ in schlesischer Mundart oben an. Zum ersten Male ging es am 10. October 1660 vor der Prinzessin in Groß Wogau in Scene, zum letzten Male in Breslau am 22. Februar 1865 bei einem Feste des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, von den Mitgliedern des Vereins selber geführt.

war nach dem Lehnprivilegium Herzog Friedrichs von 1520, nach welchem Brüder und Brüderkinder männlichen Geschlechts und Lehnserben zu ewigen Zeiten gesammelte Lehn haben und darin sein sollten, alleiniger Erbe der von seinem Bruder hinterlassenen Lehngüter Kurtwitz, Nieder Rudelsdorf und Johnsdorf, und diese Erbschaft verdoppelte beinahe sein Vermögen. Als Herr von 5 Gütern durfte er eher wagen, seine Augen zu der Prinzessin von Nassau zu erheben, zumal eine Ungleichheit des Standes, welche unter andern Verhältnissen seinen Wünschen vielleicht ein schwer zu übersteigendes Hinderniß in den Weg gelegt haben würde, genau genommen gar nicht vorhanden war. Nicht bloß daß die Freiherrn zum hohen Adel gehörten, Freiherr Augustus war außerdem der Sohn eines Herzogs und aus einer gesetzmäßigen, vom Kaiser gebilligten und anerkannten Ehe entsprossen. Allein wer hoch steht, steigt nicht gern herunter und der Abstand zwischen Prinzessin und Freiherr war immer noch groß genug, selbst eine heirathslustige Prinzessin bedenklich zu machen; da trat, wahrscheinlich auf Herzog Christians Intercession, der Kaiser schützend ins Mittel und verwandelte die Freiherrnkronne des Freierr in eine Grafenkronne, womit der Abstand auf die Hälfte herabgemindert und durch Einfügung der fehlenden Zwischenprosse dem zarten Fuße der Prinzessin das Herabsteigen erleichtert war. Die Erhebung des Freiherrn in den Grafenstand muß noch 1664 erfolgt sein. Im Juli 1663 schreibt sich Herr Augustus in Urkunden noch Freiherr von Liegnitz, 1665 im März ist er bereits Graf von Liegnitz.

Mit dieser Standeserhöhung und der Vermählung des Grafen mit der Prinzessin Charlotte von Nassau, die bald nachher Statt gefunden haben muß, hängt unzweifelhaft auch seine Belehnung mit den 1642 an das herzogliche Haus als erlebigen Lehn heimgefallenen Prieborner Gütern zusammen. Herzog Georg hatte in seinem Testamente dem Erben seiner Länder, seinem ihn überlebenden jüngsten Bruder Christian, die bessere Versorgung ihres Stiefbruders Augustus warm ans Herz gelegt¹⁾. In Folge dieser Empfehlung und wie es in dem über die Schenkung ausgefertigten

¹⁾ Was Schönwälder, Diasten III. 206, 234, 266 u. a. a. D. über Graf August u. Prieborn beibringt, bedarf durchweg der Berichtigung, welche hier urkundlich gegeben ist.

Donationsbriefe, Dhlau, den 9. März 1665, ausdrücklich weiter heißt: „in Anerkennung der geleisteten Dienste und zur Beweisung seiner brüderlichen Meinung,“ gewiß aber auch in Anbetracht seiner Standeserhöhung und seiner hohen Gemahlin, verließ Herzog Christian dem Grafen Augustus und seinen ehelichen Descendenten männlichen Geschlechts die Prieborner Güter mit Ausnahme von Seppersdorf, „welches auf die Lehnsbeschwerden angewendet und veralienirt werden,“ zu einem rechten Mannlehn.

Die Schenkung umfaßte Prieborn, Haus, Borwerk und Dorf; Siebenhufen, Haus und Borwerk; Krummendorf, Borwerk und Dorf; Eschammendorf, das Dorf; Arnsdorf, Borwerk und Dorf; Habendorf, das Dorf; Katschkowitz und Dezdorf, jeden Ortes Borwerk und Dorf; das Kirchlehn zu Prieborn, Krummendorf und ein Viertel zu Arnsdorf, „allein solches alles, ob schon vorhin einige Erbstücke darunter enthalten gewesen sind, anders nicht als durchgehends zu einem rechten Mannlehn.“ Sollte der Mannsstamm des Grafen Augustus aussterben, so fallen alle Güter an die nachkommenden Herzöge in Schlesien zu Liegnitz und Brieg, so lange der Mannsstamm währt, und nach solchen an die Krone zu Böhmen und den zur Zeit regierenden Herzog in Schlesien. Außer diesen genannten Czirnischen Gütern übergiebt der Herzog auch noch „den von ihm selber erkauften, mit ziemlichen Unkosten erbauten und den Prieborner Gütern zugeschlagnen Penzleschen Antheil von Arnsdorf ¹⁾ nebst den dazu gehörigen Herrlichkeiten, Ober- und Niedergericht und einem Viertel des Kirchlehns“ und das Priebornsche Haus in der Stadt Strehlen gelegen. In Sachen der Kirchenlehne wurde unter der ausdrücklichen Klausel, daß Kirchencereemonien nicht geändert werden dürfen, das landesherrliche Recht vorbehalten und Herrschaft, Unterthanen und Pfarrer der Jurisdiction des Consistoriums in Brieg unterworfen.

In dieser Donation war jedoch nicht mit einbegriffen „das Bergwerk an allerhand Erz, Gesteinen und Mineralien und was darin über kurz oder lang vermittelst Einschlagung, Gewaltigung eines oder mehrerer Schächte oder in andrer Weise gefunden und angetroffen würde, itom der

¹⁾ Arnsdorf bestand aus 4 Antheilen, jeder mit einem Viertel des Kirchlehns. Das heutige Mittel Arnsdorf gehörte seit 1546 zu Prieborn. Der Penzlesche Antheil (Nieder Arnsdorf) war 1662 von Herzog Christian als wüstes Gut gekauft und den Prieborner Gütern einverleibt worden.

Steinbruch, wie er jezo ist oder mit der Zeit sich ferner ergeben möchte, nebst dem Kalkofen, und zwar diese beiden, soviel wir zu eigenem Bau unsrer fürstlichen Häuser und Vorwerke bedürfen, zusamment zu allen dreierlei (Bergwerk, Steinbruch, Kalkofen) erheischenden Holznothdurften, so in der Erden, so über der Erden zu bauen, zu brennen, welches erwähneter unser Bruder auf unser zeitliches Anmelden durch seine Unterthanen zu rechter Zeit fällen und schlägen, auch zur Stelle bringen lassen wird. Auch kann nicht nachgegeben werden, daß künftige Lehnsfolger in den Priebornschen Gütern, also lang unser fürstliches Haus währet, einiges Bauholz ohn unser Vorwissen verkaufen.“

Das waren lästige Eigenthumsbeschränkungen, deren unklare Formulirung obendrein den Keim zu tausend Chicanen in sich barg, mit welchen künftige Fürsten den Besitzer der Güter, wenn es ihnen so beliebte, bis aufs Blut quälen konnten. Bei rabulistischer Auslegung des betreffenden § war es ein leichtes, dem Grafen Augustus und seinen Lehnsfolgern die Entnahme des eignen Bedarfs aus dem Steinbruch gradezu zu untersagen, oder wenigstens so zu erschweren, daß es einem Verbote gleichkam; und die Verpflichtung, alle Holznothdurften für Bergwerk und Kalkofen ohne weiteres unentgeltlich darzureichen, und ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, um den Forst leistungsfähig zu erhalten, kein Bauholz zu verkaufen, war eine so dehnbare, daß die zu den Gütern gehörenden bedeutenden Waldungen damit von der Schenkung fast so gut als ausgeschlossen waren. Wenn auch, so lange Herzog Christian lebte, eine unfürstliche Interpretation der Schenkungsurkunde, welche den Schlußsatz trug: „Alles fürstlich, beständig, getreulich!“ nicht zu befürchten stand, so werden doch Urkunden nicht für die Gegenwart, die deren nicht bedarf, sondern für die Zukunft ausgestellt.

Ob schon von den Herzogen zum Anbau und zur Nutzbarmachung der, wie es im Donationsbriefe heißt, „überaus wüsten und ruinirten, auch mit großen Lehnsbeschwerden an Steuern, Abstattungen, verconsentirten Schulden, Waisengeldern, Arbeiter- und Handwerkerkosten beladenen Güter,“ bereits über 50000 Thaler aufgewendet worden waren, so waren die Schulden doch noch nicht gänzlich getilgt. Sie beliefen sich noch auf die für damals nicht unbedeutende Summe von 6841 Thlr.,

von denen jedoch nur 1700 Thaler verzinst werden durften¹⁾. Der Donatar übernahm die Verpflichtung, diese Schulden ohne Zuthat der fürstlichen Kammer abzuführen und außerdem die von seinem Bruder Sigismund ererbten „Lehngüterle“ Nieder Rudelsdorf und Johndorf nebst Ausfaat über Sommer und Brötereie bis zur Ernte und frei von allen darauf haftenden Schulden, Ansprüchen und Beschwerden an Herzog Christian zurückzugeben, offenbar als Compensation der von den Fürsten auf Meliorationen verwendeten Summen. Da dieser Gegenstand den vierten Theil des Werthes der Prieborner Güter²⁾ nicht erreichte, so ließ der Herzog den Donatar in die Güter ohne Gewährleistung einweisen. Die zur Zeit noch ausständigen Geld- und Getreidezinsen, so wie die noch

¹⁾ Zu den unverzinslichen in Raten abzuzahlenden Schulden gehörten auch die von den Prieborner Gütern zu entrichtenden geistlichen Zinsen. Die Vicare an beiden Domstiftern in Breslau hatten von 1632—1655, also 23 Jahre lang keine Zinsen erhalten. Sie verlangten jährlich 41 Mark schwer, (à 48 Gr. = 32 Egr. also 1259 Tblr. 12 Gr.) allein in diesen 41 Mark waren die Zinsen „von Arnsdorfer Vorwerken und andern, so JGG nicht zustehen, die zu übertragen man nicht schuldig ist,“ mit inbegriffen. Herzog Christian erkannte für die Prieborner Güter nur 28 Mark jährlich an und bestritt zugleich die Forderung schwerer Mark. (Die kleine Mark = 32 Gr. = 21 Egr. 4 Pf.) Der Streit war 1665 noch nicht entschieden. Die Kirche in Klein Dels hatte ihren Zins von 2 Mark schwer für 1631—1655 also für 24 Jahre, das Stift in Strehlen jährlich 1 schwere Mark für 1632—1654 also für 22 Jahre zu fordern. Die Zahlung dieser geistlichen Zinsen ist mithin erst 7 Jahre nach geschlossenem Frieden wieder in Gang gekommen. Ueber die Arnsdorfer Zinsen kam es 1676 zwischen den Vicarien und Mansionarien des Kreuzstifts einer- und den Besitzern der Arnsdorfer Vorwerke andererseits zu einem Vergleich, auf Grund dessen Graf Augustus für seine beiden Antheile von Arnsdorf 90 Tblr. 30 Gr. an verfallenen Zinsen zu zahlen übernimmt. Die Summe war ihm indessen zu groß, um sie sofort baar zu zahlen; er begnügte sich mit der Zahlung der 30 Gr. und verpflichtet sich, unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung, die 90 Tblr. zu verzinsen.

²⁾ Wir haben hier einen Anhalt zur Schätzung des damaligen Werthes der Prieborner Güter. Rudelsdorf war 1657 dem Freiherrn Sigismund mit 5161 Thaler, Johndorf mit 6491 Tblr., beide Güter zusammen also mit 11652 Tblr. von seinen Brüdern angerechnet worden; wir werden daher unter Berücksichtigung der indeß jedenfalls gestiegenen Güterpreise die Prieborner Güter mindestens auf 60,000 Tblr. veranschlagen dürfen. Fast dieselbe Summe wird gefunden, wenn wir die für andre Güter von bekannter Steuerindiction gezahlten Preise unserer Werthberechnung der Prieborner Güter, deren Steuerindiction ebenfalls bekannt ist, zum Grunde legen. Nieder Mittel Arnsdorf mit etwa 600 Tblr. Steuerindiction wurde 1672 für 5100 Tblr. verkauft. Bei einer Steuerindiction von 300 Tblr. für die Prieborner Güter stellt sich mithin ihr Kaufwerth 1672 auf pr. pr. 71,000 Thaler, wobei jedoch die in 7 Jahren wieder erheblich gestiegenen Güterpreise nicht außer Acht zu lassen sind. Unter Kaiserl. Verwaltung brachten sie eine jährliche Revenue von 5000 Fl. Rh.

unbezahlten Kaufgelder von den Scholtiseien zu Habendorf und Eschamendorf blieben für Herzog Christian vorbehalten. Endlich übernahm es der Herzog, die Confirmation des Kaisers für die Schenkung nachzusuchen und zu bevorworten, wogegen Graf Augustus sich zur Tragung der damit verbundenen Kosten anheischig macht. Der Donationsbrief ist mit folgendem Annahmevermerk des Grafen versehen: „Daß vorhergesetzte Donation, inmaßen dieselbe vorhero beschriebener abgefaßt, von mir gehorsamlich und mit Dankagung angenommen, beliebt und zugleich in die daselbst ausgedrückten Reservaten und Bedingungen vor mich und meine ehelichen männlichen Descendenten gewilligt worden, bekenne ich hier nachgenannter wohlbedächtig und beständig unter meiner eignen Handschrift und wissentlich vorgestelltem Insiegel. So geschehen Brieg, den 24. März 1665.“

Graf Augustus verließ nunmehr den Hof und siedelte mit seiner jungen Gemahlin auf seine neue Herrschaft über. Das Zusammenleben der Schwägerinnen an ein und demselben Hofe, beide Fürstinnen von Geburt, aber die eine regierende Herzogin, die andre bloß die Gemahlin des jüngern nicht fürstlichen Bruders des Herzogs, würde schwerlich gut gethan haben, auch nicht von Dauer gewesen sein. Gewisse Freundschaften werden herzlicher, wenn die Herzen einander nicht allzunahel schlagen. Das Prieborner Haus, 1643 von den Schweden ausgebrannt, 1654 noch wüste und von den Herzögen später zur Noth wieder hergestellt, hätte, um den Hofhalt des Grafen aufzunehmen, erst umgebaut werden müssen; er schlug deßhalb seine Residenz in dem wohl erhaltenen und freundlichen Schlosse in Siebenhufen auf. Mit Herzog Christian in Brieg, an welchen ihn jetzt neue Bande der Dankbarkeit fesselten, und dessen Familie blieb Graf Augustus im besten Einvernehmen. Nie hat er die dem regierenden Herzog gebührenden Rücksichten aus den Augen gesetzt; nie sich für etwas anders als den ersten Unterthanen seines Bruders betrachtet¹⁾; alles, was nach den Gesetzen der Courtoisie Höhere von Niederen irgend erwarten können, hat er jederzeit auf's peinlichste in Obacht genommen. Nicht bloß dem Herzog und seiner

¹⁾ In seinen Briefen an Herzog Georg titulirt er den Bruder in der Anrede: „Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst. Gnädiger, hochgeehrter, herzlichster Herr Bruder und Herr Vater!“ (wohl so viel als „Gewatter;“ wahrscheinlich ist Herzog Georg der

Gemahlin, auch den herzoglichen Kindern gratulirt er von Siebenhusen aus zu den Ferien und wünscht ihnen Glück zum Weihnachtöfeste. Ob- schon er nach Herzog Georgs Tode sein Amt als Statthalter und Landes- hauptmann niedergelegt und sich von den Geschäften auf seine Güter zu- rückgezogen hatte, so bediente Herzog Christian sich in Regierungs- Angelegenheiten nach wie vor seines Beiraths; er gehörte zu den von Hause bestellten Rätthen, welche auf ihren Gütern wohnten und wenn der Herzog ihrer bedurfte, zu den Sitzungen eingeladen wurden. Wie begehrt sein Rath gewesen ist und in welchem Ansehn Graf Augustus auch an den verwandten Höfen gestanden hat, geht daraus hervor, daß er nach dem Tode des Herzogs Sylvius Nimrod von Würtemberg Delz 1664 zum Ehrevormund der hinterlassenen Prinzen erwählt wird ¹⁾).

Ueber den Hofhalt in Siebenhusen hat sich Urkundliches leider nicht erhalten, aber mit einer Fürstin vermählt, war Graf Augustus genöthigt ihrem Stande Rechnung zu tragen und fürstlich hauszuhalten. Die Borurtheile der damaligen, äußern Prunk und umständliches Ceremoniell liebenden Zeit würden eine Einschränkung, selbst wenn Graf Augustus sie beabsichtigt hätte, nicht zugelassen haben. Schon die Gemahlinnen der Freiherrn mußten von Adelsjungfrauen und Pagen bedient werden, bis wohin mögen sich da die Ansprüche der Gräfinnen und Fürstinnen erstreckt haben? Solchem Aufwande waren die Einkünfte des Grafen Augustus auch nach seiner Belehnung mit den Prieborner Gütern nicht gewachsen und daraus erklären sich die immerwährenden Geldnöthe, mit denen er bis an sein Lebendende zu kämpfen gehabt hat.

Seinen lutherischen Untertanen ist der reformirte Graf Augustus ein großmüthiger Herr gewesen. Er ließ sie nicht bloß unangefochten ihres Glaubens leben, welcher durch die Klausel des Donationsbriefes: Kirchen- ceremonien dürfen nicht geändert werden, gegen etwaige Gelüste ihres neuen Herrn, sie reformirt zu machen, sicher gestellt war, sondern half ihnen auch gern ihre Kirchen bessern, die ihm als Reformirtem so gut wie verschlossen waren. Die beiden schönen Glocken, welche er der Kirche zu

Pathe seines Sohnes). Im Context: „Euer fürstlichen Gnaden.“ Unterschrift: „treu gehorsamer Diener und Knecht,“ dem Bruder gegenüber jedenfalls zu devot. Die Adresse kurzweg: à son Altesse, Monseigneur à.

¹⁾ Sinapius, Olanogr. I. 269.

Prieborn 1668 als ein Zeichen seines Wohlmeinens verehrt, bezeugen es und, daß er die Zusammengehörigkeit der beiden Confectionen, die sich damals so bitter bekämpften, klar erkannt hat. Ein urkundliches Zeugniß aus dem Jahre 1708 erwähnt „die ehemalige im Schlosse zu Siebenhufen gehabte Gelegenheit der Kapelle und Wohnung für den Kapellan;“ offenbar ist die Hofkapelle des Grafen Augustus gemeint, in welcher ein besondrer Hofprediger den Gottesdienst für den Grafen und seine reformirte Dienerschaft verwaltete, ebenso wie auch der böhmische Freiherr von Kiczjan in dem benachbarten Ober-Rosen seinen eignen reformirten Hofprediger hielt ¹⁾.

Graf August's zweite Ehe blieb ohne Nachkommenschaft; ein um so schwererer Schlag für ihn war der Tod seines einzigen Sohnes erster Ehe Christian August, welcher am 26. Mai 1671 in dem jugendlichen Alter von 16 Jahren an den Blattern gestorben ist. Aus der fast lakonischen Meldung dieses Todesfalls an Herzog Christian tönt die Klage des Vaterherzens vernehmlich hervor. Dieser Todesfall bewog ihn, seiner zweiten Gemahlin außer ihrem in Cantersdorf, Neudorf und dem ebenfalls in's Erbe versetzten Kurtwiß bestehenden Leibgebirge noch den Genuß der Prieborner Güter auf ihre Lebenszeit von seinem Bruder Herzog Christian auszuwirken. In der am 12. Januar 1672 über diese Bewilligung ausgefertigten Urkunde heißt es: „sollte Graf Augustus ohne Leibeserben vor seiner Gemahlin Todes verfahren, so sollen und mögen die oben specificirten (sämmtlichen Prieborner) Güter sammt dem Penzkeschen Antheil von Arnsdorf und Czirnischen Priebornischen Hause zu Strehlen, wie sie bebaut, besetzt und instruirt sodann angetroffen werden, nichts davon, weder klein noch groß ausgeschloffen, gedachter seiner liebsten Gemahlin zu ihrem Genuß ad dies vitae verbleiben,“ unter der Bedingung, sämmtliche Güter ohne

¹⁾ Von den Hofpredigern in Rosen ist Daniel Better durch das Testament der Frein Salome von Kiczjan vom 16. Dezember 1665, welche ihm und seinem Sohne Georg 100 Fl. Rh. letztwillig vermachte, urkundlich bezeugt. Auch der Kirche in Rosen war von ihr ein Legat von 50 Fl. Rh. ausgesetzt, wie denn Reformirte öfter lutherischen Kirchen Legate zugewendet haben. Nach der Schließung der reformirten Schloßkirche in Brieg 1676 mußte der Freiherr von Kiczjan seinen Hofprediger abschaffen. Schönwälder III. 274. 225. Von den Hofpredigern des Grafen Augustus ist keiner bekannt.

Zuthat der Herzöge in beständiger Anbauung zu halten und unter ausdrücklichem Vorbehalt des Heimfalls an das herzogliche Haus nach dem Tode der Gräfin. „Beständig, Fürstlich, Aufrecht.“

Diese neue Begnadung seines Bruders war eine der letzten Regierungshandlungen Herzog Christians. Schon seit Jahren krankend begab er sich auf den Rath seiner Aerzte, welche von einer Luftveränderung Besserung erwarteten, am 28. Januar 1672 nach Liegnitz, wo er 4 Wochen darauf, am 28. Februar Todes verblieh. Dieser Todesfall führte den Grafen Augustus noch einmal auf den Schauplatz des öffentlichen Lebens, von dem er sich zurückgezogen hatte. Georg Wilhelm, der Erbe aller 3 Fürstenthümer, war 12 Jahre alt; seine Mutter, die Herzogin Louise, durch Testament ihres Gemahls zur Vormünderin und Regentin bestellt, und Graf Augustus und der Brieg'sche Rath Christian Roth zu Mitvormündern verordnet. Als solcher wohnte Graf August am 29. August der Huldigung der Stadt Strehlen bei. Bereits dachte man an den möglichen Heimfall der Fürstenthümer¹⁾; „sollte der jetzige Lehnserbe, so lautete der Huldigungsbeid, ohne männliche Leibeserben versterben, so geloben wir Ihre Kais. Majestät als König von Böhmen für unsre rechtmäßige Obrigkeit anzuerkennen.“ Der bei dieser Feierlichkeit seinem Neffen zur Seite stehende älteste Pfast, Graf Augustus, zählte schon nicht mehr mit; aber wer hätte 1672 geglaubt, daß der blühende, lebensfrische Knabe, dem alle Herzen entgegenstlugen, seinem Vater so früh in die Ewigkeit nachfolgen würde!

So bedeutend der Gütercomplex des Grafen war, so reichten die Einkünfte aus demselben zu einem nach damaligen Begriffen standesgemäßen Leben dennoch nicht aus und es dürfen uns deshalb die bitteren Klagen nicht Wunder nehmen, welche Graf Augustus in dem (Präsentationsvermerk den 15. Mai 1675) an seinen Neffen Georg Wilhelm zu dessen Regierungsantritt gerichteten Gratulationschreiben über seine eigne Lage anstimmt, „wie er sich mit unerträglicher Last allzu hoher Steuerindiction seiner besitzenden Güter, und hieraus entstehender kundbarer Coarctation seines Zustandes vor jezo höchlich beschwert befinde. Zwar erkenne, fährt er fort, die von dero Herrn Vater mir durch Belehnung

¹⁾ Schönwälder Platen III. 236. Gbrlich, Strehlen, 490.

der Herrschaft Prieborn erwiesene Gnade, . . . allein wenn man die auf gedachter Herrschaft haftenden onera und praestationes betrachtet, so erscheint, daß bei jezigen eisernen Zeiten des erlauchten conferentis ruhmwürdige Wohlthätigkeit mir zu dem abgezielten Effect nicht zu statten kommen könne.“ Graf August bittet daher um Erlaß der Fürstenthumssteuern, „der Herzog wolle der Gütigkeit des Vaters gnädigen Zusatz thun und mit den auf der Herrschaft haftenden Steuern nach gnädigem Gefallen es auf seine Lebenszeit ohnmaßgeblich solcher Gestalt einrichten lassen, als es bei Zeiten fürstlicher Kammerhaltung gestanden. Sw. Fürstlichen Gnaden, heißt es dann weiter, werden in gnädiger Betrachtung, daß durch Dispensation beschriebner Steuern dero fürstl. Kammer Interesse so sehr nicht gemindert wird, während es mir im Gegentheil außer meinem äußersten Verderb und gänzlicher Erliegung fernerhin zu continuiren unmöglich fällt, dero seligsten Herrn Vaters Wohlthätigkeit mich völliger genießen zu lassen gnädig geruhen.“ Ob diese Bitte den gewünschten Erfolg gehabt hat, ist ungewiß; indessen zu dergleichen Bewilligungen, selbst wenn sie einem Dheim aufhelfen können, pflegt sich Jedermann Zeit zu lassen, und am 21. November desselben Jahres lag Georg Wilhelm bereits auf der Bahre.

Mit Georg Wilhelm war der letzte fürstliche Pfast gestorben, aber der Mannstamm der Pfasten war noch nicht erloschen; noch lebte Johann Christians Sohn zweiter Ehe, Graf Augustus. Allerdings hatte Herzog Johann Christian die Söhne zweiter Ehe von der Lehnsfolge ausgeschlossen, doch offenbar nur in der Absicht, durch diese Maßregel der gänzlichen Zerspitterung des ohnehin kleinen Landes und der davon unzertrennlichen Verarmung der Familie vorzubeugen, nicht weil er irgend welchen Zweifel in ihre Successionsfähigkeit gesetzt hätte. Morgantische Ehen im heutigen Sinne des Wortes hat es damals noch nicht gegeben; der Abstand zwischen Fürst und Adel war noch nicht so groß als heut. Die Gemahlin des Herzogs Nikolaus von Münsterberg (1341—1346) Agnes war eine Gruschina von Leuchtenburg, und pfastliche Fürstentöchter haben mehr als einmal Adelige geheirathet. Des Freiherrn Sigismund von Kurzbach Gemahlin war eine Tochter Herzog Friedrichs III. von Liegnitz, und Margarethe Sibylle Gräfin von Dönhof eine Tochter Johann Christians. So ist auch Anna Hedwig von Sitsch von aller

Welt als Herzogin angesehen und geehrt worden, und jetzt sollte ihr Sohn dafür büßen, daß der Vater an die Möglichkeit des Erbschens der fürstlichen Linien im Mannstamm nicht gedacht und es versäumt hatte, für diesen damals ganz unwahrscheinlichen Fall, welcher jetzt urplötzlich eingetreten war, seinen Söhnen zweiter Ehe die Lehnfolge ausdrücklich vorzubehalten! Nach göttlichem und menschlichem Rechte gebührte dem Grafen Augustus die Nachfolge in der Regierung. Auch Georg Wilhelm hatte in einem auf dem Sterbebette an den Kaiser geschriebenen Briefe dieses Recht seines Oheims anerkannt, „welchem, wie es darin heißt, nicht sowohl einige anderweitige Unfähigkeit als vielmehr die unterlassene ausdrückliche Provision seines Herrn Vaters die völlige Lehnfolge zweifelhaft macht“¹⁾. Der Versuch, sich das Erbe seiner Väter zu retten, mußte gemacht werden; die eigne Ehre und die seiner verewigten Mutter forderten ihn dazu auf; seine Gemahlin und die verwitwete Herzogin, seine Schwägerin, mögen ihn darin bestärkt haben. Unverweilt reist er trotz der weit vorgeschrittenen Jahreszeit mit der Herzogin Louise nach Wien, um die vom Kaiserlichen Oberamt in Breslau zur Besitzergreifung der Fürstenthümer bereits getroffenen Einleitungen zu sistiren und sich wenigstens in einem derselben die Nachfolge zu sichern. In seiner am 27. Dezember 1675 dem Kaiser überreichten Supplik stellt er vor²⁾, „sein Vater, Herzog Johann Christian, habe in den mit seiner Mutter zu Brieg am 24. Juni 1626 geschlossenen Ehepacten ihn in der Succession seinen Brüdern und deren Erben, mit denen er sonst in gleichem Erb- und Lehnrecht gestanden, allerdings nachgesetzt; indeß mit der Bestimmung, daß, so lange seine Brüder und deren männliche Leibeserben am Leben wären, die Kinder zweiter Ehe den Fürstenstand nicht führen sollten, habe der Vater grade innuirt, daß nach Abgang der fürstlichen Erben die jetzt gezeugten Kinder von der Succession nicht ausgeschlossen werden sollten. Durch diese Disposition und Einziehung der *jurium successionis* habe sein Vater die Erhaltung der Blüthe und des Glanzes der Familie beabsichtigt und es sei nicht zu vermuthen, daß, wenn er den *fatalom terminum* seines fürstlichen Hauses

¹⁾ Gedruckt in Ehrhardts Presbyterol. II. 38 und Schönwälder III. 251.

²⁾ Eine kurze Analyse derselben giebt Schönwälder III. 266.

vorhergesehn, er ihn, den Sohn zweiter Ehe habe excludirt wissen wollen. Er präscindire indessen in allerunterthänigster Devotion von allem, was er an rechtlichen Befugnissen für sich anzuführen hätte und siehe des Kaisers weltberühmte Klemenz an, ihm als dem letzten des Pfälzischen Stammes die hohe Kaiserliche Gnade wiederfahren zu lassen und ihn von seiner Ahnherrn ansehnlichen Land und Leuten auf einen unmaßgeblichen Antheil aus Kaiser- und Königlichem Huld und Gnaden zu investieren. Ew. Majestät werden hierdurch, heißt es weiter, Dero hohen Gütigkeits- und Gerechtigkeitsruhm ein mehreres vergrößern, wenn Dieselbe aus Dero Kaiserlichen Gnadenhand demjenigen zu ehrlicher Durchbringung seines Lebens ein Stücke zuwerfen werden, welchem sonst dem natürlichen, durch väterliche Disposition, deren Zweck aber nunmehr leider expiriret, auf gewisse Weise umschränkten Successionslauf nach das Ganze zufallen sollte, und weil ich ohne einiges Kind, auch wegen merklich abnehmenden Kräften und annahenden Alters kurze Zeit zu leben übrig habe, werden Ew. Majestät an deme, was Dero Kaiserliche Mildigkeit mir zuversichtlich Allergnädigst mittheilen wird, nichts als die wenige Zeit verlieren.“ Graf Augustus hatte klug daran gethan auf sein durch den Buchstaben der väterlichen Verfügung annullirtes Recht nicht allzu sehr zu pochen, sondern lediglich an die Großmuth des Kaisers zu appelliren; es war der einzige Weg, auf welchem etwas zu erlangen gehofft werden durfte, allein die Sprache, welche er führt, ist nicht geeignet untre Sympathien zu erregen; wegwerfen soll sich Niemand, und am wenigsten ein Mann von fürstlicher Abkunft, selbst wenn damit ein Fürstenthum zu gewinnen ist; und ließ sich im Besitz der Herrschaft Prieborn und der Güter Kanterßdorf, Neudorf und Kurtwitz denn wirklich das Leben nicht mehr ehrlich durchbringen? Der dem Grafen auf seine Supplik am 4. Januar 1676 ertheilte Interimsbescheid war nichts sagend und lautete ausweichend: „der Kaiser habe die heimgefallnen Fürstenthümer sollemni modo noch nicht apprehendirt, auch die Erbhuldigungspflicht von den Ständen noch nicht abgenommen; er trage daher Bedenken, schon jetzt über das Ansuchen des Grafen etwas zu resolviren, wolle jedoch seiner Zeit die gebührende Reflexion darauf machen und denselben sodann ferner gnädigst vorbecheiden lassen.“ Was das „seiner Zeit“ in Wien bedeutete, war bekannt und die Verträstung auf die Huldigung nichts anders als verblümete

Ablehnung der Bitte des Grafen. Hatten die Fürstenthümer erst gehuldigt, so war an eine Investitur des letzten Pfaffen nicht mehr zu denken, und darum wurde auch die Huldigung, welche Graf Augustus gern abgewendet hätte, möglichst beschleunigt; sie erfolgte in Brien am 27. und 28. Februar 1676.

Graf Augustus ließ sich durch das Fehlschlagen seiner Bewerbung um die Succession in einem der heimgefallnen Fürstenthümer nicht abschrecken, seine Ansprüche in Wien auf's neue zur Sprache zu bringen und zugleich die zur Abnahme der Huldigung und Uebernahme des Landes verordnete Kaiserliche Commission zu bitten, (Präsentationsvermerk den 23. März 1676) in ihrer Relation an den Hof sein petitum mit vorbittlicher Recommendation begleiten zu wollen. Wie in seiner ersten Supplik appellirt Graf Augustus wieder „in allerunterthänigster Devotion allein an des Kaisers angeborne hohe Gütigkeit, sie werde ihn bei seinem demüthigsten Anliegen des sichersten Grundes nicht verfehlen lassen. Wenn er nicht in Abrede sein könne, daß die Verordnung seines Herrn Vaters ihn seinen fürstlichen Brüdern und deren männlichen Nachkommenschaft in der Succession nachgesetzt habe, so sei aus sothaner Verordnung doch augenscheinlich abzunehmen, daß sein Vater damit allein auf den Flor und die Conservation des fürstlichen Hauses gezielt und auf den Fall des gänzlichen Abganges fürstlicher Nachfolger ihn, seinen leiblichen Sohn, nicht ganz habe ausgeschlossen wissen wollen. Es widerspreche dem die natürliche Liebe eines Vaters gegen sein eigen Fleisch und Blut. Wenn sein Vater in den Ehepacten die Succession der Söhne zweiter Ehe nicht förmlich determinirt habe, so habe er mehr auf die dem hochlöblichen Erzhaufe Oesterreich angestammte Gütigkeit als auf die buchstäbliche Ausdrückung seiner geführten Intention gebauet. So beharre ich denn billig, fährt Graf Augustus alddann fort, in solchem meines Herrn Vaters gehalten allerunterthänigsten Vertrauen und falle in tiefster Demuth Ew. K. K. Majestät zu Fuße, höchst flehentlich bittend, Sie geruhen doch allergnädigst meinen unbeobachtet gelassenen Zustand zu Dero allergütigstem Herzen zu fassen, mit den Strahlen Dero himmelsähnlichen Gütigkeit mich zu beseligen und nunmehr nach beschehener Apprehension mich nach Dero allergnädigstem Belieben mit Verleihung einer analogia dignitatis meiner Vorfahren, erspriesslichen, ohnmaßgeblichen Provision bei

Bb. XI. Sect 1. 11

mehrer allergnädigster Erwägung, daß ich ohnedieß sonder einiges Kind und allem Ansehn nach kurze Zeit zu leben übrig habe, allergütigst zu begnadigen. Ew. Majestät werden hierdurch ein sonderbares Beispiel Ihrer Kaiserl. landesväterlichen Obhut, welche auch selbst eines natürlichen Vaters Vorseege weit vorzuziehn, nicht nur allen, meiner Vorfahren gewesenem, nunmehr aber in Ew. K. K. Maj. allergütigsten Schooß unmittelbar gediehenem Land und Leuten, sondern auch der späten Nachwelt zeigen.“ Graf Augustus denkt nicht mehr an Investitur in einen Theil der Länder seiner Vorfahren, er denkt nur noch an eine Pension; allein selbst die Schmeicheleien größten Kalibers, mit welchen er seiner Würde und seiner Abkunft uneingedenk die weltberühmte Clemenz und Gerechtigkeit des Kaisers und dessen landesväterliches Herz zu bestürmen fortfährt, erwiesen sich machtlos, die Strahlen der himmelsähnlichen Kaiserlichen Gütigkeit auf seinen unbeobachtet gelassenen Zustand zu lenken und ihm die fußfällig ersuchte Pension zu verschaffen. Graf Augustus mußte warten, und er hatte doch nicht viel Zeit, um lange warten zu können.

Auf ein neues Gesuch bei Hofe im Jahre 1677 wurde ihm die Resolution, sich bei der Kaiserlichen Commission anzumelden und deren Gutachten zu imploriren, und obschon er bereits 1676 im März unaufgefordert sich bei ihr gemeldet und nicht bloß ihr Gutachten implorirt sondern auch um ihre vorbittliche Recommendation seines Petitums angehalten hatte, ließ er sich doch nicht verdrießen, ihr am 5. Juli 1677 seine Angelegenheit noch einmal ausführlich vorzutragen, „wie seine Herrn Brüder bei ihrem Leben ihn einer und der andern Hülfe hätten genießen lassen, wodurch er in der gegen sie stets wohl bewahrten Devotion conservirt worden sei, auch hätte er ohne diese Subsidien unmöglich subsistiren können, da ihn sein Vater in der gewissen Zuversicht, daß die Brüder ihn nicht lassen würden, mit einer fast geringen Abfertigung providirt habe. Die Commission wolle daher seinen kundbarlich sehr coarctirten Zustand bestens bei Hofe vorstellen und mit ihrem vielvermögenden Gutachten der K. K. Maj. gütigstes Herz dahin bewegen helfen, damit er als der einzige überlebende Pfälzische Zweig in den, seinen Vorfahren von so viel seculis her zugestandnen und dem Königreich Böhmen aus freiwilliger Subjection zugebrachten und jetzt heimgefallnen 3 Fürstenthümern, noch diese Kaiserliche Gnade überkommen und mit einer erspriesslichen Provision aller-

mildest begnadet werden möge, welche, wie sie allein von Ihrer Maj. allergütigsten Disposition und Mildigkeit verlangt werde, ihm füglich vor der vorhabenden Separation allodii a feudalibus widerfahren könnte. Ihre Majestät werde dadurch den weltberühmten Ruhm ihrer ange- stammten Gütigkeit bei allen aufrichtigen Patrioten dieser Lande, welche über seine gänzliche Uebergehung gewiß ingemisciren würden, um ein mehreres vergrößern.“ Auch dieser neue Versuch blieb erfolglos. Graf Augustus mußte die vorhabende Sonderung des Lehns vom Erbe ab- warten und kam erst nach der am 29. März 1678 erfolgten Abfertigung der Herzogin und ihrer Tochter an die Reihe. Am 9. Oktober desselben Jahres wurde dem letzten Piasten eine jährliche Pension von 6000 Fl. Rh. auf Lebenszeit bewilligt. Der Kaiser hatte zu lange gezdrgert, als daß der Ruhm seiner Großmuth hätte unbeschädigt bleiben, Graf Augustus zu lange gewartet, als daß die ihm gewordne Erleichterung ihm noch große Freude hätte bereiten können. Seine wiederholte Versicherung, daß er wegen merklicher Abnahme der Kräfte nur noch kurze Zeit zu leben habe, war keineswegs Redensart gewesen sondern bewahrheitete sich wenige Monate nach dem Empfang jener Pension, welche sein Alter sicher stellen sollte. Graf Augustus starb am 14. Mai 1679 Abends zwischen 9 und 10 Uhr in seinem Schlosse zu Siebenhufen, im noch nicht vollenden- deten 52. Lebensjahre.

In seinem am 19. Januar 1673 abgefaßten und in die Hände des Landeshauptmanns Adam von Posadowsky und des Kanzlers Friedrich von Roth niedergelegten Testamente hatte er verordnet, seinen verstorbenen Leichnam standesgemäß jedoch sonder Pracht christlichem Brauche nach ehrlich zur Erde zu bestatten, den Ort aber, wo es geschehen sollte, „ie nachdem es der Zustand und die Zeit im Lande mitbringen möchte,“ freigestellt. „Sollte es, heißt es in seinem Testamente, bei ruhiger Zeit sein, so wäre es mir am liebsten, daß gedachter mein verblibner Leichnam in die Gruft zu Prieborn zu meinem selig verstorbenen Sohne möchte gelegt werden.“ Die Zeiten waren ruhig, und dieser letzte Wunsch konnte ihm erfüllt werden, ja ist in Beziehung auf den verbetnen Prunk, wie es scheint, nur zu gewissenhaft erfüllt worden. Seine Wittwe hat es nicht einmal für nöthig befunden, ihrem Gemahl, dem letzten Sprossen eines ruhmreichen 800 jährigen Fürstengeschlechts, in der Kirche, in welcher er

begraben liegt, ein Denkmal zu setzen. In keiner der drei Kirchen seiner Herrschaft hat auch nur ein Todtenschild oder eine Trauerfahne das Gedächtniß des letzten Pfaffen den kommenden Geschlechtern überliefert; ja wir würden überhaupt nicht einmal den Ort kennen, wo er begraben liegt, wenn nicht das neulich aufgefundenene Testament des Grafen jeden Zweifel darüber ausschloffe. Die Beisetzung der Leiche erfolgte erst am 28. September; nach dem Grunde dieser langen Verzögerung forschen wir vergebens. Eine Gruft durfte nicht gebaut werden, sie war vorhanden; fehlten die zu einem standesmäßigen Begräbniß erforderlichen Mittel, oder waren sie nicht zu beschaffen? oder war über einem Lebenden auf den Todten vergessen worden? Fast möchte man das letzte annehmen, denn kaum hatte sich das Grabgewölbe über dem letzten Pfaffen geschlossen, so feierte seine tiefbetrübtte Wittwe ihre Hochzeit mit Graf Reckheim; „sie hat, merkt der alte Hofapotheker Felckel in seinem Tagebuche darüber an, und wir sehn ihn den Kopf dazu schütteln, „sie hat gleich 21 Wochen getrauert und 10 Tage nach dem Begräbniß wieder Beilager gehalten; dabei sollen gewesen sein Braut und Bräutigam, des Bräutigams Herr Bruder und der Vater, den der Herr Bräutigam mitgebracht.“ Wenn die Liebe schon so schnell vergaß, so dürfen wir der Geschichte keinen Vorwurf machen, daß sie einen Mann, welcher in dem kleinen Lande, dem er angehörte, vorübergehend zwar eine äußerlich glänzende Rolle gespielt, aber nie und nirgend in die Handlung entschieden eingegriffen, so gut als vergessen hat; aber wichtigere Dinge nahmen ihre Aufmerksamkeit in Anspruch; vor dem Uebergange der Fürstenthümer an den Kaiser trat alles übrige in den Hintergrund zurück, auch der allerletzte Pfaff, zumal in Georg Wilhelm der letzte bereits begraben war. Den Gipfel des bei seinen Exequien in der Brieger Kirche aufgestellten Pfaffischen Stammbaums bildete die Tafel mit Georg Wilhelms Namen; eine Hand langt aus dem Wolkenhimmel hervor und bricht den Gipfel ab¹⁾. Der letzte Pfaff hatte zusehn müssen, wie der vorletzte als letzter begraben und beklagt worden war; Graf August war in der Welt so gut als verschollen, in dem Begräbniß seines Neffen eigentlich für todt erklärt. Niemand hat sich seitdem noch groß um ihn gekümmert und so wurde auch sein Tod, der nirgends eine

¹⁾ Schönbälder Pfaffen III. 256.

Lücke machte, gleichgültig hingenommen und über dringlichem vergeffen. Ebenfowenig kann bei feinem Begräbniß viel hergemacht worden fein, denn keiner der Chronikenschreiber der benachbarten Städte hat davon etwas berichtet. Wäre davon etwas bekannt gewesen, fie würden fich gewiß die günstige Gelegenheit nicht haben entflüpfen lassen, den dabei zur Schau gestellten Pomp der Mit- und Nachwelt mit gebührender Ausführlichkeit zu beschreiben. Dergleichen Schauspiele boten den schreiblustigen Federn der damaligen Zeit den ergiebigsten und dankbarsten Stoff, der mit bewunderungswürdiger Gewissenhaftigkeit verarbeitet und ausgenutzt wurde. Aber selbst der alte Hofapotheker Felckel, dem doch die Pfaffen an's Herz gewachsen waren, wußte von der Hochzeit der Gräfin augenscheinlich mehr als vom Begräbniß des Grafen; indeß hat er wenigstens Jahr und Tag des Todes und des Begräbnisses des allerletzten Pfaffen in seinem Tagebuche angemerkt und ohne seine, glücklicher Weise vor dem Vernichtetwerden in irgend einem obskuren Käseladen bewahrt gebliebenen Aufzeichnungen würden wir uns in Verlegenheit befinden, ob wir den Tod des Grafen Augustus mit Sommersberg in's Jahr 1672, oder mit Stenzel in's Jahr 1675, oder mit Schönwälder in's Jahr 1677, oder mit Sinapius in's Jahr 1679 setzen sollen. Des letztern Angabe ist die richtige.

Die Wittwe des Grafen Augustus.

Graf Augustus hatte seine Gemahlin „um empfundner ehelicher Treue, guten Verhältnisses und recht inniglicher Zuneigung willen“ in seinem am 19. Januar 1673 errichteten Testamente zur Universalerin seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens, „so wie alles dessen, wozu er vor seinem Ende einiges Recht erlangen würde,“ eingesetzt und darin nochmals die Zuversicht ausgesprochen, „daß seine Gemahlin, ob er vor derselben verstorbe, bei dem Besiß und Genieß der Prieborner Lehngüter Inhalts landesherrlicher gnädiger Concession sub acto Brieg, den 12. Januar 1672 ad dies vitae werde geschützt werden.“ Indesß der Nießbrauch dieser Güter war wohl der Wittwe des Grafen Augustus, aber nicht der Gemahlin des Reichsgrafen zu Asprenont, Dun und Redheim, Freiherrn zu Borschheim, Thiene und Steinbeck, Herrn zu

Blaringen, Hontheim, St. Simeon und Onze zugesichert und so reducirte sich die Erbschaft der Fürstin abgesehn von dem beweglichen Vermögen des Grafen Augustus auf die drei Güter Canterisdorf, Neudorf und Kurtwitz, letzteres das Jahr vorher aus dem Lehn in's Erbe versetzt, und die von ihm verlassenen Schulden, so weit sie nicht aus dem Lehn zu bezahlen waren. In Betreff Prieborns blieb ihr bloß übrig sich zum Abzug zu rüsten und zu versuchen, was sich von der Großmuth des Kaisers, der von den an ihn als Oberlehnsherrn zurückgefallnen Gütern alsbald hatte Besitz ergreifen lassen, an Abzugsgeld würde erlangen lassen. Der von ihr eingeschlagne Weg war schwerlich der geeignete. Ohne begründete Ansprüche zu haben, reichte sie bei Hofe eine Liquidation ihrer vermeintlichen Forderungen ein, die sich auf nicht mehr und nicht minder als 53639 Fl. 40 Kreuzer Rh. belief und aus folgenden Posten bestand:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Wegen der 2 Güter Johndorf und Nieder-Rudelisdorf, welche Graf Augustus abgetreten, | 28800 Fl. |
| 2) Schulden auf Prieborn, welche Graf Augustus bezahlt, | 8229 Fl. |
| 3) Der Frauen Gerade, Morgengabe, Nußtheil, | 3000 Fl. |
| 4) Getreide, | 700 Fl. |
| 5) Die Hälfte vom Zug- und Nußvieh, nach Absonderung dessen, was zur Gerade und Morgengabe gehört, | 1500 Fl. |
| 6) Die Hälfte dessen, was die Egge besricken hat, | 1800 Fl. |
| 7) Die Fische in den besetzten Teichen, | 400 Fl. |
| 8) Meliorationen laut specificirter Rechnung, | 7254 Fl. |
| 9) Der erkaufte und ganz neu gebaute Kretscham zu Prieborn, | 1500 Fl. |
| 10) Ein erkauftes Bauergut zu Prieborn, geschätzt auf | 216 Fl. |
| 11) Ein zweites erkauftes Bauergut zu Tschammendorf, | 240 Fl. |

Aber grade die bedeutendsten dieser Posten entbehrten jeden rechtlichen Grundes. Hätte Graf Augustus eine Tochter aus zweiter Ehe hinterlassen, so hätte allerdings die letztre aus dem Prieborner Lehn eine Abstattung bis zum fünften Theil des wahren Werths zu fordern gehabt; anders aber lag die Sache mit der Wittwe, deren Leibgedinge, Gerade und Morgengabe in den Ehepacten auf den Erbgütern ihres Gemahls vollständig gesichert war; und hatte Herzog Christian aus Rücksicht

auf seinen Bruder ihr den Genuß der Prieborner Güter unter der Voraussetzung, daß sie Wittwe blieb, auf Lebenszeit gesichert, so schloß ihre Wiedervermählung folgerect den unbedingten Verzicht auf diese, wenn ich so sagen darf, Wittwenpension ein, und die Güter fielen ebenso, wie wenn sie gestorben wäre, ohne weiteres an den Lehnsherrn zurück. Auch gewährte der Donationsbrief der Herrschaft Prieborn nirgends einen Anhalt zur Rechtfertigung der Anforderungen der Fürstin. Die Abtretung der beiden Güter Johnsdorf und Nieder-Rubelsdorf war eine der Bedingungen gewesen, unter denen Graf Augustus die Belehnung mit Prieborn empfangen hatte. Die Annahme der Donation war zugleich der Verzicht auf die genannten Güter, welche überdies als Lehngüter das Schicksal der Herrschaft Prieborn getheilt haben würden. Und welchen Preis stellt die Fürstin für sie in Rechnung! Beide Güter waren dem Freiherrn Sigismund 1657 mit etwa 12000 Thlr. angerechnet worden; sie scheut sich nicht das Doppelte für sie anzusetzen. Rechtlich ebensowenig begründet war die Forderung auf Rückerstattung der von Graf Augustus bezahlten Prieborner Schulden. Sie waren vom Donatar als Beschwerung des Lehns mit übernommen worden, aber das Lehn war ja nicht bloß ihm für seine Person auf Lebenszeit, sondern ihm und seinen männlichen Descendenten übertragen und Graf Augustus hatte 1665 einen Sohn. Bei den Meliorationen greift derselbe Fall Platz. Pächtern oder Nutznießern werden sie billig vergütet, aber Lehne waren wirkliches Eigenthum und der Lehnsträger besserte für sich und seine Kinder; höchstens war für die neu angekauften Stücke billige Entschädigung zu beanspruchen, doch es ist einmal alter Brauch, um Etwas zu erlangen möglichst viel zu fordern und so möchte diese Liquidation passiren, wenn die Ansprüche der Fürstin wenigstens damit erschöpft gewesen wären; allein sie begehrte noch mehr; ihre Wünsche gingen auf den Fortbezug der Pension ihres verewigten Gemahls, und daß sie seinen Namen bereits abgelegt hat, hält sie durchaus nicht ab, den Kaiser anzusprechen, die ihrem Gemahl ausgesetzt gewesene Pension ihr auf Lebenszeit oder wenigstens noch auf einige Jahre fortzugewähren, „da kaum so viel vorhanden sei, als die Abtragung des aeris alieni erfordern werde.“ Diese Ansprüche der Fürstin überstiegen in der That alle Grenzen. Im Vergleich mit dem, was sie prätendirt, würde das Verlangen, ihr die

Prieborner Güter zu schenken, beinahe bescheiden genannt werden dürfen. So hat man auch die Sache in Wien angesehen. Ohne in eine Discussion ihrer vermeintlichen Ansprüche einzutreten wurden der Fürstin am 10. Mai 1681 ein für allemal 10,000 Fl. Rheinisch als Abfindung geboten, und rücksichtlich des von ihr erbetnen Fortbezugs der Pension ihres ersten Gemahls ihr zu erkennen gegeben, „daß Graf Augustus von der Lehnsfolge nicht durch den Kaiser sondern durch seines eignen Vaters Verfügung ausgeschlossen worden sei und bloß illo intuitu die Pension, die eine laute Personalgnade gewesen, erhalten habe.“ Das der Frau Fürstin gemachte Gebot von 10000 Fl. auf die von ihr liquidirten 53640 Fl. 40 Kr. war allerdings sehr, sehr niedrig, in Anbetracht der Verhältnisse aber immer noch anständig, und da, wie die Dinge einmal lagen, schwerlich auf ein besseres zu rechnen war, so ist es schließlich bestens acceptirt worden. Natürlich verblieben jetzt die vom Grafen Augustus angekauften Erbstücke, der Kretscham und die beiden Bauerstücke, Eigenthum der Fürstin; sie sind nach Ausweis des Prieborner Schöppenbuchs später für ihre Rechnung verkauft worden.

Mit den Schulden des Grafen Augustus hatte es übrigens seine Richtigkeit und wahrscheinlich sind sie durch die Versuche, wenigstens einen Theil der Erbschaft Georg Wilhelms sich zu retten, noch vermehrt worden. Der Aufenthalt am Hofe war für die, welche dort etwas suchten, ein sehr kostspieliger und ohne vollen Beutel durfte sich Niemand nach Wien wagen, geschweige dort etwas auszurichten hoffen. Geschenke zu geben und zu nehmen galt nicht für unehrenhaft und auch die höchsten Würdenträger waren für derlei Aufmerksamkeiten nicht unempfindlich. Diese Erfahrung wird auch Graf Augustus gemacht haben und vielleicht ist eine Anleihe von 1000 Thlr., welche er am 4. Januar 1677 bei dem Rathe der Stadt Brieg aufgenommen hat, auf dieses Conto zu schreiben. Für dieses in 3 Jahren zurückzahlende Kapital mußte Graf Augustus den Gläubigern sein ganzes Vermögen und insonderheit unter Einwilligung seiner Gemahlin, welche dieser Schuld die Priorität vor ihrer habenden Gerechtigkeit einräumt, seine Erb- und eignen Güter Cantersdorf und Neudorf verpfänden. Aus diesen Bedingungen zu schließen ist sein Credit nicht groß gewesen; übrigens scheinen diese kleinen Schulden zahlreich gewesen zu sein, denn am 2. Okt. 1673 bekennt Graf Augustus, „von Herrn Christoph

Zollkoffer von und zu Altenklingen, Fürstl. Siegnitz-Brieg-Wohlau'schem Kammerrath aus J. F. G. der vermählten Herzogin zu Nassau geb. Herzogin in Schlessen (Georgs III. Tochter Dorothea Elisabeth) hier sich befindendem Zustande 1000 Thlr. in Treuen vorgeliehen erhalten zu haben" und verspricht einen Consens auf Kurtwiz. Endlich wissen wir von 11000 Thlr., welche Graf Augustus der Ruppaschen Pupillenmasse schuldete. Das Gesagte reicht hin, uns zu überzeugen, daß die Erbschaft der Wittwe unmöglich sehr bedeutend gewesen sein kann.

Bei dem Mangel aller Baarmittel mußte, um die Schulden des Grafen zu bezahlen, mit den Gütern losgeschlagen werden, und die verwitwete Fürstin besann sich damit auch nicht lange. Mit Kurtwiz wurde der Anfaug gemacht. Das Gut war 1678 aus dem Lehn in's Erbe transferirt worden und dadurch der Werth desselben gegen früher um etwa ein Fünftel gestiegen. Der dafür erzielte Kaufpreis reichte zur Befriedigung des Hauptgläubigers hin und ergab noch einen Ueberschuß von 2000 Thlr. Käufer von Kurtwiz war des Grafen Augustus Schwager Wilhelm Freiherr von Rupp¹). „Vor das erkaufte Gut giebt Herr von Rupp^a zu einem gewissen Kaufpretio 13000 Thlr. schles. jeden zu 36 wgl. nebst 500 Thlr. Schlüsselgeld und verspricht folgender Gestalt zu bezahlen: nämlich er soll wegen der von dem seligen Herrn Grafen schuldig verbliebenen Ruppaschen Pupillarpost nach nunmehr beschehener richtigen Berechnung und gethanem Nachlaß zu seiner Solution 11000 Thlr. ihm zu behalten und an dem Kaufpretio zu decurtiren befugt sein, die übrigen 2000 Thlr. aber sammt dem Schlüsselgelde binnen 3 Monaten a die traditionis baar entrichten.“ Siebenhufen den 23. Mai 1679.

Diese 2000 Thlr. haben nicht lange vorgehalten; Begräbniß und Hochzeit kosteten Geld. Bereits am 23. Februar 1680 nimmt die Gräfin von Neckheim durch ihres Gemahls Rath und Hofmeister Hartwig

¹) Kurtwiz war dem Freiherrn Sigismund von seinen Brüdern 1657 für 3342 Thlr. angerechnet worden. Den Mehrwerth durch die Vererbung in's Erbe auf 2000 Thlr. angenommen, ergibt binnen 22 Jahren eine Preissteigerung von 3000 Thaler. Freiherr von Rupp^a verkaufte Kurtwiz 1682 für 15000 Thlr. an einen Verwandten, Johann Georg von Dombrowke und Jaschin (Gaschin?) und dieser 1684 an Friedrich von Rindler für 14000 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld.

Dobryzkowsky von Malegow von Siegfried Erdmann von Zierotin, Herrn der Herrschaft Falkenberg und Lillowitz ein Darlehn von 5000 Thlr. auf unter Verpfändung ihrer Erb- und eigenen Güter Canterzdorf und Neudorf und ausdrücklicher Einräumung eines Verkaufrechts auf dieselben. In Ansehung der sonderbaren ihr und ihrem Gemahl mit diesem Darlehn erwiesenen Freundschaft soll der Freiherr, wie es in der Schuldburkunde heißt, im Fall sie Rathß werden Canterzdorf und Neudorf zu verkaufen, „wenn er uns unsern Willen darum macht und ebenso viel, als wir die Güter aufß Höchste ausbringen können, dafür giebt und bezahlet, vor einem andern zum Kaufe admittirt werden.“ Die ganze Fassung der Urkunde läßt schließen, daß die Geldnoth sehr groß gewesen sein muß. Der Freiherr hat deswegen auch nicht lange warten dürfen; bereits am 20. September 1680 schließt Graf Reckheim in Vollmacht seiner Gemahlin den Kaufcontract mit ihm ab, und als im Mai 1681 die vom Kaiser bewilligte Abfindung aus der Herrschaft Prieborn für die Fürstin flüssig geworden war, sah sich das junge Ehepaar durch nichts mehr in Schlessen zurückgehalten. Sehr groß wird das Vermögen nicht gewesen sein, welches die Fürstin Charlotte ihrem Gemahl, dem Kaiserlichen General Ferdinand Gobert Graf von Aspremont und Reckheim zugebracht hat. Nach Sinapius ist sie 1686 in Ungarn gestorben.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

VII.

Die Siegel Boleslaw des II. von Schlesien.

Ein Beitrag zur Urkundenkritik von H. Grotefend, Dr. phil.

Schon in der Vorrede zu dem ersten Bande der schles. Regesten ist die Wichtigkeit der Siegel für die Urkundenkritik anerkannt und die Hoffnung ausgesprochen worden, durch die Beigabe eines Heftes Siegelabbildungen derselben neues Material zuführen zu können. Die Abbildungen liegen jetzt in der jüngsten Publikation des Vereins: „die Schlesiſchen Siegel bis 1250“ vor uns und, wenn wir auch im Einzelnen hier und da Aussetzungen zu machen haben, so müssen wir doch anerkennen, daß unsere Provinzialgeschichte um ein neues Material bereichert worden ist, wie sich eines ähnlichen keine deutsche Territorialgeschichte zu rühmen hat.

Das Siegel ist in hohem Grade ein Maßstab der Urkundenkritik. Während bei der Urkunde selbst nur gewisse mehr oder weniger allgemeine Regeln der Kritik zu Gebote stehen, die aus der Lehre von der Schrift oder dem Schriftwesen entnommen, manches Mal noch gar nicht die Sicherheit verdienen, mit der man sich ihrer bei Beurtheilung der Urkunden bedient, so kommen bei den Siegeln — von den etwaigen aus der Farbe oder der Befestigungsart hergeleiteten Regeln abgesehen — wesentlich concrete, meßbare Unterschiede zur Geltung.

Die Form, das Aussehen des Siegels hängt bei weitem nicht so sehr wie die der Urkunde von Zufälligkeiten ab, die durch den Verfertiger, den Stoff oder die Hülfsmittel zur Herstellung bedingt werden. Der Siegel-

stempel drückt ein Siegel so aus wie das andere, wenn nicht etwa abnorme, unschwer zu erkennende Verhältnisse eine Abweichung bedingen. Es ist also hier nicht allein eine subjective, sondern eine objective Kritik möglich, eine Kritik nach den Resultaten einer Messung mit Zirkel und Lineal. Allerdings gehört zum Erkennen der manchmal feinen Unterschiede falscher und echter Siegel ein in der Abschätzung kleiner Entfernungen, in der Beobachtung winziger Details geübtes Auge, allein hier heißt's wie überall: Uebung macht den Meister.

In bedeutend höherem Maße als es bis jetzt in anderen Gegenden Deutschlands beobachtet worden ist, finden sich in den schlesischen Klosterarchiven Siegelfälschungen vor, die theils auf den ersten Blick erkennbar sind (Boleslaw der Lange, Heinrich der dritte und die Bischöfe Sirosław und Laurentius), theils erst durch eine genaue Vergleichung erkannt werden können (Heinrich der erste und Boleslaw der zweite). Ueber die Siegel beider letztgenannten Fürsten stellt Alwin Schulz in der erwähnten Publikation nähere Untersuchungen meinerseits in Aussicht. Vor der Hand aber kann ich dieses Versprechen nur in Betreff des Siegels von Boleslaw lösen, das ich gewählt habe, da es mich auch in anderer Beziehung interessirte.

Wir besitzen nämlich in dem Siegel Boleslaws eines der nicht grade häufigen Beispiele der Siegelveränderung durch Ausschneidung und Wiedereinsetzen eines Stückes der Umschrift. Schulz führt für Schlessen noch ein zweites Beispiel einer solchen Stempelveränderung an, das Siegel des Egidius, der vom Archidiaconus zum Domscholaster befördert, sein Siegel in entsprechender Weise durch Einsetzen eines Stückes der Umschrift verändern ließ.

So ist auch bei Boleslaws Siegeln eine Veränderung des Stempels mittels Ausschneidens durch unzweifelhaft echte Exemplare nachzuweisen, wenn es auch nicht so deutlich ist, weshalb diese Stempelveränderung vorgenommen wurde.

Wir finden also unter den Siegeln Boleslaws zwei durch die Umschrift verschiedene Stempel vertreten, deren einer BOŁSL — AI: der andere BOLEZLA — I: führt ¹⁾. Der letztere Stempel, welche der Zeit nach

¹⁾ Beide haben übrigens SLEZIE nicht SLESIE wie Schulz im Text angiebt.

als der spätere bezeichnet werden kann, ist, wie man deutlich aus den Schnittlinien erkennen kann, in der angegebenen Weise, durch Ausschneiden und Wiedereinsetzen des betreffenden Stückes der Umschrift angefertigt. Es ist dieses um so evident, als wir aus der letzten Zeit der Regierung Boleslaw's nur noch Siegel haben, die statt des letzten I einen Buckel zeigen, bei deren Stempel — den wir fortan der Einfachheit halber als den dritten bezeichnen wollen — also das betreffende eingesetzte Stück auf der rechten Seite des Herzogs herausgefallen war.

Außer der angegebenen Veränderung der Umschrift ist zwischen dem ersten und zweiten Stempel nur noch ein Unterschied zu bemerken, der zwar geringfügig und zufällig ist, der aber ein sicheres Kriterium für die Echtheit der Exemplare des ersten Stempels abgiebt. Das Siegelbild ist nämlich von einem Kreise, einer Linie umgeben, die auf dem ersten Stempel auch da, wo die Fußenden der Thürme die Linie berühren, deutlich abgegrenzt fortgeführt ist, was Schulz leider nicht deutlich genug hervorgehoben hat. Bei dem Einsetzen der neuen Umschrift, oder vielmehr wohl bei dem Ausschneiden des alten Stückes hat nun der Stempelschneider, vielleicht durch Abgleiten des Instruments, diese Linie unter dem zur Linken des Herzogs — rechts vom Beschauer — stehenden Thurme verlegt, so daß sie absetzt und sich etwa 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Millimeter in den für die Umschrift bestimmten Raum hineindrängt. Der erste Stempel kann naturgemäß dieses Absetzen der Linie nicht zeigen, und finden wir es auch nicht auf den echten Exemplaren des Staatsarchivs, deren Urkunden auch sonst keinen Zweifel aufkommen lassen¹⁾.

Anderer Urkunden des Staatsarchivs dagegen, die die Umschrift des ersten Stempels, BOŁSL — AI: tragen, zeigen an der bezeichneten Stelle unter dem Thurme entweder directe Spuren der absetzenden Linie, oder wenigstens Spuren des Versuchs diesen Fehler zu verbessern.

Den Fälschern stand also wohl kein Stempel des ersten Siegels von Boleslaw zu Gebote, sie mußten durch Wiedereinsetzen der veränderten

¹⁾ Die Urkunden Boleslaw's auf dem Domarchive haben mir zu kurze Zeit vorgelegen, um sichere Urtheile über alle fällen zu können, daher ich sie hier gänzlich übergehe, in der Hoffnung diese Lücke einmal später ausfüllen zu können.

Stücke der Umschrift sich erst aus einem Stempel zweiter Art einen erster Art herstellen. Einen Stempel zweiter Art sich durch Abformen herzustellen, war bei der größeren Anzahl echter Siegel wohl leichter zu bewerkstelligen.

Der Fälschung kam dabei allerdings der mir unerklärliche Umstand zu statten, daß das erste Siegel, auch auf den entschieden echten Exemplaren unzweifelhafte Spuren davon zeigt, daß die Buchstaben BOESL -- AI: auf einem eingesezten Stücke stehen. Der Character der Schrift ist bei diesen Buchstaben noch in höherem Maße, als die Schulz'sche Zeichnung es wiedergiebt, ein von dem der übrigen Schrift verschiedener. Die Schrift ist weniger kolbig, im Körper schwächer und geradlinigter. Auch erscheint der Boden, auf dem die Buchstaben stehen, erhabener als die übrige Bildfläche des Siegels.

Kam dieser Umstand nun auch den Fälschern zu statten, so hatten sie wiederum den Nachtheil, die betreffende Stelle graviren zu müssen. Sie hatten zwar, wie es scheint, eine Vorlage, die ihnen ermöglichte die Eigenthümlichkeiten der Buchstaben des ersten Stempels bis zu einem gewissen Grade nachzuahmen, allein die erwähnte abseßende Linie, so wie auch einige geringe, nur durch Zirkelmessungen zu bestimmende Unterschiede in der Stellung der Buchstaben verrathen doch die Fälscherhand.

Entschieden echt sind von den Siegeln des Staatsarchivs nur 2 Exemplare zu nennen, Leubus 72 und 73, Reg. 607, 1243 Oct. 16. Alle zeigen sie deutlich die unversehrte Linie unter dem Thurme, während gleichzeitig die Urkunden, an denen sie hängen, unverdächtig sind.

Ihnen schließt sich noch Trebn. 56, Reg. 591^a, 1242 Oct. 18, eine ganz unverdächtige schöne Urkunde mit einem Siegel, das ich unbedingt als echt bezeichnen würde, wenn nicht die Befestigung eine Unregelmäßigkeit zeigte. Das Siegel hängt an Hanffäden, die nach der üblichen Art in zwei Strängen rechts und links durch einen Schnitt ins Pergament hindurchgezogen sind. Allein zwischen diesen beiden Schnitten sind noch zwei andere übereinander befindliche Schnitte bemerklich, wie sie zur Anhängung des Siegels an Pergamentstreifen gemacht zu werden pflegen. Vielleicht daß man zuerst die Absicht hatte, das Siegel an solchen zu befestigen. Den Anforderungen, welche man in späteren Zeiten bei Transsumpten und Beglaubigungen an Urkunden stellte, daß sie non vitata

non cancellata zc. sein sollten, genügte diese Urkunde entschieden nicht. Die Verletzung ließ sich doch nicht abstreiten. Noch ein weiteres Exemplar, an Trebnitz 60, Reg. 622, 1244 Mai 23, trägt so weit es die etwas verwitterte Oberfläche erkennen läßt, den Typus der Echtheit. Jedoch macht die Schrift die Urkunde selbst sehr verdächtig. Der Schreiber erlaubt sich die größte Inconsequenz in der Schreibung des Schluß-s, des d, des et und st, des a, das er entgegen dem Minuskelgebrauche der Zeit — und die Schrift ist entschieden noch der Minuskel zuzurechnen — auch wenn keine obere Verbindung es verlangte, geschlossen einstädtig schrieb, so daß die Vermuthung sich aufdrängt, Schreiber habe die ältere Minuskel zwar nachahmen wollen, sei aber hier und da in die Züge der ihm gekläufigern Schrift seiner Zeit (Anfang des 14. Jahrhunderts etwa) zurückgefallen. Auch die Seidenfäden des Siegels, blau, gelb, roth und grün bieten in ihrer Vielfarbigkeit wenig Garantie für die Echtheit. Jedoch ließe die eigenthümliche Mischung des Siegelwaxes der Rückseite (aus reinem klarem Wachs und weißlichem schiefriem Wachs mit Pechzusatz zusammengesetzt) eher auf eine geschickte Verwerthung eines echten Siegels schließen ¹⁾.

Ein derartiges Verfahren ist bei Leubus 76, Reg. 628, 1245 o. T. entschieden anzunehmen. Die Urkunde ist schon in den Regesten für eine grobe Fälschung des 14. Jahrh. erklärt, ein Urtheil, dem ich vollkommen beipflichte. Das Siegel dagegen muß ich dem Typus nach als echt vindiciren. Die auffallende Dicke, die andere Farbe und größere Weichheit des Waxes der Rückseite, das auf der Vorderseite ringsum über den Rand der Siegelfläche jedenfalls des sicherern Haftens wegen umgebogen ist, beweist, daß das Siegel durch Verwerthung eines der echten, durch-

¹⁾ Eine solche ist z. B. entfallen bei einer Urk. Heinrich des III. von 1250 Febr. 1. (Reg. 715) bei dem Siegel der Anna anzunehmen, das vermuthlich verletzt und zersprungen, deutlich die Bruchlinien in der (nunmehrigen) Oberplatte zeigt, während die (hintergefügte) Schale unverletzt ist. Das abgefallene Siegel Heinrichs wurde von dem Restaurator durch die Fälschung Tafel IX, Nr. 65 ersetzt. Von dem 3. Siegel (Bischof Thomas) sind nur noch die Schnitte im Pergament und Spuren vorhanden, daß in ihnen ein Siegel gehängt hat. Ich halte diese Urkunde so wie die an demselben Tage ausgestellte Reg. 716 für echt, trotzdem auch letztere in sofern Anstoß erregt, daß ihr jede Spur der Anhängung des im Texte angekündigten Siegels der Anna fehlt. Das Siegel Heinrichs ist bei ihr von unzweifelhafter Echtheit.

weg dünneren Siegel Boleslaws entstanden ist. Wahrscheinlich konnten die Fälscher das Siegel der echten Urkunde benutzen, der ihre Interpolation galt. Alle übrigen Siegel erster Art können wir nicht für echt halten, da sie entweder deutliche Spuren des durch das Herausschneiden entstandenen Verletzung der Umkreislinie oder doch Spuren des Versuches zeigen, diese Verletzung durch Vertiefen der sie umgebenden Stelle des Siegelgrundes verschwinden zu machen — ein Versuch, dem diese Stelle auf den Siegeln selbst ein noch erhöhteres Ansehen verbankt.

Gehen wir von den größten und evidentesten Fälschungen aus: Trebnitz 54, Reg. 585, 1242 März 10, schon in den Regesten für unecht, jedoch noch dem 13. Jahrh. entstammend erklärt. Die rohe stumpfe Schrift (den Zügen nach Cursive, allein von der Größe der graden unverbundenen Minuskel des 13. Jahrh.), das Fehlen der Initiale, und mehrere Nachlässigkeiten und Schreibfehler werden dort neben der auffallenden Siegelbefestigung als Verdachtsgründe geltend gemacht¹⁾. Ich möchte sie für eine archaisirende Fälschung der späteren Jahre des 14. Jahrh. halten, für welche Zeit auch das unter die Linie reichende j (auch am Anfange des Wortes in, für das ja sogar die Abkürzung j gebraucht wird) und die siebenerei verschiedenen Abkürzungen für et sprechen, deren eine sogar die im 14. Jahrh. aufkommende z ähnliche ist. Außerdem sind auch die Invokation: In nomine salvatoris domini nostri Jesu Christi amen und die Datirungsformel anno gratie völlig ungewöhnliche.

Daß Korn in seinem Urkundenbuche der Stadt Breslau, trotz der verdächtigen Note der Regesten, diese Urkunde wie eine völlig unbeanstandete, und ohne irgend welche Bezugnahme auf die Regesten abdruckt, ist bei der Wichtigkeit dieser Urkunde für die Geschichte der Stadt Breslau geradezu unverantwortlich.

Die Idee, daß sie aus einem Copialbuche herausgeschnitten sei, hat Grünhagen, der sie zur Erklärung der eigenthümlichen Siegelbefestigung und des auffallend schmalen Randes annahm, als unhaltbar neuerdings selbst verworfen.

¹⁾ Leider hat auch dieses Siegel durch die öftere Beschäftigung sich von der Seidenfädenur, mit der es nur noch lose zusammenhing, gelöst.

Dieser Urkunde steht am nächsten Trebniz 112, in den Regesten übersehen, weil ohne Datum. Auch sie ist ein Versuch, die grade Minuskel des 13. Jahrhunderts nachzuahmen, der aber, wenn auch im allgemeinen Schriftcharakter zutreffender, doch in der Behandlung der einzelnen Buchstaben und der Abkürzungen ebenso mißlungen als bei der vorigen Urkunde genannt werden muß.

Hier sind es namentlich außer dem auch hier fehlenden Initial die viererlei Formen des Schluß s (2 Sorten s und 2 Sorten f) das Compendium v mit übergeschriebnem t, das gleich nach videlicet stehend doch nur für ut gebraucht sein kann, und gleichwie bei voriger Urkunde ungewöhnlich geschriebene Worte und Schreibfehler: Boleslaw⁹, condā, auxilio povozs und narazs und vorzüglich collate, bei dem das t auf ganz unerhörte Weise mit dem a verbunden ist. Ein datum oder actum fehlt gänzlich.

Auch die Siegelbefestigung ist eine völlig gleiche, also ebenso tadelnswerthe, wie bei der vorigen Urkunde. Daß die Schnüre, wie bei der vorigen weiße Seidenschnüre, zerrissen und von jüngerer Hand auß mangelhafteste befestigt und zusammengenäht ist, spielt bei der Abschätzung der Echtheit keine Rolle.

Treb n. 58, Reg. 608, 1243 Oct. 18, die bis auf die geographische Begrenzung des geschenkten Walddistricts wörtlich mit der schon behandelten Urkunde Trebn. 56 übereinstimmt, ist schon in den Regesten für eine Fälschung, aber noch des 13. Jahrhunderts erklärt. Außer den dort angeführten für die Unechtheit erstgenannter Urkunde sprechenden Gründen und dem falschen Siegel ist noch das bei echten Herzogsurkunden beispieldlose Schafpergament zu nennen.

Treb n. 55, Reg. 590, 1242 Aug. 24. in den Regesten unbeanstandet gelassen. Dr. Schulz erklärt wohl mit Recht das an der Urkunde mit anhängende Siegel des Bischofs Thomas des rothen Wachses halber für unecht. Auch die Siegel der Anna, der Hedwig und des Bischofs von Leubus von schwarzem Wachs sind verdächtig, da diese Farbe im Osten in dieser Zeit nur bei polenschen Geistlichen als einigermaßen unzweifelhaft nachgewiesen ist. Noch dazu sind die hier angehängten schwarzen Siegel sonderbar scheckig. Das Siegel Boleslavs aber ist eine Fälschung von demselben Stempel wie die vorgenannten.

Für die Unechtheit der Urkunde selbst sprechen mancherlei paläographische Verdachtsgründe.

Die Schrift, die zwischen verdächtigen Lintelinien läuft, tritt beiderseits bis an den Rand heran, die Initialen, deren sich auch zwei im Contexte finden, und die Züge der übrigen Schrift sind roh. Die Invocations- und Datirungsformel lauten wie bei Trebn. 54. *In nomine salvatoris domini nostri Jesu Christi amen und anno gracie.*

Außerdem aber erregt die Form einzelner Buchstaben einen starken Verdacht. Das *m*, das Zeichen für *us* (*9*), das allgemeine sonst strichartige Abkürzungszeichen (meist für *m* und *n*) sind hier mit eigenthümlichen Zeichen geschrieben, die sich von allen mir bekannten Urkunden nur noch in der bereits als falsch verurtheilten Urkunde Trebn. 54. vorfindet. Auch das *j* wird hier angewandt und zwar noch in weiterem Umfange als in Trebn. 54, nämlich auch bei *vi* in der Mitte der Worte. Das *x*, das beinaß jedesmal etwas anders geschrieben sich zeigt, hat im Ganzen die Form des 14. Jahrhunderts, dem ich auch nach allem diese Fälschung zuweisen möchte. Die große Verwandtschaft mit Trebn. 54 erkläre ich mir dadurch entstanden, daß der Fälscher von Trebn. 54 die Urkunde Trebn. 55 als Vorlage benutzt hat. Ihr entstammt nämlich auch das *j* für *in* sowie das *pelce* für *predicte* (*p̄deo*), welches hier, wo das *d* stets dem *cl* ähnlich geschrieben wird, einigermaßen entschuldbar ist.

Trebn. 61, Reg. 629, 1245. o. T. Der Schrift nach könnte diese Urkunde wohl echt sein, und muß sie, gerade der Schriftzüge halber, im Falle sie falsch sei sollte, für eine sehr geschickte, vielleicht noch dem 13. Jahrh. entstammende Fälschung bezeichnet werden. Gründe für die Unechtheit möchte ich außer in dem unechten Siegel in der abweichenden Invocation *in nomine domini Jesu Christi amen*, der Datirung *anno gracie*, sowie der directen Anrede *vos und vestrum monasterium* der Confirmationsformel, während doch sonst die Urkunde ganz objectiv die Klöster Leubus und Trebnitz namentlich aufführt, finden.

Endlich noch Trebnitz 110 ebenfalls wie Trebn. 112 ohne Jahr und darum in den Regesten übersehen. Die Schrift, die im Wesentlichen mit der der gefälschten Urkunden Reg. 92, 127 und 193 übereinstimmt, kann sehr gut noch dem dreizehnten Jahrhundert angehören. Das Siegel,

eine entschiedene Fälschung, hängt an blau, roth und gelben Seidenfäden.

Diesen Fälschungen, die sämmtlich der Trebnitz-Leubuser Fabrik entstammen, schließt sich noch eine Urkunde des Klosters Naumburg am Bober an, Sagan 10, Reg. 640b, 1245 o. L. Die Schrift, die der von Trebnitz 60 im allgemeinen Charakter, wie besonders in der Inconsequenz bei Behandlung einzelner Buchstaben sehr nahe steht, weist die Entstehung dieser Urkunde dem 14. Jahrhundert zu. Das gefälschte Siegel, soweit es die verlegte Umschrift erkennen läßt, ganz dem Trebnitzer ähnlich hängt an einer viereckigen, von weißen Hanffäden geflöppelten Kordel, ein Befestigungsmittel, das, wenn auch echt schlesisch, doch für diese Zeit an und für sich verdachterregend ist.

Wir kommen nunmehr zu dem zweiten Stempel, der durch Veränderung des Namens in BOLEZLA—I: entstanden ist. Entschieden echt sind von den im Besitze des Staatsarchivs befindl. Urkunden die Siegel von Leub. 75, Reg. 616, 1244 o. L. Schulz giebt fälschlich Reg. 617, die Regesten Leub. 74.

Leub. 80a, Reg. 698, 1249. Juni 1. Schulz giebt durch Verwechselung mit Leub. 80b, 702 als Regestennummer an.

Leub. 80b, Reg. 702, 1249. Juni 15. Schulz giebt fälschlich 689 als Regestennummer an.

Leub. 78, Reg. 662, 1247. Oct. 18. Allerdings ist bei der letzteren Urkunde die Befestigung in dem jetzigen Zustande nicht echt. Es sind zwei viereckige Löcher in den unteren Rand geschnitten, aber nur durch das eine derselben sind die rothen Schnüre des Siegels einfach durchgezogen und nachher durch einen Knoten verknüpft. Die Regesten vermuthen deshalb wohl nicht mit Unrecht, daß der eine Schnürenstrang sich durchgeschauert habe, was bei den sehr locker gesponnenen Seidenfäden nicht zu verwundern wäre.

Undatirt ist die Urkunde Trebn. 125, die in der schönen Minuskelschrift der echten Urkunden Boleslaw's geschrieben, das zweite Siegel an schwarz-weiß-rothen Seidenfäden führt.

Grünhagen glaubt (Zeitschrift VI, 160) in Uebereinstimmung mit Meißner (Cod. dipl. Sil. IV, 247), diese Urkunde in das Jahr 1253 setzen

zu müssen¹⁾. Die späteste Urkunde, die ein Siegel dieser Art führt, ist Grüssau 5 von 1254. Febr. 6. Diese Urkunde jedoch wie die ihr sehr ähnliche Grüssau 4 von 1249, Reg. 687, deren Siegel defect und daher nicht zu classificiren ist, zeigt in Format und Schrift ein von den sonstigen echten Boleslaw-Urkunden wesentlich verschiedenes Aeußere. Auch zeichnet sie sich durch die Ausfertigungsformel *datum per manum domini Valentini notarii* aus, die in keiner der bisher besprochenen echten Urkunden vorkommt, sowie durch die ungewöhnliche Invocation: *in nomine sancte et individue trinitatis*. Jedoch würden diese Gründe nicht hinreichen, um einen Verdacht gegen die beiden Urkunden wachzurufen. Auffallender aber ist, daß beide Urkunden, die doch 5 Jahre auseinander liegen, wörtlich desselben Introitus sich bedienen, der auch nicht einmal annähernd in irgend einer anderen Urkunde Boleslaw's sich wiederfindet. Das Siegel von Grüssau 5 ist sehr dick und kann recht wohl durch eine geschickte Benutzung eines echten Exemplares entstanden sein. Ueber die Echtheit des Siegels von Grüssau 4 läßt sich bestimmtes nicht sagen, da man wegen der Defecte es nicht einmal einer bestimmten Art zutheilen kann. Jedoch ist die Wachsmischung dieses Siegels, sowie des mitenhangenden — auch sehr zerstörten — Siegels Conrads (von Passau) nicht nur von dem der Siegel beider Herzöge aus dem Jahre 1249, sondern von dem aller andern Siegel derselben völlig verschieden. Eine absolute Glaubwürdigkeit kann ich bei den Urkunden nicht vindiciren.

Ebenfalls wegen der Defecte nicht zu classificiren ist das Siegel von Heint. 3, Reg. 654, 1247. Apr. 29. Da jedoch weder Urkunde noch Siegelbefestigung irgend einen Zweifel erwecken, so stehe ich nicht im mindesten an, das Siegel den echten dieses Stempels zuzuschreiben.

Auch das an Trebn. 111 (ohne Jahr) hängende Siegel kann man wegen der Defecte nicht classificiren, doch kann man sehen, daß es dem 2. oder 3. Stempel angehören muß. Es ist ein kleiner, etwa 1½ Zoll breiter und 6 Zoll langer Pergamentstreifen mit 6 Linien feiner Cursschrift beschrieben ohne Invocation und Promulgation einfach beginnend: *Nos Boles-*

¹⁾ Ich möchte sie in das Jahr 1249 oder 1250 verweisen. Mit ersterem Jahre hört die schöne große Minustelschrift in den Urkunden Boleslows auf, und 1250 in den Urkunden seines Bruders Heinrich III., die entschieden derselben Hand entstammen.

laus d. g. dux Slesie presentibus profiteamur quod etc. Noch dazu wird in der Siegelankündigung dieses Schriftstück *litora* genannt, während doch das in der Form ähnliche Leub. 95b (siehe später) wenigstens nur von *cedula* spricht. Der Abschnitt der Urkunde zeigt, daß das Siegel ein abhängendes gewesen, augenblicklich hängt mit Zwirnsfäden an den unten aus dem Siegel herausstehenden Pergamentenden angehängt das oben besprochene Siegelfragment. Ob es das ursprüngliche Siegel ist?

Nur ein Siegel der 2. Art muß man entschieden in das Reich der Fälschungen verweisen:

Matth.-Stift Breslau 2, 1253. Febr. 26. Das Siegel Boleslaws ist entschieden erst später angehängt. Schon bei der oberflächlichsten Betrachtung zeigen sich die rothen Seidenfäden in Farbe und Feinheit wesentlich von denen der übrigen anhängenden Siegel verschieden. Die Anhängung geschah dadurch, daß man den einen Fadencorplex loschnitt, das eine Ende durch die Urkunde hindurchzog und wiederum mit dem andern verknüpfte (der Knoten — entschieden ein alter — ist noch sichtbar). Man war dabei, wie bei Leub. 78, wegen der durch das Verknoten entstehenden Verkürzung der Fadensstränge genöthigt, die Anhängung abweichend von der der anderen Siegel und möglichst einfach zu machen. Der Grund der späteren Anhängung war wohl der frühzeitige Verlust dieses Siegels. Denn daß, wie Korn, Bresl. Urth. S. 15, behauptet, außer diesem Boleslaw Siegel nur noch die Siegel des Wladislaw und der Anna (deren Bruchstücke noch anhängen), die andern (3) jedoch nie angehängt gewesen wären, ist entschieden ein doppelter Irrthum¹⁾. Erstens sind die sämmtlich noch erhaltenen Seidenfäden auf den entsprechenden Stellen durch das Aufgießen des heißen Waxes anders gefärbt und zweitens stammt das Bruchstück des herzoglichen Siegels entschieden von dem zweiten Siegel Herzog Heinrichs III²⁾.

Daß übrigens der Abdruck des Siegels ein echter durch Hinterkleben

¹⁾ Korn behandelt auch die Urkunden Matth. 2 und 3 fälschlich wie zwei Ausfertigungen einer Urkunde, während doch letztere auf die erstere Bezug nimmt.

²⁾ Einen ähnlichen Irrthum begeht auch Stenzel, indem er (Heint. Gründbch. S. 39) das Bruchstück des Siegels Konrads von Glogau für dem Boleslaw Siegel angehörig erklärt.

von anderem Wachs bewerkstelligter ist, kann ich trotz der auffallenden Dicke kaum annehmen. Zur Annahme einer selbstständigen Fälschung zwingt mich vielmehr der Umstand, daß das I des Namens zwar deutlich sichtbar ist, aber auf einer dem Buckel des dritten Stempels gleichenden Erhöhung steht, als sei es erst in einen Stempel dieser Art hineingravirt, oder vielleicht durch Abschaben des durch die ausgefallenen Buchstaben entstandenen Buckels auf dem fertigen Siegel hergestellt.

Die dritte Sorte unterscheidet sich ja von der zweiten, wie oben schon gesagt, nur durch den Buckel, welcher durch das Ausfallen des für das I des Namens zur Rechten des Herzogs eingesezte Stück entstanden ist.

Unverdächtige Siegel dieser Sorte sind mit Sicherheit nur wenig anzuführen. Zunächst Grüssau 6, 1256 ohne Tag und Grüssau 7. 1263 April 14. Beide per manum magistri Ludowici ausgestellt, der 1256 Physicus und Capellan, 1263 aber Notar genannt wird, da wahrscheinlich der in Grüssau 6 bereits berücksichtigte Tod des Notars Valentin¹⁾ inzwischen eingetreten war.

Alle übrigen Urkunden müssen als mehr oder weniger verdächtig bezeichnet werden.

Der Stempel, dem die ihnen anhängenden Siegel entstammen, ist nach einem echten Siegelabdrucke gefertigt, jedoch ist durch die Abformung von dem Siegel bei der in jener Zeit mangelhafteren Technik der Abformung und bei den vielleicht schon etwas verwischten Zügen des Originals, das Relief bei dem Siegelbilde sowohl als besonders bei der Umschrift ein weit schwächeres geworden, so daß besonders letztere einen ganz anderen Charakter erhalten hat: sie ist spitzer und dünner, d. h. weniger kolbig geworden. Bei dem Siegelbilde hat besonders die ein sehr schwaches Relief zeigende Schwertscheide sehr gelitten, so daß sie fast nicht mehr sichtbar erscheint. Auch erscheint die untere Fensterhöhle des Thurms rechts vom Herzoge breiter als auf den echten Siegeln aller Arten. Außerdem ist der Buckel, der sich wohl auf dem Originalsiegel etwas platt und breit gedrückt hatte, bei den falschen Siegeln breiter als auf den

¹⁾ Der Herzog schenkt dem Kloster Grüssau unter andern 30 Hufen, von denen der Notar Valentin bis zu seinem Tode die Nutzung haben solle.

echten und was ein bedeutendes Moment für die Untersuchung abgiebt, die äußere Umfassungslinie, die auf den echten Siegeln aller Stempel deutlich zu sehen ist, ist auf keiner der Fälschungen; dieses dritten Stempels zu entdecken. Entweder hat der Former diese Linie beim Abformen nicht mit gefaßt, oder der Stempelschneider hat sie — etwa weil sie nicht ringsum gleich gut erhalten war — mit weggeschnitten.

Als entschieden falsch sind nun zu bezeichnen Leubus 83, 1251. 27. Dec., der Schrift nach eine Fälschung des 15. Jahrhunderts, durch die Dicke des Siegels an die gleichaltrige Fälschung des Leubuser Stiftungsbriefes erinnernd.

Ebenso ist auch Grüssau 8, 1265. 6. Janr. eine Fälschung des 14. Jahrhunderts wie aus der Schrift mit dem zweifelsichtigen geschlossenen a klar hervorgeht. Auch die Fassung der Urkunde ist eine ganz ungewöhnliche, besonders ist der Schluß ganz eigenthümlich formulirt: *Facta est autem hec empicio in Richenow anno domini 1265 in die sancto Epiphaniae domini, confirmata vero a nobis in Haynow testibus empicionis et confirmacionis subscriptis videlicet . . .* folgen ganz unwahrscheinliche Zeugen . . . *Super quo facto, ut firmitus roboretur sepe dicto domino abbati et conventui presentem litteram nostri majoris sigilli appensione contulimus roboratam. Was soll das majus sigillum, da Boleslaw nie mit einem minus gesiegelt?*

Drei andere Urkunden, deren Siegel sämtliche oben angegebenen Eigenthümlichkeiten der falschen Siegel dieser Art an sich tragen, sind Leub. 95^b, 1274. 29. Juni; Vinc. 99, 1278. 22. Juli und Trebn. 130, 1278. 26. Dez. (in extremo tempore vite nostre constituti).

Alle drei zeigen die Cursive des 13. Jahrh., die aber, trotzdem bei allen dreien der Magister Nicolaus der Ausfertiger gewesen zu sein scheint¹⁾, bei allen dreien einen ganz verschiedenen Charakter trägt. Alle drei haben kein Proömium sondern nur die Pronulgation: *Noverint universi presentes ac posteri hunc litteram* (Leub. 95^b; hujus

¹⁾ Bei Leub. 95^b und Trebn. 130 ist dieses ausdrücklich durch *per manum* etc. gesagt, bei Vinc. 99 erscheint er unter den Zeugen.

scripti seriem Vinc. 99; hanc paginam Trebn. 130) inspecturi, wobei allerdings noch Leub. 95^b die Invocation: In nomine domini amen fehlt. Eine definitive Entscheidung über ihre Echtheit wage ich nicht zu fällen.

Ebenso wenig ist dieses der Fall bei Leub. 94, 1268 o. L. Es ist dieses die bei Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaus I, 72 und Cod. dipl. Morav. IV, 16 gedruckte Confirmation des Iglauer Bergrechtspruchs, der ebenfalls im Originale (Leub. 130) erhalten ist. Was gegen die Echtheit des Siegels sprechen könnte, wäre, daß der Buckel so breit wie auf den unechten Siegeln ist, und daß man auch hier den äußern Rand nicht sehen kann. Indes machen die dickeren kernigen Züge der Umschrift etwas mehr den Eindruck der Echtheit.

Das mit anhängende Siegel seines Sohnes Heinrich (des späteren Heinrich V) kommt allerdings noch einmal an einer unverdächtigen Urkunde vom 3. Mai 1278 vor, wo Heinrich sich nach dem 1277 an ihn und seinen Vater temporär abgetretenen Jauer dominus de Jawor nennt, allein das Vorkommen dieses Siegels mit dem Titel dux im Jahre 1268 ist verdächtig, weil noch 1267 Heinrich mit einem kleineren Siegel mit der Umschrift † S. HĒRICI DOMICELLI siegelt, also damals noch nicht zur Volljährigkeit gelangt zu sein scheint.

Auch ist die Befestigung der Siegel, so oft sie auch in den Archiven der Klöster Leubus und Trebnitz vorkommt, für Herzogsurkunden dieser Zeit eine sehr verdächtige. Ein Pergamentstreifen, etwa 2 Finger breit, ist in der Mitte fast ganz gespalten, so daß die beiden neu entstandenen fingerbreiten Streifen nur noch am obersten Ende zusammenhängen. Diese Streifen sind nun analog der sonstigen Befestigungsart mit Pergamentstreifen so durch die Urkunde gezogen, daß beiderseits ein Streifen herabhängt, wobei das Kopfende, in der Verlängerung des Schnitts geknickt, auf der Rückseite der Urkunde hervorsteht.

Der hier transskripte Iglauer Spruch enthält übrigens mehrere Abweichungen von dem Originale, darunter eine wesentliche: statt de septima parte des Originals liest die Confirmation de septem partibus. Was auch auffallend erscheint, ist, daß Boleslaw sagt, er habe den Iglauer Spruch erhalten, jura que in montibus inventis habentur . . . de Iglā ipso recepimus in hec verba, während doch nicht er der

Empfänger war, sondern das Kloster Leubus, das ihn nur nachträglich zur Confirmation veranlaßt hat oder doch haben soll. Was die Schrift anbetrifft, so kann sie noch sehr wohl der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. angehören.

Es bleiben uns noch drei Urkunden des Magdalenerinnenklosters zu Raumburg übrig, die alle drei nur mit einem näher nicht zu bestimmenden Siegelfragment Boleslavs versehen sind. Nur von Magd. Raumb. 1. Reg. 661, 1247. Oct. 9. können wir wenigstens sagen, daß es dem ersten Stempel nicht angehört. Wie diese in den Regesten für echt hat passiren können, ist mir unbegreiflich. Priorin und Convent transsumiren eine Urkunde zweier Herzoge, deren einer — die Urkunde redet auffallenderweise nur von *sigillum nostrum* — so freundlich ist, sein Siegel daran zu hängen! Noch dazu fehlt dem Vidimus jegliches Datum. Die hier zur Anwendung gebrachten verdächtigen Tintelinien finden sich auch in der ebenso verdächtigen Urkunde Magd. Raumb. 5, Reg. 689, 1249 o. Tag., deren Schrift der der oben besprochenen Urkunde sehr ähnlich ist, wenn ich sie auch nicht gerade einer Hand zuschreiben möchte. In dem Gebrauche der zweierlei *d*, in der Setzung von *v* und *u* am Anfang der Wörter befinden sich die Schreiber durchaus in Uebereinstimmung. Das Protokoll der letztgenannten Urkunde bietet auch noch einige verdächtigende Momente: *anno graciae, excepimus . . . ab omni servicio et subdicione nostrorum*, und der Schlußsatz wo es von den Zeugen ¹⁾ heißt *resignantibus prefatam villam domui memorate*. Entweder sie hatten dem Herzoge resignirt und dieser schenkte oder sie resignirten und schenkten dem Kloster und der Herzog bestätigte. Nicht aber konnte der Herzog ein Dorf zum Andenken seiner Familie schenken, auf das gleichzeitig und durch eine gelegentliche Anmerkung Unterthanen resignirten. Noch dazu ist nicht einmal zu ersehen,

¹⁾ Auch diese möchte ich als verdächtig bezeichnen. Zum wenigsten muß es auffallen bei der sonstigen Gleichförmigkeit der Zeugenregister Boleslavs, daß wir hier Männern gegenüberstehen von denen wir mehrere nie, einzelne nur noch zweimal, allerdings in demselben Jahre und in völlig unverdächtigen Urkunden als Zeugen Boleslaw'scher Urkunden finden. Sollte nicht jene Urkunde aus diesen Leub. 80^a und 80^b geschöpft haben? Dann möchte ich die Wahl des Aufstellungsorts Crossen bei jener dem Auftreten des Otto filius Conradi de Crossen in diesen zuschreiben.

wer denn überhaupt resignirte, die beiden letztgenannten oder sämtliche Zeugen? Wohl ist es möglich, daß die Verletzung der Urkunde die Schwestern zu einer späteren Nachahmung gezwungen hat, wie sie die Regesten l. c. in Magd. Raumb. 4 erkennen wollen, indeß benimmt diese Fälschung den für die Unechtheit ihrer Vorlage aufgestellten Gründen nichts von ihrer Stärke, im Gegentheil sie vermehrt diese nur, da sie uns das große Interesse zeigt, daß die Schwestern an dem Besitze dieser Urkunde nahmen. Beide Urkunden übrigens, Nr. 4 und 5, führen zur Befestigung des Siegels geklöppelte Ripen, deren Verdächtigkeit ich schon oben hervorhob, Nr. 5 schwarz und weiße platte Ripen, Nr. 4 grün und weiße mit rothen Fäden künstlich versflochtene rundliche Kordeln.

Zum Schlusse will ich hier noch zwei Fälschungen erwähnen, deren eine Leub. 15 allerdings mit dem hier besprochenen Siegel Boleslaw's des II. versehen ist, die jedoch so gut wie die gleichlautende, aber mit dem bei Schulz Tafel II. Nr. 4 abgebildeten Siegel versehene Urkunde Leub. 16^a eigentlich nicht auf Boleslaw den II. sondern auf seinen gleichnamigen Urgroßvater gemünzt zu sein scheint. Gewißheit hierüber kann man nicht erhalten, da das vorgegebene Jahr 1213 nach dem Tode des einen und vor der Geburt des andern fällt. Mit den Regesten 733 bin ich darin völlig einverstanden, daß beides Fälschungen späterer Zeit sind, auch daß das Exemplar Leub. 16^a das jüngere sei, wofür sich gerade die Anhängung eines passenderen Siegels und die Verbesserung des auffallenden Domanz in Melez geltend machen läßt. Die Schriftzüge (besonders der zweiten Ausfertigung) deuten — was sich allerdings bei der sichtlich archaisirenden Schreibart kaum mit Sicherheit beurtheilen läßt, auf das Ende des 14. Jahrh. hin. Gleicher Zeit könnten auch etwa die Siegelschnüre beider Siegel entstammen. Das Siegel dagegen, (d. h. die Siegelplatte) der Urkunde Leub. 15, ist echt. Wir stehen hier einer Fälschungsmanier gegenüber, die mir anderweitig noch nicht vorgekommen ist. Man hat nämlich aus der glatten Hinterwand des echten Siegels vorsichtig und ohne die Vorderseite zu verletzen einen fingerbreiten Streifen Wachs von oben nach unten, wahrscheinlich mit einem erwärmten Messer herausgeschnitten und so die alte Verknüpfung mit der Urkunde gelöst. Mit den Resten des Wachs — aber augenscheinlich noch unter Zusatz von etwas frischem, da der Streifen durch etwas dunklere Farbe

sich verräth — hat man nun nach Einknüpfung neuer Schnüre in die gefälschte Urkunde, das von der echten Urkunde losgetrennte Siegel mit jener verbunden und durch — noch sichtbares — Glätten und Schaben die Spuren der Einfügung zu verwischen gesucht. Das falsche Siegel von Leub. 16^a zeigt in keiner Weise etwas Auffallendes.

Ich habe in obigem Aufsätze versuchen wollen, die Siegelkunde als einen wesentlichen Factor der Urkundenkritik zu erweisen, und ich hoffe im Interesse der Sache, daß dieser Versuch mir gelungen sei. Vielleicht daß ich hier und da etwas scharf in meinem Urtheile gewesen bin, aber man möge bedenken, daß der Gärtner, wenn er ernstlich Unkraut ausrotten will, stets auch dieses oder jenes Pflänzchen wird entfernen müssen, das erhalten zu können anderen, vielleicht sogar ihm selbst, angenehmer gewesen wäre.

VIII.

Zur Geschichte des Breslauer Aufstands von 1418

nebst urkundlichen Beilagen.

Von Professor Dr. Grünhagen.

Für unsere schlesischen Geschichtsquellen gilt nicht die sonst so natürliche Voraussetzung, daß dieselben mit der fortschreitenden Zeit immer reichlicher fließen, vielmehr haben wir für das XIII. und die erste Hälfte des XIV. Jahrh. in der *Chronica Polonorum* (oder wie sie in den *Mon. Germ.* heißt *Chronicon Polono-Silesiacum*) und in der *Chronica principum Poloniae* viel reichhaltigere Nachrichten als wir sie für das Ende des XIV. und das XV. Jahrh. aufweisen können. Hier sind wir eigentlich ganz allein auf die immer noch dürftigen *Annalen des Kosicz* angewiesen, der noch dazu nur in sehr fehlerhaftem Abdrucke bei *Sommerberg* und erhalten ist, während das ältere Manuscript verloren gegangen ist. Die wichtige Zeit der Breslauer Verfassungskämpfe 1389 — 1420 kennen wir eigentlich allein aus den Urkunden und selbst für die Revolution von 1418, den größten und blutigsten Aufstand, der je in den Mauern Breslaus gespielt hat ¹⁾, haben wir abgesehen von einigen dürftigen Zeilen bei *Kosicz* und *Dlugosz* ²⁾ auch wieder nur Urkundliches, nämlich eine

¹⁾ Bezüglich des thatsächl. Hergangs kann ich nur auf die älteren Darstellungen, z. B. in *Menzels topogr. Chronik* — und meinen Aufsatz über die Bresl. Verfassungskämpfe (*Grenzboten* 1859, Nr. 2) verweisen, das Strafgericht von 1420 behauptet dann noch eingehender ein Aufsatz von mir: *Abhandlungen der vaterl. Gesellschaft* 1868, Heft 2.

²⁾ *Windeck*, der Augenzeuge gewesen zu sein behauptet, (*Leben Sigismunds bei Mendken* Ss. I. 1135) giebt nur das Datum und die Zahl der Enthaupteten an.

Notiz im liber proscriptionum und das Straf-Urtheil, welches König Sigismund 1420 über die Empörer fällt. Was wir von Einzelheiten des wichtigen Ereignisses kennen, ist einer Quelle entnommen, auf die, wo ältere Zeiten in Frage kommen, ein gewissenhafter Historiker sehr ungern sich beruft, nämlich Pol's Bresl. Jahrbüchern, und wenn Fuldner in seiner schles. Bibl. ähnliche Einzelheiten einem „alten Manuskripte“ entnommen zu haben versichert, so beruhigt uns auch dies sehr wenig. Wir wissen in der That nicht, woher der Bericht bei Pol, der dann mit geringen Veränderungen in den meisten der zahlreichen handschriftlichen Chroniken späterer Zeiten wiederkehrt, entnommen sein mag. Allerdings finden sich einerseits viele der darin erzählten Umstände in Faber's handschriftlichen aber viel verbreiteten Origines Wratislavienses wieder, wodurch das Alter um ein halbes Jahrhundert weiter hinaufrückt, andererseits gewinnt die Autorität des Berichtes durch die Wahrnehmung, daß er die Namen der Beurtheilten wenn auch nicht ohne Abweichungen so doch im Wesentlichen übereinstimmend mit der Straffentz von 1420 wiedergibt, aber freilich für alle die verschiedenen Einzelheiten, die er anführt, entbehren wir doch der Bürgschaften, die ein kritischer Historiker verlangen muß, und wir haben daher alle Veranlassung uns weiter umzusehn, ob wir nicht vielleicht in der Ferne gleichzeitige und authentische Berichte finden, wie wir sie bei uns vergebens suchen.

Eine solche Bemühung würde unter anderen Umständen wenig Erfolg versprechen, denn draußen im Reiche kümmerte man sich um das, was in dem entlegenen Breslau vorging, sehr wenig, doch walteten damals ganz besonders günstige Umstände ob, insofern bei dem Strafgerichte, welches im J. 1420 König Sigismund über die Empörer von 1418 hier abhielt, Gesandte aus allen deutschen Landen hierher zu einem Reichstage in Sachen der Hussiten berufen anwesend waren und so das ganze Ereigniß näher in den Gesichtskreis auch von Fremden gerückt wurde.

In der That ist es gelungen aus 3. Th. sehr entlegenen Orten einige Quellen über jenes Ereigniß zu sammeln, von denen ich hier nun Nachricht geben und die daraus zu gewinnenden Resultate kurz angeben möchte. Es handelt sich dabei vornämlich um folgende Stücke:

1) den in niederdeutscher Sprache geschriebenen Bericht des Franziskaners Rufus in den Lübeckischen Chroniken, herausg. von Grautoff,

Th. II. 489, und damit dem Sinne nach vollkommen übereinstimmend den lateinischen Bericht des niederdeutschen Chronisten Hermann Corner bei Eccard corp. histor. II. col. 1232,

2) eine Stelle aus des Abts Rudolf von Sagan (Mitte des XV. Jahrh.) größerer Schrift *de longevo schismate*. Dieselbe ist nur handschriftlich vorhanden und zwar in der Markus-Bibliothek zu Venedig. Palacky theilt in seiner italien. Reise Einzelnes daraus mit, und was von *Silesiacis* in jenem Manuskripte neben der gedachten Schrift sich noch befindet, hat Wattenbach in den *monum. Lubensia* zum Abdrucke gebracht. Die Stelle über den Breslauer Aufstand hat mir vor einer Reihe von Jahren Herr Prof. Dr. Koepell die Güte gehabt zu verschaffen. (Vgl. unten Beilage 1.)

3) Einen Brief des Breslauer Bürgers Peter Raster, genannt Molschreiber, an den Rath zu Görlitz vom 19. Febr. 1420, den ich vor 2 Jahren in der großen Brieffammlung-Handschrift der Görlitzer Stadt-Bibl. (212) gefunden. (Vgl. unten Beil. 2.)

4) Die Nachschrift zu einem Berichte der Straßburger Gesandten bei dem Breslauer Reichstage vom 5. März 1420 aus dem städtischen Archive zu Straßburg mir freundlichst mitgetheilt durch Professor Dr. Weizsäcker in Tübingen, den Herausgeber der Reichsakten. (Vergl. unten Beil. 3.)

Es wird nun möglich sein das Neue, was uns jede dieser Quellen bietet, kurz und bestimmt hervorzuheben.

1) Die erwähnten niederdeutschen Chroniken haben den Vorzug uns über die Entstehung des Aufstandes einen sehr glaubhaften Umstand nachzutragen, indem sie andeuten, daß der damalige Rath einen Plan zur allmählichen Tilgung der bedeutenden städtischen Schuldenlast ausgedacht und deswegen eben jene neue Steuer eingeführt habe, die dann so große Erbitterung hervorgerufen.

2) Aus dem etwas schwülstigen Berichte Rudolfs von Sagan dürfte als das Wichtigste die Auffassung hervorzuheben sein, als habe König Wenzel die Breslauer Revolution von 1418 als *fait accompli* hingenommen und gewissermaßen anerkannt. Bekanntlich haben die Hussiten später das strenge Auftreten Sigismunds in Breslau mit für die gegen den Letzteren aufgesetzte Klagepunkte verwerthet und behauptet, König Sigismund habe eine Anzahl Breslauer Bürger hinrichten lassen um Ver-

gehen willen, für welche dieselben bereits von Jenes Vorgänger Benzl Amnestie erlangt hätten. Dieser Vorwurf wird uns erklärlicher, wenn wir nun auch von anderer Seite einer ähnlichen Auffassung des Sachverhaltes begegnen, ja der Abt drückt sogar einen Zweifel daran aus, ob wirklich alle die 1420 Hingerichteten der ihnen zur Last gelegten Verbrechen überführt worden seien.

3) In dem Görlitzer Brief vom 19. Febr. 1420 berichtet Peter Raster, genannt Mühltschreiber, er vermöge den einen der ihm vom Görlitzer Rathe übersandten Briefe nicht zu bestellen, da Adressat von des Königs wegen verhaftet sei und er nicht zu demselben gelangen könne. Es wird hieraus vielleicht der Schluß erlaubt sein, daß auch in den höheren Schichten der Bevölkerung sich Compromittirte befunden haben. Ferner berichtet P. Raster, der König habe viele Leute aus der Gemeinde gefänglich eingezogen, „was er damit meine, könne man noch nicht wissen.“ Auf welche Anklage hin jene Leute verhaftet worden, darüber kann unser Gewährsmann wohl kaum im Zweifel gewesen sein, wohl aber scheint es nach jener Aeußerung, als hätte man auch in Breslau noch gezweifelt, ob der König die ganze Strenge des Gesetzes werde walten lassen. Endlich erzählt unser Briefsteller noch, von den Verhafteten seien Einige gegen Bürgschaft wieder freigelassen worden, bei Andern aber von dem Könige keine Bürgschaft angenommen worden.

4) Der Straßburger Gesandtschaftsbericht giebt uns dann trotz seiner Kürze eine Reihe höchst schätzbarer Notizen. Unser Gewährsmann berichtet, der König habe bei Gelegenheit des Prozesses bei andern schles. Städten anfragen lassen, was er zu thun habe. In diesem Punkte sind wir nun durch die Straffsentenz selbst noch genauer unterrichtet, wir wissen, daß der König Rathmänner aus den Städten der beiden unmittelbaren Fürstenthümer Breslau und Schweidnitz-Sauer zur Fällung der Straffsentenz direct zugezogen hat.

Von hervorragender Wichtigkeit ist dann aber die Nachricht, daß die Hinrichtung der 23 Aufrührer auf dem Plage vor dem Rathhause erfolgt sei; im Gegensatz zu der sonstigen, wesentlich auf dem erwähnten Bericht bei Pol beruhenden Tradition, welche nur die Verkündigung des Todesurtheils resp. die Ceremonie des Stabbrechens auf dem Ringe und zwar an der Ecke des Elisabethkirchhofs, dagegen die Exekution selbst auf dem

Hofe der kaiserl. Burg (an der Stelle der heutigen Universität) vorgenommen werden läßt. Allerdings war die Meinung über die Lokalität nicht ungetheilt. Krato von Kraftheim in seinem Abriss der Geschichte Breslaus in Briefform¹⁾ läßt den König Sigismund aus dem Hause der Rath. Wolf am Ringe dem grausen Schauspiele zusehen und Leonh. Uffig, Syndikus in Breslau am Ende des XVII. Jahrhunderts, der diese Stelle kennt²⁾, läßt die Sache unentschieden; nun jedoch werden wir nach dem Berichte des Straßburger Gesandten, in dem wir einen Augenzeugen vermuthen dürfen, daran festhalten, daß die Exekution wirklich auf dem Ringe stattgefunden.

Ferner erfahren wir erst aus dem Berichte, daß der König zwar bei den Geflüchteten das gesammte Gut confiscirt, dagegen nicht bei den Hingerichteten, sondern deren Gut ihren Erben gelassen habe.

Der letzte Passus unseres Gesandtschaftsberichtes setzt dem Verständniß einige Schwierigkeiten entgegen; derselbe lautet: auch wissent von den also gerichtet ist, das do unser herre der kunig het tun bestellen, das nieman horte den sinen weder schrigen noch klagen, denn reht ein stille swigen, als ob nit do geschehen were. Ich möchte zunächst conjiciren für den sinen der einen oder vielleicht auch deheinen, und bezüglich der ersten Worte müßte man entweder hinter von den ein Relativum wie z. B. abe den ergänzen oder wie Dr. Grotefend vorschlägt, statt von den vor dem lesen. Dann würde der Sinn sein: auch wisset, daß bevor die Hinrichtung erfolgt ist, der König hat Vorkehrungen treffen lassen, daß Niemand hörte deren Sinen schreien und klagen, vielmehr herrschte ein rechtes Stillschweigen, als ob da Nichts geschehen wäre.

Mit dieser Deutung würde das, was in zahlreichen handschriftlichen Chroniken³⁾ und auch bei Klose II 372 erzählt wird, der Kaiser sei erstaunt über die Standhaftigkeit der Verurtheilten, deren Keiner geklagt oder um Gnade gefleht habe, allerdings nur dem kleineren Theile nach zusammenstimmen.

¹⁾ Brief an A. Zentwig in Henel's handschriftl. Breslographia renovata, Bibl. des Gesch.-Vereins.

²⁾ Chronicon f. 157 auf dem Stadtarhive.

³⁾ Z. B. in dem Bericht über die Bresl. Bürger Rebellionen v. 1333 — 1418 angehängt der Handschr. der Breslogr. renovata des Henel. Eigenth. des Geschichtsvereins.

Uebrigens dürfen wir in Erinnerung daran, daß damals auf dem Breslauer Reichstage neben einer größeren Anzahl von Fürsten, Gesandte aus nicht weniger als 32 Reichsstädten versammelt waren, für die doch die Hinrichtung von 23 Bürgern auf öffentlichem Marktplatz ein bemerkenswerthes Schauspiel sein mußte, die Hoffnung hegen, daß noch ähnliche Berichte wie jener Straßburger aus andern reichsstädtischen Archiven an's Licht kommen werden. Es ist meine Absicht demnächst im Anzeiger des germ. Museums die Sache anzuregen.

Beilagen.

I.

Aus Abt Ludolfs von Sagan tractatus de longo schismate. Bei Erwähnung des Reichstags, den K. Sigismund 1420 hier gehalten, heißt es:

A civibus et Wratislaviensibus cum tripudio aliarum civitatum Slesie scilicet recepit homagium sui regni nomine Bohemorum. Multos tamen Wratislaviensium incolarum ultra viginti capitali fecit plecti sententia, qui prius vivente adhuc Wentzeslao fratre suo impetum et seditionem dicebantur fecisse Wratislavie et aliquos de consulatu ibidem ignominiose et contumeliose morti contra sancte rationis¹⁾ jura et equitum ordinem tradidisse. A^o siquidem incarn. domin. 1418 in die S. Arnolphi confess. atque pontif. consulibus et unionibus civitatis illius in pretorio congregatis populus et turba civitatis ejusdem in effrenata multitudine cum gladiis armis et fustibus in ipsum pretorium violenter irruunt, consules aliquos cepit et non confessos nec convictos nec sententia condemnatos in ipso foro civitatis gladio per spiculatorem truncari fecit. Quod Wentzeslaus, dum viveret, impunitè non sine causa forte dimittens ipsi Sigismundo etsi non verbo tamen opere vel quasi si non

¹⁾ religionis?
Bb. XI. Heft 1.

committendo tamen obmutescendo comprobaverat. Sane etsi justa fuit contra seditiosarios ad mortem lata sententia, tamen si istorum morte punitorum aliqui, ut quidam volunt, in prima nece consulum fuerunt innoxii, non meretur quoad hos lata sententia collaudari, nisi forte coram iudice, qui secundum allegata et probata iudicare tenetur, de ipsa fuerunt per testimonia legitimo modo producta et examinata convicti, etsi testimonia ista non fuerunt civitati subnixta, tum quippe etsi quoad hos sententia prefata meretur¹⁾ injusta, quoad causam tamen ipsam ad cives ordinem eam (sic) redarguere non audemus etc.

 II.

1420. Februar 19.

(Görlitzer Stadtbl. Briefsammlg. 212.)

An den Rath zu Görlitz.

Meinen fruntlichen grus mit allir behegelichkeit zuvor. Besundern lieben herren u. gunner, euwir liebe tue ich zu wissin, als ir mir geschreben hat mit eyner czedil in euwerm briffe euwern dyner czu undirwiesin, wo her die funde, den die brife sprechen, zo wissit, der briff, der do spricht Jentsch, und der selbe man ist iczunt nicht eynhemisch noch was in der stat czu der selben czeit, sundir wenn her kommit und in der stad sein wirt, so wil ich en ym gerne antwortten von ewertwegen; adir der andir briff, er do spricht Bomgarthen, zo wissit, das her gefangen ist u. die stad helt en ynne von des koniges wegen und czu ym nicht kommen mochte, adir so ym Got aus gehilfft, zo wil ich en ym gerne antworten. Auch lieben herren, welde ich euch gerne icht vorschriben von czitungen, wie is czu Breslaw stunde adir bliben worde, ich kun sein nicht gewissin. Noch kan euch nicht geschriben von worer czitunge, sundir wissit das unser gnediger

¹⁾ Hier scheint ein Wort wie appellari zu fehlen.

herre der konig hot lossen vohen vil lewte aus der gemeyne, und was her domit menit, das kan man noch nicht gewissin, sundir eyn teil synt auskommen und hot sie lossin ausburgen, adir die andern wil man nicht ausgeben zu burgen, u. was her mit en machen wil, das weis unsers herren gnode wol; nicht me kan ich euch geschriben zur desir czeit, sundir wenne ich icht hore adir dirfare von worhaftigen sachen und wie is bliben wirt, so wil ichs euwer liebe gerne zu wissin thuen. Gegeben am Montage noch esto mihi.

Peter Raster genant Molschriber,
mitburger zu Bresslaw.

III.

1420. März 5.

Nachschrift zu einem Bericht der Straßburger Gesandten, Peter von Dunczenheim, Cunrat Pfaffenlapp zum Rüste und Hans Armbroster, an Meister und Rat zu Straßburg [aus Breslau] feria tertia post dominicam reminiscere anno etc. 20.

[1420 März 5.]

Aus Straßburg St.-M. Act. corresp. polit. or. ch. lit. cl. c. sig. in verso impr. integro.

Die Nachschrift auf einem besondern in den Brief eingelegten Blatt.

Ouch lont wir uwere wisheit wiseen, daz unser herre der kúnig vil grosser sachen zu Presselo understot. und besunder so ist in zweien joren ein grosser uflouf geschehen von der menige doselbs, das si úber den rat liefent und slugent súbenen der rete den erbersten die kopfe abe mit irme eigenen gewalte und one gerihte und mahtent andere rete von in selbs. das ist also dohar gestanden unz das der kúnig von Behem dot ist und unser herre der kúnig Presselo ingenommen het und ime gesworn hant. so het er noch den sachen erfahren, wie sich die verloufen hant und wer die sint, die die sache angefangen hant zum ersten. und het noch den gestalt und tun vohen die ime werden mohtent. der andern vil enweg komen sint. und hat do geschicket noch andern stetten in dem lande und het die tun frogten, was ime dozu ze tunde sie. die habent ime erkant libe

und gut. als het er uf gester datum etc. 23 personen die kopfe lossen abeslahen uf dem placz vor dem rathuse, und den die enweg kummen sint, tun ir gut nemen und alles sament uf das rothuß tun tragen. aber abe den gerihet ist, den nimmet er kein gut und lot es bi den erben bliben. wie er aber mit dem gute tun welle, das er uf daz rothuß het geheissen antwurten, weiß man noch nit. Ouch wissent von den ¹⁾ also gerihet ist, das do unser herre der kúnig het tun bestellen, das nieman horte den sinen ²⁾ weder schrigen noch klagen, denn reht ein stille swigen als ob nit do geschen were.

¹⁾ vor dem? vgl. S. 192.

²⁾ der einen ober deheinen, vgl. oben S. 192.

IX.

Gegenüberstellung der Zustände in Myslowitz kurz vor und nach Eintritt der preussischen Herrschaft.

Von Dr. Luftig in Myslowitz.

Bei Bearbeitung der Geschichte von Myslowitz und dem damit verbundenen Quellenstudium hat sich mir die Ueberzeugung recht lebhaft aufgedrängt, daß es nicht das Genie und das Glück Friedrich des Gr. allein gewesen, welches ihn einen Angriffskrieg gegen das weit mächtigere Oestreich wiederholt führen und schließlich das schwer eroberte Schlesien bleibend behaupten ließ, sondern daß zum großem Theil die uralten soliden Institutionen des brandenburger, ursprünglich doch nur sehr kleinen, aber meistens sehr gut regierten Ländchens, die Mittel zu so bedeutenden Erfolgen boten. Eine Gegenüberstellung der hiesigen Zustände kurz vor und nach Eintritt der preuß. Herrschaft wird es klar machen, wie sehr Oestreich in dieser Beziehung schon damals gegen Preußen im Rückstande war, und wie sehr dasjenige Wirken der Staatsgewalt, das man Regierung nennt, sich in Oestreich sozusagen noch in der Kindheit befand, als es in Preußen schon zu männlicher Reife gelangt war.

Erwiesenermaßen war Myslowitz 1379 schon Stadt und hat, soweit die Nachrichten zurückreichen, stets eine demokratische Verfassung gehabt. An der Spitze der Verwaltung befand sich (1576) ein Rath, unter dessen 4 Mitgliedern das Bürgermeisteramt vierteljährlich wechselte. Neben ihm fungirte als zweite Behörde in der Stadt der Erbvogt mit seiner „Bank“ (lawica), d. i. mit seinen Beisitzern (lawniki Schöffen, scabini), die ge-

wöhnlich Geschworene genannt werden, und deren Zahl in älterer Zeit (1590) 2 — 3 gewesen zu sein scheint. Die Thätigkeit des Erbvogts, an dessen Stelle in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts — in Bendzin schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts — der Landvogt bemerkbar wird, erstreckte sich über den Kreis derjenigen Gegenstände, die heutzutage der Polizei zufallen. Unter seiner Aufsicht stand das Gefängnißwesen, auch hatte er einen wesentlichen, wo nicht den hauptsächlichsten Antheil an der Criminaljustiz¹⁾. Die Geschworenen waren ihm untergeordnet. Sie hatten eine doppelte Bestimmung, indem sie, wie erwähnt, Besitzer des Erbvogtes, später des Landvogtes waren, dem Rathe aber als Sachverständige nach allen möglichen Richtungen hin dienten. Sie wurden von demselben mit Ausführung von Bauten, Vermessungen, Schätzungen, Leichenbesichtigungen, Beurtheilung von Verletzungen u. s. f. beauftragt. Die Amtsdauer war bei den Rathsmitgliedern jedenfalls 1 Jahr, beim Landvogt unbestimmt, denn die Landvögte fungiren meistens mehrere Jahre. Das Gleiche scheint auch bei den Geschworenen der Fall gewesen zu sein. Die Wahl erfolgte durch die Gemeinde, die Bestätigung — wenigstens war es in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. der Fall — durch die Grundherrschaft. Meistens finden die Sitzungen beider Behörden gemeinschaftlich statt; in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. nehmen die Geschworenen, auch ohne den Landvogt, immer an den Sitzungen Theil.

Die Bevölkerung wie ihre Sprache war durchaus polnisch.

Die Bestimmung der genannten Behörden war die Regierung der Stadt im weitesten Sinne des Wortes, denn sie übten die Gerichtsbarkeit in ihrer höchsten Potenz, d. h. über Leben und Tod, aus, verwalteten die Polizei im Orte, sorgten für Schule, Kirche, Armenwesen, für Schutz der Stadt, Gefangenenwesen, kurz es gab fast keinerlei Verwaltungszweig, der nicht in den Händen der städtischen Behörden lag. Die Stadt bildete einen kleinen Freistaat (*rzecz pospolita*), wie sie sich oft nennt. Es fehlen zwar Nachrichten darüber, ob dieses heutzutage den Städten, wie wohl in engeren Grenzen, durch die Städteordnung wieder verliehene, sich sehr bewährende *selfgovernement*, auch hier gute Früchte getragen, doch ist nicht zu zweifeln, daß dies so lange der Fall war, als nicht die Eifer-

¹⁾ Vereinszeitschrift X, 213.

sucht des gesellschaftlicher Ordnung vielfach abgeneigten Adels dadurch geweckt wurde und er es für vortheilhaft erachtete, den Städten ihre Privilegien nach Möglichkeit zu schmälern und für sich auszunutzen.

Durch den Einfluß der Grundherrschaft, die eine Art Aufsichtsrecht führte, dessen ursprüngliches, jedenfalls nur geringes Maß nicht bekannt ist, namentlich der Mieroszewski's, unter denen Christoph während einer vieljährigen Besitzzeit einen großen Theil der 1617 getheilten, später sehr zersplitterten, ehemaligen großen Herrschaft M. an sich brachte und 1678 ein Majorat daraus bildete, sank die Selbständigkeit der Stadtbehörden ungemein, und unter Johann Christoph, dem Besitzer des Majorats, zur Zeit der Besitzergreifung Schlesiens durch Fr. d. Gr., waren die Stadtbehörden zu reinen Werkzeugen des Grundherrn herabgewürdigt, was den gänzlichen Verfall des wehrlosen Städtchens zur Folge hatte.

Wenn nun solcher Weise die Stadt für alle ihre Bedürfnisse vom geringsten bis zum größten selbst Sorge trug, was hatte dann die Regierung noch zu thun? Die Antwort ist einfach: sie zog ihre Steuern, Proviandlieferungen ein, nahm die ihr gestellten Recruten oder schon ausgerüsteten Mannschaften in Empfang und kümmerte sich um die Stadt nur soweit, als sie diese Angelegenheiten interessirten, in der Stadt befand sich daher auch nur ein einziger kaiserlicher Beamter, der Einnehmer des Grenzollamts, dessen die Nachrichten 1642 das 1. Mal erwähnen. In den Patenten, so hießen die von Zeit zu Zeit hierher gelangenden, in böhmischer Sprache abgefaßten amtlichen Bekanntmachungen, sind die das Abgabewesen betreffenden Verordnungen stereotyp, andere dagegen sehr sparsam. Am häufigsten wiederholen sich noch die Verordnungen wegen abzuhaltenden Dankgebetes bei der Geburt eines Erzherzogs oder einer Erzherzogin, sowie das Verbot von Lustbarkeiten und Tanzmuffen bei einem Todesfall in der kaiserlichen Familie. Ein Patent vom 5. Novbr. 1678 enthält 4 Punkte, deren erster die Proviandlieferungen bespricht, der 2. eine Mahnung bezüglich der abzuführenden verschiedenen Steuern enthält, der 3. vor der in Polen herrschenden Pest und deren Einschleppung warnt, der 4. den Beitrag zu den Privatausgaben des pfeffer Ländchens festsetzt. Myslowitz stand nämlich unter der freistandesherrlichen Regierung in Pless, welche die Patente nach Anweisung des Königl. böhmischen Oberamtes in Breslau erließ, da Schlesien zu Böhmen und mit diesem

(seit 1526) zu Oestreich gehörte. Ples bildete auch eine Instanz in Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Gutsherrn. Daß eine Appellation an das Oberamt in Breslau oder gar an den Kaiser selbst vorgekommen wäre, eines solchen Falles thun die hiesigen Schriften nie Erwähnung.

Um zu zeigen, wie das östreichische Regierungswesen sich kurz vor Eintritt der preuß. Herrschaft noch auf der ebenbezeichneten Stufe befand, wird folgendes Patent mitgetheilt: (Aus dem Böhmischen.)

„Patent, präsentirt am 23. (Januar) im J. 1732.

Wir entbieten den Landesständen Unserer freien Herrschaft Ples Unseren Gnädigen Gruß und alles Gute.

Wohlgeborene, Ehrfame, Achtbare, Unsere Geliebte.

Weil pro termino der heil. Agnes des laufenden Jahres 1732 150 Gulden auf Militärbedarf auf Grund der Currende sub A ausgeschrieben sind, aus Unserer diesseitigen Herrschaft das Contingent, nämlich 2267 Guld. 55 Kr. beträgt und dieser bezeichnete Termin sich nähert, daher legen wir die Subrepartition sub B zu dem Zwecke bei, damit jeder seine Schuldigkeit wahrnehmen und in der zugemessenen Zeit zur Vermeidung der Execution ausführen kann.

Zum 2. machen wir auch bekannt, bezügl. einer andern Currende sub C, in welcher Weise die in's hiesige Land zur Einquartierung bestimmten Regimenter auseinandergelegt werden sollen.

Zum 3. auf Antrag des schles. Fiscals tit. Anton Ignaz Felbiger wird die Herstellung der Wege und Landstraßen, ebenso der Brücken unaufschiebbar unter Verfall in die ausgesetzte Strafe strengstens anempfohlen und wie in diesem Maße in Hinkunft vierteljährlich von den Behörden und Regierungen an das Hochlöbliche Königl. Oberamt Berichte abgesandt werden sollen, das Alles werdet Ihr des Weiteren aus der Currende sub D. entnehmen, daß auch in die bekannte Strafe von 100 Ducaten keiner verfallen möchte, daher empfehlen wir gnädig, so auch nachdrücklich, ihr möget alle Wege, Landstraßen und Brücken auf euren Gütern ohne jeglichen Verzug gehörig herstellen lassen.

Zum 4. geben wir euch zu wissen, was für gedruckte Patente das Hochlöbl. Königl. Oberamt sub E rücksichtlich der im türkischen Reiche und dem venetianischen Dalmatten grassirenden Seuche unter Beifügung eines Receptes, welches bei der im Reiche grassirenden Viehkrankheit bewährt gefunden worden, bekannt zu machen nöthig befunden, weshalb wir nämlich ferner befehlen, ihr möget, vorzüglich aus Polen, auf euren Grund keine Zigeuner und verdächtige Juden und solche Waaren, durch welche das contagium in's Land eingeschleppt werden könnte, nicht durchlassen, insbesondere sorgsame Achtung darauf

haben, und in diesem Maße alle Vorsicht anwenden, wie ihr auch fragliches Medicament, so lange noch irgendwo Hornvieh fallen sollte, anwenden möchtet.

Zuletzt legen wir diesem Patent bei einen Auszug der Abgabenreste sub F, wie viel ein jeder (Gutsbesitzer) mit seinen Unterthanen zur Landeskasse (in Pleß) bis Ende des verfloffenen Jahres 1731 restirt mit der hinzukünftigen Weisung, ihr möget die Reste, welche den in das diesseitige Land einmarschirten Regimentern angewiesen sind und unausschiebbar bezahlt werden müssen, ohne jedeögerung zu Händen des angeordneten Einnehmers absenden und die militärische Exekution und meinen scharfen Befehl nicht abwarten.

Dies alles zur Sache. —

Gegeben auf dem Pleßer Schlosse am 16. Jan. 1732.“

Wie ganz anders gestalteten sich diese Verhältnisse nach Eintritt der preuß. Herrschaft. An die Stelle der freistandesherrlichen Regierung trat als Bevollmächtigter der Staatsregierung der Landrath, damals Graf Solms, des neu gebildeten Pleßer Kreises, zu dem auch M. gehörte und der ungefähr das Gebiet der damaligen Herrschaft Pleß, lateinisch immer „dominium Plessense“¹⁾ genannt, umfaßte. Der Landrath war von jetzt ab das vermittelnde Organ zwischen Staatsregierung, damals die Kriegs- und Domainen-Kammer in Breslau, und der Kommune. Er hatte für richtige Ausführung der königlichen Verordnungen zu sorgen und war der nächste Vorgesetzte des hiesigen Magistrats. Von ihm konnte die Stadt den bis dahin vergeblich gesuchten Schutz gegen die Uebergriffe des Grundherrn, wie überhaupt jeden möglichen Beistand erwarten. Zur Veranschaulichung des Unterschiedes zwischen den österreichischen Patenten und den preuß. Verordnungen die mit Beginn des J. 1743 in deutscher Sprache hierher gelangten, hier aber nur in polnischer Sprache auszugsweise vorhanden sind, werden die ersten preuß. Patente — welche Benennung hier noch gebraucht wird — obgleich wahrscheinlich schon jetzt, wie es später der Fall war, die amtlichen Bekanntmachungen Currenden hießen — nachstehend mitgetheilt.

„Patent, präsentirt den 23. Febr. im J. 1743.

A. Wem Unrecht geschehen, der möge sich an's Oberamt (jedensfalls ist die an seine Stelle getretene Kriegs- und Domainen-Kammer gemeint) oder an das Breslauer Consistorium (?) wenden.

¹⁾ Vereinszeitschrift LX. 77.

B. Man verlangt von der Herrschaft Pleß 60 Rekruten, gesunde Leute im Alter von 17—35 J. nach beigegebenem Maß.

3. Wer an Sr. Majestät den König in irgend einer Angelegenheit eine Bittschrift einreichen will, soll Datum und Jahr, seinen Wohnort und Character, Beinamen und Vornamen angeben.

4. Der ausgeschriebene Beitrag pro re fortificatoria soll nach Abzug dessen, was schon darauf bezahlt worden, binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution gezahlt werden.

5. Zu diesem Zwecke wird eine Aufstellung aller Abgabenteile und der domesticalia (?) bekannt gemacht, damit jeder, der sich darin (in der Aufstellung) überbürdet glaubt, in der Pleßer Landeskasse reclamirt.

Auf dem Pleßer Schlosse.“

„Patent, präsentirt in Mysl. den 20. April 1743.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preußen u.

1. betrifft 2 neuverliebene Jahrmärkte der Hauptstadt Schlesiens, Breslau.
2. Gespinntordnung in Preußisch-Schlesien.
3. enthält die, fremden Handwerkern und Fabrikanten erteilten Freiheiten, die sich in Schlesien niederlassen wollen.
4. Scharfes Verbot des Schießens bei Hochzeiten oder andern Lustbarkeiten auf Dörfern, wo die Dächer gewöhnlich mit Stroh gedeckt sind.
5. Kartell oder Uebereinkommen zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen, unserem allgeliebtesten Herrn, und dem Kurfürsten von Baiern, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Deserteure.
6. die den Schwentfeldianern erteilte Freiheit, sich in Preußen niederzulassen.“

„Im J. 1743 d. 13. Juni präsentirtes deutsches Patent Sr. Maj. des Königs, aus welchem die einzelnen Punkte polnisch ausgeschrieben worden.“

1. Niemand soll mit Galmei handeln, bei Strafe von 2000 Ducaten.
2. Es soll kein Getreide nach Polen verkauft werden, auch nicht auf die Seite (Land) der Königin (von Ungarn, Maria Theresia).
3. Daß erkranktes Vieh weit von der Strafe vergraben werde.
4. Keinem Offizier soll Worspann gegeben werden, der nicht einen Breslauer Paß hat.“

„Patent, präf. den 24. Juni 1743.

1. Daß Salz soll bei Strafe nur in den königlichen Niederlagen genommen werden.
2. Wer von Handwerkern oder sonstigen Arbeitern nach Glogau gehen will, kann sich an einem gewissen Orte anbauen und wird 10 Jahre Freiheit genießen. Der Ort soll Neustadt heißen.

3. Wer einen Deserteur erblickt, soll ihn gefangen nehmen. Alle 4 Wochen soll hierüber berichtet werden.

4. Tuchmacher, welche anstatt des Handwerks Kaufmannschaft treiben, sollen vollkommen auslernen.

5. Wer in der Wiener Lotterie ein Kapital hat, soll sich binnen 8 Tagen beim Grafen Solms melden.

6. Wer nach Polen auswandern will, soll sich beim Grafen Solms melden.

7. Jeder soll, soweit seine Grundstücke reichen, die Wege bessern.

8. Wer wahrnimmt, daß Leute in das Land der Königin (Maria Theresia) auswandern, soll dies zur Anzeige bringen.“

Die angeführten Patente reichen hin, um deren große Verschiedenheit von den österreichischen darzuthun. Während dort das Abgabewesen die Hauptrolle spielt, andere Verordnungen, für deren richtige Ausführung Niemand verantwortlich ist, nebenhergehen, spricht hier nur das erste Patent von Abgaben-Resten, in den folgenden, hier angeführten kommt dieser Gegenstand gar nicht, sonst aber nur selten vor, weil die richtige Abführung der Steuern als selbstverständlich betrachtet wird. Dagegen lassen sich die andern Punkte sehr speciell auf die Verwaltung ein und hierin liegt der große Unterschied zwischen den früheren österreich. und dem jetzigen preuß. Verwaltungswesen, oder der Regierung. Zunächst ist der Landrath dazu bestimmt, für die pünktliche Ausführung Sorge zu tragen, und daß dies wirklich geschah, werden wir weiter unten mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit haben.

Wenn die preuß. Herrschaft, die am hiesigen Orte, wahrscheinlich in ganz Schlesien, erst mit Anfange des J. 1745 recht in Kraft tritt, sich mit der Verordnung einführt: Wem Unrecht geschehen u. s. f., wie sie dies an der Spitze ihres ersten Patents in dem neu erworbenen Lande thut, so wird wahrscheinlich jeder Eroberer gleiche oder ähnliche Mittel anwenden, um die Sympathieen der neuen Unterthanen zu gewinnen, man läßt es jedoch in der Regel bei der Aufforderung bewenden und giebt sich selten die Mühe etwaige Klagen wirklich, wie dies hier geschah, zu beseitigen. In Folge eingereichter 15 Beschwerdepunkte gegen den Grundherrn ist vom Landrath Solms „mit vieler Mühe“ am 2. Febr. 1744 ein Vergleich zu Stande gebracht, und am 17. März von der Bresl. Kriegs- und Domainen-Kammer bestätigt worden, der noch bis in die 50er Jahre dieses Jahrhunderts Geltung hatte und erst durch die in den 40er und

50er Jahren erfolgte Ablösung der Holzservitut seine Wirksamkeit verlor, man sieht also, daß die Arbeit keine oberflächliche war, die sich nur vorübergehender Wirkung erfreut hätte. Fiel jener Vergleich, der hier unter dem Namen „Complanation“ als ein Palladium betrachtet wurde, für die Stadt auch lange nicht so günstig aus, als man es gewünscht hatte, so bildete er doch eine Grundlage für die Gerechtfamen der Bürger, an welcher es bis dahin gemangelt hat, weil über kein einziges Recht mehr eine Urkunde vorhanden war.

Am 14. November hat die Regierung eine Nachweisung der städtischen Behörden verlangt und es wird der Bürgermeister, der Landvogt, 2 Rathmänner, 3 Geschworene, noch eine Person, wahrscheinlich der Instigator (öffentlicher Ankläger, Staatsanwalt¹⁾), und der Stadtschreiber genannt. Wie trostlos aber sieht es mit dem hiesigen Handwerkerstande aus, der nach einer ebenfalls für die Behörde bestimmten Nachweisung vom 14. März 1744 nur besteht aus: 2 Tuchmachern, 2 Schuhmachern, 1 Schneider und 1 Kürschner. Unter dem 10. Juli 1744 wird eine Nachweisung der hier existirenden Juden gegeben. Von den hier wohnenden 5 Familien repräsentiren 3 den hiesigen, aber so kümmerlichen Kaufmannsstand, daß man versucht ist an der Richtigkeit der über denselben gemachten Angaben zu zweifeln. In einem Patent vom 17. Dezember 1743 wird der Vertreter des neugegründeten Physicats, Dr. Hausleutner in Pleß, den Kreisinsassen empfohlen, „wer ihn brauchen möchte.“ Es folgen außerdem noch medicinisch-polizeiliche Anordnungen — alles Einzelheiten, um welche sich die frühere Regierung nie gekümmert hat.

Zur Hebung des sehr gesunkenen Städtchens werden demselben verliehen:

1) durch Kammerrescript vom 10. Juli 1744 ein Viehmarkt, desgl. durch Kammerrescript vom 10. October 1746 3 Viehmärkte, nachdem die Stadt zu den seit ältesten Zeiten hier bestandenen 3 Jahrmärkten 4 neue erhalten hatte.

Die Regelung der Beziehungen zur Grundherrschaft, die Unterstützung, welche durch die allgemeinen Verordnungen auch dem hiesigen Gewerbe

¹⁾ Gesch. v. Mysl. S. 349.

zu gute kam, die Besserung der Erwerbquellen durch Verleihung der Jahrmärkte und dergl. mußten eine Hebung des Wohlstandes zur Folge haben, wenn nicht der auf dem Fuße folgende 2. schlesische Krieg eine Unterbrechung ihrer wohlthätigen Wirkungen verursacht hätte. Schon am 28. Oktober 1744 erscheint wieder ein Patent der Königin Maria Theresia, in welchem sich, nebenbei bemerkt, ein unverkennbar warmes Interesse für das frühere Herrscherhaus kundgiebt; es lautet:

„Gedrucktes Patent Ihrer Majestät der Frau Maria Theresia, der Königin, unserer, unser Aller von Gottes Gnaden, allergnädigsten Herrin, in welchem sie ihren Schutz verspricht uns Allen, Ihren Unterthanen, doch konnte sie unter dem Einfluß verschiedener Drangsale und mit ihrer unerschöpften Gnade nicht beschützen, aber jetzt sollen wir unter Gottes Beistand die Hoffnung auf ihre Gnade festhalten u.“ Sehr trocken dagegen heißt es in einem Patentauszug vom 21. Juli 1744, die Steuern möchten so wie zu Zeiten des preussischen Königs gezahlt werden und die Accise „iak zaprusa, wie unter dem Preußen,“ bestehen bleiben. Das, wie man es heut zu Tage zu nennen pflegt, „stramme preussische Regiment“ mag, obschon seine Tüchtigkeit anerkannt wurde, nicht gefallen haben, nächstdem daß eine Anhänglichkeit an das frühere Herrscherhaus in neu eroberten Ländern in höherem oder geringerem Grade überall angetroffen wird.

Trotz dieser durch den 2. schlesischen Krieg eingetretenen Störung bemerken wir doch in der Zunahme des hiesigen Handwerkerstandes, der 1747 schon 11, 1749 außer den Bäckern 15 Meister zählt, eine lediglich auf Rechnung der preussischen Regierung zu setzende Hebung des Städtchens.

Aus der Zeit des 7jährigen Krieges sind nur sparsame Nachrichten vorhanden, denen zufolge noch 1762 Steuern an den Feind gezahlt wurden, der Druck der feindlichen Occupation also noch auf dem Städtchen lastete.

In die Zeit des 7jährigen Krieges fällt auch der sehr wichtige Waldprozeß, den M. 9 Jahre lang gegen die Grundherrschaft mit ungünstigem Erfolge geführt hat; endlich wurde es am 31. Mai 1758 von einer verheerenden Feuerbrunst heimgesucht — Calamitäten, die seinen völligen Ruin herbeiführen mußten. Nichtsdestoweniger finden sich im Abgaben-

register von 1761 80 Contribuenten, jedenfalls weit mehr als bei Eintritt der preussischen Occupation, den Propst mit eingeschlossen, unter der 81. Nummer stehen die propsteilichen Unterthanen, ihre Zahl jedoch nicht angegeben, neu hinzugekommen sind 9. Es waren also die ungünstigen äußeren Verhältnisse nicht im Stande, die Wirkungen der guten Regierung ganz zu entkräften und den Zuwachs der Einwohnerschaft zu verhindern.

Man würde irren, wollte man glauben, daß Friedrich d. Gr., nachdem er durch dreimaligen Krieg sich im Besitz von Schlesien hiulänglich befestigt hatte, nichts weiter that, um das Land seiner Monarchie zu assimiliren, im Gegentheil entwickelten die Behörden jetzt wenn möglich eine noch größere Thätigkeit. Alle Verwaltungszweige wurden einer weiteren Verbesserung unterworfen, wie namentlich die städtische Verwaltung, Justiz- und Unterrichtswesen. Alle 3 Jahre mußte ein Etat aufgestellt und der Kriegs- und Domainenkammer zur Bestätigung eingereicht werden. Die Jahresrechnungen wurden durch einen königlichen Calculator sehr eingehend im Beisein der Deputirten geprüft. Letztere bildeten eine den Stadtverordneten ähnliche, früher hier nicht gekannte Vertretung, die jedenfalls durch die neue Regierung geschaffen, in den 60er Jahren zum Vorschein kommt. Das Handwerk, auf's Nachdrücklichste unterstützt, nahm einen außerordentlichen Aufschwung, und wenn bei Beginn der preuß. Herrschaft dessen gänzlicher Verfall constatirt worden, so haben wir jetzt Gelegenheit, sein Aufblühen zu bewundern. 1775 befinden sich hier nicht weniger als 59 Handwerker, darunter allein 12 Weber, weil die Regierung vorzugsweise bemüht war, die Leinwandfabrikation zu heben. Da Friedrich d. Gr. auch die Seidenindustrie in Schlesien einführen wollte, so mußten Maulbeerbäume angepflanzt und jährlich über deren Bestand berichtet werden. 1776 existirten hier 33 Stück. Außerdem wurde eine Baumschule angelegt und zur Beaufsichtigung ein Plantagenaufseher angestellt. Unter dem 31. Mai 1764 schreibt Landrath von Skrbenski an den Magistrat: „der Bericht wegen der Baumschule und wegen der gepflanzten Bäume ist vollkommen gutt, es ist nur dahin zu sehen, daß alles ordentlich gemacht wird. Nur muß ich noch Nachricht haben, welche Nummern und wie viel der Herr Propst und

ieder seiner Häußler, so namentlich aufzuführen, von denen 200 Stangen an der Nicolaier Straße übernimmt.“

Es würde zu weit führen, sich über alle getroffenen Verbesserungen zu verbreiten, an den hier erwähnten soll nur gezeigt werden, wie der Regierung der unbedeutendste Gegenstand nicht entging und sie jede Gelegenheit wahrnahm, um Ordnung herzustellen und des Landes Gedeihen zu fördern. Unsterbliches Verdienst hat sich Landrath von Strbendki, erweislich von 1749—86 im Amte, um das hiesige Städtchen erworben, dem er stets mit Rath und That väterlich beistand.

Friedrich dem Großen wird zwar keine Vorliebe für die deutsche Sprache nachgerühmt, indessen lag und liegt noch das Germanisiren im System der preuß. Regierung, sie muß es, will sie andern in den ihr untergebenen Ländern die zum Regieren erforderliche Einheit herstellen. Schon oben haben wir gesehen, daß die Patente, anstatt wie früher in böhmischer, jetzt in deutscher Sprache erschienen; der briefliche Verkehr der Behörden mit der Stadt, der unter der österr. Regierung zu den Seltenheiten gehörte, da alles durch die Patente vermittelt wurde, fand ebenfalls in deutscher Sprache statt. Landrath Graf Solms schreibt unter dem 22. Dezember 1743, indem er dem Magistrat für die abzuschließende obenerwähnte „Complanation“ den Termin anzeigt: „Als habe solches hierdurch dem Magistrat bekannt machen wollen, womit derselbe durch Deputirte vor der Commission erscheine und zugleich einen unter sich ausmache, der die Beschwerden deutsch proponiren könne.“ Unter dem 5. Juni 1764 rescribirt die Kriegs- und Domainen-Kammer in einer Myslowitz betreffenden Angelegenheit an den Landrath v. Strbendki: „Uebrigens habt Ihr zukünftig denen in Pohnischer Sprache gefaßten Beplagen Guerer Berichte sofort eine deutsche Uebersetzung beizufügen.“ Am 28. Juni 1766 ist von dem hiesigen „deutschen Schulmeister“ die Rede und am 10. Oktober 1779 wird mit dem neuangestellten Schullehrer ein Vertrag abgeschlossen, laut welchem er in der neuerbauten Schule „in der Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, und absonderlich in der deutschen Sprache,“ unterrichten soll. Auch wurden sächsische Beamte hierhergesetzt, wie sich namentlich solche unter den Grenzbeamten, damals gardes à pied und à cheval genannt,

finden. Denn daß z. B. einer derselben statt Protokoll „Brodokoll“ schreibt, wird ihn als Sachsen hinlänglich charakterisiren, auch verrathen die Namen Möller, Dietrich, Semper, Morretig, Hanisch, Lindner u. s. f. keine polnische Abstammung.

Trotz dieser Umstände ist M. überwiegend polnisch geblieben, bis 1844 der hier begonnene Eisenbahnbau eine Menge Deutscher nach dem Orte brachte, und wie mit einem Schläge die deutsche Sprache, selbst bei der hiesigen polnischen Bevölkerung, wenigstens dem jüngern Theil derselben, allgemein in Gebrauch kam.

Die angeführten Thatsachen werden genügen, um den Unterschied zwischen der österreichischen und preussischen Regierung darzulegen, sie werden es aber auch erklärlich machen, wie die unbedeutende Markgrafschaft Brandenburg sich nach und nach zu einer Monarchie ersten Ranges erheben und erweitern konnte.

Noch einmal sollte mir bei meinen Forschungen Gelegenheit werden, von der außerordentlichen Organisationsfähigkeit Preußens in einem neu erworbenen Lande, Ueberzeugung zu gewinnen. Als ich nämlich, nicht ohne Mühe, die Erlaubniß erhielt, das Bendziner Archiv — wenn man einen auf dem Boden über dem Magistratsbureau liegenden Haufen alter Papiere so nennen darf — behufs Erlangung von Nachrichten über Myslowitz zu durchsuchen, lief mir ein preussisches Currendenbuch aus den ersten Jahren dieses Jahrh. in die Hände, welches in dem seit der letzten Theilung Polens (1795) preussisch gewordenen Bendzin, in gleicher Weise wie wir es oben gesehen haben, die eingehendsten Verordnungen für die mannigfachsten Verwaltungszweige enthält. Ist mir auch der Zustand der Bendziner Verwaltung vor Eintritt der preussischen Herrschaft nicht bekannt, so darf doch vermuthet werden, daß in einem Lande, welches nicht ohne Mitschuld der Nation sowie ihrer Regierung seine Selbständigkeit eingebüßt, jene Verwaltung kaum sehr musterhaft gewesen sein wird, und ohne den Vorwurf der Ruhmredigkeit könnte die preussische Regierung behaupten, daß die Physiognomie dieses Landes, wenn es der Tilsiter Friede (1807) nicht bald wieder von Preußen getrennt hätte, eine andere geworden wäre, als sie heute ist.

X.

Archivalische Miscellen.

Herausgegeben von Grünhagen, Kraffert, Schulz.

1. Kurze Annalen der Franziskaner zu Löwenberg.

Mitgetheilt von Grünhagen.

Unter den Handschriften der Fürstensteiner Bibliothek befindet sich unter fol. 371 eine cronica Boemorum aus dem XV. Jahrh. ¹⁾

Auf dem innern Umschlage steht von einer Hand des XVI. Jahrh.:
Ex liberali donacione Martini Girlachs Boleslaviensis ad me
devolutum ipsa dominica post Francisci que erat 8 Octobris 1559.

Dann steht auf dem ersten zur Hälfte herausgeschnittenen Pergament-
blatte (die Handschrift ist sonst auf Papier) von derselben Hand wie das
Obige

fui Boleslavie 19 Octobris 1550.

Auf dem letzten Blatte stehen von einer Hand, die dem Ende des
XV. Jahrh. angehört, folgende Aufzeichnungen:

Conventus Lewenbergensis fundatus est per ducem Henricum
juniorum Slesie filium S. Hedwigis. A^o dom. 2148 et nobiles dicti
Langen dederunt aream in suburbio castri, et Henricus Lange
dedit allodium pro area cum terra ²⁾.

¹⁾ Diese letztere dürfte auch eine nähere Untersuchung verdienen. Da in der Fürstensteiner Bibl. die Monum. Gorm. nicht vorhanden, habe ich die Handschrift mit dem Cosmas noch nicht verglichen, doch kann ich konstatiren, daß 2 von mir ausgeschriebene Stellen z. B. S. 1252 u. 1260 mit der in den M. G. abgedruckten Fortsetzung des Cosmas nicht übereinstimmen.

²⁾ Vgl. hierzu meine Schles. Regesten S. 259.
Bd. XI. Heft 1.

A^o 1382 ist der wyrdige herr Conradus von Queynfurt pfarrherr zur Stenkyrchen zu Lewenberg in Got versheyden, welcher den lentz gemacht, item Gotes namen woln wyr ruffen an, von der kyrmeß, unius panis etc. gesenge mer, unnde leyt in der capelle des Klosters doselbst gen dem ringe begraben.

A^o 1453 kam gen Lewenbergk Johannes Capistranus der wyrdige vatter genant, brachte mit sich ettliche bruder des ordens von der observantz undt predigte doselbst, ließ alle brettspil verburnen, wirt geredt, daß er eynen blynden edelman sehende gemacht aber wie, derselbe ist widder uber die bruck kommen ist widder blindt worden.

A^o 1454 am tage Barbare kam konigk Ladislaus konigk zu Behem gen Lewenbergk.

A^o 1455 hath daß wetter den Kirchthurn zu Lewenbergk angetzundet unnd ausgebrant.

A^o 1430 am 9. Juli hath daß wetter den bruder thurm zur Zittaw unnd dem closter schaden gethan am selben tage auch schaden gethan dem closter zu Lewenbergk.

A^o 1479 umb weynachten waß bischoff Johannes von Waradyn zu Lewenbergk unnd fordert des konigs gelt geschoß; welche do byrr brewthen, haben von eynem byre müssen geben eyne halbe margk, also auch zum Buntzlaw. Hy auff den dorffen hath man von jder huben müssen geben sechtzehn gr.

A^o 1508 hath zu Gorlitz, Legnitz, Lewenbergk ¹⁾. Hirschpergk pestis aber gnedigklich regiirt.

2. Annahme eines Büchsenmeisters in Schweidnitz 1434.

Mitgetheilt von Grünhagen.

Schweidnitzer Stadtbuch II. f. 12.

a. 1434 am fritage vor dem sonstage Invoc. gescheen ist, daz wir rotmanne durch bete unserer eldisten und geworn hant-

¹⁾ Diese letzte Aufzeichnung scheint von andrer Hand als das Uebrige.

werkmeister Oetzen dez predigers thorne, dem got gnade in der buttnergasse gelegen, geligen¹⁾ haben ¹⁾ mit einer solchen undirscheide, daz er der stat alles pulfer machen und vornewin sal, alz ofte und dicke daz not wirt sein an alles gelt gebunge und also lange, alz is den hern gut duncket, die iczunde sein und hernochmals sein werden; und sein wochengelt sol sein XV gr., u. sol wol zuseen zu allirley bochsen, u. sunderlichen sol er der stat kleyne bochsen gissen alz pisczallen u. der geleich an alles gelt, und daz alles alles sol sten czu des herren willen.

3. Ein Schreiben des Cardinals Grafen Sinzendorf an den Minister von Münchow ²⁾.

Mitgetheilt von Dr. Kraffert in Liegnitz.
(Liegnitzer oberes Archiv 122a. Original.)

Hochwohlgebohrner Ritter!
Hochgeehrter Herr!

Nachdeme ich all dasjenige, so zu bezeugung meiner unterthänigsten Treu und Devotion gegen Ihro zu Preußen Königl. Maytt. gehöret, veranstaltet; als verseehe ich mich billichermassen zu Dero höchsten Clemenz alles Königl. Schutzes und gnade vor meine Person, und das mir anvertraute Bisthum. Da aber zu genießung deren Effecten dieser Königlich höchsten gnade Ewer Excell. nachdrucksame Officia, vorstellungen und beystand bey Sr. Könighchen Maytt. ungemein Vieles beytragen können, als lebe der getrostten Hoffnung: daß Sie mir solche Ihres orthß belieben werden angedeihen lassen, Vor welche Willfährigkeit ich Deroselben allstets mit äußersten Danck verbunden seyn, auch keine gelegenheit außer acht lassen werde, meine vollkommenste Ergebenheit und Verehrung zu bezeugen, mit welcher allstets verharre.

Ew. Excellenz

Ergebenster Diener

Cardinal von Sinzendorf

mpp.

Münch den 25^{ten}

8bris 1741.

An den Herrn v. Münchow.

¹⁾ Ich verstehe das so, daß dem Oetze der von dem verstorbenen Prediger bewohnte Thurm in der Buttnergasse gleichsam als Amtwohnung überwiesen wird.

²⁾ Der im Text mitgetheilte Brief zeigt, daß die Verständigung des Bresl. Bischofs mit dem Königt früher erfolgte, als man bisher angenommen hat, vgl. Zeitschr IV 224 u. 226

4. Aufzeichnungen des Georg Dresden und eine Notiz über Herrn Hans v. Sagan.

Mitgetheilt von Dr. Alwin Schulz.

In der Handschrift der K. und Universitäts-Bibliothek IV. D. 81 (Regulae grammaticae) hat der Schreiber Georg Dresden verschiedene interessante Notizen über sich und seine Genossen eingetragen.

fol. 123a schließt er die Abschrift eines Tractates mit den Worten:
„Anno domini M^occcc^olxij^o.”

Ffinitus est liber, sit scriptor crimine liber,
Per me Georgium Naustadt cognomine dictum
De Dresden opido et loco satis ameno.

1462. fol. 124b. Item Anno M^occcclxij^o venerabilis baccalaureus Caspar Socker. de Czalnig filius sculteti suscepit me Jeorgium Naustadt de Dresden in succentorem in civitate Lobenensi (Lüben) super quartale cinerum.

Item possessor libri Georgius Naustat de Dresden
Pater eius Mathias Naustat
Mater Margaretha Kepchenynne.

1464. Item Anno M^occcclxxij^o feria tertia post dominicam qua canitur protector noster vel feria 3^a ante nativitatem Marie obiit honorabilis dominus Johannes Corscho de Freistat, capellanus' in Lobin.

Sed in vigilia natiuitatis marie uel profesto obiit honorabilis vir dominus Johannes Quosaw plebanus eiusdem ciuitatis, qui eciam fuit cancellarius domini ducis Henrici de Freistat antiqui.

Anno Mcccclxiiij^o feria 2^a post dominicam, qua canitur in voluntate tua, obiit honorabilis ciuis Hans Hoffema n.

1468. Item Anno Mcccclxviiij^o circa festum assumptionis clerus in provincia ducis Henrici dedit eidem contribucionem. Item eodem anno super festum Martini episcopus et legatus recepit eciam contribucionem a clero per totam Slesiam.

1469. Item Anno Mcccclxix^o super festum Hedwigis iterum re-
 1470. cepit vnam contribucionem, sed anno lxx^o subintrante
 super festum natiuitatis Christi iterum recepit vnam con-
 tribucionem. Item Anno lxx^o In die sancti Quintini in
 feria 3^a decimam ex parte altaris trium marcarum domino
 legato et episcopo Wratislouiensi summa illius xij gr. et
 xxx hellenses(!). Collector, cui dedi, fuit Steffanus
 Swarczschuster de Sagano et dedi sibi hanc summam
 in sacristia in posteriori altari sub prima in summo Glo-
 gouieni. Item in qualibet contribucione ego de meo
 altari dedi vj gr. et vj hl.“

fol. 56b.

1467. Anno lxxvij feria sexta post natiuitatis marie obiit honora-
 bilis dominus Mathias Weigant de Lobin, vicarius ec-
 clesie collegiate Glogouie maioris, specialis fautor meus
 et promotor, cuius anime misereatur cunctipotens deus,
 Joannes Kawitz campanator in Lobin, Joannes
 Torwarter de Steinauia subcampanator.

fol. 573b.

1421. Anno domini M^occcc^oxxj pugna in Brugis.

1425. Anno domini M^occcc^oxxv in augusto facta est pugna in
 Auligk.

Innenseite des letzten Einbanddeckels:

1467. Anno lxxvij obierunt hij Glogouie:

Joannes Kyke tempore yemali.

Joannes Camentcz bursalis in profesto Bartholomei.

Joannes patruus Martini Engilman feria v^a post
 natiuitatis Marie.

Mathias Weigant de Lobin vicarius feria vj^a post
 natiuitatis Marie.

Dominus Nicolaus Weichbroth de Frawenstad vica-
 rius sabbato ante Mathei.

Dominus Nicolaus doctor medicine. In die Mathei
 apostoli et ewangeliste tercia. barbitonsoris de Garlitz et
 filius ipsius Bernhardinus.

1469. Item Anno lxi^o feria 3^a dominice xvij^o et in profesto sancti Francisci confessoris obiit honorabilis dominus Caspar Man de Glogouia circa horam xvij^{am} in domo honorabilis domini Augustini Ortlip vicarii.

Sunnenseite des vorderen Deckels:

Poma, pira, nuces miseri sunt Slesie duces,
 Attendant hurum et nolunt defendere murum.
 Sunt socii furum et semper spoliant geburum.

Auf der Innenseite des Vorsatzblattes:

Joannes Thorwartir de Steynauia campanator in Lobin, quod distat tribus miliarijs a Legnitcz vel alias Cleynglacke, illigator huius libri requiescat in pace.

Aus der Handschrift der Universitäts-Bibliothek tit. decret. II. Q. 14 aus Glogau.

Anno domini mcccclxxvij dux Slesie Johannes occasione habita veniens cum comitatu scilicet sexcentis equitibus et septuagintis peditibus ferit Franckford et exeuntes de ciuitate armatos de optimatibus quibusdam marggravij et ciuibus eiusdem ciuitatis ibidem strauit et cepit et se pecunia redimentes videlicet quatuordecim milibus aureis liberos in ciuitatem redire permisit. Extunc marggrauio per muros respiciente pontem incendit, qui in magna parte concrematus est et totum districtum cum (?) nominata ciuitate usque ad Slesie confinia vbique spolians cum preda magna nemine contradicente reuersus est.

XI.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte mit urkundlichen Beilagen.

Grünhagen, Geschichtsquellen der Hussitenkriege. Script.
rer. Siles. t. VI. 1871.

Zu Nr. 107. In der Ueberschrift steht Albr. v. Kolbitz statt Hans
v. Polenz.

Nr. III. S. 82. Z. II. lies nedirsten st. nedisten und weiter unten
am Rande Jan. 16 st. 12.

Nr. 124 dürfte richtiger ins J. 1428 zu setzen sein, wo es dann vom
1. April zu datiren wäre. Mich hatte die Erkundigung nach Welek, der
1430 seinen Zug nach Ungarn machte, irre geführt.

In Nr. 149 lies zweimal Kommunion statt Kommunikation.
Anm. 2 erlebigt sich dadurch, daß Tischein böhmisch Jiczin heißt.

Nach Nr. 149 würde im Auszuge wenigstens nachstehende Urkunde
gehören, die erst neuerdings aus dem Lübener Stadtarchive an unser
Archiv gekommen ist:

1431 sonnab. v. Hedw. (Dkt. 13) Lüben. Ludwig in Schles.
Herzog, Herr zu Lüben und Ohlau schenkt der Stadt Lüben die Erträge
der Stadtgerichte merglichin und nemelichen durch des sweren
und grosens vorterbnis, das se genomen, entphangin und geleden
haben von sewers noeth ober se hewer ditez jör irgangin und

geschehen mit namen in der czeith, so se von den heren der vordampften und snoden ketzer beranth, umblegin und uff das hoeste vorterbith woren etc.

Nr. 151 gehört ins J. 1430 nach unsrer Zeitrechnung. Man begann damals das Jahr noch mit Weihnachten.

Nr. 157 gehört ins J. 1430, wo es dann mit Mai 11 zu datiren ist, ebenso muß es auch am Rande heißen Apr. 15 statt Apr. 19.

Vor Nr. 159 gehört noch die wichtige Urkunde des ersten Waffenstillstandes der schles. Fürsten mit den Hussiten, sie fand sich in ziemlich gleichzeitiger Copie in einem Convolut von Urkundenabschriften, die zu den aus dem Nachlasse des Justizraths Ziekursch in Glogau an's Archiv gekommenen Papieren gehören. Sie ist in Beilage I mitgetheilt. Diese Urf. drängt dann doch auch dazu bei Nr. 161 an eine Verwechslung mit Joh. dem Käufer zu denken.

In Nr. 162 Z. 2. sind hinter dem Doppelpunkte folgende Worte weggeblieben: *Et marchio Misnensis conclusit treugas nobiscum.*

In Nr. 165 ist in dem Ausstellungsorte Nymczoth in Hinblick auf S. 118 nicht Nimptsch sondern die Burg Nimmersatt zu suchen.

Nr. 170 Z. 2. In den Worten Segemund rothen dürfte Rothen als Eigennamen anzunehmen sein.

Bei Nr. 184 ist in der Ueberschrift auf Grund sonstiger Angaben als ungefähre Zeit der Abfassung der Monat Mai angenommen; dabei ist außer Acht gelassen, daß in dem Beschlusse ja ein bestimmtes Datum Freitag vor Invocavit, das wäre der 28. Febr., angegeben ist. Aber dieses eben stimmt durchaus nicht mit allen sonstigen Angaben; nach dem Verlaufe des Feldzuges kann nicht wohl angenommen werden, daß die Hussiten schon vor dem 28. Febr. über Liegnitz hinaus vorgebrungen waren; und wir sehen uns zu der Annahme gedrängt, daß hier in dem Datum ein Schreibfehler stecke und etwa statt Invocavit Subilate zu lesen sei, wo dann das Datum Mai 1 sein würde. Wollte man um das Datum zu retten ein andres Jahr annehmen, so könnte eigentlich nur noch das Vorjahr in Betracht kommen, und da würde der bestimmt datirte Brief der Glogauer unter Nr. 155 entgegenstehen.

Zu S. 175 letzter Absatz. Die hier aus einem Volkshainer Stadtbuch nach Steige W'sche Denkwürdigkeiten S. 75 mitgetheilte Nachricht

über die Plünderung von Volkshain fiel mir, als ich die Ereignisse des Jahres 1428 im Zusammenhange übersah, schon deshalb auf, weil die bei mir unter Nr. 103 und 104 abgedr. Briefe vom 22. resp. 26. August jenes Ereignisses nicht Erwähnung thaten. Nun hat sich mir als ganz unzweifelhaft herausgestellt, daß hier eine arge Entstellung der Jahreszahl vorliegt, daß die Begebenheit gar nicht mehr in die eigentlichen Hussitenkriege fällt, sondern in's J. 1444, zu welchem Jahre sie Martin von Volkshain (Ss. rer. Lusat. I 371) ausführlich und mit demselben Datum Donnerstag vor Barthol. erzählt. Böhmishe Söldner des Johann von Ebersbach überfielen damals in einer Fehde mit Hain von Eschirne die Stadt. Als Ketzer wurden die Böhmen ja auch nach den Hussitenkriegen angesehen. Dazu paßt dann auch die von Steige weiterhin gebrachte Nachricht, es seien im Jahre 1445 die bei der Plünderung geraubten Glocken auf's Neue geschenkt worden. Grünhagen.

Grünhagen. Ueber die Unrechtheit der angeblichen Chronik des Brieger Stadtschreibers Blasius Gebel.

Außerdem daß Sommersberg im Anhang zum 3. Bande seiner *Scriptores* über Heinrich VII. von Brieg Gemahlin Helena v. Orlamünde eine Notiz von Blasius Gebel mittheilt, die er mit den Worten einleitet: quod Blasius Gebel Notarius Annotatis in Annalibus Curiae Bregensis A° D 1552 his Verbis perhibuit, hat auch sein Schwiegersohn (Mar Ludwig Sachs von Eßwenheim, oder wie eine handschriftliche Notiz in einem Exemplar ihn nennt E. S. S. v. L.) in seinen „Berichtigungen, Ergänzungen und Anmerkungen zu den von Sommersbergischen Schlesiſchen Historischen Schriftstellern, neuntes Stück, Breslau 1789 8° S. 26 sich in Betreff derselben Fürstin auf Blasius Gebel mit folgenden Worten berufen: „Ferner veroffenbart sich aus eines gewissen Blasius Gebels Chronico manuscripto rerum potissimum Bregensium eine Helena von Orlamünde als erste Gemahlin Herzog Heinrich VII. Weiter unter S. 52 kommt er noch einmal auf diese Sache zu sprechen und beruft sich zum Beweise dafür auf die von Sommersberg abgedruckte Stelle, setzt aber hinzu, daß bei Sommersberg hinter dem vorletzten Worte noch Folgendes fehle: vnd obmeldtes Chor genannts Closters folgendes auch vollend ab-

gebrochen und eingeäschert, welches über etliche hundert Jahr, wie aus Documentis darinnen befunden, abzunehmen, gestanden.“ Diesen Zusatz kann Löwenheim aus dem Manuscript seines Schwiegervaters haben. Was hat es aber nun für Bewandniß mit dem Chronicon 1c. und in welchem Verhältniß steht dieses zu den annales curiae etc.? Hier nur die Bemerkung, daß sich Löwenheim öfter des Besitzes von Handschriften rühmt, in diesem Falle aber keine Andeutung über das Chronicon 1c. giebt. — Markgraf.

Dr. A. H. Kraffert, Gymnasial-Oberlehrer. Chronik v. Liegnitz. Zweiter Theil, zweite Abtheilung. Vom Tode Friedrichs II. bis zum Aussterben des Pfaffenhauses. 1547 — 1675. Liegnitz, 1871. XVI und 330 S. 8. (In Commission bei H. Krumbhaar.)

Der Unterzeichnete hat es unternommen, die vor ungefähr anderthalb Decennien auf Anregung des Oberbürgermeisters Boeck begonnene und von Dr. Sammler in zwei Bänden bis zum J. 1547 geführte Chronik von Liegnitz weiter fortzusetzen. Obgleich kein Schlesier von Geburt und erst seit wenigen Jahren der Provinz angehörig, war ich durch die vor zwei Jahren von mir geschriebene Geschichte des hiesigen Gymnasiums mit der schles. und speziell mit der unsere Stadt betreffenden Literatur bekannter geworden, und meine Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit des Unternehmens ist durch die unverkennbar im Abnehmen begriffene Theilnahme des hiesigen Publikums nicht erschüttert worden.

Gegenüber dem von den Vätern der Stadt ausgesprochenen Verlangen, den Rest der Chronik von 1547 an auf 30 Druckbogen beschränkt zu sehen, zeigte sich mir das Material, welches das rathhäusliche Archiv für die Geschichte der Stadt bietet, als ein überreichliches, wie ein Blick in das Archiv lehrt, wo die Räumlichkeiten, welche zugleich für die Zwecke der Sparkasse in Anspruch genommen sind, für die bequeme Aufstellung der Akten nirgends ausreichen, auch Manches bei der Rückgabe nach erfolgter Benutzung nicht an den rechten Ort gestellt und zur Zeit nicht zu ermitteln ist. So ist es mir besonders mit dem Werke des ehemaligen Proconsuls Bernhard Ludwig Wittiber († 1742), Denkwürdigkeiten der Stadt Liegnitz, ergangen, daß ich erst nach dem Abschlusse der vorliegenden Abtheilung ermittelte. Zum Glück,

wie ich bald fand, giebt es für diese nichts von Werth, und ist nur für die Zeit, wo der Verfasser, ein wahrer Anekdotenjäger, als Augenzeuge spricht, also die letzten Decennien der österreichischen Herrschaft, zu beachten. — Was aber den durchgehends gemachten Unterschied zwischen oberen und unteren Archiv betrifft, so habe ich ihn vorgefunden und nur acceptirt; übrigens ist er nicht nur ein sehr äußerlicher, sondern auch nicht einmal im Einzelnen consequent durchgeführter. Im unteren Archiv sollten die einzelnen Urkunden, namentlich die mit Kapseln versehenen, zur Aufbewahrung gelangen, im oberen handelt es sich um Aktenstücke, Fascicel und Bücher. Das Schlimmste bei der Sache ist nun, daß die verschiedenen Männer, welche im hiesigen Archiv thätig gewesen sind, einzelne Gegenstände verschiedenen Abtheilungen zugewiesen und darnach bezeichnet haben, im unteren Archiv wieder für die Zeit, welche das Schirmmachersche Urkundenbuch umfaßt (— 1455), eine doppelte Numerirung durchgeht. Ich habe nicht durch Umbezeichnung die Confusion mehren wollen, sondern, anknüpfend an das Gegebene, nur einige in den Büchern und Räumen des oberen Archivs herumliegenden Originalurkunden — zugleich um sie vor Verlust zu sichern — in das Untere, andere zu Fasciceln gesammelt in das Obere mit fortlaufender Nummer a, b, c u. s. w. eingefügt.

In Bezug auf einzelne Punkte meines Buches mag hier noch Einiges Erwähnung finden, was in dem für ein gemischtes Publikum berechneten Vorworte nicht süglich Platz fand. Zunächst gedenke ich des „Sohmannschen Stizzenbuches;“ ich habe diesen von meinem Vorgänger herkommenden Titel — der vom Verfasser herrührende lautet: Beiträge zur äußeren und inneren Geschichte der Stadt Liegnitz, zusammengetragen vom Bürgermeister Sohmann — wegen seiner Kürze und allgemeinen Verbreitung recipirt. Es ist die Frucht eines jahrelangen, mühevollen Fleißes, die Anordnung freilich oft nicht sehr zweckmäßig, da nicht einmal die Reihenfolge der Jahre durchweg beobachtet, Manches wiederholt gefunden wird. Das Buch, dessen Einleitung die benutzte gedruckte Literatur (23 Werke), Klöster und Münzen aufzählt, besteht aus zwei Theilen von sehr verschiedenem Werthe. Zuerst giebt Sohmann eine allgemeine Geschichte jedes Zeitabschnitts, resp. der Regenten und zwar meist nach Menzel's Schlesischer Geschichte, wobei er manche Irrthümer unbedacht-

samerweise kopirt¹⁾); auffallenderweise nennt er aber dieses Buch in der Angabe der benutzten Literatur nicht. Der bei weitem werthvollere Theil ist der zweite, welcher auf Grund umfassender archivalischer Studien die Hauptbegebenheiten jeder Periode kurz aufzählt. Diese Angaben sind meist zuverlässig, nur die Zahlen nicht, und einen eigenthümlichen Eindruck macht es, wenn man von dem am 24. November 1663 verstorbenen Herzog Ludwig IV. s. 75 liest: „Todesstag 29. November oder 21. August.“

Von der Petro-Paulinischen Kirchenbibliothek p. IV ist noch zu sagen, daß außer den dort angeführten Manuscripten einige andere an geeigneter Stelle angeführt worden sind.

p. VI ist gesagt, daß von dem Fürstensteiner Manuscript Fol. 206, *Annales Lignicensis* der Liegnitzer Gottlieb Rippert († 1667) der Verfasser sei (vgl. S. 297). Hier ist ein Irrthum zu berichtigen, der durch Namensgleichheit entstanden ist. Der Verfasser der *Annales*, als deren Abfassungszeit an einer Stelle das Jahr 1708 sich vermerkt findet, ist jedenfalls der hier geborene G. Rippert, welcher Conrector, dann Rector in Janer war und 1715 dort gestorben ist, hier aber ein Denkmal erhalten hat (vgl. Wahrendorff p. 307 — 8). Daß er die Petro-Paulinische Kirchenchronik²⁾ benutzt hat (vgl. p. VI Anm. 2) und dieser die Priorität gebührt, zeigt unwiderleglich ein Vergleich beider.

Das Werk Ripperts verräth überall die Hand des kürzenden Redactors.

Von den Sammlungen der Kgl. Ritter-Akademie verdient noch die bekannte Vöhringer'sche Brieffammlung Erwähnung, doch enthält sie in den Briefen von Liegnitzern, Herzog Georg Rudolph, Abraham Frieße, Simon Grundaus u. s. w. zur Geschichte der Stadt nichts von Belang.

Von der gedruckten Literatur ist die Geschichte und Verwaltungsübersicht der milden Stiftungen p. VIII eine sehr verdienstliche Arbeit Foch-

¹⁾ Ein auffallendes Beispiel betrifft Herzog Georg Rudolph, von dem es s. 63b heißt: „Er war mit dem Breslauer Bischof Martin Gerstmann sehr vertraut und schaffte endlich den Calvinismus ab.“ Nun ist aber Bischof Martin 1585, also volle 10 Jahre vor des Herzogs Geburt (1595) gestorben, die Verwechslung mit Georg II. liegt auf der Hand.

²⁾ Der unpassende Titel: „Vom Ursprung der Schlesier und anderen Geschichten“ (vgl. Gesch. d. Gymn. S. 10 Anm. 3) verdankt wohl nur dem Buchbinder die Entsetzung. Ein Anhang des Werks handelt von Fürstenstein.

manns (1832). Zu bedauern ist nur, daß die neue Auflage (1868) viele sinnentstellende Druckfehler der ersten erneut. Ein wunderbares Versehen ist der Redaction S. 129 begegnet, wo der Passus der ersten Auflage: Nur dieses scheint den städtischen Verwaltungsbehörden zum Vorwurf zu gereichen, daß unsere Stadt sich noch nicht im Besitz einer Gewerbeschule befindet — ruhig stehen geblieben ist, während S. 141 ff. die Geschichte der inzwischen (seit 1836) ins Leben getretenen Anstalt erzählt wird.

Meine Arbeit unterscheidet sich von der Sammterschen zunächst äußerlich durch die streng durchgeführte chronologische Anordnung und die Einteilung in Bücher. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Anordnung ihre Uebelstände hat, aber sie sind unerheblicher und — namentlich mit Hilfe eines guten Registers — fast gänzlich zu vermeiden, während die Sachordnung oft Anlaß giebt aus dem Hundertsten in das Tausendste überspringen, und in der That ist Sammter bei seiner Methode dahin gekommen, Ereignisse zu anticipiren, welche ein Jahrhundert und darüber später sich ereignet haben. Die kulturgeschichtlichen Momente der ganzen Periode aber habe ich nicht in mehrere „Rückblicke“ zersplittert, sondern zusammenhängend am Ende der ganzen Periode behandelt.

Die Eigennamen habe ich in der alten, beglaubigten Schreibart der Personen, welche sie geführt, gegeben: Melanthon, wie deutlich in dem Autograph des großen Reformators auf der hiesigen Ritter-Akademie zu lesen ist¹⁾, Ehebes, Duwall, Wahrendorff. Was den Ehebes betrifft, so steht es fest, daß der Historiker sich so geschrieben hat (vgl. auch seine Briefe an den Brieger Rector Thilo in Fürstenstein Ms. Fol. 51), während die übrigen Familienmitglieder der noch jetzt üblichen lateinischen Endung, vielleicht als gelehrter klingend, den Vorzug gegeben zu haben scheinen. Wenn Wahrendorff p. 90 die Hedwigsstiftung in das Jahr 1540 legt und Friedrich II. zuschreibt, so ist das wohl nur eine Vermuthung, für die er keine Autorität anzuführen vermochte.

Unterm Jahr 1565 berichtet Zochmann Skizzenb. f. 50b nach Wittiber's Denkwürdigkeiten p. 302 ff. von einer „unglücklichen Fastnacht der Bäcker;“ da aber in den Akten dieses Jahres nichts davon zu finden,

¹⁾ Vgl. Dr. Schulze im Programm der Akademie von 1824 p. 53 — 55, wo aber der Name in der üblichen Schreibung sich findet.

die Petro-Paulinische Kirchenchronik p. 364 das Ereigniß mit mehr Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1365 verlegt, so habe ich es unerwähnt gelassen.

p. 142. Anm. 4 ist das Werk von Namdler irrtümlich nach Ehrhardt citirt, der Titel lautet vielmehr: Ausführlicher Bericht von Wassern und Wasserfluthen und insonderheit von der zuvor unerhörten Ergießung der Kapbach u. s. w. — p. 289 ist zu den Werken des Thebes im hiesigen oberen Archiv noch Nr. 422 und 346 nachzutragen, Anm. 2 statt F. 2 — F. 4, 1 zu lesen. — p. 296 ist unter den Bürgermeistern noch zu nennen Melchior Teschke, der in den Jahren seit 1547 wiederholt dieses Amt bekleidete. Ebendasselbst Anm. 2 ist die Angabe, daß das Fürstensteiner Manuscript Fol. 29 von dem Bürgermeister Dr. Johann Friedrich stammt, ein Irrthum des Katalogs; es rührt vielmehr von dessen Vater Paul Friedrich her. Auf derselben Seite ist Zeile 2 von oben „aus der Mark“ zu streichen und Zeile 3 statt 1619 — 1615 zu setzen. — p. 298 konnte bei den Buchdruckern noch erwähnt werden Wigand Fund und Georg Gerhards Nerlich, bei den Ärzten p. 297 Dr. Tobias Kluge, Erbherr auf Siegendorf, Stadtphysikus und Schwiegervater des Georg Thebes, starb 1656 an der Pest.

Die Inschrift an der Lindenbuscher Kapelle (vgl. p. 194) ist, wie ich später bemerkt habe, offenbar nach Menzel, Schles. Geschichte II, 430—31, wo der Kampf von 1634 fast genau mit denselben Worten berichtet wird, fabricirt. Nur der merkwürdige Schluß der Inschrift wird bei Menzel nicht gefunden, der auch in der Zahl der eingedächerten Gebäude differirt.

Der Irrthum, vor welchem p. 289 (vgl. Anm. 7) gewarnt ist, Georg Thebes Vater und Sohn zu verwechseln, scheint Wahrendorff p. 333 begegnet zu sein. Unser Geschichtschreiber aber war 1650, in welchem die Sylloge verfaßt ist, erst 14 Jahre alt, wohl aber könnten die Worte: oculis alienis et puerilibus des Titelblattes auf diesen sich beziehen, so daß der Vater seine Sammlung mit Hilfe des Sohnes angelegt, der auf diese Weise früh für seinen künftigen Beruf und unter den Augen Jenes sich herangebildet hätte, — eine Erklärung, die außerordentlich viel Einschmeichelndes hat. Zu den rathhäuslichen Arbeiten unsers Thebes p. 288 ist noch sein Protokollbuch im oberen Archiv Nr. 422 und von den Missiven namentlich Nr. 346 nachzutragen.

Statt der umständlichen Bezeichnungen: Kirche zu St. Peter und

St. Paul und Kirche Unserer Lieben Frauen habe ich die nicht minder officiellen, kürzeren: Oberkirche und Niederkirche gebraucht. — Was die p. 148 erwähnte Verbindung des Bibliothekaramtes mit dem Oberdionat bei der erstgenannten Kirche betrifft, so ist dieselbe die Regel gewesen, doch haben auch Prorectoren der „vereinigten Schulen,“ z. B. 1658 Theophilus Pitiscus, und um 1775 der Pastor Petro-Paulinus Gottwald dieses Amt verwaltet.

Was die Anmerkungen unter dem Texte betrifft, so war es eine mit Vorliebe ins Auge gefasste Nebenrückicht die gedruckte Literatur zur Geschichte der Stadt möglichst vollständig anzuführen. Inwieweit mir dies gelungen, werden Andere beurtheilen können, welche eine umfassendere Uebersicht dieses Literaturzweiges besitzen; das bekannte, vor nun fast 50 Jahren erschienene Handbuch von Thomas ist in seinem unsere Stadt betreffenden Theile (S. 267 ff.) völlig unzureichend und antiquirt.

Im Anhange habe ich nur vollständige Urkunden mitgetheilt (18), deren Auswahl bei dem beschränkten Raum, der dafür ausgeworfen werden konnte, nicht geringe Mühe machte. Es ist natürlich, daß ich zunächst denjenigen Urkunden den Vorzug gab, welche, abgesehen von ihrem Werthe, völlig unbekannt (14) oder bisher in nicht genauer Form veröffentlicht waren. Letzteres gilt von Nr. 1¹⁾ und 18, Nr. 4 aber, ob schon in die *Scriptores rerum Silesiacarum* IV aufgenommen und dadurch weiteren Kreisen zugänglich, habe ich doch wegen der hervorragenden Bedeutung, die der „Erbvertrag“ für unser Fürstenthum hat, mitzutheilen mir nicht versagen können: er dürfte in einer Chronik von Liegnitz nach meinem Dafürhalten nicht fehlen. Nr. 11 betrifft die Krenzheimische Sache, also eine religiöse, die aber für die Stadt eine einschneidende Wichtigkeit gehabt hat. Nr. 15 ist eine Reliquie des berühmten „Friedländers.“

Der letzte Theil, welcher die Geschichte der Stadt bis zu Beginn der preussischen Herrschaft ausführlich, die Zeit von 1740—1800 im Abrisse liefern soll, wird in nicht zu langer Frist erscheinen.

Dort am Schlusse des ganzen Werks gedenke ich neben einem

¹⁾ Das Original habe ich nachträglich im oberen Archiv Nr. 135 aufgefunden.

vollständigen Register auch ein Verzeichniß der Urkunden des unteren und der wichtigsten Aktenstücke des oberen Archivs mitzutheilen.

Kraffert.

August Mosbach, die Wahl des elfjährigen polnischen Prinzen Karl Ferdinand zum Bischof von Breslau 1625. Breslau 1871.

Wir vermiffen jede Bezugnahme auf die von Unterzeichnetem seinem Aufsatze: die Conföderation der Schlesier mit den Böhmen im Jahre 1619 (Zeitschrift Bd. VIII. Heft 2) beigegebene 1. Beilage, eine Urkunde des Bischofs Karl von Breslau, d. d. Warschau 20. Decemb. 1619, nach welcher dieser den Sohn des Königs Sigismund III von Polen, Karl Ferdinand, schon in jenem Jahre zu seinem Coadjutor ernennt. Das Actenstück war bisher unbekannt; es gehört der bischöflichen Correspondenz unferes Staatsarchivs an und ist für die in der Brochüre behandelte Frage von entschiedener Wichtigkeit.

Nicht minder erwünscht wäre eine Erklärung des Verfassers gewesen über ein in dem oben erwähnten Aufsatz S. 285 besprochenes Schreiben des Bischofs Karl an den Erzbischof von Gnesen vom 14. August 1619, worin letzterer aufgefordert wird, Angriffe gegen die evangelischen Fürsten und Stände Schlesiens zu unterstützen. Mosbach führt S. 39 ein Schreiben dieses Bischofs an denselben Adressaten aber vom 31. Dezember 1619 an, ohne sich über jenes von ihm selbst in den Wiadomości do dziejów Polskich z archiwum prowincyi Szląskiój p. XXVIII abgedruckte und in seiner Echtheit allerdings bezweifelte Document auszulassen.

H. Palm.

Perlbach, Reinerz und die Burg Landsfried (Hummelsburg) bis zum Jahre 1471. (IX. 270 ff.)

Von der Bd. IX. S. 275 erwähnten ältesten Urkunde über Reinerz haben sich in der Grafschaft Glas noch 2 Abschriften erhalten, nach einer Copie Balbins angefertigt, die dieser den libris erectionum der Prager Kirche entnahm. Da die Urkunde bisher noch nicht in ihrem ganzen Wortlaute bekannt war, aber einige nicht uninteressante Details bietet, theilen wir sie als Beilage II vollständig mit.

Erhalten ist sie 1. in der Sammlung Kglers: Gläser Urkunden-Sammlung II, 164 im Pfarrarchive zu Ullersdorf. 2. im Reinerzer

Stadtarchive in einem Sammelband in fol. betitelt: „Merkwürdigkeiten von Reinerz.“

Aus dieser Urkunde ergeben sich mehrere nicht unwichtige Ergänzungen und Berichtigungen unserer obigen Darstellung. Da der böhmische Name Dusnic in der Urkunde von 1366 nicht vorkommt, sondern erst in der Eintragung von 1403 erscheint, so werden wir schließen dürfen, daß der deutsche Name der ursprüngliche, die Bevölkerung des Städtchens von Anfang an deutsch gewesen. Nach der Ansicht von Herrn Professor Wattenbach in Heidelberg, hat eine förmliche Colonisation stattgefunden. Darauf deutet der Name oppidum Reinhardi. Wir sehen ferner, daß bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Tuchbereitung betrieben, da dem Altaristen eine Abgabe vom Tuche zufallen soll. Die Bestimmung, daß der Altarist auf der Burg neben dem Burggrafen frühstücken solle, ist nicht erst, wie wir IX. 275 n. 6 vermutheten, ein Zusatz aus dem 15. Jahrhundert: ebenso ist der Altarist Mathias dort unrichtig nach Bachs Vorgang als Bruder der 5 Herren von Pannewitz bezeichnet. Endlich ist die Polemik gegen die bisherige Ansicht über die Stiftung von 1403 ungegründet (ib. 278). Aus der Notiz Balbins am Schluß unserer Urkunde geht hervor, daß am 28. Sept. 1403 die Stiftung von 1366 in die libri erectionum eingetragen und dadurch vom Erzbischof Zbinko von Prag bestätigt wurde: aus dem kurzen Regest in Balbins Miscell. war dieß freilich nicht ersichtlich.

In Betreff der beiden böhmischen Namen Homole und Dusnic machte mich Herr Professor Wattenbach, nach Jungmanns Wörterbuch, darauf aufmerksam, daß ersteres von homolatý kegelförmig, letzteres von dušno eng (dušnik ein enges Zimmer) abzuleiten ist.

Verl. Bach.

Urkundliche Beilagen.

I.

1432. Juni 24.

Staats-Archiv. Aus dem Fascikel in Zickursch 53 Gleich. Abschrift.

Nos Conradus dei gratia episcopus Wratislaviensis cum civitate nostra Nissensi ac cum omnibus terris castris et civitati-

bus nostris militibus clientibus ac omnibus nostris subditis hominibus tam spiritualibus quam secularibus, ac nos Bernhardus dominus Opuliensis et Falkenbergensis, Conradus dictus Kanthener et Conradus dictus albus fratres domini Olsinenses et Kossilienses, Lodwicus junior dominus Lobinensis et Olaviensis eadem gracia duces Slesie cum omnibus et singulis earundem (sic!) ducatum terrarum et civitatum nostrarum nobilibus, militibus clientibus, civibus et incolis uiversis, Hermannus Ceteras vicecapitaneus ducatum Sweidnicensis et Jevrensis cum nobilibus, militibus, clientibus et terrigenis necnon cum magistris civium, consulibus et civibus civitatum et oppidorum omnibus ad ducatus premissos pertinentes (sic), consules civitatis Wratislaviensis capitaneatum ducatus Wratislaviensis tenentes et regentes una cum districtu et civitate Noviforensi et ceteris districtibus et territoriis ad nostrum capitaneum pertinentibus cum nobilibus militibus clientibus et incolis terrarum et districtuum eorundem cum omnibus civitatis nostre Wratislaviensis predictae civibus, mercatoribus et incolis ac cum districtu civitate Namslaviensi cum eorum magistro civium consulibus et incolis ejusdem districtus et civitatis universis, quos nobis adjunximus et adjungimus per presentes, et cum omnibus predictorum locorum terrarum et districtuum iuhabitoribus, servitoribus, censualibus et subditis tam spiritualibus quam secularibus universis nullis penitus demptis seu exclusis presentibus nostris litteris omnibus eas visuris lecturis et auditoris (!) publice profiteamur, quod nos propter commune bonum ac utile et comodum generale dampnificationes et devastaciones terrarum et hominum irrecuperabiles inantea evitandas cum nobilibus et famosis Ottikone de Loza thaboritarum et Janone Czapka de Saan orphanorum communitatum capitaneis generalibus omnibusque ipsorum adherentibus et ad eos et ipsorum exercitus pertinentibus ubilibet locorum constitutis et ipsorum successoribus capitaneis communitatum et exercituum predictorum pro tempore existentibus intercepimus, suscepimus et liberaliter adivimus et presencium vigore suscipimus unam veram christianicam intercepcionem et bonam treu-

garum stabilitatem, quam quidem treugarum et boni status interceptionem debemus nos et promittimus nominibus, quibus supra sub bona christianica fide firmiter et ordinariter observare absque omni interruptione et indicione omnis doli mali a data literarum presentium ad integrum byennium sese secularum (!) et die ultima ejusdem biennii decurrente usque ad occasum solis sub subscriptorum articulorum et determinacionum specialitate primum videlicet, quod nos omnium nostrorum premissorum nomine promisimus et promittimus omnia et singula dicta et decreta, que per sacrosanctum concilium in Basilia celebrandum determinata et inibi conclusa fuerint, absque omni contradiccione suscipere servare et absque omni nova altercacione seu adinventione totaliter adimplere, in casum vero, quodsi forsam cum ipsorum nunciis, quos ad dictum Basiliense concilium transmiserunt, aliqua controversia accideret et specialiter articulis, sub quibus ipsorum versatur intencio, ita nuncii ipsorum cum prefato concilio absque finali determinacione seu conclusionem se segregarent, quod deus omnipotens avertat, tunc inter nos prefatos duces terras et districtus et civitates premissas ab una, dictos Thaboritarum et Orphanorum exercituum capitaneos, qui sunt vel pro tempore fuerint, sub nomine omnis partis ipsorum superscripte parte ex altera dictum dispositum et ordinatum existit, quod post adventum seu reditum nunciorum ipsorum a concilio Basiliensi debeamus cum capitaneis premissis seu senioribus exercituum predictorum insimul convenire infra quatuor mensium spacium in metis et greniciis nostris et ipsorum, ibidem detractaturi et conclusuri, quicquid pro cultu divino seu honore omnipotentis dei et pro communi utilitate et honore corone regni Bohemie et omnium inhabitancium profectu et commodo videbitur expedire.

Item dictum et recitatum existit, si forsam aliqui ex dominis subscriptis in hujusmodi interceptione et pacis stabilitate stare seu inherere nollent videlicet domini Girzik de Weissinburg, Janko Cruschin de Hostynnihob, Mathias et Johannes dicti Salawi fratres de Scall, Janko Holy de Porostle et de Nachod, Nicolaus Trezca

de Lypa in Homoly commorans et Ottik de Ogitz et de Prziecztan, horum quidem contradictionem ipsi Ottik et Jano Czapek capitanei communitatum et exercituum, quorum supra, intimare debent suis scriptis litteralibus versus Sweidenicz, quibus etiam dominis supra nominatis huic intercepcioni contradicentibus et servare renuentibus aut eorum alteri nullum favorem nec adjuvamen publice vel occulto per se vel alios aliqua ratione facere promiserunt, sed nominibus ipsorum exercituum suorum, quibus supra se submiserunt promittentes huic nostre intercepcioni contradictoribus et violatoribus seu hiis, qui dampna et rapinas in prefatorum dominorum ducum et nostris terris et districtibus prescriptis facerent et ipsorum subditis et adherentibus nullum suffragium auxilium seu adjuvamen facere hac intercepcione ad byennium durante et quod tales in ipsorum municiones et propugnacula non admittere nec colligere debeant, quod eciam econtra facere et tales non colligere in prejudicium ipsorum spondemus ad tempus predictum absque dolo. Item promiserunt nullam novam alicujus castri civitatis seu opidi possessionem proprie dictum poszatike in terris et ducatus Slesie facere suscipere seu exusta reformare dicta intercepcione durante, quod eciam simili modo facere promittimus et nullam erga ipsos possessionem novam erigere seu construere volumus ad tempus treugarum predictum quovis modo.

Item notabiliter dictum et recitatum existit in casu quod ipsi cum exercitibus ipsorum aliquem, qui cum ipsis nullam pacis habeat intercepcionem, sub termino intercepcionis prescripte pertransire contingeret, quod extunc receptio alimentorum et necessariorum pro personis et equis ipsorum huic intercepcioni non debeat obnocere et simili modo si quem ipsis fortassis verbo aut litterarum scripturis ad promissum alicujus obligacionis pecunialis seu alicujus fidejussorie caucionis obligatum pro hujusmodi obligato ipsos pervadere oporteret et contingeret, quod tunc ipsorum pertransitus in recipiendo esculentum et potulentum pro personis et equis huic eciam intercepcioni minime debeat esse nocivus, tali tamen condicione interjecta, quod si contingat ipsos cum exercitibus ipsorum per terras

nostras pergere, possent convenientem et pasibilem tam alimentorum quam pabulorum recipere necessitatem pertransitum humanum faciendo. Non tamen propter hoc stationem dierum facere aliqualem, sed isti perdurantes in tenetis seu possessionibus videlicet Nymptsch, Othmachow et Cruczeburg nullas necessitates corporum pro personis nec equis recipere nec rapere debeant alioquin durante predicta intercepcione quodsi quis a possessionibus predictis Nymptsch, Othmachow et Cruczeburg et quivis alter in forefacto rapine homicidii seu alterius criminis arrestatus seu deprehensus fuerit, suis penis debitis debeat molciri omni contradictione non obstante nec per hoc quod quis debita legum pena sub dicto termino delinquens punietur, presens intercepcio debeat infringi quovis modo. Etiam quod captivati per ipsos sub termino intercepcionis memorate ante omnia sint et debeant esse libertati et bona eciam sub eodem termino quomodolibet per ipsos rapta restitui debeant seu pro hiis fieri debeat plena et integra satisfaccio, quibus satis fieri debeat contradiccione non obstante quacunque, eo eciam salvo, quod pars infringens ad penam ad trium milium sexagenarum grossorum pragensis numeri et pagamenti bohemicalis solvendam obligetur. Sed parti premissam intercepcionem in suis punctis et clausulis observanti violacio alterius partis in nullo obstare debet. In casu vero, quod deus omnipotens avertat, quod nos cum parte nostra predictam intercepcionem in aliquibus ejus articulis infringeremus violaremus seu contraveniremus, de hac quidem violencia nos arbitramur et damus informandum nobilem et validum dominum Bolkonem Kethelicz de Holynsteyn, Pelkonem marchalkum domini Bernhardi ducis prenominati et Ffranzkonem de Hugvicz parte ex nostra necnon nobiles dominos Symilonem de Sternberg in Brandis, Alssonem de Rysenberg in Wrzessav et famosum Johannem dictum Czyrum in Wissoka residentem parte ex altera. Ita quid per ipsos iudices ab utraque parte concorditer decretum et recitatum fuerit infra unius mensis spacium, promittimus finaliter satisfacere solvere concordare et terminare. Quod si hoc non faceremus,

tunc confitemur partis pressum (!) contra (!) nos ipsos fidei et honoris fractores contra partem cum qua nostram interceptionem subire curavimus, et nichilominus nos in penam predictam trium milium sexagenarum grossorum numeri et pagamenti similium predictorum ipso facto incidisse confitemur, et extunc promittimus penam pecuniariam predictam post decretum iudicum nostrorum predictorum infra quatuor septimanas tunc inmediate sequentes in parata et bona pecunia solvere in loco, quem nobis partes adverse pro loco solutionis faciende assignabunt, et si forsitan quod deus non permittat nos solutionem huiusmodi minime adimpleremus, tunc nos damus dictis partibus ex adverso nobis confidentibus plenam potestatem, quod ipsi presencium litterarum auctoritate possint et debeant nostros quosvis subditos homines captivare et invadere in omni loco et eos dampnificare et angariare tam longe quousque pecunie summa et omnia predicta loco pene interposita sint integraliter persoluta, cum omnibus dampnis ob huiusmodi nostram non solutionem in amovendo equitando et transeundo susceptis que, ipsi bono testimonio probare possint. Item notabiliter dictum et recitatum est in casu si nos aut partis nostre homines seu familiares durante predicta treugarum interceptione aliquam civitatem opidum seu castrum in terris ipsorum invaderent et obtinerent aut aliquos de ipsorum hominibus seu familiaribus nobiscum huiusmodi treugas tenentes invaderent vel interimerent in campo aut alibi, extunc nos huiusmodi civitatem opidum seu castrum restituere debemus cum omnibus ablatiis et pro interfecto seu invaso satisfacere promittimus ad omnem voluntatem partis adverse predictae sub fide et honore ac pena pecuniarum supra descripta, in quam nos absque omni iudicum et arbitratorum nostrorum predictorum dictamine et recognitione incidisse confitemur ipso facto juxta inscriptiones et continenciam litterarum nostrarum ex utraque parte desuper confectarum. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum sigillum civitatis Nyssae in absentia prefati domini Conradi episcopi Wratislaviensis suo terrarum civitatum ac subditorum suorum

omnium nomine una cum sigillis prefatorum dominorum Bernhardi Conradi dicti Canthener, Conradi dictus Albus et Lodwici ducum Slesie premissorum suo ac omnium ducatum et terrarum suarum nomine necnon sigillum Hermani Ceteris vicecapitanei predicti una cum sigillo provinciali terrigenarum ducatum Swydnicensis et Jawerensis ac eciam sigillo civitatis Sweidenicz vice et loco terrigenarum civitatum et opidorum omnium utriusque ducatus predicti nec non sigillum terrigenarum ducatus Wratislaviensis una cum sigillo civitatis Wratislaviensis loco et nomine terrigenarum ejusdem ducatus ac civitatum Wratislaviensis, Noviforensis et Namslaviensis presentibus sunt subappensa. Datum Wratislavie die Johannis Baptiste anno domini 1432.

II.

1366. *Wtę 1.*

Nos Tyczko, Tamon, Wolframus, Otto et Nicolaus fratres de Panevicz recognoscimus tenore presentium nniversis presentes litteras inspecturis, quod accedens¹⁾ ad nostram presentiam honorabilis vir dominus Matthias sacerdos altarista ecclesie Reinharcensis nobis flagitavit supplicando, quatenus litteras suas super altare suum sibi datas illuminare ac renovare dignaremur, quod quidem altare nobilis miles Tyczko de Panevicz quondam genitor noster charissimus felicis memorie dominus castri quondam (!) Landfrede ac oppidi Reinharcz in ecclesia parochiali ibidem ad laudem et gloriam Dei ac beatissime sue genitricis semperque virginis Marie ob remedium anime sue, suorum parentum, heredum atque successorum omnium legitimorum fabricavit, fundavit atque ad prefatum altare dotavit unam domum habitationis cum una hereditate medium mansum agri continenti²⁾ cum duobus hortis et uno prato circum posito, additis quinque marcis et quatuor grossis annui veri et perpetui census grossorum Pragensium gravis pagamenti, singulis annis mediam partem

¹⁾ D. Hdschrft. haben accedens: vielleicht ist auch ascendens zu lesen.

²⁾ continentis d. Hdschrft.

super festum beati Michaelis, in et super villa Romum unam marcam, item in Harta super villam unam marcam et super iudicio unam sexagenam pro octo sexagenis recomperandam¹⁾, quam quidem sexagenam per iudicem pro octo sexagenis totaliter prius persolutis recomperatam pro eisdem octo sexagenis; alter census debet recomparari juxta meliorum possibilitatem, scilicet in Ottshindorf unam marcam, item in antiqua Waltheri villa districtus Habelschwerdensis quatuor solidos grossos super IX virgas bonorum iudicum, item in Reinharcz super uno stanno pannum quindecim grossos, cum omni jure, utilitatibus, libertatibus et fructibus ac proventibus, quod etiam predicto domino Mathie primo propter deum contulit, tribuit et donavit usus consilio et scitu . . .²⁾ plebani Reinerzensium tunc temporis existentis, sibi suisque successoribus libere absque cujuslibet servitutis onere taliumque rerum occupatione ad habendum, tenendum et possidendum, percipiendum et tollendum perpetuis temporibus perdurandum, ita quod pretactus dominus Mathias aut omnes sui successores super eodem altari perpetuo missarum solemniam debet et debent celebrare, Boëmos ad ecclesiam spectantes confiteri ipsosque corpore Christi communicare et inungere sacra unctione sine prejudicio ac damno speciali ipsius ecclesie et plebani, tali conditione principaliter advoluta, quod tempore contingenti hominem Boëmum prae parare se potentem sacra communione et unctione, tempore opportuno ipse plebanus aut omnes sui successores antedictum dominum Mathiam aut successores suos in domo sua querere debet et debent et ante fores ecclesie equum valentem et sellatum³⁾ ordinare; insuper sepedictus dominus Mathias aut successores nobis videlicet Panoviczen (sibus) aut nostro castellano castri Landfrede presenti et futuro ex parte nostri existenti temporibus perpetuis tribus diebus in hebdomada in

1) Es ist wohl recomperandam ꝛ. zu lesen.

2) In der Reinerzer Abschrift ist hier ein Absatz gemacht, in der Ullersdorfer geht der Text ohne Unterbrechung weiter.

3) vellatum hat die Reinerzer Abschrift.

castro missam legere debet et debent ibique prandere proxime juxta latus ipsius castellani, cujus¹⁾ equus debet sufficienter pabulari. Sed si castrum ad manus deveniat alienas, videlicet per vendicionem aut per quamcunque aliarum rerum alienationem, extunc ipse dominus Mathias aut sui successores amplius castro nullum servitium teneantur; nam littera sua super ejusdem altaris collationem et donationem sibi in combustione civitatis Glacz est combusta. Nos igitur fratres prius scripti de Panevitz — predictam fabricationem, foundationem, dotationem — atque collationem — confirmamus²⁾. In cujus rei testimonium et robur perennis securitatis presentibus sigilla nostra sunt appensa. Datum et actum in oppido Reinhardi anno domini MCCCLXVI primo die mensis Martii.

Darunter steht in beiden Abschriften:

Porro quia illud altare initio non erat ab archiepiscopo Pragensi confirmatum, seu non erat in tabulas erectionum inscriptum, nobilis dominus Theodericus de Nachod alias de Janowicz dominus prescripti castri Landfriede alias Homole illud altare in Rynharcz alias in Dusnick Pragensis dioeceseos a nobilibus viris de Panevitz dominis castri Landfriede et Rynharcz oppidi jam olim in honorem S. Catharinae sic fundatum (ut ibi notatur) renovavit et supplicando a Sbinkoni archiepiscopo Pragensi confirmari et litteras ipsas Panvitzinas in acta et in libros erectionum inseri impetravit quod factum est rite et solemniter per Adamum de Nezeticz³⁾ decretorum doctorem et archiepiscopi Sbinkonis vicarium in spiritualibus generalem, Pragae anno 1403 die 28. mensis Septembris.

Von Balbin abgeschrieben Prag den 15. März 1671.

¹⁾ = et ejus, d. h. des Altaristen.

²⁾ Die sehr lange, aber inhaltlose Bestätigungsformel geben wir nur im Auszug wieder.

³⁾ Er wird als Prager Domherr bei Balbin Misc. Boh. III. 99, 1397, 13. Sept. erwähnt: 1419, 18. Juli wurde sein Testament verlesen: ib. 221.

Inhalt des ersten Bandes, ersten Heftes.

	Seite
I. Errichtung der Königlichen Kammer in Schlessen. Nach den Akten des k. k. östr. Reichs-Finanzarchivs von Dr. Franz Kürschner	1
II. Die betenden Kinder in Schlessen. Von Sommer, freireligiösem Pfarrer von Arnsdorf (Kr. Hirschberg). Im Anschlusse an den Aufsatz dess. Verf. X. 342.	18
III. Eine archivalische Reise nach Wien (Pfingsten 1871). Von Professor Dr. Grünhagen.	25
IV. Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern. Von Professor Biermann in Leichen	36
V. Entwurf einer systematischen Darstellung der schlessischen deutschen Mundart im Mittelalter. Von Professor Heinrich Rückert. (Fortsetzung.)	97
VI. Herzog Johann Christians von Brteg zweite Ehe mit Anna Hedwig von Süss und die aus derselben abstammende piastische Neben-Linie der Freiherrn von Liegnitz. Von Dr. C. A. Schimmelpenning, ev. Pfarrer in Arnsdorf	120
VII. Die Siegel Boleslawa II. von Schlessen. Ein Beitrag zur Urkundenkritik von H. Grotefend, Dr. phil.	171
VIII. Zur Geschichte des Breslauer Aufstands von 1418 nebst urkundlichen Beilagen. Von Professor Dr. Grünhagen	188
IX. Gegenüberstellung der Zustände in Myslowitz kurz vor und nach Eintritt der preussischen Herrschaft. Von Dr. Rustig in Myslowitz.	197
X. Archivalische Miscellen:	
1. Kurze Annalen der Franziskaner zu Ewenberg. Mitgetheilt von Professor Dr. Grünhagen	209
2. Annahme eines Büchsenmeisters in Schweidnitz 1434. Mitgetheilt von Professor Dr. Grünhagen	210
3. Ein Schreiben des Cardinals Grafen Singendorf an den Minister von Münchow. Mitgetheilt von Dr. Kraffert in Liegnitz	211
4. Aufzeichnungen des Georg Dresden und eine Notiz über Herzog Hans von Sagan. Mitgetheilt von Dr. Alwin Schulz	212
XI. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlessischen Geschichte, mit urkundlichen Beilagen	215

Zeitschrift des Vereins
für
Geschichte und Alterthum
Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

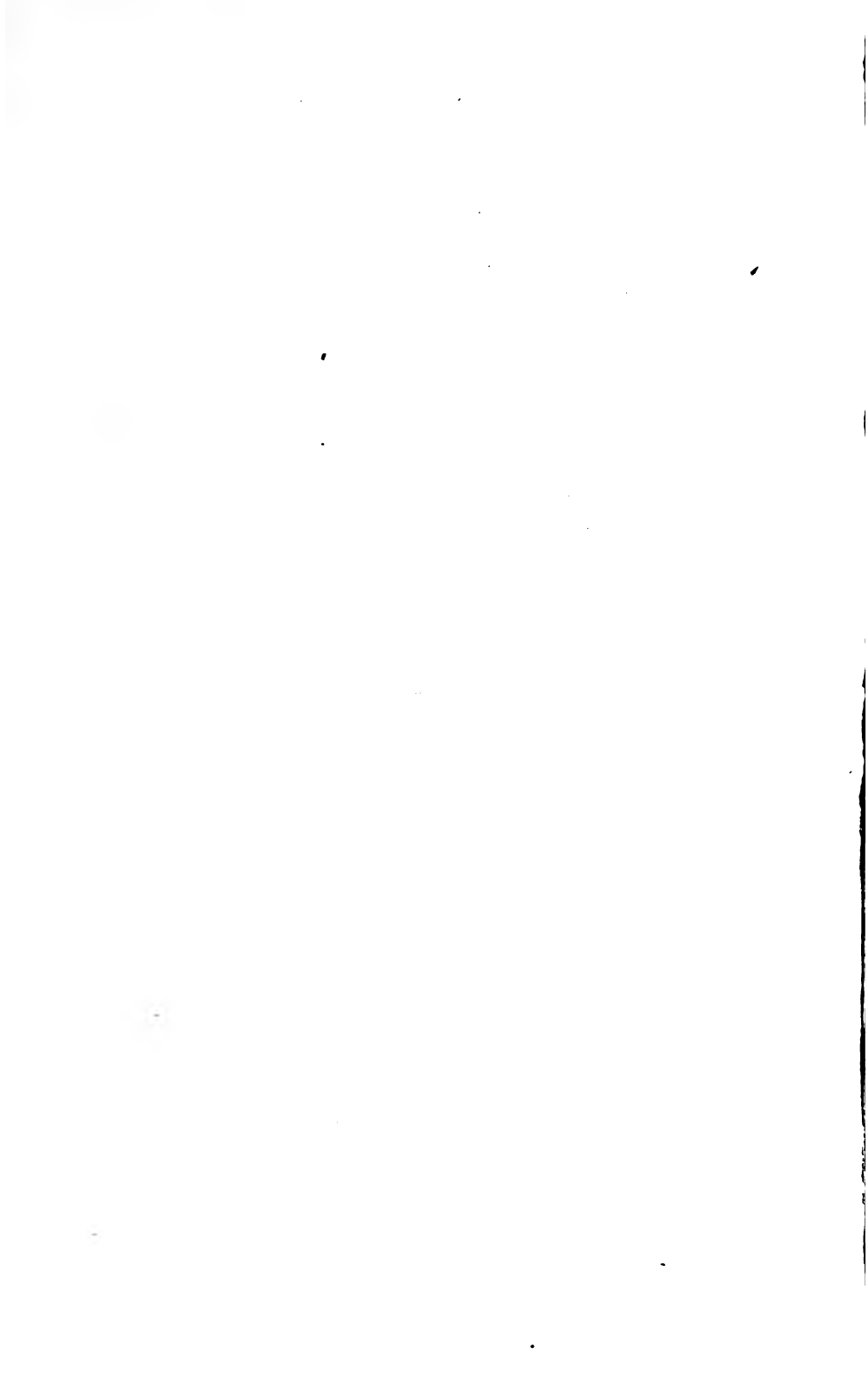
Dr. Colmar Grünhagen.

Elfter Band. Zweites Heft.

495, II.



Breslau,
Joseph May & Comp.
1872.



XII.

Geschichte Schlesiens und besonders Breslaus unter König Ladislaus Posthumus.

Von G. Markgraf.

Als Kaiser Sigismund den langen Kampf mit seinen hussitischen Unterthanen in Böhmen durch die Vereinbarungen auf dem Eglauer Landtage beigelegt hatte, erfreuten sich die Länder der böhmischen Krone nur kurze Zeit des endlich gewonnenen Friedens. Denn Sigismund starb schon im December des folgenden Jahres 1437, und sein Schwiegersohn und Nachfolger Albrecht lebte nicht lange genug, um sich die Unterwerfung der ihm abholden Hussiten durch Unterhandlung oder durch Gewalt erringen zu können. Da er schon im October 1439 starb und erst nach seinem Tode seine Wittwe einen Prinzen Ladislaus, Posthumus zugenannt, gebar, so schied sich das Hauptland Böhmen in zwei feindliche Parteien, deren Gegensatz eine vollständige Anarchie herbeiführte, und die Nebenländer Schlesien, Mähren, Lausitz giengen eigene Wege. Da tritt nun mit der Einnahme Prags durch Georg von Podiebrad, als Haupt des sogenannten Podiebrader Bundes, der zunächst den hussitischen Theil des böhmischen Herren- und Ritterstandes umfaßte, am 3. September 1448, ein Wendepunkt ein. Mit der Eroberung der Hauptstadt gewann der Hussitismus und mit ihm das Slawenthum in Böhmen wieder die Oberhand. Während das katholische Domkapitel und die deutschen Studenten Prag wieder verließen, zog Rokycana,

das geistliche Haupt der Hussiten, nach langem Exil wieder ein und suchte, wie Podiebrad die weltliche, so seinerseits die geistliche Oberleitung der Nation in seine Hand zu nehmen. Zunächst trat dem neuen Gewalthaber freilich der katholische Theil des Herrenstandes, der sich unter Ulrich von Rosenberg 1449 im Strakonizer Bunde einigte und mit Herzog Friedrich von Sachsen und dem Kaiser Friedrich als Vormund des noch unmündigen Ladislaw Verbindung anknüpfte, mit erneuter Anstrengung entgegen, aber Podiebrad war seinen Gegnern nicht nur an Macht sondern auch an Geschicklichkeit überlegen. Da die Nation seine Fähigkeit ihr einen wirklichen Frieden und eine kräftige Regierung zu gewähren erkannte, so wurde er am 27. April 1452 von den in Prag zahlreich versammelten Ständen öffentlich als Landesverweser anerkannt. Im September darauf unterwarf er sich auch Ulrich von Rosenberg, und auf dem neuen, am 16. October in Prag abgehaltenen Landtage setzte er durch, daß die böhmischen Stände, ohne Befragung der übrigen Kronländer, den Thronerben Ladislaw nur als einen gewählten König, gegen Bestätigung einer eigenen Wahlkapitulation anzuerkennen beschloffen. Zugleich knüpfte er mit dem römischen Stuhle Unterhandlungen an, um die Bestätigung der Compactaten und die Anerkennung Rokycanas als Erzbischof von Prag zu erlangen.

Das Gelingen aller dieser Unternehmungen Podiebrads war für die Nebenländer der Krone, Mähren, Lausitz, Schlesien, von größter Bedeutung. Zwischen den Nebenländern und dem Hauptlande hatte sich mit dem Aufkommen der hussitischen Lehre und dem damit so untrennbar verbundenen Aufschwung des böhmischen Nationalgefühls, daß man fast nicht weiß, ob das religiöse oder das nationale Gefühl das stärkere in der ganzen Bewegung ist, ein tiefer Gegensatz gebildet. Podiebrad war es, der 1450 in den Streitigkeiten mit Sachsen den Deutschen „den alten Feind und Verderber der Krone und des Königreichs Böhmen“ nannte¹⁾, und Rokycana, ein Mann von großer Redegewalt und durch langes Exil gesteigertem, leidenschaftlichen Eifer regte den Nationalstolz des entzündlichen Volkes zugleich mit dem

¹⁾ Palacky, Geschichte von Böhmen IV. 1. 231.

Gefühle seines religiösen Fortschritts auf, wenn er predigte, „wie allein bei den Böhmen der rechte Glaube wäre, allein die Böhmen die rechte Form des Sacramentes hielten¹⁾.“ Nur in Mähren hielten die Magnaten, der slawischen Nationalität angehörig, zur Lehre Hussens, die größern Städte jedoch des Landes, Brünn, Olmütz, Znaim, Sglau, waren deutsch und katholisch, ebenso wie sich auch in den wenigen deutsch gebliebenen Städten Böhmens Eger, Brüx, Raaben, Pilsen, mit der deutschen Nationalität das katholische Bekenntniß erhalten hatte. Ein Gleiches gilt von der Lausitzer Ritterschaft und den Städten, ebenso von Schlessen, hier auch von den Fürsten mit wenigen Ausnahmen, etwa Herzog Bolko von Oppeln, der 1460 starb, war ein Ketzer, ein Hussite²⁾. Das Landvolk war in Mähren, Lausitz, Oberschlessen zum großen Theil slawisch und wird deshalb auch in religiöser Beziehung öfter als unzuverlässig gegen die römische Kirche bezeichnet. Daß die Masse der Bevölkerung in den deutschen Städten von Haß gegen die Hussiten und Böhmen erfüllt war, wird an dem Beispiel Breslau deutlich hervortreten, es läßt sich aber auch von andern Städten, namentlich von den mährischen, nachweisen.

Indeß der Haß, der in den Massen lebt, will immer erst eine zündende Veranlassung haben um wirksam zu werden, für gewöhnlich halten ihn glücklicherweise die materiellen Interessen, die Sorge sich möglichst vortheilhaft durchs Leben zu schlagen, in Schranken. So gieng es zunächst auch hier in Schlessen und in Breslau, das nach der langen Anarchie die Vortheile einer Herstellung der vollen monarchischen Gewalt und der daraus folgenden Ruhe im Lande und Sicherheit auf den Straßen nicht verkannte. Der seit 1444 zwischen den Fürstenthümern Breslau, Schweidnitz-Sauer und Liegnitz bestehende Bund³⁾ hatte den Frieden doch nur wenig zu schützen vermocht. Nicht

1) Eschenloer, Gesch. von Breslau I. 7. Auch schon in der hist. Wrät. (Ser. Siles. VII.) 4.

2) Eschenloer hist. Wrät. 39: dux Bulko . . . ipse hereticus fuit omnibus diebus suis pejor Georgio. Non credidit vitam futuri seculi; christianissimis regibus Bohemie Sigismundo Alberto et Ladislao nunquam dedisse obedienciam refertur.

3) Rathsdarchiv AA. 19a.

nur an der polnischen und böhmischen Grenze, sondern im Lande selbst saßen der Räuber genug, gegen die zwar gelegentlich ein kräftiger Schlag geführt wurde, die aber wie die Köpfe der Hydra immer wieder emporwuchsen. Gründliche Heilung war nur von einer überall hinreichenden Regierung zu erhoffen, und deshalb mußte man in Schlesien das neue Regiment Podiebrads immerhin mit Freude begrüßen. Stimmungsberichte schrieb man damals noch nicht, Eschenloers Andeutungen über die vor seiner Zeit liegenden Ereignisse sind nur mager, doch charakteristisch die halb widerwillige Anerkennung, Podiebrad habe „unter dem Schleier des Friedens fast das ganze Reich in Unterwerfung gehalten¹⁾.“ Auch besagt eine karge Notiz, daß er mit den Schlesiern, d. h. wohl zunächst mit dem genannten Bunde zu Königgrätz getagt und am 21. August 1450 einen Frieden mit ihnen auf so lange geschlossen habe, bis das Land einen König haben werde²⁾. Sein Verdienst war es auch, daß einer der Haupträuber Jan Kolba auf Nachod am 5. September desselben Jahres einen Frieden schloß, in den außer den obigen Bundesgliedern auch der Bischof und die Herzogin Margarethe von Ohlau einbegriffen ward³⁾.

Mit schlesischer und mährischer Hülfe brach er mehrere Schlösser an der Landesgrenze, trieb die Räuber aus und stellte die Sicherheit auf den Straßen her. Auch die Breslauer schickten ihm ansehnliche Hülfe und ehrten ihn mit Achtungsbezeugungen und nicht kleinen Geschenken⁴⁾. Breslau eroberte im selben Jahre am 15. Juni mit Schweidnitz vereint das Raubschloß Rößlich und brannte es aus⁵⁾.

Wenn nun auch so in Bezug auf den Frieden im Lande die Interessen der Nebenkänder mit denen des Hauptlandes solidarisch erschienen, so war ein Gleiches nicht der Fall in Bezug auf die Prätension der von Podiebrad geleiteten böhmischen Stände, den Thronerben Ladislaw nur bedingungsweise als gewählten König anzunehmen. Gerade der

1) Hist. Wrat. 4.

2) Palacký IV. 1. 243. Vgl. auch Arch. česk. II. 269.

3) Rathsarchiv GGG. 17.

4) Eschenloer hist. 4.

5) Rößl bei Sommersberg I. 83. Nach Knie sind beim Dorfe Rößlich, Kreis Goldberg-Gainau, noch Burgruinen vorhanden.

erbliche König war das Band, das die Nebenländer und zumal Schlesien an das Hauptland fesselte, und es war seit dem Tode Wenzels die natürliche Folge der Ereignisse gewesen, daß die Verbindung der Nebenländer mit dem Kronlande fast zur Personalunion sich gelockert hatte. Indem ein großer Theil Schlesiens mit Podiebrad Frieden schloß, wurde dadurch das Verhältniß Schlesiens zu Ladislaw in keiner Weise bestimmt. Seine Vormünder, erst der Kaiser Friedrich III. und nach dem Wiener Aufstande vom 27. August 1452 der Graf Ulrich von Cilly, standen auch mit den Nebenländern fortwährend in directer Verbindung¹⁾; hier in Schlesien bot gerade der Piesnitzer Lehnstreit, der 1449 seinen Anfang nahm und der anderwärts eine eingehende Darstellung gefunden hat²⁾, genug Veranlassung zum Eingreifen dar. Auch lud Ladislaw zu dem Landtag, den er auf den 11. November 1452 nach Wien berief, um über die Bedingungen zum Empfang der Krone zu verhandeln, die Stände der Nebenländer ebenfalls ein. Die mährischen Abgesandten erklärten im Gegensatz zu den Böhmen, daß sie dem König Gehorsam leisten wollten, sobald er in ihr Land kommen und die gewöhnlichen Verbindlichkeiten eingehen würde³⁾. Aehnlich werden die schlesischen Gesandten geantwortet haben, obwohl uns nichts überliefert ist. Es waren aber drei Herzöge anwesend⁴⁾, darunter wahrscheinlich Wladko von Teschen und Groß-Glogau⁵⁾; ferner ist die Anwesenheit einer Namslauer⁶⁾, Piesnitzer⁷⁾ und Breslauer⁸⁾ Deputation verbürgt. Es konnte ihnen nicht verborgen bleiben, wie ungern man sich endlich im Rathe des Königs zu den Bedingungen verstand,

1) Vgl. J. B. Palacky, Urkundliche Beiträge 1c. (Fontes rer. Austriac. XX.) p. 38 und 39.

2) Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, historisch-philosophische Abtheilung 1869 und 1871.

3) Palacky IV. 1. 319.

4) Sitzungsberichte der Wiener Akademie 28, 475.

5) Bei Schmel, Regesten Friedrichs III., II. 303 überläßt der Kaiser am 16. Dec. dem Herzog die Steuer der schlesischen Judenschaft.

6) Frobenius annales Namslavienses (Manuscript des Staatsarchivs) F. 30.

7) Schirmacher, Piesnitzer Urkundenbuch n. 767. Vgl. meinen Lehnstreit.

8) Staatsarchiv k. 13. Wien am 6. Dec. 1452 gebietet Ladislaw den geschwornen Mannen zum Neumarkt, vor ihrem Gericht statt der Angeklagten diejenigen Vertreter zuzulassen, die in Breslau vor dem sitzenden Rathe Vollmacht erhalten haben.

die die Böhmen ihm zur Annahme vorlegten, aber sie sahen als kluge Leute auch ein, daß gegen Podiebrads Willen sich zu stemmen ein unnützer Versuch sei gegen den Strom zu schwimmen. Es bedurfte eines anderen die Volksmassen erregenden Elements, um einen solchen Entschluß fassen zu lassen, und dieses erschien denn auch in der Person des Minoritenbruders von der stricten Observanz, Johannes Capistrano.

Dieser „Heilige des 15. Jahrhunderts¹⁾“, geboren in Capistrano, einem kleinen Städtchen der Abruzzern, hatte sich schon früh den Minoriten von der stricten Observanz, die sich als besondere Körperschaft aus dem Franziskanerorden losgelöst hatten, angeschlossen. Er brachte dem Orden außer seiner juristischen und theologischen Bildung eine große Geschäftsgewandtheit und außerordentliches Predigertalent zu und erlangte sehr bald eine bedeutende Stellung in demselben. In ihm erhielt die mönchische Anschauung des Lebens, die die Freuden der Welt haßt und ganz von dem Grundsatz beherrscht wird, daß außerhalb der alleinigmachenden Kirche kein Heil sei, sondern alle, die sich von ihr absondern, mit Feuer und Schwert zu vertilgen seien, noch am Ende des Mittelalters einen der thatkräftigsten Vertreter. Nachdem er die Heiligsprechung seines Mitbruders und Vorbildes Bernardino von Siena wegen dessen vielfacher Wunderthaten durchgesetzt und sich bereits in Italien bei Verfolgung von Ketzern und Juden hervorgethan, erhielt er im Jubeljahr 1450 den päpstlichen Auftrag, nach Deutschland und den östlichen Ländern zu ziehen, um durch sein gewaltiges Predigertalent das Volk zu strengerem religiösen Leben und zu eifrigerem Gehorsam gegen die Gebote des heiligen Stuhles zu leiten. Ausdrücklich hoffte Aeneas Silvius, der damals als Legat in Böhmen weilte und mit dem Gubernurator wegen der Compactaten verhandelte, durch ihn auch die Hussiten wieder mit der allgemeinen Kirche zu vereinigen.

1) Von ihm ist 1861 im 10. (57.) Bande der *Acta Sanctorum* eine ausführliche von J. van Hede verfaßte Biographie und davon eine ausführliche Recension von G. Voigt in der historischen Zeitschrift 10. p. 19 ff. erschienen. Ich bemerke hierzu, daß die Grundlage dieser Lebensbeschreibung, nämlich die Aufzeichnungen der Begleiter Capistrans oder fast gleichzeitiger Lobredner, deren Druck Pater van Hede nicht hat ausfindig machen können, (er hat sie aus dem Manuscript neu abgedruckt), und die Voigt für ungebrucht zu halten scheint, im Wiener Originaldruck von 1523 auf der kaiserlichen Stadtbibliothek vorhanden und schon von Klose benutzt worden sind.

Als „apostolischer Commissarius und Generalinquisitor ketzerischer Verderbtheit über den ganzen Erdkreis“ kam er im Sommer 1451 durch Kärnten und Steiermark zuerst nach Wien, dann nach Brünn und anderen mährischen Städten, wo er überall unter ungeheurem Zulauf predigte. Es war ein kleines ausgetrocknetes Männchen, mit kahlem Kopf und grauem Barte, die langen Arme hingen ihm bis zum Knie herab. Trotz seiner 65 Jahre hatte er eine rothe gesunde Gesichtsfarbe und eine gewaltige Kraft der Stimme. Er predigte nur lateinisch, aber obwohl das Volk seine Worte nicht verstand, ward es doch durch das südlüche Feuer seiner Gesticulationen hingerissen. Vorzeigung von Reliquien, wie er z. B. den Schädel des heiligen Bernardino mit sich führte, und zahlreiche Wunder, über die seine Begleiter ein sorgfältiges Register führten, trugen das ihrige dazu bei. Aus dem Volke führte er in Mähren Viele in den Schooß der römischen Kirche zurück, unter den Magnaten auch den Vater des nachmaligen Bischofs Protas von Olmütz mit seiner Familie. Da ihm Podiebrad einen Geleitsbrief nach Prag zu einer sicherlich fruchtlosen aber aufreizenden Disputation mit Rokycana verweigerte, und er nach einem ihm in Aussicht stehenden Martyrium durch die Prager Bevölkerung nicht begierig war, so konnte er innerhalb Böhmens nur auf den Rosenbergschen Besitzungen predigen, ohne aber auch da verhindern zu können, daß sich dieses Haus bald darauf mit Podiebrad ausöhnte. Für dieses Mißlingen seiner Hoffnung, daß alle Ketzerei vor der Gewalt seiner Rede schwinden werde, fand er in den sächsischen Städten, wie besonders in Leipzig, dann auch in der Lausitz und in Schlesien, zumal aber in Breslau vollen Ersatz. Der Bischof Peter lud ihn im Einverständniß mit dem Rath zum Besuche Breslaus ein¹⁾, doch wollte der fromme Mann, dem außer seinen Buß- und Ketzerpredigten die Ausbreitung seines Ordens ganz besonders am Herzen lag, nicht eher kommen, als bis er die Zusage zur Gründung einer neuen Kirche nebst Kloster erhielt²⁾. Von den zahlreichen Klöstern, die er an vielen

1) Die undatierte Einladung des Bischofs druckt Heyne in seiner Geschichte des Bisthums Breslau III. 568 ab.

2) Der Bischof schreibt darüber an den Rath. Otmachau, 11. Februar 1453. Rathsarchiv Roppan 80c.

Orten im östlichen Deutschland und in Polen gründete, und die er besonders mit studierten Männern zu besetzen trachtete, hoffte er, daß sie als Vorburgen gegen den Hussitismus dienen würden. So gehörte es auch zu seiner Praxis überall Gönner und Freunde des Ordens in dessen Bruderschaft und in den Genuß aller durch ihn vermittelten geistlichen Wohlthaten aufzunehmen, und zwar gleich in großen Mengen. In dieser Weise war er am 24. December 1451 von Eger aus mit Breslau in Verbindung getreten ¹⁾).

Sept zog er, von Görlitz her über Lauban, Löwenberg, Goldberg, Eiegenitz kommend, am 13. Februar 1453 mit mehr als 30 Mönchen persönlich in Breslau ein ²⁾. Er ward von der Stadtgeistlichkeit und einer zahlreichen Volksmenge an der Nicolaitirche empfangen, in den Dom geleitet und nach einer Begrüßung durch den Archidiaconus Dr. Caspar Weigel im Namen des abwesenden Bischofs in seine Wohnung bei Johannes Glas am Salzring, dem jetzigen Blücherplatz (Nr. 9) geführt. Zu seiner ersten Predigt, die er schon am folgenden Tage hielt, räumte ihm Dr. Nicolaus Tempelfeld, der heftigste und beredteste Feind des Hussitismus in Breslau, die Elisabethkirche ein. Die Hauptwirksamkeit aber hatten seine Predigten unter freiem Himmel, auf dem Salzring oder vorm Vincenzkloster, wo er selbst am 22. April die Zahl seiner Zuhörer auf 18000 Personen schätzte. Das Volk lief nur um seiner Person willen zusammen; wenn er mit seiner lateinischen Rede fertig war und ein Bruder sie verdeutschte, zerstreuten sich die Zuhörer. Christophoro von Varese, der ihn begleitete und die ausführlichste Legende über ihn verfaßt hat, berichtet aktenmäßig im trockensten Tone die zahlreiche Menge seiner Wunder. „Am 3. März,“ heißt es, „wird eine stumme, eine blinde, eine an den Händen gelähmte Frau und ein lahmer Mann geheilt, am 6. eine am linken Arm gelähmte Frau, ein

¹⁾ Auszug im hiesigen Staatsarchiv Rotulus zum liber niger 159a. Eine ähnliche Vergünstigung für eine Anzahl Eiegenitzer, undatiert obwohl Original im Eiegenitzer Urkundenbuch n. 780.

²⁾ Eine ziemlich genaue Reiseroute findet sich bei Christophorus de Varisio, worauf ich hier für die Daten verweise. Ergänzungen dazu für Breslau bilden die Angaben des Rostk. Das Uebrige nach Urkunden.

auf einem Ohre tauber Mann, ein achtjähriger blinder Knabe“ u. s. w.¹⁾). Eschenloer schreibt ihm auch die Prophezeiung zu, daß die Stadt einen böhmischen Bischof und böhmischen König bekommen werde²⁾). Bei dem Fanatismus, den er erregte, kann es nicht Wunder nehmen, wenn die an Klöstern und Kirchen schon überreiche Stadt ihm auch in der Gründung einer Kirche zu Ehren des heiligen Bernhardin und eines dazu gehörigen Klosters willfahrte. Der Rath strebte allerdings dahin, ihn in das den Franziskanern von der laxen Observanz gehörige Jakobskloster zu installieren, doch scheiterte dies Bemühen, wahrscheinlich an dem Widerstande der bisherigen Inhaber, wie denn die alten Franziskaner der Agitation Capistranos überall in Deutschland entgegenstrebten und ihn auch in ihren Aufzeichnungen einer sehr unheiligen Ehrsucht beschuldigen³⁾).

In der Neustadt zwischen dem Kezer- und Ziegelthor ward ihm ein großer Platz mit Gärten und Häusern, auf dessen bisher zur Mauritiuskirche gehörende Einkünfte der Archidiacon und Pleban dieser Kirche verzichteten, vom Bischof und Rath zur neuen Kirche angewiesen. Am 18. März, es war der Sonntag Judica, hielt er zuerst auf dem Salzring eine Predigt, zeigte den Schädel des heiligen Bernhardin, ließ alle Gegenstände des Puzes und Luxus, Brettspiele, Karten, Würfel, Spiegel, Karven zusammensordern und die willig und eifrig hergegebenen auf einem Scheiterhaufen verbrennen, und zog dann von der Geißlichkeit und zahllosem Volke begleitet — auch Herzog Johann von Eiben war dabei — nach der Neustadt, wo er mit großer Feierlichkeit von der Schenkung Besitz nahm. Schon am 24. März ward der Chor gerichtet, am 8. April das Langschiff oder die eigentliche Kirche begonnen, und der freilich nur hölzerne Bau in zwei Jahres-

1) Die Aufzeichnung aus Eibenberg in diesem Bande der Zeitschrift, S. 210 brückt sich etwas spöttisch aus: Wirt geredt, das er eynen blynden edelman sehende gemacht, aber wie derselbe ist widder uber die bruck kommen, ist widder blindt worden.

2) hist. Wr. 5. In der deutschen Bearbeitung (I. 13) fällt ihm ein, daß Breslau ja auch einen böhmischen Landeshauptmann gehabt hat, und er trägt kein Bedenken auch diesen in der Prophezeiung einzuschließen.

3) S. Matth. Dbring bei Mendken Scriptores III.

fristen vollendet, so daß die Einweihung am 28. September 1455 stattfinden konnte. Auch mit dem Klosterbau wurde sofort begonnen, und Capistran konnte daher während der Krankheit, die ihn hier in Breslau befiel, bereits in einem Gemache seines Klosters wohnen. Die ersten Mönche waren meist Studenten, die er in Leipzig zum Eintritt in den Orden bewogen hatte, nach einer Angabe über 60. Sie trugen graue Kappen, Holzschuhe und einen Strick als Gurt¹⁾.

Auch der Bischof ehrte Capistran besonders. Er ließ ihn mit Ausschluß anderen Publikums eine eigne Predigt für die Domgeistlichkeit halten und nahm ihn dann am 30. April mit nach seiner Residenz in Meisse. Schon vorher hatte ihn Herzog Heinrich von Groß-Blogau nach seiner Stadt einladen lassen²⁾, doch leistete er dem nicht Folge, sondern kehrte am 19. Mai nach Breslau zurück und verweilte hier bis zu seiner Abreise nach Polen, dem 21. August, theils durch Krankheit, theils durch eine für ihn wichtige Angelegenheit zurückgehalten. Denn hier in dieser „seiner liebsten Stadt auf dem Erdbreise“ schlug der Same seiner Predigt nach allen Seiten hin kräftige Wurzeln. Alles was sich der alleinseligmachenden Kirche nicht fügte, Juden, Türken und Hussiten waren ihm gleich verhaßt, und über die ersteren war inzwischen in Breslau und anderen Städten Schlesiens eine gräßliche Verfolgung hereingebrochen³⁾.

Es scheint, der neu entfachte Religionszeifer wollte einfach ein Opfer haben. Die Veranlassung bot eine Beschuldigung, wie sie hundertmal bei diesen traurigen Vorfällen vorkommt. Ein Bauer in Langenwiese bei Dels wurde angezeigt, daß er aus einer Kirche geweihte Hostien gestohlen und diese durch die Frau eines Stadtknechtes an einen Juden

¹⁾ Ausführlich bei Schmeidler, Gesch. der Bernhardinkirche, auch schon bei Klose.

²⁾ Stadtarchiv B. C. 165. (17. Apr. 1453.)

³⁾ Vgl. hierzu Delsner, Schlesiensche Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter im Archiv für Kunde österröcherischer Geschichtsquellen. Bd. 31 (1864). Er hat die Urkunden des Stadtarchivs bis auf eine, K. 17 b. abgedruckt. Letztere enthält in 11 Folioheften Schuldbriefe und Pfandverschreibungen, sowie ein Inventar über die am 4. und 5. Mai in der Judengasse mit Beschlag belegten Gegenstände. Eine Notiz bringt die Zeitschrift IV. 378 aus dem Striegauer Stadtbuch. Eschenloer hat im lateinischen Text kein Wort über die Judenverfolgung, doch erwähnt er sie im deutschen, I. 13.

Namens Meier verkauft habe. Darauf wurden die Juden in der ganzen Stadt am 2. Mai gefänglich eingezogen, die gesammte Habe, welche sich in der Judengasse — der jetzigen Ursulinerstraße — vorfand, durch Notare inventarisiert und auf der königlichen Burg niedergelegt und auf den Rath Capistrans von König Ladislaw weitere Befehle eingeholt. Dieser sandte am 22. Mai zwei Commissare nach Breslau, und da inzwischen auch in Striegau, Sauer, Schweidnitz, Löwenberg, nach einigen Nachrichten auch in Liegnitz und Reichenbach¹⁾ die Juden gefangen gesetzt waren, am 26. Juni noch einen dritten mit einer Vollmacht für ganz Schlesien, alle Personen und Güter, Geldbriefe, Pfandverschreibungen u. d. d. der Juden zu seinen Händen zu nehmen. Capistran wandte sich an den in Reiffe zurückgebliebenen Bischof mit dem Gesuch, die Juden vor das geistliche Gericht zu ziehen und erhielt, da dieser dringende Geschäfte vorschob um seine Abwesenheit zu entschuldigen, am 14. Juni die Autorisation mit dem Domkapitel zusammen den Juden den Proceß zu machen²⁾. Darauf hielt er denn in Gemeinschaft mit dem Capitel, den königlichen Commissarien und dem Rathe über die Juden Gericht, und die Unglücklichen bekanneten auf der Folter, in deren Gebrauch Capistran die Hentersknechte selbst unterwies, daß sie die Hostien mit Ruthen gepeitscht und sonst mißhandelt hätten, bis Blut daraus geflossen sei. Ein Weib, das früher Jüdin gewesen, gab noch andere schreckliche Dinge an, wie daß die Juden vor mehreren Jahren einen gestohlenen Christenknaben längere Zeit gefüttert, bis er recht dick geworden sei, dann ihn getödtet und sein Blut geopfert hätten. Capistrans Begleiter und Biograph behauptet, mit eignen Augen die wieder ausgegrabenen Gebeine des Knaben gesehen zu haben. Die vorgefundenen Güter wurden dem König abgeliefert, doch belief sich nach Abzug aller Kosten die baare

1) Reichenbach wird in den Urkunden bei Doldner einmal erwähnt, Liegnitz gar nicht. Roskizens Angabe zum 4. Juli oppidum Legnitz exustum in magna parte et eo tempore plures Judaei mortui cremati sunt ist unklar, Pol. II. 4 sagt: viel Juden verberben durch die Feuerbrunst in den Gefängnissen. Gesch. I. 13 läßt die Juden an der Schändung von Hostien sich theilnehmen. Thebesius und Sammler haben keine anderen Quellen.

2) Der Wortlaut dieses Schreibens nur bei Amandus Capistranus triumphans 435.

Einnahme nicht hoch, da man meistens Schulverschreibungen und Pfandscheine bei den Juden vorgefunden hatte, aus denen allerdings hervorgeht, daß sie sehr ausgedehnte Geldgeschäfte trieben¹⁾. Außer vielen Bürgern der Stadt figurieren in dem noch erhaltenen Protocoll, das die Schulverschreibungen alle aufzeichnet, die meisten schlesischen Herzöge; besonders ausgebreitet scheinen die Geschäfte des weißen und des rothen Meier gewesen zu sein. Ob die Schulverschreibungen einfach cassirt worden sind, oder dem König ein Rechtzustand sie einzutreiben, wäre eine interessante Frage, die Acten enthalten aber nichts darüber, auch darüber nicht, was aus den Häusern und Besitzthümern der Juden geworden ist; indessen klagt Schenloer darüber, daß der Rath Nichts „zu der Stadt Ruß“ behalten durfte. „Solch Gut wurde gegeben Denen, die es wenig zu des Königs Ruß brachten²⁾.“

Gefänglich eingezogen wurden in ganz Schlesien 318 Personen; das Gericht verurtheilte allein in Breslau 41 Personen zum Tode, nachdem sich der Rabbi im Gefängniß erhängt und vergebens seine Glaubensbrüder aufgefordert hatte ein Gleiches zu thun. Die übrigen wurden aus der Stadt vertrieben, doch behielt man schmählicherweise ihre Kinder unter 7 Jahren zurück um sie im Christenthume zu erziehen. Als dann später König Ladislaw nach Breslau zur Hulldigung kam, gab er am 30. Januar 1455 der Stadt das Privilegium, daß in ihren Mauern nie mehr ein Jude wohnen solle, „weil sie wider das heilige Sakrament unseres Herrn Jesu Christi gehandelt haben, dem heiligen christlichen Glauben zur Schmachtheit.“

Wichtiger noch, weil folgenschwerer für das ganze nächstfolgende Jahrzehnt war Kapistrans Auftreten gegen die Ketzer. In demselben Sinne, in dem er dem alten Ulrich von Rosenberg die ewigen Höllestrafen androhte und ihn zum Widerruf des Vortrages anfeuerte, da man mit den Ungehorsamen der Kirche weder in Einigung treten noch ihnen eine Zusage halten dürfe, mögen seine zahlreichen Predigten in Breslau

¹⁾ Nach den Protocollen bei Delsner p. 85—87 betrug die Summe des baaren und des aus dem Verkauf der Güter gelassen Geldes 1753½ fl. + 56 mk. + 13 schill. 5kr. Die Ausgaben 1385½ fl. Die Schuldbriefe beliefen sich auf 9568 mk. 42 gr. + 8586 fl. + 567 mk.

²⁾ I, 13.

gewesen sein. Nicht nur die Masse der Bürgerschaft, vor allen die Geistlichkeit der Stadt und des Doms gewann er für sich. Man möchte fast glauben, daß die Vorgänge in Böhmen, wo jetzt durch eine Art Majestätsbrief vom 1. Mai 1453 der junge König alle in Staat und Kirche seit Sigismunds Regierung eingetretenen Aenderungen anerkannte, bei der schlesischen Geistlichkeit die Furcht verbreiteten, daß der Hussitismus nun auch in Schlesien eingeführt werden möchte, und daß es somit auch auf ihre Güter abgesehen sei. Erregte doch der Böhmen Verfahren vielfachen Anstoß, nicht am wenigsten bei dem jungen König und seinen deutschen Räten. Daß er sich, während er allerlei Vorwände fand seine Krönungsreise nach Prag zu verschieben, im Juli von den mährischen Ständen direct huldigen ließ, reizte die Böhmen aufs Aeußerste. Nach ihrer Auffassung hatten die Nebenländer, als der Krone Böhmen incorporiert, dem in Prag gewählten und gekrönten König in dieser Stadt zu huldigen. In diesem Sinne ward auch Ladislaw genöthigt nach seiner in Prag erfolgten Krönung die Aufforderung zur Huldigung zu erlassen. Die Lausitzer fügten sich, Görlitz wenigstens huldigte am 28. November in Prag¹⁾.

Anderß stand die Sache in Schlesien, wo sich die Früchte der von Capistran gestreuten Saat jetzt zeigten. Freilich ist, wie immer in diesem 15. Jahrhundert von einer gemeinschaftlichen Haltung des ganzen Landes nicht die Rede. Zunächst giengen in der Regel Ober- und Niederschlesien besondere Wege. Die deutlich genug in Niederschlesien zu Tage tretende Abneigung gegen Böhmen läßt sich in Oberschlesien nicht wahrnehmen. Aber auch in Niederschlesien war die Haltung der Fürsten von der der Städte, zumal in den der Krone direct untergebenen Fürstenthümern verschieden. Machtlos wie die ersteren waren, hatten sie wenig Interesse, sich den vom bisherigen Recht, wonach die Schlesier in Breslau gehuldigt hatten, abweichenden Forderungen der Böhmen zu widersetzen. So schnell wie die Lausitzer entschlossen sie sich freilich nicht, indeß, als sie der König im Januar noch einmal nach Prag lud²⁾, scheinen sie sich alle zur Huldigung dort

¹⁾ Scultetus Annales Gorlicenses (Mspt.) III. 18a.

²⁾ Am 21. Januar fordert der König Namslau auf zum 22. Februar Gesandte nach Prag zur Huldigung zu senden. Frobenius annal. Namslav. f. 31a.

bequem zu haben. Ausdrücklich gemeldet wird es allerdings nur von Heinrich von Glogau, den persönliche Interessen zur Nachgiebigkeit veranlaßten, da er eben seine Tochter Anna mit Johann von Rosenberg, dem zweiten Sohne Ulrichs verlobte; er huldigte am 18. Februar¹⁾). Von den Saganer Brüdern erfährt man Nichts. Das Liegnitzer Fürstenthum war gerade wegen des Lehnsstreites in eine königliche und herzogliche Partei gespalten; erstere, d. h. die Stadt Liegnitz allein, die unmittelbar unter die Krone zu kommen hoffte, leistete am 19. December, jedoch in Liegnitz selbst, die Huldigung, die andere nicht. Münsterberg war an einen mährischen Baron verpfändet, der eben mit Podiebrad über den Verkauf in Verbindung stand; es kam also nicht eigentlich für diese Frage in Betracht. Unter der Krone unmittelbar standen Breslau und Schweidnitz-Lauer; in beiden erklärte sich die Geistlichkeit entschieden gegen die Huldigung in Prag und setzte die Verweigerung durch. Es sind dieselben Gebiete, über die sich das Jahr zuvor die Judenverfolgung erstreckt hatte.

Die Breslauer also, Stadt und Fürstenthum, sammt Neumarkt und Namslau erklärten im Einverständniß mit der ganzen Geistlichkeit und offenbar unter deren Leitung, daß sie in Prag zu huldigen nicht verpflichtet seien, sondern daß alle böhmischen Könige bisher die Huldigung in Breslau selbst abgenommen hätten, und forderten den König auf, entweder selbst nach Breslau zu kommen oder eine Gesandtschaft zu schicken, die die Huldigung in seinem Namen empfangen sollte. Auf das Letztere gieng der König im April wirklich ein²⁾), vielleicht nicht ungern sehend, daß die Nebenländer sich nicht der Neuerung der böhmischen Stände unterwerfen sondern das alte Herkommen, das sie so zu sagen neben dem Hauptlande direct mit der Krone verband, wahren wollten. Er sandte am 22. April Adenco von Sternberg, Procop von Rabstein und einige andere Herren mit ansehnlichem Gefolge nach Breslau. Nun aber geschah das Seltsame, daß am 7. Mai, als die Gesandten vor dem Rathe erschienen, sie eine ablehnende Antwort erhielten. Es wurde ihnen erklärt, daß alle früheren

¹⁾ Henel bei Sommersberg II. 332.

²⁾ Am 22. Apr. meldet er es nach Namslau. Frobenius I. c.

Könige von Johann bis auf Ladislaw's Vater Albrecht in mündigem Alter in Breslau selbst die Huldigung empfangen und dafür die Privilegien bestätigt hätten. Auch sei es Herkommen, daß das ganze Land Schlesien in Breslau huldige, die Fürsten vor der Stadt. Davon könnten sie nicht abgehen aus Furcht bei den Fürsten und bei späteren Königen selbst deshalb in Ungnade zu fallen. Sie bäten also, daß der König bis zu seiner Ankunft nach Breslau die Huldigung anstehen lasse; sie wollten inzwischen als seine getreuen Unterthanen alles thun, was er ihnen befehlen würde, und sobald er persönlich nach Breslau käme, ihm in alter Weise wie seinen Vätern gegen Bestätigung ihrer Privilegien die Huldigung thun. Zugleich verlangten sie noch über einen anderen Punkt beruhigt zu werden. Sie hätten gehört, daß des Königs österreichische und andere Rätbe, welche die Ehe zwischen seiner Schwester Elisabeth und dem König Casimir zu Stande gebracht, diesem 100,000 Fl. binnen etlichen Jahren zugesagt hätten, welche Summe, wenn sie der König innerhalb des festgesetzten Termines nicht bezahle, zur Strafe verdoppelt werden solle, und für diese doppelte Summe könne sich der König Casimir an allen böhmischen Kronländern schadlos halten. Das hätten sie jetzt erst erfahren, da es ohne ihr Wissen abgemacht sei; sie sähen darin aber eine Verletzung ihrer Rechte, da ohne ihre Einwilligung ihr Land weder versetzt noch sonst wie vergeben werden könne¹⁾.

Ob dieses letzte Bedenken der Breslauer begründet oder nur vorgeschoben war, um ihrer Weigerung einen besonderen Nachdruck zu geben, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehn, in jedem Falle nahm der König oder richtiger der Landesverweser Podiebrad die Weigerung sehr übel. Aber die Stadtkehrte sich zunächst nicht an seine Drohungen. Schon in der Antwort an die böhmische Deputation hatte sie sich wiederholt darauf berufen, daß sich der Klerus anheißig mache die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens aus der heiligen Schrift und aus dem geistlichen Recht zu beweisen, jetzt schließen sogar Städte und Landschaft, Capitel, Bischof und die ganze Geistlichkeit einen Vertrag, um gemeinschaftlich und in Breslau dem König persönlich zu huldigen.

¹⁾ Scriptorum rerum Silesiac. VIII, n. 1 und 2.

Capistrans Rückkehr aus Polen nach Breslau, die am 29. Mai wohl nicht ohne Absicht erfolgte, bekräftigte diesen Beschluß, und er mag noch besonders das Motiv hervorgehoben haben, daß sich die Breslauer durch das Verlangen, der König solle nach ihrer katholischen Stadt kommen, ein besonderes Verdienst um die Kirche und den wahren Glauben erwerben würden, so zu dem politischen Motiv ein die Massen leichter hinreißendes religiöses hinzufügend. Von zweien der einflußreichsten Rathmannen, die den angesehensten Breslauer Familien angehörten, ist es sicher, daß sie einer so zu sagen streng katholischen Richtung huldigten, nämlich von Anton Hörnig, der kurz zuvor die Hedwigslegende hat aufzeichnen und übersetzen lassen¹⁾, und von Valentin Haunold, der später eine ansehnliche Summe zu einer Kapelle bestimmte, die genau an dem Orte zu errichten sei, wo der fromme Vater Capistran so lange krank gelegen habe²⁾. Sie beide hatten im Einverständnis mit dem Klerus, der in dem Domcantor und Prediger bei St. Elisabeth, Dr. Nicolaus Tempelfeld einen Agitator von der gefährlichsten Sorte aufzuweisen hatte, und mit Capistran die Leitung der Dinge. Letzterer intervenierte am 14. Juni in einem besonderen Schreiben an den König und hebt geradezu hervor, daß die Stadt nur aus religiösen Bedenken die Huldigung in Prag verweigere³⁾. Wenn dies nun freilich nicht wahr ist, so bezeichnet es doch die Richtung, nach der sich die Masse jetzt umstimmte, und in der die Tradition, wie z. B. Eichenloers Darstellung, später diese Vorgänge festhielt. Jetzt sollte es gelten den König aus den Händen der Ketzer zu befreien. Der Umstand, daß gerade jetzt, schon am 16. Mai, Podiebrad die Herrschaften Glas, Münsterberg und Frankenstein durch Kauf an sich brachte und dadurch in Schlesien, sogar in Breslaus Nähe, festen Fuß faßte, trug zur Beschwichigung des Troßes nicht eben bei. Indes Podiebrad, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß die Geißlichkeit an der Opposition schuld sei, griff zu dem praktischen Mittel zuerst die geistlichen Güter

1) Buchs, die Bilder der Hedwigslegende, 1861.

2) Sa. rer. Siles. III. 253.

3) Bei Amandus Herman Capistranus triumphans 397. Capistran reiste im Juli wieder ab; am 22. Juli senden ihm die Breslauer noch ein Schreiben nach, l. c. 443.

mit Feindseligkeiten zu bedrohen. Das brachte zunächst den Bischof Peter, der überhaupt dem zelotischen Treiben Capistrans, welcher diesmal wieder mehrere Wochen lang in Breslau war, nicht günstig gesinnt erscheint, zum Abfall. Ohne Mittheilung an die Stadt und offenbar auch gegen die Meinung des Capitels zog er am 11. Juli zur Huldigung nach Prag. Durch ihn ließ der König die Stadt noch einmal nach Prag vorfordern. Am 4. August war er wieder zurück und brachte die Forderung des Königs an den Rath, am 9. fand deshalb eine große Versammlung der drei Städte und ganzen Landschaft des Fürstenthums mit dem Domcapitel und den übrigen Prälaten statt, worin die Geistlichkeit auch jetzt noch trotz des Bischofs erklärte, daß die Breslauer nur da, wo auch ihre Väter es den Vorfahren und besonders dem Vater Ladislaw gethan, d. h. in Breslau zu huldigen hätten. In diesem Sinne erhielt also der Bischof am 13. eine Antwort, die ihn so verstimmt, daß er die Stadt sofort verließ und sich nach Reiffe zurückzog¹⁾.

Als dieser Bescheid nach Prag kam, war Podiehrad doch nicht gewillt die Sache aufs Aeußerste zu treiben, da die Breslauer doch nur ihr bis dahin gültiges Recht vertheidigten. In Schweidnitz zwar war ein Umschlag eingetreten; trotz der Geistlichkeit und der zu ihr haltenden Partei leistete die Stadt und sicherlich auch die Ritterschaft die Huldigung. Da der König erst am 28. Mai dafür dankt, wobei er allen Geistlichen und Weltlichen, die die Stadt noch ferner zum Ungehorsam gegen ihn reizen würden, mit scharfen Worten droht²⁾, so dürfte die Huldigung wohl an die erst genannte Deputation in Schweidnitz erfolgt sein. Das Gegentheil geschah in Liegnitz. Dort bewirkte die Haltung Breslaus, daß sich die herzogliche Partei in der Stadt ermannte, am 24. Juni den böhmischen Hauptmann vertrieb, die königliche Partei stürzte, und die Herzogin Hedwig mit ihrem Sohne Friedrich, dessen Erbrecht von der Krone bestritten wurde, zurückführte. Wie leicht konnte der Brand noch weiter um sich greifen,

¹⁾ Die Daten bei Kossig, die Antwort in Ss. rer. Silas. VIII., n. 3. Eschenloer, der damals noch nicht in Breslau war, hat eine schiefe und chronologisch entschieden falsche Darstellung.

²⁾ Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz I. 158.

Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bd. XI. Heft 2

da die Geistlichkeit doch überall im Lande von derselben Feindseligkeit beseelt war. Zugleich erschien die Auseinandersetzung der Krone Böhmen mit Herzog Wilhelm von Sachsen wegen der von ihm besetzten Grenzschlösser doch noch wichtiger, und da derselbe auf den König Casimir von Polen als Schiedsrichter zu compromittieren sich erbot, so beschloffen Ladislaw und Podiebrad dem Begehre Breslaus in der Form nachzugeben, daß sie auf den December einen großen Tag nach Breslau legten, auf dem die Könige Ladislaw und Casimir und der Herzog Wilhelm persönlich erscheinen sollten. König Casimir lehnte nun allerdings wegen der gefährlichen Wendung des preussischen Krieges — er hatte im Sommer die Schlacht bei Konik verloren — ein persönliches Erscheinen ab, und auch Herzog Wilhelm, als er erfuhr, daß nur eine polnische Gesandtschaft nach Breslau kommen werde, erklärte, daß er auf einen Spruch einer bloßen Gesandtschaft nicht compromittiert habe, und weigerte sich zu dem angesagten Tage zu kommen; trotzdem blieb es nun bei der einmal beschlossenen Reise. Nach Martini brach der König mit 2000 Pferden von Prag auf und kam über Görlitz¹⁾, welcher Stadt er sich sehr gnädig erwies, am 6. December in Breslau an, wo er sich sofort durch die Stadt hindurch nach dem Sande begab, dort beim Herannahen der Geistlichkeit vom Pferde stieg und zu Fuß nach dem Dome gieng, so demonstrativ den Breslauern seine katholische Gesinnung bezeugend²⁾. Seine Wohnung hat er wohl, da nichts angegeben wird, in der kaiserlichen Burg genommen, während sein Vater 16 Jahre zuvor im goldenen Becher auf dem Ringe residirt hatte. Wenn auch der Polenkönig und der Sachsenherzog ausblieben, so fand sich doch eine sehr glänzende Versammlung ein. Es kamen wie hergebracht seit den Zeiten Sigismunds und Albrechts zunächst beide Markgrafen von Brandenburg, Friedrich und Albrecht, ersterer mit seiner Tochter, von der man in Breslau meinte, daß er sie gern dem König verlobt hätte, dann die Herzöge Ludwig und Otto von Baiern, von schlesischen Fürsten Heinrich von Glogau, Nicolaus von Oppeln, Ernst von Troppau, Wlodko von Teschen, beide Konrade von Dels,

1) Urk. Beitr. p. 87 u. Sa. rer. Lusat. (neue) I. 76.

2) Rossi. Am 4. war er in Eßenberg. Vgl. S. 210.

Wenzel und Balthasar von Sagan und Wenzel von Ratibor¹⁾). Von den böhmischen Herren waren die drei einflußreichsten in des Königs Umgebung Georg von Podiebrad, Sdenco von Sternberg und Heinrich von Rosenberg, bereits das Haupt dieses Hauses, da sein Vater Ulrich zwar noch lebte aber sich von der Politik zurückgezogen hatte. Seine drei Söhne hatten sich mit Podiebrad, dem Gegner des Vaters, verständigt und suchten ihren Vortheil aus der veränderten Lage der Dinge zu ziehen.

Natürlich gab es allerlei Feste. Da Schnee lag, so machte es dem jungen fünfzehnjährigen König Vergnügen in der Stadt umher Schlitten zu fahren, wobei denn seine Begleitung es nicht für unfein ansah, ihn eines Abends auch in das Frauenhaus der Stadt zu führen, von dessen Bewohnerinnen er sich der Sitte gemäß mit einem Geldgeschenk loskaufen mußte. Er selber war noch zu jung um schon an ritterlichen Kämpfen Theil zu nehmen, doch fand ein Turnier statt, das beinahe einen tragischen Ausgang genommen hätte. Weil die böhmischen Herren nämlich unglücklich kämpften, wandten sie „in ihrer gewohnten gewaltsamen Art“ das Spiel in Ernst und drangen mit gezückten Schwertern auf ihre deutschen Gegner ein. Aber die Breslauer Bürger geriethen darüber in Wuth, stiegen zahlreich über die Schranken und wollten die Böhmen erschlagen, die nur mit Mühe von den bairischen Herzögen und Markgraf Albrecht geschützt wurden. Noch neun Jahre später kann sich Eschenloer nicht der Bemerkung enthalten, es wäre zwar löblich, daß die Breslauer aus Rücksicht auf des Königs Majestät von der Ermordung der Böhmen abgelaßen hätten, aber wenn sie sie damals alle erschlagen hätten, so wäre es doch besser gewesen, denn alle späteren Kriege wären damit erspart worden²⁾).

Auch an kirchlichen Festlichkeiten fehlte es nicht. Vier Tage nach der Ankunft des Königs erschien der Erzbischof Johann von Gnesen und wurde vom gesammten Klerus mit Ausnahme des krank liegenden Bischof Peter in großer Procession empfangen. Er celebrierte am Weihnachtstage vor dem König eine Messe, worauf wieder eine Procession

1) Eschenloer und Rostk

2) hist. Wrat. 8.

stattfand. Tags darauf speiste der König beim Bischof und empfing dann seine und des Capitels Huldigung für den Besitz von Grottkau. Außer dem Erzbischof von Gnesen, der am 2. Januar wieder abreiste, waren noch andere hohe Geistliche anwesend. Am 12. Januar nämlich wurde der neue Bischof Johann von Olmütz unter Beistand der Bischöfe Johann von Großwardein und Wilhelm von Nicopolis in partibus von Bischof Peter consecrirt, welcher Feierlichkeit der König natürlich auch beiwohnte. Auf seinen besonderen Befehl fand endlich noch am 28. Januar die Aufziehung der neuen Glocke in der Dorotheenkirche statt, die beiläufig schon nach zwei Jahren (sprang¹⁾). Daß es bei diesen Feierlichkeiten häufig zu religiösen Gesprächen und wohl auch zum Spott der Katholiken, die sich in der orthodoxen Stadt als die Herren fühlten, gegen die Hussiten gekommen ist, liegt ja von vorn herein sehr nahe. Auch hat uns Aeneas Silvius eine hübsche Anekdote aufbewahrt, in der er Podiebrad einen zudringlichen Frager in einer Weise abführen läßt, daß man in dem Erzähler Mühe hat den Papst wiederzuerkennen, der die Compactaten für ungültig erklärt und die Appellation an ein Concil verdammt hat. Ein Parasit von der Sorte, die Narrheit heuchelnd andere zum Narren haben wollen, so erzählt der spätere Papst, trat an Podiebrad heran mit den Worten: Mit welcher Miene Du unsern Gottesdienst betrachtest, sehe ich wohl, aber Deine Gesinnung kann ich nicht ersehen. Sage mir doch, scheint Dir unsere Religion nicht glänzend und heilig genug? Siehst Du nicht, wie viele und große Fürsten und der König selbst einem und demselben Brauch folgen? Warum stimmst Du nicht lieber mit ihnen als mit Rokycana überein? Meinst Du, daß die wenigen Böhmen mehr verstehen als die übrige Kirche? Laß ab von dem gemeinen Volke und verbinde Dich mit dem edlen. Darauf antwortete ihm Podiebrad: Wenn diese Worte von Dir sind, so bist Du nicht der Narr, für den Du Dich ausgibst, und ich will Dir wie einem verständigen Manne antworten; wenn es die Worte eines andern sind, so muß ich denen Genüge thun. Höre also: Die kirchlichen Gebräuche handhabt jeder nach seinem Glauben, den Gottesdienst feiern wir in der Weise, wie wir glauben, daß sie

¹⁾ Koffk

Gott wohlgefällig sei, und es steht uns nicht frei zu glauben, was wir wollen; von der Macht der Beweise wird der menschliche Geist bezwungen und gefangen, ob er wolle oder nicht, und je nachdem des Einzelnen Natur ist, läßt er sich leicht leiten oder geht seinen eignen Weg. Ich glaube an die Religion meiner Priester; wollte ich Deiner folgen, würde ich vielleicht die Menschen täuschen; Gott, der das Herz ansieht, kann ich nicht täuschen, und Dir ähnlich zu sein ziemt mir nicht. Für einen Edelmann schickt sich anderes als für einen Gaukler. Das für Dich, wenn Du Verstand hast, sonst theile es Denen mit, die Dich angestiftet haben¹⁾.

Indeß die Anwesenheit des Königs, die sich fast zwei Monate hinzog, war nicht nur dem Vergnügen gewidmet, die Natur des mittelalterlichen Staates brachte es mit sich, daß viele Angelegenheiten, die bei der Schwere der Vertheilung des Verkehrs und der Langsamkeit des Verfahrens oft Jahre lang unerledigt blieben, bei solcher Gelegenheit ihre Entscheidung fanden, freilich auch häufig nur einen Spruch, der nach der Abreise des Herrschers unausgeführt blieb. So auch diesmal. Zunächst fand am 11. die Huldigung des Rathes und der Gemeinde statt, unter freiem Himmel auf dem Ringe, während der König auf einer an der Ecke des großen und des Salzringes errichteten Tribüne saß, die Rathsmänner unmittelbar vor ihm, die Gemeinde dahinter den Platz erfüllend²⁾. Bemerkenswerth ist doch, daß sich die Opposition gegen die Beschlüsse der böhmischen Stände den Sohn Albrechts nur als gewählten König aufzunehmen noch in der Eidesformel bekunden durfte; denn während Albrecht 1438 als erwählter und gekrönter König und Erbherr die Huldigung empfangen hat, wird bei sonst gleichlautendem Text des Eides diesmal das Wort erwählt weggelassen und zu Erbherr noch das Wort angeboren hinzugefügt³⁾. Auch Ramslau huldigte am selben Tage⁴⁾. Als Gegenleistung erfolgte am 6. Januar des neuen Jahres 1455 die königliche Bestätigung der Privilegien beider Städte⁵⁾. Die Kanzleikosten waren nicht niedrig, die Rams-

1) Nach Aen. Silvius hist. Boh. c. 62, auch bei Esch. hist. Wrat. 8.

2) Rossi und Sa. rer. Siles. VIII., 5.

3) Sa. rer. Siles. VIII., 4.

4) Frobenius f. 35 a.

5) Stadtarchiv K. 1. und Frobenius f. 179 b.

lauer müssen 40 ungarische Gulden für ihren Brief bezahlen. Alle übrigen Angelegenheiten nun, die zur Sprache kamen, wurden im Laufe der zwei Monate abwechselnd nebeneinander verhandelt aber erst in den letzten Tagen vor der Abreise des Königs alle zusammen durch königliche Briefe entschieden, deren sich eben noch eine ziemliche Anzahl erhalten hat. Daß sich in dieser Entscheidung eine feste Regierungshand zeige, kann man leider nicht behaupten; es sind doch Alles nur halbe Maßregeln. Streitigkeiten gab es überall, vornehmlich zwischen den Städten und den Ritterschaften über ihre gegenseitigen Rechte und zwischen Breslau und den Fürsten. So klagte Stadt Ramlau gegen die Ritterschaft und diese gegen die Stadt; die Klagen sind noch vorhanden, von einer Entscheidung aber verlautet Nichts, obwohl Sedenco von Sternberg zum Richter ernannt wurde¹⁾. Die Görlitzer hatten die ganze Zeit über eine Gesandtschaft in Breslau, auch sie lagen mit der Ritterschaft im Streite. Ihre Angelegenheit überwies der König an Heinrich von Rosenberg, doch bezeugte dieser keinen Eifer sich ihr zu unterziehen, sodaß Podiebrad sich der Sache annahm. Ob er, der sich Görlitz sonst sehr günstig gesinnt zeigt, schon aus Berechnung gegen Breslau, es bis zu einem Spruche gebracht, ist freilich auch nicht bekannt; zu Ende gekommen ist dort dieser Streit erst unter Ferdinand I.²⁾. Die Görlitzer hatten außerdem Zollstreitigkeiten mit Breslau. Zollstreitigkeiten waren zwischen den verschiedenen Städten oder zwischen Städten und Fürsten ebenso ein chronisches Leiden, wie die Zwiste zwischen den Städten und den Ritterschaften. In ihnen tritt der Unfug der mittelalterlichen Privilegienwirthschaft grell genug zu Tage. Breslau wie Görlitz hatten Briefe, daß sie in den böhmischen Kronländern zollfrei sein sollten. Beide hatten aber gelegentlich Privilegien erworben, daß sie bei sich Zölle anlegen dürften. So weigerten die Breslauer, wenn sie die Zollfreiheit der Görlitzer nicht anerkennen wollten, nach ihrer Behauptung nur, was diese ihnen in ihrer Stadt auch nicht gestatteten. Schon Sigismund hatte Breslau ein Ungeld auf Kaufmannswaaren, Bier, Getreide, Wolle,

¹⁾ Frobenius f. 37—40.

²⁾ Ein Brief vom 15. Januar bei Scultetus III. 48a. Vgl. Haß, Görlitzer Rathsanalen. Ss. rer. Lusat. IV. (1870.)

Vieh und Wein d. h. eine beim Kauf und Verkauf dieser Handelsartikel zu entrichtende Steuer bewilligt und Albrecht dieselbe bestätigt. Als nun Ladislaw über Görlitz nach Breslau zog, erreichten die Görlitzer durch Podiebrad ein Privileg von ihm, daß sie von diesem Ungelde in Breslau befreite. Natürlicherweise weigerte sich Breslau, als eine Görlitzer Deputation bei Anwesenheit des Königs dies Privileg vorbrachte, demselben zu willfahren. Die finanzielle Lage der Stadt war in der That nicht dazu angethan um einen Verzicht auf eine so einträgliche, wenn gleich lästige Steuer anzurathen. Auch bestätigte sie Ladislaw am 30. Januar von Neuem, obwohl er sie „durch geringere allermenichtich“ gern abgeschafft hätte, wie sich sein Brief ausdrückt¹⁾. Kaum aber verließ er Tags darauf Breslau und zog nach Schweidnitz, als ihm auch die Görlitzer nachzogen und nun wieder durch Begünstigung Podiebrads am 2. Februar ihm ein zweites Privileg abrangen²⁾, daß sie davon befreite, daß aber die Breslauer noch weniger als das erste zu respectieren gesonnen waren. So stritten sich denn beide Städte bis zu Ladislaws Tode weiter, es war wenige Tage vor seinem Ende, daß er noch einmal beide Parteien verhörte.

In umgekehrtem Verhältniß waltete ein Streit zwischen Breslau und den beiden Herzögen von Oels, Konrad dem Schwarzen und Konrad dem Weißen. Die Stadt klagte beim König wider die Herzöge wegen der von ihnen errichteten Zölle zu Hundsfeld und Hünern und berief sich auf König Sigismunds mehrmalige Entscheidung von 1434, 1436, 1437, die dahin gegangen war, daß die Herzöge bis zur Vorzeigung ihrer Privilegien kein Recht auf die Zölle haben sollten. Wie zu Zeiten Sigismunds so fanden auch jetzt die Herzöge Ausflüchte, daß sie die Briefe nicht zur Stelle schaffen könnten, und Ladislaw begnügte sich dann mit der Bestimmung eines neuen Rechtstages auf Jacobi, vor dem neuen Landeshauptmann Heinrich von Rosenberg, wo sie entweder ihre Originalien oder vom Bischof Peter und dem Abt zu St. Vincenz zu beglaubigende Abschriften vorbringen, bis dahin aber der Zölle sich enthalten sollten. Der Jacobitag aber brachte ebenso wenig Entscheidung, ein neuer Tag im Februar 1456 ward durch den Tod

1) Stadtarchiv K. 2. 2) Scultetus III. 51 a.

des Bischofs gestört, Heinrich von Rosenberg wies die Sache wieder an den König zurück, und dieser starb 1457 darüber hinweg. Sie zog sich denn auch unter den Regierungen Georgs und Matthias hin, und erst Wladislaw schaffte sie aus der Welt. Vorläufig nun verbot Ladislaw wenigstens den Herzögen die Verschlagung der Straße, wodurch die Herzöge den Verkehr der Stadt zu behindern pflegten. Auch über die Grenzen ihres Gebietes haderten sie mit Breslau, und zu deren Begehung und Abgrenzung bestimmte der König den Bischof Peter und Heinrich von Rosenberg, doch ward auch hier nichts entschieden. Ferner hatte die Stadt in dem Zwiste zu dem Mittel ge-
griffen, die königliche Rente, die sie zu zahlen hatte, und die Albrecht den beiden Herzogen überlassen hatte, denselben vorzuenthalten, und dem gegenüber brauchten die Herzoge die Repressalie, alle Zahlungen auf die in Händen von Breslauern befindlichen Zinsbriefe ihren Unterthanen zu verbieten. Diesen Unfug verbot der König in ernstlichen und drohenden Worten, und hier ist zu constatieren, daß die Breslauer dem Gebot Folge leisteten; sie zahlten am 18. Februar für das vergangene Jahr. Die Abgabe betrug in halbjährlichen Terminen 400 Mark Groschen und 30 Mark Heller ¹⁾.

Dann kam auch der Liegnitzer Lehnsstreit zur richterlichen Verhandlung, wobei wohl der Intervention der anwesenden Markgrafen von Brandenburg die verhältnismäßige Milde oder richtiger gesagt Unbestimmtheit des Spruches zu verdanken ist. Denn Herzogin Hedwig von Liegnitz war ihre Nichte. Das Gericht, in dem Rosenberg als Vorsitzender, Podiebrad und der Kanzler Procop von Rabstein als Kläger der Krone fungierten, in der untern großen Stube auf des Königs Hofe, sprach die Stadt der Empörung gegen den König schuldig und diesem das Recht der Bestrafung zu, aber es entschied nichts über die Höhe der Strafe und auch nicht die Frage, wem Liegnitz gehören sollte. So blieb diese wichtigste Angelegenheit Schlesiens eine offene und trug dadurch auch bei, daß der öffentliche Zustand des Landes unsicher blieb ²⁾.

¹⁾ Stadtarchiv K. 3. DD. 7a u. 7g. Eine Uebersicht über den Streit aus Wladislaws Zeit H. 26. pp.

²⁾ Ausführlich in meinem oben citirten Liegnitzer Lehnsstreit.

Mehrere Urkunden betreffen allein Breslauer Dinge. Am 28. Januar bestätigte der König die Privilegien des Kreuzherrnstiftes¹⁾, am 30. gab er den schon oben erwähnten Judenbrief und bestätigte das auch schon erwähnte Ungeld, weil diese Steuer bei der Finanzlage der Stadt unentbehrlich schien. Daß sein Aufenthalt in Breslau zur Verbesserung derselben keineswegs beitrug, läßt sich erwarten, da die Stadt die Zehrungskosten zu tragen hatte, aber sie kam auch außerdem für ihre Hartnäckigkeit nicht ungestraft davon. Podiebrad drang so lange in den König, bis er der Stadt eine Contribution auflegte und ihm deren Eintreibung übertrug. Er hielt darauf den Bürgern in scharfen Worten vor, wie sie durch ihre Auffälligkeit den König schwer gekränkt hätten, und verlangte, wenn sie seine Gunst wieder gewinnen wollten, 30,000 Gulden. Weil er für den Fall ihrer Weigerung schwere Drohungen hinzufügte, so verlautet, daß einige erschrockene Rathmannen mit ihm zu handeln anfangen, und als er daraus eine Geneigtheit zur Zahlung merkte, trieb er die Sache weiter, bis man endlich über 15,000 Fl. übereinkam, „welche die Bürger, so rühmt wenigstens Eschenloer²⁾, viel lieber gaben, als daß sie in Prag gehuldigt hätten.“ In Folge dessen gestattete Ladislaw am 28. Januar dem Rath, allen Haus- und Zindbesitzern geistlichen und weltlichen Standes in Breslau eine Steuer aufzulegen³⁾. Bereits hatte die Stadt zwei Schützengelder im Betrage von 2000 Mark Groschen und darüber, dann ein Hauptgeld von 2500 Mark aufgebracht, die neue Steuer, von der Mark einen Groschen, brachte 16,000 Fl., die beiläufig ein Steuerkapital von 448,000 Mark repräsentieren; dazu wurden alle Renten und Einkünfte der Stadt ausgegeben und immer noch über 5000 Fl. Schulden gemacht. Da sich die Höhe der für den königlichen Unterhalt ausgegebenen Renten und Einkünfte nicht berechnen läßt, so ist damit auch die Möglichkeit die Gesamtunkosten festzustellen nicht gegeben. Die drei außerordentlichen Steuern gaben zusammengerechnet 23,392 $\frac{1}{2}$ Fl. oder 13,833 Mark⁴⁾.

1) Staatsarch. Bresl. Kreuzherren zu St. Matthias n. 592 d.

2) hist. Wrat. 7.

3) Stadtarch. K. 12 d. Dazu noch eine Erläuterung vom 2. Febr. K. 9.

4) Diese Berechnungen finden sich nur im deutschen Eschenloer I, 22.

Besonders harte Forderungen setzte Podiebrad gegen die Geistlichkeit durch. Der König verlangte von allen Beneficien die Hälfte eines Jahreseinkommens, aber auch hier ließ man sich handeln. In der Stadt wurden schließlich 2 Groschen auf die Mark bewilligt und wahrscheinlich auch bezahlt, die Landgeistlichkeit entzog sich trotz erneuter Mahnung der Steuer¹⁾). Möglich, daß bei dem im nächsten Jahre erfolgenden Tode des Bischofs Peter und der Wahl des Jost von Rosenberg die Summe niedergeschlagen worden ist. Uebrigens mußten auch die Sechsstädte und Schweidnitz-Zauer dem König eine Steuer und Bede zusagen²⁾). Eschenloer sagt sehr unbestimmt, auch die anderen Schlesier seien nicht ohne Tribut davongekommen.

So wichtig das Mitgetheilte nun auch für Breslau war, so liegt die Bedeutung des königlichen Aufenthaltes hier selbst doch darin, daß die Krone den ernstlichen Versuch machte, ein so wichtiges Kronland wie Schlesien wieder in Regierung zu nehmen. Nachdem Georg von Podiebrad Böhmen selbst theils durch den gewaltsamen Ueberfall Prags, theils durch Compromisse mit den mächtigsten Herrengeschlechtern geeinigt und beruhigt, dann Ladislaus Krönung bewerkstelligt hatte, strebte er darnach die so lange gelockerte Verbindung der Nebenländer mit dem Hauptlande wieder straffer anzuziehen. Deshalb wurde Heinrich von Rosenberg zuerst zum Voigte der Sechsstädte, dann zum Landeshauptmann des Fürstenthums Breslau und endlich auch zum Landeshauptmann von Schweidnitz-Zauer ernannt. Ja er führt auch den allgemeinen Titel Hauptmann von ganz Schlesien, *capitaneus totius Silesiae, ducatus nostri Silesiae capitaneus*, wie schon 1439 Albrecht von Brandenburg. Indes ergibt sich aus diesem Titel, bei dem Schweigen aller Nachrichten, noch nicht die Möglichkeit die Einsetzung einer Centralregierung zu folgern. Es ist auch nicht ein einziges Dokument vorhanden, das Rosenberg einem andern Fürstenthum oder einem Herzoge gegenüber als schlesischen Landesregenten auftreten läßt. Dagegen ist sicher, daß Podiebrad die Einsetzung Rosenbergs schon von langer Hand her vorbereitet hat; denn er verspricht

1) Hoff p. 87.

2) Scultetus III. 29 a.

sie ihm schon 1453, bald nachdem die jüngeren Söhne des Hauses Rosenberg sich mit ihm versöhnt hatten¹⁾). In Breslau wurde er am 30. Januar als Hauptmann aufgenommen²⁾). Der Rath tröstete sich über den Verlust der Hauptmannschaft durch den Gedanken, daß Heinrich von Rosenberg aus dem mächtigsten katholischen Hause sei und deshalb die Stadt vor den Ketzeren schützen werde; sie selbst hätte von der Hauptmannschaft mehr Mühen und Ausgaben als Einnahmen gehabt, und das einzige, was ihr die Beibehaltung derselben hätte wünschenswerth machen können, sei die Rücksicht auf den inneren Frieden zwischen Stadt und Landschaft, der unter einem fremden Hauptmann immer gefährdet sei³⁾). Fügen wir hinzu die Verlangsamung aller Geschäfte, die unausbleiblich war, wenn der Landeshauptmann meist fern von Breslau weilte, wie es doch bei Heinrich von Rosenberg voraussetzen und in der That der Fall war. Die Stadt benützte deshalb auch die erste Gelegenheit, die Hauptmannschaft wieder an sich zu bringen.

Außer Breslau und Schweidnitz-Zauer gab es noch ein unmittelbar unter der Krone stehendes Fürstenthum, nämlich Münsterberg. Daß nicht auch dieses der Hauptmannschaft Rosenbergs untergeben wurde, lag daran, daß es Podiebrad, der sich bereits im Besitze von Troppau befand, das Jahr zuvor käuflich an sich gebracht hatte. Als der letzte Herzog Hans von Münsterberg im Jahre 1428 im Kampfe gegen die Hussiten gefallen war, hatte Sigismund, das Recht seiner Schwester Euphemia und des nach ihrem Tode von den Ständen zum Fürsten gewählten Herzogs Wilhelm von Troppau nicht anerkennend, das Fürstenthum an Puta von Castalowitz verpfändet und zwei Jahr später auch die Grafschaft Olaz hinzugefügt. Beide Besitzungen gingen aber bald nachher an Hinko Crussina von Lichtenburg über, und dessen Sohn verkaufte sie am 16. Mai 1454 für 23,000 Schock böhmische Groschen an Podiebrad. Zunächst erwarb dieser sie ebenfalls nur als Pfandbesitz. Später als er auf den Thron kam, überließ er

1) Pal. IV. 1. 353.

2) Dies Datum aus Scultetus III. 48 b. Wegen seines Titels vergl. Schirrmacher, Kegn. Urkundenbuch n. 784. Palacky, Urk. Beitr. n. 99. Rostk 87 zc.

3) Esh.

sie seinen Söhnen Victorin und beiden Heinrichen, von denen er dem erstern wahrscheinlich unmittelbar nach seiner Krönung den Titel eines Herzogs von Troppau und Münsterberg verlieh, während sie später am 7. December 1462 alle drei vom Kaiser als Grafen von Glatz und Herzöge von Münsterberg in den Reichsfürstenstand erhoben wurden¹⁾. Die von ihnen begründete Dynastie hat Münsterberg bis 1569 beseffen, während Glatz schon von Heinrichs Söhnen 1501 verkauft ward.

Man wird wohl nicht irre gehen, wenn man Podiebrads Sorge für die neuerworbenen Landschaften, in denen er sich in Verbindung mit den ererbten Besitzungen eine stattliche Hausmacht gegründet hatte, die Initiative zu dem Abschlusse eines Münzvertrages zuschreibt, der ebenfalls in diesen Tagen am 30. Januar — die königliche Bestätigung erfolgte am 1. Februar — zu Stande kam²⁾, und der allerdings nicht ganz Schlesien, sondern nur die unter der directen Herrschaft oder Beeinflussung der Krone stehenden Gebiete umfaßt. Der Bischof Peter, offenbar ein Gegner des capistranischen Standpunktes, Herzog Wladko von Teschen, der später noch als Anhänger Georgs von Podiebrad erscheint, Podiebrad, Rosenberg und die Mannschaften und Städte von Breslau und Schweidnitz-Jauer schlossen einen Vertrag auf 10 Jahre, wonach sie jeder 5000 Mark Heller, zusammen also 25,000 Mark vorläufig und später nach Bedürfniß mehr wollen prägen lassen. Davon sollten 40 Schilling Heller auf einen Gulden, 17 Heller auf einen böhmischen Groschen und 28 böhmische Groschen auf einen Gulden gehen. Eine Ungenauigkeit in der Berechnung, die bei größeren Summen schon ins Gewicht fällt, ergibt sich daraus, daß der Gulden in Schillingen 480 und in Groschen nur 476 Heller hatte. Die alten Münzen durften nach dem Vertrage nicht außer Landes geführt, sondern mußten an die Münzstätten zur Einlösung abgeliefert werden. Jeder Theil behielt seine bisherige Münzstätte, doch wurde die Einsetzung eines allgemeinen Münzmeisters vertragsmäßig bestimmt.

Als Ladislaw endlich am 31. Januar Breslau verließ und über Schweidnitz, wo ihn die Einsetzung des neuen Hauptmanns und wahr-

1) Vgl. Palacky IV. 1. 350, IV. 2. 43 und Sommersberg I. 1077.

2) Stadtarch. G. 31 u. Klose II. 496.

scheinlich auch die Regelung mehrfacher Verhältnisse zu einigem Aufenthalte nöthigten, dann über Glas und durch Mähren nach Wien zog, war es natürlich, daß in Breslau eine gewisse Reaction eintrat. Die beiden Hauptanhänger Capistrans im Rath, Valentin Haunold und Anton Hörnig, wurden bei der Rathswahl am Aschermittwoch, 5. März, aus dem Rath gestoßen¹⁾. Indesß das brachte die Ruhe nicht wieder. Denn sie hatten ihren Anhang unter der Bürgerschaft, und zumal die Stimmführer der Geistlichkeit standen zu ihnen. Es bildete sich eine Art Nebenregierung neben dem Rathe. Dazu kam, daß die Stadt gegen Podiebrad einen gerechteren und greifbareren Grund zur Erbitterung, als sie bisher geltend machen konnte, bekam. Bei der Abreise des Königs waren von den 15,000 Fl. erst etwa zwei Drittel gezahlt. Am 2. Februar quittierte der König für sich über 8124½ Fl., Procop von Rabstein über eine Anweisung auf 1318 Fl., Karl und Wazlaw von Blassin über 150 Fl., Heinzmann von Ulrich Goldast wegen über 120 Fl., und 135 Fl. giengen von den Rechnungen in den Herbergen der Stadt ab. Neben dieser Summe von 9848 Fl. blieben also noch 5152 zu zahlen übrig. Rabstein cediert seine Anweisung auf 1318 Fl. oder 615 Schock Groschen noch am selben Tage an Podiebrad, und dieser am 7. an Hain Czirn. Der Rest von 5152 fiel ganz an Podiebrad. Am 15. März verschrieb ihm der König 2000 Schock Groschen (in Gulden 4285) um das verfallene Schloß Glas wieder aufzubauen und im Glazer Gebiet einige Leiche anzulegen, und am 4. April befiehlt er dem Rath an Karl von Blassin und Hans Wölffel von Warnsdorf, von denen der letztere als Glazer Hauptmann in Diensten Podiebrads nachweisbar ist, die rückständigen 5152 Fl. von der Steuer von 15,000 Fl. zu zahlen. Am 8. Mai zahlt der Rath auch 3020 Fl. 24 Gr., nachdem 128 Fl. schon vorher bezahlt zu sein schienen, da die Gesamtsumme, auf die jene 3020 Fl. als Abschlag gezahlt werden, nur auf 5024 Fl. berechnet wird. Wieder einen Monat später mahnt der König um die restierenden 2000 Fl., mit dem ausdrücklichen Anweis, sie an Podiebrad zu zahlen, „denn wir

¹⁾ Eichenloer im deutschen Texte I. 20 nennt die Namen nicht, sie ergeben sich aber aus I. 99.

ihm das Geld zu unsern merklichen Geschäften auszugeben befohlen haben.“ Doch hat der Rath am 30. Juni immer erst 4000 Fl. bezahlt und stellt Podiebrad über die letzten 1000 Fl. zu Händen Wölfsel eine Verschreibung aus. Als um ihre Zahlung Podiebrad am 24. August in böhmischer Sprache mahnte, zahlte die Stadt endlich den Rest, und Wölfsel quittiert am 30. August über „die letzten 1000 Fl. an den 5000 Fl. von des Anschlags wegen, die mein gnädiger Herr König Ladislaw meinem Herrn, Herrn Gurzik von Kunstadt Subernator verweist hatte ¹⁾.“

Der Ausgang dieser leidigen Angelegenheit machte Podiebrad den Breslauern verhaßter als zuvor. Weniger als je wollten sie etwas mit ihm zu thun haben. Als er, wahrscheinlich noch im Sommer 1455, nach Olaz zur Befestigung seiner neuen Herrschaft kam und dort die neuen Münzen prägen ließ, erklärten die Breslauer diese für ganz schlecht und verweigerten ihre Annahme, so daß der eben geschlossene Münzvertrag wohl gar nicht zur Ausführung gekommen ist. Sie versäumten es ferner nicht nur Podiebrad in Olaz als neuen schlesischen Fürsten und Nachbarn zu begrüßen, wie dies von Seiten fast aller Fürsten, Ritterschaften und Städte geschah, sondern gestatteten allen Kästerzungen freien Lauf gegen ihn. Als er sie um Ostern 1457 um Geschuß und Munition zur Belagerung von Nachod ersuchte, dessen räuberischer Besitzer Jan Kolda sicherlich auch ihr Feind und Beschädiger gewesen war, schlugen sie es ihm ab. „Wenn sie es ihm geliebet hätten,“ bemerkt Eschenloer naiver Weise, „so hätten sie es nicht wieder bekommen, und hätten ihm später in der Noth nicht solchen Widerstand leisten können.“ Daß der Rath wirklich ein solches Mißtrauen gegen Podiebrad gehegt habe, ist wohl sehr zweifelhaft, aber er wollte ihm sicherlich keinen Gefallen erweisen ²⁾.

In nicht freundlicherer Stimmung gegen ihn waren die Liegnitzer. Als sie am 30. Januar verurtheilt worden waren, hatte der König doch keine Strafe gegen sie verfügt. Aber bei Anbruch des Sommers

¹⁾ Stadtarch. K. 14a—d. Anderes hat Klose II. 493. aus dem nicht mehr vorhandenen Extraord. registr. Fontes rer. Austr., diplom. et acta II. 73. Ujč.

²⁾ Eschenloer, hist. Wrat. 9.

verbreitete sich das Gerücht, daß Podiebrad Liegnitz überfallen wolle. Dazu kam es allerdings nicht, denn der König erließ am 4. Mai eine Verfügung von Wien aus, daß bis zur Rückkehr Rosenbergs nach Schlesien nichts gegen die Stadt unternommen werden solle. Trotzdem schickte Podiebrad am 11. August den Liegnitzern seinen Fehdebrief. Es kam aber zu keiner Feindseligkeit, auch im folgenden Jahre nicht, wo er wieder einen Zug gegen Liegnitz projectierte. Diesmal rettete Sultan Muhamed die Liegnitzer durch seinen Einfall in Ungarn, der den König veranlaßte, Podiebrad den Zug nach Schlesien zu untersagen. Auch 1457 wurden die Liegnitzer nur durch wichtigere Angelegenheiten Podiebrads, der ihre Bestrafung hartnäckig betrieb, vor Gefahr bewahrt. Es mag zum Theil verletztes Familieninteresse gewesen sein, das ihn Liegnitz nicht aus den Augen verlieren ließ, denn der bei dem Aufstande vom Johannisstage 1454 nicht ohne Schimpf vertriebene königliche Hauptmann war sein Vetter; aber nicht nur die Bestrafung der Stadt sondern die Erwerbung des ganzen Fürstenthums in irgend einer Weise, sei es für die Krone als unmittelbares Fürstenthum oder auch durch ein Compromiß für seine Familie, tritt als das Endziel seiner Pläne heraus. Der Besitz von Liegnitz in Verbindung mit den übrigen unmittelbaren Fürstenthümern schuf der Krone nicht nur eine vortreffliche Position in Schlesien, wenn Breslau die Oppositionsluft zu weit trieb, sondern war auch für die Beobachtung des feindlichen Sachsen und zur Verhinderung einer sächsisch-schlesischen Verbindung ganz besonders geeignet.

Auch der plötzlich erfolgende Tod des Bischofs Peter Nowag diente durch die Wahl eines Rosenberg zum Nachfolger zur Stärkung des böhmischen Einflusses. Heinrichs v. Rosenberg Stellung als Voigt der Oberlausitz, Hauptmann der Fürstenthümer Breslau und Schweidnitz-Sauer mit dem allgemeinen Titel eines Landeshauptmanns von Schlesien ist schon oben berührt. Die Spuren seiner Thätigkeit sind nur geringe. Wir begegnen ihm außer bei der Einziehung der königlichen Steuern eigentlich nur in den Streitigkeiten zwischen Breslau und Görlitz und zwischen Breslau und den Delfer Herzögen, deren Schlichtung ihm der König übertragen hatte. Derselbe hatte, wie oben berichtet, einen Reichstag dazu auf Jacobi, d. h. 25. Juli angesetzt. Doch kam Rosen-

berg erst später im Anfang September nach Schlesien und berief einen Tag auf den 12. September nach Schweidnitz, wo gar Nichts herauskam¹⁾. Im Anfang des nächsten Jahres verweilte er mehrere Monate in Breslau²⁾ und hielt dabei im Februar auch einen Reichstag zwischen der Stadt und den Desser Herzögen, der in Trebnitz stattfand, doch gewohnter Maßen resultatlos blieb. Zu diesem Tage war auch Bischof Peter geladen worden, als ihn am 6. Februar in Ottmachau ein Schlaganfall traf. Da brachte der Landeshauptmann beim Capitel und beim Rath von Breslau die Wahl seines jüngern Bruders Jost zum Bischof zur Sprache. Das Bisthum war damals freilich durch die schlechte Wirthschaft einiger Bischöfe ziemlich heruntergekommen, und das Capitel suchte deshalb vor der Wahl eines Nachfolgers sich und seine Rechte zu sichern, indem es ein Statut entwarf, das besonders in finanzieller Beziehung die Rechte des künftigen Bischofs beschränkte. Er durfte darnach weder Kirchengüter veräußern, noch den Klerus besteuern, nicht über 12 Pferde und 20 Diener halten, und mußte ferner die Hauptleute in den der Kirche gehörigen Burgen auch dem Capitel den Eid leisten lassen, wie seinen Official und Vicar aus dessen Mitte nehmen. Indes schritt das Capitel auf das Drängen des Raths und des Landeshauptmanns, vielleicht auch des Königs noch vor der päpstlichen Bestätigung dieses Statuts, die allerdings am 11. Mai erfolgte, zur Neuwahl, die am 8. März auf den so dringend empfohlenen Candidaten fiel. In finanzieller Rücksicht hätte sich freilich die Wahl eines einfachen Mannes, wie Bischof Peter gewesen war, am meisten empfohlen, aber für den Rosenberger sprach wieder die Stellung seines Hauses, das ebenso gut katholisch wie mächtig war und am ersten gegen Podiebrads Einfluß einen Rückhalt gewähren konnte. Nur das eine bedachte oder wußte vielleicht das Capitel dabei nicht, daß Jost von Rosenberg mit Podiebrads politischer Richtung völlig einverstanden war und deshalb, wie vermöge seiner Nationalität, dem Hussitismus gegenüber doch eine andere Stellung einnahm als die Heißsporne des Capit-

1) Breslau, 6. Sept. bei Scultetus III. 46 a.

2) Er stellt noch am 5. April eine Urkunde aus. Stadtarchiv G. 33z. Vgl. auch Palacky, Urk. Beitr. n. 99.

tels, wie etwa der Propst Duster und der Cantor Tempelsfeld. Jost von Rosenberg war schon am 11. Januar 1450 von Papst Nicolaus zum Prager Dompropst ernannt worden, als er erst im 20. Lebensjahre stand und noch gar nicht Priester war. Er war dann in den Johanniterorden eingetreten und bereits am 17. September 1452, als Wenzel von Michelsberg gestorben war, zum Groß- oder Generalprior dieses Ordens für die Böhmen, Mähren, Polen, Schlesien, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain umfassende Provinz ernannt, aber erst am 26. August 1453 in Salzburg vom dortigen Erzbischof zum Priester geweiht worden. Er war auch Specialprior des Ordenshauses am Fuß der Prager Brücke. Jetzt traf ihn im 26. Lebensjahre noch die Wahl zum Bischof in einer bedeutenden Diocese, und da kein böhmisches Bisthum besetzt war und der Olmüzer Bischof bald darauf starb, so war er eine Zeit lang der einzige kirchliche Würdenträger im böhmischen Reiche, dem die Aussicht auf den erzbischöflichen Stuhl in Prag ziemlich gewiß erscheinen durfte. Die am 8. März geschehene Wahl wurde ihm am ersten Ostertage, dem 28. desselben Monats in Krumau bekannt gemacht und am 29. von ihm angenommen. Er hatte zwar noch nicht das kanonische Alter von 30 Jahren, aber Papst Calixt dispensierte ihn davon und bestätigte seine Wahl schon am 9. Juni, indem er ihm zugleich die Prager Propstei als Commende auf Lebenszeit überließ. Auch der Ordensmeister und der Generalconvent der Johanniter beliehen oder übertrugen ihm von Neuem das Großpriorat, dessen Sitz in Strakonitz war, wo sich denn Jost auch späterhin oft aufhält. Auffällig erscheint die lange Zeit, die er bis zum Antritt seines Breslauer Bisthums verfließen läßt. Er soll am 11. Juni des nächsten Jahres in Breslau eingetroffen sein, ganz sicher begegnen wir ihm aber erst am 9. November, an welchem Tage er mit dem Hinweis, daß nun alle seine Sachen von Rom gekommen seien, seine Krönung auf den 11. December ansetzt, wo sie denn auch durch den Meißener Bischof Caspar von Schönberg erfolgte. Unter den „Sachen aus Rom,“ auf die er sich hier beruft, haben wir wohl in erster Reihe an Verhandlungen über das oben erwähnte Statut zu denken, dem er sich schwerlich ohne Weiteres gefügt hat, und das zu den späteren Conflicten zwischen ihm und dem Capitel neben dem Gegensatz in der politischen

Haltung beider Theile zu König Georg, unzweifelhaft beigetragen hat. Möglich indessen, daß auch Verhandlungen mit dem päpstlichen Hofe über die Confirmations- und Annatengelder die Consecration so lange verzögerten. In Betreff der ersteren ist uns die Rechnung erhalten. Die *servicia communia* oder die Taxe im eigentlichen Sinne betragen 4000 Fl., zur Hälfte an den Papst, zur Hälfte an das Cardinals-Collegium, und die *servicia minuta* oder Expeditionskosten an die Kanzlei der päpstlichen Kammer und des Cardinalscollegiums betragen auch noch die enorme Summe von 1289 Fl. Für 3 minuta im Allgemeinen werden 600 Fl. berechnet, für ein minutum des Collegiums wieder 200 Fl., ebenso 200 pro sacro, 200 für den Adjuncten der päpstlichen Kammer, 66 für den Subdiaconus und je über 13 und über 10 Fl. für Quittungen an die Kammer und ans Collegium. Dagegen erscheint das Sportelwesen der weltlichen Regierungen, die sich, wie oben das Beispiel von Ramlau zeigte, ihre Urkunden auch nicht billig bezahlen ließen, in der That sehr bescheiden, und doch war die Kurie 1456 bekanntlich noch lange nicht auf den Höhepunkt dieser Art von Finanzpolitik gestiegen. Neben den Bestätigungskosten waren aber noch die Annaten zu errichten, die erst kurz zuvor auf dem Basler Concil die deutsche Nation dem Papste zugestanden hatte, bekanntlich die Jahreseinkünfte einer Pfründe, die jedesmal beim Wechsel des Inhabers für das erste Jahr an die Kurie fielen. Eigentlich sollten es nur 10 Procent der Jahreseinnahme sein, aber der römische Hof beschränkte sich niemals auf die von Zeit zu Zeit ausgeworfenen Taxen, sondern erhöhte sie oft willkürlich. Hierüber erfahren wir in Betreff des Bischofs Sost nur, daß er sich Mühe gab die Kurie zum Erlaß der Annaten zu bewegen, und auch König Ladislaw verwendete sich, den herabgekommenen Zustand des Bisthums vorstellend, noch am 20. Juni 1457 beim Cardinalscollegium dafür; doch existiert über den Erfolg keine Nachricht. In der That sah sich die Kurie offenen Nothständen gegenüber öfter zum Nachlaß derselben genöthigt¹⁾.

1) Hierzu vgl. Eschenloer hist. Wrät. 9. Palach, Urk. Beitr. n. 97. 112. 118. Rossß p. 67. Dlugosß in der series episcoporum hat abweichende und gewiß falsche Daten. Zeitschrift IX. 373. Viele Personalnotizen ergaben sich aus einem Copialbuch des Prager Großprioratsarchives. Das Statut des Capitels bei Theiner, Monum. Polon. II. p. 106.

Joſt war von den Söhnen Ulrichs von Roſenberg, der ſo lange an der Spitze der katholiſchen und deutſchen Partei in Böhmen geſtan- den hatte, unſtreitig der bedeutendſte. Er war klug und beſonnen, der Rede mächtig, wenn auch nicht gerade in deutſcher Sprache, von der er nur wenig verſtand. Sein Sinn war mehr den politiſchen als den geiſtlichen Dingen zugewandt, auch ſeine Lebensweiſe ſcheint weltlicher Art geweſen zu ſein. Daß Prager Volk nannte ihn wohl in ſpäterer Zeit den dicken Biſchof. Seine Stellung als böhmischer Magnat verlor er nie aus den Augen, er theilte mit Podiebrad das Beſtreben, die Regierung zu kräftigen und die Nebenländer mehr von ihr abhängig zu machen. Als er hier in Breslau endlich ſeine neue Würde antrat, war freilich ſein Bruder Heinrich ſchon geſtorben, da ihn am 25. Januar 1457 ein plötzlicher Tod in Wien hingerafft hatte¹⁾, doch ging die Hauptmannſchaft unmittelbar, faſt wie durch Erbschaft an den dritten Bruder Johann über²⁾. Da dieſer ſchon ſeit dem Februar 1454 mit Anna der Tochter Heinrichs X. von Glogau verlobt und nun wohl auch verheirathet war³⁾, ſo ſchien das Haus Roſenberg nur um ſo feſter in Schleſien Fuß zu faſſen. Wenn auch Johann ſeinem Bruder an Feſtigkeit des Willens, politiſcher Conſequenz und Ehrgeiz weit nachſtand, ſo war er doch dem Range nach das Haupt des vornehmſten böhmischen Hauſes. Und für Schleſien konnte ſeine und ſeines Bruders Stellung noch deſhalb von Wichtigkeit ſein, als ſie trotz ihres Anſchlusses an Podiebrad und trotz deſſen, was ſie ihm verdankten, doch auch ein Gegengewicht gegen ihn bildeten. So neigten ſich die Verhältniſſe der böhmischen Länder anſcheinend einer friedlichen Entwicklung zu, die Hauptfragen waren erledigt, an Stelle einer gewaltſamen Parteiregierung war ein einſtimmig anerkannter König getreten, die Nebenländer waren in Regierung genommen. War der König auch noch jung, ſo ſtand ihm doch ein feſter Wille im Landes-

1) Roſſk 89. Palachy, IV. 1. 406.

2) Palachy, Urſ. Beitr. n. 107 u. Stadtarchiv EEE. 73 (16. März). Er ſcheint übrigens niemals in Breslau geweſen zu ſein. Am 28. Juni entſchuldigt ſich der König, daß er ihn noch nicht ſchicken könne. EEE. 77.

3) Sommersberg I. 343. 361. Dlugos̄ II. 415.

verweser zur Seite und er selbst gab gelegentlich zu erkennen, daß er einst einen eignen Willen haben werde.

Indeß Ladislaw war nicht nur König von Böhmen sondern auch von Ungarn, und es waren die Verhältnisse dieses letzteren Landes, die in der kurzen Spanne Zeit, welche seiner Regierung noch beschieden war, Schlesien und Breslau in Mitleidenschaft zogen. In Ungarn war von innerer Ruhe und Begründung der königlichen Regierung noch keine Rede, und dabei zogen von außen die drohendsten Gefahren heran. Im Jahre 1453 war Sultan Muhamed endlich Herr von Konstantinopel geworden, und schon drei Jahre später wälzte er seine ungeheuren Schaaren gegen Ungarn heran. Im Sommer 1456 erschien er vor Belgrad, griechisch Weissenburg, wie man damals noch in Deutschland zu sagen pflegte. Alle Länder des Königs, auch Schlesien wurden zum Kampfe aufgeboten. Am 25. Juli forderte Ladislaw von Wien zur Stellung einer möglichst großen Hülfsmannschaft auf, indem er von der Ankunft in Wien ab jedem Reisigen wöchentlich 1 Gulden und dem Fußknecht 13 Groschen versprach. Der Landeshauptmann sollte deshalb persönlich nach Schlesien kommen¹⁾. Obwohl er nun nicht erschien, so wirkten doch die Erinnerung an Capistrans Türkenpredigt und die nicht mindere Beredsamkeit eines Bruders aus dem neuen Kloster eine große Begeisterung, so daß 800 Mann das Kreuz nahmen. Der ganze Klerus und eine ungeheure Volksmenge begleiteten ihren Auszug, der Rath gab ihnen Wagen und Proviant; manche fromme Personen, die nicht selbst mitziehen konnten, hatten andere auf ihre Kosten gestellt²⁾. Indeß kamen sie zum Kampfe nicht mehr zurecht, denn schon drei Tage vor Ladislaw's Aufgebot war Sultan Muhamed dem vereinigten Angriff der Ungarn Huniady's und der Kreuziger Capistrans erlegen und Belgrad gerettet worden; doch zogen sie im Herbst mit dem König noch die Donau abwärts nach Belgrad mit und wurden erst im November entlassen, als die traurigen Vorfälle in Belgrad, wo die Freunde Ladislaw's Huniady, des Sohnes des bald nach der Schlacht verstorbenen Siegers, den Vetter

1) Gesch. hist. Wrat. 10. Vgl. auch Palach IV. 1. 397.

2) Gesch. hist. Wrat. 11. Abweichend davon Rossi 88.

des Königs Grafen Ulrich von Cilly erschlugen, den König auf die Fortsetzung des Krieges zu verzichten nöthigten. Daß er nach ostensibler Versöhnung mit den Huniadyß in Ofen plöbliche und grausame Rache nahm, den älteren Bruder Ladislaw hinrichteten und den jüngeren Matthias gefangen setzen ließ, ist bekannt. Alle diese Vorfälle wurden zwar officiell vom Könige nach Breslau gemeldet¹⁾, doch bildeten sich schnell Gerüchte von einer Verschwörung zwischen den Huniadyß und Georg von Podiebrad, die gewiß nirgends so eifrig geglaubt wurden als in Breslau. Auch der Umstand, daß sich der König von Ofen schnell nach Wien begab und den dortigen Bürgermeister Konrad Hölzler, der ihm schon in Ungarn näher getreten war, zum Vertrauten und Rathgeber nahm, erweckte die Idee, daß er sich nicht nur gegen die Ungarn sondern auch gegen die Böhmen auf die Deutschen stützen wolle. Er schrieb auf den 13. Juli eine Versammlung nach Preßburg aus, wohin er seine „Freunde“ und die „Seinigen“ aus allen Kronländern zur gemeinsamen Berathung über die Lage seiner Länder einlud und auch die Breslauer zur Absendung zweier Rathsdmitglieder aufforderte, aber die Versammlung kam nicht einmal zu Stande²⁾. Die Spannung zwischen ihm und dem böhmischen Subernator trat klar zu Tage. Vom König wiederholt aufgefordert nahm Podiebrad lange Anstand nach Wien zu kommen, und als er sich endlich dazu entschloß, verlangte er freies Geleit und weigerte sich in die Stadt hineinzureiten. Da er ganz Böhmen hinter sich hatte, so trug er den Sieg davon. Er zwang den König nachzugeben und Ende October seine Residenz wieder in Prag zu nehmen. Eine schlimme Nachricht für Breslau; laut jammerte man, daß er den König nun nicht mehr aus seiner Gewalt lassen würde, und man war sich böser Liebe gegen ihn genugsam bewußt, um dies bedenklich zu finden.

Nach Prag, wo ihn so schnell und plöblich sein Schicksal ereilen sollte, berief der König jetzt auch die Breslauer, um ihren Streit mit den Görlikern, die ihr Privilegium mit Hülfe Podiebrads durchaus

1) Palacky, Urk. Beitr. n. 103, 108, 109.

2) Palacky weiß von dieser merkwürdigen Versammlung Nichts; die Einladung an Breslau d. d. Wien, 8. Juni im Stadtarchiv EEE. 75.

zur Geltung bringen wollten, und den Herzögen von Oels doch zu Ende zu bringen. Aber die Herzöge wußten sich einem Spruche auch diesmal zu entziehen, indem sie durch Herzog Hans von Aufschwiz den Breslauern jetzt einen Vergleich anboten, und dieselben hielten es in der That für vortheilhafter darauf einzugehen, als einen königlichen Spruch abzuwarten, der, wenn erwarteter Maßen die Gegenpartei in Prag nicht erschien, doch nur auf die Ansetzung eines neuen Termines hinauslief¹⁾. Der Rath trug den bereits abgereisten Gesandten auf, die Sache nicht erst vor den König zu bringen. Mit dessen Tode schwand dann die Nachgiebigkeit der Herzöge augenblicklich wieder.

Am 19. November empfing der König die Breslauer Gesandtschaft. Es waren die drei Rathsherrn Bernhard Skal, Friedrich Reichert und Benzel Reichel nebst dem Stadtschreiber Eschenloer. Als sie dem König, so erzählt Lektzer²⁾, ihren Gruß dargebracht, überreichten sie ihm einen goldenen Becher, bei 100 Gulden werth, den der König auf Podiebrads Empfehlung einem Hofbeamten Johann Czalta von Ramenahora reichte, der sofort, noch in des Königs Gegenwart, den Becher umdrehte und spöttisch rief in schlechtem Deutsch: Ha, ha, nichts ist im Toppe, wo sind Gulden? Der König bezeugte sich sonst sehr freundlich gegen sie, doch Podiebrad um so unfreundlicher. Als er am Morgen darauf mit dem König, den er an der Hand führte, aus der Messe kam, und der König im Vorbeigehen die Breslauer erblickte, grüßte er sie und streckte ihnen die Hand entgegen. Aber ehe sie dieselbe ergreifen konnten, faßte sie Podiebrad schon wieder und zog den König hinweg. Diese Höflichkeiten mochten die Breslauer überzeugen, wie schlecht ihre Sache stand; sie mußten ihren Troß überwinden und Podiebrad zu versöhnen suchen. Durch seinen Hofmeister Adulinec erlangten sie Abends 9 Uhr eine Audienz bei ihm, in der er ihnen gründlich den Text las. Die Verwerfung seiner Münze, die Unhöflichkeit, daß sie ihn nicht in Glas begrüßt hatten, die Verweigerung der Hülfe gegen Nachod, Alles warf er ihnen vor. Sie seien in allen Stücken seine Gegner, sie sollten sich nicht wundern, wenn er ihnen

¹⁾ Stadtarchiv CC. 29 a. u. b.

²⁾ Die lateinische und die deutsche Darstellung weichen in mehreren Punkten von einander ab.

nicht wohl wolle. Dennoch war er Gegenständen nicht unzugänglich; 100 Ochsen bewogen ihn zu dem Versprechen, der Stadt seine Freundschaft zuzuwenden und das Geschehene zu vergessen. „Aber die Freundschaft stunde nicht lange und gleichwohl mußten die Ochsen gefallen,“ setzt Eschenloer verdrießlich hinzu. Am Montag den 21. hatten dann die Gesandten mit den Görlizern zusammen vor dem König Audienz. Sie verteidigten mannhaft ihr Recht auf die Erhebung des Zolles, von dem Ladislaw die Görlitzer befreit hatte, das obengenannte Ungeld. Das sei ein Zoll, den Sigismund der Stadt gegeben, als sie sich seinetwegen in Schulden gestürzt, er werde auch in seiner Hauptsache von Arm und Reich in Breslau selbst aufgebracht, und die Görlitzer trügen wenig dazu bei. Es käme höchstens das Tuch in Betracht, das sie versteuern müßten. Auch den Breslawern falle die Steuer schwer genug, aber sie seien leider nicht in der Lage darauf verzichten zu können, wie sie das wohl wünschten; Se. Majestät werde am besten wissen, wie sehr sie sich um ihn hätten anstrengen müssen, daß sie noch immer deshalb verschuldet seien. Sie seien ihm ebenso treu als die Görlitzer und noch mehr, aber in ihre Rechte dürfe er ihnen deshalb nicht greifen. Die Stadt sei begnadet zu nichts verpflichtet zu sein, was gegen ihre Privilegien sei, und sie die Gesandten hätten den Auftrag die Gerechtigkeiten der Stadt nicht zu übergeben¹⁾.

Ladislaw konnte keinen Spruch mehr thun. Noch am selben Tage wurde er krank, zwei Tage nachher war er eine Leiche. Er war erst im 18. Lebensjahre, und eben war eine große Gesandtschaft nach Frankreich unterwegs, die um Ludwigs XI. Tochter für ihn freite. Es war ein Todesfall, der durch seine Plöblichkeit und durch die unberechenbaren Folgen, da nun die weiten Erbländer neuen Ehrenstreitigkeiten ausgesetzt waren, alle Gemüther mit Schrecken erfüllte. Bald kam der entsetzliche Verdacht hinzu, es sei der Tod nicht aus natürlichen Ursachen erfolgt, und schnell bezeichnete das Gerücht Podiebrad als den Veranlasser des Mordes, Czalta als den Vollstrecker. Des Königs deutsche Begleitung, seine deutschen Aerzte sorgten am

¹⁾ Ausführlich bei Klose II. 510 nach dem Liber magnus privil. II, f. 14—16. Ueber die Verhandlungen in den beiden letzten Jahren gibt Sculletus mehrfache Nachrichten, III, 46b. (27. Dec. 1455), 58b. (23. Febr. 1456).

meisten für die Verbreitung des Gerüchtes. Doch obwohl die Kurie selbst späterhin die Schuld des Mordes auf Podiebrad geschoben hat, liegen hinreichende Verdachtsgründe nicht vor, so sonderbar auch der plötzliche Tod bei den gespannten Verhältnissen erscheint, und so großen Vorthheil auch Podiebrad daraus gezogen hat. Nach den dürftigen Nachrichten über die Krankheits Symptome, über die übrigens die Berichte einig sind, ist der König an der Beulenpest gestorben, deren Auftreten in jener Zeit und Gegend auch anderweitig bezeugt ist¹⁾.

Als die Breslauer Gesandtschaft von Podiebrad, der sofort die Zügel der Regierung ergriff, entlassen nach Hause zurückkehrte und des Königs Tod und die Gerüchte erzählte, brach der Haß gegen den Gubernurator laut aus. In den Bierhäusern und auf den Kanzeln nannte man ihn laut den Mörder, kein Verbot des Rathes konnte dem aufgeregten Volke Schweigen auferlegen. Nach kurzer Ruhe und Hoffnung eröffnete sich wieder eine unheilvolle Zukunft.

Nachtrag.

Zum Empfange Ladislaws in Breslau S. 252 bemerke ich, daß Chmel in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, hist.-phil. Klasse 1850, Band II, S. 688 eine *susceptio arengalis regis Ladislai venientis in Vratislaviam* mittheilt. Sie ist indeß ziemlich farblos gehalten. Der Redner begrüßt den König im Namen des Bischofs, Capitels und des ganzen Clerus zu seiner lang erwünschten Ankunft und bittet Gott, der seine Jugend vor so vielen Gefahren beschützt, um Segnung seiner Regierung, der die Wiederherstellung des Friedens und der Einheit in dem lange zerrütteten Königreich als natürliche Aufgabe zufalle. In Verfolgung dieser Aufgabe möge sich der junge König an so erlauchte Vorbilder wie Heinrich, Stephan (!) Karl, Sigismund und Albrecht halten, wenn er Ruhm, das Ziel der weltlichen Regenten, erlangen wolle. Gnädig möge er das seinem Vater und ihm stets ergebene Schlesien und besonders den geistlichen Stand ansehen, in dem und durch den allein der Herr des Himmels und der Erde recht verehrt wird. Der Druck bricht hier ab.

Zu S. 251. Ob Eschenloer, dessen Darstellung chronologisch entschieden falsch ist, den Bischof mit Recht nach Prag reisen und dem König huldbigen läßt, wird mir immer zweifelhafter. Rosß berichtet die Reise ohne Angabe des Zweckes. Es handelte sich doch wohl nur um einen Vermittlungsversuch, wobei er dem König immerhin als Bischof einen Treueid geleistet haben mag. Indesß ist zu betonen, daß er den Huldbigungs Eid als Besitzer von Grottkau und in dieser Eigenschaft als schlesischer Landstand mit dem Capitel erst in Breslau leistete. S. 254 nach Rosß. Vgl. über das Lehndverhältniß des Bischofs zum König überhaupt Grünhagen, die Hussitenkämpfe der Schlesier S. 270 ff.

¹⁾ Vergl. Palacky, Zeugenverhör über den Tod König Ladislaws von Ungarn und Böhmen. Abh. der kgl. böhm. Ges. der Wiss. V. Folge 9. Band. Prag 1856.

XIII.

Die Pfaffische Nebenlinie der Freiherrn von Siegnitz¹⁾.

Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf.

2. Sigismund Freiherr zur Siegnitz.

Als sich die Herzöge Georg, Ludwig und Christian bei Gelegenheit des Ankaufs des Freiherrn Augustus auch mit ihrem jüngern Halbbruder Sigismund berechneten, stellte sich sein Vermögen auf 42,682 Thlr. 11 Gr. 3 Hlr. heraus. Laut des am 18. Juli 1653 allerseits darüber getroffenen Abkommens sollte es von Michaelis des laufenden Jahres an noch zwei Jahre ohne Verzinsung bei den Fürsten stehen bleiben, wogegen diese sich anheischig machten, ihrem Halbbruder „zu seiner vorhabenden Reise jährlich 1800 Thlr. schl. zu 36 Gr. anstatt der Interessen“ zu zahlen. Ueber den Gang dieser Reise, welche Sigismund unter Führung eines Hofmeisters noch in demselben Jahre antrat, sind wir nicht näher unterrichtet, doch wird sie von der damals gewöhnlichen Tour durch Frankreich, Holland und England schwerlich groß abgewichen sein. Anfangs auf zwei Jahre berechnet, wurde sie unter Einwilligung der fürstlichen Brüder und unter Verlängerung des 1653 abgeschlossenen Vertrages noch auf ein drittes Jahr ausgedehnt; die ausgesetzten „Reisespesen“ haben indeß auch hier nicht zugereicht, so daß in diesen drei Jahren noch 1342 Thlr. vom Kapitalvermögen

¹⁾ Im Anschluß an XI. 121 dieser Zeitschrift.

zugeshossen werden mußten. Im Sommer 1656 langte Sigismund glücklich wieder in der Heimath an und blieb bis zu seiner völligen Abstattung am Hofe in Brieg. Sein Hofmeister wurde „wie der des Herrn Augustus, in Beobachtung, daß wegen Zeit und Diensten sonderbare Differenz nicht sein werde,“ auf Herzog Georgs Vorschlag mit einer außerordentlichen Gratification von 100 Thlr. schl. verabschiedet.

Hatten es die Herzöge bei ihrem Bruder Augustus versäumt, für die zu seiner Abstattung erforderlichen Geldmittel in Zeiten Sorge zu tragen, so sahen sie sich diesmal besser vor. „Er gedächte daran,“ schreibt Herzog Georg 1656 am 19. August in dieser Angelegenheit an seine Brüder, „welchergestalt Ihrer Liebden Herrn Augusti Abstattung dieselben gedruket und beängstet, also daß alles andre hinweggesetzt und demselben hätte zugewendet werden müssen, auch damit aufzukommen ganz unmöglich gewesen wäre, wenn nicht der Willkausche Kauf¹⁾ vorgegangen und davon namhafte Mittel hätten gewonnen werden können;“ sie ergriffen deßhalb diesmal die Initiative und wurden, zumal baar Geld wenig vorhanden und schwer zu beschaffen war, mit einander ein, ihren Bruder Sigismund mit Gütern abzustatten²⁾.

¹⁾ Willkau (Kr. Nimptsch) war nach Absterben Christophs von Nimiz auf Willkau und Quanzendorf als erlebtes Lehn an das herzogliche Haus gefallen. Die Herzöge Georg, Ludwig und Christian verkauften es 1653 am 31. März an Carl Heinrich Herrn von Zierotin auf Schönjohndorf, Schildberg und Vogelgesang zu einem echten, wahren Mannlehn für 28,500 Thlr. schl. und quittiren 1654 am 16. November über richtig empfangne Kaufgelber. Das Willkauer Kaufgeld kam grade recht, um die auf Kanterdsdorf und Neuborf für den Freyherrn Augustus (S. 145 des vorigen Hefts) zu leistende Anzahlung von 14000 Thlr. zu decken. Christophs von Nimiz hinterlassene Tochter Helena, vermählte Reg. quittirt über empfangne richtige Ausstattung aus dem Gute Willkau 1657 am 2. Juni. Vorstehendes ist urkundlich. Die im Rubezahl IX. 172. enthaltne Angabe, Willkau sei 1647 von den Herzögen an den Freyherrn von Zierotin verkauft worden, entbehrt jeder Begründung.

²⁾ Nach Schönwälder, Piasten III. 157 wurden bei der Ländertheilung der Brüder 1654 „auch die Stiefgeschwister aus der zweiten Ehe des Vaters bedacht. Graf Augustus, jetzt 27 Jahr alt, erhielt die Herrschaft Kanterdsdorf und heirathete 1655 eine reiche Wittwe, Elisabeth von Rupp; für Sigismund wurde Kurtwiz gekauft; die Tochter Johanna Elisabeth an einen aus Böhmen übergesiedelten Freyherrn Gzenko Howrota von der Leipe auf Schwentzig verheirathet.“ Und III. 266. „Der zweite Sohn Sigismund, für welchen 1654 Kurtwiz gekauft wurde, heirathete 1657 Dßig im Lübenschen.“ Wie unzuverlässig alle diese Angaben sind, weist die obige urkundliche Darstellung nach.

Sie bestimmten dazu außer dem unlängst von ihnen gekauften Kurtwiz noch die drei Kammergüter Nieder Rudelsdorf, Johndorf und Dobergast im Fürstenthum Strehlen-Nimptsch und beauftragten die Kammer, den Werth dieser Güter „in eine ordentliche taxam zu bringen.“ Die Abschätzungsgrundsätze von damals waren noch dieselben, wie sie Herzog Georg um 1570 verordnet hatte. Ein Malter Säewerk, mit Winterung bestellt, wird auf 18 Thlr., mit Sommerung bestellt, auf 12 Thlr. Ertrag, das Brachfeld gar nicht gerechnet; der Jahresnutzen einer melken Kuh auf 2 Thlr., eines Stückes geltes Viehs auf 1 Thlr., eines Schafes mit 18 Gr., alles schlesisch, veranschlagt. Dazu treten alsdann noch die festen Erbzinsen und sonstige Nutzungen. Der aus diesen Posten sich ergebende Gesammttertrag wird als Zins eines zu sechs Procent ausstehenden Kapitals angenommen, dem diesem Zins entsprechenden Kapitale der Gebäudewerth der „Hofereythe“ zugeschrieben und von der Summa beider die Steuerindiction des Gutes und die kapitalisirten Beschwerden in Abzug gebracht. Der Rest ist der Taxwerth¹⁾. Die Taxe aller vier Güter betrug nach der 1656

¹⁾ Ich setze beispielsweise die Taxe von Kurtwiz her:

15 Malter Säewert über Winter à 18 Thlr.	270 Thlr.	
15 " " " Sommer à 12 Thlr.	180 "	
24 melte Kühe à 2 Thlr.	48 "	
24 Stück geltes Vieh à 1 Thlr.	24 "	
400 Stück Schafvieh à 18 Gr.	200 "	
Erbzinsen jährlich	46 "	24 Gr.
Das Braurbar	60 "	— "
mithin ganzer Ertrag 828 Thlr. 24 Gr., zu Kapital		
gerechnet	13,800 Thlr.	
Dazu Werth der Hofereythe	2229 "	
		Summa 16,029 Thlr.

Von diesen 16,029 Thlr. gehen ab:

- a. Steuerindiction . 1974 Thlr.
- b. Decem kapitalisirt 166 "

Mithin in Beschwerden in Summa 2140 Thlr.
 Also wirklicher Taxwerth 13,889 Thlr.

Kurtwiz war von 1645—1651 auf 6 Jahre verpachtet gewesen und hatte der Pachtwidling für die ersten drei Jahre jährlich 500 Thlr., für die letzten drei Jahre je 800 Thlr. betragen, was mit der Ertragsberechnung der Taxe ganz zusammenstimmt. Ein Inventar von Kurtwiz aus dem Jahre 1615 weist den in der Taxe angenommenen Rindviehstand als wirklich vorhanden nach; nur die Schafheerde zählte bloß

am 12. Juli von den dazu verordneten Commissarien eingereichten Schätzung 48,011 Thlr. Schl. und zwar war Kurtwitz auf 13,889 Thlr., Dobergast auf 15,614 Thlr., Nieder-Rudelsdorf auf 8921 Thlr. und Johndorf auf 9587 Thlr. gewürdigt. Es würde gewiß gegen diese Taxe nichts einzuwenden gewesen sein, wenn nur das Veranschlagte in Wirklichkeit auch vorhanden gewesen wäre, allein die Herrn Taxatoren hatten die Güter nicht nach dem, was sie waren, geschätzt, sondern nach dem, was sie hätten sein sollen. Auf den Hofreiten fehlten zum großen Theil noch die Scheuern und das Vieh stand wohl in der Taxe aber nicht in den Ställen. Kurtwitz hatte nicht ein einziges Schaf, Dobergast anstatt 400 nur 150, Johndorf 50 anstatt 250, bloß in Rudelsdorf war die Heerde vollzählig. In Kurtwitz fehlten zu den angesetzten 48 Haupt Rindvieh nicht weniger als 32, in Dobergast gar 35, in Rudelsdorf standen nicht 36 sondern 15 und in Johndorf anstatt 24 nur 11 Stück. Die Commissarien wurden deßhalb beauftragt, „über die Reparationspesen, so noch von Nothen,“ einen Nachanschlag zu fertigen und einzureichen. Er ist 1656 den 27. Juli datirt, und sind in demselben die Bau- und Reparationskosten an der Hofreite in Kurtwitz, die noch am besten im Stande war, auf 229 Thlr. 25 Gr., dagegen für Dobergast auf 1250 Thlr. 13 Gr. 1½ Hl., (wie genau die Herrn zu rechnen verstanden haben!) für Rudelsdorf auf 547 Thlr. 29 Gr. 3 Hl. und für Johndorf auf 307 Thlr. 12 Gr. 9 Hl. berechnet; außerdem veranschlagen die Taxatoren jede fehlende melke Kuh auf 7 Thlr. 18 Gr., jedes Stück geltes Vieh auf 3 Thlr. und jedes Schaf auf 18 Gr.; dies ergab für alle vier Güter noch 3511 Thlr. 17 Gr. 4½ Hl. Reparationspesen, welche von der ersten Taxe in Abzug zu bringen waren. Allein auch

307 Stück. Für die Viehanzüge scheint die Fläche der in den Taxanschlägen gar nicht gerechneten Wiesen maßgebend gewesen zu sein, denn bei Dobergast ist bei 20 Maltern Ausfaat über Winter und Sommer nur der gleiche Viehstand wie bei Kurtwitz angenommen; bei Rudelsdorf auf 12 Malter Säewert in jedem Felde 18 Kühe und 250 Schafe; bei Johndorf auf 13 Malter nur 12 Kühe aber 300 Schafe. Der Zahl der Melkkühe steht durchweg die gleiche Stückzahl gelten Viehes zur Seite. Pferde sind nirgends angegeben. In Kurtwitz standen 1615 4 Kutschenrosse, 1 Hengst zum Reiten, 8 Wallachen, 10 Stuten, 6 Fohlen, im Ganzen also 29 Stück.

44,500 Thlr. waren die Güter kaum werth; „sie sind,“ heißt es in dem oben bereits angeführten Schreiben Herzog Georgs an seine Brüder, „noch unansehnlich und dürften die Taxe nicht werth sein; auch seien die Gebäude also beschaffen, daß ein gut Theil der Grundte wird in Schober gesetzt werden müssen;“ Herzog Georg macht den Brüdern deshalb den Vorschlag, die Güter noch ein Jahr, bis Johannis 1657 in Commune zu behalten, mit Vieh aus den andern Kammergütern zu besetzen, das Wohngebäude in Kurtwitz, welches der rechte Wohnsitz des Stiefbruders sein sollte, nothdürftig zu repariren und wenigstens etliche Wirthschaftsgebäude aufzubauen. Diese Vorschläge sind nicht zur Ausführung gelangt; schon am 20. Januar 1657 wurden die Güter, wie sie stehn und liegen, dem Freiherrn Sigismund übergeben.

Nach Abzug der von den Brieger Rätthen veranschlagten Reparationspesen betrug ihr Taxwerth immer noch 44,500 Thlr. und Sigismund, dessen Guthaben nur in 41,339 Thlr. bestand, würde noch 3000 Thlr. baar herauszuzahlen gehabt haben, wenn seine Brüder mit ihm scharf hätten rechnen wollen; freilich wäre er dann auch bei der Uebnahme der Güter schon so gut als banquerott gewesen; allein um den Pfennig, und noch dazu mit dem eignen Bruder zu feilschen weit entfernt, sahen sie, um seine Wirthschaft lebens- und leistungsfähig zu machen, nicht nur von jeder Herauszahlung ganz ab, sondern setzten auch noch ohne Anrechnung der von ihnen auf Meliorationen bereits verwendeten Kosten die Taxe der drei Lehngüter Kurtwitz, Rudelsdorf und Johnsdorf um ein volles Drittel, von 31,349 Thlr. auf 21,052 Thlr. herab und rechneten, da nach des Vaters letztwilliger Verordnung die Ausrichtung der Ehe zweiter Ehe in einem Lehn von etwa 20,000 Thlr. bestehen sollte, bei Kurtwitz 8342 Thlr., bei Rudelsdorf 5161 Thlr. 14 Gr., bei Johnsdorf 6496 Thlr. 22 Gr., „vor Lehn,“ die überschießenden 1052 Thlr. „vor Erbe.“ Diesem Lehn wurde alsdann Dobergast zu Erb- und Eigen für 13,287 Thlr., mithin gleichfalls ein bedeutendes unter der Taxe, zugegeben, und die Fürsten hatten nun, anstatt zu empfangen, noch 7000 Thlr. an den Bruder herauszuzahlen. Diese Summe sollte in Raten von 1000 Thlr. in bestimmten Terminen abgestoßen werden; hinsichtlich des noch fehlenden Viehes ließen sie Sigismund die Wahl, es entweder in natura

oder den Werth desselben in Gelde, nämlich für jede melke Kuh 6 Thlr. und für je 100 Schafe 60 Thlr. zu nehmen.

So bezog Sigismund im Frühjahr 1657 das Kurtwizer Schloß. Es war von den Gregerisdorfern am Ende des 16. oder im Anfang des 17. Jahrhunderts erbaut und seine Räumlichkeiten reichten für einen freyherrlichen Haushalt nothdürftig aus. Sie sind aus einem Inventar vom 1. Juli 1615 vollständig bekannt und bestanden aus der großen Stube, dem Vorstüblein, der rothen Kammer, der Treppenkammer, der Rüstkammer, dem Brautkammerlein, der Doctorkammer, der Gangkammer, dem Kinderstüblein, dem Nebenkammerchen, der gebackne Birnenkammer, der Fleischkammer und der Doctorstube, in welcher 1615 gelehrte Bücher standen. Selbst ein Blumengärtlein gehörte zum Schlosse. Zu einem Umbau ist es vor der Uebergabe nicht gekommen; es war nothdürftig reparirt, und der neue Herr hatte vor der Hand viel dringendere Ausgaben, als daß er große Summen in sein Schloß hätte verbauen sollen. Trotz des billigen Preises, für welchen ihm die Güter hingelassen worden waren, mußte er die Wahrheit des Sprichworts, aller Anfang ist schwer, an sich selber erfahren. Die einzelnen Güter weit von einander entfernt, auf keinem ein Pferd, nirgends der nöthige Viehstand vollständig, die Gebäude schlecht, viele erst zu bauen, die Dörfer zum Theil noch wüste, die Gärtnerstellen unbesezt und als Betriebskapital nur die erste Jahresrate von 1000 Thlr. in Händen, das waren wenig ermutzigende Ausichten. Zwar hatte ihm Herzog Georg einen Unterthan vom fürstlichen Kammergut Karschau, jedenfalls wohl für das nahe gelegene Dobergast verwilligt, ihm außerdem auch das Waidwerk auf dem Karschauer Territorium gestattet, aber weder konnte Sigismund von der Jagd leben, noch der eine Unterthan aus Karschau die ganze Arbeit in Dobergast bestreiten, und mit den ihm vorläufig überwiesenen 1000 Thlrn. Pferde anzuschaffen, die eingegangenen Gebäude aufzubauen und die Wirthschaftsausgaben bei der Erndte zu bestreiten, war offenbar ebenso unmöglich. Binnen wenig Monaten war das Betriebskapital erschöpft und die Kasse, welche nur Ak- aber keinen Zufluß hatte, leer. Mit seinen Anträgen auf einen Vorchuß von 400 Thlr. vom herzoglichen Kammermeister abschläglic beschieden, wendete er sich in seiner Verlegenheit 1657 am 27. Mai

direct an Herzog Georg. Die zur Einrichtung der Wirthschaft und zur Aufrichtung der ruinirten Gebäude von ihm erhobenen 1000 Thlr. seien verausgabt, der verdungne Bau einer Scheune und etlicher Gärtnerhäuser in Dobergast könne aber unmdglich liegen bleiben, auch werde die bevorstehende Erndte, deren Arbeiten in Ermangelung der Unterthanen durch fremde Leute in hohem Lohne fortgestellt werden müßten, viele und große Kosten verursachen; so möge denn der Herzog sich seiner anzunehmen geruhen und in Gnaden die Verordnung thun, daß ihm der vom Kammermeister verweigerte Vorschuß gereicht werde. Herzog Georg konnte doch den Bruder nicht lassen und hat darum gewiß nicht bloß diesmal sondern auch noch öfter Rath geschafft, denn wenn auch weitre Briefe ähnlichen Inhalts aus jener Zeit nicht vorhanden sind, so folgt daraus keineswegs, daß die bewilligten 400 Thlr. allen Verlegenheiten Sigismunds ein Ende gemacht haben sollten.

Sigismund war unterdeß 27 Jahr alt geworden und trotz Brautkammer und Kinderstüblein im Kurtwizer Schlosse noch unvermählt, und Paß war kein Wunder. Eine Gemahlin, wie er sie wünschte und brauchte, war nicht leicht zu finden. Jugend und Schönheit, Ebenbürtigkeit und Reichthum sind Vorzüge, welche sich in ein und derselben Person nur ausnahmsweise vereinigt vorfinden; aber Sigismund war ein Glückskind; eine reiche Erbin stand im Begriff die Kinderstube auszugiehen und dieser Umstand mag ihn bewogen haben, sich mit seiner Brautschau nicht zu übereilen.

Heinrich, Freiherr von Bibran und Model auf Reisicht, Altenlohm und Gießmannsdorf, der K. K. Majestät Reichshofrath, Kämmerer und Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, hatte aus zweiter Ehe mit Helena von Stosch aus dem Hause Kreidelwitz eine einzige 1644 geborne Tochter Eva Eleonore hinterlassen. Der Tod ihrer Mutter hatte sie 1657 ganz zur Waise aber auch zur Herrin von sechs Gütern, Ossig, Barschau, Porschütz, Piquart, Wiltschau und Klein=Schwein, letztere vier im Fürstenthum Glogau gelegen, gemacht. Von diesen Gütern stammte Ossig von ihrer Großmutter Helena von Stosch geb. Rothkirch her, die übrigen waren von ihrer Mutter geerbt oder zusammengekauft worden. Auf diese arme Waise richtete Sigismund sein Absehn und wartete in Geduld des Augenblicks, wo er mit

seiner Werbung mit Anstand würde hervortreten dürfen. Eine abschlägige Antwort hatte er als Bruder der Herzöge von Eiegenitz und Brieg nicht zu besorgen. 1659 hielt er bei den Vormündern um die Hand der jungen Erbin an, sie wurde ihm zugesagt und am 15. August desselben Jahres der Ehe Rath abgeschlossen. Das von dem Freiherrn von Vibran seiner Tochter ausgesetzte Ehegeld betrug 6000 Thlr. und wurde nebst der gleichen Widerlage des Bräutigams der Wittwe als Leibgedinge auf Dobergast versichert; anstatt Grabe, Morgengabe und Mußtheil, wenn Sigismund vor seiner Gemahlin Tode verführe, sollten ihr 2500 Thlr. gereicht werden, falls sie nicht vorzöge, die dazu gehörigen Stücke in natura zu nehmen; außerdem sollte ihr die Carosse mit den zugehörigen sechs Rossen verbleiben und sie zur Erkaufung eines Hauses in Strehlen oder anderwärts 2000 Thlr. empfangen, welche, wenn die Wittve in eine zweite Ehe träte, ganz weg, sonst aber nach ihrem Tode an Sigismunds Erben zurückfallen. Spätre Erbschaften wurden in den Ehepacten der Frau ausdrücklich zu freier Disposition vorbehalten. Am 1. October 1659 erfolgte in Ossig die Vermählung des jungen Paares¹⁾; die Braut hatte das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet. Am 31. Januar 1660 erklärte sich Freiherr Sigismund mit dem Ehegelde befriedigt, worauf alsdann die Bestätigung der Ehepacten durch die Herzöge am 13. April erfolgte.

Sigismund führte seine junge Gemahlin nicht nach Kurtwitz, sondern verlegte, eingedenk des Wortes der Schrift: „Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und wird seinem Weibe anhangen,“ ihr zu Liebe seinen Wohnsitz nach Ossig, dessen Schloß wohl auch geräumiger und wohnlicher als das in Kurtwitz gewesen sein mag. In zufälligen mündlichen oder schriftlichen Aeußerungen spiegeln sich Charakter und Denkungsart der Menschen am treuesten ab. Von Sigismund besitzen wir eine solche zufällige schriftliche

1) Mit zeitraubender Mühe haben zwei theure Amtsbrüder, Superintendent Niemeyer in Ossig und Pastor Boerdel in Klein-Kniegnitz, auf meine Bitte ihre Kirchenbücher nach Aufzeichnungen über Sigismund und dessen Schwester Johanna Elisabeth durchsucht und durch freundliche Mittheilung des Gefundenen zur Vollständigkeit der vorliegenden Arbeit ein erhebliches beigetragen.

Aeußerung, ein Sonett, welches er vielleicht in einer müßigen Stunde mit dem Diamant seines Ringes in die Fensterscheibe seines Zimmers in Dßig eingekratzt hat. Es trug die Unterschrift Ao. 1660. S. H. z. L. Sig(ismund, Herr zur Liegnitz) und lautete nach Sinapius¹⁾:

Ist Glücke wo und was, so halt ich mir vor Glücke,
 Wenn ich mein eigen bin, daß ich kein dienßbar Ohr
 Um wegverkaufte Pflicht darf reden hoch empor
 Und horchen auf Befehl. Daß mich der Reib berücke,
 Da bin ich sorgenlos; die schmale Stürzebrücke,
 Darauf nach Gunst man zeucht, die bringt mir nicht Gefahr;
 Ich stehe, wo ich steh, und bleibe, wo ich war.
 Der Ehren schädlich Gift, des Hofes Reißerstücke,

Was gehen die mich an? Gut, daß mir das Vergnügen
 Für große Würde gilt; mir ist ja noch so wohl
 Als dem der Wanst zerschwillt, dieweil er hoffartsvoll.
 Wer bücken sich nicht kann, bleibt, wenn er fällt, liegen.
 Nach Purpur tracht ich nicht; ich nehme weit dafür,
 Wenn Gott ich leben kann, dem Nächsten und auch mir.

Daß Sigismund der Dichter gewesen, darf mit Recht bezweifelt werden, nicht im entferntesten aber, daß er den Spruch des Dichters verstanden und tief empfunden hat. Fast will es scheinen, als hätten trübe Erfahrungen ihm das Hofleben verleidet, und wir verstehen es, daß er vor lauter Freude über seine jetzt gesicherte Unabhängigkeit sich jenes Sonett, um es immer vor Augen zu haben, in die Fensterscheibe seines Zimmers einschneidet.

Nach Kurtwiz ist Sigismund nur noch besuchsweise gekommen, Dßig blieb seine Residenz. Er fühlte sich hier bald heimisch und seine lutherischen Unterthanen hatten keine Ursach mit ihrem neuen reformirten Herrn, der sie gütig behandelte und ihrer Kirche eine schöne Glocke verehrte²⁾, unzufrieden zu sein. Als 1663 türksche Schaaren bis nach Mähren streiften, verbreitete sich panischer Schrecken auch in Schlesien.

1) Sinapius Curiositäten II. 140.

2) Sie trägt die Jahrzahl 1660 und die gereimte Legende:
 Herr Sigismund zur Liegnitz hochgeboren
 Hat mich zur Kirche nach Dßig ausertoren,
 Gott zu Lob und hohem Dank
 Mit dem neuen Glodenklang.

Was fliehen konnte, schickte sich zur Flucht; Sigismund, von der allgemeinen Furcht angesteckt, mietete für sich und seinen Haushalt in Riegnitz einige Zimmer, um im Falle der Noth hinter den Mauern und Wällen der festen Stadt Schutz zu finden. Gebrauch von ihnen zu machen, ist nicht nöthig geworden. Die Türkengefahr hatte wenig zu bedeuten; aber vor Krankheit und Tod schützen weder Mauern noch Wälle. Daß von Sigismund so tief empfundne Glück, Gott und dem Nächsten und sich selber leben zu können, erwies sich zerbrechlicher als die Glasscheibe, auf welcher er das Lob desselben verewigt hatte. Erst 32 Jahr alt starb er 1664 am 14. Juli, mit Herzog Georg von Brieg, seinem Bruder, an ein und demselben Tage. Weber von seinem Tode noch von seinem Begräbniß findet sich im Dffiger Kirchenbuche irgend welche Aufzeichnung, ebenso wenig hat die dortige Kirche ein Denkmal Sigismunds aufzuweisen, und doch sprechen alle Umstände dafür, daß er in Dffig gestorben ist und dort auch begraben liegt. Als Patron hatte er in seiner Kirche ein Grab zu fordern, aber Herr David Rathmann, der dortige lutherische Pfarrer, rechnete seinen reformirten Lehnherrn, der seinen eignen Hauskaplan gehalten haben mag, nicht zu seinen Schäflein und daraus erklärt sich sein Schwelgen¹⁾. Auch das Fehlen eines Epitaphs in der Dffiger Kirche beweist nichts gegen unsere Annahme; von Sigismunds Gemahlin ist ebenso wenig eins vorhanden, und doch ist sie gewiß in ihrer Kirche bestattet, denn David Rathmann notirt den Tag ihres freiherrlichen Leichenbegängnisses. In der Kirche zu Karzen, in welche Kurtwitz eingepfarrt ist, schützte ein dem Andenken der „hoch- und wohlgebornen Frau Anna Rothkirch geb. Poppschütz, Freiherrlich Riegnitzschen Hof-

1) Dafür meldet die große Glocke der Kirche in Dffig in einer ebenfalls gereimten Inschrift folgendes über Sigismunds Tod und Begräbniß:

Als unser Herr mußte sterben,
 That ich am Geläute verderben;
 Seine Gemahlin hochgeboren
 Hat, was ich am Klange verloren,
 Wiederum durch Stiebers Fleiß
 Mir ersetzt zu Gottes Preis. 1665.

meisterin zu Kurtwiß 1)“ errichtetes Epitaph den Namen des aussterbenden Geschlechts wenigstens vor augenblicklichem Vergessenwerden. Wahrscheinlich hat Frau Anna Rothkirch dem Haushalt des noch unvermählten Freiherrn Sigismund in Kurtwiß vorgestanden und ist dort nach seiner Vermählung in Pension verblieben.

Sigismunds Ehe war kinderlos und so fielen die von ihm verlassenen Lehngüter Kurtwiß, Johndorf und Rudelsdorf nach den Privilegien des Fürstenthums Brieg an seinen bereits in den Grafenstand erhobnen Bruder Augustus 2) auf Kanterzdorf und Neudorf, während an der Landerbschaft, zu welcher das Erb- und eigne Dobergast, ferner die von dem Kaufpreise der Lehngüter als Erbe geurtheilten 1052 Thlr. und das Mobiliarvermögen Sigismunds, also auch sein von der Mutter ererbtes Silberwerk gehörte, seine Schwester Johanna Elisabeth Freitin von der Leipe mit Graf August zu gleichen Theilen participirte. Die Auseinandersetzung der Erben mit Sigismunds Wittwe erfolgte noch in demselben Jahre. Letztere beanspruchte aus dem Nachlaß ihres Gemahls 22,554 Thlr. Abstattung, nämlich außer ihrem eingebrachten Ehegeld nebst Widerlage von zusammen 12,000 Thlr., den für Grade,

1) Senti Manusc. fol. 465 giebt als Todestag 1614 den 2. August an, offenbar ein Versehen des Abschreibers. Wahrscheinlich ist 1674 zu lesen. Eva Leonorens Großmutter, Helena von Stosch, war eine geborne Rothkirch; Sigismunds Hofmeisterin eine verwitwete Rothkirch. Die zu präsumirende Verwandtschaft beider Damen läßt fast mit Sicherheit annehmen, daß Sigismunds Hofmeisterin seiner Vermählung nicht fremd gewesen ist.

2) Der Güte des Herrn Professor Grünhagen verdanke ich die Mittheilung eines von ihm aufgefundenen Rescriptis des Kaiserlichen Oberamts vom 24. Januar 1664, in welchem den Ständen notificirt wird, daß des Kaisers Majestät in Anbetracht der von den Herzögen von Eiegenitz und Brieg geleisteten Dienste aus eigenem Antriebe den Freiherrn Augustus von Eiegenitz mittelst Rescriptis d. d. Regensburg den 12. Januar 1664 in den Grafenstand des Königreichs Böhmen und der angrenzenden Länder mit dem Prädicate hoch- und wohlgeboren zu erheben geruht habe. Meine Vermuthung über das Jahr dieser Erhebung hat sich mithin bestätigt; leider fehlt noch immer das Datum der Vermählung des Grafen Augustus mit der Prinzessin Charlotte. Von letzterer sei nachträglich bemerkt, daß sie Herzog Georg Ludwigs von Nassau Dillenburg zweite Tochter und des mit Herzog Georgs III. Tochter Dorothea Elisabeth vermählten Fürsten Heinrich von Nassau Schwester gewesen ist.

Morgengabe und Mußtheil in den Ehepacten stipulirten 2500 Thlr. und den für das zu kaufende Haus ausgesetzten 2500 Thlr.¹⁾ auch noch den Betrag einer von ihrem Gemahl, Kurtwiß den 4. März 1662 für sie ausgestellten Obligation von 4829 Thlr. nebst 725 Thlr. seither aufgelaufener Zinsen. Von dieser Forderung waren 17,000 Thlr. durchaus gerechtfertigt und auch die Zahlung der Obligation würde schließlich kaum abzulehnen gewesen sein, wenn Sigismunds Wittwe sich nicht nachgiebig gezeigt hätte; indeß es lag im Interesse beider Parteien, sich ganz zu sondern und gütlich mit einander zu vergleichen, „damit das bisher zwischen ihnen gewesene gute Vertrauen nicht gestört werde,“ und so kam denn auch die von beiden Theilen gewünschte Einigung leicht und schnell zu Stande. In dem am 19. September 1664 in Kurtwiß abgeschloßnen und 1665 am 6. August von Herzog Christian bestätigten Vergleiche erklärt sich Sigismunds Wittwe mit dem zu Erbrecht gelegenen Gute Dobergast, welches ihr Graf Augustus unter Uebernahme aller mit der gerichtlichen Auffassung verbundnen Kosten ganz schuldenfrei als frauliche Abstattung überläßt, für vollständig abgefunden, giebt „die in Händen habende Dero seligen Gemahls Obligation über 4829 Thlr. cassirt heraus“ und verpflichtet sich außerdem, „von ihres Gemahls befindlichen ziemlich anlaufenden Schulden 1278 Thlr. als eigne Schuld zu übernehmen und zu bezahlen.“ Diese 1278 Thlr. „Eiegnitzer Schulden,“ wie sie im Vergleiche genannt werden, summirten sich aus zwei Posten von 240 Thlr. und 249 Thlr. für in Eiegnitz und Haynau entnommenen aber noch nicht bezahlten Wein, aus einer Rechnung für Trauertuch und Boy zur Fürstlich Eiegnitzschen Trauer 1663²⁾ aus Lüben, aus den Liquidationen des Apothekers, des Hofeschusters und eines Goldarbeiters und Gastwirths in Eiegnitz, aus der Miethe für etliche Zimmer daselbst wegen der Türkengefahr 1663, endlich aus einer Gehaltsforderung des Birtschafthauptmanns von 200 Thlr. und aus einem von letzterm

¹⁾ In den Ehepacten sind für das anzukaufende Haus nur 2000 Thlr. angesetzt, wogegen Sigismunds Wittwe, und wie es scheint, ohne dabei auf Widerspruch zu stoßen, 2500 Thlr. fordert. Es müssen in den Ehepacten also Reichsthaler verstanden werden, welche 2500 Thlr. schl. betragen.

²⁾ Herzog Ludwig IV. von Eiegnitz war 1663 am 24. November gestorben.

dem Freiherrn gemachten baaren Darlehn von 160 Thlr., über welches eine Obligation producirt wurde.

Sigismunds Wittwe, noch nicht 20 Jahre alt, kinderlos und als Herrin von sechs Gütern gewiß viel umworben, übereilte sich mit ihrer Wiedervermählung durchaus nicht. Erst 1666 am 3. Februar legte sie den Wittwenschleier ab und hielt mit Herrn Johann Friedrich Malzan, Freiherrn von Wartenberg und Penzlin auf Militzsch, Freihahn, „ihrer römisch Kaiserlichen, auch in Ungarn und Böhmeis Königl. Majestät wohl meritirtem obersten Wachtmeister, hochfreiherrlichen Beilager“ in Dffig. Auch ihre zweite Ehe ist ohne Nachkommenschaft geblieben; 1671 am 6. August entschlief sie zum bessern Leben, ihres Alters 27 Jahr weniger 17 Wochen; ihre Beisetzung erfolgte am 17. November.

In ihrem Testamente hatte Eva Eleonore ihrer Kirche in Dffig zum Bau eines Thurmes 400 Thlr. legirt und ihre fünf Brüder Niklas Alexander, Johann Georg, Friedrich, Job Heinrich und Sigismund Heinrich zu Erben ihrer Güter Dffig, Barschau und Porschütz eingesetzt. Zufolge eines in Haynau 1672 am 16. September zwischen den Erben abgeschloßnen Vergleichs übernahm der jüngste Bruder, Sigismund Heinrich, alle drei Güter für 25,000 Thlr., von denen sein eignes Erbe mit 5000 Thlr. in Abzug kam; 10,000 Thlr. zahlte er auf der Stelle an, den Rest der Kaufgelder verpflichtete er sich in fünf Jahresraten zu 2000 Thlr. abzutragen und außerdem „den Frauen von Zülzendorf und Modlau, seinen Schwägerinnen, nach Proportion des Kaufes ein honorables Präsent von Gold und Silber als Schlüsselgeld“ zu entrichten. Von den andern drei Gütern Pinterth, Klein-Schwein und Wiltzschau schweigt die Vergleichs- und Verkaufsurkunde; entweder waren sie bereits verkauft oder sie sind an Eva Eleonorens Gemahl gefallen. Sigismund Heinrich von Dibran, bereits viel begütert, behielt bloß Dffig; der andern beiden Güter muß er sich sehr bald wieder entäußert haben, denn 1677 den 4. Juni wird Barschau von Niklas Alexander, Erbherrn auf Zülzendorf, Ripperrn und Zauer-nigt, Sigismund Heinrichs ältestem Bruder, an Heinrich Leonhard von Haugwitz für 6600 Thlr. ordentlich verkauft und am 30. August desselben Jahres aufgelassen.

3. Johanna Elisabeth, Fräulein von der Liegnitz.

Johanna Elisabeth, im Bekenntniß ihrer Mutter lutherisch erzogen, hatte kaum ihr 15. Lebensjahr vollendet, als ein Bewerber um ihre Hand auftrat, Zdenko Howora, Herr von der Leipa auf Brandeis an der Orstz¹⁾. Mit vielen andern böhmischen Freyherrn um des Glaubens willen 1651 zum Verkauf seiner Güter gezwungen und ins Elend vertrieben, hatte er sich mit seiner Mutter, Frau Maria von der Leipa, gebornen Zarubin, Freiin von Hustigan, nach Schlessen gewendet, wo er in den Landen der ihm glaubensverwandten reformirten Herzöge von Liegnitz und Brieg freundliche Aufnahme und ungehinderte Religionsübung zu finden hoffen durfte. Einem der edelsten und ältesten, mit den schlessischen Fürsten mehrfach verschwägerten Herrengeschlechte Böhmens entstammend, in welchem das oberste Hofmarschallamt des Königreichs fast ein halbes Jahrtausend bis 1621 fortgeerbt hatte, wurde er am Brieger Hofe mit der seinem Unglück gebührenden Theilnahme empfangen und seine beabsichtigte Niederlassung im Fürstenthume auf das zuvorkommendste und bereitwilligste gefördert; die Herzöge selber boten ihm zwei Kammergüter, Schwentnig und Prschiederwitz im Fürstenthum Nimptsch, zum Kaufe an. Jung, schön und reich, dabei unvermählt und durch sein Exil noch schöner und interessanter, konnten ihm die Sympathien der Damen des Hofes unmöglich entgehen und so durfte er, während er mit den Herzögen Ludwig und Christian um Schwentnig für sich und um Prschiederwitz für seine Mutter handelte, ohne unbescheiden zu erscheinen, nebenbei um die Hand ihrer Halbschwester Johanna Elisabeth werden. Eine solche Verschwägerung war, wenn sie zu Stande kam, für beide Theile Gewinn; Zdenko durfte ruhig der Zukunft entgegen sehn und den Herzögen

¹⁾ Die Angaben bei Henelius (Siles. ron. VIII. 515) nach welchen Zdenko Howora ums Jahr 1621 nach Schlessen gekommen sein, nachher Herzog Johann Christians Tochter zweiter Ehe geheirathet und Schwentnig als Brautstück erhalten haben soll, sind bis auf seine Heirath mit Johanna Elisabeth unrichtig. 1621 war Zdenko noch nicht geboren. Die Einwanderung der böhmischen Herren erfolgte erst 1651, in welchem Jahre sich auch der Freyherr von Rejtzan in Rosen Kr. Strehlen ankaupte. Um dieselbe Zeit mögen sich auch die Ruppas und Bertas in Schlessen niedergelassen haben.

konnte aus dem einem Calvinisten gewährten Schutze, weil er ihr Schwager war, in Wien kein Vorwurf gemacht werden. Die Herzöge Ludwig und Christian nahmen deshalb Zdenkos Werbung auch günstig auf, setzten am 13. Juli 1651 ihren Bruder Herzog Georg davon in Kenntniß und erklärten sich mit dieser Partie einverstanden, wenn der Schwester freie Religionsübung verbürgt und ihr dotallitium hinreichend gesichert würde. Auch Herzog Georg fand an der Partie nichts auszusetzen und so wurde mit dem Freiherrn ohne Verzug über das Weitere in Unterhandlung getreten. Ein von den Brieger Räten entworfnen „Project der Heirathspacten zwischen Ihro Gnaden Zdenko Komora, Herrn von der Leipa auf Brandeis an der Orlik, und Fräulein Johanna Elisabeth von der Liegnitz“ vom 29. Juli 1651, welches den Unterhandlungen zum Grunde gelegt wurde, enthielt in 14 Paragraphen folgende Bedingungen:

Herr von der Leipa versichert 1) das Fräulein „durch einen besondern Revers des exercitii religionis, daß sie darin in keinerlei Weise solle beirret, vielmehr dabei erhalten werden,“ und macht sich im Lande begütert, wozu mit Erhandlung des Gutes Schwentnig der Anfang gemacht ist. Die durch väterliche Verordnung auf 6000 Thlr. zu 36 Gr. ausgesetzte Mitgift wird 2) binnen Jahr und Tag nach dem Beslager ausgezahlt und in annehmlichen Mitteln gut gemacht, bei längerem Anstande aber landüblich verzinst. Herr von der Leipa wird 3) nicht allein geneigt sein, seine Liebste mit gehöriger Bedienung, als einer Frau von Adel zu einer Hofmeisterin, einer Adelsjungfrau und einem Pagen zu versehen, sondern auch kein Bedenken tragen, sie landbräuchlich mit einer gleichmäßigen Widerlage, wo nicht mit einem mehreren, in vierteljährlicher Frist im Lande genugsam zu versichern. 4) Auf den Fall seines frühern Todes soll es im Belieben seiner Wittwe stehen, ihr Heirathsgut der 6000 Thlr. herauszufordern und das Gegenvermächtniß mit 10% vom Hundert zu genießen, oder das ganze Dotallitium bei den Erben anstehn zu lassen und jährlich 1200 Thlr. anzunehmen; verstürbe aber 5) das Fräulein vor ihrem Gemahl ohne Leibeserben, so sollen gedachte 6000 Thlr. Heirathsgut dem Herrn von der Leipa auf seine Lebzeiten gelassen werden, nach seinem Tode aber an des Fräuleins nächste Erben fallen. Sind dagegen

Kinder am Leben, so wird solch Heirathgut billig für vererbet geachtet. 6) Was außer dem Ehegelde von 6000 Thlr. dem Fräulein noch von ihrem ererbten väter- und mütterlichen Zustande zukommt, bleibt zu ihrer freien Disposition, damit nach Belieben zu gebahren; doch soll dieses Vermögen, falls sie darüber nicht lektwillig verfügt, ihrem Gemahl auf Lebzeiten zum Nießbrauch verbleiben, nach seinem Tode aber ebenfalls an die nächsten Verwandten des Fräuleins fallen; sind aber Leibeserben vorhanden, so fällt es alsbald an diese. „Beliebte jedoch 7) das Fräulein ihrem Liebsten von diesem ihrem Zustande etwas zuzuwenden, soll derselbe schuldig sein, solches gerichtlich zuzustehen und solcher Zustand derselben ihren Erben vor andern herausgefolget werden¹⁾.“ Weil den Wittwen 8) Grade und Morgengabe nach Landesgebrauch gefolget werde, würde Herr von der Leipa nicht Bedenken tragen zu verwilligen, daß seiner Wittwe die Grade von seinen im Lande habenden oder überkommenden Gütern gefolget, oder ihr anstatt derselben nach ihrer Wahl 1500 Thlr. gereicht würden. 9) Die Morgengabe anreichend, „so den Morgen nach gehaltenem Beilager pfleget offeriret zu werden, soll Herr von der Leipa seine Liebste mit 2000 Thlr. Kapital und jährlicher Verzinsung mit 200 Thlr. von dem Tage des Beilagers an zu rechnen, nebens einem dem Stande angemessenen Kleinod versorgen; jedoch würde solches Kapital nach seiner Liebsten Tode ihm und seinen Erben zurückfallen und verbleiben.“ 10) Die Wittwe behält die Güter Jahr und Tag ohne Rechnungslegung inne. 11) Die Handgelder, so bei Standespersonen üblich, werden jährlich auf 200 Thlr. gesetzt, quatermberlich zu reichen. 12) Herr von der Leipa kauft in Breslau oder Brieg ein geräumiges und taugliches Haus zum künftigen Wittwenstüz für seine Gemahlin; sollte ein solches nicht vorhanden sein, so erhält sie bei eintretendem Todes-

¹⁾ Der Paragraph ist wörtlich aufgenommen, mir aber unverständlich. Der väter- und mütterliche Zustand ist das Vermögen, welches Johanna Elisabeth außer ihrem Ehegelde von 6000 Thlr. noch als Erbe von Vater und Mutter besitzt. Dieses Vermögen ist für sie ganz frei; sie kann es vermachen, wenn sie will, jedenfalls auch ihrem Gemahl. Der Sinn des Satzes scheint nun zu sein, daß Jbento, wenn seine Gemahlin ihm einen Theil dieses freien Vermögens zuwendet, alsdann den Rest desselben an die Erben sofort herauszuzahlen, mithin auf den ihm bis zu seinem Tode gewährleisteten Nießbrauch des Ganzen zu verzichten verpflichtet sein soll.

fallt anstatt des Hauses 1500 Thlr., nach ihrem Tode fallen Haus oder Kapital an die Erben des Freiherrn zurück. 13) Der Wagen mit 6 Koffen und anderm Zugehör bleibt der Wittwe, oder sie empfängt dafür ein gewisses Geld, welches ungefähr auf 1200 Thlr. gesetzt werden könnte; doch soll ihr die Wahl zwischen dem vorhandenen Wagen sammt Koffen und der dafür ausgesetzten Geldsumme offen bleiben. 14) Vor vollständiger Befriedigung ihrer Ansprüche soll die Wittwe aus des Herrn von der Reipa Gütern und Vermögen zu weichen nicht verpflichtet sein.

Das war ein hoher Preis, welcher von Zdenko für die Hand einer Fürstentochter mit 6000 Thlr. Ehe- und Schmuckgeld und einem sehr mäßigen väter- und mütterlichen Vermögen verlangt wurde, und darum darf es nicht Wunder nehmen, daß er soviel als möglich davon abzuhandeln versuchte. Anständig war ihm zunächst der von ihm geforderte Revers, seine Gemahlin in ihrer Religionsübung nicht zu beirren; er schien ihm mit seiner Ehre nicht recht vereinbar. Er wisse, antwortete er auf dieses Verlangen, als christlicher Cavalier sich dessen zu erinnern, daß ihm nicht gebühre, dergleichen vorzunehmen, und bat daher, ihn mit einem solchen Reverse, der ohnehin nicht bräuchlich sei, zu verschonen. Auch die Forderung, sich im Lande noch weiter begütert zu machen, erschien ihm bedenklich; er habe, wendet er ein, Schwentnig gekauft, wolle es auch bezahlen, allein zum Kaufe andrer Güter könne er sich nicht resolviren oder obligiren; es möchte sich vielleicht im Lande ein andrer Zustand ereignen, da es nicht rathsam wäre, viele Güter zu haben; sonst wäre er nicht abgeneigt, andre Güter zu behandeln. In Bezug auf die Mitgift seiner Braut bat er um baare Abrichtung derselben; im Falle der Unmöglichkeit wolle er zwar die Interessen annehmen, doch sei richtige Abfertigung für beide Theile am zuträglichsten. Auch §. 3 war ihm lästig. Er wolle, ließ er sich aus, die Bedienung schon dem Stande gemäß anstellen, doch auf die genannten Personen nicht verbunden sein, sondern soviel die Wirthschaft ertragen möchte. Hinsichtlich des Leibgedinges verbleibe er bei der doppelten Widerlage, wolle aber vorbehalten, aus Affection inskünftige ein mehreres zuzusetzen. In Bezug auf Ehegeld und sonstiges Vermögen seiner Gemahlin (§. 5 und 6) begehrte er, bei dem Landesgebrauche belassen

zu werden, nach welchem namentlich ersteres dem Manne nach dem Tode der Frau ohne weiteres zufiel. Auch das für die Gräde ausgeworfene Geldäquivalent hatte nicht seinen Beifall. Er wolle, entgegnet er, gern einwilligen, daß das, was von derlei zur Gräde gehörigen Sachen vorhanden, wie hoch es immer sein möchte, passirt würde, begehre aber, daß die Aestimation resp. die anheimgestellte Wahl weggelassen werde. Wegen der Morgengabe versprach er, sich dem Stande gemäß zu verhalten, daß man zufrieden sein werde, wollte sich aber zu einem gewissen, sonderlich den verlangten 2000 Thlr. nicht verpflichten und ebenso auch bezüglich der Handgelder, deren Schuldigkeit er übrigens anerkannte, zu einem gewissen nicht verbunden sein. Nur die §§. 4. 7. 10. 12. 13. 14 wurden von ihm unbeanstandet angenommen. Doch nicht bloß Zdenko war vorsichtig, die mit den Verhandlungen betrauten fürstlichen Rätthe waren es nicht minder und um die Duplik durchaus nicht in Verlegenheit. Der Weigerung Zdenkos zur Ausstellung des verlangten Reverses setzten sie das Familienherkommen entgegen; dergleichen Reverse wären in alle Wege bräuchlich, wie dessen Exempel auch beim hiesigen fürstlichen Hause vorkämen; und gewiß würde es den reformirten Herzögen schwer geworden sein, Gemahlinnen zu finden, wenn sie sich den lutherischen Höfen gegenüber, auf deren Töchter sie bei der kleinen Zahl reformirter Fürstenthümer zunächst gewiesen waren, zu dergleichen Reversen nicht verstanden hätten. Herzog Georg Rudolph von Liegnitz war mit Elisabeth Magdalene von Münsterberg-Dels, Herzog Ludwig mit der Prinzessin Sophia von Mecklenburg, Herzog Georg mit der eifrig lutherischen Sophia Katharina vermählt und gewiß hat freies Religionsbetricium und die dafür zu leistende Garantie in den diesen Vermählungen vorausgehenden Unterhandlungen nicht die letzte Rolle gespielt. Auf Zdenkos Einwand, mehr Güter zu kaufen sei ihm nicht rathsam, erwidern die fürstlichen Rätthe, so müsse man auf eine andre Versicherung, auf ein interim gedenken, und mit Recht, denn das für 10,000 Thlr. erkaufte Schwentnig sicherte ja seiner Wittve nicht einmal das Leibgedinge vollständig, geschweige ihre übrige frauliche Abstattung. In diesem Punkte konnte auch nicht ein Jota nachgelassen werden; hier war ebenfalls richtige Abfertigung für beide Theile am zuträglichsten. Den gegen die geforderte

Bedenkung eingelegten Protest weisen die Commissarien mit der einfachen Bemerkung zurück, daß sie wohl schwerlich unter weniger Personen expedirt werden möchte; wegen der Grade erklären sie, „es könnten sich Fälle zutragen, daß dergleichen Sachen weggerückt würden und darum pflege man zu caviren, daß solchem vorgekommen werde,“ und in Bezug auf die Morgengabe, sie sei in dieser Weise Herkommen, weshalb man dabei verbleibe. Uebrigens war die verlangte Summe von 2000 Thlr. auch keineswegs zu hoch gegriffen; Herzog Carl von Münsterberg-Dels hatte seiner Gemahlin Elisabeth Magdalene, Georgs II. Tochter, deren Ehegeld 12,000 Thlr. betrug, 4000 Thlr. als Morgengabe versichert. Von den geforderten Handgeldern wurde ebenfalls nichts nachgelassen; das einzige Zugeständniß, welches Zdenko erlangte, war, man wolle auf baare Abrichtung des Ehegeldes bedacht sein. Seinen Einwendungen gegen die §§. 5 und 6 gegenüber beriefen sich die Räte auf den Brauch des fürstlichen Hauses und appellirten dabei an seine Liebe, er möge es aus Affection eingehen; und aus Affection muß Zdenko schließlich auch die andern Bedingungen mit in den Kauf genommen haben, denn ein Schreiben der Herzöge Ludwig und Christian vom 30. August 1651 an ihren Bruder Georg handelt bereits von der Hochzeit, dem zu gebenden Tractamente, den zu ladenden Gästen und der Aufbringung der erforderlichen Kosten. Ueber die Vermählung, welche gewiß noch 1651 erfolgte, ist näheres nicht bekannt; auch zu einem Interim behufs Sicherstellung des Leibgedinges ist nicht gekommen, da Zdenko sein Bedenken wegen weiterer Güterkäufe fassen ließ. 1652 am 10. August wird ihm von den Herzögen, seinen Schwägern, das früher nach Lehnrecht an sie gefallene Gut und Borwerk Klein-Kniegniß als Erb- und Eigen cedirt und aufgelassen, und 1654 am 24. März kauft er von Gottfried von Selhorn auf Stoschendorf, Carlsdorf und Weinberg die beiden Güter Carlsdorf und Weinberg. Wie gewöhnlich schweigen die Auflassungsurkunden über die gezahlten Preise. Auch Zdenkos Mutter vergrößerte ihren Besitz. Ihr wurde 1653 am 2. September das wüste Gut und Borwerk Naselwitz, von welchem, wie es in der Auflassung heißt, „zu befürchten war, daß, wenn es nicht in Zeiten an einen gewissen possessor gebracht würde, die noch stehenden haufälligen Gebäude vollends in Grund ein-

gehen und die Aecker gänzlich verstraucht werden dürften," da sich trotz wiederholten öffentlichen Aufgebots Niemand desselben annehmen wollte, mit Zulassung der Fürsten und Einwilligung der Gläubiger zu Erb- und eigenem Recht übergeben; doch scheint das Gut nicht lange in ihrem Besitz geblieben zu sein, denn Zdenko erbt von seiner Mutter bloß Prschiederwitz. Bei seinem Tode gehörten ihm außer den genannten Gütern noch Ober- und Nieder-Fürstenu, Kr. Neumarkt.

Bei der durch den Ankauf des Freiherrn Augustus in Kanterdsdorf 1653 veranlaßten Auseinandersetzung der fürstlichen Brüder mit ihren Stiefgeschwistern wartete der Freiherr von der Leipa seinen Schwägern mit einer Liquidation auf, von der sie nichts weniger als erbaut waren. „Außer den zu Händen empfangenen ansehnlichen goradiois und Antheil mütterlichen Silberwerks und außer dem (wahrscheinlich noch nicht abgerichteten) Schmuck und Ehegelde“ von 6000 Thlr. verlangte Zdenko als mütterlichen Zustand seiner Gemahlin „das Drittel dessen, was nach geschlossenem Munde an Baarschaft, ausständigen Handgeldern, einem Vorlehn von 200 Fl. ungr. zu der fürstlich Briegschen Kammer gethan, und was d. d. Brieg, den 24. December 1631 und Thorn, den 24. December 1634¹⁾ von Ihrer fürstlichen Gnaden christlichen Gedächtnisses verstorbenen Lehnsfall und Liebnitzchem Garten befunden worden," welches Drittel er auf 3682 Thlr. 11 Gr. 3 Fl. berechnet, und endlich „wegen Pathengeldern, so F. F. G. zu sich genommen haben sollen, so wie wegen väterlicher Allodialerbschaft noch bis an 7000 Thlr.“ Es handelte sich mithin um mehr als 10,000 Thlr., in denen wenigstens Johanna Elisabeths mütterliches Erbe mit 3682 Thlr. nicht zu hoch angesetzt war. Anna Hedwig von Sitsch hatte außer einem Baarvermögen von etwa 2500 Dukaten und einigen hundert Thalern in Silber auch den Garten zur Liebnitz und eine Anwartschaft auf ein Lehngut verlassen, welche, wenn auch schwer zu taxiren, immer-

¹⁾ Vergl. S. 131 u. S. 134 Anm. 1. Zdenko giebt ganz in Uebereinstimmung mit dem Nachlastinventar Anna Hedwigs von Sitsch als Datum der Schenkungs-urkunde des Liebnitzschen Gartens ebenfalls den 24. December 1634 an. Da unter diesen Umständen an einen Schreibfehler kaum gedacht werden kann, so bleibt das Räthsel, wie Herzog Johann Christian das Weihnachtsfest 1634 in Brieg gefeiert haben soll, während er am 24. December in Thorn eine Urkunde ausstellt, ungelöst.

hin einen Werth repräsentirte, und so dürfen wir wohl auch mit Fug und Recht annehmen, daß die für Pothengelder und väterliches Allodialerbe von Zdenko „geheißten“ 7000 Thlr. nicht so unbegründet waren, als die über diese Forderung anfangs außer sich gerathenen Herzöge und das vermuthen lassen möchten. Sie wollen nur von 100 Fl. ungr. Pothengeldern wissen und scheinen ihre Geschwister mit den vom Vater ausgesetzten Abstattungen für ganz abgefunden angesehen und jeden Anspruch an seine Allodien als rechtlich unbegründet betrachtet zu haben. Ist ihnen mit dieser Annahme etwas menschliches widersfahren, so haben sie sich doch bald eines bessern besonnen und ihren Irrthum durch den mit Zdenko am 9. Juli 1653 in Brieg abgeschlossenen Vergleich aus der Welt geschafft. Sie verpflichten sich in demselben, ihrem Schwager außer den 6000 Thlr. Schmuck- und Ehegeld noch 3600 Thlr. à 45 Gr. also 4500 Thlr. schl. in vier Jahresraten zu 900 Thlr. abzurichten und versetzten außerdem Schwentnig aus dem Lehn ins Erbe, was etwa ein Fünftel des bisherigen Gutswerths, also 2000 Thlr. austrug. Das ganze Vermögen Johanna Elisabeths belief sich mithin auf 12,500 Thlr. schl. Mit diesem Vergleich war das gute Einvernehmen zwischen beiden Theilen wenigstens äußerlich wieder hergestellt und als Zdenkos Gemahlin Johanna Elisabeth 1655 am 16. April von ihrem zweiten Sohne entbunden worden war, machte er davon dem Brieger Hofe nicht bloß gebührende Meldung, sondern lud auch Herzog Georg zur Laufe und bat seine Tochter Dorothea Elisabeth zu Bevatter; „mögen Ihre Gnaden,“ heißt es in dem betreffenden Briefe, „sich gnädig belieben lassen, den Tag zuvor in mein geringes Häusel allhero zu erscheinen.“ Freilich ist damit noch nicht widerlegt, was wir in einer spätern Prozeßschrift wegen Schwentnig lesen, es sei notorisch, daß sich Herr von der Reipa mit seinen Schwägern nicht allzuwohl begangen habe.

Der Nimptscher Kreis hatte im dreißigjährigen Kriege furchtbar gelitten; Schwentnig lag 1651 noch so gut als wüste. Sollte Zdenkos Landwirthschaft in Aufnahme kommen, so mußte er Kolonisten haben. Bessere und zuverlässigere als seine Landsleute konnte er schwerlich finden; sie zogen damals, um an ihrem Glauben und ihrem Gewissen nicht zu Verräthern werden zu müssen, zu tausenden in die Verbannung.

Zdenko bot ihnen auf seinem Gute Aufnahme und freie Religionsübung an und sein Anerbieten wurde von ihnen mit Freuden angenommen. Binnen kurzer Zeit war Schwentnig wieder besetzt; aber was nützte den Böhmen deutscher Gottesdienst? Mit Genehmigung der Fürsten trennte daher Zdenko die Kirche in Schwentnig von der Klein-Kniegnitz, deren Tochter sie war, und berief 1654 für seine reformirten böhmischen Ansiedler einen böhmischen Prediger. Schwentnig war von 1654 an eine reformirte Kirche, außer der Schloßkirche in Brieg gewiß die einzige reformirte Parochialkirche im Fürstenthum. Später scheint indeß der Calvinismus auch in Klein-Kniegnitz Eingang gefunden zu haben. Nach dem Tode des dortigen Pastors Johann Zenker berief nämlich Zdenko den Ungar Johann Weißbeck an die vacante Kirche. Daß er in Kirchencereemonien auffällige Aenderungen vorgenommen haben sollte, ist allerdings nicht anzunehmen, allein reiner Lutheraner ist Weißbeck schwerlich gewesen; dafür spricht nicht bloß das ihm in Zdenkos Testament ausgesetzte Legat, sondern ganz besonders der Umstand, daß Weißbeck nach Zdenkos Tode 1682 einen Ruf nach Preßburg annahm und in sein Vaterland zurückkehrte. Die Stellung seinem neuen lutherischen Lehnherrn gegenüber mag ihm nicht mehr recht haltbar vorgekommen sein. Uebrigens trug letzterer gerechte Bedenken, in seinen Kirchen das Lutherthum auf der Stelle und gewaltsam zu restauriren; er ließ vielmehr, um unnöthiges Aufsehn zu vermeiden, auch in Schwentnig vor der Hand alles beim Alten und den böhmischen Prediger Daniel Perlicius in seinem Amte in Frieden sterben. Erst nach dessen Tode wurde 1684 der reformirte Gottesdienst in Schwentnig eingestellt und die Kirche wieder mit Klein-Kniegnitz vereinigt.

Zdenkos Vermögensverhältnisse waren glänzend. Das Schwentniger Schloß ist von ihm 1669, wenn nicht erbaut, doch wenigstens umgebaut worden und wenn von dem Herzen, welches über dem Portal zwischen seinem und seiner Gemahlin Wappen die Anfangsbuchstaben beider Namen umrahmte¹⁾, ein Schluß auf sein häusliches

¹⁾ Nach Senitz Manuscript fol. 759 lauteten die Buchstaben C. H. L. I. E. V. L. d. t. Zdenko Howora Leip. Johanna Elisabeth Von Liegnitz.

Glück gestattet ist, so sind beide Gatten ein Herz und eine Seele gewesen. Ihre Ehe wurde mit vier Söhnen und einer Tochter gesegnet, keins dieser Kinder hat die Mutter überlebt¹⁾. Auch Johanna Elisabeth ist nicht alt geworden; sie starb, wie die dem Brieger Hofe von ihrem Ableben gemachte Anzeige meldet, „nach langjähriger in christlicher Geduld ausgestandner, schwerer Leibesunpäßlichkeit und erlittenen großen Schmerzen“ 1673²⁾ am 29. October Mittag 2 Uhr in Schwentnig im 38. Lebensjahre und wurde am 14. December in der Kirche zu Klein-Kniegnitz beigesetzt.

Ibenko war über den Verlust seiner kränklichen Gemahlin sehr bald getröstet. Wenige Wochen nach ihrem Begräbniß, 1674 am 9. Februar, schloß er bereits neue Ehepacten und zwei Tage darauf führte er seine Braut, Fräulein Bibiana, geborne Reichsgräfin von Promnitz auf Pleß, Sorau, Triebel und Raumburg, hinterlassene Tochter des hurfürstlich Sächsischen Rathß Reichsgrafen Sigismund Sigfried von Promnitz, in Breslau zum Altare. Außer den Titeln von Pleß, Sorau, Triebel und Raumburg brachte ihm seine Braut ein Heirathsgut von 10,000 Thlr. zu, welchem Ibenko als dankbare Wider-

1) Die von den böhmischen Predigern in Schwentnig geführten Kirchenbücher sind nicht mehr vorhanden, doch finden sich in den Klein-Kniegnitzer Büchern einzelne Eintragungen über Ibenko Howora und seine Familie, welche das anderweitig aus Urkunden ermittelte fast vollständig ergänzen. Die Reihenfolge der Kinder ist diese: 1) Johannes Berthold, geb. 1653 im Juli, gestorben 1654 am 26. September. 2) ein Sohn, geb. 1655 am 16. April, zu dessen Taufe Ibenko Herzog Georgs Tochter auf den 2. Mai zu Gvatter bittet; Todestag unbekannt. 3) eine Tochter; nach der an Herzog Georg von ihrem Tode gemachten Anzeige 1660 am 4. April gestorben. 4) Georg Howora, geb. 1661 den 4. April, Todestag unbekannt. 5) Ferdinand Christian; nach der nach Brieg erlassenen Geburtsanzeige geb. 1663 am 26. Juli, gestorben 1663 am 28. October und am 4. November beigesetzt.

2) Nach Sinapius II. 140. ist Johanna Elisabeth um 1678 ohne Erben gestorben. Ihm folgt die Silesiogr. renov. VIII. 264. circaiter annum 1678 sine hereditibus mortua. Schönwälder (Diasten III. 267.) giebt 1678 gradezu als Todesjahr an und läßt III. 255. den Freiherrn von der Leipa mit seiner Gemahlin Johanna Elisabeth geb. Freitin von Kiegnitz 1676 bei Georg Wilhelms Bestattung mit zu Grabe gehn. Letzre Angabe ist zur Hälfte richtig. Gewiß hat sich Ibenko Howora mit seiner Gemahlin unter den Leidtragenden befunden, nur war das seine zweite Gemahlin und Schönwälder, durch Sinapius irre geführt, hat den vom Chronisten ausgelassenen Namen der Freitin von der Leipa durch Vermuthung ergänzt.

lage das doppelte, 20,000 Thlr., entgegensezte. Dieses auf seine Güter versicherte Leibgedinge von 30,000 Thlr. soll seiner Wittwe, im Falle er früher mit Tode abginge und Leibeserben nicht vorhanden wären, mit 10 Procent verzinst werden, auch räumt er ihr für diesen Fall im Schlosse zu Schwentnig ad dies vitas gräflich meublirte Zimmer ein. Mit Handgeldern zeigt sich der alte Cavalier generöser als einst der junge. 1651 waren ihm für eine Fürstentochter 200 Thlr. zu viel gewesen, der Grafentochter setzt er 1674 jährlich 500 Thlr. aus. Hinterließ er Leibeserben, so soll seine Wittwe Obervormünderin ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung (!) sein; auch verbleiben ihr die Kutsche mit sechs Rossen, sämmtliches bei seinem Tode vorhandne baare Geld und sämmtliches Tafelsilber, welches auch sonst zur Grabe nicht gehörig. Diesen glänzenden Zuwendungen stand als etzige Gegenleistung gegenüber, daß für den unwahrscheinlichen Fall, daß seine Gemahlin vor ihm Todes verführe, ihre eingebrachten 10,000 Thlr. Ehegelder, auch wenn keine Kinder vorhanden waren, nach Landesgebrauch ihm als Erbe zufielen.

Als Gräfin Bibiana dem fast fünfzigjährigen Bendo ihre Hand reichte, hatte sie die Linie der Jugendblüthe bereits passirt; gleichwohl war ihr Gemahl von ihren 25 Jahren so bezaubert, daß er sich in seinen Liebeserweisungen nicht genug thun konnte. Als der erwünschte Erbe nicht erscheinen wollte, setzte er in seinem 1676 am 24. März errichteten Testamente seine Gemahlin zur Universalerin seines ganzen Vermögens ein, und als er nach verlornen Liebesmüh 1680 am 1. Januar, 55 Jahr 3 Wochen 5 Tage alt der Eitelkeit der Welt Valet sagte, verließ er eine heirathslustige Wittwe und betrübte Seitenverwandte. In einem 1678 am 8. November abgefaßten Codicille zu seinem Testamente hatte er noch einige Legate ausgesetzt, welche, für die Culturgeschichte jener Zeit nicht uninteressant, hier ihre Stelle finden mögen. Der Kirche zu Schwentnig waren 100 Thlr., zu einem Epitaphio 500 Thlr., derselben Kirche zu einem vergoldeten Kelche 50 Thlr., der Fräulein Bibiana Gräfin von Solms zu ihrer Verheirathung 1000 Thlr. legirt, welche, falls die Legatarin vorher mit Tode abginge, seiner Wittwe verbleiben; dem Grafen Promnitz, dem Bruder seiner Gemahlin, vermachte er zwei seiner besten Reitpferde, dem Wirthschaftshaupt-

mann von Eick eins von den besten Pferden nebst einem Paar seiner besten Pistolen, der Geliebten des Herrn Hauptmanns einen Ring von 50 Thlr., der Jungfer Katharina Elisabeth von Waerisch, seiner Gemahlin Jungfer, 100 Thlr., dem Secretario, Herrn Johann Warmuth 500 Fl. Rh., Herrn Johann Weißbeck, Pfarrern zu Klein-Kniegnitz 100 Thlr., dem Kammerdiener Wenzel 50 Fl., den alten Dienern, als dem Ziergärtner, dem Koch und dem Schützen, jedem eine völlige Jahresbesoldung. Bibianas Erbschaft ist durch diese Legate nicht erheblich geschmälert worden, zumal sie sich, wo es anging, möglichster Sparsamkeit befleißigte. Daß ihrem Gemahl in der Kirche zu Klein-Kniegnitz errichtete Epitaph¹⁾ enthielt nichts als Namen, Titel, Todesstag und Alter des Verstorbenen und hat sich mit erheblich weniger, als dafür ausgesetzt war, herstellen lassen. Ob Idenko in Klein-Kniegnitz oder in Schwentnig sein Grab gefunden, muß dahin gestellt bleiben; da aber der Klein-Kniegnitzer Pfarrer in seinem Kirchenbuche nur den Todesstag seines Lehnsherrn verzeichnet, von der Beisetzung aber ganz schweigt, so ist zu vermuthen, daß er in Schwentnig begraben liegt.

Idenkos Wittwe säumte nicht ihre Thränen zu trocken, denn „Traurigkeit tödtet viele Leute und dienet doch nirgend zu,“ und ließ sich über den Verlust ihres alten Mannes durch einen jungen trösten, welchen sie, nachdem in sechsmonatlicher Wittwenrauer dem Anstande nothdürftig genügt war, 1680 am 10. Juli mit ihrer Hand und ihren Gütern beglückte. Herzog Rudolph Friedrich von Schleswig-Holstein-Norburg, geboren 1645 am 27. September, Oberst in holländischen Diensten, besaß außer dem Vorzuge der Jugend auch noch den Vorzug hohen Standes. Er besann sich nicht den rauhen Kriegsdienst mit dem süßen der Minne zu vertauschen und zog zu seiner Gemahlin nach Schwentnig. Bibianas neues Eheglück war nur von kurzer Dauer; sie starb 1685 am 19. August, 36 Jahr alt; acht Tage vorher hatte sie einem Sohne, Ernst Leopold, das Leben gegeben. Ihre ältere Tochter Elisabeth Sophie Maria, geb. 1683 den 12. September, 1701 mit dem Erbprinzen Adolph August von Ploen vermählt und

¹⁾ Senti Manusc. fol. 478.

1704 Wittve, heirathete 1710 den Erbprinzen August Wilhelm von Braunschweig, der 1714 seinem Vater Anton Ulrich in der Regierung folgte¹⁾. Herzog Rudolph Friedrich überlebte seine Gemahlin nur drei Jahre und folgte ihr 1688 am 14. November, 43 Jahr alt, in die Ewigkeit nach. Er sowohl als Idenko Howora und Bibiana, beider Gemahlin, würden wahrscheinlich längst vergessen sein, wenn nicht marmorne Standbilder in der Kirche zu Kniegitz ihr Gedächtniß den nachfolgenden Geschlechtern erhalten hätten. In dankbarer Pietät hat Herzog Rudolph Friedrich nicht bloß seiner verewigten Gemahlin und sich selber, sondern auch Bibianas erstem Gemahl, von welchem sein Wohlstand herrührte, ein Denkmal errichtet. In einer Nische an der Nordseite der Klein-Kniegitzer Kirche steht die Marmorstatue Bibianas in Lebensgröße, zwei Kinder auf ihren Armen tragend, zwei größere sich an ihre Kniee schmiegend; ihr zur rechten Idenko Howora, ihr ersterer Gemahl, zur linken Herzog Rudolph Friedrich, beide in der Tracht ihrer Zeit. Ursprünglich in der von Herzog Rudolph für sich und seine Familie erbauten und vom Schiff der Kirche durch ein hohes eisernes Gitter getrennten Gruft aufgestellt, sind diese Standbilder bei dem Umbau der Kirche und dem Abbruch der baufällig gewordenen Gruft, zu deren Restauration der Braunschweiger Hof trotz wiederholter Bitten und Vorstellungen jede Beihülfe beharrlich verweigert hatte, 1804 in die Kirche versetzt worden. Idenko Howora hatte seiner Kirche 100 Thlr. und einen Kelch vermacht; Herzog Rudolph ihr eine prächtige Fürstengruft zur baulichen Instandhaltung hinterlassen; wer kann es der Gemeinde verdenken, daß, nachdem sie 100 Jahre dieser theuren Pflicht nachgekommen, sie sich endlich des kostbaren Vermächtnisses entledigte, an dessen Erhaltung dem nächstbetheiligten Braunschweigischen Fürstenhause so wenig gelegen war? M. Adam Pantke, von 1705 bis 1732 Pfarrer in Klein-Kniegitz, hatte diesen Ausgang vorhergesehen, aber seine Bemühungen, ihn abzuwenden, waren vergeblich geblieben. Er war 1731, ohne die Mühen und Beschwerden der weiten Reise zu scheuen, nach Wolfenbüttel gereist, um die regierende Herzogin, Herzog Rudolphs Tochter, zu vermögen, die Erhaltung der elterlichen Gruft

¹⁾ Allgemeines historisches Lexicon. Leipzig 1722. I. 525. II. 705.

durch eine Fundation für die Zukunft zu sichern. Mit dem Versprechen eines namhaften Kapitals, welches seiner Kirche zu diesem Zwecke überwiesen werden sollte, kehrte er nach Hause zurück, doch ist es bei dem Versprechen geblieben. Die Herzogin starb, ohne leztwillig etwas verordnet zu haben, und ihre Nachkommen haben es nicht für gut befunden, das Wort ihrer Ahne einzulösen.

Man braucht nicht grade sentimental zu sein, um bei dem Anblick eines blühenden Baumes, dessen Aeste ohne ersichtliche Ursache nach einander dürre werden und Blüthen und Blätter abwerfen, ein menschliches Können zu empfinden, und so kann gewiß Niemand dem Aussterben des blühenden und ruhmreichen Pfalzengeschlechts ohne wehmüthige Theilnahme zusehn. Als Herzog Johann Christian sich mit Anna Hedwig von Sittich vermählte, lebten ihm noch vier Söhne aus erster Ehe. Aus lauter Besorgniß, die Familie möchte zu zahlreich werden, schloß er, o Eitelkeit menschlicher Pläne und Berechnungen! die aus zweiter Ehe zu erwartenden Söhne von der Lebensfolge im Fürstenthum aus. Bei seinem Tode bestand das fürstliche Haus noch aus seinen drei Söhnen erster Ehe, den Herzögen Georg, Ludwig und Christian, ihren nachgeborenen Brüdern, den Freiherrn Augustus und Sigismund, und ihrem Oheim, Herzog Georg Rudolph von Liegnitz, zwar kinderlos, aber Wittwer und noch im kräftigsten Mannesalter stehend; wer würde damals das nahe Aussterben der Pfälzer für möglich gehalten haben? Aber Herzog Georg Rudolph, der Chef des Hauses, blieb Wittwer; von Johann Christian's Söhnen starben die Herzöge Georg und Ludwig ohne männliche Nachkommenschaft und mit seinem Enkel Georg Wilhelm, welcher 1675 den Blattern erlag, erlosch die fürstliche Linie im Mannstamm. Von Johann Christian's Söhnen zweiter Ehe war Freiherr Sigismund bereits 1664 ohne Kinder hinterlassen zu haben, gestorben, und Graf Augustus verlor 1671 seinen einzigen Sohn an den Blattern. Zu dem traurigen Geschehens aufgespart, sein ganzes Geschlecht begraben zu helfen, starb Graf August, körperlich und geistig gebrochen, 1679 auf seinem Schlosse zu Siebenhufen und Niemand nahm es zu Herzen. Ihm und seinem Bruder hat das Schicksal nur ein Grab, nicht einmal ein einfaches Epitaph gegönnt, welches der Nachwelt von ihrem Tode und Begräbniß Aus-

kunft hätte geben können, und bloß einem günstigen Zufall ist es zu verdanken, daß die Dorfkirchen, in welchen die Gebeine der letzten Diasten der Auferstehung harren, noch haben ermittelt werden können. Dieselben Gesetze, denen die Natur unterworfen ist, beherrschen auch die Menschenwelt und vollziehen sich unerbittlich. Was zum Untergange reif ist, kann Niemand retten. Wie nach den Diasten, ebenso vergeblich fragen wir heute nach den ihnen verschwägerten Adelsgeschlechtern. Im Jahre 1612 waren die Sittche im Fürstenthum Meisse noch in mehrern Linien begütert; auch von dem 1610 in Polnisch Sägel gestorbenen Friedrich Sittsch waren noch zwei Söhne am Leben, 1635 wird ihre Stätte nicht mehr gefunden. Das dem Bruder Anna Hedwigs in der Stiftskirche zu Brieg gesetzte Denkmal, nennt ihn den letzten seines Namens. Die Freiherrn von der Leipa sind mit Zdenko Howora, Johanna Elisabeths Gemahl ausgestorben, und dasselbe Schicksal mögen wohl auch die Ruppas getheilt haben.

Jede Generation stellt, um nicht vergessen zu werden, in dem Mausoleum der Geschichte Denkmäler ihres Daseins auf; sie werden in der Regel, und darunter auch manches, welches Schonung verdiente, von dem nachkommenden Geschlechte, um für sich selber Platz zu machen, weggeräumt und auf die Seite geschafft. Versuchen, die dabei vorkommen, wieder gut zu machen, ist die Aufgabe der Geschichtschreibung, und darum hofft der Verfasser dieser anspruchlosen Blätter mit seinem Versuche, einige solcher von Staub und Moder bereits unkenntlich gewordenen Fahnen und Helme aus dem dunkeln Winkel, in welchem sie verborgen lagen, ans Licht gezogen und an passenden Orte aufs neue aufgestellt zu haben, bei den Freunden vaterländischer Geschichte gerechtfertigt und entschuldigt zu sein. Schlesien wird den Diasten ewig zu Danke verpflichtet bleiben, und wenn ihre letzten Sprossen auch nicht auf Fürstenthronen gesessen und große Thaten gethan haben, so gebührt ihnen doch schon um ihres Namens willen in der Geschichte Schlesiens ein bescheidenes Plätzchen, auf welchem sie vor völligem Vergessenwerden nothdürftig geschützt sind.

XIV.

Ueber die Wahl Jacobs von Salza zum Bischof von Breslau und die derselben unmittelbar folgenden Ereignisse.

(September 1520 bis September 1521.)

Von Dr. Carl Otto, Präfect des fürstbischöfl. Convicts.

Der Bischof Johann Turzo war am 2. August 1520 in Reife gestorben. Damit die Breslauer Kirche in jenen gefährlichen Zeiten durch eine längere Sedisvacanz keinen Schaden litte, setzte das Cathedral-Capitel sofort fest, daß am 30. Tage vom erfolgten Tode des Bischofs an gerechnet, also am 1. September die Wahl eines neuen Oberhirten stattfinden sollte. Den auswärtigen Capitularen wurde dieser Beschluß unter dem 4. August schriftlich durch vereidete Boten mitgetheilt, damit sie rechtzeitig zum Wahlact eintreffen oder einen Procurator bestellen könnten¹⁾.

Am Wahltag Sonnabend den 1. September hatten sich folgende wahlberechtigte Capitularen versammelt:

1) Gregor Lengißfelt, Magister artium, Archidiacon und damals Präsident des Capitels. 2) Jacob von Salza, Doctor legum, Scholasticus. 3) Johannes Furnschilt, Doctor decretorum, Cantor. 4) Stanislaus Borgk, Doct. decret., Canzler.

¹⁾ C. A. (bedeutet Capitels-Archiv der Breslauer Domkirche) Urkunde S. 34. Citatio canonici pro electione novi episcopi 1520. Das Schreiben ist an Martin Dobergast in Cracau gerichtet.

5) Heinrich von Fullstein, Mag. art., Weihbischof. 6) Johann Rittil, Licentiat. decret. 7) Peter Jon, Mag. art. 8) Peter Jenkewitz, Doct. decret. 9) Peter Hornigk, Lic. decret. 10) Stanislaus Saur, Doct. decret. 11) Nicolaus Weidener. 12) Georg Jungfermann, Doct. legum. 13) Dominicus Profendorf, Doct. decret. 14) Laurentius Pöbel, Lic. decret. 15) Matthäus Lampricht, Doct. decret. 16) Franz Neußener, Doct. decret. 17) Nicolaus Krifaw, Doct. decret. 18) Leonhard Gressel, Lic. decret. 19) Hilarius Unrhue, Mag. art. 20) Johann Erpsler, Doct. juris utriusque.

Für den abwesenden Canonicus Nicolaus Myrowsky, Doct. decret. sollte M. Lampricht als Procurator votiren.

Der Wahlact selbst ging in der Form vor sich, wie sie bereits der Bischof Wenzel im Jahre 1383 vorgeschrieben hatte¹⁾. Der Bischof von Nicopolis i. p. i. und Weihbischof von Breslau Heinrich von Fullstein sang in der Cathedrale feierlich die Messe vom heil. Geiste, unter welcher alle Prälaten und Canoniker, die an diesem Tage nicht selbst celebrirten, aus seiner Hand die heil. Communion empfingen. Darauf wurde die Capitelsglocke geläutet und die Wähler rathschlugten im Chore über die vorzunehmende Wahl, sie brachten verschiedene Personen in Vorschlag, tauschten ihre Meinungen aus über die Tauglichkeit derselben für die Regierung des Bisthums und gingen endlich zur Wahl selbst durch Scrutinium über. Sie stellten aus ihrer Mitte drei Scrutatores auf, den Archidiacon Gregor Lengisfelt, den Cantor Joh. Furnschilt und den Canonicus Peter Jon, welche geheim und von jedem Wähler einzeln die Stimmen sammeln, sie aufschreiben und dann publiciren sollten. Ehe diese ihr Geschäft begannen, legte jeder Anwesende in die Hände des Archidiacons und dieser in die Hände des Scholasticus Jacob von Salza einen körperlichen Eid ab des Inhalts:

Ego iuro et promitto omnipotenti deo et sancto Johanni Bapt. huius ecclesiae patrono, quod secundum deum et conscientiam iustam enim volo nominare et in eum consen-

¹⁾ Heyne, Doc. Geschichte d. Bisth. Breslau II, 346 ff.

tire, quem credam eidem ecclesiae in spiritualibus et temporalibus utiliore[m] magis et idoneum nec cuiquam dare vocem, qui vel pacto vel pretio aut promissione rei alicuius temporalis vel ecclesiasticae per se vel per submissam personam directe vel indirecte seu quovis illicito colore me ad dandum ei suffragium induxerit. Sic me deus adiuvet et sancti eius.

Nun gaben zuerst die Scrutatores ihre Stimmen ab. Zwei derselben prüften immer das Votum des dritten und dann alle drei zusammen die Vota der übrigen Wähler der Reihe nach. Jeden Einzelnen aber vom Capitels-Präsidenten angefangen, ermahnten und beschworen sie zuvor auf folgende Weise:

Frater in electione praesenti deum habeatis prae oculis, cuius nunc causa tractatur; non vos decipiat odium, favor vel amor, non pecunia, que humanos solent pervertere sensus, non lucro vestro prospiciatis sed utilitati communi. Ideo adiuramus vos per deum vivum et in virtute spiritus sancti et sub periculo animae vestrae, quod consentiatis in eum et eum nominetis, quem ex voto creditis utiliore[m] ecclesiae et per quem iura ecclesiae possunt melius defensari.

Die einzelnen Vota, welche wie es scheint so gelautet haben: „Ego credo venerabilem dominum N. N. utiliore[m] et meliore[m] in pastorem et episcopum Wratislaviensem ideoque ipsum nomino eligendum et in ipsum consentio,“ die Vota, sage ich, wurden durch Notare zu Papier gebracht und nach sorgfältiger Collation mit Bewilligung Aller publicirt. Als Resultat ergab sich, daß alle Stimmen ohne Ausnahme auf den Prälaten Scholasticus Jacob von Salza gefallen waren.

Obgleich hiermit, da kein Mitbewerber da war und sich auch keinerlei Widerspruch erhob, das Wahlgeschäft als beendet angesehen werden konnte, so wurde dennoch, um den Rechtsbestimmungen allseitig zu genügen, noch Untersuchung über die Zahl der Wähler, ihre Gesinnung bei der Wahl und die Verdienste des Gewählten gepflogen. Die Zahl der Vota und der Wähler stimmte überein, der Eifer der Wähler für die gute Sache stand hier außer Zweifel, denn sie hatten, wie der amtliche Bericht an den Papst sagt, einen aus ihrem Collegium

gewählt, der bereits einige Jahre Scholasticus und Canonicus der Breslauer Kirche, Doctor des Civilrechts und Subdiacon war, einen Mann aus adligem Geschlecht, der als Rath und Secretär des Königs von Ungarn durch Geschäftskentniß und Unbescholtenheit des Wandels hervorragte und der nicht minder den schlesischen Fürsten lieb und theuer war. Die Verdienste und die Würdigkeit des Erwählten waren hierdurch klar bezeugt. Es blieb also nichts mehr übrig, als den Jacob von Salza als zum Bischof von Breslau erwählt zu erklären. Dies that der Präsident des Capitels, Gregor Lengisfelt, nachdem er Vollmacht von dem Wahlkörper dazu empfangen und nochmals den heiligen Geist angerufen hatte, zuerst schriftlich und darauf mündlich mit folgenden Worten:

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo die Sabati prima mensis Septembris ego Gregorius Lengisfelt arcium magister archidiaconus et canonicus ecclesie Wratislav. unus de scrutatoribus a venerabili capitulo nostro eiusdem ecclesie Wratisl. nominatis et electis ad faciendum scrutinium et electionem futuri pontificis nostri secundum formam scrutinii et ipsa diligenter servata in omnibus de voluntate, consensu et mandato collegarum meorum et ex potestate ipsis et michi tradita, invocata spiritus sancti gracia ad honorem dei ac sanctorum Johannis Baptiste et Vincencii martiris et levite huius ecclesie patronorum et omnium sanctorum nobilem et eximium virum dominum Jacobum de Salza legum doctorem, scholasticum et canonicum prefate ecclesie Wratisl. confratrem nostrum in ordine subdiaconatus constitutum, in quem collatione facta reperimus omnes et singulos nostri capituli in scrutinio concorditer et uniformiter consensisse, in nostrum et ecclesie nostre episcopum eligo et pastorem eandemque electionem pronunctio in his scriptis.

Die übrigen Capitularen nahmen diese Wahl an und hießen sie gut. Der Erwählte selbst anwesend, erklärte sich nach den üblichen Ablehnungen seiner Seite und den Bitten der Capitularen bereit, die ihm dargebotene Bürde auf sich zu nehmen. Hierauf nahmen die

beiden Prälaten, der Archidiacon und der Cantor den Erwählten ehrerbietig unter den Armen und führten ihn zum Hochaltar, wo er sich zum Gebete niederwarf. Unterdessen hatten die Glocken zu läuten angefangen, die Thüren waren geöffnet worden und Clerus und Volk strömten in die Cathedrale voll Erwartung, wer Bischof geworden sei. Der Archidiacon verkündete nun vom Hochaltar aus in deutscher Sprache das Resultat der Wahl, über die Alle große Befriedigung zeigten. Hierauf wurde das Tebeum feierlich angestimmt und mit der gewöhnlichen Versikel und Collecte geschlossen, während dem der Erwählte vor dem Hochaltare knien blieb.

Noch an demselben Tage wurde ein notariell beglaubigtes Protokoll über den Wahlact aufgenommen, welches die einzelnen Wähler mit ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen, um es an den Papst zu schicken. Das Capitel bittet ihn darin, er wolle die einstimmig geschehene Wahl zulassen, gutheißen und bestätigen und den Erwählten consecriren oder seine Consecration durch einen Andern vollziehen lassen. Zur Betreibung dieser Angelegenheit bei der Curie erwählte dasselbe zu Procuratoren den Christoph Schiratinger, Notar bei der Rota, Thomas Regis, Johannes Durein, Johannes Ingenwinkel, Caspar Wirt und Johannes Bader, sämmtlich Sollicitatoren und Procuratoren bei der Curie¹⁾. Der Erwählte aber bestellte durch Vollmacht vom 3. September für sich zu demselben Zwecke den Joh. Ingenwinkel, Abbreviator der päpstlichen Briefe, Thomas Regis, Johann Büren und Johann Badra²⁾. Bereits am 29. September trug der Papst einem Cardinal auf, das eingelaufene Wahlinstrument zu prüfen und den Informationsproceß einzuleiten³⁾.

Die Wahl Jacobs von Salza war Seitens des Capitels ein Act reiflicher Ueberlegung und weiser Vorsicht, sie bekundete deutlich den ernstlichen Willen desselben, Frieden und Eintracht zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt herzustellen, um sich gegen die drohenden Stürme, deren Vorboten schon erkennbar waren, zu sichern. Der Erwählte war

1) C.-A. Urk. S. 23. Wahlinstrument. Das große Capitelsiegel fehlt.

2) C.-A. Urk. S. 8.

3) Nach einer Notiz auf der Rückseite von S. 23.

von mildem, sanftem Character, er hatte schon seit einer Reihe von Jahren hohe weltliche Aemter bekleidet und sich da Gunst und Vertrauen wie nach Oben, so auch nach Unten zu erwerben gewußt. Er war so recht ein Mann der Vermittlung, in dessen Person selber sich der schon lange klaffende Zwiespalt zwischen Geistlich und Weltlich gleichsam versöhnt hatte. Jacob von Salza war im August 1481 geboren als der jüngste Sohn des Nicolaus von Salza, Herrn auf Schreibersdorf, Lichtenau und Linda im Laubanischen und der Barbara von Hock aus dem Hause Thomaßwaldau¹⁾. Den Grund zu seiner Bildung legte er in Görlitz, in Ferrara studirte er Jurisprudenz. Dasselbst wurde er im Juli 1506 zum Licentiaten und den 3. Juni 1508 zum Doctor des kaiserlichen Rechts promovirt²⁾. Nach Schlesiens zurückgekehrt übertrug ihm im Jahre 1510 der König Wladislaw die Hauptmannschaft des Fürstenthums Groß-Glogau, die er sogar noch eine Zeit lang als Bischof behielt³⁾. Ein unglücklicher Vorfall während der Anwesenheit des Königs Wladislaw in Breslau im Jahre 1511 soll ihn bestimmt haben, in den geistlichen Stand zu treten. Er wurde Canonicus an der Collegiatkirche zu Groß-Glogau, dann Propst und wohl im Jahre 1516 mag er Scholasticus an der Cathedrale zu Breslau geworden sein⁴⁾. Bei Hofe stand Jacob von Salza in besonderer Gunst; im Jahre 1519 wurde er dem böhmischen Kanzler Ladislaw von Sternberg als Gesandter des Königs Ludwig zur Kaiserwahl nach Frankfurt beigegeben⁵⁾. Den schlesischen Fürsten war er, wie das Capitel sagt, lieb und werth und die von Breslau bekennen im März 1519, daß sie zu ihm in einem besonderen Verhältnisse stünden⁶⁾.

Die Befriedigung, welche man demnach über die Wahl dieses

1) Regesten des aus dem alten deutschen Herrenstande hervorgegangenen Geschlechts Salza. Leipzig 1853. S. 269. Stammtafel A.

2) H. a. D. S. 208.

3) H. a. D. S. 209 und 213.

4) H. a. D. S. 210 und 358. Den 4. April 1516 starb der Scholasticus Schwofenheim. In dem liber incorporationum Johannis V. pag. 98 kommt Salza das erste Mal d. 13. October 1517 als Scholasticus vor.

5) Regesten S. 212 n. 362.

6) Kloß, Von Breslau. Brief 165. S. 878.

Mannes zum Bischof empfand, war allgemein. Der Rath von Breslau nahm sich der Angelegenheit des Erwählten an, als wäre es seine eigene. Er schrieb am 7. September an Jacob Fugger zu Augsburg und an Anton Fugger zu Rom, es sei nöthig, daß der neue Bischof wie üblich Sr. päpstlichen Heiligkeit die Annaten schicke und um die Confirmation nachsuche. Das Bisthum sei indessen nicht mehr in den Würden und dem Vermögen wie vor Alters, es sei von den Feinden der Christgläubigen Kirche, den Böhmen und andern in vergangenen Jahren mit Mord, Brand und Raub heimgesucht, beschädigt und geschwächt worden. Zwar habe Sr. Gnaden mit thätiger Hilfe seiner Freunde eine Summe Geldes zusammengebracht und mittelst eines Wechsels der Fugger nach Rom geschickt, aber er wünsche durch Vermittlung der Fugger bei Sr. päpstlichen Heiligkeit den Nachlaß eines Theils der Annaten zu erlangen „sintemal die Taxe der alten Annaten kaum auf die Helft erstreckt¹⁾.“ Darum bäte der Rath, sie möchten doch die Sache auf das Beste fördern und unterstützen²⁾.

Es dauerte jedoch nicht lange, so erhielt man in Schlesien eine Nachricht, die Alle in Verwunderung, Aufregung und Schrecken versetzte. Der Papst Leo X. sollte nämlich auf Grund einer Mental-Reservation das Bisthum Breslau einem Andern verliehen haben. Dieser war Johann Albrecht, ein Sohn Friedrichs des Alten, regierenden Markgrafen zu Anspach und Bayreuth. Derselbe erst 21 Jahr alt (geb. den 21. September 1499) war durch seine Vettern Joachim, Kurfürsten von Brandenburg und dessen Bruder den Cardinal Albrecht von Mainz ermuntert worden, sich um das Bisthum Breslau zu bewerben. Diese und ohne Zweifel auch sein Bruder, der Hochmeister Albrecht von Preußen mögen ihre Empfehlungen in Rom nicht gespart haben. Johann Albrecht von Hohenzollern wußte sich auch Schreiben des jungen Königs Ludwig von Ungarn und Böhmen zu verschaffen,

¹⁾ Nach einer römischen Annaten-Larrolle aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zahlte das Breslauer Bisthum fl. IV. M. (4000). Döllinger, Beiträge z. polit. kirchl. und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrh. II, 265. Pol, Jahrbücher III, 11 schreibt: „Den 4. Juli 1521 ward Herr Jacob von Salza als er 6000 Floren erlegt, zu Rom zum Bischof bestätigt.“

²⁾ Klose, Reformationsgesch. v. Breslau Ms. I. IX. Bog. 14.

die ihm jedenfalls auf Betreiben seines zweiten Bruders Georg von Brandenburg, der eigentlich anstatt des Königs in Ofen regierte, gegeben wurden. Johann Albrecht begab sich sogar persönlich nach Rom, um da seine Sache zu führen.

Der Papst mochte in nicht geringer Verlegenheit sein. Eine die Ansprüche des Markgrafen abweisende Antwort konnte seine Fürsprecher verstimmen und doch war ihre gute Gesinnung gegen den apostolischen Stuhl so nothwendig, damit der kirchlich-politische Einfluß desselben in Deutschland soviel als möglich aufrecht erhalten bliebe. Der Kurfürst von Brandenburg zumal zeigte sich eifrig katholisch, der Papst bezeugt in einem Schreiben vom 16. März 1521 an ihn, wie großen Dank er ihm wegen seiner Verdienste um den apostolischen Stuhl und den katholischen Glauben schulde und fordert ihn auf, seines Theils dazu mitzumirken, daß der in Deutschland entstandene Brand unterdrückt werde¹⁾. Welches Gewicht verlieh dieser Umstand den etwaigen Empfehlungen des Kurfürsten. Freilich stand der Vergebung des Breslauer Bischofstuhles an den Markgrafen die einstimmig erfolgte, canonische Wahl des Domcapitels entgegen. Dasselbe behauptete, Privilegien der Päpste zu besitzen, die ihm das freie Wahlrecht garantierten und factisch war es auch, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, immer im Besitze desselben gewesen. Es hatte sich in dieser Beziehung bereits eine unvordenkliche Gewohnheit gebildet²⁾. Die Reservationen waren überdies für Deutschland durch die Wiener Concordate im Jahre 1448 aufgehoben und der Papst hatte sich verpflichtet, canonische Wahlen zu confirmiren. Indessen in diesem Falle und bei den damaligen Zeitverhältnissen hielt sich Leo X. vielleicht für berechtigt, den Satz in Anwendung zu bringen, welcher in den angeführten Concordaten auf das Zugeständniß, bei canonischen Wahlen keine Reservationen mehr eintreten zu lassen, folgt: „nisi ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum.“

1) Laemmer, monumenta Vaticana pag. 5.

2) So das Capitel und der Rath von Breslau in ihren Schreiben an den Papst Leo X., bei Theiner, monumenta historiam Poloniae illustrantia II. 409. 410.

Diese Nachricht von den Absichten des Papstes rief eine bedeutende Aufregung im Königreich Böhmen hervor. Es durfte nämlich zufolge einer langen Uebung kein Bischof von Breslau ohne Genehmigung des Königs eingeführt werden¹⁾. Während der Minderjährigkeit Ludwigs nahmen nach dem Zeugniß des Capitels die Statthalter Böhmens dieses Recht in Anspruch²⁾. Ein Gegner des Mannes ihrer Gunst durfte also auf Anerkennung nicht rechnen. Zudem war der Markgraf in dem Sinne der Böhmen, Mähren, Schlesier und Lausitzer ein Ausländer, der gemäß ihrer alten Privilegien³⁾ und neuestens zufolge des Colowratischen Vertrages nicht Bischof von Breslau werden durfte. In dieser Richtung wurden demnach energische Gegenvorstellungen bei dem Papste gemacht.

Zuerst sandte am 22. October von Prag aus der oberste Burggraf Baron Zdenko Leo von Rosenthal ein Schreiben an Leo X., worin er vor Allem seiner großen Freude über die Erwählung Jacobs von Salza Ausdruck giebt. Niemand, schreibt er, könne geeigneter sein, als dieser tugendhafte, kluge und charakterfeste Prälat, um der darniederliegenden christlichen Religion aufzuhelfen, die häretische Ansteckung fern zu halten und das Ansehen der römischen Kirche zu schützen und wieder herzustellen. Nun höre er aber, daß Sr. Heiligkeit trotz der canonisch erfolgten Wahl im Widerspruch mit den Fürstencorcordaten das Bisthum mit dem durchlauchtigen Markgrafen von Brandenburg versorgt habe auf einige Empfehlungen von Königen und Fürsten hin, die er vielleicht durch sein ungestümes Anhalten heimlich, durch Vorspiegelung falscher Gründe, ohne die gewöhnlichen Siegel der Königreiche, ohne Wissen der Rätthe des Königreichs Böhmen, ohne Zustimmung, Willen und zum großen Nachtheil des Polenkönigs, des einzigen Vormunds des Königs, erlangt habe. Wie gefährlich für den Frieden der ganzen Provinz diese Vergebung des Bisthums sein würde, könne nur der ermessen, welcher die Lage des Landes und den zu Parteiungen und Zwietracht stets geneigten Geist aller Stände kenne.

¹⁾ Silesiographia renovata, VIII, 200.

²⁾ Theiner II, 410.

³⁾ Theiner II, 408; Silesiogr. renov. VIII, 197.

Er als oberster Stellvertreter des Königs in Böhmen, zu dem die Breslauer Kirche gehöre, halte sich für verpflichtet, Sr. Heiligkeit auf diese Gefahren aufmerksam zu machen. Es sei überdies zu befürchten, daß noch größere Uebel, als man vorhersehen könne, daraus entstehen würden, weil dadurch offenbar den Privilegien und Indulten des Königreichs Böhmen und besonders den Bestimmungen der goldenen Bulle Eintrag geschehe, daß nämlich Ausländer weder zu weltlichen noch zu geistlichen Aemtern im Königreiche gelangen sollten. Der Adel des ganzen Reiches sei auch so betroffen gewesen über die Hindernisse, welche man der rechtmäßigen Wahl bereitet, daß jeder für sich an Sr. Heiligkeit geschrieben haben würde, wenn nicht eine schreckliche Pest und Sterblichkeit sie daran verhindert hätte. Alle Stände seien so für Jacob von Salza eingenommen, daß, wer immer den Versuch machen sollte, sich in das Bisthum einzudrängen, das nicht thun könnte, ohne Schaden anzurichten und alle Verhältnisse in Aufruhr und Verwirrung zu bringen. Das möge Sr. Heiligkeit von einem christlichen, dem apostolischen Stuhle gehorsamen Volke abwenden¹⁾.

Zwei Tage nachher den 24. October schrieb der Rath von Breslau an den Papst. Er zeichnet zuerst den Erwählten mit gebührendem Lobe aus. Dann schildert er das Erstaunen und den Schrecken, der die ganze Bevölkerung und auch andere Nationen ergriffen habe, als sie von der Reservation Sr. Heiligkeit zu Gunsten eines Andern gehört, welche nicht allein der canonischen Wahl, sondern auch den Privilegien und Freiheiten der Barone, Fürsten und Stände der Krone Böhmen, des Markgrafthums Mähren und Lausiß und des Herzogthums Schlessen, die ihre Rechte nicht würden aufheben lassen, zuwider sei. Sr. Heiligkeit sei es gewiß bekannt, welchen Schaden ihre Vorfahren wegen ihrer Standhaftigkeit im Glauben erlitten, wie dieselben in so großes Elend gerathen, daß sie die traurigen Folgen davon noch fühlten und daß auch ihre Nachkommen sie noch fühlen würden. Darum bitten sie ihn er möge das Wohl der Christenheit berücksichtigen und erwägen, wieviel Irrung und Zwietracht aus dieser Reservation und Collation entstehen, ein wie böses Beispiel er den Gläu-

1) Theiner II, 408.

bigen geben und welche Freude er den von der Kirche abgefallenen Nachbarn Schlesiens bereiten würde. Durch die Bestätigung des Erwählten werde alles Uebel verhütet werden, denn derselbe werde mit der Gnade Gottes in der Uebung der Religion stark und standhaft ausharren und nicht leiden, daß man die Wahrheit des Glaubens angreife und erschüttere. Der Rath wolle sich der festen Ueberzeugung hingeben, daß Sr. Heiligkeit, der allein auf das Heil der ihm anvertrauten Seelen sehen müsse, zufolge seiner milden Gesinnung das thun werde, was mehr auf die Bewahrung des Friedens, als auf die Erregung von Zwietracht abziele¹⁾. Endlich hat das Domcapitel in einem Schreiben vom 26. October den Papst um die Bestätigung für seinen Erwählten. Es betont besonders die Gewandtheit desselben in Geschäften, seine Klugheit und strenge Rechtlichkeit, Eigenschaften, welche ihm die Gunst von Königen und Fürsten erworben hätten. Ein Mann wie er sei der Breslauer Kirche, welche von der immer kühner vordringenden Härese angesteckt zu werden befürchten mußte, durchaus nöthig. Sie hätten den Jacob von Salza gewählt, weil überdies die Einkünfte dieser Kirche gar nicht so reich seien, um den ruinirten Finanzen eines Magnaten aufzuhelfen. Die Gewaltthätigkeiten der Häretiker und schlechter Fürsten hätten es schon so weit gebracht, daß man jetzt keinen Bischof brauchen könne, der um das Bisthum werbe, sondern nur einen, den das Bisthum selber in seiner Bedrängniß ansehe, ihm Schutz und Hort zu sein. Sie hätten erfahren, daß Sr. Heiligkeit ihrem Wahlrechte, dem unvordenklichen Besitz und der langen, verjährten Gewohnheit entgegen einem Andern das Bisthum verliehen habe. Wer dieser auch immer sein möge, ohne den Untergang des Friedens werde er weder von der Kirche noch von der Provinz zugelassen und ertragen werden können, weil seine Annahme nur mit Verletzung der Rechte und Privilegien des Königreichs Böhmen möglich sei²⁾.

Die Vertreter der Regierung und des Adels, der Bürgerschaft und

¹⁾ Theiner II, 409. Das Schreiben deutsch bei Klose, Reformat.-Gesch. von Breslau Ms. I, IX. Bog. 14.

²⁾ Theiner II, 410.

der Geistlichkeit schreiben dem Papste im Grunde nichts anders, als: Für uns ist jeder andere Bischofs=Candidat, außer Jacob von Salza unmöglich, wir sind entschlossen, Jedem Widerstand zu leisten, der uns als Oberhirt aufgedrungen werden sollte. Der Erfolg bewies, daß man in Rom auf diese Stimmen Gewicht legte.

Das Capitel that außerdem Alles, um einen etwa nothwendig werdenden Widerstand zu organisiren und auf alle Fälle gerüstet zu sein.

Zuerst wurden die Vasallen und Unterthanen der Kirche für Jacob von Salza gewonnen. Den 8. November hielten die Deputirten des Capitels, der Bisthums=Administrator Canonicus Dr. Stanislaus Sauer und die Domherren Dr. Franz Reußner und Dr. Johann Tryßler zu Reisse eine Versammlung ab, zu welcher von den Unterthanen des Bisthums die hervorragenderen und älteren Vasallen und Rätthe, sowie aus jeder Stadt der Bürgermeister und ein Rathsmitglied berufen waren. Gegenwärtig waren: Dipprant Gzetteres, Marschall, Christoph Adelsbach, Hauptmann in Ziegenhals, Precedlaus Wyße, Hauptmann in Grottkau und Balthasar Rötisch, Namens der Vasallen des Herzogthums Grottkau; ferner Conrad Stolz von Morau, Swan Dgigel von Slaupiß, Conrad Rimpfisch von Helmandorf, Johannes Sitsch von Etteberdorf, Casper Tethauer von Waltorf, Johannes Gotsch von Herzigidwalde, Georg Waldau von Lindewyße, Nickel Kotulinsky von Friedeberg, Georg Kederer von Ringersdorf, Christoph Tschirny von Malerdorf; endlich die Bürgermeister und je ein Rathmann aus Zuckmantel, Ziegenhals, Grottkau, Dttmachau, aus Patzschau der Bürgermeister und zwei Rathmänner, und endlich aus Reisse der Bürgermeister Joachim Szyber und die Rathmänner Matthes Neumann, Hans Kemniß, Merten Unger und Christoph Langer.

Der Bisthums=Administrator entbot den Versammelten zuerst den Gruß des Capitels. In der Rede, welche er nun hielt, bezog er sich auf die Botschaft, welche die Vasallen der Kirche vor der Bischofswahl an das Capitel gesendet und zeigte, wie dasselbe auf ihre Bitten Rücksicht genommen und warum es grade Herrn Jacob von Salza und

nicht einen andern, der mächtiger und einflußreicher wäre, gewählt habe. Er setzte weitläufig auseinander, wie in der Person des Erwählten die Vorzüge und Verdienste sich vereinigten, welche in Anbetracht der obwaltenden Umstände von einem Bischof gefordert werden mußten. Der Administrator erklärte der Versammlung die Ursachen, welche den Erwählten hinderten, von seinem Bisthum Besitz zu ergreifen. Es würden ihm nämlich, freilich ohne jeden rechtlichen Grund, von dem Markgrafen in Rom Schwierigkeiten bereitet. Da aber der Herr Markgraf schon so weit in seiner Zubringlichkeit gegangen sei, daß er nun zu Rom mit allen Mitteln betreibe, was er zu Hause durch die Königl. Majestät und seine Freunde nicht habe erreichen können, so sei es gar nicht zu bezweifeln, daß er auch durch Briefe und Zugeständnisse versuchen werde, seine Pläne durchzusetzen und die rechtmäßige Wahl des Capitels zu vereiteln. Deshalb ermahnte der Redner die Vasallen und Untertanen der Kirche, sie möchten, wenn etwa apostolische Briefe oder Schreiben und Botschaften anderer Fürsten an sie gelangten, sich alsdann als treue und ehrenfeste Männer erweisen, wie sie es immer gewesen und zugleich mit dem Capitel die canonische Wahl aufrecht halten und vertheidigen. Wohin werde es endlich mit der Kirche kommen und wer werde schließlich das Regiment über sie führen, wenn sich einmal ein Prälat auf diese Weise ins Bisthum einschleiche, welches Schicksal werde dann ihrer und ihrer Kinder warten. Stehet also ein, so schloß der Redner, stark und fest für die Freiheit der Kirche und euere eigne. Außer der himmlischen Belohnung, die euch durch die Fürsprache des heiligen Johannes werden wird, werdet ihr euch dadurch Ehre erwerben und euren Kindern unvergänglichen Ruhm. Auch wird das würdige Capitel bereit sein, dieses euer Verdienst durch jede Art von Gefälligkeit und Wohlwollen zu vergelten.

Hierauf stellte der Administrator als ferneren Gegenstand der Berathung auf, die Befestigung und Ausrüstung der Städte und Schlösser, wenn hierin etwa noch einiges zu thun sein sollte. Die Vasallen zogen sich nun zurück und beriethen über die Antwort, welche sie der Deputation des Capitels geben sollten. Als sie darüber schlüssig geworden, erklärten sie durch den Marschall, daß ihnen die Wahl Herrn Jacobs von Salza gefalle und sie bereit seien, dieselbe nach Kräften zu schützen.

Sollten sie irgendwie Briefe und Mandate erhalten, so würden sie ohne des Capitels Rath, Willen und Zustimmung nichts thun.

Daß man darauf dachte, die festen Plätze in Vertheidigungsstand zu setzen, ist ein Beweis dafür, daß man feindliche Angriffe fürchtete. Schon im Beginn des October hatte der Rath von Breslau dem erwählten Bischof seine besten Dienste angeboten, wenn er ihrer bedürfte in Befestigung und Vertheidigung der Grenzfestungen¹⁾. Ich vermüthe, man fürchtete gegen das Bisthum einen Handstreich der deutschen Kriegsvölker, welche dem Hochmeister Albrecht von Preußen gegen den König von Polen im Anfang Octobers 1520 zu Hilfe kamen²⁾.

Die unmittelbare Gefahr schien sich indessen im November, wo unsere Versammlung gehalten wurde, wieder verzogen zu haben, denn die Vasallen meinten, großer Befestigung würden die Städte und Schloßer nicht bedürfen, da sich nirgends etwas Feindliches zeige. So lange aber, als sich die Confirmation des Erwählten noch hinzöge, könnten einige von den nahewohnenden Vasallen bezeichnet werden, um das Schloß Ottmachau zu bewachen. Dem Hauptmann der Burg Friedeberg, Nickel Kotulinsky, wurde durch die Domherren aufgegeben, zu dieser Zeit den Platz fleißiger in Acht zu nehmen. Von Patschkau wurde gesagt, daß es bereits seit einigen Jahren mit allem zur Vertheidigung Nothwendigen versehen sei. Es gebe da einige im Kriege erfahrene Veteranen; nützlich sei es indessen, wenn gewissen nahe wohnenden Edelleuten und Bauern befohlen würde, sogleich in die Stadt zu kommen und sie vertheidigen zu helfen, wenn sie von den Patschkauern zu Hilfe gerufen würden. Ziegenhals wurde für stark genug gehalten, um einem plötzlichen feindlichen Angriff gewachsen zu sein, bis Succurs käme. Wegen Grottkau endlich sollte der Administrator auf seiner Rückreise nach Breslau Anordnung treffen. Ueber das Schloß Neuhaus und seine Befestigung zu reden, schien dem Administrator aus gewissen Gründen nicht rathsam, weil irgend ein Beschluß leicht dem Franz Szeyler zu Ohren kommen könnte, sondern er hielt für gut, die Sache bis zur Ankunft des Erwählten

1) Klose, Von Breslau, Brief 167. S. 910.

2) Voigt, Geschichte Preußens IX. 619.

zu verschieben, der dann unter dem Beirath einiger Weniger das Nothwendige über Neuhaus und den Franciscus festsetzen könne.

Die Versammlung wurde, nachdem sie ihren Zweck erfüllt, entlassen ¹⁾.

Aus der langen Sedisvacanz drohten dem Bisthum schwere Gefahren zu erwachsen. Weil die einheitliche Leitung und ein starker Arm in der Regierung desselben fehlte, so wurden die Feinde der Breslauer Kirche immer übermüthiger und verwegener und die Unterthanen in der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässiger. Von Böhmen und Polen her, wo Krieg und Aufruhr tobten, war das Bisthum bedroht und die besonderen Feinde desselben griffen es unausgesetzt durch Feuer, Schwert und Morden an. Endlich gab es noch gewisse mächtige Befehder, welche die Königl. Majestät selbst und sämtliche Einwohner Ungarns und Böhmens zu beschädigen trachteten; von denen es bekannt war, daß sie bereits öfter in gewissen Orten und auf Schlössern, welche den Besitzungen der Kirche nahe lagen, mit beträchtlicher Reiterei und Fußvolk sich verborgen gehalten hatten. Alles dieses bewog die auf dem Fürstentage zu Breslau versammelten Stände Schlesiens am 3. December das Capitel aufzufordern, dem Erwählten schon jetzt die Regierung des Bisthums zu übergeben, damit nicht etwa die Städte und Schlösser der Kirche durch List und Gewalt in feindliche Hände fielen. Am 10. December erschien Jacob von Salza vor versammeltem Capitel und bat dasselbe unter Darlegung der eben angeführten Gründe ihm noch vor erlangter Confirmation durch den apostolischen Stuhl die Administration des Bisthums in geistlichen und weltlichen Dingen zu übergeben. Er habe alle erdenkliche Mühe angewendet und bereits ungeheure Summen ausgegeben, um die Bestätigung zu erlangen, bis jetzt sei ihm dies aber, er wisse nicht aus welchen Gründen, nicht geglückt. Gefahr sei jetzt im Verzuge. Feierlich aber protestirte er zuvor gegen die Unterstellung, als ob er diesen Schritt thue aus Verachtung gegen den apostolischen Stuhl, dessen Befehlen er, wie es einem gehorsamen Sohne gezieme,

¹⁾ Acta per administratores ecclesiae post mortem d. Joh. Turz. ep. 1520. C. A. Ur. S. 26.

gern nachkommen wolle, ihn zwingen nur die Nothwendigkeit dazu und die Berechtigung geben ihm die Concordate der deutschen Nation und die Gewohnheit, wie sie in den ultramontanen und von Rom weit entfernten Gegenden von jeher bestanden habe. Das Capitel willfahrte, nachdem es dieselbe Protestation ausgesprochen, dem Wunsche des Erwählten und übergab ihm sogleich die Domkirche und die bischöfliche Curie¹⁾.

So war wenigstens vorläufig für das Bisthum gesorgt.

Die päpstliche Bestätigung erfolgte erst den 24. Juli 1521²⁾. Damit sie aber in keiner Weise könne angefochten werden, so schickte Leo X. dem Erwählten noch ein besonderes Breve, in welchem er *motu proprio* jegliche Mentalreservation vor der Wahl Jacobs von Salza und jegliche Disposition über den Breslauer Bischofsstuhl nach der Wahl desselben zu Gunsten welcher Person immer und sei sie auch auf Ansuchen eines Kaisers, von Königen, Königinnen oder Fürsten und mit Rücksicht auf selbe geschehen, cassirt, annullirt und vernichtet³⁾. Durch besondere Breven zeigte der Papst unter demselben Datum dem Domcapitel⁴⁾, dem Diöcesanclerus⁵⁾, den Vasallen der Breslauer Kirche⁶⁾ und allen Bisthumsangehörigen⁷⁾ die durch ihn erfolgte Einsetzung Herrn Jacobs von Salza zum Bischof von Breslau an und ermahnte sie zum Gehorsam, zur Ehrfurcht und Treue gegen ihn.

Wie Pol berichtet, ist Jacob von Salza am 1. September, also gerade am Jahrestage seiner Erwählung, in der Domkirche in Gegenwart polnischer Bischöfe durch den Weihbischof Heinrich von Fullstein zum Bischof geweiht worden⁸⁾.

Beilage.

Urkunde S. 26 aus dem Archiv des Breslauer Domcapitels. Ein geheftetes Papierbüchlein von 8 Blättern geschrieben von Valentin Krautwald, Notar der bischöflichen Kanzlei.

Blatt 1 lautet die Aufschrift: Acta per administratores ecclesie post mortem domini Joannis Thurzo episcopi 1520.

¹⁾ Der ganze Abschnitt beruht auf C.-H. Urf. S. 7. ²⁾ C.-H. Urf. R. 3.

³⁾ C.-H. Urf. R. 4. ⁴⁾ C.-H. u. R. 5. ⁵⁾ C.-H. u. R. 7. ⁶⁾ C.-H. u. R. 6.

⁷⁾ C.-H. u. R. 8. ⁸⁾ Jahrbücher III, 12.

(Blatt 2a.) Anno dni MDXX die iouis que fuit VIII mensis nouembr. Nyse in curia episcopali illiusque stuba magna

Venerabiles eximii viri dni doctores Stanislaus Sawr administrator, Franciscus Rewszner et Johannes Tryszler ecclesie Wratisl. canonici et venerabilis capituli eiusdem ecclesie ad sequentem actum nuncii specialiter deputati

Vasallis principalioribus senioribusque et consiliariis simulque proconsulibus et uno consule civitatum et oppidorum ecclesie ad talem diem et locum per prefatos dnos euocatis et congregatis, quedam que negocium et statum ecclesie itemque subditos eiusdem contingerent, proposuerunt.

Ea vero que proponenda fuerant per d. doctorem Stanislaum Sawr administratorem proponi voluerunt.

Igitur post salutationem nomine venerabilis capituli presentibus dictam ab legacione, quam ante tempus eleccionis vasalli ecclesie ad dnos de capitulo miserant inicio sumpto, quomodo in eleccione illius petitionis vasallorum ratio habita fuisset, quis electus esset et quare reverendus pater d. doctor Jacobus de Saltza ecclesie Wratisl. scholasticus electus esset, cur non alius qui potencior etc. per ipsum dominum administratorem commemoratum fuit, additis eciam non paucis de virtute et meritis ipsius d. electi pro tempore et loco necessariis.

(Bl. 2b.) Deinde causa exposita dilacionis adventus siue ingressus dni electi, quod ab marggrabiis instancias haberet dns electus et Rome apud Sed. ap. illius confirmacio impeditur, quod talia impedimenta ipso iure non subsisterent neque de iure fieri possent aut deberent etc.

Quando autem idem dominus marchio eo importunitatis iam processisset, ut quod domi per regiam majestatem et amicos obtinere non potuit, Rome omnibus conatibus agitare, non esse dubitandum, quin eosdem conatus suos quibuscunque eciam posset litteris et concessionibus esset muniturus et iustam capituli eleccionem frustraturus, idcirco idem d. administrator nomine venerabilis capituli, eosdem ecclesie homa-

giales atque subditos hortatus est et admonuit, ut si forte quibusuis literis apostolicis vel aliorum principum scriptis aut internunciis sollicitarentur, quod extunc fideles et strenuos viros (ut semper consueuerunt) agerent neque se a iusta et canonica venerabilis capituli electione deterreri paterentur, sed fida assistentia eandem cum ipso capitulo tuerentur et defenserent. Nam si semel in episcopatum hoc modo prelatus subreperet, ante oculos haberent, quo ecclesie status tandem esset recasurus et a quibus deinceps administrandus, que insuper fortuna ipsos ac liberos eorum (Bl. 3a.) expectaret; Proinde fortes se ac strenuos pro ecclesie ac sua libertate prestarent. Id eis preter celeste premium, quod intercessione s. Joannis essent consequuturi, futurum esset honorificum et liberis eorum perpetuum decus et famam allaturum paratique insuper essent venerabile capitulum id meriti omni obsequiorum genere et beniuolencia erga ipsos compensare.

Postea adiectum de civitatum, oppidorum et castrorum ecclesie municione, prouisione et ordinatione, quatinus consulere-
retur de municionibus eorum et ordinatione in illis faciendis, si forte aliquod oppidum sive castrum non esset satis munitum aut bene ordinatum.

Vasalli vero super propositis deinde consultationem, colloquia et tractatus seorsum habuerunt et de responso dominis dando concluderunt.

Atque hoc facto dominos de responso illis dando se conclusisse cerciores fecerunt.

Dominisque ad eos reuersis per marschalcum responderunt, uniuersis placere electionem per venerabile capitulum factam, quodque singuli et ipsam electionem probarent et de persona dni electi bene grati essent, dolerent autem, quod dns electus in sua electione a dnis de capitulo canonice facta impedimenta et aduersitates haberet. Vellent igitur quantum possent et pro viribus eorum ut electio et dns electus manutenerentur, assistere et cooperari, omnia denique facere, que probi et fideles subditi facere deberent et tenerentur.

(Bl. 3b.) Quod literas et mandata attinet, si ad se tale aliquid perferretur, absque dominorum de capitulo consilio, voluntate et consensu nichil facere vellent. Ibi d. doctor et administrator collaudavit responsum et fidelitatem vasallorum affirmavitque, ea omnia venerabili capitulo admodum grata fore atque illud rursus sedulo anniti, ut illis beneficeret et gratificaretur.

Cum de ciuitatum castrorumque municione et ordinacione consultacio esset, rursus vasalli responderunt, de statu ciuitatum et castrorum ecclesie non omnes essent informati, vidisse eciam dominos administratores superiori tempore municiones et ordinaciones castrorum, unde de illis melius possent statuere. Et si ita illis placeret rursus inspicere, sibi multa aut magna municione nondum opus videri, quando nichil uspiam esset inimicum aut aliqua aduersariorum conuencio.

Exquo autem dni electi confirmacio differretur, possent aliqui designari, qui in arcem Othmuchow se reciperent, et ad illius municionem intenderent, ut ita per vices vasallorum prope habitancium arx muniretur et presencia custodiretur. Et placuit dominis consilium iniunxeruntque marschalco, ut talem faceret ordinacionem de arce Othmuchaw.

(Bl. 4a.) De arce Frideberg tractatum cum Nicolao Kotulinszky, qui tunc presens aderat. Is respondit, se hucusque arce(m) illam pro ecclesie, patrie et suo commodo diligenter custodiuisse, vellet deinceps quoque curare, ut nemini sua negligencia incommodaret, si vero quopiam auxilio opus futurum esset, vellet ad marschalcum aut dnos confugere. Iniunctum tamen est ei per dominos, ut hoc tempore et ex causis dictis diligencius arcem custodiret et prouideret.

Quum deinde de oppido Patschkaw et illius municione sermo incidisset, dictum est, oppidum superioribus aliquot annis in multis que ad defensionem spectant esse munitum; in ipso eciam esse veteranos quosdam milites et qui rei bellice periciam habeant, utile autem esse, quod quibusdam nobilibus vicinioribus itemque proximis villanis demandaretur, ut si

necessitas tulisset, quod a Patschkouiensibus in auxilium vocarentur, absque mora se in oppidum reciperent congregarentque ac presentia sua illud municius efficerent manuque defenderent.

Preterea oppidum Czigenhals ita esse munitum et prouisum, quod subito impetui hostili, donec illi succurreretur, obistere posset.

(Blatt 4 b.) De oppido Grotkaw aliquanta tractata sunt, ad extremum tamen ordinatio eius oppidi dilata est ad presentiam dni doctoris Stanislai Sauri administratoris.

Cum etenim Wratislaviam repetiturus esset, vellet cum consilio marschalci et capitanei in Grotkaw de municione custodiaque, vigiliis et clausura portarum ipsius oppidi ordinare. Demandatum nichilominus est proconsuli presenti, ut civitatis curam diligenter ageret itemque capitaneus de officio suo et diligencia maiore facienda admonitus est.

Postremo d. doctor et administrator prefatus gracias egit presentibus et obedienciam presencium collaudat. Insuper admonuit, ut si deinceps in negociis ecclesie per marschalcum conuocarentur, absque grauamine conuenirent, nam si qui ab huiusmodi conuocationibus abfuturi essent et mandato officialis marschalci non parituri haberet marschalcus in mandatis, quibus modis inobedientes castigare deberet et coercere. Atque ita singulis ad sua redire permissum est.

Ceterum domino administratori memorato ex iustis causis visum est, de arce noue domus et illius ordinatione nullam impresencia facere mencionem neque coram tanta multitudine, noue domus meminisse, ne si quid conclusum esset, Franciscus (Bl. 5 a.) Szeyler aliquo rumore siue internuncio admoneretur, sed placuit, ut noue domus ordinatio sub aduentum dni electi differretur, ibi enim illius quorundam paucorum consilio adhibito et de noua domo et ipso Francisco tractari et statui posse commodius et liberius etc.

Prescriptis tractatibus interfuerunt euocati per literas domini marschalci nomine d. doctoris et administratoris aliorumque dominorum supranominatorum Dipprant Czetteres mar-

schaleus, Cristofferus Adelsbach, capitaneus in Czigenhals. Preceslaus Wysze, capitaneus Grotkouiensis cum Balthazare Rötsch nomine vasallorum ducatus Grotkouiensis. Conradus Stoltz de Moraw. Iwan Ogigel de Slawpitz. Conradus Nimptsch. Johannes Sitsch de Stiberdorff. Casper Tethawer de Waltorff. Johannes Gotsch de Hertzigiswalde. Georgius Waldaw de Lindewysze. Nickel Kotulinszky de Frideberg. Georgius Rederer de Ringerszdorff. Cristofferus Tschirnyn de Malerdorff. Proconsul oppidi Czuckemantel cum uno consule. Proconsul oppidi Czigenhals similiter coassumpto uno consule. Proconsul Grotkouiensis cum uno consule. De Othmuchaw proconsul et consul unus. Proconsul Patschkouiensis cum duobus consulibus. (Bl. 5b.) Joachim Szyber, proconsul Nisensis. Mattes Newmann, Hans Kemnitz, Merten Unger, Cristoff Langer, consules Nisenses.

Eodem anno vidlet. 1520 instanti festo sancti Martini episcopi, quo tempore in quibusdam ecclesie oppidis consules eligi consueuerunt, cum esset Nyze prefatus d. doctor Stanislaus Saur administrator, primi Nisenses. duos e consulatu miserunt ad suam paternitatem sciscitantes, quomodo in eligendo nouo consulatu se gerere deberent, an sc. iuxta veterem consuetudinem ad electionem procedere deberent, an vero supersedere usque ad confirmationem noui prelati. Idem deinde ab aliis oppidis est factum. Quibus singulis per dnum administratorem fuit responsum, ipsos non ignorare, cui ad praesens essent obligati ac subditi, itaque in dei nomine ad electionem procederent et electos in charta descriptos et obsignatos exhiberent. Quo responso fuerunt benegrati et designatos a se consules singuli obtulerunt. Ibi d. administrator conuocatis ad consilium, utiferi (Bl. 6a.) consuetum est, dominis Francisco Rewszner et Johanne Tryszler necnon Dypprando Czetteres marschalco etc., quosdam ex designatis expunxit, nonnullos in suo loco permisit ac eosdem nomine

venerabilis capituli confirmavit feliciter deo annuente ac sine omni motu vel strepitu, modo et ordine ut sequitur.

Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo die saturni, decima mensis nouembris que fuit dies sancti Lazari et profestum sti Martini Nyse per venerabilem eximium virum dnum doctorem Stanislaum Saur ecclesie Wratisl. canonicum et administratorem nomine et ex parte venerabilis capituli dicte ecclesie in ciuitatibus et oppidis ecclesie secundum veterem consuetudinem proconsules et consules designati, creati et approbati sunt, qui sequuntur.

In ciuitate Nisensi.

Joachim Szyber, proconsul. Mattis Newman, Hans Khemnitz, Jacob Schuttenhoffer, Lazarus Morten, Clemet Lesener, Jacob Heintze, Cristoff Langer, consules.

In Patschkaw. (Bl. 6b.)

Valten Schneider, proconsul. Simon Winkler, Valten Keseman, Mikoloss Seydel, Thomas Bogner, consules.

Othmuchaw.

Mattis Reiche, proconsul. Henrich Schmit, George Golthschmidt, Lorentz Katherman, Mattis Tram-pisch, consules.

Czuckmantel.

Valten Schuster, proconsul. Michel Mölner, Valten Gruneweber, Valten Byrolth, consules.

Czigenhalss. (Bl. 7a.)

Hans Jerisch, proconsul. Andris Elbil, Andris Jopener, Jacob Pfluger, Hans Kirchner, consules.

Actum Nyse in cancellaria episcopali presentibus venerabilibus et nobilibus viris dominis doctoribus Francisco Reuszner et Johanne Tryszler canonicis Wratislaviens. et venerabilis capituli nunciis, Dipprando Czetteres marschalco, Iwone Ogigel de Slawpitz, Conrado Nimptsch de Helmanszdorff¹⁾, Johanne Rassilwitz, capitaneo in

¹⁾ Sonst heißt er auch C. N. de Helmstorff.

Othmuchaw, Matheo Loge, et me Valentino Crawth-walth notario cancellarie.

(Bl. 7b.) Deinde per eundem dominum administratorem forma iuramenti ab ipsis designatis prestandi prescripta est ut sequitur:

Ich n. globe und swere gote dem almechtigen, seiner liben mutter, dem liben herrnn sannt Johanni in kiginwert des wirdigenn herrnn doctoris Stanislai Sawr vorweser und administrator der kirchinn zcw Breslaw in nahmen und von wegen des wirdigen capittels doselbist, demselbtigen wirdigen capittel biss tzw einem tzukunftigen herrnn, an welchen ich von iren werden geweist werde und nach seinem tode widerumb genanthem wirdigen capittel zcw Breslaw, biss abir zcw einem zekunftigen herrnn, an welchen ich von en geweist werde, getraw, gewehr und gehorsam zcuszeinn, alss ich meinem rechten, naturlichen erbherren von rechte pflichtig bin iren fromen zcuwerben und iren schaden zcubewaren und der stadt recht vorzusteem und tzuvorsorgen, dem armen alss dem reichen. Alss mir goth helffe und die heiligenn.

(Bl. 8a.) Anno quosupra die XII mensis nouembris que fuit dies lune secunda post diem sti Martini proconsul et consules Nysenses iuramentum prescriptum super nudo et euginato gladio corporaliter prestiterunt et iuraverunt, deinde eadem die proconsul et consules de Othmuchaw illud ipsum iuramentum prestiterunt, presentibus marschalco, Melchiore Heyde et Matheo Logo.

Postea proconsul et consules oppidi Czigenhals simile iuramentum prestiterunt eadem forma et sollemnitate die et anno ut supra.

Idem iuramentum eadem forma et sollemnitate prestiterunt proconsul et consules oppidi Czuckmantel die XIII mensis nouembris anno ut supra.

Deinde die XIII nouembr. proconsul et consules oppidi Patzka (sic) idem iuramentum eadem forma et sollemnitate prestiterunt presentibus d. Joanne Tryszler canonico,

Dipprando Czetteres marschalco, Melchiore Heyde, Magistro Martino iudice curie et Matheo Logo.

In diesem Hefte befindet sich noch ein loses Blatt, auf dem Folgendes steht:

Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo, die saturni decima mensis nouembris, que fuit dies sancti Lazari in curia episcopali Nisen. statuta et dicta die comparuerunt oppidani ex una et Johannes Rasselwicz capitaneus Otmuchauien. parte ex altera, et oppidani prefati per strenuum Dipprandum Czettes marschalcum nomine venerabilis eximii domini doctoris Stanislai Sauri cano. et administratoris eccl. Wrat. iussi dicere et proponere, si quid aduersus capitaneum prefatum conqueri haberent. Conquesti sunt friuola quedam et que non solum a capitaneo ipso verisimillimis et probatis argumentis refutata sunt singula, verum etiam a domino administratore et assessoribus indigna habita, que proponerentur.

Quare eisdem dictum, dominos ipsos male et non sine indignatione ferre, quod isto tempore vacationis nullis legitimis aut urgentibus causis existentibus eiusmodi tumultum et querelas temere mouere auderent, essentque dominationes eorum diligenter, qui auctores huiusmodi factionis fuissent, indagature et se tandem in tales digna exhibituri (sic) animadversione. Proinde vellent et mandarent s. d. (suae dominationes), ut deinceps pacati capitaneoque obediens viuerent, ac officia seu seruitia et alia quocunque nomine censerentur, que de iure vel consuetudine hucusque prestitissent, sine omni controuersia, tergiuersatione et rebellionem prestarent. Quod facturos se promiserunt Otmuchavien. atque capitaneum rogarunt, quatinus fauore ipsos prosequi vellêt, pollicentes, se omnia, que ad ipsos pertinerent obediens paratosque facturos.

Actum ut supra, presentibus venerabilibus et nobilibus viris dominis Johanne Trisler utr. iur. Francisco Reusner decretorum doctoribus canonici Wratisl. Ivone Ogigel de Slaupiz, Conrado Nympez et Mattheo Logo.

His ita dimissis dominus administrator prefatus ascitis d.

doctoribus Johanne Drisler, Francisco Reusner canonicis et Dipprando Czettres marschalco ecclesie Wratisl. cancellariam episcopalem in dicta curia ingressus nominato capitaneo iterum negocia quedam relaturō, audienciamque petenti aures prebuit. Qui primum ad articulos in literis quibusdam, ad querelas Otmuchauien. cuiusdam Tifftrung et cuiusdam Obirschcherer in conuentu prouincialium factas ex eorundem prouincialium consilio sibi adscriptos, quorum exemplum cancellaria habet, sufficienter et ad persuasionem respondit. Subinde petiuit, ut cum aliquot iam annos bina officia, nempe capitaneatum Otmuchauien. et curam rei domestice seu hospitalitatis ibidem solus obiisset, hospitalitatis eiusmodi onus ab ipso transferretur ac si aliquem se commodiorem et utiliorem scirent dominationibusque suis videretur ipsum, modo sibi prius redderent literam suam, etiam munus capitaneatus alii demandarent. Sin minus et ipse non inutilis in officio eiusmodi sentiretur, paratus etiam esset permanere et arci pro virili et sicut bonum virum decet preesse, ita tamen ut a cura rerum domesticarum omnino liberaretur. Sub hanc relationem a marschalco iterum nomine d. administrationis responsum est et optatum, ut in isto rerum tumultu, quando tali officio idoneus et habilis premanibus non esset, utrumque adhuc gerere, conseruare et utrique preesse non grauaretur, donec temporis mutaretur ratio. Quod ipsum sumpta aliquantula apud se deliberatione capitaneus facturum se acceptauit et affirmauit rogans domini ipsum beneuolentia et fauore complecti ac aduersus emulationes nihil. hominum, quos societate mutua et perpotationibus ac symposiis non studuisset obseruare, tueri vellent. Id quod d. administrator sic annuit. Et hunc in modum actionis illius finis factus est. Acts. (Actum ut supra.)

XV.

Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter.

Von Professor Heinrich Rückert.

(Fortsetzung)

B. Formenlehre.

II. Conjugation.

1. Starke Conjugation.

a) Präsens Ind. u. Conj. In den ältesten Denkmälern ist bereits das charakteristische Merkmal der gleichzeitigen streng-hoch- und schriftd. I P. S. Praes. Ind. das ahd. u mit seinem die Drehung der vorhergehenden Vocale verhindernden Einfluß aufgegeben und wieder auf das sprachgeschichtlich normaler zu nennende goth. a zurückgegangen. Alle mittel- und niederdeutschen Mundarten, die später als das 11. Jahrhundert sind, haben sich wieder dem gothischen System zugewandt und daraus erklärt sich unser gegenwärtiges ich gebe = goth. giba im Verhältniß zu dem mhd. ich gibe = ahd. gibu ꝛ. Würden uns ausreichendere schriftliche Zeugnisse zu Gebote stehen, so würde sich ohne Zweifel ergeben, daß da wo die goth. Form eine Zeitlang in der Schriftsprache verdrängt und durch die ahd. ersetzt war, was im Altfl. sich zeigt, doch daneben im Volksmunde jene ältere und richtigere Form sich erhalten hatte, die dann allmählich wieder den ganzen Dialect, auch wo er die schriftliche Darstellung beeinflusste, erfaßt hat. Bezeichnend für die Kraft, mit welcher sich das volks-

thümliche Element hier gleich von Anfang an in der Schriftsprache Geltung zu verschaffen wußte — natürlich ohne alle Reflexion und immer in dem guten Glauben, daß damit der correcte und allgemein verständliche deutsche Ausdruck nicht beeinträchtigt werde, um den und nicht um eine pointirte Hervorkehrung des „volksthümlichen in der Sprache“ es jedem Schriftsteller oder Schreiber damaliger Zeit allein zu thun war, — ist, daß sich der schlesische Schreiber, dem wir die einzige erhaltene Handschrift der Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwig verdanken, sehr häufig gestattet die mundartlichen Formen ich sehe, spreche etc. zu setzen, während doch Reime wie *ime: nime*, 1532, 33, 4870, 71; 6132, 33, *enpir: mir* 3772, 73 beweisen, daß dem Verfasser noch die streng mhd. Form geläufig war, die sich auch in *stirbe: erwirbe* 5838, 39 richtig erhalten hat. —

Demgemäß zeigt schon Ps. durchaus ich gebe, geneme, spreche, werde desgl. P. G. außer dieser Form, ich se (*video*) und ich gise statt mhd. *giuze* = ahd. *giuzu*. C. C. ich esse, trete 12. ich befele und hier und 11. sogar *bete* neben *bitte* und *bit(e)* vom ahd. *bitjan* nicht von *betōn* hergeleitet, wo freilich das *e* sich anders erklärt: als eine bloße in der Mundart auch sonst so beliebte Veränderung des *i*, denn hier wo sich *i* auch nhd. erhalten hat und erhalten mußte, weil es durch *j* = *i* der Conjugation geschützt oder hervorgerufen war, wirkte jener Grund, der sonst die *e* statt *i* der 1. Person hervorrief, das urspr. *a* der Endung nicht. Daß sich nicht weiterhin bei der immer stärker hervortretenden Neigung der Mundart *e* und *i* miteinander wechseln zu lassen, ein *gibe*, *nime* erzeugen konnte, hat wohl nur in lautlichen Verhältnissen seinen Grund, indem *i* für *e* fast ausnahmslos nur da eintrat, wo *e* ein altes umgelautetes *a* und nicht der directe Stellvertreter von *i* war.

Der Unterschied zwischen der 1. Ind. und Conj. ist somit in dieser Mundart und allen, die ihren Weg gehen, völlig verwischt, wie auch im heutigen Schriftdeutschen. Wahrscheinlich hat dieß dazu beigetragen, daß wir überhaupt in unsern Sprachdenkmälern den Gebrauch des Conj. des Praes. den das Mhd. und selbst das Nhd. so lebendig zeigt, sehr zusammengeschumpft finden. Der Dialect hat also hierin das Nhd. wie in so viel anderen Dingen gewissermaßen anticipirt.

Entweder treten dafür Umschreibungen ein mit *sal, mac, kan*, auch *werde*, oder es wird einfach die Form des Indicativ, besonders in bedingten oder sonst abhängigen Sätzen verwandt und damit die feinere Färbung der gebildeten Sprache, die den Modus der Abhängigkeit gebrauchen könnte, zerstört.

Merkwürdig ist der einmal resp. zweimal nebeneinander auftauchende Ausgang der 1. P. S. Ind. auf — *n* in C. C. *enlowbin ich* — *inscheldin ich* also mhd. *enlobe ich* — *enschilte ich*; diese *n* Form, in manchen ahd. und der spätern Zeit angehörigen Denkmälern wie bekannt sehr weit verbreitet, aber auf die verschiedenste Art verwandt z. B. bei Williram in der Breslauer wahrscheinlich in Franken geschriebenen Handschrift die starken Formen, *bringon, gebon, neslâffon, sūfon, gestigon* werden etc.: keineswegs etwa bloß vor Vocalen, umgekehrt auch *ih siho ōuh* etc. trotz des Hiatus, während andere nur schwache Verba auf *ên* und *ôn* so flectiren, wieder andere Ind. und Conj. damit zu unterscheiden suchen — darf in unserm Sprachdenkmal weder als ein uralter Rest des urspr. *m*, was dieser ersten Person einst gehörte und worauf manche der ahd. *n* oder *m* frühesten Zeit zurückgehen, angesehen werden, noch als eine directe Entlehnung aus den westlichen, besonders rheinisch-mitteldeutschen Mundarten, in denen dieß *n* der ersten Person bis heute sich erhalten hat, sondern es ist nach meiner Meinung nichts weiter als ein euphon. *n*, worüber ich oben 9, 345 gehandelt habe. Daß heute eine solche Form nicht mehr erscheint, wie sie denn auch bei B. 126 nicht verzeichnet ist, begreift sich leicht, weil der vocal. Ausgang überhaupt ziemlich häufig apocopirt wird und jedenfalls immer, wenn ein anderer Vocal im Anlaut des nächsten Wortes folgt. Die Formen würden also jetzt nur *lob ich, scheld ich* lauten können. —

Die 2. P. S. hat gemeiniglich den Ausgang *st* für beide Modi, aber sehr häufig fällt auch dieß *t* weg, wie wir um alle weiltläufigen Controversen abzuschneiden, sagen wollen. Wir untersuchen hier also nicht ob die hier auftauchende bloße *s* Form ein directer Abstammling der im goth. ältesten Ahd. Altfl. Altnord. etc. vorkommenden, sprachgeschichtlich allein berechtigten ist, oder sich erst später wieder aus der inzwischen zur Herrschaft gelangten mit *t* herausgeschält hat.

Das Abwerfen eines *t* gehört ja auch sonst zu den Lieblingsneigungen unserer Mundart, wie oben schon gezeigt wurde. Belege dafür sind schon in Ps. *lessis*, *vorgossis* (Conjunctive) daneben allerdings häufiger die — *st* (*est* oder *ist*, was bloß lautlich sich unterscheidet, wie oben 7, 25 auseinandergesetzt ist). Im Conj. *nemos*, *gebos*, aber ebenso — *st*, obgleich unläugbar hier wie in manchen *ahd.* Denkmälern die *s* Formen dem Conj. besonders eigen sind, wahrscheinlich wegen der einstmaligen schwereren Vocale vor der *conf.* Endung.

Eine Ausstößung des *e* (*i*) aus der Endung findet überall statt, aber bestimmte Regeln darüber aufzustellen, scheint unthunlich. So steht *czubrichst* neben *inrichst* in P. P. (*richest*) *vorgossis* (Conj.) neben *vorgist* du, *wirst* neben *wirdiz* du, *gibst* neben *gebist* etc. Im Allgemeinen haben die jüngern Denkmäler begreiflich die syncopirten Endungen immer häufiger, die schließlich in dem heutigen Dialect die einzig gebräuchlichen worden sind.

So lange sich noch ein Vocal in der Personenendung erhielt, konnte ebensowohl das eigentliche *mhd.* *est* wie das es ersetzende *ist* nebeneinander in demselben Sprachdenkmal auftreten. Beide haben damals ganz gewiß einen Nebenton, wenn es auch nicht immer ein Tiefton war, gehabt: Formen wie *gibis* oder — *st* neben *gibest* beweisen dies unwiderleglich. Daß mittelst desselben Lautspieles dann auch betreffenden Falles in den Stamm ein *e* für *i* eindringen konnte, ist schon oben 7, 22 in vielen Beispielen erhärtet; so erscheint ein *gebist(t)* *brongist*, *nomist* etc. wo der Schein entstehen könnte, als sei eine wirkliche Brechung hier von der Mundart beabsichtigt, während dazu doch gar keine Veranlassung war und wie die relativ doch noch häufigeren *i* Formen zeigen, meist eine solche nicht vollzogen wurde. Man wird also, falls man einen bestimmten Kunstausdruck für dieses mundartliche nicht durch Brechung entstandene, sondern immer nur um die Einförmigkeit des Lautes zu vermeiden eingeführte *e* aufstellen will, — denn ein *gebost* etc., die richtige Conjunctivform, an der das *Mhd.* keinen Anstoß nimmt, erscheint hier äußerst selten — den schon öfter erwähnten, von B. aufgebrachten, aber unseres Erachtens mit Unrecht wieder aufgegebenen des Beilautes brauchen dürfen.

Als Einzelheit ohne nachweisbare Verbreitung erwähne ich noch

der auf bloßes t ausgehenden Formen, der 2. S. Ind. und Conj. Da die Fälle sehr selten sind, sei es gestattet in die schwache Conjugation dabei vorzugreifen: du seit = sagest, du leit = legest, hasset = hazzest.

Offenbar haben wir hier dieselbe Einwirkung des t auf ein vorhergehendes s, die 9, 325 dargestellt wurde. An bloße Schreibfehler ist deshalb nicht zu denken, und die zweite Person ist durch das stets und nothwendig vorge setzte Pronomen du, abgesehen von dem Sinn der betreffenden Stellen, über allen Zweifel.

Die 3. S. Ind. zeichnet sich von Anfang an durch die entschiedene Neigung zur Syncope aus, und zeigt in dieser Hinsicht der zweiten gleichsam den Weg, begreiflich, weil ihr schließendes t einer Anlehnung an den Stammausgang noch bequemer war als ein st oder s. So hat schon Ps. vorgilt neben seltenem vorgiltit, siczt, sit (videt), lest (sinit also für laezet) zugleich bemerkenswerth des Umlautes halber, der trotz seines relativ geringeren Umfanges wie im mhd. doch in diesem Wort 2te und 3te Person vollständig erfaßt hat, auch wo sie in der elidirten Form mhd. läst, lát auftreten, die hier immer lest, let lauten, aber seltener vorkommen als die mit erhaltenen s resp. z also laz(s)e, lez(s)ist oder seltener lest, nicht zu verwechseln mit der gleichlautenden Form lest, die wir eben für die dritte nachgewiesen haben.

Um noch den Gebrauch eines der ältesten Denkmäler anschaulich zu machen, sehen wir uns P. P. an: gibt auch gipt, trit, siczt, begrift, wirft, wirt, czuyt (für ziuhet, da ui wohl als Diphthong und einsilbig zu nehmen ist) neben bringet, bliwet (belibet), vortirwet. Daß daneben auch noch ein i für e der Flexion gerade wie in der zweiten auftritt, darf nicht befremden, ebenso wenig, daß gelegenen Falls auch dann in dem Stamm ein altes i in e übergeht: also Formen wie gebit, nemit, wenn gleich selten und bald verschwindend vorkommen.

Ueber die 3. S. Conj. ist nichts weiter zu bemerken, als daß besonders vor Vocal-Anlauten ihr auslautendes e verschwindet: geb für gebe, nem für neme und daß wenigstens einmal umgekehrt dieß e durch ein klingendes i ersetzt ist, in einer Form die schon 5, 26 als eine sehr merkwürdige erwähnt wurde.

Die 1. Pl. entkleidet sich, wie in der Schriftsprache ihres flexiv. n vor dem enclit. Pronom. 1 Präs. Plur. wir oder wer, wofür ja auch schon einzeln mir (mer) auftritt, (s. 9, 30) also werde wir, neme wir, gebe wir; daß e vor n wird in solchen, ohne zwischentretende Ableitung gebildeten Verbalstämmen von der Schrift wenigstens erhalten, während es in der schwachen Conj. an Formen wie wandir wir, vorwandil wir, etc. nicht fehlt.

Die 2. Pl. hat dieselben Syncopen wie die 3. Singul. von der sie nur dann sich unterscheidet, wenn der Stammvocal einer Brechung oder des Umlauts fähig ist, also gebt oder gept für gebet, haldet, lazzet, cziet = ziehet neben czuyt, czuhit des Sing. Wenn aber gobit steht, so kann dieß nach dem oben gesagten auch die 3. Sing. sein, niemals aber gibt, gipt die 2. Plur.

Die 3 Pl. Ind. u. Conj. unterscheidet sich schon in den ältesten Denkmälern selten mehr: daß — nt ist hier, wie in andern mitteld. Mundarten sehr frühe verschwunden: geben, nemen etc. gelten also für gebent, nement und für geben, nemen. Charakteristisch ist es, daß die königlich böhmische Kanzleisprache, die seit dem 14. Jahrhundert ihre Schreiben nach Schlesien sandte, das herkömmliche mhd. nt noch gewöhnlich bewahrte, aber ohne damit, wie mit andern Feinheiten, hier zu Lande Nachahmung zu finden. Nur in einem Sprachdenkmal des 15. Jahrhunderts H. v. J. tauchen eine Reihe von t Formen auf: auch hier wollen wir uns an die Schranke der starken Conj. nicht binden, sondern die Beispiele aus beiden aufzählen: verlossent, (verläzent), stent, hant (habent) und noch häufiger wollent, ja sogar im Präd. warent, gabint, sahent etc.

Daß mitteldeutsche Sprachdenkmäler schon im 13. bis 14. Jahrhundert dieß t der 3. P. Pl. J. abwerfen, hat Hahn Mhd. Gr. 1, 77 bemerkt, aber schon das 12. Jahrhundert ist überreich an Beispielen dafür: Im Annoliet, im Rother, Annsteiner Marienleich, Schades und Barachs Bruchstücken aus dem ältesten Passional (wohl noch vor 1120 verfaßt) ist die en Form die gewöhnliche, während die — nt Form in den oberdeutschen Schriftdenkmälern — ganz abgesehen von manchen schwäb. alemannischen Mundarten wo sie noch heute existirt — sich durch das ganze 15. bis ins 16. Jahrhundert erhalten hat, wofür

schon die von Kehrlein 1, 348 gesammelten Beispiele, so wenig zahlreich sie sind, genügen. Das Eindringen dieser *nt* Form in die 2. Plur. was schon *Abd.* einen so weiten Umfang erhalten hat, also gebent für gebet etc. ist mir hier nirgends vorgekommen, so sehr es auch zeitweilig als ein Zeichen der feinen Schriftsprache gegolten zu haben scheint.

Der Imper. ist lange Zeit noch ohne angehängtes *e* durchgeführt: *gip*, *vortrip*, *sich (jube) gebut (gube) vorlus (perde) wirt*, *irvicht* in *Ps.* in *P. P.* dieselben und *vornim* aber auch schon *vorgys* für *mhd.* *iu*, *inphach*; *ste* und *stant ouf* neben einander, gerade wie in *Ps.* nur daß in diesem der Grund, der in *P. P.* die vocalische und die Conson. Form miteinander wechseln läßt, nicht wirkt. In *P. P.* taucht zuerst auch die *e* Form auf: *vortribe si*. Wenn später diese Form immer häufiger wird, so überwiegt doch der Zahl nach bis zum 16. Jahrhundert entschieden die altherkömmliche ohne *e*. Was sonst die Geschichte dieser Form betrifft, so verweise ich auf das 9, 344 darüber beigebrachte.

b) Präterit. Die starke Präteritalbildung erleidet in den uns vorliegenden Quellen in der Regel nur die Veränderungen, welche die eigenthümlichen Lautgesetze der Mundart mit sich bringen; sehr wenig davon ist bloß flexivischer Natur. Formen wie *gink*, *rif*, *slif*, *lif* etc. gehören zu der ersten Art, Abweichungen aus einer Ablautreihe in eine andere in die zweite, ebenso die Versuche starke und schwache Form miteinander zu vermischen.

Aus einer Ablautreihe in die andere findet in unsern alten Sprachdenkmalen wenigstens nicht in größerem Umfange als in der gebildeten *mhd.* Schriftsprache überhaupt eine Abart statt, und wenn später ich *bevil* oder *bevil* neben dem immer noch gebräuchlichen *beval* oder noch correcter *bevalch* sich findet, — nicht zu verwechseln mit dem gleichgeschriebenen *bevil* für *beviel* von *bevalen* was *V. B.* 62, 30 einmal steht und vielleicht nach heutiger Weise schon einen wirklichen Uebergang in eine andere Ablautreihe bezeichnet, aber doch nicht geradezu als schlesisch beansprucht werden darf — so ist dies

kein Uebertritt aus einer Klasse in die andere, sondern es ist ein Symptom, daß die Ausgleichung der Singular- und Plural-Ablautformen, die das Nhd. consequent durchgeführt hat, von den Mundarten wenigstens angestrebt wird. Aus der Plural-Form *bevalen* für *bevulen*, der richtigeren statt der seit dem 14. Jahrhundert gewöhnlichen *bevalhen* oder *bevalen* ist der Sing. *beval* abgeleitet. Ebenso sind *belib* für *beleip*, *trip* für *troip* zu erklären, obwohl die richtigen d. h. alten Formen immer überwiegen und noch im 17. bis 18. Jahrhundert in der Mundart nicht verklungen sind.

Der Zusatz eines *e* am Ende der 1. 3. P. S. Praet. — offenbar um die Analogie der vocalisch ausgehenden Formen des schw. Praet. walten zu lassen — ist bekanntlich uralte, wie oben l. c. nachgewiesen worden ist. In unserer Mundart erscheinen solche Formen sehr frühe aber sehr vereinzelt und es scheint, als wenn sie auch hier nie ein wirkliches Leben im Volke geführt hätten, sondern mehr ein Product der Reflexion, nur nicht gerade der gelehrten zünftigen Grammatiker, geblieben sind. Es wäre nebenbei bemerkt, sehr verdienstlich, wenn diese *e* Formen, so wie die genau damit zusammenhängenden der starken Imperative und manche andere, die in sehr alten und sehr guten Handschriften des Mittelalters begegnen, z. B. in der bekannten Nibelhandschrift C. einmal genauer untersucht und gewürdigt werden möchten, namentlich in ihrem Verhältniß zu der jedesmaligen lebendigen Volkssprache, mit der man gewöhnlich ihre Erklärung abzufertigen pflegt, während sie doch nach meiner Ansicht gar nichts damit zu thun haben. Ueber eine bestimmte Reihe davon ist bei den Nominalflexionen bereits gesprochen und versucht worden eine genetische Erklärung derselben zu geben, die wenigstens die wahrscheinlichste ist, aber sie paßt eben nur für diese und keine andere.

Einige Beispiele des *e* der starken Präterita sind Ps. *ich hilde*, das einzige hier erscheinende, lehrreich, weil das *d* des Stammes unzweifelhaft, indem es für *d* des schwachen Prät. genommen wurde, Anlaß dazu gegeben hat. P. P. *ich sprach*, *bevalhe* C. C. *zabarste* H. v. J. wo sie, wie im 15. Jahrh. überhaupt, häufiger werden, *fachte*, *gesahe*, *schiede* etc. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert finden sich bei W. 126 mehrere Beispiele gesammelt, die zum

Theil mit den älteren eben gegebenen zusammenfallen. W. bemerkt mit Recht, daß man diese Form jetzt nur noch im Munde älterer Bürger höre, was auf dasselbe hinauskommt wie unsere Behauptung, daß sie nie eigentlich volksthümlich gewesen ist.

Die 2. Sing. Ind. zeigt hier schon in den ältesten Denkmälern die Neigung sich von jener eigenthümlichen Mhd. Mhd. Altfl. Afl. Form, die den pluralen Ablaut und einen vocalischen Ausgang, aber keine Personalendung hat, zu befreien und sich dem gewöhnlichen Schema des Singulars und der übrigen 2. Pers. Sing. gleichzustellen. Zuerst so, daß die Personalendung *s* oder *st* man kann wohl sagen, ganz unorganisch an das noch mit dem Pluralablaut, resp. auch Umlaut versehene Thema hinzutritt. So hat Ps. *sprechis* d. h. mhd. *spraechest* eine scheinbare Coniunctivform in Wirklichkeit aber Indicativ, aus *spraechen*, der correcten mhd. 2. Sing. Prät. Ind. ahd. *sprähhi* und *s* oder *st* gebildet, *seh*is = *saehest*, *gebest* = *gaebest*, *quomes* = *quaeme*; *tribis* = *tribe*, *stegist ascendisti* = *stige*, *vorwurfist* = *verwurfe*, *begust* = *begütze*, *schuldis* = *schulte* von *schelten*, *czugist* = *züge*; *vorlisis* = *verlieze*, *hischis* = *hiesche*: die streng mhd. Formen sind schon ganz geschwunden, denen wir doch in bedeutend jüngeren Denkmälern z. B. P. P. noch einzeln begegnen. Denn da finden wir: *du czubreche* 65a = mhd. *zerbraeche*, *du geshufe* = *geschüefe*, *du vorwurfe*, *du güsse*, *du zese* = *saeze*, *du life* = *liefe*, aber auch *czubrechist*, *gebiest* = *gaebe*, *underwurfest* etc. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts erscheinen Formen wie *du plaibist*, conform der ersten und dritten Pers. *plaip* = *beleip*, *du gobist* = *-gäbest*, d. h. mhd. *gaebe* etc., die die unmittelbaren Vorgänger der heutigen sind, nur daß gegenwärtig überhaupt der Unterschied des Ablautes im Singular und Plural aufgehoben ist. Wenn also V. B. 52, 35 *du vergezzes* geschrieben ist, so braucht diese Form nicht beanstandet oder durch ein mehr dem mhd. ähnliche *vergeze* = *vergaeze* ersetzt zu werden, so wenig wie das ebendasselbst 75, 32 erscheinende *lihest* = mhd. *lihe*. — Einige Beispiele dieser merkwürdigen Uebergangsformen sind sehr unsystematisch gesammelt bei Rehrein 1, 9339 und 340: keines davon reicht an Alter an die oben angeführten hinan, aber es zeigt sich

darauß, daß sie in allen Theilen Deutschlands ungefähr gleichzeitig sich entwickelt haben. Gleichalterige Beispiele kenne ich außerdem nur noch in der Schweriner Handschrift des Evangel. Nicodemi (s. Franz Pfeiffer Altdautesches Uebungsbuch I f.) wo 471 werost dagegen die andern Handschriften obgleich entschieden jünger noch das ältere wer, 485, 86 gienges unthienges wo B. C. wieder gienge gepfienge 655 stiezest. B. C. stieze, 1072 spreches B. C. spreche, liezest wo B. C. fehlen, doch 1070 hat auch A betruge nicht betrugest. Im 14. Jahrhundert häufen sich dann die Beispiele, obgleich auch ziemlich dialectisch gefärbte mitteldeutsche Sprachdenkmäler, wie z. B. die nach Matthias von Beheim genannte Uebersetzung der Evangelien von 1343 bloß die correcte mhd. Form zeigen. Aber räumlich so weit entfernte Versmacher — Dichter wollen wir sie nicht nennen — wie der Niederrheinländer Muskatblut und der Oesterreicher Suchenwirth haben viele derartige Formen, der letztere mit Vorliebe mit bloßem t gebildete, siehe Koberstein: Ueber die Sprache des oestr. Dichters Peter Suchenwirth 3. Abth. 832, wo auch außerhalb der Suchenwirth selbst zugehörigen, noch einige ältere angeführt werden, von denen es freilich immer zweifelhaft ist, ob sie auf Rechnung der Schriftsteller selbst, oder der späteren Schreiber zu setzen sind. Die dort angezogenen Fälle aus dem Salvo regina der Dresdener Handschrift M. 68 vom Jahre 1447 sind ohne besondere Bedeutung, weil sie, wie die Reime beweisen, nur dem Schreiber und nicht dem Urtexte selbst, der ans Ende des 13. Anfang des 14. Jahrhunderts gehört, zur Last fallen. Um 1447 aber waren, namentlich in Mitteldeutschland die alten vocalisch schließenden Formen schon die seltenern, und die auf t oder st die häufigeren. — In unsern Sprachdenkmälern findet sich übrigens von den auf bloßes t ausgehenden Formen keine Spur, obwohl sie in den entsprechenden des Präsens, wie oben gezeigt, hier und da vorkommen. Ihre Erklärung ist hier nicht schwer: sie sind unter der Einwirkung der in den Präteritopräsens. noch erhaltenen t der 2 P. G. Praet. Ind. neugebildet, also eigentlich ein selbständiger Vermittlungsversuch neben den s und st Formen, nicht aus diesen heraus, so wenig wie diese aus ihnen hervorgegangen.

Ueber die andern Personalformen des Ind. Praet. ist so wenig

etwas zu bemerken, wie über die des Conj., die sich nur durch den Einfluß der bekannten Lautgesetze der Mundart von den regelrechten entfernen, aber keine selbständige flexiv. Eigenart haben.

2. Schwache Conjugation.

In der Hauptsache gelten auch hier die Sätze, die für die starke maßgebend waren, weshalb diese ganze Rubrik sehr kurz behandelt werden kann. Der Ausfall des *s* in den Endungen der 1, 2, 3 Sing. 2 Plur. Ind. Conj. resp. auch Imper. ist hier gerade so durchgeführt wie dort. Ebenso der Wechsel zwischen *s* und *st* in 2 Sing. In 3 Plur. Ind. fehlt ebenfalls jede Spur des ursprünglichen *nt* im Ind.

Im Präterit. bietet die Erhaltung oder Ausstosung des Bindevocal's richtiger Ableitungsvocal's vor dem *to* der Bildung, und die Behandlung des sogenannten Rückumlautes allein einige Eigenthümlichkeiten dar. Was das erstere betrifft, so ist eine zunehmende Neigung zu zweifelhigen Formen nicht zu verkennen, die aber durch die andere, tiefstönige oder nebenbetonte Vocale nach der Haupttonsilbe des Wortes zu hegen, bedeutend aufgehalten wird. So erscheint noch im 15. Jahrhundert ein *volgete*, *volgite* neben dem gewöhnlichen *volgte*, sogar ein *legite* neben *leite* und *legon*, *dankite* neben *dancte* etc. Am frühesten ganz nach mhd. Weise sind die zweifelhigen Formen durchgedrungen wo das *ete* der Bildung an ein *d* oder *t* des Stammesauslautes antreten konnte, so schon Ps. *beroitte*, *leitte* und bei andern *rette*, *entworte*, *bette*, aber freilich auch noch im 15. Jahrh. *lewchtete* neben *luchte*. Der Rückumlaut ist mit voller Sicherheit hier nur da zu constatiren, wo *a* resp. *ä* die umgelautete vocalische Basis war, wo er also mit Zeichen, die keinen Doppelsinn zulassen, bezeichnet wird. Denn wenn ein *horte*, *luste*, *luchte* auftritt, so fragt es sich immer, ob da die Inf. *horon*, *lusten*, *luchten* gerade so geschrieben werden, bloß der einfache unumgelautete Vocal gemeint sei oder nicht. Wenn dieß festgestellt wäre, was sich, wie früher gezeigt, nur sehr bedingt thun läßt, würde die weitere Frage sein, ob die Gleichheit der Schreibung irgend eine Beweiskraft für die völlige Gleichheit der Aussprache des betreffenden Vocal's, sei es als Umlaut

oder nicht, in sich enthielte. Wahrscheinlich müßte diese Frage nach den ebenerwähnten von uns angestellten Untersuchungen verneint werden, auch dann wenn die Vocale o und u mit den bekannten diakritischen Zeichen versehen sind, die allerlei, darunter auch den Umlaut bedeuten können und deshalb überall Bedenken machen. Nur in dem Falle ist entweder gegen oder für das Eintreten des Umlautes zu erkennen, wenn wir neben *lusto* auch *losto* geschrieben finden, wo schwerlich an ein *lösto* zu denken ist, oder *leuchtoto* neben *lucto*, wo die Erhaltung des ursprünglichen i der Bildung *oto* = *ahd. ita* selbstverständlich jeden Gedanken an einen Rückumlaut — diesen Begriff in dem alten traditionellen Sinne genommen — ausschließt. —

Besonders der Hervorhebung werth sind die nicht eingetretenen Rückumlaute des a, wo sie das mhd. hat, wo sie aber das Nhd. dem mittelh. Vorbilde hierin wie in andern Stücken sich anschließend, nicht mehr kennt. So wie schon Ps. *docto*, *ozto*, *eibavit*, *troncto* giebt, aber freilich auch *dacto*, *saczo* oder in P. P. *irwoctin* neben *irwactin*, aber bloß *tronctin*, *irkonto* etc. überhaupt schon mit Bevorzugung der umgelauteten Formen, die dann gelegentlich auch mit erhaltenem e erscheinen: *tronkito*, *irkennito* etc. Von jener Scheidung zwischen den rückumgelauteten und einfach umgelauteten Formen, die F. Beck Germ. 15, 129 für eine große Anzahl md. Sprachdenkmäler sicher nachgewiesen hat, so daß die erste dem Ind. die zweite dem Conj. zufällt, ist in unsern Sprachdenkmälern keine sichere Spur zu finden, obwohl gelegentlich *dacto* für Ind. *docto* für Conj. verwandt ist. Aber solche gelegentliche Fälle begründen noch keine Regel und keinen gefühlten Sprachgebrauch.

Umgekehrt wieder ist auch in diesem mittelh. Dialect ein ganz unberechtigter Rückumlaut in Verbalthemate mit *ä* eingedrungen: so durchgängig *larto* von *leren*, *karto* von *koren*, wobei offenbar die völlige Gleichstellung des *ae* und *ä* in der Aussprache die Handhabe bot. Denn ein *marto* von *maeren*, *swarto* von *swaeren* würde ganz richtig gebildet gewesen sein, diese Worte lauteten aber hier *meren*, *sweren* ganz so wie *leren*, *koren* mit ihrem alten *ä* urspr. ai. Wie die spätere Sprache in der Behandlung des Rückumlautes verfahren ist, zeigt B. p. 128.

3. Bildung der Verbalia, Infinitiv, Participia.

a) Infinitiv. Nirgends bietet eine der schriftlichen Quellen älterer Zeit eine Spur der jetzt so sehr verbreiteten Abwerfung der Infinitiv-Bildung *en* oder *n*, obgleich *n* unzweifelhaft anderswo von der Mundart im Auslaut unterdrückt wird (s. o. 9, 340). Es ist um so befremdlicher als andere mitteldeutsche Mundarten diese ihre Eigenthümlichkeit sogar sehr gebildeten Schriftstellern aufdrängten, wie so viele Reime des 12., 13., 14. Jahrh. beweisen, vom Rolandsliede und Belbete bis zu dem jüngern Titrel herab. Wie stark die heutige Mundart dieser „Erleichterung der Aussprache“ sich hingeeben hat, zeigt B. p. 126.

Statt dessen zeigt umgekehrt die ältere Sprache wenigstens in ihren schriftlichen Denkmälern eine große Vorliebe zu jenen in *nde* aus *ne* oder *ne* umgebildeten Dativformen, welche bekanntlich die Grundlage des heutigen sogenannten Partic. necessitatis — das zu tragende — einst, wie im französischen à. c. Inf. wirkliche, und im Deutschen seit der ahd. Periode auch flectierte Infinitive, gegeben haben. Denn die Einwirkung des lateinischen Part. fut. pass. der Grimm 4, 66 einen großen, ja bestimmenden Einfluß auf die Bildung dieses sogenannten Part. einräumt, ist doch nur sehr secundär; die passive Bedeutung der Form stand fest und die Anlehnung an die vorhandene Form des Part. praes.-lag so nahe, daß man wohl nur an dieses und nicht an das lat. *ndus* dachte. Es hat sich oben (9, 324) ergeben, wie beliebt in unserer Mundart die Einschlebung eines euphonischen *d* resp. *t* nach *n* oder der Ersatz des *nn* durch ein solches von jeher gewesen ist, doch gerade in diesen flectierten Infinitivformen hat sie sich neuerdings wieder beschränkt: sie sind nicht mehr in ihr anzutreffen, sondern nur entweder die reinen Ausgänge auf *en* oder Apocopen des *n* und *en*.

In den ältesten Denkmälern z. B. Ps. finden wir demgemäß wohl noch *czu ezzone*, *vragine*, *nemene*, *vorgisene* aber niemals ein *enne*, sondern dafür und zwar häufiger als die bloße *n* Form ein *czu grifende*, *lobende*, *machinde*, *loufente*, *suchinde*, *vorneminde* etc. ähnlich durch die folgenden, nur daß die flexionslosen Dative des Inf. wie wir sie heute — mit Ausnahme der unbewußten jenes sogenannten

Partic. nec. — brauchen, immer häufiger werden, die zuletzt nur absolut, d. h. ohne Zusatz einer Präpos. gebraucht wurden, wo man sie freilich ihrer Casusbedeutung nach lieber für Acc. als für Dat. anspricht. Auf diese Art steht *czu gebene*, *czu gebende* und *czu geben* oft auf einer Seite nebeneinander, während die einmal verdrängte Form *gebene*, für die *gebende* eingetreten ist, nicht wieder aufkömmt.

b) Partic. praes. activ. bietet nur insofern etwas bemerkenswerthes als es, wenn flexionslos gebraucht, fast immer in der vocalisch ausgehenden Form, entsprechend dem *ahd.* *andi* auftritt, also *gebende* oder *gebende*, *lebende*, *jagende* etc. wie ja auch später der Dialect es liebt s. W. 126. In der Flexion ist auffallend, wie sehr die starken Formen vor den schwachen bevorzugt werden: Ps. der *ingendir*, des *pinendes*, des *hazzendis*, im Plur. *di hassende* etc. Später tritt dieser Zug ganz zurück. Seine Erklärung ist nicht so einfach wie sie scheint und kann hier, da sie der Syntax gehört, bei Seite gelassen werden. Bemerkenswerth ist, daß nie eine starke Form des Dativs begegnet, also nicht dem *hutendeme*, sondern *hutenden*, wozu auch Formen wie dem *lebende burne* Ps. 60 b. gehören, nach der 9, 340 gegebenen Erklärung. Daß Syncopen aller Art, Angleichungen u. auftreten, versteht sich von selbst: *burnde* statt *burnende*, *weinde* statt *weinende* etc.

c) Part. praet. pass. in der starken Form hat nichts auffallendes; das vorge setzte *ge* fehlt wie in der sonstigen Schriftsprache nur in *komen*, *funden*, *worden*, wofür zuletzt auch ein *geworden* (in) sich eindrängt. Selbstverständlich darf etwa ein *bliben* für das *nhd.* *geblieben* nicht in diese Rubrik gebracht werden, denn die ältere Sprache empfindet noch die zusammengesetzte Natur des Wortes. Uebertritt in andere Ablautsreihen beschränken sich hier wie in der gewöhnlichen Sprache auf *gewogen* und *gepflogen*, obgleich die älteren *gewogen* und *gepflogen* daneben noch im Gebrauch sind. Wie weit verbreitet beide o Formen auch anderwärts sind, ergibt schon *Mhd. Wörterbuch* 2b. 497. 9. —

Das Part. praet. der schwachen Conj. theilt alle die Neigungen zum Ausstoßen oder Beibehalten des *e*, die wir oben bei der 3. Person S. Ind. hervortreten sehen. So begegnet *gehoft*, *verzert*, *czumult*,

betrubt, gephlanczt und mit Rückumlaut, der in einigen der obigen Beispiele auch möglich sein könnte: irkant, gesaczt, bedact, gesant oder auch gekart, gelart. Daß daneben auch die umgelautete Form irkent, gesezt etc. wie beim Praet. im Gange sind, bedarf keiner Bemerkung. Mit erhaltenem e oder i dagegen: gimerit, gestetigit, geroyseit, irhoget, gesalbet, ja sogar gleichfalls nach Analogie schon erwähnter Präteritalformen, neuerdings auseinandergezogen mit Rückumlaut. So schon Ps.: betacket, geracket, bekarit und dieselben überall nicht selten bis ins 15. Jahrhundert, so daß dann je vier Formen nebeneinander möglich sind: bedact, bedect, bedeckit, bedackit.

Daß vortretende ge wird auch hier, wie hertömmlich bei bracht, brocht von bringen weggelassen, außerdem habe ich nur in C. C. gefunden: der mich sterkot hot; ob bloßer Schreibfehler? —

4. Anomale Bildungen.

a) Daß Verb. substant. erscheint in folgender Gestalt. Praes. Ind. 1. bin, ben. 2. bist, best, bis. 3. ist, is, est, es. Plur. 1. wir sin, wahrscheinlich sîn, aber daneben schon in Pl. und P. P. wir sint, zum Beweis wie verbreitet diese in der nhd. Schriftsprache endlich durchgedrungene Form in den mitteld. Mundarten der frühesten Zeit ist. Neben sîn natürlich sein aber kein seint, wie es später (s. B. 128) erscheint. 2. sit, seit. 3. sint, sent, sin d. h. sîn und sen, weil daneben sen, sein, seint, eine sehr verbreitete Form, während sie in 1 nicht vorkommt. Conj. si, sie etc. entweder mit angelegtem e oder ohne dasselbe.

Praet. was, were, aber nach dem oben gesagten sehr häufig schon wor(i,e)st oder s, wor(i,e)st, Imper. wis und bis ohne zeitliche und örtliche Grenzscheide. Part. Praes. siende, seinde, Part. Praet. stets gewest, wie in allen mitteld. Mundarten; gewesen nur in den ältesten Denkmälern, aber auch da mit gewest und sogar gesin wechselnd, das später ganz verschillt.

b) Haben Praes. Ind. S. 1. han zuerft herrschend, bald aber durch ha und habe, hawe verdrängt. 2. has(t), hos(t). 3. hat, hot. Plur. 1. haben, han. 2. habet, hat. 3. han, haben. Conj.

habe etc. Praet. hatte etc., wovon dann hier und da sich der Conj. hette nach nhd. Art deutlich unterscheidet, der anderwärts auch als Indic. gilt. Part. praes. habende. Part. praet. gehat, gehabet. Inf. haben, han.

c) Die Präteritopräsentia Darf. 2 P. darfst, darfst, aber auch durfis. Mag. 2. P. du magest, magist selten macht; später maget. Sal, wie es hier allein mit a lautet, wogegen das alte se des Anlautes in schal hier und da noch erscheint. 2. P. salt und solt; scholt selten; Plur. sullen, sulen, sollen (i), schullen, schüllen etc. Praet. sulde, solde, schulde. Weiz Praet. woste, wuste selten weste. Part. Praet. gewest, gewost. Wil. 2. P. S. wilt eben auch welst. Plur. wellen, wollen, wullen. Praet. welde, wolde, wölde.

d) tuon. Im Präs. sehr frühe die Bindvoc.-Formen: tue, tues(t), tuis(t), it Praet. tet, tete, bald tat, dagegen auch im Plur. teten neben taten, toten.

e) gān und stān lauten hier immer gān und stān und schieben frühe Bindvocale ein, also gee, geest, geist, sog. gehist, geit etc. ebenso von sten.

f) bringen, brengen immer brachte, brochte. Part. Pr. bracht, brocht.

XVI.

Ein archivalischer Ausflug nach Solkenhain, Jauer und Lobris.

Von Professor Dr. Grünhagen.

Solkenhain.

Man müßte solchen Bericht eigentlich mit einer Entschuldigung beginnen, daß man die schöne Pfingstzeit zu nichts Besserem anzuwenden gewußt hat als zu einem archivalischen Ausfluge, daß man deshalb der Enge der Stadt entflohen, um sich dann anderswo sogleich in den Staub eines Archivs oder einer Kanzlei zu vergraben. Ich bin weit entfernt hierauf etwa mit den Worten Wagners im Faust zu antworten, der im Gegensatze zu den Schönheiten der Natur, an denen man sich leicht satt sähe, die Geistesfreuden preist und mit der Entrollung eines würdigen Pergaments den ganzen Himmel zu sich niedersteigen sieht; im Gegentheile kann ich versichern, daß bei solchen Ausflügen mein gutes Quantum von frischer Luft und Naturgenuß für mich mit abfällt, und wer mit mir an dem schönen Morgen des 22. Mai auf den freundlichen Aussichtspunkten der Wilhelmshöhe gegenüber der Volkoburg gestanden hätte, würde mir wohl zugegeben haben, daß ein Pfingstausflug nach diesem hübschen Fleckchen Erde sich wohl lohnt, auch wenn man dafür einige Stunden Arbeit in der Enge eines Archivs mit in den Kauf nehmen muß. Das Letztere wird um so leichter, als Fragen nach der Vergangenheit sich jedem Wanderer grade hier besonders stark aufdrängen, wo man eigentlich von jedem Punkte

den mächtigen Thurm und die stolzen Zinnen der dicht über der Stadt sich erhebenden Volkoburg und in weiterer Ferne die hohen Giebel der alten Feste Schweinhaus als Zeugen lang verrauschter Zeiten erblickt. Ja ein gewisses archäologisches Interesse wird uns sogar hier aller Orten entgegengebracht, die Bewohner des seit der Eröffnung der Gebirgsbahn mehr als früher von der übrigen Welt abgeschnittenen Städtchens sind stolz auf ihre große Vergangenheit, als deren Hauptrepräsentanten sie ihre mächtige Burg ansehen, für die sie aber außerdem noch einen ganz stattlichen Apparat sonstiger merkwürdiger Dinge aufzuweisen haben, eine alte heidnische Kultusstätte, deren Stelle noch gezeigt wird, Höfe der Templer, deren Wahrzeichen noch zu sehen ist, ein Schlachtfeld der Tartaren, Spuren der Zerstörung durch die Hussiten u. Das Hauptverdienst an diesen Dekorationen hat der Volkshainer Lokalkronist, der dortige Kaufmann Steige, der in den Jahren 1793 bis 1795 eine Reihe allmählig zu einem dicken Bande herangewachsener Hefte Volkshainischer Denkwürdigkeiten herausgab, ein Buch, welches für die späteren Zeiten eine Menge schätzbarer, wohl fundirter und belehrender Dinge über die Schicksale des Ortes namentlich im dreißigjährigen Kriege und in den Zeiten der Religionsverfolgung enthält, dessen erste Abschnitte aber jedem Liebhaber der Geschichte als wirklich genussreiche Lektüre zu empfehlen sind wegen ihres ungewöhnlich bedeutenden Gehaltes an objektiver Komik. Mit Staunen erfährt man da, was Alles seit dem Jahre des Herrn 554, wo „die Deutschen nach Schlessien gekommen und sich in hiesiger Gebirgsgegend niedergelassen“ in unsrer Heimath und speziell in der guten Stadt Volkshain passirt ist, wovon sich unsere Schulweisheit bisher Nichts träumen ließ, und zu beobachten, wie Ehren-Steige die tollen Erfindungen des Abraham Hofemann, des „gräulichen Landlünners,“ wie ihn schon der alte Thebesius nannte, bald treuherzig wiedererzählt, bald mit selbstzufriedener Kritik nach seiner Art zurechtrückt, und dann wieder die alten traditionellen Angaben über Egypter und Sueven daran anzuknüpfen versucht, hat etwas entschieden Drolliges. Jedenfalls ist aber Hofemann die Hauptquelle, und wir wollen hoffen, daß der Magistrat v. B. dem gedachten K. K. Historicus (den Titel hat er wirklich erlangt) für sein unter dem 26. Mai 1611 eingesandtes

Elaborat über die Stadtgeschichte das erwartete Douceur nicht karg bemessen hat, denn ein solch reiches Füllhorn phantastischen Unsinns hat derselbe über keine andre schlesische Stadt ausgeschüttet. So weit ich die Sache übersehen kann, war es Hofemanns erster Debut auf dem Felde der Stadtgeschichte, und daß er von Lauban aus grade auf Volkenhain zu allererst sein Augenmerk richtete, spricht dafür, daß das Städtchen schon damals einen gewissen archaischen Ruf hatte, und daß eben hier ein Interesse für die lokale Vergangenheit vorausgesetzt wurde, dem ausgiebige Befriedigung zu verschaffen unsern Hofemann locken konnte. Die Erstlingsarbeit war wirklich fleißig im Vergleich mit allen den zahlreichen Städtegeschichten derselben Gegend, für die der dann faul gewordene Historicus bekanntlich immer ein und dasselbe Formular hatte, indem er nur die Namen entsprechend ausfüllte, während er apart für Volkenhain eine ganze Anzahl glänzender Personen und Begebenheiten auf die Bühne führt, den ehrwürdigen Heidenpriester Hees (+ 691), den standhaften Kaiser Mauritius, den heidnischen Prinzen Volkhain, der a. 686 91 Jahr alt stirbt, (daß derselbe doch wohl eigentlich Volkto geheißen habe, und daß Hain nur ein Accidens gewesen, ist eine der feinsten sauber ausgeführten Konjekturen Steiges), als den Einführer des Christenthums den Schwestersohn Karls d. Gr., den Pfalzgrafen Roland, K. Rudolf von Habsburg u. s. w., denen Allen es in Volkenhain sehr wohl gefallen hat. Der ganze Personenettel war eben ausschließlich für Volkenhain geschrieben, weitere Verwendung hat Hofemann, soviel ich weiß, von ihnen nicht gemacht, nur über die Grafen von Reichenbach, die er als hiesige Burggrafen auftreten läßt, hat er später eine zusammenhängende Geschichte verfaßt, die Unheil genug angerichtet hat, sie prangt in extenso im Sinapius, vieles aus ihr auch in dem sonst so verdienstlichen Buche Müllers über die schlesischen Burgen, und selbst ein Mann wie Graf Stillfried ist durch sie getäuscht worden¹⁾.

Wo für Volkenhain Hofemann aufhörte, begann dann der freilich weniger gewissenlos fabulirende Chronist Naso, und aus diesen beiden mehr als trüben Quellen hat sich denn nun bei Steige die ältere

¹⁾ Vgl. Edeburg Archiv II. 311.

Geschichte Volkshains gestaltet. Ich habe hier nun keine Geschichte dieser Stadt zu schreiben, und begnüge mich daher zu konstatiren, daß ich in den schlesischen Regesten soweit sie bis jetzt bearbeitet, also bis 1258 Volkshain nur in der Weise zu erwähnen Veranlassung hatte, um sagenhafte Angaben zurückzuweisen, und daß selbst Kastellane der dortigen Burg bis dahin nicht vorkommen. Die älteste mir bis jetzt bekannt gewordene Erwähnung Volkshains ist die in einer Urkunde von 1278, wo unter den Zeugen Konrad, Vogt von Hain genannt wird ¹⁾, also Volkshain bereits zu deutschem Rechte ausge-
 *
 setzt erscheint. Die Burg dürfte wohl Bolko I. gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erbaut und der Stadt dann auch seinen Namen gegeben haben.

Wenn ich oben den Volkshainern ein weitverbreitetes traditionelles Interesse für ihre Vergangenheit nachrühmte, so zwingt mich andererseits die Wahrheitsliebe, nicht zu verschweigen, daß man bei den Urkunden des städtischen Archives fast durchgängig mit einem mir sonst nur im Polenlande vorgekommenen Vandalismus die Siegel abgeschnitten und vernichtet hat. Es ist dies sicher in alter Zeit geschehen, ich bin weit entfernt die jetzigen Spitzen der Kommunalverwaltung dafür verantwortlich zu machen. Dagegen ist es erfreulich, daß neben den etwa 70 mit dem 14. Jahrhundert beginnenden Originalurkunden, auch eine ganze Anzahl von Stadt-, Schöffens- und Rechnungsbüchern noch aus dem 15. Jahrh. erhalten sind, sämtlich in schmalem Folio. Wenn es noch gelingen sollte, wie zu hoffen steht, die Bücher sammt den Urkunden zu depositarischer Aufbewahrung auf das Staatsarchiv zu bekommen, könnte dann auch der Versuch gemacht werden über den berühmtesten Bürger jener Stadt, den Kaufmann Martin v. Volkshain, in dem wir neben Eichenloer und vielleicht dem Namslauer Froben den bedeutendsten schlesischen Historiker des Mittelalters erblicken müssen, und aus dessen lebendwarmen Schilderungen der Hussitenzeiten zwei Abschnitte G. Freitags Bilder der deutschen Vergangenheit zieren, während das Ganze durch Hoffmann v. Fallersleben im ersten Bande der Scr. rer.

¹⁾ Sommersberg I. 847.

Lusaticarum abgedruckt ist¹⁾, noch einige und so sehr fehlende biogr. Notizen zu erlangen. Leider ist die Hoffnung nicht groß, da der bloße Vorname Martin einen zu geringen Anhaltspunkt darbietet.

Neben jenen Stadtbüchern kommt noch eins in Quart in Betracht, das wohl ursprünglich nur einige Lagen Pergament, einen sogenannten quaternus gebildet hat, in das man jedoch, als derselbe (vermutlich im 16. Jahrhundert) in Holzdeckel mit Eisenbeschlägen gebunden und mit einer eisernen Kette zum Festschließen versehen wurde, mehrere Lagen Papier hineingebunden hat, auf denen dann Einzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts stehen, während auf den Pergamentblättern nur das 15. Jahrhundert bis in dessen zweite Hälfte hinein vertreten ist. Ich habe von dem Inhalte genauere Kenntniß genommen und daraus auch eine kunsthistorisch nicht ganz uninteressante Signatur über die Vergebung eines Marienbildes aus dem Jahre 1445 als urkundliche Beilage mitgetheilt. Die Schenkung oder Beileihung sollte wohl für ein bei Gelegenheit der gleich zu erwähnenden Plünderung von 1444 den Kunzendorfern geraubtes Bild Ersatz schaffen. Sonstige historisch bedeutende Aufzeichnungen fand ich nicht, wohl aber, wie ich es auch bestimmt erwartete, jene Notiz über die Plünderung Vollenhains durch die keizerischen Böhmen, welche Steige S. 75 zum Jahre 1428 mittheilt, und welche ich daraus in meine Geschichtsquellen der Hussitenkriege (S. 175) aufnahm, bezüglich deren ich aber nachträglich einsah, daß dieselbe ins Jahr 1444 gehöre, wie ich auch in Bd. X. S. 216 unserer Zeitschrift berichtigt habe. Ich kann nun konstatiren, daß hier Steige weniger Schuld hat als ich glaubte, an dieser Stelle ist die anscheinend verächtlich gewesene Jahreszahl von einer Hand des 16. Jahrhunderts so restituirt, daß jetzt deutlich XXVIII dasteht. Man mochte damals von dem großen Raubzuge der Hussiten in diesem Jahre wenigstens soviel wissen um zu präsumiren, daß die Plünderung der Stadt sich nur auf jenes Jahr beziehen könne.

Bei der katholischen Kirche finden sich gar keine Urkunden mehr vor, ebensowenig alte Handschriften mit Ausnahme einer summa des Thomas von Aquino, die ein früherer Pfarrer der Kirche vermacht.

¹⁾ Vgl. dazu meine Geschichtsquellen der Hussitenkriege S. 172.

Dem Herrn Pfarrer Neukirch, meinem freundlichen Führer auf die Volkoburg unter durch das Wetter recht erschwerten Umständen, wünsche ich von Herzen, daß er für sein löbliches Vorhaben, die häßlichen Rundbogenfenster, durch welche ein Vorgänger die zierliche Gothik seiner Kirche entstellt hat, stülgemäß zu restauriren, recht bald die Mittel finden möge. Zugleich aber möchte ich noch auf das Votivbild eines Seitenaltars aufmerksam machen, welches eine Ansicht von Volkshain etwa aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts enthält, und uns noch die alten Befestigungen, von denen jetzt die Burgruine allein übrig ist, im Zusammenhange zeigt¹⁾.

Der Weg nach Zauer führte mich an den Ruinen der Stammburg der Schweinichen, Schweinhaus, vorbei. Leider verfallen dieselben mehr und mehr, da hier nicht wie bei der Volkoburg ein Baufonds zur Erhaltung ausgesetzt ist. Erst vor etwa einigen Monaten ist wiederum einer der hohen Giebel eingestürzt, und ein Besuch der Ruinen ist bei der Baufälligkeit des Ganzen wenig rätlich. Wer das Bild in der Erinnerung hat, welches Müller seinen schlesischen Burgen beigegeben hat (die mir vorliegende zweite Auflage ist vom Jahre 1844), erkennt es kaum mehr wieder, und Schlesien wird bald um eine seiner malerischsten Ruinen ärmer sein.

Ueber die uralte Kirche in Schweinhaus haben wir eine lehrreiche Abhandlung mit Abbildung von unserm verstorbenen Dr. Drescher in den neuen schlesischen Provinzial-Blättern.

Zauer.

Nicht allzuviel erinnert in Zauer an die reiche Vergangenheit der alten Fürstenthumshauptstadt, in der zur Strafanstalt umgebauten Burg entdeckt man mit Mühe Züge des älteren Baues, der Ring trägt vorherrschend den Baucharacter des vorigen Jahrhunderts. Wie es heißt, hatte Friedrich der Große zur Wiederherstellung der durch einen großen

¹⁾ Ein ähnliches Votivbild mit alter Stadtansicht und aus früherer Zeit stammend (dem 16. Jahrh. wenn ich nicht irre) erinnere ich mich in der Begräbniskirche zu Käben gesehen zu haben. Vielleicht könnte sich unser Alterthumsmuseum Photographien beider Bilder verschaffen.

Brand schwer heimgesuchten Stadt eine bedeutende Summe bewilligt und einen eignen Baumeister hergesandt, der dann auch fast die Hälfte des Rings neu aber freilich in sehr uniformer Weise aufgebaut hat, mit den landesüblichen steinernen Lauben. Mehr nach den Vorstädten und dem Bahnhofe zu zeugen zahlreiche freundliche Neubauten von einem gewissen Aufschwunge.

Was mich nach Zauer gezogen, war nun nicht das städtische Archiv, obwohl dieses durch einen Reichthum an älteren Urkunden, die bis in das 13. Jahrhundert zurückreichen, an älteren Stadtbüchern, die mit dem Ende des 14. Jahrhunderts beginnen und außerdem durch den Besitz einer großen Anzahl von allerdings allmählich sehr defekt werdenden Wachstafeln ausgezeichnet ist, (in Schlesien giebt es deren sonst nur noch in Liegnitz und Fürstenstein). Ich konnte mich hier mit einem flüchtigen Besuche begnügen, nachdem Dr. Lindner über dasselbe in unserer Zeitschrift (Bd. IX. Heft 1) eingehend berichtet, Regesten der älteren Urkunden¹⁾, den Inhalt der Wachstafeln, soweit derselbe noch zu entziffern war und auch Einiges aus dem ältesten Kopialbuche mitgetheilt hat. Das Letztere gestattete man mir zu näherer Kenntnissnahme leihweise mit nach Breslau zu entführen; der Titel lautet: *Contractus et transactiones 1381—1413*, und es zeichnet sich ganz wie das etwas früher beginnende Striegauer vor andern seiner Art dadurch aus, daß in ihm neben den rein personalen Signaturen eine große Zahl allgemeiner Verordnungen, Statuten u. sich vorfindet. Korn würde hier für seine schlesischen Gewerbeurkunden noch manchen Beitrag aus älterer Zeit haben gewinnen können.

Die Urkunden und Stadtbücher sind in wohlverschlossenem feuerficheren Gewölbe im ersten Stock des Rathhauses wohl verwahrt,

¹⁾ Einige Berichtigungen hierzu mögen hier ihre Stelle finden. S. 85 lies Juli 4 statt Juli 2 (4 non Jul.). S. 86 Nr. 6 Jan. 11 ff. Febr. 26 (in vig. vigilie octave epyphanie) und Weltelin ff. Welcelin. S. 87 Nr. 18 Dec. 5 ff. Dec. 6 (vig. Nic.). Nichts könnte mir, der ich aus Erfahrung weiß, wie leicht ein Irrthum bei dem Reduziren von Daten mit unterläuft, ferner liegen, als an solche Berichtigungen einen Vorwurf zu knüpfen, nur das Eine möchte ich allen unsern Mitarbeitern warm ans Herz legen, das unreduzirte Datum nicht, wie es eben hier Dr. L., oder wie ich es einst in den reg. episcop. Vrat. gethan, ganz wegzulassen. Dem Leser soll eben die Möglichkeit einer Controle nicht abgeschnitten sein.

leider hat man in neuerer Zeit das kleine, einzige Fenster verbaut, wodurch denn die Gefahr, daß die Handschriften stockfleckig werden und durch Moder Schaden leiden, größer geworden ist; andererseits ist auch schon die Nothwendigkeit ein einzelnes Stück mit Licht zu suchen eine sehr bedenkliche. Die Freundlichkeit, mit der mir die Benutzung des Archivs gestattet und erleichtert wurde, kann ich nur rühmend anerkennen¹⁾.

Was mich besonders nach Zauer zog, war ein ziemlich unbekannt gebliebener Schatz von Handschriften, den ich hinter den dorischen Säulen der Fürstenthums-Landschaft suchte und fand. Es ist kaum als ein Zufall anzusehn, daß diese Schätze grade hier sich ansammeln konnten. Von jenem dem schlesischen Historiker wohl bekannten individuellen und selbstbewußten Geiste, der sich in den Ständen grade der Fürstenthümer Schweidniß-Zauer herausgebildet und zuweilen nicht ohne eine gewisse partikularistische Erklusivität dem übrigen Schlesien gegenüber sich geltend gemacht hat, scheinen im vorigen Jahrhundert noch gewisse Traditionen sich erhalten zu haben, und es hängt sicher damit zusammen, wenn der kühne und große Gedanke des Ministers Carmer, mit der um 1770 ins Leben gerufenen allgemeinen schlesischen Landschaft eine große patriotische Societät zu verbinden, welche zunächst „die Erleichterung und Verbesserung des Ackerbaues, der Fabriken und des auswärtigen Handels“ ins Auge faßte, daneben aber auch die Theilnahme von Künstlern und Gelehrten anstreben sollte, wie dies Carmer in einem Memoire vom 1. März 1771 auseinander setzte, grade hier mit einem gewissen Eifer erfaßt wurde²⁾, so daß während in den übrigen schlesischen Fürstenthümern die Societät eigentlich nur aus Connivenz gegen den Wunsch des Ministers überhaupt gegründet nie zu rechtem Leben kam und 1791 ganz einging, der für die Fürstenthümer Schweidniß-Zauer gegründete Zweig sich erhielt, zu einer gewissen Blüthe kam und bis auf den heutigen Tag allen Wechsel der Zeiten überdauert hat.

¹⁾ Ich bin dieselbe Anerkennung auch den Volkshainern schuldig, wie ich hier noch nachträglich bemerken möchte.

²⁾ Meine Belehrung über diese Verhältnisse verdanke ich einem sehr instruktiven Vortrage des Secretärs jener Societät, des Landschaftskassenrendanten Herrn Richter, unsres Vereinsmitgliedes (geb. Zauer 1865, Selbstverlag des Verf.).

Indem nun so grade diese Fürstenthumslandschaft ganz bewußt neben ihrem Partikularzwecke auch allgemeine patriotische und Bildungsbestrebungen verfolgte, konnte ihr auch die Sammlung handschriftlicher Quellen nicht so fern liegen, daß sie eine sich anbietende Gelegenheit zur Erwerbung solcher hätte von der Hand weisen sollen, und wir haben alle Ursache dankbar dafür zu sein, daß diese Schätze hier wohl geborgen und allen weiteren Fährnissen glücklich entrückt worden sind.

Es sind hier eigentlich zwei Sammlungen vereinigt. Von der einen, der kleineren läßt sich die Provenienz noch ermitteln; es sind die aus dem Nachlasse des Oberamtsrath von Friedenberg, der ein noch jetzt geschätztes Werk: „Von den in Schlessen üblichen Rechten“ in zwei starken Folioebänden in den Jahren 1738—1743 veröffentlichte, stammenden Handschriften, einige 70 Folioebände, welche die Landschaft, als sie ihr 1787 und zwar wie es in den Akten heißt, von einem Anonymo angeboten wurden, um 100 Thlr. erkaufte hat.

Noch bedeutender ist die zweite Sammlung, etwa 60 gebundene Handschriften in Quart (dazu einige wenige in Oktav) und etwa ebensoviel Nummern in Folio, von welchen letzteren jedoch ein großer Theil nicht eigentlich als Handschriften zu bezeichnen sind, sondern als Fascikel loser Papiere, Abschriften, zuweilen auch Originale, die dann nach sehr allgemein gehaltenen Gesamttiteln zusammengelagert sind. Bei der ganzen Sammlung ist leider die Herkunft nicht mehr festzustellen, und das ist eigentlich schade, denn ich bin überzeugt, daß es kein in der Gelehrten Geschichte Schlessens unbekannter Mann war, der hier diese Massen handschriftlichen Materials gesammelt und diese Fülle von Kopien sich besorgt hat, deren bei den zahlreichen dicken Sammelbänden die einzelnen Bestandtheile aufführendes Verzeichniß schon einen sehr starken Quartband füllt. Aus dem Mittelalter entsinne ich mich nur ein einziges Stück gefunden zu haben, Aufzeichnungen eines schlessischen Klerikers Wenzels Thommendorf von 1481, die Hauptmasse ist wohl in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschrieben (unter Nr. 42 Quart finde ich einen Schweidnitzer Schulaktus von Joh. Fr. Thomas vom Jahre 1737, Swidnicium nascons sub Henricis). Daß der Sammler ein Schweidnitzer war, dürfte aus der Vorliebe, mit der er Materialien für diese Stadt und dann

auch für die Fürstenthümer Schweidnitz-Zauer sammelt, mit Sicherheit zu schließen sein, und ebenjowenig ist zu bezweifeln, daß er Protestant war.

Nachdem inzwischen durch einen hochherzigen Beschluß der Zauerischen Fürstenthumslandtschaft die ganze Sammlung dem Staatsarchive überwiesen worden ist, wird es möglich werden sich genauer über den Werth, den dieselbe für die vaterländische Geschichte hat, auszusprechen, und ich behalte mir vor dies in einem künftigen Hefte dieser Zeitschrift zu thun. Hier sei nur noch bemerkt, daß auch das kleine Urkundenarchiv der Landtschaft, 82 Originale, nämlich die derselben 1774 überwiesenen Originale der Landesprivilegien sowie einige Urkunden das Burglehn Zauer betreffend, bei derselben Gelegenheit an unser Archiv gekommen sind. Wir sind der Landtschaft aufrichtigen Dank schuldig ebenso dafür, daß sie alle diese Schätze gerettet und treu bewahrt, wie daß sie jetzt sich derselben entäußert hat, um sie an geeigneter Stelle den Zwecken der heimischen Geschichte zugänglich und nutzbar zu machen.

Das Pfarrarchiv zu Zauer, welches eine Anzahl von historisch nicht eben bedeutenden Urkunden besitzt, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen, habe ich nicht besucht, da mir die Freundlichkeit des Herrn Vicariats-Amts-Rathes Knoblich schon früher eine Kenntniß dieser Urkunden vermittelt hatte, wohl aber die schöne gothische Pfarrkirche, die in jüngster Zeit einen neuen Schmuck empfangen hat durch eine Reihe prächtiger Glasmalereien, die sämmtlich unser strebsamer Landsmann Herr Seiler geliefert, und welche die großen Fenster der Süd- und Westseite ganz bedecken. Es sind sämmtlich Geschenke von Gemeindemitgliedern, die unter Vortritt des jetzigen Pfarrers ihr Andenken auf so würdige Weise verewigt haben. Einen wehmüthigen Reiz bot eines derselben, die Stiftung einer Wittwe, die den Schmerz erlebt ihr einziges Kind in der Blüthe der Jugend sterben zu sehen. Es war das allgemein bekannte Bild, darstellend wie der Todesengel in seinen Armen ein schlummerndes Kind zu dem gestirnten Himmel hinaufführt, die Stadt aber zu seinen Füßen, auf deren erleuchtete Fenster er hinabdeutet, war hier Zauer, an seinen Thürmen wohl kennbar.

Auf eine steinerne Inschrift aus dem 15. Jahrhundert am Eingange des Thurmes möchte ich die Herren Archäologen aufmerksam

machen. So kurz sie ist, so bin ich bei dem Mangel an Zeit weder bezüglich der Zahl noch der darauf folgenden Worte der Richtigkeit meiner Deutung hinreichend sicher, um sie hier mitzutheilen.

Lobris.

Die seit Jahrhunderten im Besitze der gräflich Rositz'schen Familie befindlichen Nachbargüter Profen und Lobris (kaum eine Meile östlich von Zauer) resp. deren Schlösser und Gärten gehören zu den Stätten vergangener Herrlichkeit, welche einst allgemein bekannt, berühmt und von weit her besucht nun im Laufe der Zeit längst von andern überflügelt und zurückgedrängt, nur noch die Schatten dessen sind, was sie einst bedeutet haben. Schon Henelius rühmt die Gärten von Lobris, und der Ruhm von Profen reicht bis in unser Jahrhundert hinein; das Zauer'sche Wochenblatt veröffentlichte 1811 einen Beitrag zur Geschichte des großen Lustgartens zu Profen, und auch Büsching (1813) preist ihn¹⁾. Jetzt wird trotz der selten schönen und großen Tulpenbäume, die er aufzuweisen hat, nur sehr selten wohl ein Fremder ihn besuchen, und auch Lobris, wenn gleich die Einwohner von Zauer seine anmuthigen und schattigen, im Frühling von zahlreichen Nachtigallen bevölkerten Spaziergänge zu schätzen wissen, ist in weiteren Kreisen nicht mehr durch seine Gärten kaum noch durch seine Bildergalerie²⁾, vielmehr allein noch durch seine Bibliothek bekannt.

Von dieser Rositz'schen Bibliothek berichtet schon Ephraim Naso in seinem *Phoenix redivivus* der Fürstenthümer Schweidnitz-Zauer (1667), meldet aber, daß sie damals im Schlosse zu Zauer aufgestellt gewesen. Nach Sinapius war sie eine Schöpfung des Hauptmanns der beiden Fürstenthümer, Grafen Otto von Rositz (+ 1666); Büsching fand sie 1813 wegen der Kriegszeit in Kisten verpackt, er giebt ihren Umfang auf etwa 11,000 Bände an.

Wenn man in Zauer nach der Lobriser Bibliothek fragt, kann

¹⁾ Bruchstücke einer Geschäftsreise durch Schlessen S. 65. Berndt's Wegweiser (1828) wiederholt einfach Büsching's Worte.

²⁾ Einige schöne Willmanns rühmt Büsching a. a. D. 63.

man sehr entgegengesetzte Antworten erhalten. Nach der Meinung der Einen habe die Bibliothek sehr bedeutende Schätze, aber es sei nahezu unmöglich Eintritt zu erlangen, nach der Anderer lohne es nicht der Mühe die Schwierigkeiten zu überwinden, da die Besitzer längst das Werthvollere nach Prag geschafft. An das Letztere habe ich nun von vornherein nicht geglaubt; ich erinnerte mich noch deutlich 1865, als ich in Prag nach der Kostitzschen Bibliothek fragte, gehört zu haben, das Werthvollere sei in Lobris zu suchen. In der That halte ich es für wahrscheinlich, daß wir die Bibliothek noch im Wesentlichen im alten Bestande vor uns haben.

Dagegen was die Unzugänglichkeit der Bibliothek anbetrifft, so hat es damit seine Richtigkeit, und wenn ich trotzdem den Eintritt möglich gemacht habe, so verdanke ich das doch wohl zum besten Theil persönlichen Konnexionen, und mein liebenswürdiger Gastfreund möge in diesen Zeilen noch den Ausdruck meines besonderen Dankes finden. Wie ich hörte, hat der jetzige Besitzer durch Verluste, die der Bibliothek durch nachlässige Verleihungen zugefügt worden, sich zu der harten Maßregel drängen lassen, nicht nur jedes Herausnehmen eines Buches aus der Bibliothek von seiner speziellen Einwilligung abhängig zu machen (er residirt auf Schloß Horka in Böhmen), sondern auch er hat außerdem den Eintritt in die Bibliothek an die Deffnung von drei Schließern geknüpft, zu denen drei verschiedene Beamte Schlüssel haben, die zu gleicher Zeit zur Stelle zu schaffen natürlich immer seine Schwierigkeiten hat¹⁾.

Ist man nun aber auch über diesen Stein glücklich hinweg, so hat man damit immer noch nicht viel mehr erreicht als das Recht, den ziemlich geräumigen Saal, der übrigens beiläufig gesagt unter einem Schindeldache sich befindet, mit seinen zahlreichen Bücherregalen und allenfalls noch die Deckengemälde der Rokokozeit, die, wie Berndts Wegweiser versichert, die vier Fakultäten darstellen, zu bewundern. Keiner der drei Beamten hat die Pflicht wohl auch nicht einmal das Recht

¹⁾ Das ist allerdings immer noch nicht so schlimm wie bei dem Prager St. Wenzelsarchive, das man noch heut durch 7 Schließern, deren Schlüssel an sieben verschiedene Personen vertheilt sind, behütet.

in der Bibliothek irgendwie Bescheid zu wissen, und das höchste Maß von Concessionen, das mir die Gegenwart meines Gastfreundes auswirkte, konnte nur darin bestehen, daß man es duldete, wenn ich den Katalog in der Hand eine oder die andere der Handschriften, die mich interessirten, selbst heraussuchte, eine Arbeit, die in einer großen, ganz unbekanntenen Bibliothek natürlich nicht schnell von der Hand ging, und die ich auch nicht lange fortsetzen durfte, um nicht die Geduld der den Moment des gemeinsamen Zuschließens herbeisehnenden Beamten auf zu harte Proben zu stellen. Dem glücklichen Umstande, daß der Katalog für gewöhnlich seinen Platz nicht in der Bibliothek, sondern in dem sogenannten Archive hat, verdanke ich die Möglichkeit, die Silesiaca aus den Handschriften zu verzeichnen, und ich kann nun aussprechen, daß die Hauptmasse des Verzeichneten doch in direkten Beziehungen zur Kossitzschen (und der Herbersteinschen) Familie steht resp. der amtlichen Thätigkeit einzelner Mitglieder derselben, vor Allem der des schon genannten Otto v. R. Außerdem giebt es eine Anzahl Sammelbände aus dem 17. und 18. Jahrhunderte. Auf Etwas, was mir als unbedingt wichtig für die schlesische Geschichte in die Augen gesprungen wäre, bin ich nicht gestoßen. Trotzdem kann noch Interessantes genug hier verborgen sein. Bei Vielem läßt die Angabe des Katalogs kaum abnen, was eigentlich das Buch enthalte, häufig hat der Verfertiger des Katalogs offenbar nur hingeschrieben, was sich ihm auf der ersten Seite darbot, ja ich habe mehrfache Anzeichen dafür, daß der Katalog keineswegs alle vorhandenen Handschriften aufführt.

So erinnere ich mich z. B. nicht die kleine Pergamenthandschrift (im Schillerformat), welche neben Gedichten Heinrichs Frauenlob das noch nicht ganz edirte didaktische Gedicht, die Tochter von Sion, enthält, das im Augenblick des Herausgehens noch meinen Blick auf sich zog, im Kataloge gefunden zu haben. Hoffmann von Fallersleben hat dieses im 13. Jahrhundert von Lamprecht von Regensburg verfaßte Gedicht, von welchem, soviel ich weiß, neben der Lobriser nur noch eine Handschrift in Gießen existirt, im ersten Bande der Fundgruben besprochen und Stücke daraus mitgetheilt. Wie ich höre, hat Graf Stillfried ihm die Benützung der Handschrift vermittelt, doch

sagt er in den Fundgruben nicht, welches die schlesische Privatbibliothek gewesen, aus der er die Handschrift gehabt.

Ferner fand ich auch eine Handschrift von Heinrich Münsingers, doctors in der erezney buch von den falcken, hebchen, sperbern, pferden und hunden, welches Haßler im 71. Bande der Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart veröffentlicht hat und zwar aus einer in seinem Besitze befindlichen Handschrift, welche aber entschieden jünger ist als unsre Lobriser und auch die merkwürdige Variante enthält, daß die Widmung am Schlusse an den Grafen Ludwig von Württemberg gerichtet ist, während die Lobriser den Grafen Ulrich v. W. nennt.

Biel leichter zugänglich erwies sich das Archiv, wo ich in einem großen Blechkasten eine Anzahl von Lehnbriefen der Nostitzschen Güter fand, über die auch ein Verzeichniß existirt. Hier durfte ich einzelne nach der Wohnung des überhaupt sehr freundlichen Oberbeamten herübernehmen und dort Regesten anfertigen. Die älteste und wichtigste, eine interessante Bereicherung unserer Regestensammlung gehörte gar nicht hierher, es war die Verleihung eines Oppeler Herzogs aus dem Jahre 1311 mit schön erhaltenem Siegel. Darauf folgen dann der Zeit nach Urkunden erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammend, die wohl auch in den Schweidnitz-Sauerischen Landbüchern zu finden sind.

Inzwischen hat eine Verwendung bei dem jetzigen Besitzer des Majorats und der Bibliothek Herrn Grafen Nostitz-Kieneck mit einer freundlichen Antwort gebracht, welche eine Wiedereröffnung der Bibliothek von der Vollenbung der Katalogisirung abhängig macht, die er demnächst in Angriff nehmen zu lassen beabsichtigt. Möge dieselbe nicht zu lange auf sich warten lassen!

Beilage.

1445.

Verreichung eines Marienbildes.

Vollenhainer eisernes Buch f. 6.

Noch gotis geburt 1445 geschen ist vor den erbarn noch geschriebenen rotmannen nemlichen Pet. Brawne und Hanncz Obiln und Matern Wolff czu der czeit kirchenbeter, wy daz dy gemeyne von Kuntzendorff mit gutter vorwillunge vorge-reicht haben dem weyßin manne Andres Streckirbache zu der czeit kirchenbetir der kirche czu Wolframsdorff (jetzt Wolmsdorff) in solcher moße, daz her entphangen hat mit andern eldisten des selbigen dorffis nemelichen Weise Nickeln und Hanncz Conrade eyne toffel unser liber frawin bilde von der Kuntzendorffer gemeyne mit sulchim undirscheide, ap dy kirche zu Kuntzendorff ymmer der toffel wedir bedorfende worde seyn, zo sullen dy obgenanten vorwesir der kirchen zeu Wolferamsdorff adir er nachkomelinge williclichen dysel-bige toffil vorreychin ane wedirrede, und ap dy toffel zu sulcher togelichkeit adir gestalt nicht seyn worde, zo sal man geben 4 marg heller vor dy toffel; sunderlichen das eyn pharrer czu Wolframsdorff auch alle sontage seyn bete thun sal vor dy, dy hulfe zu der selbin toffil geton haben ¹⁾).

¹⁾ Dahinter wird verzeichnet (Mont. n. reminisc. Febr. 22. 1445), daß der gestrenge Herr Hayn der Pfarrkirche schenkt eyne rothe kasel mit sylber weys durchsatezt dorezu eynen obirgolten kelch. Einige Blätter weiter folgen zum Jahre 1438 die Schenkungen einer großen Anzahl theolog. Handschriften und Kirchen-Heinobien.

XVII.

Beiträge zur Geschichte der Verkehrsverhältnisse Schlesiens vor der preussischen Occupation.

Von Robert Schick in Danzig.

Quellen:

1. Königlichcs Staatsarchiv in Breslau, Urkunden und Acten aus Abtheilung Allgem. Archiv.
2. Stephan, Geschichte der preussischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Berlin 1859 bei Decker.
3. Scriptores Rerum Silesiacarum von Gustav Adolf Stenzel III. Band, Breslau 1857 bei Josef May u. Comp.
4. Documentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau. In Briefen. (v. Klose) Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn 1781.
5. Jacob Marperger u. Schlesiischer Kaufmann, Breslau und Leipzig bei Michael Hubert. 1714.
6. Von Schlessen vor und nach dem Jahre 1740 (von Klobber). Freiburg 1788.
7. Acten des geheimen Archivs der deutschen Postverwaltung.

I. Schlesiens (Breslaus) Handelsverkehr seit dem vierzehnten Jahrhundert.

Der Handel war neben dem politischen Bedürfnis überall der mächtige Hebel, welcher die Gestaltung und Ausbildung der Verkehrsverhältnisse beeinflusste. Schlesiens geographische Lage, an der Grenze der Reiche des Ostens, früh schon dicht bevölkert, durchflossen von einem mächtigen schiffbaren Ströme bot dem Handel viele günstige Bedingungen. Die böhmischen Könige, als Landesherren Schlesiens, begünstigten

den Handel, insbesondere den der Hauptstadt Breslau, durch Privilegien und Schutzbriefe.

Karl IV. hatte die Absicht, Breslau zu einer Mittelniederlage des Levantischen, Venetianischen, Nordischen, Deutschen, Polnischen Handels zu machen.

Venedig war damals, vor Entdeckung des Weges um das Vorgebirge der guten Hoffnung im Besitz des Handels mit indischen Waaren, welche über das rothe Meer nach den Mittelmeerhäfen, und in alle europäische Länder gebracht wurden. Von Breslau sollten die Waaren zu Lande nach Polen, und auf der Oder nach dem nördlichen Deutschland und den Ländern am baltischen Meer verführt werden. Karl schloß zu diesem Zwecke Verträge mit dem österreichischen Hause und mit einigen Hansastädten an der See.

Er reiste 1375 selbst nach Lübeck und suchte diese Stadt seinem Plane geneigt zu machen.

Das Project fand Hindernisse in der Eifersucht der Städte Wien, Augsburg und Lübeck.

(Unter der Regierung König Wenzels nahmen Wiener Kaufleute mehreremal Handelstransporte der Breslauer in räuberischer Weise weg.¹⁾)

Dennoch erstreckte sich der Handel Breslaus seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts bis Venedig, England, Brabant, Flandern, Ungarn, Polen und Preußen.

Der Handel nach Venedig war sehr beträchtlich. Ein einziger Kaufmann in Breslau, Conrad Sauer mann, hatte eine Schuldforderung von 6100 Dukaten, die Wolfgang Wiener, Breslau'scher Bürger in Venedig, auszahlen sollte (1510). Während Schlesiens besonders Felle und Luche auf den venetianischen Markt brachte, gab Venedig indische Waaren und die Erzeugnisse der italienischen Natur und Kunst an den Norden ab.

Zuerst gingen die schlesischen Transporte über Wien, nachdem jedoch die Eifersucht der Wiener Kaufleute Schwierigkeiten schuf, wurde der Weg über Görlitz, Leipzig, Nürnberg gewählt.

¹⁾ Klüber. Von Schlesiens 1c. I. Theil. Seite 235.

Öbrlitz war bis zu Ende des 15. Jahrhunderts der Sitz des schlesischen Weithandels. Allein zu Anfang des folgenden Jahrhunderts zog ihn Herzog Georg nach Großenhain.

So lange die Straßen wegen der Landesbeschädiger (Räuber) unsicher waren, schickten die Breslauer jedes Jahr einen ihrer Stadtdiener den Wagen, die Kaufmannsgüter aus dem Reich brachten, in die Lausitz mit Geleit entgegen. Der schlesische Handel nach Flandern, Brabant und England war lebhaft. Georg Hartenberg und Michael Clement standen schon 1465 in lebhaftem Verkehr mit jenen Ländern, und hatten in Brabant Niederlassungen. 1470 handelt Christoph Banke in Breslau mit amsterdamer Tuchen, 1506 erleiden Breslauer Kaufleute, Peter Rindfleisch und Caspar Rotichen großen Verlust durch räuberischen Ueberfall bei Röhrmund. Der Breslauer Rath versicht in energischer Weise die Rechte seiner Bürger, und schafft den Beschädigten nach langem Streit Ersatz¹⁾. Auch die nach Flandern, Brabant, England bestimmten Waaren nehmen in der Regel ihren Weg über Öbrlitz, Leipzig, Nürnberg. In letzterem Orte, wie in Antwerpen und Amsterdam, sind Breslauer Niederlagen. Nach England wurde ein besonders lebhafter Handel mit Flachß, Hopfen und Wachs betrieben.

Auch der Wasserweg über Danzig wurde benutzt. (1457 hielten die Danziger ein mit schlesischen Waaren befrachtetes, nach England bestimmtes Schiff widerrechtlich an.)

Der älteste, ausgebreitetste Handel ging nach Polen, und von da nach der Walachei und Tartarei. Die Polen holten auf kleinen Wagen karawanenweise indische Waaren von Breslau und brachten Vieh, Häute, Wachs und Talg dahin.

Vielfache Beschwerden, welche diejer Handel erfuhr, gehen aus einer Klageschrift der Breslauer Kaufleute an den polnischen König hervor (Mitte des 15. Jahrh.). Die Kläger berufen sich auf den zehnjährigen Waffenstillstand, darin ausdrücklich festgesetzt worden, daß ein Theil zu dem andern durch ihre Lande und Städte während der Zeit ohn' alle Hindernisse und Hemmung mit seinen Sachen und Gütern sicher gehen, stehen, beharren und ziehen solle. Welches von den königlichen Amtleuten

¹⁾ Stenzel a. a. D. Seite 145 und folg.

nicht gehalten würde. Indem der Kaufmann keinen freien Gang hätte, noch zusammen ziehen könne, weil er mit seinen Gütern aufgehalten würde, da man auf briefliches Zeugniß dränge, daß die Güter, welche über Land gehen, ihnen gehörten, und während der Zeit, da das Zeugniß ankommt, müsse sein Gut stehen bleiben. Daraus dem Kaufmann großer Schaden, Versäumniß und Zehrung entstünde. Ferner, daß sie mit Gewalt wissen wollten, was der Kaufmann über Land führt, da er dann sich offenbaren müsse. Ehedem wäre der Kaufmann von Breslau nach Cracau über Oppeln, Lößt und andre Städte die nächste Straße gezogen, hernach habe er einen andren Weg genommen, und wäre tiefer in das Königreich um des Friedens willen, also auf Krippicz gefahren. Nachdem aber Puchal die Stadt Kreuzburg besetzt (1430), habe der Kaufmann die Straße auf Krippicz liegen lassen, und sich tiefer nach Polen auf Wilun halten müssen. Hierauf habe er, wegen einiger Feinde von Mähren, als dem von Bladen und Andrer sich genöthigt gesehen, von der Wielun'schen Straße tiefer in Polen auf Kalisch zu ziehen. Auf die Art wäre der Kaufmann, wo er sein Gut durchzubringen vermocht, gefahren, habe seinen Zoll entrichtet, und wäre unbehindert geblieben. Nun aber sollte er gegen Bunzel, und von da auf Wielun ziehen. Der auf Krippicz wolle ebenfalls seinen Zoll haben. Also würde der Kaufmann zu dreifachem Zoll genöthigt, da er doch sonst beständig den Vortheil gehabt, den nächsten Weg zu nehmen, wo er sich getraut, sein Gut durchzubringen 1c.

Die polnischen Amtleute begingen die größten Willkürlichkeiten, nahmen Waaren ohne Bezahlung zum eignen Bedarf von den Wagen¹⁾.

Der Handel nach Ungarn litt gleichfalls unter den Gewaltthätigkeiten der Beamten. So führten 1505 die Breslauer bei dem König Wladislaw harte Klage, daß der königliche Schatzmeister ihr Gewand und andre Waare nach Hofe nehme und nicht bezahle, auch keinen Kauf mit ihnen gemacht, sondern aus ihren Gewölben und Gewahrsam mit großer Ungefügigkeit genommen, als wenn sie Feinde wären, dadurch sie gezwungen würden, ihr Gewerbe und Handel auf andre Stellen zu legen.

¹⁾ Klose a. a. D. 2. Band. 2, 357.

Sie hätten sie bisher aufgehalten, und ihnen zugeredet, noch eine kleine Zeit Geduld zu haben, bis sie dies an Ihn (König Wladislaw) würden haben gelangen lassen. Denn sie hätten starke und ungezweifelte Hoffnung zu ihm, wenn ihre anliegende Noth ihm eigentlich vorgestellt worden, ingleichen wie viel den Kronen Ungarn und Böhmen daran liege, daß er das Beste derselben und seine eigne Ehre zu Gemüthe ziehen, und aus angeborener Güte und Königlichcr Milde darein sehen würde, daß aus solchen und dergleichen Ursachen der Kaufmann sich nicht abwenden dürfte.

Sie ersuchten ihn demnach, dieser Noth und Beschwerde ihrer Bürger gnädig abzuhelfen und zu verfügen, daß ihnen ihre Schuld wegen des Schatzmeisters bezahlt würde. Denn sonst müßten sie sammt ihren Kindern zu Bettlern werden, so sie alldaun ihren Gläubigern nicht halten noch bezahlen könnten, und in Zukunft den Handel als arme bettelische Leute müßten liegen lassen u. —

Noch vielfacher Beschwerden und Klagen bedurfte es, bevor König Wladislaw am 17. Juli 1506 bestimmte, daß den Beschädigten ihre Forderungen in Preßburg und Ofen vergütet werden sollten. Die Ballen Luche, welche für den Gebrauch des Königs entnommen waren, auf 1580 Dukaten geschätzt, waren von der Entschädigung ausgeschlossen. Die Hauptstraße nach Ungarn führte über Neisse durch Währen über Trenczin nach Ofen. In letzterem Orte befanden sich stabile Breslauer Handelsniederlassungen.

Von Wichtigkeit für den schlesischen Handelsverkehr war auch die Wasserstraße auf der Oder.

Privilegien der böhmischen Könige, insbesondere Karls IV., bestimmten, daß die Breite des Oberstromes zwischen Brieg und Croffen sechs- zehn Ellen und eine Spanne offen sein solle. Eine Reihe von Documenten aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts beweist, daß die Breslauer ihre Rechte auch in dieser Hinsicht zu wahren wußten.

Wie überall so auch in Schlesien war der Briefverkehr in frühestcr Zeit auf die Benutzung der gewerblichen Transportgelegenheiten angewiesen.

II. Breslau's Botenverbindungen im 15. Jahrhundert.

Im Anschluß an die Botencourse der deutschen Hansastädte errichtete im 15. Jahrhundert der Rath von Breslau regelmäßige Botenverbindungen nach Hamburg, Nürnberg und Leipzig, welche nicht nur den kaufmännischen und amtlichen, sondern auch den privaten Briefverkehr vermittelten.

Neben diesen regelmäßigen Botengängen unterhielt der Rath nach Bedürfniß einen lebhaften Verkehr mit vielen näheren und entfernteren Orten¹⁾.

Die Ausgaben der Stadt Breslau (Stenzel scriptores rerum Siles. III.) vom Jahre 1468 weisen nach:

„Auf Reisen 768 Mark 24½ Groschen. Für Boten 48½ Mark 6 Groschen. Für reitende Boten 45½ Mark 16 Groschen. Einem Reiter gen Namslau, 6, 7 auch 14 Groschen, vier Reitern nach Dppeln 1 Mark, einem Reiter nach Böhmen 7 Floren, nach Reiffe 16, 18, auch 24 Groschen, nach Dppeln 20 Groschen, auch 2 Mark, nach Görlitz 26 Groschen, auch eine Mark, nach Striegau eine halbe Mark, ebensoviel nach Budisün, nach Volkenhain 16 Groschen, nach Hoyerßwerda 1 Schock, nach Schweidnitz 14 Groschen, nach Patßkau und Münsterberg zwei Reitern 20 Groschen. Für Fußboten 80 Mark 3 Firdung 4½ Groschen. Einem Boten zu Fuße nach Parchwitz 8 Groschen, nach Wohlau 6 Groschen, nach Görlitz 24 Groschen. nach Brünn 1 Schock, nach Dppeln 1 Firdung, nach Wien 1 Mark, ebensoviel nach Prag, ingleichen auch nach Deutsch-Broda, nach Preßburg und nach Olmütz. Nach Volkenhain 6 Gr., nach Namslau 12 Gr., auch 4 Gr., nach Hoyerßwerda 1 Floren, nach Glas 14 Groschen, nach Neumarkt 4, auch 6 Gr., nach Schweidnitz 7 Gr., nach Reiffe 12 Gr., nach Kynast 8 Gr., nach Münsterberg 10 Gr., nach Meiffen anderthalb Mark, nach Regensburg 2 Mark.“

III. Einrichtung des Botenwesens der schlesischen Kammer. 1578.

Im Jahre 1578 errichtete die schlesische Kammer in Breslau Botenverbindungen zur Beförderung „der kaiserlichen Briefe, wie zum allge-

¹⁾ Acten des Staatsarchives zu Breslau.

meinen Verkehr.“ Anfangs Fußboten, später beritten. Ein von der Kammer angestellter Postagent sammelte die Brieffschaften ein, und besorgte die Abfertigung der Boten. Neben diesen Verbindungen bestanden noch lange die Breslauer städtischen Boteneinrichtungen. Bei besonderen Veranlassungen richteten auch einzelne Fürsten Schlesiens regelmäßige Botenverbindungen für ihre Zwecke ein, die jedoch auch dem allgemeinen Verkehr dienen. So bestand seit 1618 durch mehrere Jahre eine von Herzog Johann Christian von Liegnitz, Brieg und Wohlau hergestellte Botenverbindung zwischen Oblau und Prag, zunächst eingerichtet, um den Herzog schnell von den politischen Ereignissen in Böhmen zu unterrichten. (Vergl. Buchisch Religionsacten Theil III. Cap. V.)

Die Boten der schlesischen Kammer trugen silberne Brustschilder. —

IV. Seilnung der Familie von Paar, Streit mit der schlesischen Kammer wegen Ausübung des Postregales. 1624—1720.

Durch Patent vom 4. Sept. 1624 belehnte Kaiser Ferdinand II. den Erblandpostmeister in Steyermark, Hans Christoph, Freiherrn von Paar u. mit dem Ober-Postpostmeister-Amt in den Erbthümreichen Ungarn und Böhmen, und den incorporirten Provinzen, wie auch im Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Ens¹).

Anfangs beanspruchten die Freiherrn, späteren Grafen von Paar nicht die Ausdehnung ihres Rechtes auf die schlesischen Lande.

Die schlesische Kammer übte die Postgerechtigkeit nach wie vor innerhalb ihrer Grenzen aus, während die Einrichtung, Unterhaltung und Nutzung der Posten in den benachbarten Ländern Mähren und Böhmen den Ober-Postpostmeistern in Wien zustand. Im Allgemeinen war der Ertrag, den die schlesische Kammer aus der Nutzung des Postregales bezog, ausreichend zur Unterhaltung der Anlagen, nur 1625 wurde eine außerordentliche Unterstützung für diesen Zweck vom Universum (Fürsten und Stände Schlesiens) in Höhe von 2000 Gulden bewilligt, von welchen jedoch nur 1500 Gulden zur Zahlung gelangten.

Als die Grafen Paar sahen, daß sich der schlesische Briefverkehr hob

¹) Vergl. das Patent in der Anlage.

und einen Ueberschuß in Aussicht stellte, suchten sie 1670, da Schlesien eine zu Böhmen gehörige Provinz sei, das Postregale Schlesiens zu erlangen.

Wiederholte Vorstellungen bei dem Kaiser fanden kräftige Abwehr seitens der schlesischen Kammer, die Grafen von Paar wurden vertröstet, im Allgemeinen aber blieb die Angelegenheit ohne endgiltigen Bescheid. Die schlesische Kammer berief sich darauf:

„Daß die hierländische Cammer das alhiefige Postwehßen, welches sich schon 1578 durch Bestellung reithender Cammerbotten angefangen, Von aller zeit hero und auch noch dergestalt administriren laßen, daß darwider eine erhebliche Beschwärde, oder auch die allergeringste Versäumung in Ihrer Kayß. Maytt. Dienste niehmalen vorkommen, solches auch Von geraumen Jahr her, nachdem es mit obigen anfangs introducirten reithenden Cammerbotten abkommen, durch jedes orthß, wo es vonnöthen, bestellte Postbesörderer vndt mittelst nothdürfftiger Galeße vndt Pferde, so guth als in andren Landen eingerichtet ist, und zwar solches pro secundo mit solcher öconomia, daß die hiefige Cammer ohne Ihre Kayß. Maytt. einigen entgelbt, das hierländische Postwehßen (welches von hier auß sogar biß auff Wien bezahlt wirdt) nicht allein bestritten, sondern auch offters noch einen Ueberschuß gehabt hat, daß hingegen denen H. Grafen von Paar auß Böhmen, Mähren vndt andern Ländern der ansehtliche Postnutzen allein in Handen verbleibet, und gleichwohl Ihre Kayß. Maytt. ohneachtet dessen, dem Vernemmen nach, zu Vnterhaltung der Posten in Selbig Lande, vndt was solchem anhängig, einen Jährl. Verlag nicht ein geringes, sondern 17,286 Floren ex camerali suppeditiren laßen, daß die pro tertio in dem Paarischen von Kayser Ferdinando II. glorwürdigsten gedächtniß Anno 1624 erhaltenen, vnter den vorhandenen actis auffgefundenen lehnbrieff die geringste Meldung nicht geschehen, ob die Vnkosten von denen eingehenden Brieffgeldern bestritten werden, oder wehr solche darreichen solte; Und daher auch wohl immer fragwürdig währe, woher et quo jure es geschehen, daß man Ihrer Kayß. Maytt. das „onus expensarum,“ welches zu Bestreitung des Postverlags auß Böhmen, Mähren vndt allen andern Oesterreichisch Provintzion suppeditiret, vndt sich obigermaassen auf ein considerables erstrecken sollen, allein aufgebürdet, vndt hingegen denen Herrn Obristen Hoff-Postmeister den

ansehentlichen Postnutzen völlig in Hand gelassen habe. Inmaßen dann nach anzeig der in dieser materie von diesen alhier vorkommenden Acten, andre Cammern Von vielen Jahren her absonderlich reclamirt haben, vndt ob dieses auch Ursach gewesen, daß die ungefähr umb das 1667 und 1668 Jahr in diesem negotio deputirt gewesenem Commissarii, als Herrn von Hohensfeldt undt H. von Solbsohl sambt der Königl. Böhmischen Cammer und dem aldortigen Fiscaly nach fleißiger erweugung aller umstände mit ihrer meinung dahin gangen, daß nicht Ihre Kayß. Maytt., sondern der Obriste Herr Hoff-Postmeister den Postverlag über sich zu nehmen schuldig seyn, vndt wan er sich auf beschehenes darzu in der güte nicht bequemen mögte, daß er sodan mit repetirung dessen, was dißfalls indebite erhoben worden, darzu angehalten und actione fiscalis entweder in Böhmen oder Desterreich, wo man den casus favorab. haben möchte, Vorgenommen werden könne, zumahl es eine in drey natürlich rechten fundirte Regula sit, qui sentit commodum, sentiat etiam onera. Vndt wider alle billigkeit lauffte, daß einer den nutzen, vndt der andre den schaden, oder die Last allein tragen solte, worüber die in dieser materie umb besagtes 1667 vnd 1668 bei Hof vorkommenen Acten und Gutachten zweifelohne mehrere Nachrichten geben werden. Dergestalt, daß der Herr Graff von Paar für eine Kayß. Gnade erkennen kan, wan Ihme Vorangeregter ansehnlich Postnutzen in Handen verbleibt, Er aber ratione dessen, was dißfalls mit schlechtem Zug Bereits erhoben vndt eingenommen wirdt, forthan vnangesochten gelassen wirdt, vndt also nicht Ursache hat, die erstreckung des ihm in andern Erblanden eingeräumten Post-Regales noch weither in Schlesien zu suchen“ ic. —

Eine Reihe von Jahren blieb die schlesische Kammer unbehelligt von den Ansprüchen der Grafen Paar. Bei dem Türkenkrieg im Jahre 1692 war der Kaiser in arger Geldverlegenheit. Paar glaubte nun den geeigneten Zeitpunkt für gekommen, um auf's Neue mit seinen Ansprüchen hervorzutreten. Er bot dem Kaiser 100 Floren zur Hälfte als Geschenk, zur andren Hälfte als Darlehn an, wenn er gegen die schlesische Kammer geschützt werde. Letztere wehrte auch diesen Angriff ab. Sie stellt der Oberhofkanzlei in Wien vor: „daß — — auch die

Erfüllung einer einzigen Condition diese scheinbare anticipation in kurzer Zeit würde ersezt, undt den Herrn Grafen von Paar schadlos gemacht, die Cammer hingegen in einen immerwährenden Schaden gestürzt haben, allermassen ein solches Von hierauf vnterm 18. Marty 1692 gründlich vorgekeltet, undt dadurch die Gegentheile, ob man gleich dermahlen bey denen zu bestreiten habenden ohnerschwinglichen außgaben alle nur ersinnliche Hülfsmittel mit offenen armen annehmen müssen, abermahlen reprimiret undt außgeschlagen werden müße.“

Graf Paar wurde mit seinem Anerbieten abgewiesen. Noch einmal, 1704, suchte Paar sein vermeintliches Recht geltend zu machen. Er verklagte die schlesische Kammer bei der Ober-Hofkanzlei in Wien, und appellirte persönlich an das Gerechtigkeitsgefühl des Kaisers. Eine von Wien zur Untersuchung der Streitfrage eingesetzte Commission entschied sich im Sinne der Kammer, und so wurde dem Erblandepostmeister wiederum „die Handt auf den Mundt geleyet, und die Feder eingezogen.“

Mancherlei Spezialstreitigkeiten zwischen der schlesischen Kammer und den Grafen Paar wegen Anstellung und Besoldung von Postbeamten in Schlesien und Mähren wurden theils zu Gunsten der Kammer entschieden, theils blieben sie ohne Entscheidung.

1720 trat Graf Paar sein Postlehn an den Kaiser ab. Aus dem, dem Verfasser vorgelegenen urkundlichen Material geht hervor, daß die Angabe vieler Historiker, wonach die Grafen Paar auch in Schlesien das jus rog. post. ausgeübt haben, irrig ist.

V. Einrichtung schlesischer Postcourse und Botenverbindungen, Personenförderung. 17. und 18. Jahrhundert.

1650 errichtete die schlesische Kammer eine Verbindung mittelst reitender Boten von Breslau nach Leipzig. 1694 wurde sie in eine Fahrpost verwandelt, die zweimaligen Gang wöchentlich hatte.

Der Cours betrug 44 Meilen Länge, und berührte die Orte Neumarkt, Liegnitz, Haynau, Bunzlau, Waldau, Oßlitz, Rothkretscham, Baugen, Schweinarden, Königsbrück, Großenhain, Cosdorf, Torgau, Eilenburg. Der Weg wurde in 5 bis 6 Tagen zurückgelegt.

1652 wurde die reitende Post von Breslau nach Prag hergestellt. Der Cours betrug 35 Meilen, und führte über Domschau, Jordansmühl, Nimptsch, Frankenstein, Glas, Reinerz, Nachod, Jaromiersch, Königgrätz, Chlumez, Königskätzel, Nimburg, Eissa und Radomisch.

Die Tour wurde wöchentlich zweimal zurückgelegt und machte einen Zeitaufwand von 4 Tagen nothwendig.

In das Jahr 1673 fällt die Einrichtung des Breslau-Cracauer Courses, eine Reitpost von 35 Meilen Länge. Sie nahm ihren Gang über Brieg, Löwen, Schurgast, Dppeln, Strehliß, Tarnowitz, Benzin, Schlacka, Schedeliß und wurde zweimal wöchentlich abgefertigt.

Auf Ansuchen des Königs von Polen, Churfürsten von Sachsen errichtete die schlesische Kammer 1684 eine wöchentlich zweimalige Reitpost von Breslau nach Warschau, im Anschluß an den Leipzig-Breslauer Cours. Die 50 Meilen lange Strecke wurde über die Stationen Dels, Wartenberg, Radliça, Witawa, Kosnotawiza, Pietrkow, Sabovia, Kawaz, Microwan in etwa 10 Tagen zurückgelegt. Die gewaltigen Postreformen, welche Friedrich Wilhelm der große Churfürst ohne Rücksicht auf die Proteste der Reichspostmeister deutscher Nation in genialster Weise durchführte, sollten auch für Schlesien nicht ohne Einfluß bleiben.

Die Correspondenzen von Schlesien und aus den österreichischen Ländern nach Hamburg und nach überseeischen Bestimmungsarten wurden mit der Post über Leipzig oder mittelst einer Breslau-Berliner Botenpost befördert. Die Boten brauchten für die Strecke von Wien nach Berlin 14 Tage und mehr, auch über Leipzig erfuhr die Beförderung der Briefe einen großen Zeitaufwand. Schon 1649 war von den Aelterleuten der Hamburger Börse eine Anregung wegen einer direkteren Verbindung mit Wien, über Frankfurt a/D. und Breslau gegeben worden. Die Sache mußte damals sistirt werden, weil in Frankfurt und Breslau die Pest wüthete.

Im Jahre 1658 nahm der große Churfürst den Plan wieder auf. Er entsandte in der Person des Geheimen Rathes von Breech einen Bevollmächtigten nach Wien, der mit der Kaiserlichen Hofkanzlei und dem Grafen von Paar unterhandeln sollte.

Nach der kurbrandenburgischen Proposition sollte zwischen Berlin,

Breslau und Wien eine Postverbindung wöchentlich zweimal bestehen, und die Strecke in 6 Tagen zurückgelegt werden.

Graf Paar war wenig geneigt, auf die Sache einzugehen. Das Unternehmen schien ihm gewagt, auch die schlesische Kammer berichtete, daß der Ertrag der neuen Postanlage die Kosten nicht decken werde.

Dem Churfürsten lag die Angelegenheit allzusehr am Herzen, als daß er seinen Plan sobald aufgegeben hätte. Er schreibt am 26. April 1660 an den Kaiser:

„— — Bin ich zwar iezo im Begriffe, mit Chursachsens einwilligung die Post von hier auf Leipzig auf meine Kosten zu verbessern, vndt dieselbe also einrichten zu lassen, daß wöchentlich zweymal die correspondenzen Von hinnen über Leipzig, Dresden, Prag, auf Wien gar schleunig mit befördert werden. Weil aber mein Bediente vermeynen, daß die Post von hinnen über Franckfurth an der Ohder auff Preßlau undt von dannen Bieß Wien noch schleuniger vorgestellt, vndt die Brieff von hier ab biß Wien in 6 Tagen überbracht werden könnten, So wirdt bei iezigen Coniuncturen wohl ehr dienlich vndt nützlich seyn, wenn dieses Werth nach Möglichkeit befördert werden möchte. Ich habe auch durch Meinen abgeschickten Rath, an Gw. Kayf. Maytt. Hoff den von Breechen, Bey den Erb-Hoffpostmeister dem Graffen von Paar deßhalb erinnerung thun lassen, vndt mich erbotten, in meinem Landt durch Meine Bediente treuliche Handtbittung hierzu leisten zu lassen, stelle demnach zu Eurer Kayf. Maytt. Allergnädigst belieben, ob Deroselben gefällig sein möchte, herunter zureichende Verordnung ergehen zu lassen.“

EdlLn an der Spree 26. Aprilis 1660.

Gw. Kaiserl. Maytt. Unterthänigster gehorsambes Churfürst
Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg¹⁾.

Politische Ereignisse begünstigten das Gelingen des Planes. Als Karl X. von Schweden 1658 in Dänemark einfiel, schickte der Kaiser den Polen Hilfe. Feldmarschall Graf Raimund Montecuculi ging bei Güstria über die Oder, vereinigte sich in Wittstock mit den Truppen

¹⁾ Archts zu Breslau.

des Churfürsten von Brandenburg, rückte durch das Mecklenburgische und Hamburgische, stieß bei Wandersbeck zu den Polen, und nahm Holstein in Besitz. Während Montecuculi noch im Mecklenburg'schen stand, erhob er Beschwerde wegen der langsamen Ueberkunft der Befehle von Wien. In Folge dessen befahl der Kaiser Leopold, die Post von Wien nach Breslau in unmittelbarem Zusammenhang mit einer neu einzurichtenden Post von letzterem Orte nach Berlin zu bringen. Die Kosten sollten aus Kammermitteln bestritten werden. In Berlin zögerte man nicht, die günstigen Verhältnisse zu benutzen. Am 4. Februar 1662 zeigt Graf Carl von Paar der Kaiserlichen Hofkammer in Wien an, daß er mit der Einrichtung der neuen Post betraut worden sei, und bittet, die schlesische Kammer anzuweisen, ihm keine Hindernisse bei Ausführung des Auftrages zu bereiten.

Bald darauf findet eine Conferenz zwischen dem Kaiserlichen Postamtsverwalter Reinhardt aus Breslau und dem Churf. Postdirector Matthias aus Berlin in Grünberg statt, und der neue Cours wird in Gang gebracht.

Am 23. October 1662 schreibt Minister Schwerin Namens des Churfürsten an die Präsidenten, Vicepräsidenten und Kammerräthe in Ober- und Niederschlesien, und dankt für die Dienste, welche sie bei der Grünberger Conferenz, sowie überhaupt bei Einrichtung der Post geleistet haben.

Von Breslau ging der Cours über Neumarkt, Parchwitz, Lüben, Polkwitz, Neustädtel, Grünberg (Grenzpostamt), Frankfurt nach Berlin, 40 Meilen. Der Breslauer Ober-Postmeister erhielt von Brandenburg jährlich 40 Thaler als Neujahrsgeschenk, wofür er einen Postbericht auf weißem Atlas gedruckt, mit goldnen Treffen besetzt, nach Berlin zu senden hatte.

(Während der Regierung König Friedrich I. hörte dieser Gebrauch auf.)

Auch die Postbesörderer auf der Strecke von Neumarkt bis Grünberg wurden von Berlin aus mit Gratificationen (Neujahrsgeschenken) bedacht. In Grünberg amtierte ein Kaiserlicher und churbrandenburgischer Grenz-Postmeister. Die Post war zuerst durch reitende Postillone unterhalten. Ihr Gang wurde 1686, als der Churfürst das Corps

des Generallieutenants von Schönning dem Kaiser zu Hilfe gegen die Türken nach Ofen sandte, beschleunigt, die Verbindung erlangte die Bezeichnung der „hocheilenden Post.“

1694 wurde eine Fahrpost statt der reitenden hergestellt. Wegen der Kriegereignisse in Ungarn und Siebenbürgen wurde 1704 eine Reitpost von Troppau nach Teschen eingerichtet.

1709 wurde eine Post nach Polen über Lissa hergestellt. Die Boten, welche neben den Posten die Beförderung von Briefen vermittelten, waren sehr zahlreich.

In Breslau war ein besonderes Botenamts mit drei Inspectoren errichtet. Die dort angestellten Boten vermittelten den Verkehr mit den Orten: Namslau, Bernstadt, Brieg, Kreuzburg, Herrstadt, Winzig, Zauer, Landesbut, Liebenthal, Greiffenberg, Greiffenstein, Marklissa, Liegnitz, Neisse, Dels, Schmiedeberg, Schweidnitz, Steinau N/S., Striegau und Wohlau¹⁾.

So gab es in Schlesien zu Anfang des 18. Jahrhunderts nur zwei Fahrposten, (nach Berlin und Leipzig) die oben erwähnten Reitpostverbindungen und die Fußboteneinrichtungen. Neben den amtlichen Boten gab es eine große Anzahl von Personen, welche auf eigne Rechnung, oder im Solde von Kaufleuten, Communen, Grundbesitzern Briefe vertruhen. Eine Reihe von kaiserlichen Decreten suchte den durch jene Privatboten verübten Defraudationen vergeblich zu steuern.

Bezüglich seiner auswärtigen Correspondenz war Schlesien zum großen Theil von Sachsen abhängig. Von Baugen aus erstreckten sich die sächsischen Postanstalten und Postcourse bis jenseits des Gebirges in das schlesische Gebiet hinein, und in Hinsicht der für Sachsen damals so wichtigen Transitrouten nach Polen hatte sich die sächsische Postverwaltung die ausgedehntesten Begünstigungen gesichert. Ein großer Theil der Correspondenz aus den nördlichen und westlichen Quartieren Deutschlands, ferner aus England, Holland, Brabant, Frankreich, nach Schlesien war durch die unablässigen Bemühungen des Ober-Postamtes in Leipzig auf die sächsischen Linien geleitet. Kurz

¹⁾ Vergl. Marpergger a. a. D. Kap. XV.

die schlesischen Postanstalten waren die Hintersassen der Ober-Postämter von Leipzig und Baugen ¹⁾).

Zur Charakterisirung der allgemeinen postalischen Zustände in Schlesien während des siebenzehnten und der ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts möge die treffliche Darstellung in Stephan's Postgeschichte hier Platz greifen.

„Diese Privatfuhranstalten beförderten fast uneingeschränkt Briefe, Packete und Personen. Aber ihre Einrichtungen waren in jeder Hinsicht sehr mangelhaft. Ueber die ihnen anvertrauten Gegenstände führten sie keinen Nachweis, nie war auf deren rechtzeitige Ueberkunft mit Sicherheit zu rechnen, die Versäumniß aber ließ sich ziemlich zutreffend nach der Anzahl der Wirthshäuser bemessen, bei denen diese Fuhrwerke vorbeikamen. Waren sie am Abgangsorte endlich mehrere Stunden nach der festgesetzten Zeit abgefahren, je nachdem der Fuhrmann früher oder später die Hoffnung schwinden ließ, noch einen Passagier mehr zu der schon vorhandenen Uebersahl zu erlangen, war das erforderliche Gezänke unter den Reisenden bezüglich der Plätze durch den Richter-spruch eines unpartheiischen Stadtsergeanten zur Zufriedenheit einer glücklich situirten Minorität entschieden worden, und hatte man sich incl. Tabakspfeifen und Mundvorrath in dem Stroh des Wagens gehörig eingenistet, so bewegte sich derselbe auf den tiefgleisigen Thälwegen und den holprigen Gebirgspfaden mit einer Gemüthlichkeit voran, die den Freunden ästhetischer Naturbetrachtung höchst erwünscht sein mußte. Des Nachts lagen diese Fuhrwerke still, und so brauchte man von Glatz bis Breslau zwei Tage zur Ueberkunft, das heißt, wenn ein günstiges Geschick das Fahrzeug vor allen Unfällen und Gefahren eines so weiten Weges bewahrte. Die Fuhr- und Frachtpreise waren mindestens ganz willkürlich, und wurden bei dem geringsten Aufschlag der Pferde- und Fouragepreise erhöht.“ —

1) Stephan, Postgeschichte.

VI. Tarwesen, Einnahmen und Ausgaben, Portofreiheit, Gesetzgebung.

Die Taxen für Beförderung der Briefe und Packete waren zuerst sehr variable, seit 1722 aber für alle schlesische Poststationen gemeinsam festgesetzt. Die Sätze bezogen sich auf das Inland, resp. auf die Portos bis zur jedesmaligen Postgrenze nach Sachsen, Polen, Böhmen, Mähren, Preußen.

Im Speziellen normirten sich die Gebühren wie folgt:

Für den einfachen Brief 3 Kreuzer. Für den doppelten, oder Loth 6 Kr. Große Schriften und Acten bis auf 2 Pfund vom Loth 6 Kr. Was über 2 Pfund vom Loth 3 Kr. Ein Packet von Ordinary Kaufmannswaaren, von 1 bis 6 Pfund 12 Kr. Was darüber vom Pfund 2 Kr. Ein Packet kostbarer Waaren von 1 bis 4 Pfund 18 Kr. Was darüber vom Pfund 4 Kr. Ein Packet Gold und Silber von 2 bis 3 Pfund 24 Kr. Was darüber vom Pfund 9 Kr. Von hundert Reichsthaler Geld 30 Kr. Von Juwelen hundert Reichsthaler Werth 12 Kr.

Reisende bei der ordinairn Post zahlten pro Meile 24 Kreuzer 3 Heller. Für Extrapost zahlte man pro Meile 1 Floren 30 Kreuzer, eine Eskafette kostete pro Pferd und Meile 22 Kreuzer 3 Heller.

Die Boten erhielten in der Regel die Hälfte des Portos als Einnahme.

Die Erträge der Posten waren geschmälert durch überaus zahlreiche Portofreiheiten. So genossen Portofreiheit alle Minister, Hof- und Kaiserliche Hausbediente jeder Gattung (tituli vel ordinis) die geistlichen Stifter, die Glieder der klösterlichen Orden u. a. m. Schon 1713 berichtet die schlesische Kammer darüber nach Wien:

„daß durch die allzugroße Exemption, vndt deren Mißbrauch die einkünfte geschmälert werden, gewiß, daß die Zahl der Freybriefe den andern gleichkommt. So wäre zwar, weiln doch sonstn die Vnterschleiffe vndt Verschwärzungen unmöglich zu vermeiden findt, das sicherste remedium, wan diese exemptiones durchgehends aufgehoben, hierin gegen allen denjenigen, so selbige Vorher genossen, und in Ihrer Kayserl. Majestät Diensten nothwendig zu correspondiren haben, ein leidentliches oder proportionirtes aequivalens, wie solches an andren Orten,

undt besonders in brandenburgischen Ländern¹⁾ geschiehet, passiret, undt zugeleget, oder auch den Postämtern ein gewisser numerus oder quantitaet, wieviel Selbige jedem Kayf. Beamten an Brieffschaften frey zu lassen hätten, vorgeschrieben würde, wodurch außer allem Zweifel denen Postgefällen ein mercklicher Zuwachß angebeyen müße, doch auch nicht in tali quantitate, daß man Vielleicht nach dem augenmaäß der iezigen Correspondenz die Rechnung machen möchte, angemerckt, daß bei solchen Zahlungs-Oner. Viel Brieffe ungeschrieben verbleiben, oder durch eigne oder andere zufällige gelegenheit, zumahlen wo kein periculum in mora vorhanden, befördert werden würden. Nichtsdestoweniger und weilen dieses vorgeschlagene Mittel besorglich vielen Schwierigkeiten, ehe es zum Stande kommt, unterworfen sein dürffte also wirdt Er. Excellenz undt Dero Herren fernerweitthen überlegung unterworfen, ob nicht das nächste und thunlichste sein möchte, wan die Postfreiheiten ad norm. des Obristes Hoff-Postamtes und wie es in den Hf. Graffen Paar sphaera participirt wirdt, eingeschrencket und regulirt würden.“

Nach dieser Norm sollte sich die Portofreiheit beschränken auf:

„den Königl. Obristen Hauptmann, die Hofcanczellarien, die Secretaire, Capellane, die Edelknaben, Canzleiverwandte, item alle andren Kayf. höhern und auch subalternen Beamten, Ihr Hauß secretarii oder Kammerdiener, amanuenses, undt die sogenannten amtschreiber.“

Derselbe interessante Bericht der schlesischen Kammer hebt ferner als Mittel das schlesische Postwesen zu verbessern und die Erträge zu erhöhen vor:

1) Die Einrichtungen von Controlen wegen des wilden Botenwesens²⁾.

2) Daß überall, wo ordentliche Posten angelegt werden, die Boten abgeschafft, und den Fuhrleuten aufgegeben werde, sich der Beförderung von Briefen zu enthalten.

3) Vermehrung der Postanstalten.

¹⁾ Auch nach der Erhebung Preußens zum Königreich wird in den Acten der schlesischen Kammer meist vom „brandenburgischen Postwesen“ gesprochen.

²⁾ 1727 wurden Controleure angestellt, freilich ohne Erfolg, da sie weder die Energie noch die Autorität besaßen, dem Unwesen zu steuern.

4) Erhöhung des Portos im Inlande, Zuschlag für Briefe nach dem Auslande.

5) Anlage größerer Course nach Vereinbarung mit dem Auslande, damit die Briefe möglichst von der eignen, nicht aber von fremden Postverwaltungen befördert würden. In einem Bericht vom Jahre 1726, den der Ober-Postamtsverwalter Crusius zu Breslau nach Wien erstattet, wird die Herstellung des Declarationszwanges befürwortet.

Es heißt in der Vorstellung noch:

„AbSchaffung der Boten, insbesondere der Schmiedeberger Boten, der soviel Gelder in das Gebirge führt, so doch vorher gutten Theils durch die Post bestellet worden. Der Bote fordert ein geringeres Porto, nur 12 Kreuzer pro Hundert, hat in Sauer Pferdewechsel, wodurch er mit der Post in der Schnelligkeit concurriren kann.

Er leistet auch Sicherheit.

Sicherheit muß durch Beaufsichtigung und Einrichtung der Wagen geschaffen werden. Die Landkutscher und Lehnröhler müssen abgehalten werden, die Reisenden der Post zu entführen¹⁾.“

Im Juli 1726 wird Crusius nach Wien zu einer Conferenz über Postangelegenheiten entboten.

Die schlesischen Behörden wußten hiernach sehr gut, worin die Ursachen der mangelhaften Organisation und der geringen Ertragsresultate der Posten lagen. Eine Reihe von kaiserlichen Decreten und Patenten suchte den Uebergriffen von Privatpersonen zu begegnen, man unterhandelte mit der sächsisch-polnischen Regierung, um die schlesischen Posten von der Vormundschaft zu befreien, man führte die Vereidigung

¹⁾ Diese sogenannte Hirschberger Landkutsche, welche den Verkehr Breslaus mit Hirschberg-Schmiedeberg und Landeshut vermittelte, blieb auf Ansuchen der Kaufmannschaft daselbst, neben den Posten auch nach der preussischen Reform der Posteinrichtungen bestehen.

Noch durch Cabinetsordre vom 22. April 1767 wurde den Hirschberger Kaufleuten auf ein Immediatgesuch die Beibehaltung der alt hergebrachten Einrichtung zugesprochen.

Erst nach langem Streit gelang es 1770 die Landkutsche aufzuheben.

Vgl. Acten des Geheimen Archivs der Postverwaltung, Tit. I. Sect. II. No. 57 und Stephan a. a. D. Seite 208.

der Postbeamten und Cautionsstellung ein, dennoch blieb im Wesentlichen alles beim Alten.

Die volle Abhängigkeit der schlesischen Kammer von der Oberhofkanzlei, die bürokratisch schleppende Behandlung der Angelegenheiten in Wien, der Mangel an Energie, und vor Allem das Fehlen der sittlichen Qualifikation der Mehrzahl der Beamten, die ihre unzureichende Besoldung durch Malversationen aller Art zu erhöhen trachteten, ließen eine Reform nicht zu.

Endlich kam noch hemmend das geringe Interesse, welches das Publikum an den Posten nahm, in Betracht. Man sah darin nur unliebsame Beschränkungen der althergebrachten Beförderungsmittel zu dem Behuf, das fiscalische Säckel zu füllen. So konnten die Einnahmen aus dem Postregal kaum hinreichen, um die Ausgaben zu decken. Der Breslauer Ober-Postamtsverwalter weist als seine persönliche Einnahme in einem der ersten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts nach:

Besoldung	100 Fl.
Monatsgelder wegen des Wiener Courses jährlich .	124 "
" " " Berliner " " .	244 "
" " " Prager " " .	108 "
" " " Leipziger " " .	120 "
" " " Warschauer Courses und nach Groß-Polen	120 "
	Summa 816 Fl.

Dann wird Ihme von der Leipziger reitenden Post aus Sachsen Jährl. gereicht 80 Fl.

Das Verzeichniß der Ausgaben (excl. der Besoldungen) weist nach:

Auf Amts-Nothdurft	180 Fl.
Dem Zirkler (Polizeidiener), Zöllner, Glöckner, Thor- steher und gefreyte unterm Schweidniß'schem Thor zusammen	50 "
Und dem Thorwärter im Kayf. Kammerhause wegen brennender Lichter	3 "
	Summa 233 Fl.

VII. Verpachtung des schlesischen Postwesens.

Der Ober-Postamtsverwalter Crusius in Breslau machte der Kaiserlichen Ober-Hofkanzlei in Wien 1726 den Vorschlag, ihm das schlesische Postwesen pachtweise zu übertragen.

Er stellte folgende Bedingungen:

1) „Den Contract mit Crusio hierüber auf drey Jahr von Anfang künftigen Jahres zu treffen.

2) Sollte er Crusius sich Verobligiren, Jährlich ein gleiches Quantum pr. 30,000 Fl. zu geben, und das Superplus Verrechnen, von welchem ihm fünf pro Cento passiret werden sollen.

3) Die Gelder alle Monath ad cassam Bancalem ordentlich abführen.

4) Ordentlich Rechnung über die Postgefälle führen, und selbige, mit denen Monat-Extracten denen Postbeförderern belegen, und zur Königl. Schließ. Cammer einreichen.

5) Sofern in wählender Zeit, durch Krieg, Pest, oder andre Zufälle, der Post-Cursus gehindert, und dadurch das Postgefälle geschwächt würde, so solle ein Jahr das andre übertragen, und deswegen Er Crusius seinen recursum an die Schlesiische Cammer nehmen, welche der sachen bewandtniß mit Guttachten zur Kaiserl. Hoffcammer begleiten wird.

6) Will er das ieszige Personal so wohl bey dem Ober-Post-Amth, als auch auf dem Land, mit dessen ieszigen Gehalt beybehalten.

7) Will Er Crusius sich eine Zulage zu seiner Besoldung ausbitten.

8) Die Oberpostamts-Officianten, wie auch die Postbeförderer auf dem Land sollten in Postfachen mit Respect an Ihne, Ober-Post-verwalter gewiesen werden, und Ihme erlaubet seyn, so er das nöthig befandete, die Post-Stationen zu visitiren, entweder selbst, oder durch iemand andern, auch solle Ihme frey stehen, diejenige, welche in einem dolo aut Neglectu officij betreten würden, nach beschaffenheit der sach entweder ab officio zu suspendiren, oder in Geld, zu handen des aorarij zu straffen, iedoch solle er es iederzeit de casu ad casum der Schließ. Cammer berichten, und die Ursachen anzeigen, welche sodann gedachte Schließ. Cammer nacher Hoff begleiten wird.

9) Bei einer solchen Visitation dem Ober-Postverwalter pro Diurnis etwaß auszuwerffen.

10) Wann bey dem Personal durch seine abänderung oder sonsten sich eine apertur ereignet, So solle Er Crusius, umb Guttachten vernemen, und iedesmahlen drei Subjecta der Schlef. Cammer in Vorschlag gebracht werden, Welche hernach den Vorschlag mit ihrem Guttachten nachher Hoff befördern wird.

11) Wann neue Post-Stationes sollten angeleget werden, So solle daß Personale auß dem quanto der $\frac{m}{10}$ Fl. oder dem Superplus bezahlt werden.

12) Deßgleichen weilln die Rittgelder oder der Pferde-Ausschlag und daß Aufsßgeld vom 1. Juli d. J. gänzlich aufgehebt worden, solle dieses nicht etwann unter einem andern praetext, gleichwie es anfänglich, Wann die Postpferd zu Zeiten haben Wartten müssen, beschehen, als ein Warttgeld begehret, oder abgefodert werden.

13) Solle die Auffnehmung derjenigen treffen, welche zu Breslau die doppelte Taxe bezahlen, und hingegen zu Wien, Prag, Einz und Grätz frey hinaus gegeben werden, Gethreulich beschehen, und darunter theine außländische Brieff, wie derley zu Wien schon eingetroffen, vermengt werden.

14) Wann mit den benachbahrten Post-Aemtern, als mit Pohlen, Preußen und Sachsen eine Aenderung wegen führung der Brieffe vorzunehmen, solle es ohne vorherige Anzeig bey der Königl. Schlef. Cammer, und erfolgender Resolution von Hoff nicht beschehen.

15) Solle kein Pfsterbestand bei denen Poststationes auff dem Land zugelassen werden.

16) Ist zu spezifiziren, wie viel eine jede Filial-Poststation auf den aufgehobten Ritt-Ausschlag jährlich zu bezahlen habe.

17) Sollen allein in Ihro Kaiserlichen und Catholischen Majestät Dienst zu führung kommende Staffetten gratis spediret werden.

18) In Ambtsachen solle der Ober-Postverwalter Crusius vom Brieff-Porto frey sein.

19) Sollen die Aembter und Partheien, welche vom Brieffporto befreyet sein, specificiret werden.

20) Die Brieff, welche in Schlesien im Land bleiben, wären auf

3 Kreuzer zu taxiren, weiln man dadurch ein mehrers Porto einbringen werde.

21) Wegen der Berliner Briefe, welche bißhero iederzeit frey durchgegangen, hätte die Königl. Schlef. Cammer in prioribus nachzusehen, ob diese Freyheit nicht etwann in Compactatis oder sonsten gegründet, und demnächst Ihr Gutachten zu erstatten, wie die Sache auf eine gleichheit zu bringen.

22) Und letztlich, solle die Königl. Schlef. Cammer bei dieser Administration dab einsehen, und darbey eine besondere Commission zu seiner Assistenz in Amtsfachen, auch respectu der andren Stellen angeordnet werden."

Am 24. October 1626 wird mit Crusius der Contract auf 3 Jahre abgeschlossen. Der Pächter zahlt die 30,000 Gulden p. anno, und bezieht von dem Ueberschuß einen Theil von 10 Procent. Es waren zu jener Zeit in Schlesien 46 Postverwalter und Postbeförderer thätig.

Nach dem ursprünglichen Contractsabschluß trat von drei zu drei Jahren bis zum Jahre 1840 eine Verlängerung des Pachtverhältnisses ein.

Nach den vorhandenen Rechnungen betragen die Einnahmen aus dem schlesischen Postwesen:

1727:	39,052	fl.	14	kr.	—	gr.
1728:	37,185	"	50	"	—	"
1729:	37,053	"	49	"	5	"
1730:	37,350	"	45	"	—	"
1731:	38,648	"	18	"	$\frac{5}{8}$	"

Da dem Pächter ein Antheil von dem Superplus der 30,000 Gulden in Höhe von 10 Procent zustand, so betrug diese Lantieme durchschnittlich etwa 790 Gulden jährlich.

VIII. Preussische Occupation Schlesiens.

In den erwähnten, keinesfalls blühenden Zuständen fand Friedrich II. bei der Besitzergreifung Schlesiens die dortigen Postverhältnisse. Schon am 20. Juli 1741 erließ der große König vom Lager bei Strehlen aus eine Ordre zur Reformation des Postwesens in dem neu eroberten

Landes. Getreu den Traditionen der preußischen Staatsverwaltung wurde die Umgestaltung zum Segen des Landes und seiner Bewohner energisch in Angriff genommen und durchgeführt, so daß schon 1767 (trotzdem die Provinz so eben eine siebenjährige Kriegszeit durchlebt hatte, und trotz vieler neuer kostspieliger Einrichtungen) der Ueberschuß aus der schlesischen Postverwaltung 75,451 Thlr. betrug.

Wie in Bielefeld, wurde Schlesien unter dem neuen Scepter drückenden Zuständen in den Verkehrsverhältnissen entrußt.

Statt des stagnirenden Sumpfes alter überlebter Institutionen wurde der lebendige Strom freier Entwicklung der Cultur und des Wohlstandes erschlossen.

Anlage.

Belehungs-Patent für die Familie Paar.

„Wir Ferdinand der Andere etc. etc. Bekennen für Uns und Unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff, vndt thun Kundt iedermännlich, daß Wir gnedigst angesehen, Wahrgenomben vndt betrachtet, der angenommen getrew undt vnverdroßen, Nutzbar vndt ersprüßlichen Dienst, Welche Uns Unser Rath, Cämmerer, Erblandpostmeister in Steyr unser Lieber Getreuer Hannß Christoph Freyherr von Paar zum Krottenstein undt Hartberg, von Jugend auf, in mannichfältiger Weiß, mit angespantem Fleiß vndt bemühung, so tag, so nacht, zu Unserm gnedigsten Wohlgefallen und belieben, auch seinem guten Lob und Ruhmb, gehorsambst erzeiget, vndt Bewiesen, welches noch teglich Würdlich thut, undt hinführo nicht weniger zu erzeigen undt zu leisten dessen Untertthenigsten erbiethen ist, auch wohl thun kan, mag vndt solle, vndt darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem wísen, auch in ansehung, daß Er seinem Bißhero Ihm anvertrautten Obristen Hoffpostmeisteramt, zur Beförderung Unsres Landes ganz gemainen Wesens Nutzen wohl Vorgestanden, vndt dasselbe in gute ordnung gericht, auß gnädigst wohl affectionierter aigner Bewegnüß Ihme, Hans Christophen, Freyherrn von Paar undt dessen

Ehelichen Leibes-Erben vnd derselben Erbens, Erben undt Descendenten Männlichen Stammes, diese besondre gnadt gethan, undt Ihme obbemeltes Ober-Hoffmeister-Ambt Weber die Posten in Unseren Erb-königreichen Hungern vndt Böhaimb, vndt denen incorporirten Provinzen, wie auch Unserm Erzherzogthum Oesterreich vnder und ob der Enff nun hinführo zu einem Manlehen von neuem gnedigt angefezt, verwilligt vndt verliehen, Thuen diß ansetzen, bewilligen undt verleihen Ihme solches hiermit wissentlich in Krafft diß Brieffes vndt meinen, setzen undt wollen, daß vorgedachter Hans, Christoph, Freyherr von Paar, nun hinführo die Zeit seines Lebens, und auf dessen absterben seine nachfolgenden Ehelichen männlichen geschlechts, so lange deren in absteigender Linie vorhanden, undt im Leben sein werden, mehr besagtes Obrist-Hoffpostmeisteramt, undt was demselben anhängig, als ein Männlich Regal und Lehn inne haben, Nutzen, nißen undt gebrauchen, undt damit, wie sich's gebüret, und des Postwesens von Alters herkommen, auch dergleichen Mannslehen-Arth und Eigenschaft ist, disponiren, verfahren und handeln sollen, und mögen, Vñs auch wegen solchen New angeetzten Männlichen Lehns und Regals getreu, gehorsamb, gewertig, vndt dienstbar zu sein, Unsern Nutz und Frommen in Bestellung des Postwesens zu befördern, nachtheil undt schaden aber zu Waren vndt zu wenden, und in Summa alles anders zu leisten und Zuthun, was einem getreuen Lehnsmanne gebühret.

Gebietthen hierauff, allen und ieden, Unsern Fürsten, Geistlichen vndt weltlichen Prälaten, Graffen, Freyherrn, Rittern vndt Knechten, Landtmarschalln, Landthaubtsleuthen, Vicedomben, Bögten, Pflegern, Berwesern, Ambtleuthen, Bürgermeister, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern, Standts oder Wesens die seindt, Ernstlich undt festiglich, mit diesem Brieff und wollen, daß sie vielbesagtem Hans Christophen, Freyherrn von Paar, dessen Eheliche Männliche Leibes-Erben und deroelben Erbes-Erben absteigender Linie und Männlichen geschlechts an obbeschriebenen, Ihnen zu Lehn verliehenen Obristen-Hoff-Postmeister-Ambtes, undt was demselben anhängig in Keinerley wege, wie solches immer beschehen mögte, nicht hindern, waren, anfechten oder beschweren, sondern sie dessen geruhiglich freuen, inhaben, nutzen, nützen, undt gebrauchen lassen, hiriwieder nicht

thuen, noch daß jemandts anders zu thun gestatten, in keiner weise als Dieb, einem ieden sey Unseres schwerer ungnade vndt straff, undt darzu eine poen, nemlich funfzig Marck Edtiges goldes zu vermeiden, die ein ieder, so oft Er freventlich hirwider thete, halb in Unser Kayserl. Cammer, undt den andren Theil oft genantem hant Christophen, Freyherrn von Paar vndt seinen ehelichen Männlichen Leibes Erben vndt derselben Erben, so hierwider beleidigt wurde, unnachlässig zu bezahlen, Verfallen seyn solle.

Geben auffm Schloß zu Ebersdorff 4. Septembris Ao. 1624.

XVIII.

Keinerz und die Hummelherrschaft von 1510—1561.

Von W. Verlbach.

Wir haben im X. Bande dieser Zeitschrift die Geschichte der Herrschaft Hummel bis zum Verkauf derselben durch Heinrich von Rauffung an den Grafen Ulrich von Hardeck, damaligen Besitzer der Grafschaft Glatz, geführt. Die Rauffunge wollten, wie es scheint, nachdem sie sich durch ihr räuberisches Treiben in der Grafschaft und in Schlesien unmöglich gemacht, durch den Verkauf ihrer Güter einer Vertreibung durch den Lehnsherrn vorbeugen. Wann dieser Verkauf erfolgte, konnte oben nur annähernd bestimmt werden. Doch ist der dort angenommene Termin 1513 jedenfalls ein zu später, da bereits 1511, vielleicht schon 1510, Graf Ulrich sich im Besitz der Herrschaft Landsfried befindet. Kögler berichtet nämlich zu 1510¹⁾, daß Georg Lidka das verfallene Freirichtergut Hermsdorf wieder in Stand gesetzt und von Graf Ulrich von Hardeck ein Privilegium über Freiheit von Hofdiensten und die Befugniß Keinerzer Bier zu schenken, erhalten habe. Bleibt auch zweifelhaft, ob auch das Privilegium 1510 ertheilt ist, so finden wir doch 1511 sicher Ulrich als Herrn von Landsfried: am Sonntag vor Pfingsten (1. Juni) dieses Jahres verkaufte er das zu seinem Schloß Land-

¹⁾ Kögler, Materialien zur glazischen Vaterlandskunde, Historische Fragmente und Auszüge aus Archivacten und geschriebenen Chroniken, 8 Hefte, handschriftlich im Pfarrarchiv zu Allersdorf, deren Benutzung mir Herr Pfarrer G. Kräger in zuvorkommender Weise gestattete, wofür ihm bei dieser Gelegenheit meinen verbindlichsten Dank zu sagen mir eine angenehme Pflicht ist.

fried gehörige Vorwerk Friedersdorf mit dem Teiche, dem Fischwasser, der Wiese bei den „krummen Wassern,“ der Oberschaar¹⁾ und dem großen Schafstall an Matthias Lengsfeldt für 3 Schock jährlichen Zins zu Georgi und Michaelis²⁾.

Vor 1511, resp. 1510, muß also der Verkauf der Herrschaft Hummel an Ulrich erfolgt sein. 1508 war das Schloß noch eine Zufluchtsstätte der Räuber³⁾, zwischen beiden Terminen wird daher der Uebergang statt gefunden haben⁴⁾.

Bald nach diesem Wechsel der Herrschaft machte der neue Landesherz einen Versuch, die Einkünfte der eben erworbenen Güter auf Kosten der Reinerzer zu erhöhen. Wir hören⁵⁾, daß der Gläzer Hauptmann des Grafen, Graytensteiner, das Pfannengeld für jedes Gebräu um $4\frac{1}{2}$ Mark Groschen habe erhöhen wollen. Aber die Reinerzer weigerten sich die neue Auflage zu tragen: sie verließen lieber ihre Güter und wandten sich nach Dobruszka. Da verstand sich der Hauptmann zu Unterhandlungen: er forderte sie unter der Zusicherung, daß ihnen kein Unrecht geschehen würde, zur Rückkehr auf. Sie folgten, und es kam ein beiden Theilen günstiger Vergleich zu Stande. Die gräflichen Hauptleute Graytensteiner, Staßche und der frühere Burggraf Hans von Hengersdorf erlangten, daß die Reinerzer die 2 Mark Pfannengeld, die sie bisher gezahlt, auf $6\frac{1}{2}$ erhöhten, und der Stadt überließ dafür die Herrschaft das Malzhaus, das seitdem eine der besten Einnahmequellen der Bürgerschaft blieb⁶⁾.

¹⁾ 1505 war dieselbe im Besitz der Stadt Reinerz, s. Bb. X. S. 48.

²⁾ Kögler, Gläzer Urkunden-Sammlung Bb. IV. S. 241 (Handschrift in Ullersdorf).

³⁾ X. 58.

⁴⁾ Die Angabe der *Hirsuta hilla nova* III. (X. 59) von 1512, daß sich die Rauffunge zu Reinerz und Lewin aufgehalten, scheint sich daher auf frühere Zeiten zu beziehen. Auch wird seit 1512 nicht mehr berichtet, daß die geraubten Güter auf das Hummelschloß geführt werden, X. 58.

⁵⁾ Aus einem Schreiben der Reinerzer an den Grafen von 1534, Fastensonntag (22. Febr.) „vor den 20 jarn“ soll es geschehen sein, also c. 1514.

⁶⁾ Schon in einem Privileg der Herzöge Albrecht, Georg und Carl von Münsterberg-Glaz vom Montag nach St. Johann Bapt. (29. Juni) 1500, in welchem der Stadt Glaz die Bannmelle bekräftigt wird, findet sich Reinerzer Bier erwähnt. Abschrift im Reinerzer Stadt-Archiv.

Durch den Verkauf der Hummelherrschaft an den Grafen von Hardeck war dieselbe wieder mit der Grafschaft Glas verbunden. Ulrich hatte als Herr der letzteren seinen Sitz in Glas und ließ daher den Hummelbezirk durch eigene Beamte, Hauptleute, verwalten. Diese wohnten auf dem Schlosse und vertraten in jeder Beziehung den abwesenden Grafen. Unter Ulrich finden wir zwei erwähnt, Johann Dubriřky, 1526 und 1527¹⁾ und Hanns Prag von Wellniř 1532²⁾.

Der erste dieser genannten Hauptleute, Johann Dubriřky, im Volksmunde Jan Schubirř oder Schufirzin geheiß, gab die Veranlassung zu dem Ausbruch des langwierigen Grenzstreites, dessen Vorboten wir bereits oben, unter der Herrschaft des Herrn von Kauffung sich entwickeln sahen³⁾. Es hatte nämlich der damalige Besitzer der Herrschaft Frimburg, Unger oder Ungerl (Pan Ungerl nennt ihn das Zeugenverhör⁴⁾, dem wir alle diese Nachrichten verdanken), auf hummelischen Grund und Boden, am diesseitigen Abhang der hohen Mense, einen Kalkofen errichten lassen, wovon die Gegend den Namen des Kalkgrundes erhielt⁵⁾. Diese Grenzverletzung war dem Grafen von Hardeck zu Ohren gekommen und er hatte sich deshalb bei dem Herrn von Frimburg beschwert. Dieser aber wandte sich an den Hauptmann auf Schloß Landsried, Johann Dubriřky, und erlangte von ihm durch Bestechung, daß er nicht nur zu den Ungeßlichkeiten des Nachbarn ein Auge zudrückte, sondern sogar, um die Concurrnz zu hindern, seinen eigenen Schutzbefohlenen das Kalkbrennen verbot und ihnen den Kalk wegnehmen ließ. Ueber diese Pflichtverletzung seines Hauptmanns gerieth Graf Ulrich, dem sie hinterbracht wurde, in großen Zorn,

¹⁾ Rögler, Materialien ic. Heft I, nach den Friedersdorfer Schöppenbüchern und Chronik I. p. 197.

²⁾ Rögler, Materialien VIII. und eine (weiter unten zu besprechende) Urkunde im Reinerzer Archiv. — Einen dritten Hauptmann, Johann Pubzig, den Müller, Vaterländische Bilder S. 107, zu 1532 nach den Friedersdorfer Schöppenbüchern nennt, kennt Rögler nicht. Müllers Angabe beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung der glazischen Hauptleute Philipp von Pubřický (1532) und Johann von Pubřický (1575). Rögler Chronik. 218.

³⁾ X. 50.

⁴⁾ X. 43.

⁵⁾ Noch jetzt (1868) ist an jener Stelle, links am Wege von Grunwald nach Grenzendorf, circa 100 Schritt hinter dem goldenen Stollen, ein Kalkofen.

Dubriřky fiel in Ungnade und ward seines Postens enthoben: ob ihn der Graf auch bestrafte, wissen wir nicht. In Folge dieser Vorgänge beschloß Ulrich persönlich eine Grenzrevision vorzunehmen und ließ deshalb den Herrn von Frimburg zu einer Zusammenkunft auf der Pasterwiese an der Grenze beider Gebiete einladen. Bevor er aber seinen Plan ausführen konnte, wurde er plötzlich nach Prag zum Könige gerufen. Daher fand die beabsichtigte Zusammenkunft nur zwischen dem Besitzer von Frimburg und den Amtleuten und Unterthanen der Herrschaft Hummel statt, ohne daß eine Grenzrevision erfolgte, denn der schlaue Böhme vertröstete die Eingefessenen von Landsfried mit der Vorspiegelung, er würde sich schon bei einer persönlichen Besprechung mit Graf Ulrich über die Grenze einigen können. Somit blieb alles beim Alten. Die Zeit dieser Vorgänge wird im Zeugenverhör nicht angegeben, doch müssen sie zwischen 1527 und 1532 erfolgt sein, da im ersteren Jahre noch Dubriřky, zu Beginn des letzteren schon Hans Prag von Wellniř Hauptmann auf dem Hummelſchloß war.

Dieser bestätigte am Sonnabend nach drei Könige 1532 (13. Jan.) das Privilegium Graf Ulrichs für das Freirichtergut Hermſdorf¹⁾. Während seiner Verwaltung noch in demselben Jahre 1532 entschied sich auch das Schicksal der alten Stiftung Lyczko's von Pannewiř²⁾.

Am 23. April 1532 verkaufte nämlich der hummliſche Hauptmann Hans Prag von Wellniř den Reinerzern die „Wüstung Altar Erbe“ für 10 Schock Meißniř³⁾. Wie wir aus dieser Bezeichnung ersehen, war es unbebautes Kirchengut, das hier zum Verkauf kam, und zwar handelte es sich um jenes Bohnhaus mit seiner halben Hufe Ackerland, seinen zwei Gärten und der Wiese, die einst in der Mitte des 14. Jahrhunderts Lyczko von Pannewiř dem St. Catharinen=Altar in Reinerz geschenkt hatte⁴⁾. Jetzt war das Haus in Trümmer gesunken, vermuthlich in den stürmischen Zeiten, die in den letzten Jahren der Herren von Kauffung über die Hummelherrschaft hereingebrochen

1) Kögler, Materialien VIII, nach dem Lewiner Pfarrarchiv.

2) IX. 273.

3) Original im Reinerzer Archiv.

4) XI. 461.

waren: im Jahre 1503 wird noch ein Altarist in Reinerz erwähnt, Johann Fridel, dem Heinrich von Kauffung 5 Mark vom Zoll zu Reinerz verkaufte¹⁾. 1532 scheint das Haus nicht mehr gestanden zu haben, denn wir hören von einer Wüstung. Die Ländereien dagegen scheinen bebaut worden zu sein, da sie der Verkaufsbrief als Wiesen und Acker bezeichnet.

Als nun Graf Ulrich die Herrschaft Landsfried übernommen hatte, beauftragte er seinen Hauptmann auch das unbebaute Grundstück in der Stadt zu verwerthen. Hans Prag bot es als altes Kirchengut zuerst dem Pfarrer an²⁾: er solle das Haus aufbauen und wie es in der Urkunde der Stiftung verlangt wurde, einen Altaristen für den Catharinenaltar halten. Der Pfarrer jedoch weigerte sich dem Begehren des Hauptmanns nachzukommen, vermuthlich aus finanziellen Rücksichten. Deshalb beschloß dieser es anderweitig zu verkaufen.

Sobald von dieser Absicht die Gemeinde von Reinerz Kunde erhielt, begaben sich der Bürgermeister und die Rathmannen auf die Burg und wiesen dem Hauptmann einen alten Brief, kraft dessen die in Rede stehende Stelle sammt allem Zubehör an die Stadt fallen sollte, sobald der Pfarrer seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Altaristen nicht nachkäme. Von einer solchen Beschränkung der alten Stiftung ist hier zum ersten Mal die Rede. Der Urkunde Lyczko's von Pannewitz gehörte sie nicht an, da sie sich in der Bestätigung seiner Söhne nicht findet³⁾. Auch an die Erweiterung Dietrichs von Janowitz von 1406⁴⁾ werden wir nicht denken können, da in ihr stets von zwei Caplänen die Rede ist, in unserer Urkunde es dagegen ausdrücklich heißt: so der pfarrer nit ain caplan hielt. Es bleibt demnach nur übrig, eine uns unbekante Urkunde der zahlreich wechselnden Dynastien der Hummelherrschaft anzunehmen, durch die der Bürgerschaft jenes Recht verliehen wurde, wenn jemals der Pfarrer seine Pflicht versäumen sollte. Jetzt in der Mitte des 16. Jahrhunderts war dieser Fall eingetreten, und in Folge dessen beriefen sich die Reinerzer auf die erwähnte Clausel.

1) Kögler, Materialien Heft 7.

2) Diese Verhandlungen ergeben sich aus der Urkunde von 1532.

3) XI. 461.

4) IX. 279.

Da sie jedoch einsahen, daß ihnen der Graf das Grundstück nicht umsonst abtreten würde, entschlossen sie sich ihr gutes Recht durch eine Geldsumme zu unterstützen und erhielten für 10 Schock Weisnisch den leeren Platz mit Wiesen und Aekern, wie sie der Pfarrer nach dem alten Stiftungsbrief abmaß, doch unter der Bedingung denselben zu bebauen. Auch hob Graf Ulrich noch nicht jeden Zusammenhang des alten Stiftungsobjectes mit der Burg auf: denn der neue Besitzer erhielt die Verpflichtung, neben den Gemeindelasten besondere Hofdienste zu Fuß dem Herrn der Burg zu leisten.

Während so die Urkunde von 1532 das Ende jener alten Stiftung enthält, bietet sie zugleich die erste Nachricht über eine städtische Obrigkeit in Reinerz. Was wir bisher weder in dem Privilegium von 1408 noch von 1505 gefunden haben, sahen wir hier einen Rath, bestehend aus Bürgermeister und Rathmannen. Diese neue Einrichtung muß zwischen 1505 und 1532 entstanden sein, vermuthlich erst nach dem Verkauf der Herrschaft an den Grafen von Hardeck: vielleicht hat auch diese Neuerung ihren Ursprung in den unruhigen Zeiten der letzten Herren von Kauffung genommen, in denen sich die Bürger auf sich selbst angewiesen sahen, da die Landesherrschaft anderen Wegen, als der friedlichen Verwaltung ihres Territoriums nachging. Als dann durch den Verkauf der Landfried Sitz eines herrschaftlichen Beamten wurde, werden die Reinerzer diesem gegenüber sich leichter selbständig haben stellen können, als dem Herrn selbst, besonders wenn der Hauptmann so leichtsinnig die Rechte seines Herrn preisgab, wie Johann Dubrigky.

Möglich ist es übrigens, daß die neue Einrichtung auch durch ein sonderes Privilegium begründet wurde.

Zwei Jahre nach diesem Ende der Pannwitzischen Stiftung befand sich die Hummelherrschaft nicht mehr in dem Besiß des Grafen Ulrich von Hardeck. Schon zu Anfang 1534 verkaufte dieser sie nebst allem Zubehör an Heinrich Seidliß von Schönfeld. Doch blieb der bisherige Hauptmann Hans Prag auch unter dem neuen Herrn im Amte. Graf Ulrich zeigte den Verkauf der Herrschaft den Reinerzern an und forderte sie auf dem Schönfelder zu huldigen. Bald aber zeigten sich einige Mißstände. Heinrich beanspruchte, angeblich auf Grund eines

Berichtes des früheren Landesheeren, das Malzhaus in Reinerz. Die Reinerzer beriefen sich dem gegenüber auf den einst mit Graf Ulrichs Hauptleuten abgeschlossenen Vertrag, da aber dieß nichts half, so sandten sie zwei Mitglieder ihrer Gemeinde, Georg Trinks und Hans Schmid nach Prag, zu Graf Ulrich und baten ihn um ein Zeugniß wie es bisher über die streitigen Punkte gehalten worden sei.

Ulrich erteilte den Boten freundlichen Bescheid, er wollte selbst bei der Abtretung zugegen sein und für das Wohl seiner bisherigen Unterthanen sorgen. Aber bis zum 22. Februar 1534 hielt der Graf sein Wort nicht und darum schrieben die Reinerzer abermals an ihn. Dieses Schreiben ist uns erhalten und aus ihm erfahren wir alle diese Verhältnisse¹⁾.

Ueber den neuen Besitzer der Hummelherrschaft, Heinrich Seidlitz von Schönfeld, ist bisher nichts bekannt. Lange scheint er dieselbe nicht innegehabt zu haben, denn schon 1537 finden wir den damaligen Pfandinhaber der Grafschaft Olaz, Johann von Bernstein, auch als Herr des Hummelbezirkes. Daß dieser bereits damals Besitzer des Hummels gewesen, geht aus einer Aussage im Zeugenverhör von 1557 hervor, die der ehemalige Richter von Hartau, Valentin Gärtner, ablegte. Dieser erklärte: er erinnere sich, daß vor ungefähr 20 Jahren unter der Regierung Johann von Bernstein einer der Vorfahren des jetzigen Herrn Trzka²⁾ beredet worden sei, mit dem Hummlischen Hauptmann auf dem streitigen Gebiet zusammenzukommen und die Grenze zu vereinbaren. Von den Trzka erschien jedoch keiner. „Da hatte Hansz Prag, damaligen Hauptmann auf dem Gebürge, bei dem Ausgespan auf am stain sich niedergesaczt und einen alten man Byn Georgen bei 107 Jar alt, so mit inen auch zur stelle erfordert gewesen, gefraget nach der Grenze.“ Dieser habe die höchsten Rämme als Grenze bezeichnet.

Aus diesem Bericht sehen wir, daß Hans Prag um das Jahr 1537 noch Hauptmann auf dem Hummel war, doch wurde er schon Ende

¹⁾ Siehe oben S. 2 und 3. Später, nach Graf Ulrichs Tode schickten die Reinerzer seinem Sohne, dem Grafen Christoph auf sein Verlangen eine Abschrift: (Notiz am Schluß des Briefes von anderer Hand).

²⁾ Pana Stemko Trzka nennt ihn das Zeugenverhör.

dieses oder Anfang des nächsten Jahres von dem neuen Pfandinhaber als Landeshauptmann nach Glaß berufen. Von anderen Beamten jener Zeit kennt Rögler aus den Friedersdorfer Schöppenbüchern 1535 einen Amtmann auf dem Hummel (wohl einen Unterbeamten des Hauptmanns) Heinrich Zischwitz¹⁾ und 1527—1539 den Erbrichter von Friedersdorf, Jacob Groß²⁾, der 1540 gestorben und Christian Taubitz zum Nachfolger, bis 1550, erhalten habe.

Gegen Ende der dreißiger Jahre wechselte der Besitz der Hummelherrschaft abermals: den Zeitpunkt kennen wir nicht genau, nur soviel steht fest, daß im Herbst 1540 Georg Seidlitz von Schönfeld auf Zwolpenes, vielleicht ein Verwandter des oben genannten Heinrich, Herr von Landsfried ist. Der neue Besitzer suchte sich die Sympathien der Reinerzer zu erwerben, indem er ihnen ihre Privilegia am Tage Martini (10. Nov.) 1540 bestätigte³⁾. Dieses dritte Privilegium der Stadt enthält jedoch nur eine Bestätigung der beiden früheren von 1408 und 1505, die darin namentlich aufgeführt werden; neue Rechte erwerben die Reinerzer durch dasselbe nicht. Am nämlichen Tage verließ Georg Seidlitz auf dem „Homol“ seinem getreuen Georg Trinks, den wir bereits 1534 als Abgesandten seiner Mitbürger erwähnt finden, das Freirichtergut Protendorf. Dieser scheint ein Vierteljahrhundert hindurch eine der wichtigsten Stellen in Reinerz und im ganzen Hummelbezirk eingenommen zu haben⁴⁾. Weßhalb ihm sein Herr Protendorf, das heutige Kolhau, verließ, geht aus der Urkunde nicht hervor⁵⁾.

Wichtiger als diese beiden Documente sind für uns unter Seidlitz Regierung die Verhältnisse der Herrschaft Hummel mit den Nachbarn. Gerade von dieser Zeit an geben uns die erwähnten Zeugenverhöre eine Reihe einzelner Nachrichten, die zusammengestellt kein uninteressan-

1) Rögler, Materialien 2c. Heft I.

2) ib. Heft X.

3) Im Reinerzer Archiv vidimiert vom Rath von Habelschwert, 27. Jan. 1578.

4) Noch 1561—1567 war er Amtmann in Reinerz. Rögler, Materialien 2c. Heft I.

5) Erhalten im Reinerzer Archiv. Vidimus des Reinerzer Rathes vom 16. September 1584.

tes Bild liefern. Wir sahen bereits oben, wie durch die unterbliebene Zusammenkunft des Grafen Ulrich von Hardeck mit dem Herrn von Frimburg die Entscheidung über die Grenze beider Herrschaften hinausgeschoben wurde. Daß diese Verzögerung auf Neue zu Streitigkeiten und Irrungen Anlaß gab, beweist der zweite Versuch einer persönlichen Verständigung, den 1537 Hans Prag von Wellniß machte. Da auch dieser an dem bösen Willen der Böhmen gescheitert war, so beschloß der neue Herr des Hummels Georg Seibliß durch eine eigenhändige Bestimmung der Grenze und durch strenge Erlasse gegen die Uebertreter der allgemeinen Unsicherheit ein Ende zu machen. Er zog daher, wie Matthias Gärtner, der in seinen Diensten gestanden, im Zeugenverhör von 1557 aussagte, einstmals selbst hinauf und schnitt oben auf dem Kamm jenseits des Ziegenrucks in eine Buche eigenhändig sein Wappen und seinen Namen ein¹⁾. Zugleich ließ er diejenigen böhmischen Köhler, Jäger und Tischler, die auf Befehl der Herren von Frimburg in den diesseitigen Wäldern Holz fällten oder Wild erlegten, gefangen nach Reinerz führen. Auch nahm er sich der hummlischen Köhler, die der Herrschaft eine Abgabe zu entrichten hatten, kräftig an und schützte sie gegen die Ausdehnungen des Nachbarn. Da er jedoch den Herren v. Trzka die sich damals im Besiß der Herrschaft Frimburg befanden, das Kalkbrennen und zeitweise sogar das Holzschlagen auf hummlischem Boden gestattete, so nützten alle seine Erlasse und Grenzbezeichnungen nichts. Das Uebel wurde vielmehr durch Seibliß schwankeendes Verfahren nur noch gesteigert²⁾.

Der Herr von Schönfeld kann nur kurze Zeit im Besiß der Herrschaft Landfried geblieben sein. Schon 1541 verkaufte er dieselbe wieder an den damaligen Pfandinhaber der Grafschaft Olaz Johann von Bernstein, von dem er sie kurz vorher übernommen hatte, und zog sich auf sein Gut Zwolensges bei Prag zurück, wo er noch 1571 gelebt haben soll³⁾.

1) Nach andern Aussagen ein Kreuz.

2) Diese ganze Schilderung beruht auf dem Zeugenverhör.

3) Nach einer Aussage im Zeugenverhör von 1571.

Auch unter der Herrschaft Johanns von Bernstein nimmt der Grenzstreit, der jetzt bereits in einen Proceß überzugehen beginnt, hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Der neue Herr beschloß alsbald nach Uebnahme der Herrschaft dem Uebel für immer abzuhelfen und ließ daher am Sonnabend vor Mariä Himmelfahrt (13. Aug.) ungefähr 30 Zeugen aus Keinerz und der Umgegend über die wahre Grenze zwischen Hummel und Frimburg vernehmen. Ihre Aussage lautete dahin, daß die höchsten Kämme beide Herrschaften trennten. Da sich aber die Böhmen an diesen Ausspruch nicht kehrten, sondern fortfuhren, auf hummlischem Gebiet zu erscheinen, so ward im folgenden Jahre 1542 abermals ein Zeugenverhör angestellt, welches dasselbe Resultat ergab: es wurden circa 500 Zeugen, theils Unterthanen der Herrschaft Hummel, theils Insassen anderer, benachbarter Dörfer vernommen, und Alle erklärten, daß die höchsten Kämme die Grenze zwischen der Grafschaft Glaz und Böhmen bildeten; wo von dem Abhange das Schnee- und Thauwasser zur Grafschaft rinne, sei der Boden gläzisch, die andere Seite gehöre zu Böhmen. In Folge dieser Aussagen, die vor der gläzischen Kammer abgegeben wurden, ließ der damalige Landeshauptmann, Hans Prag, in eine Buche auf dem höchsten Kamme des Dürrenberges das Wappen seines Herrn, Johann von Bernstein, einen Büffelkopf¹⁾ als Grenzzeichen einschneiden. Aber nichts destoweniger dauerten die Ruhestörungen und Grenzüberschreitungen von Seiten der Böhmen fort.

Die Regierung Johanns von Bernstein gleicht auch darin für den Hummelbezirk der seines Vorgängers, daß er ebenfalls die Freibriefe der Stadt Keinerz bestätigte. Doch erneuerte Johann in der betreffenden Urkunde, gegeben zu Glaz am Donnerstag nach St. Jacob 1548 (26. Juli), nicht nur die alten Freiheiten der Stadt, sondern erweitert ihre Rechte auch beträchtlich. Er bestätigt ihnen ausdrücklich das viel bestrittene Malzhauß nebst dem dazu gehörigen Garten, verleiht ihnen die Salzkammer, die Brettmühle und 2 Teiche bei der Stadt gegen einen jährlichen Zins von 2 Schock Meißniß für das Malzhauß und

1) Ober zwei nach anderen Aussagen.

1 Schock für die Brettmühle. Zugleich erhalten die Bürger die Erlaubniß, im Gebirge „Brettflößer,“ so viel sie deren bedürfen, zu nehmen, jedoch nur mit Vorwissen der gräflichen Heger (Aufseher¹⁾).

Sechs Wochen nach der Ausstellung dieses Privilegiums, am 8. September 1548, schied Johann von Bernstein aus dem Leben. Seine drei Söhne und Erben Jaroslav, Bartislav und Adalbert von Bernstein behielten die Grafschaft Glaz nicht, sondern übertrugen gegen eine Summe von 140,000 Gulden ihr Pfandrecht an Herzog Ernst von Baiern, Administrator des Erzstiftes Salzburg²⁾. Dieser übernahm zugleich mit der Grafschaft Glaz auch die Hummelherrschaft und ließ dieselbe durch einen Amtmann verwalten. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß wir jetzt nichts mehr von einem Hauptmann auf der Hummel hören, sondern daß sich der landesherrliche Beamte als Hummlischer Amtmann oder Amtmann zu Reinerz bezeichnet³⁾. Auf dem Schlosse Landfried schlug nach Georg von Schönsfeld keiner mehr seinen Wohnsitz auf. Dasselbe sank allmählich in Trümmer und verfiel, so daß es 1595 bereits das wüste Schloß heißt⁴⁾. Die herrschaftlichen Amtleute wohnten in Reinerz, dem Hauptort der Herrschaft, in „der Obrigkeit Haus,“ wie es in dem Privileg von 1629 heißt. Unter Herzog Ernst bekleidete Georg Trinks, auch Ratscher genannt, dieses Amt, den wir bereits als Gesandten seiner Mitbürger und Vertrauten Georgs von Schönsfeld kennen gelernt. Vermuthlich hatte ihn schon dieser zum Amtmann des Hummelbezirks ernannt, denn während seiner Herrschaft wird ebenfalls ein solcher, doch ohne Namensangabe, genannt. Jetzt unter Herzog Ernst wird Georg Trinks mehrfach als Amtmann zu Reinerz bezeichnet und zwar bei Gelegenheit des Grenzstreites mit Frimburg.

Denn auch jetzt dauerte der alte Streit fort. Man beschloß jetzt durch strenge Ahndung dem Unwesen ein Ziel zu setzen. Als daher von Seiten des Hummlischen Amtmanns Repressalien geübt wurden,

1) Vidimus von 1566 im Reinerzer Archiv.

2) Kögler, Chronik I. 66. 67.

3) Anfangs scheinen beide Ämter neben einander bestanden zu haben. Siehe oben S. 391.

4) Kögler, Chronik I. 198.

beschwerten sich die Herrn von Trzka bei dem Burggrafenamt in Prag, wurden aber am Freitag nach St. Procop (11. Juli) 1550 von dem Richter Hans Bischitzky von Bischitz abschlägig beschieden. Sie scheinen nun ihrerseits das alte Spiel fortgesetzt zu haben, denn wir hören abermals von Grenzüberschreitungen, Wild- und Holzdiebstahl. In die Böhmen begannen jetzt sogar die Grenzzeichen zu verrücken. Gelang es auch einmal, die Böhmen auf frischer That zu betreffen und sie nach Glas gefangen abzuführen, so fruchtete diese Strenge doch nichts, wie wir aus einer Beschwerde sehen, die Herzog Ernst und sein präsumptiver Nachfolger, Herzog Albrecht, über die Grenzverletzungen im Jahre 1557 nach Prag richteten. Es wurde daher noch in demselben Jahre wiederum ein Zeugenverhör über die wahre Grenze angestellt. Der Amtmann Georg Trinks berief aus Krzischney, Lewin, Sarker, Gellenau, Georgsdorf und Roms eine Anzahl Eingeseffener. Da ihre Aussagen übereinstimmend dasselbe Resultat ergaben, die Grenze bildeten die höchsten Kämme des Gebirges, so ließ Herzog Ernst durch einen Forstbereiter Namens Georg Psaienhauser dieselbe „mit der Schnur abmessen.“ Jedoch kehrten sich die Böhmen hieran nicht, und schon nach zwei Jahren 1559, wurden durch den Canzler von Steiger abermals Zeugen vernommen. Ihre Aussagen waren genau die nämlichen¹⁾.

Unter Herzog Ernst gewinnen die kirchlichen Verhältnisse aufs Neue eine große Bedeutung²⁾. Es war ja das Jahrhundert der Reformation, deren welterschütternde Bewegung bereits Eingang in das entlegene Thal der Weistritz gefunden hatte. Schon im Jahre 1550 versah die Seelsorge der Pfarrei Reinerz ein lutherischer Prediger, Thomas Scheunemann, der zugleich Dechant der evangelischen Pfarrei in der Grafschaft war. Als aber Herzog Ernst Herr von Glas wurde, beschloß er, dem Beispiele seiner Brüder folgend, der Ausbreitung der neuen Lehre entgegenzutreten. Da er jedoch in den ersten Jahren seine Herrschaft nicht betrat, so blieben auch seine Edicte über die Einschränkung der evangelischen Prediger ohne Wirkung, und erst als er

1) Zeugenverhör von 1557 und 1559.

2) Das folgende nach Bach, Kirchengeschichte der Grafschaft Glas S. 108 bis 110 und 416.

im Januar 1556, nachdem er seine geistlichen Würden niedergelegt, nach Olaz kam, brachen die Zeiten der Verfolgung für die lutherischen Geistlichen an. Dieß zeigte sich wenige Tage nach seiner Ankunft, als die gesammte Pfarrgeistlichkeit, Lutheraner, Schwenkfelder¹⁾ und Katholiken dem Herzog ihre Glückwünsche darbrachten. Der Herzog entgegnete dem lutherischen Dechanten auf seine Anrede, er werde seine Edicte gegen alle von der katholischen Lehre Abweichenden zur Ausführung bringen und verhiess eine strenge Untersuchung. Diese wartete Thomas Scheunemann nicht ab, sondern verließ sein Amt; als im Juli 1558 die Kirchenrevision Statt fand, war zu Keinerz an der Pfarrkirche bereits wieder ein katholischer Priester, Christoph Rinlein, aus dem Augustinerkloster zu Sagan angestellt²⁾, wohl weniger weil die Keinerzer aus Neue dem alten Glauben anhängen, als weil sie den Zorn des Herzogs fürchteten. Denn sobald dieser im December 1560 gestorben war³⁾, kehrte der frühere Prediger Thomas Scheunemann zurück, wie denn überhaupt die Reformation sich jetzt ungehindert über die ganze Grafschaft verbreitete.

Während Herzog Ernst Pfandinhaber der Grafschaft war, wurde die Herrschaft Hummel abermals für einige Jahre von derselben getrennt. Wir finden nämlich bei Rögler⁴⁾ und allen, die aus ihm geschöpft haben, 1559 und 1560 einen besonderen Herrn des Hummels angeführt, Eustachius von Landfried. Er war, wenn wir einer Nachricht des Zeugenverhörs von 1571 Glauben schenken dürfen, ein Sohn Herzog Ernsts von Bayern⁵⁾. Auch er suchte den Grenzstreit mit Böhmen zu schlichten, indem er seinen Untertanen die Aufrechterhaltung der alten Grenze aus strengste anbefahl. Um diese genau festzustellen ritt er selbst in Begleitung des hummlischen Amtmanns Georg

1) Schwenkfeld zählte damals in der Grafschaft viele Anhänger.

2) Ueber die kirchlichen Verhältnisse in Lewin in jener Zeit vgl. Mader, Chronik von Lewin S. 32 ff.

3) Rögler, Chronik I. 69.

4) Chronik I. 197.

5) „Als der junge Herr Eustachius, weiland Herzog Ernestus aus Bayern seliger Gedächtnis Sohn hatte die Herrschaft Hummel bekommen,“ heisst es im Zeugenverhör von 1571. Die Genealogen wissen von ihm als Sohn Ernsts von Bayern nichts. (Sohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten I. 46.)

Trinkß (der also auch unter ihm sein Amt behielt) und vieler alter Leute, die sich der wahren Grenze wohl entziehen konnten, um dieselbe herum. Auch verbot er bei schwerer Strafe den Eingeseffenen des Hummelbezirks über das Flechtwerk hinaus, welches die Böhmen längst der Grenze errichtet hatten, zu arbeiten, damit jede Veranlassung zu weiteren Streitigkeiten wegfiele. Wiewohl diese strenge Vorschrift auch befolgt wurde, so hielten die Böhmen dennoch nicht Ruhe, sondern überschritten ihrerseits die selbsterrichtete Schutzwehr¹⁾. — Kögler berichtet von Eustachius vom Landfried nach den Reinerzer Stadtbüchern, daß er im Jahre 1560 von Thomas Kögler Haus und Hof in der Stadt Reinerz gekauft habe. Uebrigens muß Eustachius entweder im Laufe des Jahres 1560, vor seinem Vater, gestorben sein²⁾, (denn als Erbe des kinderlosen Ernst erhält sein Neffe Albrecht die Grafschaft) oder er war ein illegitimer Sohn desselben, dem dieser nur bei Lebzeiten die Herrschaft Hummel überwiesen, der aber nicht successionsfähig war. Für letztere Hypothese spricht einmal, daß sowohl Kögler wie das Zeugenvorhör als seinen Namen nur den der Herrschaft, die er erhielt, anzugeben wissen, und dann daß sein Vater bis 1554 hohe Ämter in der katholischen Kirche bekleidete³⁾.

Wir schließen diesen Abschnitt mit einigen Notizen über die innern, speciell die finanziellen Verhältnisse der Stadt Reinerz. Seit dem fünften Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts beginnen auch hierüber einige Quellen zu fließen, wenn auch anfangs nur spärlich. Aus dem Jahre 1543 war noch zu Anfang dieses Jahrhunderts eine Kirchenrechnung vorhanden, nach Angabe eines alten Verzeichnisses im Reinerzer Archiv. Bernhard Krenzt und Georg Trinkß hatten sie dem Rathe ausgestellt über 49 Schock 24 Gr. 3 Pf. Einnahmen und 49 Schock 3 Gr. Ausgaben. Von 1545 ist ein Verzeichniß der Hauszinsse erhalten, einige 60 Bürger sind darin aufgeführt, die größte Abgabe beträgt 13 Gr. (Wenzel Kensekt), die geringste 15 Pf. (Procop Trifan). Der bekannte Georg Trinkß steht mit 15 Pf. verzeichnet, gehörte also nicht zu den

¹⁾ Zeugenvorhör von 1571 (Aussage des Reinerzers Georg Eischla, 75 Jahr alt) und 1597.

²⁾ 1571 war er jedenfalls schon todt. Siehe S. 26 n. I.

³⁾ Sohn, Stammtafeln n. 46.

Begütertesten. Die Namen sind bis auf wenige alle deutsch. In der Vorstadt werden 10 Bürger aufgeführt, deren Zinse zwischen 6 und 1 Gr. schwanken. Der Bader soll jährlich 24 Gr. zahlen, 12 zu Georgii, 12 zu Michaelis; ein anderer (Andres Artlop) ist verpflichtet, den Stock (das Gefängniß) in gutem Zustande zu halten. Die Vorstädter müssen aber, wenn es die Gemeinde verlangt, ihre Häuser aufgeben¹⁾. Die Abgaben der Gemeinde an die Herrschaft betragen an Hauszins 44 Mark Groschen, die Robottspflicht ist mit 13 Schock 15 Gr. abgelöst. Auch einige Bestimmungen über die Gemeindewiesen sind aus derselben Zeit erhalten, unter ihren Grenzen wird auch der „alte Galgenberg“ erwähnt²⁾.

Das älteste Hypothekenbuch soll nach dem oben erwähnten Verzeichniß 1555 begonnen haben. Die erste Eintragung war: Bock Hans und Valtin Straub Haus vnd Hof um 1100 Schock, jetzt ist es nicht mehr erhalten.

Die städtischen Rechnungsbücher (register der reyttungen) wurden 1552 angelegt, sind aber erst von 1558 an erhalten, von letzterem Jahre nur die Ausgaben: 121 Schock 54 Gr. 4 Pf. und der Uberschuß 606 Schock 17 Gr. 6 Pf.

Der Uberschuß nimmt im 16. Jahrhundert stetig zu, eine Haupteinnahmequelle bildet das Malzhaus: sein Ertrag belief sich 1559 auf 54 Schock 10 Gr. 18 Pf., 1560 auf 102 Schock 3 Gr. 3 Pf.

Das Bürgerbuch von Reinerz beginnt erst 1572. —

Der Tod Herzog Ernsts von Baiern bildet einen Abschluß für die Geschichte der Grafschaft Glaz wie für die Hummelherrschaft. In ihm starb der letzte Graf, der seinen Sitz auf dem alten Schlosse zu Glaz aufgeschlagen. Als Kaiser Maximilian II. 1567 das Land von seinen Erben einlöste³⁾, ward auch die Grafschaft Glaz ein unmittelbares Glied des großen österreichischen Staatskörpers.

¹⁾ myt dem vorbehalt, wen es dy gemeyn wider zu freyheit haben wil, sollen sy dy heuser reumen.

²⁾ Alle diese Bestimmungen sind in einem kleinen Quartbande in Leder von 1545 im Reinerzer Archiv aufgezeichnet.

³⁾ Kögler, Chronik I. 69.

XIX.

Boleslaw der Lange, Herzog von Schlesien.

(1163—1201.)

Von Professor Dr. Grünhagen.

Bekanntlich war es die Dazwischenkunft des mächtigen Stauffenkaisers Friedrich Rothbart, welche 1163 den Söhnen des vertriebenen Polenherzogs Wladislaw Schlesien verschaffte. Was dieselben, nämlich Boleslaw der Lange und Mesko (der dritte Bruder Konrad damals noch Kind, erhält seinen Antheil erst später) empfangen, war eine polnische Provinz, die uns unter dem einheitlichen Namen Selenicia (Schlesien) schon in der Mitte des 12. Jahrh. von dem früher sogenannten Martinus Gallus angeführt wird¹⁾, ihren Namen empfangend von der die Mitte des Landes durchfließenden Slenza (Lohe) oder vielleicht auch von dem Zobtenberge (mons Silencii). Es verdient diese einheitliche Bezeichnung für ganz Schlesien hervorgehoben zu werden mit Rücksicht auf die Thatsache, daß schon vom Ende des 12. Jahrhunderts an Oberschlesien von dem Herzogthum Schlesien sich zu sondern beginnt²⁾.

Freilich war es nicht Schlesien in seiner ganzen späteren Ausdehnung, dazu fehlte (abgesehen von der Grafschaft Glatz) der nordöstl-

1) Chronicae Polonorum. Mon. Germ. Ss. IX. im proem. und in l. c. 6.

2) Biermann, seit wann saßen sich die oberschlesischen Pfaffen als schlesische Fürsten an? Zeitschr. des schles. Ges.-Vereins VIII. 31 ff.

liche Winkel von Oberschlesien, die Gebiete von Aufschwiz und Beuthen umfassend, dagegen gehörten dazu von Oberschlesien die Landschaften Oppeln, Ratibor und Teschen. Es war eben soviel von dem nachmaligen Schlesien als zu dem schlesischen oder Breslauer Bisthume gehörte; sehr bestimmt spricht dies der Chronist Vincenz Kadlubek aus, indem er die Eöhne Wladislaw's beschenkt werden läßt: *sacra Silencii provincia* ¹⁾. Das Prädikat *sacra* gestattet in diesem Zusammenhange kaum eine andre Deutung als auf die Kirche (*sacra provincia*, Kirchensprengel), wo dann alle drei Worte durch die Umschreibung die Provinz Schlesien in den Grenzen des schlesischen Kirchensprengels wiederzugeben wären. Und eben diese Hinweisung auf die Bisthumsgrenzen macht die Angabe unsres Chronisten erst genau, und dieselbe erscheint nicht unwesentlich, weil zu der Zeit, wo er schrieb (Anfang des 13. Jahrhunderts), Schlesien ein größeres Gebiet umfaßte, nämlich auch noch die Gebiete von Aufschwiz und Beuthen, Stücke der Krakauer Kirchenprovinz, wie der Chronist als Bischof von Krakau sehr wohl wußte.

Unter welchen Umständen die Ueberlassung Schlesiens an die Wladislaiden erfolgte, wie sich deren Verhältniß einerseits zum deutschen Reiche andererseits zu dem polnischen Großfürsten gestaltete, dem das Piastische Senioratsgesetz eine gewisse Oberherrschaft über die verschiedenen Theilfürsten zuschrieb, ist bei der Armuth unserer Quellen schwer festzustellen. Daß die durch deutsche Hülfe zurückgeführten schlesischen Fürsten nicht in der Lage gewesen sind, eine Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit zu verweigern, wenn man sie von ihnen verlangt hat, versteht sich von selbst, und daß andererseits Kaiser Friedrich ein derartiges Verlangen gestellt habe, erschiene wohl denkbar, wenn wir erwägen, wie oft sogar von den polnischen Großfürsten die Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit verlangt und erlangt worden ist. Ein direktes Zeugniß aber dafür, daß Schlesien etwa zum Reiche geschlagen worden sei, haben wir nicht. Auf der andern Seite dürfte Boleslaw IV., als er den Wladislaiden die schlesischen Herzogthümer überließ, schwerlich der Meinung gewesen sein, dieselben nun ganz von dem polnischen Reiche losgelöst zu haben; er hielt vielmehr einige Burgen in ihrem Gebiete

¹⁾ Ed. Mulkowski p. 156.

noch immer besetzt, und als um dieselben ein Kampf entbrannte und Kaiser Friedrich im Jahre 1172 abermals einschreitend einen Feldzug gegen die Polen unternahm, über dessen Verlauf wir eigentlich nicht genau unterrichtet sind¹⁾, da war das Resultat für die schlesischen Herzoge wohl die Gewinnung jener Burgen, nicht aber die Loslösung der Schlesier aus dem Verbande der polnischen Fürsten, welche in dem Besitze des Seniorats in gewissen Sinne ihren Oberherrn anerkannten.

Dafür spricht auf das Allerentschiedenste das zuverlässige Zeugniß des echten Stiftungsbriefes für Kloster Leubus vom Jahre 1175, an dessen Schlusse obenan unter den Zeugen aufgeführt wird Misico dux maximus et principes cum clero et populo Polonia²⁾. Es wird wohl kaum Jemand zweifeln, daß die Nennung Mesko (der 1175 Boleslaw IV. als Großfürst folgte) unter diesem Titel, an dieser Stelle, in dieser Zeit kaum denkbar ist ohne die Voraussetzung, daß der Aussteller der Urkunde, Herzog Boleslaw, Mesko wirklich als seinen Oberherrn, als den dux maximus anerkannt habe. Noch deutlicher spricht die eine Urkunde vom 26. April 1177 aus, durch welche Misico dux totius Poloniae vor den Fürsten seines Landes (coram principibus terre nostre), dem Abte Florentius von Leubus den Tausch eines schlesischen Stiftsdorfes gegen ein bisher herzogliches Gut gestattet. Hier urkundet ja der polnische Großfürst über schlesische Dörfer eben nur in seiner Eigenschaft als Oberherr, und um jeden Zweifel auszuschließen stehen unter den Zeugen die beiden schlesischen Herzoge in bunter Reihe mit den anerkannt polnischen und mit diesen auf gleiche Stufe gestellt durch die ausdrücklichen Worte hii duces Polonorum, nach welchen Worten dann Bogeclus dux Pomeranie als nicht polnischer Fürst aufgeführt wird. Die duces Polonorum sind dann offenbar dieselben, die in der Urkunde selbst als principes terre nostre bezeichnet werden, so daß also Mesko Schlesien gleichfalls als sein Vasallenland ansieht.

Demgemäß werden wir mit Sicherheit im Gegensatz zu der hergebrachten Meinung, die auch Stenzel theilt³⁾, behaupten dürfen, daß

1) Prug Friedr. I. 2, 200.

2) Büsching, Leubuser Urk. 3.

3) Schles. Gesch. 136.

Schlesien nicht schon im Jahre 1163 als ein von Polen unabhängiges Land an die Wladislaiden vergeben worden, vielmehr war und blieb es ein polnisches Herzogthum bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts oder noch bestimmter bezeichnet, bis zur Thronbesteigung Heinrichs I. 1201, zu welcher Zeit, wie Köppl näher nachgewiesen¹⁾, die ganze Senioratsverfassung in Polen in Verfall kam und gleichzeitig die bedeutende Persönlichkeit Heinrichs I. sich eine Stellung gewann, von der aus er einen entscheidenden Einfluß auf die gesammten polnischen Angelegenheiten zu üben vermochte.

Mit der im Vorstehenden ausgesprochenen Ansicht stimmt nun auch die Thatsache überein, daß der Großfürst Kasimir der Gerechte, welcher nach Vertreibung seines Bruders Mesko des Alten etwa von 1177/78 an das Seniorat besaß, ganz unverkennbar den schlesischen Herzogen gegenüber die Rolle eines Schiedsrichters gespielt, den von seinem Bruder Mesko von Ratibor vertriebenen Boleslaw den Langen wieder eingesetzt, Senen, der mit seinem allerdings unbillig karg bemessenen Antheil unzufrieden war, aus eignen Mitteln durch die Abtretung des Beuthener und Aufschwiger Gebietes entschädigt und dafür Boleslaw bewogen hat, dem inzwischen herangewachsenen dritten Bruder Konrad das Herzogthum Glogau als seinen Antheil abzutreten, welches letztere freilich der frühe Tod des kinderlosen Konrad bald wieder zurückfallen ließ. Leider gestattet uns die Armuth der Quellen nicht in diese Ereignisse den rechten ursächlichen Zusammenhang hineinzubringen und z. B. zu erkennen, wodurch sich Kasimir zu der Abtretung jener zur Krakauer Diöcese gehörigen Landestheile hat bestimmen lassen, und noch weniger scheint es thunlich in den Bruderkämpfen zwischen dem polnischen Großfürsten Mesko dem Alten und Kasimir dem Gerechten und den schlesischen Herzogen Boleslaw und Mesko von Oberschlesien zugleich nationale Gegensätze zu finden. Es ist hier ebenso leicht Vermuthungen aufzustellen, als es schwer ist eine Gewißheit zu erlangen. Es liegt z. B. unendlich nahe in dem polnischen Großfürsten Mesko, der ja notorisch vielfache Familienverbindungen mit Deutschland hatte, mehrere

¹⁾ Gesch. Polens 408 u. 404.

seiner Tochter an deutsche Fürsten verheirathete, selbst nach Köln gewallfahrtet war und für Mönche aus der dortigen Gegend das Kloster Ead im Kalischer Gebiet gründete, der, wie wir schon sahen, für die deutschen Mönche in Leubus sich lebhaft interessirte, der noch 1180 die Hülfe des deutschen Kaisers anrief, einen Begünstiger des Deutschtums zu sehen, in jenem Edelmann Namens Kittlig (Duglosz giebt ihm sogar den deutschen Vornamen Heinrich), dessen Günstlings-Herrschaft uns als die Hauptursache zum Sturze Meskos bezeichnet wird, die Verkörperung des deutschen Einflusses zu erblicken, gegen den sich das slawische Nationalgefühl empört. Und daß von den beiden schlesischen Bruderherzogen Boleslaw, der immer als der Begründer der deutschen Kolonisation angesehen wird, der seinen von seiner zweiten deutschen Gemahlin geborenen Sohn so entschieden vor dem Sohne erster Ehe mit der slawischen Prinzessin bevorzugt, als der mehr deutsch gesinnte erscheint, wird leicht geglaubt werden. Und doch ist hier die äußerste Vorsicht bei jedem weiteren Schlusse geboten. Man kann soviel recht wohl wahrscheinlich machen, daß die beiden genannten Fürsten Begünstiger des Deutschtums gewesen, daß aber dieses Moment in den erwähnten Kämpfen eine entscheidende Rolle gespielt, ist nicht zu erweisen und noch weniger, daß eben diese Gesinnung grade jene beiden Fürsten zusammengeführt, so daß auf der einen Seite Mesko der Alte und Boleslaw der Lange vereint den andern beiden gegenübergestanden hätten. Dies anzunehmen geben uns die Thatsachen eigentlich gar keinen Anhalt.

Dieselben Schwierigkeiten begegnen uns dann, wenn wir das Verhältnis Boleslaws zu seinem ältesten Sohne Jaroslaw in Betracht ziehen. Wie wahrscheinlich es uns auch immer dünken mag, daß in der Empörung des erstgeborenen Sohnes der slawischen Prinzessin gegen den Einfluß seiner deutschen Stiefmutter und seines begünstigteren Stiefbruders Heinrich sowie in der Unterstützung, welche Jaroslaw bei Herzog Mesko von Ratibor findet, nationale Motive mitwirken, dies zur Gewißheit zu erheben, wird doch um so schwieriger, als der thassächliche Kern, das wichtigste Substrat aller weiteren Vermuthungen bei der Armuth der Quellen nur äußerst schwer sich feststellen läßt.

Wie sehr die älteste Chronik, welche einigermaßen eingehender diese Streitigkeiten bespricht, das *Chronicon polono-silesiacum*¹⁾ die Begebenheiten verwirrt und unter einander wirft, darauf hat schon Röpell aufmerksam gemacht²⁾, und ich selbst kann nicht umhin, schließlich meine Zuflucht zu nehmen zu einer Leubuser Urkunde vom 11. Nov. 1201, die ich einst in den Regesten als offenbare Fälschung bei Seite geschoben hatte³⁾. Allerdings sind nun die beiden uns erhaltenen angeblichen Originale Fälschungen, das ältere der beiden ist von derselben Hand geschrieben wie die älteste Fälschung des Leubuser Stiftungsbriefes mit demselben nachgemachten Siegel, indessen ist die Fälschung offenbar nicht lange nach der angeblichen Ausstellungszeit wahrscheinlich unmittelbar nach dem Tode Bischof Cyprians (1207) entstanden.

Nachdem dieser, der in der Urkunde als Zeuge vorkommt, gestorben, ebenso wie die beiden Fürsten, die hauptsächlich handelnd auftreten, Boleslaw der Lange und der Bischof Herzog Jaroslaw, konnten die Leubuser Mönche schon wagen mit ihrem Fabrikate vorzutreten. An sich würde also die Urkunde immerhin als eine nahezu gleichzeitige Quelle angesehen werden können, und was nun ihren materiellen Inhalt anbetrifft, so liegt es auf der Hand, daß das Moment der Fälschung resp. der Interpolation wesentlich die in der Urkunde erwähnten Verleihungen, hier offenbar den Besitztitel und den Umfang der Propstei Kasimir (Jaroslaw) betrifft, während bezüglich der sonst in der Urkunde vorkommenden allgemeineren historischen Anführungen die Präsuntion der beabsichtigten Täuschung offenbar nicht vorliegt. Und ebensowenig lassen in diesem konkreten Falle die Anführungen selbst einen derartigen Verdacht entstehen.

Nehmen wir nun also die betreffende Stelle als glaubwürdig an, so erfahren wir Folgendes.

Herzog Boleslaw berichtet, weiland Bischof Siroslaw habe dem Kloster Leubus alle Neubruchzehnten im Gebiete von Liegnitz geschenkt. Nachdem aber dieser gestorben, sei des Herzogs Sohn Jaroslaw,

1) In den mon. Germ. XIX., nach dem früheren Titel in Stenzels *Ss. rer. Siles. I. chronica polonorum*.

2) *Gesch. Polens* Beil. 16, S. 681 ff.

3) *Schlef. Reg.* Nr. 76. Bäsching, *Leubuser Urkunden*. S. 26.

damals Herzog von Oppeln, Sirosław im Bisthum nachfolgend, sowie er gegen ihn (Herzog Bolesław) in vielen Stücken nicht als Sohn gehandelt, als Bolesław bei seinem Oheim Kaiser Heinrich V. (richtiger VI. nach der gewöhnlichen Bezeichnung, welche Heinrich I., der allerdings nicht Kaiser war, mitzählt) mit seinem Heere auf einem Kriegszuge 3 Jahre lang in der Lombardei war, so auch gegen des Vaters Gründung des Kloster Leubus feindlich aufgetreten und habe jene Zehnten-schenkung gewaltsam aufgehoben. Als dann Bolesław bei seiner Rückkehr den Sohn deswegen zur Rede gestellt, habe dieser erklärt: er wolle dem Orden Genugthuung leisten, nicht dem Kloster Leubus, habe daher einige Brüder aus Pforta gerufen und diesen innerhalb seines Herzogthums 1000 große Hufen an den Grenzen von Mähren zwischen den Flüssen Hohenploss und Straduna zur Gründung eines eignen Klosters eingeräumt. Als aber nach Jaroslaw's Tode Bolesław die Herrschaft über das Herzogthum Oppeln wieder erlangt, habe er von dem Abte von Pforta die Verzichtleistung auf jene Schenkung zu Gunsten des Klosters Leubus erzielt.

Entschließen wir uns dieser Darstellung Glauben zu schenken, so erhalten wir einige willkommene Anhaltspunkte in diesen sonst chronologischer Festsetzung so widerstrebenden Angelegenheiten. Kaiser Heinrich VI. war in Italien vom Sommer 1194 bis Sommer 1195 und vom Juli 1196 bis an seinen Tod den 28. September 1197. Da nun aber Bolesław erst zurückgekehrt, nachdem Bischof Sirosław gestorben und Jarosław diesem als Bischof gefolgt ist¹⁾, und der Tod Sirosław's aller Wahrscheinlichkeit am 30. April 1198 erfolgt ist, so wird die Rückkehr Bolesław's nicht vor Sommer 1198 zu setzen sein, und von diesem Zeitpunkte 3 Jahre zurückrechnend kommen wir dann auf das Jahr 1195 als den Termin, wo Bolesław mit einer Schaar Bewaffneter zum Kaiser zog, wobei wir natürlich es mit der Angabe, Bolesław sei 3 Jahre mit dem Kaiser in der Lombardei gewesen, nicht allzu genau nehmen dürfen. Im Jahre 1195 also müßte dann die

¹⁾ Diese Angabe der Urkunde, daß Jarosław auf Sirosław gefolgt sei, also die Eliminirung des Franko (vgl. meine Schles. Regesten S. 47 ff.), sprach gleichfalls zu Gunsten ihrer Glaubwürdigkeit.

von anderen Quellen berichtete Empörung Jaroslaws gegen den Vater, die Meßko von Ratibor unterstützte, schon beendet gewesen und der Streit in der Weise geschlichtet sein, daß Boleslaw dem Sohne das Herzogthum Dppeln abtrat und zwar, wie es scheint, mit voller Selbständigkeit; dagegen nur auf Lebenszeit, da wir sicher voraussetzen dürfen, daß die wichtige und folgenreiche Entschließung Jaroslaws, in den geistlichen Stand zu treten mit der Hoffnung, bei dem Tode des greisen Sirosław auf dem bischöflichen Stuhle zu succediren, schwerlich von Jaroslaw ganz aus eigenem Antriebe und in des Vaters Abwesenheit gefaßt worden ist. Aller Wahrscheinlichkeit war das vielmehr die Bedingung der Abtretung, die dann vielleicht auch Meßko unterstützt hat in der Hoffnung, beim Tode Jaroslaws Dppeln zu erlangen. Das Neiffe-Dttmachauer Land dürfte damals wohl mit zu Dppeln gerechnet worden sein, da, wie wir wissen, Jaroslaw über dieses leztwillig verfügt, dasselbe bekanntlich dem Breslauer Bisthum vermacht und so den Grund zu dem späteren bischöflichen Fürstenthum Neiffe gelegt hat. Die Berechtigung zu diesem Vermächtniß ist schwerlich vorher stipulirt gewesen, es war im Grunde ja ursprünglich nur eine Güterschenkung, die die Hoheitsrechte unberührt ließ, und Jaroslaw konnte sich zu ihr ebensogut für befugt halten wie zu der großen Schenkung an die Cisterzienser von Kloster Pforta.

Wenn es dann in jener Urkunde heißt, Jaroslaw habe sich überhaupt während der Abwesenheit Boleslaws nicht eben wie ein Sohn gegen den Vater betragen, so sind wir versucht damit eine päpstliche Urkunde in Verbindung zu bringen, in welcher Paps Innocenz III. unter dem 8. März 1198 dem Erzbischof von Gnesen und dessen Suffraganen befehlt, allen Herzogen von Polen die Angriffe gegen Herzog Boleslaw zu untersagen und nöthigenfalls mit kirchlichen Strafen einzuschreiten¹⁾. Die Angriffe, von denen hier die Rede ist, dürften, wenn wir so viel als nöthig zurückrechnen, in das Jahr 1197 fallen, also in die Zeit, wo Boleslaw noch abwesend und Jaroslaw noch nicht Bischof war, und es läßt sich vermuthen, daß der Letztere im Verdacht gestanden hat bei jenen Feindseligkeiten irgend wie die Hand

¹⁾ Schlef. Reg. Nr. 64.

mit im Spiele gehabt zu haben, wo dann jene Worte der Urkunde von 1201 sich hierauf mit beziehen würden. Leider wissen wir von der ganzen Angelegenheit sonst gar Nichts.

Vor Allem aber verdient ein Punkt hervorgehoben zu werden. Bisher war die allgemeine Meinung, die auch Stenzel theilt¹⁾, daß Oppeler Land, das wir thatsächlich vom Anfange des 13. Jahrhunderts an im Besitze der oberschlesischen Herzoge finden, sei nach Jaroslaw's Tode an Mesko gefallen. Dem widerspricht nun unsre Urkunde entschieden, indem sie vielmehr Boleslaw nach dem Ableben seines Sohnes (1201 März 22.) wieder in den Besitz des Oppeler Landes kommen und dann die das Kloster Leubus näher interessirende Schenkung an der Hozenploh reguliren läßt. Auch hier ist eine direkte Entstellung der Thatsache durch die Interpolation der Leubuser Mönche nicht wohl vorauszu sehen. Da die Urkunde unzweifelhaft unter Boleslaw's Nachfolger Heinrich I. produziert worden ist, konnte kaum daran gedacht werden, diesem solch einen wichtigen Umstand, über den er ja genau unterrichtet sein mußte, entstellt vorzutragen.

Andererseits aber lassen uns auch die Quellen bei genauerer Betrachtung grade diese Angabe als sehr wohl glaublich erscheinen. Bekanntlich überlebte Boleslaw der Lange seinen Sohn Jaroslaw nicht lange, er stirbt noch in demselben Jahre 1201 den 7. Dezember, und sein Nachfolger Heinrich I. beeilt sich dann mit seinem Oheim Mesko einen Vergleich abzuschließen, von dem wir nur die päpstliche Bestätigung haben, datirt Rom, den 25. November 1202; wenn wir von diesem Zeitpunkte um so viel zurückrechnen, als der Weg nach Rom hin und zurück beträgt, so kommen wir in den Frühling 1202, und wenn wir dann erfahren, daß in diesem Vertrage sich Heinrich erbietet an Mesko 1000 Mark zu zahlen, wofür dieser sich verpflichtet, sich mit den Schloßfern und dem Gebiete zu begnügen, welches er zur Zeit des Vergleichs besessen, so werden wir kaum zweifeln dürfen, daß Heinrich, der sich bei seiner Thronbesteigung durch den Oheim bedroht sah und zum Kampfe sich nicht gerüstet fand, nachgegeben hat.

Es ist in der That von vornherein unwahrscheinlich, daß mit den

¹⁾ Schles. Gesch. 32.

Schlössern und dem Gebiete, das Mesko im Augenblicke der Abschließung des Vergleiches innegehabt, dessen Alter nie bestrittener Besitz, das Herzogthum Ratibor gemeint sein sollte; bei einem Besitzstande, den man von einem bestimmten Tage datirt, denkt Jeder wohl eher an einen neu geschaffenen, etwa durch ein siegreich vorgebrungenes Heer, und die Vermuthung, daß der Vergleich eben abgeschlossen wird um dieß Heer nicht noch weiter vordringen und noch mehr erobern zu lassen, liegt sehr nahe. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist eben Doppeln an den oberschlesischen Herzog erst bei der Thronbesteigung Heinrich I. gekommen und zwar soweit Jener es bereits erobert hatte, d. h. mit Ausschluß des, wie wir sahen, früher zu Doppeln gerechneten Reiffe-Dttmachauer Gebietes, denn über dieses, dessen Grundbesitz eben beim Tode Jaroslaws an das Bisthum gekommen war, sehen wir die Breslauer Herzoge noch im 13. Jahrhundert fort und fort die Landeshoheitsrechte ausüben.

In allen diesen Kämpfen nationale Gegensätze als bewegende Mächte zu erkennen und in Boleslaw dem Langen einen Vorfechter germanischer Kultur zu sehen, der eben dadurch fortwährend in Streit mit den Vertretern des Slawenthums verwickelt wird, dazu haben wir kein Recht, dies mögen wir hier wiederholen. Auf der andern Seite ist gar nicht zu bezweifeln, daß die Germanisation Schlesiens doch vorzüglich eben an jenen Herzog anknüpft, daß in seinem Lande und unter seinem Schutze sich bei Weitem das Meiste von dem entwickelt hat, was das 12. Jahrhundert von deutscher Kultur in Schlesien hat entstehen sehen.

Wir denken hierbei natürlich zunächst an die Gründungen deutscher Dörfer, die Aussetzungen zu deutschem Rechte. Aber gerade bei diesen müssen wir uns eigentlich hüten sie reinweg oder auch nur vorzugsweise als nationale Demonstrationen, als Akte deutschfreundlicher Gesinnung anzusehen, vielmehr liegen ihre Motive weit mehr auf finanziellem Gebiete, und entspringen dem Wunsche eine profitablere Verwerthung des Grundeigenthums herbeizuführen, welche nun ohne Heranziehung fremder Kolonisten sehr schwer durchzuführen war, weil sie in zu großem Gegensatze zu der im Slavenlande üblichen Form der ländlichen Verhältnisse stand.

Die letzteren hatten einen eminent patriarchalischen und speziell einen so zu sagen physiokratischen Charakter. Alle Existenzen beruhten eigentlich auf der Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht; auch wer im Besitze irgend einer gewerblichen Kunstfertigkeit war, trieb diese mehr als Nebenbeschäftigung, indem er dabei doch die eigentlichen Bedingungen seines Lebens der Scholle verdankte, auf der er wohnte, und die er bebauete. Ein solcher unterschied sich von dem eigentlichen Landbauer wesentlich nur dadurch, daß er den Zins für den Fleck Landes, den man ihm überlassen, nicht wie jener hauptsächlich in landwirthschaftlichen Produkten und in Darbietung einfach ländlicher Arbeitskraft leistete, sondern durch Ausübung seiner gewerblichen Kunstfertigkeit resp. Ablieferung von Produkten derselben. Was er davon etwa noch den Nachbarn zukommen lassen konnte, dafür empfing er den Lohn auch wieder in Naturalien und darin zugleich die Entschädigung für das Manko, daß der Betrieb einer Nebenbeschäftigung seiner eignen Landwirthschaft brachte. Es war ein Leben, bei dem sich die Arbeit ganz unmittelbar in die materiellen Bedingungen des Daseins, Nahrung und Kleidung, umsetzte, ohne daß dem Medium des Geldes eine bedeutende Rolle zugefallen wäre.

Auf ähnlichen Grundlagen beruhete dann doch auch das Leben der Großen des Landes. Auch ihnen mußte Alles so zu sagen ins Haus wachsen, und nicht nur daß das Brot und Fleisch, das sie aßen, der Honig, aus dem sie ihren Meth bereiteten, in reicher Fülle aus der eignen Wirthschaft und den Leistungen der Hörigen ihnen zufließen, auch sonst waren viele Hände von Unterthänigen, die auf dem weiten Gute saßen, bereit, ihnen Alles, was zu des Lebens Nothdurft gehörte, darzubieten; Gespinste und Gewebe zur Kleidung, das zubereitete Leder zum Schuhwerk, das einfache Geschirr zu Speise und Trank. Und dieselbe Hand, die die Art leidlich geschickt zu führen wußte, wenn es galt, Balken zu einem neuen Bau zu zimmern, vermochte dann auch wohl einen Tisch, einen Sessel herzustellen oder den Wagen zu repariren. Kurzum der Gutsherr rechnete darauf, ziemlich für alle Lebensbedürfnisse in den Grenzen seines Dominiums Befriedigung und geeignete Werkzeuge zu finden, und zwar wurde auch hier die Arbeit und deren Produkt nicht mit Geld abgelohnt, sondern der Gutsherr

empfang Beides entweder von einem Diener, den er selbst speiste und kleidete, oder als Leistung von einem Unterthänigen, dem er dafür einen Fleck Landes angewiesen. Es ging dies Princip soweit, daß wir sogar die herzoglichen Falkner oder Jäger in bestimmten Dörfern angesiedelt finden, wo sie dann die Aecker, welche sie bebauten, zeitweise auf den Wink ihres Herrn verließen, um diesem zur Jagd gewärtig zu sein. Natürlich fehlten unter solchen Umständen die ersten Voraussetzungen zur Entwicklung von Handel und Industrie. Das Geld spielte unter solchen Verhältnissen keine große Rolle. Der Gutsherr bezahlte nicht in klingender Münze und konnte es auch nicht, da ihm wohl eine Fülle von Naturalien und eine größere Fülle von Arbeitskräften aller Art zur Verfügung stand, aber baares Geld sehr wenig.

Dies eben war der Punkt, der eine Umgestaltung so besonders nothwendig und erwünscht erscheinen ließ. Sowie die rein patriarchalischen Sitten zu schwinden begannen, sowie eine Kenntniß etwas verfeinerter Lebensgenüsse und zugleich das Bewußtsein, daß solche mit Gelde zu erlangen seien, sich zu verbreiten begann, da wollte dies alte hausbackene Leben nicht mehr munden, die Armuth an Geldeinkünften ward schwer empfunden, und es dämmerte wohl auch eine Ahnung davon auf, daß jene altslawische Wirthschaft eine entsetzliche Vergeudung von Menschenkraft bedeute.

Aber wie es ändern? Bekanntlich lassen sich ländliche Verhältnisse nicht so leicht durchgreifend umgestalten, jeder Landmann ist ein geborener Conservativer durch und durch. Dazu kam, daß die bestimmte Gestaltung der ländlichen Verhältnisse, wie sie sich eben unter den Slawen herausgebildet hatte, doch nicht allein ein Werk des Zufalls war, daß sie eng zusammenhing mit slawischer Eigenthümlichkeit überhaupt, der eine peinliche Ausnützung menschlicher Arbeitskraft nicht gegeben erscheint, während ihr das Gegentheil, eine gewisse Verschwendung der Menschenarbeit noch bis auf den heutigen Tag anhaftet¹⁾. Nun mit einem Male aus dieser Menge streng unterthäniger Leute freie Zinsbauern zu machen, hätte einen Entschluß verlangt, ungleich kühner als in neuerer

¹⁾ Wer eine Statistik des preuß. Staates durchblättert, wird über das unverhältnißmäßige Quantum von Bedienten erstaunen, welches die polnischen Districte brauchen.

Zeit die Bauernemanzipation in Rußland, ja die große Mehrheit der Einwohner würde das Geschenk der Freiheit um den Preis eines Zinses, dessen Erschwingung ihnen ein höheres Maß von Arbeit gekostet hätte, schwerlich gewollt haben. So hat man denn ohne auf allmähliche Umgestaltungen ganz zu verzichten, doch lieber zu dem Auskunfts Mittel gegriffen, deutsche Kolonien unabhängig von den alten slawischen Niederlassungen auf bisher unbebautem Terrain zu gründen. An Raum dazu fehlte es nicht, auf dem herzoglichen Domänenlande, dessen Umfang wir uns gar nicht kolossal genug vorstellen können, hatten viel neue Dörfer Platz, und die Kolonisten verschmähten selbst Waldboden nicht, wo sie mit der Rodarbeit beginnen mußten.

Das Geschäft war für den Herzog ganz wunderbar vortheilhaft, er erhielt von einem Stück Landes, das ihm bisher wenig oder gar nichts gebracht hatte, nach Ablauf einer Anzahl von Freijahren einen bestimmten Geldzins und auch wohl noch eine Quantität Getreide, dessen Preis mit dem Zunehmen der Kolonisation, in deren Gefolge der Handel sich zu regen begann, stetig zu steigen pflegte. Dabei hatte der Herzog nicht einmal irgend welche Bemühung, er verschrieb den Fleck Landes einem Unternehmer, der selbst entschädigt durch ein zinsfreies Stück Land und gewisse gewerbliche Berechtigungen (Kretscham, Mühle, Brot- und Fleischbänke) die Sorge für die Heranziehung der Kolonisten, die Organisation und Verwaltung der Ansiedlung, und schließlich auch die Einziehung des Zinses auf sich nahm. Das angewiesene Land ward dann in eine Anzahl gleich großer Ackerlose oder Hufen (sortes, mansi) vertheilt, von denen jeder Inhaber durchschnittlich eine Viertelmark, also etwas über 2 Thaler unsres Geldes, an den Herzog zahlen und daneben an die Geistlichkeit als Zehnten 1 Malter dreierlei Getreide. Ganz in derselben Weise vollzog sich die Gründung von Städten, bei denen dann natürlich der Zins noch höher, der Vortheil für den Landesfürsten noch größer war.

Das Vortheilhafte einer derartigen Unternehmung einzusehen und auszuführen, hätten nun einen slawischen Fürsten jener Zeit nationale Bedenken sicher nicht abgehalten, wohl aber konnten die Schwierigkeiten der Ausführung namentlich bei dem ersten Schritt zurückschrecken. Denn natürlich fand sich für eine erste deutsche Ansiedlung in ganz

slawischem Lande nicht ganz leicht ein Unternehmer, und fand sich ein solcher, mußten ganz besonders große Vortheile zugesichert werden. Hier war nun natürlich Boleslaw der Lange in ganz besonders günstiger Lage, er, der selbst längere Zeit in Deutschland gelebt und die eigenen Verbindungen wie die der deutschen Ritter an seinem Hofe zu benutzen vermochte.

Die wichtigsten Unterstützungen der deutschen Kolonisation gewährten aber die damals im 12. und 13. Jahrhundert sich weit nach Osten vorschiebenden Ordenshäuser der Prämonstratenser und der Cisterzienser, namentlich der letzteren, für welche die Pflege des Ackerbaues eigentlich mit zur Ordensregel gehörte. Diese deutschen Mönche wurden dann ganz naturgemäß die wichtigsten Beförderer der Germanisation. Sie selbst im fremden Lande angesiedelt, hatten ein ganz unmittelbares Interesse, möglichst viel Landleute nach sich zu ziehen, von denen sie voraussetzen konnten, daß sie in der Fremde sich doppelt eng an das Kloster anschließen und zu dessen Wohlthätern werden würden. Die Organisation der Orden und die stetige Verbindung der Klöster untereinander erleichterte ebensowohl die erste Anknüpfung, die Heranziehung der ersten Kolonisten wie die des späteren Nachschubs. Für die deutschen Kolonisten aber war die Existenz eines deutschen Klosters in der Nähe ihres neuen Wohnortes eine sehr erwünschte Sache, eine erste Anlehnung, ein Rückhalt für alle Fälle ward ihnen hier geboten, die Vermittelung des Klosters bot ihnen eine gewisse Garantie dafür, daß sie nicht durch trügerische Versprechungen in die unwirthbare Fremde gelockt würden, und es lag etwas sehr Tröstliches für sie in dem Bewußtsein eine Gott geweihte Stätte mit denselben Einrichtungen, wie sie sie in der Heimath kennen gelernt, hier in der Fremde wieder zu finden; es war wie das antike Mitnehmen der heimischen Götter in die Fremde.

Unter solchen Umständen mußte die Gründung des Cisterzienserklosters Leubus zu einem Ereigniß ersten Ranges für die Germanisation Schlesiens werden. Wir brauchen auf die legendenhafte Vorgeschichte des Klosters an dieser Stelle nicht näher einzugehn; möglich, daß schon vor dem Jahre 1175, wo der erste Stiftungsbrief ausgestellt ist, eine Ansiedlung von Cisterziensern bestanden hat, die aber unter der Ungunst

der politischen Verhältnisse nicht recht hat gedeihen wollen, jedenfalls kann man namentlich mit Rücksicht auf die gleich anzuführende Schenkung Siroslaw's von einer Wirksamkeit des Klosters für die Germanisation erst von 1175 an sprechen.

Wie schon hervorgehoben wurde, hatten deutsche Mönche im Slawenlande ein direktes eigenes Interesse an der Gründung von Kolonien ihrer Landsleute, aber speziell bei Leubus hat Boleslaw in kluger Weise es einzurichten gewußt, daß das dortige Kloster ganz besondere Vortheile aus eifriger Betreibung der Kolonisation erwachsen sehen mußte, indem er für Leubus von Bischof Siroslaw die Schenkung der Zehnten von allen neuen Dörfern, den jetzt vorhandenen und den noch zu gründenden, im Liegnitzer Gebiete auswirkte¹⁾. Die Unbedenklichkeit, mit der also 1175 der Bischof in Pausch und Bogen eine solche Schenkung aussprach, läßt uns mit Sicherheit schließen, daß Siroslaw noch wenig Kenntniß von deutscher Kolonisation hatte, daß also ihm in dem damaligen Schlesien noch wenig Gelegenheit geboten worden war sich darüber zu unterrichten. Einige Zeit später würde sich ein Breslauer Bischof gehütet haben so reich fließende Einnahmequellen in solcher Masse zu verschenken.

Die Leubuser Mönche haben nun in der That den Erwartungen entsprochen. Nicht daß sie rund um ihr Kloster Alles weit und breit mit deutschen Dörfern erfüllt hätten; vielmehr haben sie die Vorschrift ihrer Ordensregel, daß ihre Niederlassungen in der Einsamkeit fern von den bewohnten Stätten der Menschen liegen sollten, festhaltend den mächtigen Wald, der die Ufer der Oder auf beiden Seiten bedeckte sorgfältig geschont, so daß er aus den Händen des Stiftes in die des Staates übergegangen, noch heut in bedeutender Ausdehnung an dieser Stelle vorhanden ist; leicht möglich übrigens, daß auch die Gefahr von Ueberschwemmungen, von Ansiedlungen in zu großer Nähe des Stromes zurückschreckte.

Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, daß eben in jenem Gebiete, in welchem dem Kloster die Zehnten der neu angelegten Dörfer zugesichert waren, also im Liegnitzer Lande (in potestate Legenicensi sagt die Urk. von 1175 und meint damit wahrscheinlich einen größeren

¹⁾ Stiftungsbrief von Leubus. Bäsching, Leubuser Urk. S. 1.

Bezirk als die Kastellanei von Liegnitz, deren Gebiet schwerlich weiter gereicht hat als das eines heutigen Kreises), die deutschen Ansiedelungen im 12. Jahrhundert am zahlreichsten vertreten gewesen sind. Namen und Zahlen vermögen wir hier bei der Armuth der Urkunden aus jener Zeit nicht anzugeben, wohl aber darauf hinzuweisen, daß die schlesische Stadt, welche am frühesten deutsches (Magdeburger) Recht erhalten zu haben scheint, Goldberg, hier lag. Das Entscheidende enthält für uns die Thatsache, daß, als 1198 Bischof Jaroslaw zur Regierung kam, er jene Schenkung seines Vorgängers zurücknahm, offenbar weil er die immer steigenden Einnahmen den Teubuser Mönchen nicht gönnte. Allerdings scheint er auch sonst diesen Schülern seines Vaters nicht wohl gewollt zu haben, denn als der Letztere ihn bei seiner Rückkehr aus Deutschland drängt, dem Kloster das Entzogene wiederzugeben oder sonst Ersatz zu leisten, erklärt er, nicht den Teubusern sondern nur dem Orden der Cisterzienser Genugthuung leisten zu wollen, und weist zu diesem Zwecke in seinem Gebiete zwischen den Flüssen Hohenplog und Straduna ein Stück Landes in der Ausdehnung von 1000 Hufen an, wo er dann für Cisterzienser, die er direkt aus Kloster Pforta berufen, ein Kloster zu bauen beginnt ¹⁾ und wiederum zugleich die Zehnten der dort zu begründenden Dörfer dem neuen Kloster schenkt. Ehe er jedoch dieses vollenden konnte, ereilte ihn aber der Tod, und nun bemühten sich die Teubuser jenes Besitzthum für sich zu erlangen, was ihnen aber, soweit wir die Sache zu übersehen vermögen, nur zum Theile gelungen ist, obwohl sich Herzog Boleslaw der Sache annahm, auch die Mönche von Pforta zum Verzicht bewog ²⁾, und auch Boleslaws Nachfolger, Heinrich, jene Schenkung bestätigte.

Für uns ist das Wichtigere die Thatsache, daß die Einnahmen aus

¹⁾ Vgl. die oft erwähnte Urkunde von 1201, BÜsching 26 und dazu die allerdings gleichfalls unechte des Bisch. Lorenz von 1218. BÜsching 63, Reg. Nr. 199.

²⁾ In diesem Interesse ist eben die oft erwähnte Urf. Boleslaws vom 18. Nov. 1201 von den Teubusern verfaßt oder wenigstens interpolirt worden, da nach dem Tode ihres Beschützers, Boleslaws, Mesko von Ratibor das Oppeler Land an sich brachte und jenes Besitzthum, wie es scheint, nicht heraus geben mochte. Erst Meskos Nachfolger Kasimir hat dann 1226 sich zu einer gewissen Restitution verstanden, aber ohne die Schenkung Jaroslaws anzuerkennen; vielmehr hat er ein

den Zehnten der neugegründeten Odrer im Liegnitzischen aufgewogen werden durch einen Grundbesitz in dem kolossalen Umfange von 1000 Hufen d. h. also etwa 3 Quadratmeilen, woraus wir denn unter allen Umständen einen günstigen Schluß auf die Bedeutung der deutschen Neugründungen ziehen können. Auch von deutschen Ansiedlungen auf dem rechten Odrer in der Trebnitzer Gegend schon zur Zeit des Bischof Sirosław (1170—1198) erhalten wir zuverlässige Kunde¹⁾, auch in der Gegend von Kroffen, Jauer, Strehlen sowie auf der Eschepine, westlich von Breslau, dürften schon damals deutsche Ansiedlungen auf Leubuser Klostergütern entstanden sein, wenn gleich hier der Umstand, daß die betreffenden Urkunden größtentheils unecht sind, die Festsetzung im Einzelnen sehr erschwert²⁾. Auch die deutsche Kolonisation auf den Sandstiftsgütern am Zobtenberge reicht vielleicht in ihren Anfängen bis ins 12. Jahrhundert zurück, ohne daß wir jedoch einen strikten Beweis zu führen vermöchten.

Der rechte Aufschwung kommt eben erst im 13. Jahrhundert unter der Regierung von Doleblaws größerem Sohne Heinrich, der für das schlesische Herzogthum eine gradezu beherrschende Stellung zu erringen und der deutschen Kultur breite Wege zu bahnen vermag.

neues Besitzthum konstituiert, es ausö. Neue umschreiten lassen (Reg. Nr. 297), also vermuthlich in etwas engeren Grenzen, es nach seinem Namen Kasimiria genannt (schon vor 1217 existirt dieser neue Name, und die Zehnten dieses Gebietes schenkt Bischof Lorenz den Leubusern, vgl. Regesten Nr. 154) und das Ganze 1226 dem Kloster geschenkt (Reg. 297).

¹⁾ Regesten Nr. 166.

²⁾ Das Material über die ältesten nachweislichen deutschen Ansiedlungen hat Stenzel in der Einleitung zu seiner Urkundenammlung S. 177 ff. zusammengestellt, ohne jedoch die Frage der Echtheit der Urkunden, auf die er verweist, in Betracht zu ziehen; zu diesem Zwecke müssen dann meine Regesten zu Rathe gezogen werden.

XX.

Die Organisation der evangelischen Kirche im Fürstenthum Brieg.

Nachträge und Berichtungen zu Band IX. S. 1–26.

Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf.

Das Breslauer Staatsarchiv besitzt eine aus dem über Georg II. vorhandenen urkundlichen Materiale von Herrn Professor Wattenbach herausgearbeitete reiche Excerptensammlung, in welcher sich auch über kirchliche Verhältnisse werthvolle Nachrichten vorfinden. Sie veranlaßten mich, die über Verträge und Abschiede in der Brieger Kanzlei geführten Copialbücher, aus denen jene Nachrichten zum Theil stammen, einer genauern Durchsicht zu unterwerfen. Das aus ihnen und Wattenbachs Excerpten geschöpfte nachfolgende Material verdient um so mehr hier nachgetragen zu werden, als es meine oben angeführte Arbeit theils berichtigt, theils ergänzt und das über der Kirchengeschichte jener Zeit schwebende Dunkel ein wenig lichtet.

Die Supplik der vierzehn Geistlichen aus dem Jahre 1557 um Einführung der Meckelnburgschen Kirchenordnung und Bestellung einer gelehrten und stattlichen Person zu einem Superattendenten und Bisitator berechtigte zu dem Schlusse, daß es bisher überhaupt noch keinen Superattendenten gegeben habe; man bittet ja nicht um Dinge, die man bereits besitzt; und dieser Schluß ist so natürlich, daß ihn auch das Auftauchen eines Superattendenten vor 1557 nicht umzustossen vermag.

Herzog Georg hatte 1553 den Prediger bei St. Maria Magdalena

M. Samuel Jauch zum Nachfolger seines verstorbenen Hofpredigers Dr. Caspar Latomus berufen. Jauch gefiel sich in Brieg nicht und bat nach kaum anderthalb Jahren, in der Absicht, seine Studien in Wittenberg fortzusetzen, Herzog Georg um seine Entlassung. In der ihm 1555 Dienstag nach Reminiscere erteilten Kundschaft, nennt ihn der Herzog seinen „Superattendenten in geistlichen Sachen und Pfarrherrn der Stiftskirche allhier zum Briege“ und bezeugt ihm, daß er sich „in seinem Dienst treulich, wohl und christlich als einem frommen Seelsorger und Diener des göttlichen Wortes gebührt, mit heilsamer Lehre des Evangelii und ehrbarem, christlichem Wandel verhalten“ habe¹⁾. Diese Kundschaft bestätigt einerseits die von mir S. 14 in der Note ausgesprochene Vermuthung, daß, wenn ein Superintendent in Brieg durchaus nicht zu entbehren sei, Georgs Hofprediger Caspar Latomus, Doctor der heiligen Schrift, auf diese Würde ein näheres Anrecht als Hieronymus Wittich gehabt haben dürfe, denn war Jauch des Herzogs Superattendent in geistlichen Sachen, so ist es sein Vorgänger im Amte, Caspar Latomus, jedenfalls auch gewesen; andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß es mit dieser Superintendentur seine eigne Bewandniß gehabt haben muß und sie unmöglich im Sinne der Vierzehn gewesen sein kann, weil Jauch sonst schwerlich so leichtem Herzens ein so hohes Amt aufgegeben und sein Nachfolger Andreas Eißig noch weniger die Petition der vierzehn um einen Superattendenten, zumal er selber es damals bereits war, unterschrieben haben würde. In der ihm 1563 am 6. August erteilten Kundschaft heißt es nämlich ausdrücklich: „bis ins eilfte Jahr unser Superattendent in geistlichen Sachen und erstlich in der

¹⁾ Ehrhardt (Presbyt. II. 77.) kennt Jauch bloß als Hofprediger, nicht als Superintendenten und läßt ihn erst 1558 von Brieg direkt nach Lauban gehn. Ein Brief Jauchs an Herzog Georg, Lauban, 1558 den 30. December, giebt über sein Verbleiben und seine Verhältnisse authentische Nachrichten. „Nach gnädigem Abschiede vom Herzoge,“ heißt darin, „habe er, vom Kurfürsten von Sachsen mit Gnaden gelde ehrlich bedacht, in die 4 Jahre in Wittenberg zugebracht, sei auch entschlossen gewesen, so lange Melancthon lebe, dort zu bleiben, habe aber nunmehr den Ruf nach dem abgebrannten Lauban angenommen. Dem Herzog für die früheren Wohlthaten dankend, bittet er zugleich um ein wenig Schweinern Wildpret, so er zu Ehren bedürftigt sei.“

Pfarr- und nachmals in unsrer Stiftskirche zu Brieg unser Pfarrer und Prediger“¹⁾, woraus hervorgeht, daß Eißigt schon als Pfarrer an der Nicolaikirche, an welche er noch zu Latomus Lebzeiten 1552 berufen worden war²⁾, die Superintendentur mit versehen hat. Den Titel aber kann weder er, noch Zauch und Wittich, seine Vorgänger geführt haben, sonst würde er sich unter der Petition der vierzehn nicht schlechtweg „Hosprediger“ unterschrieben haben, und auch Thannholzer, sein Nachfolger, wird in der 1563 den Bistatoren erteilten Instruction S. 20. 21. nicht Superattendent, sondern Pfarrer zu Brieg titulirt.

Der Erfolg der Eingabe der vierzehn ist bekannt, (S. 17 ff.) aber nicht der ihnen darauf gewordne Bescheid; er ist in den Verträgen und Abschieden eingetragen und ich theile ihn hier wörtlich mit:

Bescheid und Antwort den Geistlichen übergeben.

Der durchlauchte zc. Herzog Georg haben die Supplication und demüthigen Bericht, so die vierzehn Personen aus der Priesterschaft der Weichbilder S. F. G. übergeben, samt der Meckelnburgischen Kirchenordnung mit Gnaden übersehen und bewogen und lassen S. F. G. ihnen die jetzt gemelte Kirchenordnung sonderlich um des examinis willen wohlgefallen, achten auch, daß solch examen beides, zu Unterricht der Ordinandten und auch zu Erinnerung der einfältigen Kirchendiener nützlich und zuträglich sein werde. Nachdem aber zwischen S. F. G. Lande und dem Fürstenthum Meckelnburg große und merckliche Ungleichheit, also können auch S. F. G. dieselbe Kirchenordnung in allen Artikeln auf ihre Lande und Weichbilde nicht ordnen noch

1) Der von Ehrhardt II. 54. mitgetheilte, mir wohlbekannte Abschied ist in der in Rede stehenden Arbeit absichtlich mit Stillschweigen übergangen worden, weil ich angesichts der von Eißigt unterschriebnen Petition unmöglich glauben konnte, daß er selber Superattendent gewesen sei. Ich nahm an, daß die im Abschiede angegebne zehn Jahre die Dauer seiner Aemter im Allgemeinen, nicht aber seiner Superintendentur angeben sollten. Zauchs Abschied erhebt letztes über jeden Zweifel.

2) Nach Ehrhardt a. a. D. ist Andreas Eißigt 1553 im December an die Brieger Pfarrkirche berufen worden. Seine in der Rundschau vom 6. August 1563 angegebne Amtszeit „bis ins eilfte Jahr“ beweist, daß er schon 1552 Pfarrer an der Nicolaikirche geworden sein muß.

anstellen, darum wollen S. F. G. anstatt der Visitation die *generales und particulares conventus*, inmaßen dann dieselben vorhin auch gehalten, nachfolgender Gestalt gehalten haben, nämlich, daß in einem jeden Jahr einmal auf einen benannten Tag alle Pfarrherrn und Kirchendiener aus den sechs Weichbildern Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg, Pittschen allhier gegen den Brieg zusammenkommen und allda von allen fürfallenden Sachen und Gebrechen sich mit einander freundlich und brüderlich unterreden sollen; verglichen soll auch mit den Pfarrherrn und Kirchendienern ¹⁾ in den Herrschaften Wohlau, Steinau, Winzig, Rauden, Herrnsstadt und Rigen gehalten werden, daß sie gleichfalls alle gegen Wohlau zusammenkommen. Neben dem aber sollen die *particulares conventus* also gehalten werden, nämlich, daß alle *quartalia* die Kirchendiener aus den Weichbildern Brieg und Ohlau gegen Brieg, aus dem Strehlenschen und Nimptschischen gegen Strehlen, die aus dem Kreuzburgischen und Pittschenschen gegen Kreuzburg, die von Wohlau, Winzig und Herrnsstadt gegen Wohlau, die Steinischen und Raudnischen gegen Steinau sich verfügen und insonderheit Zusammenkunft halten sollen. Was die Schulen anlangt, sind dieselben nach Gestalt und Gelegenheit der Zeit und Möglichkeit nach Nothdurft bestellt. Daß aber die Provision und Unterhaltung der Pfarrherrn und Kirchendiener dermaßen, wie in der Meckelnburgischen Kirchenordnung begriffen, sollte angestellt werden, daß kann sich nach Gestalt und Gelegenheit dieser Lande Art nicht leiden; darum, weil die Pfarrherrn und Kirchendiener nach Erachtung S. F. G. mit nothdürftiger Besoldung versehen, werden sie sich daran begnügen lassen, dieweil ihnen dieselbe allewege zu gebührlcher Zeit entrichtet wird. Soviel die Superattendenten anreicht, weil S. F. G. aus oben angeführten Ursachen die Visitation oder *Visitatores* nicht haben ordnen können, so lassen es auch S. F. G. bei der vorigen Ordnung, nämlich, daß die beiden Pfarrherrn allhie zum Brieg den Dienst und Amt der

¹⁾ Die Kirchendiener sind wohl die Caplane, die spätern Diacone, in den Städten und auf den Dörfern; sie unterschrieben sich damals „minister.“ Der Herzog verleiht ihnen mithin auf den Conventen Sitz und Stimme.

Superintendenten verwalten sollen, mit Gnaden verbleiben, welche ohne sondere Beschwer, weil sie S. K. G. allhie an der Hand haben, von ihnen wohl kann verrichtet werden; sonst aber sollen die seniores S. K. G. Herrn Vaters Verordnung nach in den Weichbildern verbleiben und dazu verordnet werden. 1557. Ohne Datum.

Dies der Bescheid des Herzogs. Die Visitation, von welcher in demselben so viel die Rede ist, sollte dem namentlich im Fürstenthum Liegnitz noch in Blüthe stehenden Schwencfeldschen Schwarm Einhalt thun und Einheit in Lehre und Ceremonien herstellen, und war darum in den Kreisen der Geistlichen so populär, daß die Goldbergger Priesterschaft nach Balten Trozendorfs Tode sich sogar zur Aufbringung der Kosten für eine solche, jeder nach Proportion seiner Pfarre, anheischig machte und durch Abgesandte die Haynauische Geistlichkeit zu dem gleichen Erbieten aufforderte; dagegen war der Adel solchen Visitationen durchaus abgeneigt, und als Hans Schleußer zu Steudnitz von seinem Pfarrherrn Stanislaus Tauring vernahm, Henricus Theodorus und Georgius Seiler, Magistri, Pfarrherrn und Superintendenten zu Liegnitz, seien Willens, eine Visitation auf dem Lande und in den Städten des Fürstenthums aufzurichten, legte er alsbald bei dem Landeshauptmann Sigismund Bock sich beschwerend Protest ein, „er wolle und könne zu Abbruch seines Pfarrlehns in Nichts willigen¹⁾.“ Unter solchen Umständen kam Herzog Georgs Weigerung, Visitationen aufzurichten, unmöglich befremden; er würde die ganze Landschaft wider sich gehabt haben. Demnach dürfte für Brieg als urkundlich feststehend anzusehen sein:

1) Die Presbyterialordnung von 1542 ist nur in Bezug auf die Einsetzung von Seniores in den einzelnen Weichbildern, nicht aber eines

¹⁾ Die vom Landeshauptmann deswegen zur Rede gestellten Superintendenten hatten sich wegen dieser Anschuldigung beim Herzog beschwert; als nun Sigismund Bock auf Befehl des Fürsten die Sache untersuchte, ergab sich der obige Thatbestand, daß die Goldbergger die Visitation gewünscht und durch Deputirte die Haynauer zum Betritt eingeladen hatten, die Superintendenten also unschuldig ins Gerede gekommen waren. Tauring hatte wegen seines schweren Gehörs die Sache falsch verstanden und mußte den Superintendenten Abbitte thun. Der in Folge dieser Handlung zwischen den Beteiligten in Liegnitz abgeschlossene Vergleich ist 1557, Dienstag nach Petri Stuhlfeier datirt.

allgemeinen Superintendenten zum Vollzuge gekommen und meine S. 23 ausgesprochene Vermuthung, es dürften die Senioren wohl ebenfalls erst aus dem Jahre 1558 datiren, ist grundlos.

2) Bis 1557 ist die Superintendentur von dem Pfarrer der Nicolai-Kirche und dem Hofprediger gemeinschaftlich versehen worden, und es steht mithin nichts mehr im Wege, neben Latomus und Jauch auch Hieronymus Wittig als „Superattendenten in geistlichen Sachen“ passiren zu lassen. Ob diese Einrichtung erst von Herzog Georg oder bereits von seinem Vater getroffen worden ist, muß offene Frage bleiben, doch darf das letztere vermuthet werden.

3) Die zur Erhaltung der Eintracht in der Lehre 1542 für die einzelnen Weichbilder angeordneten Particularconvente sind wirklich ins Leben getreten und sollen in bisheriger Weise fortbestehn.

4) Die durch das Mandat 1558 Donnerstag nach Jubica S. 18 neu eingeführten Generalconvente krönen das Verfassungswerk; die bisher gesonderten Seniorate sind jetzt zu einem Ganzen zusammengeschlossen.

5) Die Bestellung eines Superattendenten, wie ihn die vierzehn sich dachten, ist in Gnaden abgelehnt. Es bleibt alles beim alten, der Herzog Superintendent, die beiden Pfarrer seine Beauftragten in spiritualibus, ohne jede Befugniß, selbstständig etwas zu entscheiden. Der Herzog hat sie zur Hand, sie können in jedem einzelnen Falle seine Willensmeinung einholen. Es gab mithin wohl eine Superintendentur aber keinen Superintendenten und Lucae behält Recht, daß Laurentius Starcke der erste Superintendent gewesen ist.

In Liegnitz war das Kirchenregiment genau ebenso wie in Brieg eingerichtet. Zwar hatte sich Herzog Friedrich III. nach Megidius Fabers Fortgang mit dem Gedanken getragen, einen wirklichen Superintendenten zu berufen, und war sogar 1549 mit Melanchthon darüber in Unterhandlungen getreten¹⁾, allein zu einem Erfolge haben sie nicht

1) Spero, schreibt Melanchthon darüber an Joachim Camerarius 1549 am 23. Mai, Deum aliquorum principum voluntates ad ecclesias juvandas inclinatum esse, et ut regat pectus et consilia duois Lignicensis, vota facio. Ad Saeppium scripsi de ea ἐπιστολή, und wenige Tage später: Accepi epistolam Saeppii, qui in Tyrigetis interpres erit linguae Hebraeae; itaque, si non ab-

geführt und so finden wir 1557 in Liegnitz, wie die oben angeführte Urkunde darthut, ebenfalls die beiden Pfarrer als Superintendenten in Function. Diese zweiföpfige Superintendentur, mit welcher in Brieg bis zu Starckes Berufung consequent fortexperimentirt wurde, hat sich, wie wohl hätte vorausgesehen werden können, als nicht lebensfähig erwiesen.

Die Geistlichkeit einen Staat im Staate bilden zu lassen oder ihr besondere Rechte einzuräumen, war Herzog Georg weit entfernt. Mißbrauch der Kanzel wurde einfach mit Dienstentlassung geahndet. So mußte der Rath in Nimptsch auf Befehl des Herzogs, 1561 Freitag nach Joannis baptistae, dem Pfarrer daselbst, wahrscheinlich Jacobus Herrich, weil er sich in Beziehung auf seine Einkünfte Uebergriffe erlaubt und von der Kanzel auf die Obrigkeit geschmäht hatte, seinen Dienst auf nächstkünftige Martini aussagen. Auch der damals aufkommenden öffentlichen Kirchenbuße und der Ausschließung vom heiligen Abendmahl war Herzog Georg entschieden abgeneigt. Den von Schönwälder¹⁾ beigebrachten Beispielen füge ich eine Notiz aus den Berträgen und Abschieden, 1561 Mondtag nach Christtag, hinzu. „Fürstliche Gnaden Befehlich ist, wenn die Prädicanten dem Rathe anzeigen werden, daß eckliche Personen ein Hurenleben treiben, so soll der Rath dieselbigen Personen vor sich erfordern und wenn sie befinden, daß sie solch Hurenwesen und Leben getrieben und begangen haben, so sollen sie denselbigen Personen die Stadt verbieten, damit man die öffentliche Pönitenz, vielweniger der Excommunication, deren S. K. G. nicht wenig Bedenken haben, nicht gebrauchen dürfte.“ Alles eigenmächtige Excommuniciren wurde deshalb verboten und als 1563 der Goldbergger Pfarrer und dessen Diaconus einem leichtfertigen Bergknappen Christoph Grimm, genannt Eichholz²⁾, daß

jicimus Lignicense negotium, vel de Sarcerio vel de Frecto cogitandum erit, ac opinor, Sarcerium non gravatim in his locis patriae vicinis mansurum esse, mihi que nuper narravit, se deferre suam operam ecclesiis harum regionum, et idoneum esse ad illam partem gubernationis, quae mandatur inspectori ecclesiarum, judico. Phil. Melanchth. epistolae ad Joach. Camer. Lips. 1569. p. 616.

1) Schönwälder II. 135.

2) Schönwälder II. 130; doch hat der Bergknappe nicht Eich Scholz, sondern Eichholz geheißten.

heilige Abendmahl auf dem Sterbebette verweigert hatten, entsetzte sie Herzog Georg ohne weiteres ihrer Aemter. Schönwälder hat den daraus entstandnen Streit des Herzogs mit seiner Geistlichkeit ausführlich dargelegt; gleichwohl möge hier der bisher unbekante, 1563 Mittwoch nach Margaretha, in dieser Angelegenheit den Geistlichen ertheilte mündliche Abschied aus den Verträgen und Abschieden noch seine Stelle finden.

Trotz des strengen Verbotes im ersten Abschiede hatten nämlich die Geistlichen nicht abgelassen, die Entscheidung des Herzogs zum Gegenstande ihrer Erörterungen auf der Kanzel und in Schriften zu machen. In der Hoffnung, die Widerspenstigen endlich zum Nachgeben zu vermögen, ließ der Herzog die Streitenden noch einmal vor sich bescheiden und in seiner und seiner Rätthe Gegenwart mit einander colloquiren. Das Colloquium hatte keinen nennenswerthen Erfolg, der einzige Pfarrer von Schönau wurde der Opposition untreu und trat zur Majorität, den Streblenern und Nimptschern, über; die übrigen blieben auf ihrer Meinung bestehen. Nach beendetem Colloquium erklärte der Herzog den Geistlichen, er könne nicht befinden, warum er als Obrigkeit nicht befugt sein sollte, gebühlich und christlich Einsehn zu haben, daß durch der Kirchendiener Unfleiß die Leute auf ihre Bitt und Begehren nicht versäumet werden möchten; er wolle demnach, daß man seiner mit Aussprechung und unverschuldeter Deutung seines vorhin gegebenen Abschiedes hinfürder verschone, „denn,“ fährt er fort, „es uns niemals in unser Gemüth oder Sinn kommen, daß wir die h. Sakramenta ohne vorhergehende Exploration oder Beichte calvinischer Weise theilen, vielweniger dieselben Unbußfertigen reichen lassen wollten, sondern es sollen die Kirchendiener bei ihren Kirchkindern gebührlchen, christlichen Fleiß vorwenden, damit sie diese auf ihr Begehren ohne Vorbitt, Trost, Absolution, Darreichung der h. Sakramenta nach gewöhnlichem christlichem Bericht und Exploration nicht versterben lassen; wie wir uns denn versehen, es werden sich dießfalls die Kirchendiener ihrem Beruf und Amt nach, als christlichen Seelsorgern gebührt, selbst zu weisen und unnöthig Gezänk zu verhüten wissen.“ Wer sich dem nicht fügen wolle, solle anderweit seine Besserung suchen. Dem Herzog hat es mithin nicht an Geduld, wohl aber den Geistlichen an Nachgiebigkeit gefehlt. Herzog Georgs Superintendenten Eißigt und Zinkrey,

die Häupter der Opposition, beharrten auf ihrer Ansicht und suchten anderweit ihre Besserung; ihre Kundtschaft datirt vom 6. August 1563.

Was S. 21 von einem aus weltlichen und geistlichen Rätthen zusammengesetzten Consistorium gesagt ist, dessen Assessor der jedesmalige Superintendent gewesen, bedarf gleichfalls der Berichtigung. Eine Nachricht bei Thebesius, Herzog Heinrich XI. habe „dem Consistorio, welches er in esso gebracht,“ der Kanzlei und andern Behörden „die löblichsten Ordnungen gegeben,“ hat mich irre geführt. An Consistorien im eigentlichen Sinne des Wortes ist im 16. Jahrhundert noch nicht zu denken, sie wurden erst in Folge des Majestätsbriefes organisirt. Alle kirchlichen Angelegenheiten wurden im Rathe des Fürsten verhandelt und entschieden; mit dem Verhör von Ehesachen waren besondre Geistliche beauftragt. Diese „in Ehesachen verordneten Diener,“ wie sie sich in ihren Berichten¹⁾ an den Fürsten unterzeichnen, bilden gleichsam die geistliche Abtheilung im Rathe des Fürsten; sie verhören aber bloß und holen die Entscheidung vom Fürsten ein.

Ich komme schließlich auf die Stellung und Bedeutung der Senioren in der damaligen Kirche. Nach der Presbyterialordnung von 1542 hatte Herzog Friedrich in etlichen Weichbildern einen gelehrten, redlichen Mann zu einem Aeltesten (Senior) geordnet und über diese alle einen gemeinen Superintendenten; sie sollten fleißig Aufsehn haben, damit einträchtige Lehre und christliches Leben erhalten werde; neu angenommene Geistliche sollten ihnen zum Verhör über Lehre und Leben vorgestellt und darnach, wenn tüchtig befunden, in ihre Aemter von ihnen eingeführt werden. Beiden, Senioren und Superintenden-

¹⁾ Die Behandlung der Ehesachen wird am besten durch folgenden an die verwitwete Herzogin Barbara d. d. Brieg, 14. Martii 1589 erstatteten Bericht illustriert. Es handelte sich um zwei heimliche Verlobnisse. Die „in Ehesachen verordneten Diener“ bitten nun ghorfamlich, „E. F. G. wollen solchen händeln selber nachdenken, daß wenn auctoritas parentum so leichte sollte hintan gesetzt werden, nicht allein mehr Kinder durch solche Exempel zu Ungehorsam verleitet, Kopplereien gemehret, sondern viel Eltern auch darüber zum höchsten würden betrübt werden; solche zu verhüten, sollten billig durch Strafe solche conventicula abgeschafft werden. Haben also E. F. G. solche beide Handel, wie sie vorgelaufen in unterthänigem Gehorsam insinuiren wollen, heineben ganz demüthiglich bittende, E. F. G. geruhen uns in Gnaden zu verständigen, was E. F. G. Wohlmeinen hierin sei, darauf wir alsdann die Partien allerseits laut E. F. G. Resolution gehörend bescheiden wollen.“

ten, ist mithin das gleiche befohlen, der ganze Unterschied zwischen beiden besteht nur im Namen. In dieser Selbstständigkeit der Senioren lag eine nicht kleine Gefahr; gerieth der eine oder andre in der Lehre auf Abwege, wobei es ihm an Anhang unter seiner Geistlichkeit schwerlich fehlte, so war dem Schaden fast gar nicht beizukommen, da der allgemeine Superintendent, selbst wenn er 1542 wirklich bestellt worden ist, eigentlich gar keine höhere Instanz war und in den Weichbildern amtlich nichts zu schaffen hatte. Wie zerklüftet übrigens die Kirche im Fürstenthum Liegnitz gewesen sein muß, bezeugt das Drängen der Goldberger Priesterschaft auf eine Visitation und die Zustände im Fürstenthum Brieg lassen sich aus der Supplik der vierzehn um einen Superattendenten und Bisitator, und aus Herzog Georgs Mandat von 1558 wegen Einrichtung der Generalconvente errathen. Diese Generalconvente waren der erste Schritt zur Centralisation des Kirchenregiments, und als die junge Kirche, welche ihren Haushalt bisher mit den alten, wenn ich so sagen darf, übernommenen Dienern fortgeführt hatte, auf Ersatz bedacht sein und zu Ordinationen schreiten mußte, so konnten diese, wenn nicht alles aus Rand und Band gehen sollte, nur in die Hände der Superintendenten gelegt werden, womit eine weitere Function der Senioren, das Verhör der neu angenommenen Geistlichen, in Wegfall kam. In Brieg ist übrigens, wie aus den Verträgen und Abschieden hervorgeht, zwischen 1560 und 1570 bereits ordinirt worden¹⁾, und es ist höchst wahrscheinlich, daß damit nach Einführung der Meckelnburgschen Kirchenordnung alsbald der Anfang gemacht worden ist.

Die Bestimmung, daß neu angenommene Pfarrer ehrlicher Weise vor allem Volke von den Senioren in ihr Amt eingesetzt werden sollen, ist im 16. Jahrhunderte wohl nur unter ganz besondern Umständen ausnahmsweise zur Ausführung gelangt. Die Pfarreien waren Lehne,

1) „Z. G. unserö gnädigen Fürsten und Herrn Befehllich ist, daß die Superattendenten allhier Johannem Miduischer examintren und verhören und da er tauglich befunden, ordiniren sollen, in Betrachtung, daß ermelter Johannes in denen Orten, da die Leute von den Türken bebrängt werden, sich vor einen Kirchendiener will gebrauchen lassen. Actum in J. Z. G. Rath, Donnerstag nach dem neuen Jahrestag anno 1569.

welche die Lehnherrn nach Belieben verliehen und zurücknahmen. Gesiel ihnen der Pfarrer nicht mehr, so wurde ihm die Pfarre aufgesagt und wie das Gefinde zogen die Pfarrer zu Martini auf und ab. Zwar war auf dem Fürstentage in Breslau 1556 unter anderm auch zum Schutze der Pfarrer verordnet worden, die Pfarrherrn nicht wie Dienstboten sondern als Seelsorger zu halten, leider aber hat es wenig geholfen. Im Fürstenthum Dels gab es zwischen 1590 und 1600 Edelleute, welche mit ihren Pfarrern regelmäßig wechselten und schwerlich einen über zwei Jahre behielten. Weder der Superintendent noch der Herzog selber waren diesem Uebelstande abzuhelfen im Stande; die Lehnherrn hatten ihr Recht und bewachten es eifersüchtig. Die neuangeworbenen Pfarrer mußten sich allerdings, wenn sie von außwärts kamen, dem Superintendenten zum Verhör sistiren, doch geschah das regelmäßig erst nach Uebernahme des Amts, oft geraume Zeit nachher und erst auf wiederholte Mahnungen, so daß das Ganze fast bloße Form war. Daß unter solchen Umständen an Installation der Geistlichen nicht zu denken war, liegt auf der Hand; auch ist im Epistolar Eccards, welches seine ganze amtliche und Privatcorrespondenz von 1592 bis 1600 enthält, mit keinem Worte einer solchen irgendwo gedacht. Im Fürstenthum Brieg ist's gewiß nicht anders gewesen; daher der häufige Wechsel der Geistlichen an einzelnen Orten. So war den Seniores des Brieger Fürstenthums von den in der Presbyterialordnung ihnen erteilten Befugnissen schließlich nichts als die Abhaltung der Particularconvente verblieben; aber sie hatten doch immer noch eine Art von Inspection; im Fürstenthum Dels aber hatten die Seniores gar nichts zu inspiciren; dort gab es keine Particularsondern bloß jährlich zwei Generalconvente und die hielt Eccard selber. In Dels bildeten die Seniores einen Ausschuß der Geistlichkeit, welcher vom Superintendenten zu Verhören von Ehefachen oder Lehrstreitigkeiten zugezogen wurde. Dieser consessus seniorum, wie er in Eccards Epistolar öfter genannt wird, ist gewissermaßen das Kapitel des Superintendenten. Neben den Pfarrern der Reichsstadt, welche eo ipso Seniores sind, finden wir auch Landpfarrer mit dieser Würde bekleidet. Im Delscher Seniores-Collegium saßen außer dem Pfarrer von Stroppen, welcher 1591 den Titel Senior primarius führt, noch die Pfarrer von

Trebnitz, Bernstadt und der Propst von Dels, von Dorfpfarrern die von Schmollen, Korschitz, Peterwitz und Boitsdorf. Ihr Amt hatte bloß onera, keine munera; sie mußten wie alle andern Geistlichen dem Superintendenten ihre schriftlichen Abhandlungen über die von ihm gestellten Thematata zu den Conventen einreichen und nebenbei ohne alle Entschädigung öftere Reisen nach Dels machen, wenn der Superintendent sie berief; freilich hat Eccard oft genug seine liebe Noth gehabt, sie in genügender Anzahl zusammenzubringen. Im Fürstenthum Brieg war nach Bestellung wirklicher Superintendenten der Pfarrer zu St. Nicolai Senior primarius.

Den bisher unbekanntem Superintendenten Joachim Laurentius habe ich nachträglich auch in Pöls Jahrbüchern (IV. 169) erwähnt gefunden. Dort heißt es: „1593 am 21. November ward Herr Nicolaus Blum in der Thumkirchen zu Brieg zum Superintendenten verordnet; bekam seinen Abschied den 13. Juli 1596 und an sein Stelle ward Herr Joachim Laurentius, Pfarrherr zu Ohlau, angenommen.“ Ueber des Letzteren persönliche Verhältnisse geben mehrere in dem Nachlassinventar seines Bruders, Pfarrers in Karzen, auszüglich aufgeführte Urkunden erwünschte Auskunft. Joachim Laurentius hatte seine Studien in Wittenberg gemacht und war 1564 Christoph Pecels Zuhörer gewesen. Von Ostern 1565 bis Pfingsten 1568 ist er Pfarrer in Wünschelburg, bis 1579 Pfarrer in Krummendorf bei Strehlen, als welcher er die Heiderdorfer Concordienformel 1574 unterzeichnete. 1579 wurde er nach Ohlau berufen¹⁾, und 1596 von Herzog Joachim Friedrich, der bis zum Tode seiner Mutter in Ohlau residirt hatte, an Blumes Stelle zum Superintendenten und Hofprediger erwählt. In seines Bruders Bibliothek wurden folgende Manuscripte Joachims vorgefunden: *Conciones aliquot ex scripturae locis diversis in usum auditorum Olaviensium habitae a me Joachimo Laurentio, anno 1582.* Geschriebne deutsche conciones vom Advent bis auf Ostern Joachimi Laurentii, anno 1583. Geschriebne deutsche Predigten Joachimi

¹⁾ Nach Ehrhardt II. 197 ist Joachim Laurentius vom 1. December 1586 bis 1596 Pfarrer in Ohlau gewesen. Seine Manuscripte bewelsen ein andres. Die Neubesezung von Krummendorf im Jahre 1579 ist urkundlich.

Laurentii. 1575. Antwort Herrn Jochemb Laurentii auf Fürst Augusti (von Anhalt) Frage vornemlich vom Brotbrechen im Abendmahl anno 1599. Herzog Joachim's Kirchenordnung ¹⁾ ist jedenfalls das Werk unsers Joachim Laurentius; sie fand sich geschrieben in seines Bruders Bibliothek und trug die Jahrzahl 1597; neben ihr noch die „geschriebne fürstliche Ordnung der Kirchen zu Olaw und zugehörigen Fürstenthumb.“ Eine Menge andrer Manuscripte, Predigten, Katechismuserklärungen, Commentarien, Annotationen, zwar nicht mit Jochemb's Namen bezeichnet, waren gewiß gleichfalls von ihm verfaßt. Sein Todesjahr ist unbekannt.

¹⁾ Schönwälder II. 287.

XXI.

Urkunden Herzogs Ludwig I. von Brieg.

Von Dr. R. Rößler.

Fortsetzung.

(Cf. Jahrgang 1864 b. 3.)

Vorbemerkung.

Als im Jahre 1864 der Anfang mit dem Drucke dieser Regesten gemacht worden, wurde der Verfasser, damals Student in Breslau, durch Einberufung zu den Fahnen in der Fortsetzung seiner friedlichen Beschäftigung gehindert.

Im nächsten Jahre verließ er nach Beendigung seiner Studienzeit die Hauptstadt ganz.

Mehrfacher Wechsel seines Wohnorts, Kriegsdienste in den Jahren 1866 und 1870/71, sowie vielfache amtliche Beschäftigung verzögerten den Abschluß der begonnenen Arbeit bis jetzt, jedoch, wie ich glaube, nicht zum Nachtheil des Regestenwerkes, das durch fortgesetzte Sammlung an Vollständigkeit unbedingt gewonnen hat.

Herrn Professor Dr. Grünhagen sage ich für das anhaltende Interesse an der zumeist auf seine Anregung von mir übernommenen Arbeit wiederholt meinen verbindlichsten Dank¹⁾. —

Striegau, im Juni 1872.

Dr. Rößler.

¹⁾ Wir freuen uns, mit der Publicirung des Schlusses dieser so verdienstlichen Arbeit unser Versprechen vom Jahre 1864 endlich einlösen zu können, bemerken aber gleichzeitig, daß wir künftig derartige Arbeiten unserem Urkundenwerke nicht vorenthalten sehen möchten.

Nachträge zum ersten Theile der Register¹⁾.

1359 Juni 10.	Breslau	H. L. bestätigt den Verkauf von 8 Mrk. jährl. Zins in Briesen durch Hanko Engilger an Hanko Kusfelt. St.-A. L. u. E. f. 12. [882]
1359 Aug. 14.	Brieg	H. L. bestätigt den Verzicht des Nic. Kapellan zu Mollwitz, Sohn des weiland brieger Hofrichters Heinrich, auf sein väterl. Erbtheil in Michelwitz und dem Walde Ritschin zu Gunsten seiner Geschwister Michael und Clara. St.-A. L. u. E. f. 20. [883]
1361 Aug. 28.	"	H. L. dotirt den Altar zu Ehren der heil. Dreieinigkeit und der heil. Hedwig vidua in der neu zu erbauenden Schlosskapelle zu Gunsten seines Capellans Hartlib v. Grottkau. St.-A. Rotulus z. wiener Copialbuch des Hedwigsstifts 1. [884]
1364 April 26.	"	H. L. bestätigt der 8. Prébende des Hedwigsstifts 4 Mrk. jährl. Zins, 3 auf Goy, 1 auf Schwanowitz. R.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 247. [885]
1364 Mai 30.	Breslau	Der Rath von Breslau verspricht vor dem Kaiser Carl, dem Herzog L. von Brieg und seinem Sohn Heinrich und zu deren Händen dem Friczco Bwdswoy, Nicol. Czambor, Petrus de Redern, Friczco de Landskron und den Brüdern Heinrich und Theodor von Rechenberg 2400 Marc. prag. grosch., poln. Zahl. von nächsten Johannis des Täufers Tag innerhalb 2 Jahren ganz und gar zu bezahlen, entweder an sie selbst, oder wenn die Herzoge wollen, auch an andere von ihnen bestimmte Personen entweder ratenweise oder auf einmal. Bresl. R.-A. Antiquarius f. 64 ^b . [886]
(1365 Mai.)	Brieg	H. L. erhält vom Zoll zu Brieg für seinen Theil pro integro anno 73 Mrk. 10 Scot. St.-A. L. u. E. f. 4. [887]
1363 Febr. 11.	Ohlau	H. L. bestätigt den Verkauf eines Sees bei Zedlitz auf dem andern Ufer der Oder durch Gregor Sagadil an den Rath zu Ohlau. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 191. [888]
1369 Mai 19.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 6 Zinshufen in Laukwitz durch die Erben und Schwiegersöhne des Peczo de Swobisdorff und Johann am Thore an Pet. Goswini. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 133. [889]
1372 Mai 1.	"	H. L. urkundet den Verkauf von 3 Hufen u. 2 Gärten in Michelwitz durch Conczko de Wedrow u. den Hofrichter Henczko v. Michelwitz an den Presbiter Albert Newdorf zur Stiftung einer Vikarie (der sechsten) an das Hedwigsstift. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 262. [890]

¹⁾ Diese Nachträge sind hier auf das beschränkt, was handschriftliche Quellen boten, vor Allem ein umfangreiches Copialbuch des Hedwigsstiftes auf der Wiener Hofbibliothek, von dessen Inhalt, soweit derselbe noch unbekannt war, Professor Grünhagen für das Archiv einen Rotulus angefertigt hatte; weitere Ergänzungen in Schirrmachers Piesniger Urkundenbuch und Grünhagens Urkunden der Stadt Brieg (cod. dipl. Sil. IX.) lassen sich an der Hand der Register leicht auffinden.

1372 Octr. 7.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. jährl Zins auf Cun- rarczkwicz durch Franczko Slup u. Anna, dessen Schwester, an Albert Newdorf u. nach dessen Tode an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 192. [891]
1373 Jan. 27.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. auf Kauern durch Agnes, W. des Joh. de Prato an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w C.-B. N. 182. [892]
1373 F'cbr. 4.	Ott- machau	B. Preczlaw inkorporirt, nachdem Herzog Ludwig zu den ursprünglich dotirten 5 Kanonikaten jetzt noch weitere 5 mit Dotationen versehen hat, nun die Einkünfte dieser letzteren. St.-A. Rot. z. w. C.-B. d. Hedwigsstifts N. 5. [893]
1373 April 7.	Hainau	H. L. bittet den Bischof Preczlaw um seine Autorisation der ihm schon bestätigten Stiftung eines sacerdotiums am Hospi- tal in Hainau, welche der Rath allda unter Zustimmung des Stadtpfarrers Günther v. Rechenberg gemacht und mit 5 Mrk. jährl. Zins dotirt hatte. St.-A. Hain. Urk. [894]
1373 Nov. 3.	Brieg	H. L. hält Abrechnung mit dem brieger Rath und schuldet ihm Einnahmen und Ausgaben zusammengerechnet 35½ Mrk. St.-A. L. u. E. f. 7. [895]
(1373) o. T.	"	H. L. verpflichtet die Consuln von Brieg 14 Mrk. jährl. an seine Tochter, die Aebtissin von Trebnitz, zeitlebens zu zahlen. Brieger Stadtbuch 1. 75 ^b . [896]
1374 Jan. 18.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. j. Z. und 4 Kapau- nen j. Z. durch Greg. Zagadel an Hanko Voyt, Bürger von Ohlau. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 149. [897]
1375 Octr. 7.	"	H. L. bestätigt die dem Alb. Newdorff zukommenden 3 Mrk. j. Z. auf den gekauften 3 Hufen in Michelwitz. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 263. [898]
1375 Octr. 19.	Breslau	Margarethe, Aebtissin zu St. Clara willigt darein, dass H. L. oder ein dazu Bevollmächtigter einen ihrem Stifte zustehen- den Zins von 10 Mrk. auf Alt-Peiskerau ablöse. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 150. [899]
1376 Juli 8.	Breslau	H. L. von Brieg-Ohlau urkundet den Verkauf von 10 Mrk. j. Z. auf Gr.-Peiskerau durch Jöh. genannt Rothe, Bresl. Bürger, an den Presbiter Heinrich Schoffdorf (9. Vikarie). St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 295. [900]
1376 Dec. 4.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 6 Mrk. j. Z. auf Laugwitz durch Clara Lembergynne an Hedwig, W. d. Peczo Friderici, Hofrichter in Grottkau. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 26. [901]
1376 o. T.	"	Die Consuln von Neisse zeigen dem H. L. einige Verbrecher an, die an der Beraubung von Brieger Bürgern, wobei Nie. Leman um's Leben kam, Theil genommen haben. Einige der Räuber halten sich in Reichenbach und Peilau auf. Dabei soll auch noch der Denuntiant des Nic. Arnoldsdorf, Landvogt v. Falkenberg, der weiland Erbvogt von Falken- berg, Segehard gewesen sein, der auch das graue Pferd des Nic. Leman in Besitz gehabt hat. Brieger Stadt- buch I. 30. [902]

1377 April 20.	Brieg	H. L. urkundet die Verreichung von 2 Hufen fr. Erbes in Wüste-Briese durch Herman Mechwicz an seinen Sohn Nicolaus. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 167. [903]
1377 Juli 13.	Hainau	H. L. bestätigt die freie Schäferei von 150 Schafen, welche der Pfarrer von Hainau in Gölschau hat. Hain. Raths-A. mitgeth. durch H. W. Scholz. [904]
1377 Aug. 15.	Brieg	H. L. bestätigt, dass Nicol. Czobezicz, Bürger zu Ohlau, 7 $\frac{1}{2}$ Zinshufen und 4 Zinsmorgen in Giesdorf an Joh. Salsatoris von Lobyen, Kanonikus von Brieg, verkauft hat. St.-A. Hedwigsstift 79. [905]
1377 Nov. 5.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mrk. j. Z. zu Kauern durch Nicol. Bawmgarthen an Niczezo Conradi, Bürger v. Brieg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 186. [906]
1377 Dec. 1.	"	H. L. schenkt dem Kapitel 2 Mrk. j. Z. zu Gaulau, durch welche Byczen de Gawlaw seinen Rossdienst abgelöst hatte. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 168. [907]
1378 Febr. 9.	"	H. L. urkundet den Verkauf von 13 Mrk. j. Z. auf Gosten durch Heidenr. Stosche an Nicol. Cunradi, Bürger zu Brieg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. 169. [908]
1378 April 20.	"	H. L. bestätigt eine am 30. März ej. anni ausgefertigte Urkunde, wonach Czamborius de Pogrella, Domherr zu Breslau, mit Zustimmung seines Bruders, des Ritters Jaraczschius und seines Verwandten Boguschius 12 Zinshufen in Pampitz dem Kapitel zu Breslau schenkt. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 37 u. 38. [909]
1378 Juli 16.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. j. Z. auf Poln.-Jenkwitz bei Ohlau durch Niczko v. Bischoffshaym an Peter, Pfarrer von Tempelfeld für das Kapitel (9. Vikarie). St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 278. [910]
1379 Sept. 30.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. j. Z. auf Pampitz durch Pecze v. Pampitz an Hanke Tyle. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 40. [911]
(1379)	"	Die Rathmannen von Brieg haben sich für den H. L. für eine Schuld von 37 $\frac{1}{2}$ Mrk. beim Juden Muscho verpflichtet. Brieger Landbuch 21. [912]
1380 Mai 9.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. Z. auf Conradswaldan durch Dorothea, W. des Joh. Rostuscher, T. des Brieger B. Nicol. Lemberg an Marg. filiastris Petri Greber. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 23. [913]
1380 Mai 21.	"	H. L. tritt dem Hanko Gostenaw alle herzogl. Rechte auf den demselben vom Kapitel verkauften 4 Hufen in Wüste-Briese ab. Wien. Copialb. f. 216. [914]
1380 Dec. 21.	Breslau	H. L. verleiht das Wiederkaufsrecht auf 10 Mrk. Z. auf den Gütern des Hanko Engilger in Alt-Peiskerau, das er von der Falkenbergischen Prinzessin Hedwig, Aebtissin des Bresl. Klarenklosters, erhalten testamentarisch dem Brieger Kapitel. St.-A. Senitzische Samml. [915]

Fortsetzung zu Band VI. S. 96 dieser Zeitschrift.

1381 Febr. 26.	Pitschen	H. L. verleiht die Güter in Prosnitz (Proschlitz b. Pitschen), die durch Anfallsrecht nach dem Tode des Diczko von Frankenberg an ihn gekommen sind, dem Conrad von Frankenberg, jedoch mit Wahrung des Witthums der Wittwe des Diczko: Heschka auf jene Güter. St.-A. L. u. E. III. 50. [916]
1381 Mai 8.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 21 Mark Zins und einem Pferdendienst von 2 Mark auf der Scholtisei von den Gütern in Klein-Peiskerau durch Jesko v. Pogrella und seine Frau Anna, die unter Vormundschaft des Herzogs steht, an Niczko Schreiberdorf, Brieger Bürger, und Clemens Swobsdorf, den Landvogt von Brieg. St.-A. Senitzische Samml. Lud. I. [917]
1381 Mai 25.	"	H. L. verkauft auf Bitten seines Sohnes Heinrich, Herrn zu Lüben, alle seine obersten Gerichte und fürstlichen Rechte in Köchendorf (bei Ohlau) und den Rossdienst auf der Scholtisei daselbst dem Barthuze v. Czeklow, Erbherrn des Dorfes, für 430 Mark. St.-A. Urk. von Liegnitz, Brieg, Wohlau No. 475. [918]
1381 Mai 25.	"	H. L. erneuert auf Bitten der Aeltesten des Dorfes den Locationsbrief des Bischofs Wladislaw von Salzburg, betreffend das Dorf Mangschütz, da derselbe bei einem Brande in Brieg mit verbrannt ist; darnach hat Mangschütz 25 Hufen; 2 Huf. Scholtisei, 2 Huf. Kretscham, eine freie Fleischerei, 1 Bäckerei, 1 Brauerei, 1 Mühle. St.-A. Lehn u. Erbe II. f. 72. [919]
1381 Juni 11.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 3 Zinshufen auf den Gütern Stoberau und Swonewicz (Schwanowitz b. Brieg) durch Boruth und Franzko Boruth mit Zustimmung der Gattin des Boruth, deren Vormund der Herzog L. selbst ist, an das Brieger Hedwigsstift. St.-A. Senitzische Sammlung Lud. I. [920]
1381 Sept. 1.	"	H. L. bestätigt, dass Dorothea, Peter Schönaus Frau, 1 Mark auf das Herzogen Geschoss zu Conradswalde verkauft hat an Franzko Syfersdorf, genannt Greber. St.-A. Brieger Hedwigsstift 92. [921]
1381 Sept. 24.	"	H. L. hält Abrechnung mit dem Rath von Ohlau de perceptis exactionibus ducalibus terre Olaviensis Termin Walpurg. Summa der Einnahmen 96 Mrk. 3 fert. 15 hell. Summa der Ausgaben 89 Mrk. 3 fert. 3 hell. Der Herzog erhält den Rest von 7 Mrk. 12 hell. und hat noch den Gartenzins zu empfangen. St.-A. L. u. E. f. 19. [922]
1381 Oct. 11.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 5 Mark j. Z. auf Alzenau durch den Ritter Wenzel von Haugwitz an Joh., Pfarrer in Jauer bei Ohlau. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 92. Senitz. Samml. Lud. I. [923]

1381 Oct. 14.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 6 Hufen, die Herz. Boleslaw frei gemacht hat, in Würben mit allem Zubehör durch Margaretha von Wirben an Johann, den Sohn des Niczko Markard von Silmenau. St.-A. Senitzische Sammlung Lud. I. [924]
1381 Nov. 15.	"	H. L. hält Abrechnung mit dem Ohlauer Rath de perceptis exactionibus terre Olaviensis von 88 Mrk. 1 fertio min. 5 hell. Hiervon werden die Ausgaben abgerechnet und der Herzog quittirt dann über das baar Erhaltene (pecunia parata), er empfängt ferner de exactione et censu ortorum 12 Mark 7½ gross. St.-A. L. u. E. f. 19. [925]
1382 Jan. 15.	"	H. L. hält Abrechnung mit dem Rath zu Ohlau de exactionibus perceptis terre Olaviensis. Summa der Einnahmen 96½ Mrk. 10 sc. 1 hell. Summa der Ausgaben 53½ Mrk. 5 sc. 3½ hell. Der Herz. empfängt den Rest und quittirt. St.-A. L. u. E. f. 20. [926]
1382 Febr. 16.	"	H. L. erklärt, dass Nicol. de Schonow von den 2 Mrk. j. Z. in Pampitz 1 Mrk. seinem Sohne, Kanonikus zu Brieg, geschenkt habe. St.-A. Rotul. z. w. C. B. No. 49. [927]
1382 Febr. 19.	"	Der Rath urkundet, dass Andres „unseres Herren Jude“ (also des Herz. L.) den Wenzel von Haugwitz und dessen Bürgen Nic. vom Zeisberge u. Henczil Kreczynk von aller Schuld freigesprochen hat. Brieger Stadtb. I. 91. [928]
1382 Mai 1.	"	H. L. bestätigt, dass das Capitel der Kirche zu Brieg 22 Zinshufen in Alt-Peiskerau bei Ohlau von verschiedenen Personen, welche auf diesen Hufen Geld stehen hatten, gekauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 93. [929]
1382 Mai 13.	"	H. L. verkauft mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich von allen seinen Einkünften in Gunschwitz bei Ohlau 8 Mrk. jährl. Zins für 80 Mrk. an Nicolaus, den Sohn des weil. Johann Mokkeler von Brieg, behält sich aber das Wiederkaufsrecht vor. Ohlauer Raths-Arch. 28. [930]
1382 Mai 20.	"	H. L. berechnet sich mit dem Landschreiber des Brieger-Landes Johannes über Termin Walpurgis und Michaelis 1381. Summa der Einnahmen 84 Mrk. 3 fertio min. 1 Gr., Summa der Ausgaben 77 Mrk. 10½ scot. min. 2½ den. Der Herz. schuldet an den Notar noch 10 scot. 9 hell. St.-A. L. u. E. f. 25. [931]
1382 Juli 24.	"	H. L. mit seinem Sohne Heinrich erkennt an, dass 40 Hufen in Duppine (Ohlau Kr.) zum Breslauer Vincenzkl. gehören, das Land ausser diesen 40 Hufen aber zum Schloss (castrum) Jeltsch gehört nach den Bestimmungen des Herzogs Boleslaus. Die herzogl. Rechte aber hat er sich und seinen Erben vorbehalten. St.-A. Vincenzst. Bresl. 553. [932]
1382 Oct. 16.	Lobin	H. L. bestätigt die Schenkung von 12 Zinshufen in Micheltwitz durch die Gebrüder Paul, Joh. und Nicol. Guntheri (letzterer Kanon. zu Brieg) an das Kapitel zu frommen Zwecken. Wien. Copialb. f. 116. [933]

1382 o. T.	Brieg	H. L. bestätigt dem Brieger Kapitel den Besitz von 22 Hufen in Alt-Peiskerau mit kirchlicher Freiheit. St.-A. Angef. im alten Repert. des Fürstenthums-Archiv Brieg. B. 45. 125. A. [934]
1383 Jan. 6.	Prag	Kaiser Wenzel belehnt den H. L. mit seinem Herzogthum. Lünig C. G. D. Tom. I. p. 1395. [935]
1383 Jan. 6.	"	Wenzel, Bisch. von Breslau, Ludwig I. von Brieg, Heinrich sein Sohn, Ruprecht und Bunzlau, Herzoge von Liegnitz, entsagen dem Kaiser Wenzel gegenüber allen ihren ehemaligen Rechten auf Breslau, Neumarkt, Namslau, Schweidnitz und Jauer, doch behalten sie sich ausdrücklich das Recht vor, das verpfändete Nimptsch wieder einzulösen. Sommersberg III. 76. Stenzel erwähnt diese Urkunde fälschlich unter 1386, script. I. 128. [936]
1383 Febr. 3.	Brieg	H. L. akkordirt mit den Maurern Heinrich und Petrus über den Kirchbau. Schultz, Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alt. Schles. 1867 p. 170. [937]
1383 Febr. 15.	"	H. L. urkundet die Schenkung von 7 Mark j. Z. auf Schonow durch Stephan, Sakristan der Brieger Kirche und dessen Frau Elis. W. des Georg Schern an das Kapitel zu einem Seelgeräthe. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 50. [938]
1383 April 8.	Pitschen	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mark j. Z. auf den Gütern in Ruskendorf, Roschkowitz und Sterczelwicz (Schieroslawitz b. Pitschen) durch Johann Kentzschinger an Peter Sendechen, Pfarrer zu Konstadt. St.-A. Urk. v. Liegnitz, Brieg 612. [939]
1383 April 24.	"	H. L. mit Rath Hanko Grunymburgis, des Brieger Bürgermeisters, akkordirt mit Meister Heinrich Pfefferfleisch und Peter Rudel über den Bau des Chores der Pfarrkirche. Schultz, Zeitschrift 1867 p. 171. [940]
1383 April 27.	Kreuzburg	H. L. bestätigt den Verkauf von 3 Hufen Eigenthum in Smardin (Schmardt b. Kreuzburg) durch Adam Kewle an Henczscheline Slerze et Pezo Benke, Kreuzburger Bürger. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [941]
1383 Mai 14.	Breslau	Petrus Fulschel, Kanon. zu Glogau und sein Bruder Paulus, Pfarrer von Trebnitz, haben von H. Ludwig und Heinrich 12 Mark j. Z. von den herzogl. Rechten in Gulaw und Knyanczicz (bei Ohlau) für 120 Mark gekauft. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [942]
1383 Mai 15.	Brieg	H. L. urkundet, für 80 Mark verkauft zu haben: 8 Mark jährl. Zins auf seinen Gütern Lossen, Rosenthal, Jeschen u. Buchitz an d. Brieger Vikar Joh. Melfürer zu der Zeit, als König Wenzel von Böhmen in sein Land feindlich einfiel. Wien. C.-B. f. 385. Cod. dipl. IX. p. 264. [943]
1383 Juni 5.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2½ Mark Zins auf den Gütern „der Jacobyne nuncupata“ (Jakobine Kr. Ohlau) durch Andreas Kalinka an den Altaristen der Marienkapelle zu St. Johannis Nicol. Dumloze. St.-A. Senitz. Samml. Lud. I. [944]

1333 Mai 5.	Brieg	H. L. verkauft 2 Mrk. Forstzins von den Bauern von Scheldwitz und Michelwitz an Joh. Tempilfeld, Brieger Vikar. (9. Vikarie.) St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 279. [945]
1333 Mai 17.	"	H. L. bestätigt die Schenkung des Gutes Schwoike durch Joh. Salsatoris, Pfarrer zu Ohlau, an die Brieger Kustodie. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 241. [946]
1333 Juni 13.	"	H. L. verkauft mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich 3 Mrk. auf den herzogl. Einkünften zu Niamen und 3 Mrk. auf den herzogl. Einkünften zu Jenkwitz an Nic. Swetow, Pfarrer zu Ottmachau , auf einen neuen Altar in der dortigen Pfarrkirche. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 176. [947]
1333 Juni 24.	"	H. L. übergibt das ihm zustehende Patronatsrecht der Kapelle zu St. Hedwig vor der Stadt Pitschen dem dasigen Magistrate. St.-A. Urk. v. Liegnitz, Brieg 574. [948]
1333 Juli 3.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. auf dem herzoglichen Geschoss zu Brieg durch Joh. Greber, B. v. Brieg, an Mathias Frowenhain , B. v. Brieg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 24. [949]
1333 Juli 19.	"	H. L. bestätigt, dass Hogerus von Prittitz zustimmt zu dem Vergleich (<i>concordia</i>), den H. L. und sein Sohn Heinrich getroffen haben in Betreff der Güter in Duppine (b. Ohlau) zwischen dem Abt Markus zu St. Vinzenz in Breslau und Hoger v. Prittitz und seinen Brüdern, nachdem der Abt versprochen hat, sie aus der Excommunication zu befreien. St.-A. Vincenzstift Breslau . 561. [950]
1333 Aug. 25.	"	H. L. bestätigt die Verleihung der Güter in Grobelwitz (Grobelwitz b. Ohlau) durch Ludko v. Grobilwicz alias von Peterwicz an den herzogl. Hauptmann Johann v. Borsnitz , jedoch mit Vorbehalt der herzogl. Rechte. St.-A. Bresl. Kreuzh. zu St. Matth. 301. [951]
1333 Sept. 2.	Breslau	H. L. ist Zeuge, als der Bischof Wenzel von Breslau den Petrus Henrici bannt, weil er den Zehnten in Zychty , Bernhartiez und Bobrownik beansprucht. St.-A. Vincenz-Arch. Breslau N. 566. [952]
1333 Sept. 28.	Kreuzburg	H. L. v. Brieg u. Kreuzburg verkauft mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich von Lüben 8 Mrk. j. Z. auf Schönfeld (b. Kreuzburg) an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 199 u. 205. [953]
1333 Oct. 16.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mrk. j. Z. auf den Gütern in Saccora (Sackrau b. Ohlau) durch Ritter Gregorius Jezar an Georg Theodorici und Peter Wurwo , Altaristen an der Kirche zu St. Aegidius in Breslau , für den Altar St. Stanislai Cosmä und Damiani in derselben Kirche wiederkäuflich. St.-A. Urk. v. Liegnitz-Brieg N. 624. [954]
1333 Dec. 30.	"	H. L. bekennt, dass Nicol. Rymer , Bürger zu Breslau , an Clemens Swobsdorff , briegischen Landvogt , verkauft hat: 2 zinshaftige Hufen in Michelwitz mit einem Erbzins von 1 Malter Getreide , nämlich 4 Scheffel Weizen , 4 Sch. Korn ,

		4 Sch. Hafer und 9 Scot Groschen auf jeden St. Micheltag für eine (hier nicht) benannte und bezahlte Summe. St.-A. Breslau Dominic. 85. [955]
1383	Brieg	H. L. bestätigt einen Verkauf von 6 Mark cum expresso consensu inclyti ducis Henrici Primogeniti nostri karissimi. Sommersberg script. rer. Silesiacar. in den Nachträgen vorletztes Blatt. [956]
1384 Jan. 3.	"	H. L. bestätigt, dass Bogusch von Pogarell 5 Mrk. j. Z. auf Stobrow b. Brieg an Agnes Schreybendorfin und deren Kinder verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 95. [957]
1384 Jan. 28.	Hainau	H. L. verleiht der Stadt Hainau das gewillkürte Recht der Stadt Liegnitz in Hinsicht der Gerade. Tzschoppe und Stenzel Urk. pag. 601. [958]
1384 März 6.	Brege	H. L. und Heinrich von Lüben bestätigen, dass Theodor von Rechenberg dem Prior zu St. Mathias in Breslau Nicolaus, und den Brüdern der Kapelle St. Barbara in der Mathiaskirche zu Breslau 2 Mrk j. Z. fr. 20 Mark prag. Gr. bresl. Z. verkauft haben in Dytersbach (Lübner Dist.). Diesen Brief vidimirt der Rath von Liegnitz 1447 fer. II post Martini episc. Mathiasstift pag. 568. [959]
1384 März 6.	Brieg	H. L. verkauft 1 Mrk. j. Z. auf den herzogl. Rechten zu Laugwitz an Henr. Schofsdorff, Kanonikus der Kreuzkirche, nach dessen Tode an Nicol. Guntheri, Kanonikus in der Brieg und nach dessen Tode an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 57. Elis. Arch. Ludw. I. [960]
1384 März 18.	Breslau	H. L. bezeugt, dass die Brüder Franzko und Nicol. Koch, Bürger von Neisse, und der Breslauer Bürger Niczsko Bertram ihre Güter Schönöiche und Neitberg (zerstörte D. b. Brieg) an die Stadt Brieg verkauft haben. Will d. St. diese Güter verkaufen, so soll sie das vor dem Herzog thun, damit er sie wie früher nach Lehnrecht und mit dem Zins von 4 Pfd. Pfeffer, den Neitberg alljährlich in die herzogl. Küche zu liefern hat, verkauft. Brieger Stadt-Arch. I. 38. [961]
1384 Mai 26.	Brieg	H. L. urkundet den Verkauf von 1 Mrk. j. Z. auf der Schultisei von Peiskerau durch die Schulzen Gebrüder Janusch und Peczscho an Nicol. Creisewicz, Domherrn zu Brieg. (9. Präbende.) St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 250. Senitz. Samml. Cod. dipl. Ludwig I. [962]
1384 Aug. 3.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mrk. j. Z. auf allen Gütern in Weicwicz (Weigwitz b. Ohlau) durch Niczsko Schenke von Weicwicz an Petscho Gunthersdorf. ibid. [963]
1384 Sept. 17.	"	H. L. bestätigt dem Brieger Dechanten den Besitz von Liednitz. Wiener Kopialbuch f. 307. Cod. dipl. IX. p. 264. [964]
1384 Oct. 14.	"	H. L. verkauft $1\frac{1}{2}$ Mark j. Z. auf seinen herzogl. Einkünften zu Schonow für 15 Mark an das Kapitel zu verschiedenen Seelgeräthen. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 51. [965]

1384 Nov. 17.	Breslau	Bischof Wenzel von Breslau bittet im Namen seines Oheims des Herz. L. den P. Urban VI. um die Bestätigung des Hedwigstiftes, indem er ihm die nähern Bestimmungen der Schenkung des Herzogs mittheilt und zugleich ersucht, falls noch etwas darin mangelhaft sei, es zu verbessern. Diese Bestätigung wird eingeholt, damit nicht etwa ein Nachfolger des Herzogs die Schenkung anfechte oder etwas daran ändere. Schönwälder Urk. z. G. des Hedwigstiftes p. 8. [966]
1384 Dec. 5.	Brieg	H. L. erneuert auf Bitten der Brüder Niczko und Hanko, Vögten von Kreuzburg, eine von Heinrich IV. von Breslau 1274 den 3. März zu Breslau dem Erbvogt Adolf von Kreuzburg ausgestellte Urkunde über dessen Privilegien: den 3. Denar vom Gerichte, das 6. Haus von der Stadt Kreuzburg und die 6. Hufe von jenen 50 Hufen, die zur Stadt gehören. St. A. Senitz. Samml. Lud. I. cf. Tzschoppe und Stenzel Urkdb. 388. [967]
1384		H. L. berechnet sich mit Ulrich von Seifersdorf, Bürgermeister zu Ohlau. Die Summe der Einnahme betrug Walpurgis 1383: 95 Mrk. 7 sc. 2 hell. Michaelis 1383: 95 Mrk. weniger 16 hell. Da die Summe der Ausgaben ebenso gross war, so ist über alles quittirt. St.-A. L. u. E. f. 20. [968]
1385 Jan. 5.	Ohlau	H. L. bestätigt die Verleihung von 2 Mark jährl. Zinses auf Meroczin ¹⁾ durch die Brüder Nicol. u. Joh. Radak für 20 Mrk. prag. Grosch. poln. Zahl an den jetzigen und zukünftigen Altaristen der Begräbnisskirche (infimorum zu St. Rochus) vor Ohlau. Zahlen die beiden Brüder den Zins nicht pünktlich, so hat der herzogliche Camerarius die Pfändung vorzunehmen. Ohlauer Raths-A. 29. [969]
1385 Jan. 10.	Brieg	H. L. urkundet, dass in einem gehegten Dinge, welches Hannos v. Borsnitz im Namen des Herzogs mit den Mannen des Brieger Landes auf dem Hause zu Brieg sass, die Brieger Rathmannen erschienen seien und den Kaufpreis der Güter Neitherg und Schöneiche: 120 Mark vor das Recht gelegt. Davon erhielt Nicze Bertram 33 Mark, Peter Snyder 22 Mark, Hannos Bawmgarte 19 Mark und Franzke Koch von der Nyze 46 Mark. Auch fragten die Rathmannen „in eyme rechtin,“ ob sie des Kaufpreises ledig seien. Da ward ihnen ein Urtheil gefunden, da sie das Geld vor das Recht gelegt und die Schuldiger es erhoben hätten, sollten sie desselben ledig sein. Rgst. Cod. dipl. IX. Sil. 474. [970]

¹⁾ Nicht Märzdorf bei Ohlau, wie ich es in der früheren Abtheilung erklärt habe, sondern nach dem Copialbuch des Ohlauer Rathes-Archivs von 1620 das nahe liegende ausgegangene Vorwerk Myrakki (vgl. Zimmermann, Beschreib. I. c. 62). Märzdorf kommt schon 1343 und noch 1395 als Mertindorf im Besitz des Rathhausestiftes vor.

1385 Jan. 26.	Breslau	H. L. ist Zeuge, als Bischof Wenzel von Breslau, Herr des Grottkauschen, bestät., dass Nicol. de Crepindorf, Pfarrer in Pitschen, dem Brieger Kapitel den jährlichen Zins von 10 Mark auf Jenkwitz und Leipe nach seinem Tode zu einem Seelgeräthe vermacht hat. St.-A. Senitz. Samml. Brieger O.-A. [971]
1385 Febr. 21.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 1½ Mark j. Z. auf Briesen durch Peczscho Jenkewicz an die Schwestern Agnes und Kather. Grorok und Agnes Junge und nach deren Tode an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 81. [972]
1385 Febr. 21.		H. L. verrechnet mit Nicolaus Gunther. Summe der alten Schulden und der Ausgaben 259 Mrk. 5 scot. 2 fert. Summe der Einnahmen 233 Mrk. 9 scot. St.-A. L. u. E. f. 26. [973]
1385 März 3.	"	Bischof Wenzel urkundet, dass Peter, Sohn des Vogtes von Grottkau, dem Dechanten Günther, sowie dem ganzen Kapitel 16 Mark j. Z. vermacht hat, welchen seine Grossmutter (avia) weiland Hedwig, Wittve des Hofrichters von Grottkau, erworben hatte. Zeuge: Herz. L., Oheim des Bischofs. St.-A. Senitz. Samml. Brieg. O.-A. [974]
1385 Mai 28.	"	H. L. urkundet die Schenkung von 5 Mark j. Z. auf den Gütern des Wenzel v. Haugwitz auf Alzenau durch Joh. de Jawrow an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 53 u. 93. [975]
1385 Juni 5.	"	H. L. bestätigt die Verleihung eines Gutes in Mankschütz bei Brieg und eines Stück Landes an der „Mittelgasse“ mit freier Schaftrift durch Hempel Gelschütze von Mangkschütz an seinen Sohn Stephan. St.-A. Senitz. Samml. Lud. I. [976]
1385 Juni 12.	"	H. L. bestätigt, dass Franzko Andirkonis, genannt Baruth, alle seine Güter jeder Art in Swanewitz (Schwanowitz) und Stobrow (Stobrau bei Brieg), auf ewig an das Kapitel der Kirche zu Brieg vermacht hat. St.-A. Hedwigsst. 97. Cod. dipl. IX. p. 264. [977]
1385 Aug. 5.	"	H. L. bezeugt, dass vor ihm sein Vasall Joh. von Pogrell 4 Mrk. j. Z. für 40 Mark der Frau Agnes Schreiberdorf und deren Kindern Clemens und Clara zu Händen des herzogl. Landvogts Clemens Swobsdorff verkauft hat. Rgst. Cod. dipl. Sil. IX. 492. [978]
1385 Oct. 14.	"	H. L. verleiht dem Brieger Kapitel die 26 Zinshufen in Schönau, die durch Todesfall des Johannes Schenke an ihn gefallen sind, und bittet den Bisch. von Breslau, seinen Neffen, um Bestätigung, — jedoch behält Hedwig, Wittve des Berthold Schenke, 13 Hufen als Witthum. St.-A. Senitz. Samml. [979]
1385 Nov. 14.	"	H. L. bestätigt, dass Sigmund und Johann, Gebrüder von Pogrell 5 Mark jährl. ewigen Zinses auf Pogarell und Schönfeld (bei Brieg) an die Vikarien der Domkirche zu Breslau verkauft haben. St.-A. Brieg. Hedwigsst. 98. [980]

1385		H. L. berechnet sich mit dem Ohlauer Rath. Summe der Einnahmen 98 Mark 3 Vierdung 5 Viertel 1 Hell.; da die Ausgabe grade so gross gewesen, ist quittirt. St.-A. L. u. E. f. 25. [981]
1386 Febr. 6.	Pitschen	H. L. belehnt Conrad v. Frankenberg mit allen den Gütern in Rosenau (b. Constadt), die durch den Tod des Conrad, Sohnes des Heidanus v. Frankenberg an ihn heimgefallen sind. St.-A. L. u. E. III. f. 51. [982]
1386 Febr. 14.	Brieg	H. L. bestätigt, dass Petscho Genkwitz $\frac{1}{4}$ Mark j. Z. auf $1\frac{1}{2}$ Zinshufe zu Bresin (Briesen b. Brieg) an den dortigen Bauer Clemens verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 100. [983]
1386 März 4.		Der Rath von Brieg urkundet einen von Herzog L. zwischen Frau Elis. v. Parchwitz und dem Juden Mosche gemachten Vergleich eine Geldschuld betreffend. Brieger Stadtb. f. 95. [984]
1386 März 16.	,	H. L. urkundet den Verkauf von 1 Mark j. Z. auf Jetzdorf durch die Gebrüder Dobko und Mroczko an Peter de Bytschin, Domherrn zu Brieg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 177. [985]
1386 Mai 15.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von $\frac{1}{4}$ Mark Zins auf den Gütern in Conraczkyn (Kunert) und Bresemyr (Briesen b. Ohlau) durch Ramscho von Bresemyr an Byrsch von Conraczkyn. St.-A. Brieger Hedwigsstift 102. [986]
1386 Juni 17.		H. L. bestätigt dem Hedwigsstift den Besitz der Kirchenkleinodien und einiger Häuser. Wien. Copialb. f. 64. gedr. Cod. dipl. IX. pag. 251 u. 252. [987]
1386 Oct. 18.	Hainau	H. L.'s Privileg über die Buschmühle bei Hainau. St.-A. Hainauer Repert. 20. [988]
1386 Nov. 7.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von einer Zinshufe in Olbrechtsdorf (Ulbersdorf b. Hainau); die jährl. zu Walp. $1\frac{1}{4}$ Mrk. und zu Michaeli 2 Mrk. für 60 Mrk. prag. Grosch. poln. Z. durch den Ritter Hanns von Schellendorf an den Rath von Hainau; der Herzog gestattet, dass diese an die Stadt grenzende Hufe Stadtrecht habe. St.-A. Hainauer Repertor. 36. [989]
1387 Jan. 29.	Brieg	H. L. verleiht den Mansionaren des Hedwigsstifts 13 Hufen in Schönau, die ihm nach dem Tode des Joh. Schenke von Schönau heimgefallen, nachdem die Wittve desselben, Hedwig, den ihr kraft ihres Leibgedinges zustehenden lebenslänglichen Niessbrauch um 60 Mark an das Kapitel verkauft hat. St.-Arch. Hedwigsstift 103. Cod. dipl. IX. pag. 264. [990]
1387 Jan. 31.	Breslau	H. L. ist mit mehreren andern schles. Herzögen, mit seinem Sohne Heinrich u. seinem Neffen Ruprecht u. Wenzel von Liegnitz in Breslau, als der Raubritter Bartusch v. Weisenburg die Stadt Breslau aus mehreren Gründen beschuldigte. Grünhagen Cod. dipl. Sil. III, 121. [991]

1387 April 11.	Brieg	H. L. bestätigt die Verleihung von 6 Zinshufen in Baumgarten (b. Ohlau) durch Niescho Lemberg v. Rogelwitz an die Stadt Ohlau. St.-A. Senitzische Samml. Cod. dipl. [992]
1387 April 28.		H. L. bestätigt die Auflassung des Gutes Hertwigswalde (Nieder- und Ober-Herzogswalde bei Lüben) mit freier Schäfferei, Kirchlehn etc. durch Peter v. der Wesen, an seine Frau Agnes nach seinem Tode zum Leibgedinge. St.-A. Urk. von Liegn.-Brieg 743. [993]
1387 Mai 1.		H. L. verrechnet mit dem Ohlauer Bürgermeister Ulrich Seifersdorf über den Walpurgis- und Michaelistermin 1386. Summe der Einnahmen 200 Mrk. 14 scot. min. 2 hell. Summe der Ausgaben 200 Mrk. 16 scot. min. 4 hell. Alles ist quittirt. St.-A. L. u. E. f. 25. [994]
1387 Mai 4.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 4 Mrk. j. Z. auf Leysewitz durch Sig. Rassilwicz an Peter von Wansen. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 188. Senitzische Samml. Ludwig I. [995]
1387 Mai 12.	"	H. L. bestätigt der Stadt Brieg eine Forderung von 10 Mrk. j. Z. an ihn selbst (wiederkäuflich für 100 Mrk.), welche dieselbe von dem Breslauer Bürger Joh. Hartlib erworben hatte. Brieger Raths-Arch. V. 13. [996]
1387 Mai 30.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 6 zinsbaren Hufen in Baumgarten durch Nitscho Lemberg v. Gogilwitz an den Rath von Ohlau, behält sich aber die herzoglichen Rechte vor. Ohlauer Raths-Arch. 30. Abschriftenbuch f. 15. [997]
1387 Juni 15.	Breslau ante minus ostium eccles. Wratisl.	H. L. bestätigt den Verkauf von 9 Mark j. Z. auf den Gütern des weiland Joh. Engilger zu Schwoike durch Jodocus de Brega, Vikar, und Joh. Steinkeller, Altarist z. h. Kreuz in Breslau an das Kapitel zu Brieg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 154. [998]
1387 Juni 20.	Hainau	H. L. bestätigt der Stadt den Kauf der halben Erbvogtei daselbst. (Preis nicht genannt.) Tzschoppe und Stenzel Urkundenb. 604. [999]
1387 Juni 29.	Kreuz- burg	H. L. verkauft all sein Geschoss, Münzgeld und herzogliches Recht auf 14 Zinshufen und 1½ Hufen der Scholtisei zu Ruskindorf (Roschkowitz b. Pitschen) an den Rektor der Hedwigskap. in Pitschen. St.-A. Urk. v. Brieg. 613. [1000]
1387 Juli 5.	Brieg	H. L. urkundet den Verkauf von 1 Mark j. Z. auf der Vogtei zu Konstätt durch den Vogt Nicol. an Kathar., W. des Peter Geyske, Bürger von Kreuzburg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 209. [1001]
1387 Juli 6.	"	H. L., Herr zu Brieg und Kreuzburg, giebt und reicht dem Bürger Goysko zu Kreuzburg die demselben von Jesco von Smarden, Eidam des Gunzelin von Oppeln, verkaufte ½ Mark j. Z. auf seinen Gütern zu Smarden (Schmardt b. Kreuzburg) auf. St.-A. Urk. V. des Elis.-A. N. 10. [1002]
1387 Nov. 3.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 4 Hufen Allod., die zur Kustodie gehörten in Swoykow (Schwoike b. Ohlau) durch Gunther von Rechenberg, Dekan, und das Brieger Kapitel

		an den Schulzen Wenzel in Swoykow und seine Söhne Nicolaus und Peter, unter der Bedingung, dass sie jährlich 8 Mark Z. an die Kustodie zahlen. St.-A. Lud. I. Senitz. Samml. Cod. dipl. [1003]
1387 Nov. 6.	Zobten	H. L., Herr zum Brige und zu Nymptz bekennt, dass Heinrich von Frankenberg aufgegeben hat 12 Mark jährl. ewig Gulde zu Naewelwitz (Kr. Nimptsch) mit allen Herrschaften und Zugehörungen Otten und Hans, Gebrüder von Frankenberg seinen Gebrüdern, wenn er ohne Mannserben versterben sollte. Dies bestätigt der Herzog. St.-A. Klarenst. zu Breslau 176. [1004]
o. T.	o. O.	Der Rath von Liegnitz schreibt an den Herzog Ludwig von Brieg, er möchte ihn doch gegen die Anschläge des Pauwel Schoneione zu seinem Recht verhelfen. Schirmmacher Urkundenb. 336. [1005]
1387?		Herzoge Ludwig und Ruprecht, beide Herren zu Nimptsch, bestätigen den Verkauf der Güter zu Rankow (Rankow bei Nimptsch) durch die Brüder Hannos, Pael, Weygil und Wenzlaw, Söhne des weiland Nickels Sachinkirchin, Bürgers zu Schweidnitz an den Pael Steube, Bürger zu Breslau und seine Erben, mit denselben Rechten, die die Urk. des Hrz. Boleslaus verbürgen. L. u. E. II. f. 73. [1006]
1388 Jan. 22.	Nimptsch	H. L., Herr zu Brieg, ertheilt dem Rath und der Gemeinde von Liegnitz eine Ehrenerklärung gegen die ehrenrührigen Briefe, welche Pauwil Schoneione über jene an den Rath zu Breslau, Neisse, Schweidnitz und Brieg gerichtet hat. Schirmmacher Urkundenb. 338. [1007]
1388 März 9.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 10½ Zinshufen in Pampitz (bei Brieg) durch Andreas Milnow an das Brieger Kapitel. P.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1008]
1388 April 28.	"	H. L., Herr zu Nimptsch, bestätigt den Verkauf von 26 Mark jährl. Zins auf dem Gute zu Dürrhartau (Kr. Nimptsch) durch Heynrich Bolze an Otto von Frankenberg, nach seinem Tode an seine Brüder Heinrich und Hanns von Frankenberg. P.-A. Senitzische Sammlung Cod. dipl. Lud. I. [1009]
1388 Mai 26.	"	Ludwig, Herzog in Schlesien, Herr zum Brieger und Lüben, weist der Stadt Lüben den Zoll daselbst gänzlich an, so dass sie 70 Mark Geldes aus demselben auf sich verkaufen dürfen, die sie seinem Sohne Heinrich geben sollen, wiederkäuflich um 700 Mark Groschen. Perg. deutsch. Orig. Urk. der Stadt Lüben 9. [1010]
1388 Juni 9.	"	H. L. bestätigt das Vermächtniss von 4 Hufen freien Erbes in Kauern und 4 Gärtner daselbst durch Joh., Vogt von Spurwitz, an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 134. [1011]
1388 Juni 18.		H. L. berechnet sich mit dem Ohlauer Bürgermeister Termin Walpurgis. Summe der Einnahmen 97 Mrk. 2 sc. 3 hell.

		Summe der Ausgaben 65 Mrk. 8 sc. 1 hell. Ausgezahlt haben die Rathsherrn an den Herzog 31 Mrk. 22 sc. 8 hell. Alles ist quittirt. St.-A. L. u. E. f. 24. [1012]
1388 Aug. 19.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. auf dem Oderzoll in Ottag durch Anna, Gemahlin des Ritters Joh. von Borsnitz an Wenzel Reichil, Bürger von Brieg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 215. [1013]
1388 Sept. 1.	"	H. L. verkauft alle seine Einkünfte in Bemyschdorf (Böhmischdorf b. Brieg) (nach Abzug der 16 an den Breslauer Bürger Joh. Conrad verkauften Mark) an das Brieger Hedwigsstift für 100 Mrk., um damit einen Gläubiger seines Vaters Herzogs Boleslaus, den Conrad von Borsnitz zu befriedigen. St.-A. L. u. E. II. f. 59. [1014]
1388 Oct. 4.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Hufen fr. Erbes in Swoykow (Schwoike bei Ohlau), die zu 4 andern Hufen daselbst gehörten, die der Kustos der Brieger Hedwigskirche ausgesetzt hat, durch Johannes Bischoffheyn und seine Gattin Hedwig an den Schulzen in Swoykow: Jakuschius. P.-A. Lud. I. Senitzische Samml. Cod. dipl. [1015]
1388 Nov. 17.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 5 Mrk. geistl. Zins durch Franzko von Senitz von seinen Gütern in Rudelsdorf (Kr. Nimptsch) an den Conrad von Senitz, Subkustos der Bresl. Kreuzkirche, für den Altar des heiligen Grabes und der Katharina, Barbara und Agnes. St.-A. Lud. I. Senitzische Samml. Cod. dipl. [1016]
1388 Dec. 13.	"	H. L. verkauft 3 Mrk. j. Z. auf Schwoike an Nicol. Guntheri, Kanonikus zu Brieg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 155. Elis.-Arch. Ludwig I. [1017]
1389 April 12.	"	H. L. bestätigt, dass der Erbvogt Nyczso und seine Gemahlin Katharina jene 1379 am 17. Okt. erwähnten Besitzungen an den Rath von Ohlau verkauft hat. Ohlauer Raths-Arch. 31. Abschrift.-Buch f. 16. [1018]
1389 Juni 24.	"	H. L. bestätigt das Testament des Brieger Kanonikus Peter de Bytschin. Wien. Copialb. f. 244. Cod. dipl. Sil. IX. pag. 264. [1019]
1389 Juli 6.	"	H. L. bestätigt den Verkauf v. 2 Mrk. j. Z. auf Schockwitz und Zedlitz b. Ohlau durch die Gebrüder Hanko, Conrad, Joh. u. Nic. Quos an Nic. Nigri de Olavia, Domberrn zu Brieg. (8. Prébende.) St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 248. [1020]
1389 Juli 6.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 3 Mrk. j. Z. auf Schwoike durch Nicol. Guntheri an den Kleriker Cristan Kethelitz de Lobin. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 156. Seuitzische Samml. Ludw. I. [1021]
1389 Juli 25.	"	H. L. bestätigt die Verleihung v. 3 Hufen fr. Erbes in Baumgarten (b. Ohlau) durch den Pfarrer Nicolaus v. Mollwitz an die Kollegiatkirche in Brieg und konfirmirt dabei das von Boleslaw über dieselben gegebene Privileg von 1349, April 13. St.-A. L. u. E. II. f. 9. [1022]

1389 Nov. 26.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf der „obersten Heide u. Oyas-Heide“ (im Hainauischen) am Schwarzen Wasser, 11 Hufen breit, durch Heincke Busewoy an die Stadt Hainau. St.-A. Senitz. Samml. Lud. I. Hain. Repertor. 18. [1023]
1389 Nov. 27.	„	H. L. bestätigt, dass Johannes Sporer, Bürger von Hainau, verkauft hat 8 Mark j. Z. auf seiner Mühle vor Hainau, gelegen, prope castrum nostrum um 80 Mark de testamento senioris Jodoci, weiland Bürger von Hainau an den Altaristen des neuen Altars zur Ehre der 3 Könige und der 11000 Jungfrauen wiederkäuflich. Das Patronat des Altars soll den Kindern jenes älteren Jodocus Sporer, Jodocus und Margar. zustehen. P.-A. Hain. Urk. [1024]
1389 Dec. 3.	Nimptsch	H. L. von Brieg und Nimptsch bestätigt das Vermächtniss von 5 Mark j. Z. auf den Gütern der Gebrüder Conr. u. Joh. de Borsnicz in Poseritz durch Heinrich Schoffsdorf an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. 195. [1025]
1390 Febr. 1.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 7 Mark Zins auf den beiden Fischereien die Gleynicze genannt durch Gregor Jezir an den Rath von Ohlau für 70 Mark prag. Gr. poln. Z. Zahlt Jezir die 7 Mark nicht pünktlich, so soll der Rath mit dem herzogl. Camerarius auf dem Gute des Jezir in Sackerau pfänden. Ohlauer Raths-A. 31. Abschrift.-Buch f. 17. [1026]
1390 März 18.	„	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. auf dem Oderzoll in Otak (Ottag b. Ohlau) und dem Kretscham in Gelcz (Jeltsch b. Ohlau) durch Wenzel Reichil an Weygeloys von Prittitz wiederkäuflich. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1027]
1390 April 12.	„	H. L. stiftet einen Vergleich zwischen Herzog Ladislaus von Oppeln und Herzog Nic. von Leobschütz, die beide an diesem Tage in Brieg vor ihm erschienen sind und lässt dies Factum ins Stadtbuch eintragen. Brieger Stadtbuch f. 98. [1028]
1390 Mai 25.	„	H. L. bezahlt den Arbeitern, welche zur Auffindung der Grabstätten der alten Bischöfe in Riczschin Nachgrabungen machten 3 gr. 4 den. Schles. Ges. Jahresbericht v. 1839 p. 193. [1029]
1390 Mai 31.	„	H. L. bestätigt, dass Hermann Eyser, sonst von Mechelwitz genannt, 3 Hufen seines Vorwerks zu Schloschewitz (Laskowitz) im Ohlau'schen an Otto Bewle verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 105. [1030]
1390 Juni 1.	„	H. L. bekennt, dass die Rathmanne der Stadt Lüben vor vielen Jahren zu des Landes Nothdurft 100 Mark j. Z. auf die Stadt Lüben verkauft haben, die der Herzog abzulösen versprochen hat; daher giebt er mit Rathe seines Sohnes Heinrich 100 Mark j. Z. auf alles fürstl. Geschoss zu Oels (Kl. Oels) und Ohlau und auf den Dörfern, die das Eigen heissen als Czindal, Bankow, Jaurow, Closdorf,

		Bertoldisdorff (Bärzdorf), Tempelfelt und Frawenhayn (alle bei Brieg) an die Stadt Lüben. St.-A. Urk. von Liegnitz, Brieg 252. [1031]
1390 Sept. 17.	Brieg	H. L. bestätigt, dass Conrad Molow $7\frac{1}{2}$ Mark j. Z. auf sein Vorwerk und seine Gärten zu Hokerecht (Höckricht im Ohlauschen) an Tyczo Polzschicz verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigstift 106. [1032]
1390 Sept. 17.	"	H. L. bestätigt den Verkauf alles Rechtes auf dem Dorf Rogaliez (Rogelwitz b. Brieg) durch Stephan Marszowitz an den Friczko Henricus und Georgius Frib gen. Stobraw. St.-A. Elis.-Arch. Lud. I. [1033]
1390 Sept. 21.	"	H. L. weist dem Kapitel der Kollegiatkirche zu Brieg, welches sich für die Zahlung von 6 Mrk. j. Z. an den Pfarrer Martin v. Qwalkendorff in Buchhawzen (Buchitz Kr. Brieg) verbürgt hat, ebensoviel auf seinem Forst im Briegischen an. St.-A. Brieger Hedwigstift 107. [1034]
1390 Sept. 29.	"	H. L. übergiebt die von ihm bisher geführte Vormundschaft der Kinder des Hannus Podegaw dem Gunther Gregorsdorf, da er nicht Zeit habe, um sie recht zu verwalten. St.-A. L. u. E. II. f. 43. [1035]
1390 Oct. 4.	"	H. L. urkundet den Verkauf von 4 Mrk. j. Z. auf Petschendorff b. Lüben durch Theodor de Rechinberg an den Brieger Dechanten Gunther de Rechinberg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 228. [1036]
1390 Oct. 13.	Pitschen	Die Pitschener denunciren dem H. L. einige Leute als Schädiger seines Landes. Brieger Stadtb. f. 33. [1037]
1390 Nov. 1.	Brieg	H. L. bestätigt die Verleihung von 3 Zinshufen in Baumgarten (b. Ohlau) durch Johannes Lembergk an die Stadt Ohlau. St.-A. Senitzische Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1038]
1390 Nov. 11.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 20 Mrk. j. Z. in Ulendorf (Eulendorf bei Ohlau) durch Friedrich von Zolcz an seine Frau Barbara zum Leibgedinge. St.-A. L. u. E. II. f. 20. [1039]
1390 Dec. 15.	"	Der Rath urkundet eine Entscheidung H. L.'s, betreffend eine Geldschuld von 120 Mrk. Herzogs Heinrich des Aeltesten an H. Beczaw, für deren Bezahlung eventuell H. Ludwig sich verbürgt. Dagegen soll derselbe B. wegen einer andern Schuld des Herzogs Ruprecht sich an diesen und seinen Bruder Bunczlaw halten. Brieg. Stadtb. f. 98. [1040]
139(?)	"	H. L., Herr von Kreuzburg, bestätigt den Verkauf des Dorfes Gerhardsdorf (b. Kreuzburg), weil es wegen zu grosser Entfernung von Brieg nicht genug Ertrag bringt, durch den Dekan der Brieger Hedwigskirche Gunther von Rechenberg an den Niczcho von Sechewicz. St.-A. L. u. E. II. f. 58. [1041]
139(?)	"	H. L. bestätigt den Verkauf von $11\frac{1}{2}$ Zinshufen in Pampitz und 5 Hufen Lehnsacker durch Andreas von Mynow an das Brieger Hedwigstift. St.-A. L. u. E. II. f. 61. [1042]

139(?)	Brieg	H. L. und die Rathmannen von Brieg schlichten den Streit zwischen Niclos Stengil und seinem Bruder einerseits und dem Bäcker Hannos Koler daselbst andererseits, betreffend einen Vierdung. St.-A. L. u. E. II. f. 66. [1043]
139(?)	"	H. L. schenkt der Brieger Hedwigskirche das ganze Dorf Liedenitz (Brieger Distr.) sammt allem Zubehör und bittet den Bisch. Wenzel von Breslau, genanntes Dorf als seine Schenkung bei der Hedwigskirche zu incorporiren. St.-A. L. u. E. II. f. 70. [1044]
139(?)		H. L. bestätigt die Schenkung von 7½ Mrk. jährl. ewig. Zins in Lossow (Lossen), Rosenthal, Buchowsen (Buchitz b. Brieg) durch Nicolaus Sidelonis von Wansavia für einen neuen Marienaltar in der neuen Kapelle der Kollegiatkirche zu Brieg neben dem Thurme. St.-A. L. u. E. II. f. 54. [1045]
1391 Jan. 21.	Ohlau	H. L. bestätigt die Verleihung von 6 Mrk. Zins zu Grögersdorf (b. Nimptsch) durch Ofka weiland Peter Essyns Tochter (Klosterfrau) an ihre Vettern, die Brüder Gunther, Nickel u. Peter v. Gregorsdorf. St.-A. Senitzische Sammlung. Cod. dipl. Lud. I. [1046]
1391 Febr. 1.		H. L. bestätigt den Verkauf der Güter in Beckern durch den Weldche v. Prititz an die Gebrüder Heinrich und Johann Thome. ¼ Anzahlung. St.-A. L. u. E. II. f. 4. [1047]
1391 Febr. 5.	Brieg	H. L. bestätigt, dass der Priester Nicol. Rotchin 4 Mrk j. Z. auf der Stadt Brieg dem Collegiatstifte zu St. Hedwig daselbst vermacht hat. (Den 8. Febr. durch Bisch. Wenzel bestätigt.) St.-A. Brieger Hedwigstift 108. [1048]
1391 März 11.	"	H. L. bestätigt die Verleihung eines wiederkäuflichen Zinses von 8 Mrk. durch Hanns von Pogarell und Michelau an den Peschke von Czindal. St.-A. Urkd. der Stadt Brieg III. 3. [1049]
1391 April 26.	Lüben	H. L. schreibt an Herzog Heinrich den mittelsten v. Glogau, dass der Querweg, welcher anfängt jenseits des Tonbergs und quer bei Niczen Drewitzen und unser Heide bis an das Oberische Feld die Grenze zwischen Eisenmost und Lüben ist und keine andre. Lübner Raths-Arch. 11. [1050]
1391 Mai 5.	Hainau	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mark j. Z. auf den Gütern in Wittchendorf (Nieder- und Ober-Wittgendorf Kr. Goldberg-Hainau) durch die Brüder Theodoricus und Rutschelinus von Rechenberg an den Pfarrer zu Panthenau. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1051]
1391 Sept. 1.	"	H. L. bestätigt, dass vor ihm Heynrich Buzewoy von der Bele gegeben hat, „eyne rechte vreye lantstrosse von der martir, dy do stehet an der Bele am ende, anzuheben obir der synen erbe vor dem meysen pwsche hinwedir byz an den Newen tam, alzo weyt alz eyne rechte lantstrosse von rechte seyn czal“ für die Stadt Hainau und das ganze Land zu benutzen. P.-Arch. Hainauer Urkunden. [1052]

1391 Sept. 1.	Hainau	H. L. verleiht nach des Henczschił Meczschewicz Tode dem Otte Rotkirche in Betracht seiner treuen Dienste das Burglehn zu Hainau auf seinem Hause mit 10 Mark jährl. Einkünfte zu Lobdaw (Lobendau Kr. Goldberg-Hainau) auf dessen Lebtag. St.-A. Urkund. von Liegnitz-Brieg 740. [1053]
1391 Oct. 21.	"	H. L. tritt alles Recht und Gericht über 2 Haiden an die Stadt Hainau ab. St.-A. Hainauer Repert. [1054]
1391 Dec. 4.	Brieg	H. L. bestätigt, dass Margaretha, Wittwe des Boruth von Schwanowitz und ihre Tochter Sophia 5 Mark j. Z. auf Lossow (Lossen Kr. Brieg) an Johann Langer, Bürger zu Brieg für 50 Mark verkauft haben. St.-A. Brieg. Hedwigsstift 110. [1055]
1392 Jan. 2.	"	H. L. verkauft 1 Mark j. Z. von den herzogl. Rechten und Einkommen in Mangschütz (bei Ohlau) an den Pfarrer Tymo Rothe in Tschepil (Tschöplau) wiederkäuflich. P.-A. Elis.-Arch. Lud. I. [1056]
1392 Jan. 3.	"	H. L. bestätigt, dass Thymo Rothe, Pfarrer zu Cscheylwitz (Tschöplowitz) 6 Mark jährl. Z. zu Tschepilwitz (Tschöplowitz), Mankeschicz (Mangschütz) und Ruschkewicz (bei Brieg) für den Altar St. Nikol. in der Kapelle des Nikol. Cunzindorff in der Colleg.-Kirche zu Brieg letztwillig vermacht hat. St.-A. Brieger Hedwigsst. 111. [1057]
1392 Jan. 25.	"	H. L. bekundet, dass Anna Gregor Jesars Frau wegen ihres Leibgedinges auf die 7 Mark j. Z. die Gregor Jesar den Rathmannen zu Ohlau auf Sackerau und den Fischereien, die Gleynitze genannt, verkauft hat, Verzicht geleistet hat. Das Orig. Ohl. R.-A. 33 ist verloren. Abschr. im zweiten (rothen) Copialb. des R.-A. p. 71. [1058]
1392 Febr. 25.	"	H. L. verkauft 2 Mark jährl. Zins von den Waldeinkünften (pecuniis forestariis) der Dörfer Michelwitz und Scheidelwitz (b. Brieg) für 20 Mark an den Pfarrer Nicolaus von Mechwitz, der sie dem Kapitel testamentarisch vermacht, prae omnibus aliis solucionibus nobis vel alteri abinde faciendis seu solvendis per scultetos et rusticos dictarum villarum et per forestarium ministrum, qui est vel qui pro tempore fuerit colligendas. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Ludw. I. [1059]
1392 März 31.	"	H. L. erklärt, dass vor ihm Niclas Stengil, Kommendator zu Brieg erschienen und gegen seinen Sohn H. Heinrich Beschwerde geführt, dass er ihm eine Quittung gegeben, durch welche er ihn von der Schuldbürgen-Verschreibung für Stephan Vilguth gegen den Juden Jacob, Sohn der Eckartyn freispräche; nun nach abgelaufenem Termin hätte der Jude eine andre Schuldverschreibung gehabt und ihm zugemuthet Schuldbürge zu sein, daher erkennt der Herz. für Recht, nach abgestattetem Bericht seines Sohnes des Herz. Heinrich, dass der Comthur von aller Schuld-

1392 April 4.	Brieg	bürgenschaft frei sei (cf. 1390 Juni 28). Raths-Archiv Roppan 824. [1060] H. L. bestätigt in Gegenwart des Johannes Hartlibi, Abt, Henricus Slegil, Propst, Gunther von Rechenberg, Pfarrer in Hundisfeld, sämtlich patres im Vincenzkloster zu Breslau, den Brief seines Vaters Boleslaw d. d. 1351, Juni 3. Breslau, in welchen er dem Abt Nicolaus die Herzogsrechte über Stanowitz und Arnoldsdorf, Arnisdorf Antheil von St. (b. Ohlau) verleiht. St.-A. Vincenzstift Breslau 646. [1061]
1392 Juni 10.	"	H. L. ertheilt mit Rücksicht auf Excesse, die in Brieger Schenken an Geistlichen verübt worden, und um wenigstens die Geistlichen seiner Stiftungen den Besuch der Schenken leichter vermeiden zu lassen, dem Kapitel des Hedwigsstiftes vollkommene Macht und Freiheit, welschen Wein, Rheinfall, Osterwein (Oesterreicher) und überhaupt alle Weine, sowie auch Schweidnitzer und anderes Bier einzukaufen, woher es wolle, und mit den Angehörigen des Kapitels und dem fürstlichen Hofgesinde auf den Kerb oder um baares Geld zu trinken, um die Geistlichen vor Beleidigungen in den Schenken zu bewahren. Jedoch ist dem Domkapitel der Verkauf von Getränken an die Bürger untersagt. Schönwälder Urk. des Hedwigst. p. 15. [1062]
1392 Juni 16.	"	H. L. verleiht seinen Hof und sein Steinhaus in der langen Gasse zu Brieg, das er von Frau Margarethe Wesynne gekauft hat, mit dem Malzhausa, Brauhaus, Keller und allem Zubehör an den Brieger Domherrn Niclas Gunther frei ohne jeden Dienst noch Wache und Geschoss. Nach dessen Tode fällt es an das Kapitel. Wien. C.-B. f. 67. Cod. dipl. IX. p. 265. [1063]
1392 Juli 30.	"	H. L., Herr von Brieg und Nimptsch, Wenzel, Ruprecht, Boleslaus und Heinrich, Herr von Liegnitz und Nimptsch, bestätigen den Verkauf des Dorfes Thomitz (Kr. Nimptsch) durch die Gebrüder Johannes Jungebusse und Johannes Pessold von Seifridau sammt allen fürstl. Rechten an das Kapitel zum heil. Kreuz in Breslau. Sommersberg T. III. p. 54. [1064]
1392 Nov. 11.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Hufen freien Erbes in Briesen (Brieger K.) durch Peczsche Jenkowicz an den Heinrich Grüning, Brieger Bürger. St.-A. L. u. E. II. f. 6. [1065]
1392 Dec. 10.	"	H. L. bestätigt den Verkauf des obersten Gerichts, Geschosses und Münzgeldes etc. zu Kocherdorf (Köchendorf b. Ohlau) für 430 Mark durch Hanns, Ritter und Niklas, Gebrüder von Sucklaw an Peter Pezeler, Bürger zu Breslau. St.-A. Urk. von Liegnitz-Brieg 476. [1066]
1393 Jan. 7.	"	H. L. bekennt, dass Wütche, Voigt zu Kreuzburg und seine Frau Agnes 1 Mark j. Z. auf die Bauergüter in Lossaw

		(Lossen b. Brieg) an Nikolaus, Pfarrer in Steinau für das Collegiatstift zu Brieg verkauft haben. St.-A. Brieger Hedwigsstift 112. [1067]
1393 Febr. 4.	Brieg	H. L. bestätigt die Verleihung der Güter in Dremlycowicz oder Dremling (Ohlau K.) durch Jeschko Cursantka an Johannes Haynsberg. St.-A. L. u. E. II. f. 18. [1068]
1393 März 9.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 4 Hufen Landes und 4 Zins- hufen durch Nikol. Lemberg an den Myczko von Steyner- dorf genannt Mleccko. St.-A. L. u. E. II. f. 25. [1069]
1393 März 9.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 8 Mark j. Z. in Schönau (Brieger K.) durch Myczko v. Steynerdorf und seinen Sohn Rudeger an Elisabeth, Gattin des Rudeger zum Leibge- dinge auf Lebenszeit. P.-A. L. u. E. II. f. 14. [1070]
1893 April 25.	Pitschen	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mark j. Z. auf den Gü- tern zu Reynisschindorff (Reinersdorf b. Pitschen) durch Conrad Frankenberg an den Altaristen Peter zu Pitschen. St.-A. Urk. von Liegn.-Brieg 601. [1071]
1393 Mai 1.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf des Dorfes Jägerdorf (Brieger K.) durch Micolayko v. Langenfort für 600 Mark an den Hannus von Schellendorf. In einer besondern Urkunde ohne Datum verpflichtet sich der erstere, die auf dem Gut etwa haftenden Schulden abzulösen („entweren“). St.-A. L. u. E. II. f. 25. [1072]
1393 Mai 25.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 5 Mark j. Z. in Baum- garten, Schimmelwitz und Krausenau (Ohlau K.) durch Hannus Beyer (Heinrich Rabenau und Paul Springsgut, die er zu Vormündern seiner Kinder gewählt hat), an seine Frau Dorothea zum Leibgedinge. St.-A. L. u. E. II. f. 6. [1073]
1393 Mai 26.	"	H. L. bestätigt, dass Peter, Sohn des Jeklin Kluge, weiland Bürgers zu Pitschen, den neuzuerrichtenden Altar des heil. Andreas in der Pfarrkirche zu Pitschen und zum Unter- halt seines Priesters ausgestattet hat mit 3 Mark j. Z. von den Gütern des Konrad Frankenberg in Nossadil (Nassadel Kr. Kreuzburg), ferner mit 1 Viertel freien Erbes unter dem Pfluge zu Jeskowicz (Jaschkowitz bei Pitschen) und $\frac{1}{4}$ Mark Zins auf der Schultisei zu Byschoffs- dorf (Bischdorf) und 16 Grosch. und Insetezins auf eine halbe Fleischbank zu Pitschen desgl. mit einem Vierdung Zins auf einer Schuhbank zu Pitschen. Das Präsentations- recht steht dem Rath zu Pitschen zu. St.-A. Urk.-V. der Senitz. Samml. No. 14. [1074]
1393 Mai 27.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. in Nuewen- dorf (Klein-Neudorf K. Brieg) durch Margwardus von Pogrella an den Mathias Polo, Vikar der Brieger Kirche und seine Erben. St.-A. L. u. E. II. f. 28. [1075]
1393 Mai 27.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von $3\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zins auf 8 Hufen in Schönau (Brieg. K.) durch Myczko v. Steyner-

		dorf und dessen Sohn Rudeger an Nicolaus, Sohn des Lambertus. St.-A. L. u. E. II. 14. [1076]
1393 Mai 28.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. auf den Gütern in Curzantkowicz (Chursangwitz Kr. Ohlau) durch Lewtko Radach an den Johannes Leze, Vikar zu Brieg und Altaristen in Breslau. St.-A. L. u. E. II. f. 16. [1077]
1393 Mai. (Um Pfingsten.)		H. L. bestätigt die Verleihung der Güter in Mynkenaw (Minken b. Ohlau) durch Apezcko v. Monsterberg an seine Frau zum Leibgedinge, sobald er selbst gestorben ist. St.-A. L. u. E. II. f. 23. [1078]
1393 Juni 8.	Ohlau	H. L. bestätigt den Kauf von 1 Hufe Erbes zu Baumgarten durch Peter Swarze von dem Conr. Solz. Ibid. f. 26. [1079]
1393 Juni 15.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mark j. Z. in Lindenaw - (Linden Ohlau. K.) und Briesen (Brieg. K.) durch Agnes, Tochter des weil. Nicolaus von Cracovia an den Laurencius von Brieg. Ibid. f. 50. [1080]
1393 Juni 25.	"	H. L. bestätigt die Verleihung des Dorfes Beystericz (Peisterwitz b. Ohlau) durch Conrad Solz an seinen Sohn Hermann Solz und seine Erben. Ibid. II. f. 3. [1081]
1393 Juni 29.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 7 Mark j. Z. in Laskowitz durch Peter Oheme mit Wissen seiner Brüder Heynke und Hannus an den Ritter Tycze von Borsnicz für 70 Mark Pr. Gr. Poln. Z. Ibid. II. f. 26. [1082]
1393 Juni 29.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 7 Mark j. Z. in Laskewicz (Laskowitz b. Ohlau?) durch Ritter Tycze v. Borsnicz an den Witche, Foyt von Crewzburg für 70 Mark Pr. Gr. Poln. Z. wiederkäuflich. Ibid. II. f. 26. [1083]
1393 Juli 4.	"	H. L. bestätigt, dass Johann Greber, Bürger zu Brieg, 2 Mark jährl. Zinses auf das herzogliche Recht zu Conradswaldau (bei Brieg) an Mathias Frauenhayn verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 115. [1084]
1393 Juli 6.	"	H. L. bestätigt, dass Anna, Tochter des Peregrin von Petyrswald, Frau des Nytzco Borowicz 2 Hufen Ackers in Cziesbirsdorf (Sitzmannsdorf Kr. Ohlau) und alles Erbe, was sie von ihren Eltern zu hoffen hat, ihrem Manne übergeben hat. St.-A. Urk. von Liegn.-Brieg 664. [1085]
1393 Juli 15.	"	H. L. schlichtet den Streit zwischen Paul Holzmil und dem Altaristen zu Joh. in Breslau Nic. Hayn von Mynsterberg wegen des rückständigen Kornzinses; sollte Holzmil nicht bezahlen, so soll sich Hayn an sein Gut in Gayo (Goy b. Ohlau) halten. St.-A. L. u. E. II. f. 5. [1086]
1393 Juli 25.	"	H. L. bestätigt die Verleihung des Lehnguts in Kuraw (Kauern b. Ohlau) durch Georg Fulschussil, Bresl. Official, Nicol. v. Gleybiez, Kanonikus, Nicol. v. Streliez, Vikar am Breslauer Dom, Joh. v. Gleybiez an das Kapitel der Brieger Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 66. [1087]
1393 Aug. 3.	"	H. L. verleiht dem Brieger Hedwigsstift 20 Mark j. Z. auf dem Dorfe Wirben (b. Ohlau), welche H. Bolesl. 1361 an

1393 Sept. 11.	Brieg	das Klarenstift zu Breslau verkauft und welche nun das Hedwigsstift f. 200 Mark von der Aebtissin Margar. (der Tante L's.) wieder eingelöst hat. St.-A. L. u. E. II. f. 1. [1088] H. L. bittet Bischof Wenzel, die von weiland Brieger Kanon. Franz Schorusch gemachte Stiftung eines Altars zu Ehren der heil. Hedwig in der Stiftskirche, für welche jener 10 Mark j. Z. auf allen seinen Besitzungen in Linden und Briese ausgesetzt hat, bestätigen zu wollen. St.-A. Landb. B. f. 48b. [1089]
1393 Sept. 29.	Rytschin	H. L. bestätigt die Schenkung einer halben Mühle auf der Bresenicz b. Pitschen durch Nic. Pugil, Bürg. v. Pitschen, an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 213. [1090]
1393 Oct. 15.	Brieg	H. L. bestätigt die Auflassung eines wiederkäufl. Zinses von 2 Mrk. in Böhmischdorf (b. Brieg) durch Nicol. v. Pogarell an die Katharina Meynuschin, Bürgerin zu Brieg und ihren Vormund Nicolaus Rotchen, Vikar der Kollegiatkirche zu Brieg. St.-A. Urk.-Verz. der St. Brieg III. F. 1. [1091]
1393 Nov. 2.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 3 Zinshufen in Baumgarten durch Johannes Lemberg an die Stadt Ohlau. $\frac{1}{4}$ Anzahlung. St.-A. L. u. E. II. f. 4. [1092]
1393 Nov. 11.	Pitschen	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. j. Z. auf den Gütern in Reynischdorf (Reinersdorf b. Pitschen) durch Theodor von Frankenberg mit Zustimmung seines Bruders Conrad und seiner Mutter Sophia an den Pitschner Altaristen Peter. St.-A. Senitzische Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1093]
1398 Nov. 19.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von $1\frac{1}{4}$ Hufen in Baumgarten (Ohlauer Kr.) durch Petrus Tampadel, Priester u. Altarist in Ohlau, an die Agnes, Tochter des verst. Niczko Stulze. St.-A. L. u. E. II. f. 5. [1094]
1393 Nov. 19.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mrk. jährl. ewig. Zins in Schönfeld (Brieg. Kr.) durch Johannes Owir, Brieger Bürger, an die Vikare der Domkirche in Breslau. Ibid. II. f. 19. [1095]
1393 Dec. 6.	"	Die Rathmanne befreien das von H. L. an Niclas Gunther verkaufte Steinhaus in der langen Gasse (zu Brieg) von allen Diensten auf Bitten des Herzogs. (Cf. 1392, Juni 16.) St.-A. Senitzische Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1096]
1393 Dec. 13.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von $\frac{2}{3}$ Hufen in Hockricht (Höckricht b. Ohlau) durch den Cunceo Nickel an den Peczo Paczold, seinen Oheim. St.-A. L. u. E. II. f. 2. [1097]
1393 Dec. 15.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 5 Mrk. j. Z. auf den Gütern des Johannes Gronche in Wilhelmsdorf (Wilmsdorf bei Pitschen), von 1 Mrk. auf den Gütern des Johannes Currifex bei und in Pitschen, von $\frac{1}{2}$ Mrk. in Bartoldi villa (Bürtulschütz b. Konstadt) auf den Gütern der Elisabeth, Wittwe des Hemplinus v. Bartoldi villa durch den Pfarrer Nicolaus Currifex in Pitschen an den Minister eines Altars im Breslauer Dom. St.-A. Vincenzstift Breslau. 660. [1098]

1393 Dec. 15.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Hufen mit Wohnhaus und allem Zubehör in Banngarten durch Johannes Walch an den Heinrich Rabenaw. St.-A. L. u. E. II. f. 10. [1099]
1393 Dec. 28.	"	H. L. bekennt, dass Jencho und Henzko Gebrüder v. Grobilwicz, Tymo und Petir Gebrüder von Grobilwicz, Bogusch von Cromptach, Franzko und Dirsko Gebrüder von Grobelwicz verkauft haben all ihr Gut zu Grebelwitz (b. Ohlau). 10 Hufen Vorwerks mit $\frac{1}{4}$ aller Zugehörungen: des Kretschams, der Mühlen, des Wassers, der Wasserlaufeten, der Fischerei, der Wiesen, Weiden, des Holzes, Rohrs und Röhrichts und des neunten Theils aller andern Zugehörungen ohne den neunten Theil an der Mühle daselbst um 5 Mrk. j. Z. an Peter, Meister des Hauses zu St. Mathis in Breslau und den armen siechen Brüdern, die ihre Tage daselbst verzehren. St.-A. Breslau, Kreuzherrn St. Matthiae. 322. L. u. E. II. f. 55. Vgl. Stenzel Sa. II. 306. [1100]
(1393)	"	H. L., sein Sohn Heinrich und seine Neffen Ruprecht, Wenzel Bunzlow v. Liegnitz, als Herrn v. Nimptsch, bestätigten den Verkauf von 4 $\frac{1}{2}$ Mrk. Zins in Gr.-Kniegnitz (Nimptsch. Kr.) durch Kurze Stosche an Henczko von Borsnicz für 48 Mrk., binnen drei Jahren wiederkäufl. St.-A. L. u. E. II. f. 27. [1101]
(1393)	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 5 Hufen in Conradswaldau (Brieger Kr.) durch Mathias Mylnow an die Kollegiatkirche zu St. Hedwig in Brieg. St.-A. L. u. E. II. f. 15. [1102]
1393?	"	H. L. schlichtet den Streit zwischen Nicolaus, Pfarrer zu Peiskerau und den Brüdern Wawerske und Nicolaus von Bogoschicz; Niclas Crupa und Gregor Reske „um dem brant“ in Peiskerau, und zwar so, dass die 4 letzteren an den Herzog 20 Mrk. prag. Grosch. poln. Z. bezahlen sollen, „um daz, daz sy unser land gebrant haben.“ St.-A. L. u. E. II. f. 11. [1103]
(1393)	"	H. L. bestätigt den Verkauf des Kretschams mit allem Zubehör in Gross-Peiskerau (Ohlauer Kr.) durch den Sälzer Johannes von Lüben und seinen Bruder Heinrich an den Johannes Clows. St.-A. L. u. E. II. f. 16. [1104]
(1393)	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 $\frac{1}{2}$ Hufen fr. Erb. in Michelwitz (Brieger Kr.) durch den Heynrich Peyskerwicz an die Kollegiatkirche zu St. Hedwig in Brieg. St.-A. L. u. E. II. f. 15. [1105]
(1393)	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 8 Mrk. jährl. ewig. Zins in Schönau (Brieger K.) durch Rudeger Mleccko v. Steynerdorf an seine Frau Elisabeth, Tochter des Lambert zum Leibgedinge. St.-A. L. u. E. II. f. 14. [1106]
1394 Jan. 4.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 4 Mrk. j. Z. in Gerhardsdorf (Giersdorf Kr. Brieg) durch Wytko von Crewzborg, Brieger Bürger, an seinen Neffen Franzko Conrad, Brieger Bürger. St.-A. L. u. E. II. f. 30. [1107]

1394 Jan. 25.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. j. Z. auf Gaulaw durch Jaruschius de Wirbin an Joh. Loze für den Altar des heil. Urban in der Stiftskirche. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 312. [1108]
1394 Febr. 2.	"	H. L. ist Schiedsrichter zwischen Wawrsko Stora u. Weytke Crupka in Sachen ihres Erbes Beckern (Ohlauer Kr.). Stora erhält von dem Crupka 10 Mrk. P.-A. L. u. E. II. f. 5. [1109]
1394 Febr. 8.	"	H. L. schlichtet einen Grenzstreit zu Rosenthal (bei Brieg) zwischen Petir Comptir zu Lichtenaw und Nyczschen Schultheis von Rosenthal. P.-A. L. u. E. II. f. 23. [1110]
1394 April 3.	"	H. L. kommt nach Cziras (Sieradz?) zum Könige von Polen, und dort werden ihm sein Wagen und dem König von Polen 11 Pferde in der Nacht gestohlen. St.-A. L. u. E. II. f. 6. [1111]
1394 April 6.	"	H. L. bestätigt die Schenkung des Brieger Kanonikus Nic. Guntheri von 12 Hufen in Michelwitz und 1 Mark j. Z. daselbst zum Besten der Brieger Mansionare zu einem Seelgeräthe und zur Vertheilung von Kleidern und Schuhen an Arme. Brieg. L. u. E. II. f. 7. [1112]
1394 April 5.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mark Zins in Crusenaw (Krausenau Ohlau. K.) durch Jesko Kurze an den Decan der Brieger Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 47. [1113]
1394 Mai 25.	"	H. L. verkauft 20 Hufen in Czobezicz (Zottwitz Kr. Ohlau), die er früher mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich an die Kleriker der Brieger Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 49. [1114]
1394 Juni 3.	"	H. L. und seine Familienmitglieder werden nebst vielen andern Personen körperlich beschädigt als am Mollwitzer Thore in Brieg eine Glocke von 30 Ctr. gegossen wird, deren Form in Folge plötzlich eingedrungenen Wassers springt. St.-A. L. u. E. II. f. 6, gedr. Cod. dipl. Sil. IX. 554. [1115]
1394 Juni 16.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 9½ Mark Zins in Ohlau durch Joh. Qwas an seine Schwester Sophie. St.-A. L. u. E. II. f. 7. [1116]
1394 Juni 21.	"	H. L. schenkt dem Friczko Jorge und seinem Bruder Heinrich für ihre Verdienste 2 Freihufen zu Mankschicz (Mangschütz b. Brieg). Sollten dieselben aber an fremde Leute verkauft werden, dann sollen sie „legen zu gebawer recht alz andir gebawer erbe.“ St.-A. L. u. E. II. f. 53. [1117]
1394 Juli 15.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 4 Mark j. Z. auf 7 Hufen in Gayo (Goi b. Ohlau) durch Urban v. Borsnitz an den Kanon. der Kreuzkirche zu Breslau Herman von Borsnitz. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Ludw. I. [1118]
1394 Aug. 11.	"	H. L. verkauft 3 Mark jährl. Z. in Heidau (bei Ohlau) für 30 Mark Prag. Grosch. dem Pfarrer Johann in Czepelwicz (Tschöplowitz) wiederkäuflich. St.-A. L. u. E. II. f. 8. [1119]

1389 Nov. 26.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf der „obersten Heide u. Oyas-Heide“ (im Hainauischen) am Schwarzen Wasser, 11 Hufen breit, durch Heincke Busewoy an die Stadt Hainau. St.-A. Senitz. Samml. Lud. I. Hain. Repertor. 18. [1023]
1389 Nov. 27.	"	H. L. bestätigt, dass Johannes Sporer, Bürger von Hainau, verkauft hat 8 Mark j. Z. auf seiner Mühle vor Hainau, gelegen, prope castrum nostrum um 80 Mark de testamento senioris Jodoci, weiland Bürger von Hainau an den Altaristen des neuen Altars zur Ehre der 3 Könige und der 11000 Jungfrauen wiederkäuflich. Das Patronat des Altars soll den Kindern jenes älteren Jodocus Sporer, Jodocus und Margar. zustehen. P.-A. Hain. Urk. [1024]
1389 Dec. 3.	Nimptsch	H. L. von Brieg und Nimptsch bestätigt das Vermächtnis von 5 Mark j. Z. auf den Gütern der Gebrüder Conr. u. Joh. de Borsniz in Poseritz durch Heinrich Schoffsdorf an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. 195. [1025]
1390 Febr. 1.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 7 Mark Zins auf den beiden Fischereien die Gleynicz genannt durch Gregor Jezir an den Rath von Ohlau für 70 Mark prag. Gr. poln. Z. Zahlt Jezir die 7 Mark nicht pünktlich, so soll der Rath mit dem herzogl. Camerarius auf dem Gute des Jezir in Sackerau pfänden. Ohlauer Raths-A. 31. Abschrift.-Buch f. 17. [1026]
1390 März 18.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. auf dem Oderzoll in Otak (Ottag b. Ohlau) und dem Kretscham in Gelcz (Jeltsch b. Ohlau) durch Wenzel Reichil an Weygeloy von Prititz wiederkäuflich. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1027]
1390 April 12.	"	II. L. stiftet einen Vergleich zwischen Herzog Ladislaus von Oppeln und Herzog Nic. von Leobschütz, die beide an diesem Tage in Brieg vor ihm erschienen sind und lässt dies Factum ins Stadtbuch eintragen. Brieger Stadtbuch f. 98. [1028]
1390 Mai 25.	"	H. L. bezahlt den Arbeitern, welche zur Auffindung der Grabstätten der alten Bischöfe in Riczschin Nachgrabungen machten 3 gr. 4 den. Schles. Ges. Jahresbericht v. 1839 p. 193. [1029]
1390 Mai 31.	"	H. L. bestätigt, dass Hermann Eyser, sonst von Mechelwitz genannt, 3 Hufen seines Vorwerks zu Schloschewitz (Laskowitz) im Ohlau'schen an Otto Bewle verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 105. [1030]
1390 Juni 1.	"	H. L. bekennt, dass die Rathmanne der Stadt Lüben vor vielen Jahren zu des Landes Nothdurft 100 Mark j. Z. auf die Stadt Lüben verkauft haben, die der Herzog abzulösen versprochen hat; daher giebt er mit Rathe seines Sohnes Heinrich 100 Mark j. Z. auf alles fürstl. Geschoss zu Oels (Kl. Oels) und Ohlau und auf den Dörfern, die das Eigen heissen als Czindal, Bankow, Jaurow, Closdorf,

		Bertoldisdorff (Bärzdorf), Tempilfelt und Frawenhayn (alle bei Brieg) an die Stadt Lüben. St.-A. Urk. von Liegnitz, Brieg 252. [1031]
1890 Sept. 17.	Brieg	H. L. bestätigt, dass Conrad Molow $7\frac{1}{2}$ Mark j. Z. auf sein Vorwerk und seine Gärten zu Hokerecht (Höckricht im Ohlauschen) an Tyczo Polzschicz verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 106. [1032]
1890 Sept. 17.	"	H. L. bestätigt den Verkauf alles Rechtes auf dem Dorf Rogalicz (Rogelwitz b. Brieg) durch Stephan Marszowitz an den Friczko Henricus und Georgius Frib gen. Stobraw. St.-A. Elis.-Arch. Lud. I. [1033]
1890 Sept. 21.	"	H. L. weist dem Kapitel der Kollegiatkirche zu Brieg, welches sich für die Zahlung von 6 Mrk. j. Z. an den Pfarrer Martin v. Qwalkendorff in Buchhawzen (Buchitz Kr. Brieg) verbürgt hat, ebensoviel auf seinem Forst im Briegischen an. St.-A. Brieger Hedwigsstift 107. [1034]
1890 Sept. 29.	"	H. L. übergiebt die von ihm bisher geführte Vormundschaft der Kinder des Hannus Podegaw dem Gunther Gregorsdorf, da er nicht Zeit habe, um sie recht zu verwalten. St.-A. L. u. E. II. f. 43. [1035]
1890 Oct. 4.	"	H. L. urkundet den Verkauf von $\frac{1}{2}$ Mrk. j. Z. auf Petschkendorff b. Lüben durch Theodor de Rechinberg an den Brieger Dechanten Gunther de Rechinberg. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 228. [1036]
1890 Oct. 13.	Pitschen	Die Pitschener denunciren dem H. L. einige Leute als Schädiger seines Landes. Brieger Stadtb. f. 33. [1037]
1890 Nov. 1.	Brieg	H. L. bestätigt die Verleihung von 3 Zinshufen in Baumgarten (b. Ohlau) durch Johannes Lembergk an die Stadt Ohlau. St.-A. Senitzische Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1038]
1890 Nov. 11.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 20 Mrk. j. Z. in Ulendorf (Eulendorf bei Ohlau) durch Friedrich von Zolcz an seine Frau Barbara zum Leibgedinge. St.-A. L. u. E. II. f. 20. [1039]
1890 Dec. 15.	"	Der Rath urkundet eine Entscheidung H. L.'s, betreffend eine Geldschuld von 120 Mrk. Herzogs Heinrich des Aeltesten an H. Beczaw, für deren Bezahlung eventuell H. Ludwig sich verbürgt. Dagegen soll derselbe B. wegen einer andern Schuld des Herzogs Ruprecht sich an diesen und seinen Bruder Bunczlaw halten. Brieg. Stadtb. f. 98. [1040]
189(?)	"	H. L., Herr von Kreuzburg, bestätigt den Verkauf des Dorfes Gerhardsdorf (b. Kreuzburg), weil es wegen zu grosser Entfernung von Brieg nicht genug Ertrag bringt, durch den Dekan der Brieger Hedwigskirche Gunther von Rechenberg an den Niczcho von Sechewicz. St.-A. L. u. E. II. f. 58. [1041]
189(?)	"	H. L. bestätigt den Verkauf von $11\frac{1}{2}$ Zinshufen in Pampitz und 5 Hufen Lehnacker durch Andreas von Mylnow an das Brieger Hedwigsstift. St.-A. L. u. E. II. f. 61. [1042]

139(?)	Brieg	H. L. und die Rathmannen von Brieg schlichten den Streit zwischen Niclos Stengil und seinem Bruder einerseits und dem Bäcker Hannos Koler daselbst andererseits, betreffend einen Vierdung. St.-A. L. u. E. II. f. 66. [1043]
139(?)	"	H. L. schenkt der Brieger Hedwigskirche das ganze Dorf Liedenitz (Brieger Distr.) sammt allem Zubehör und bittet den Bisch. Wenzel von Breslau, genanntes Dorf als seine Schenkung bei der Hedwigskirche zu incorporiren. St.-A. L. u. E. II. f. 70. [1044]
139(?)		H. L. bestätigt die Schenkung von 7½ Mrk. jährl. ewig. Zins in Lossow (Lossen), Rosenthal, Buchowen (Buchitz b. Brieg) durch Nicolaus Sidelonis von Wansavia für einen neuen Marienaltar in der neuen Kapelle der Kollegiatkirche zu Brieg neben dem Thurme. St.-A. L. u. E. II. f. 54. [1045]
1391 Jan. 21.	Ohlau	H. L. bestätigt die Verleihung von 6 Mrk. Zins zu Grögersdorf (b. Nimptsch) durch Ofka weiland Peter Essyns Tochter (Klosterfrau) an ihre Vettern, die Brüder Gunther, Nickel u. Peter v. Gregorsdorf. St.-A. Senitzische Sammlung. Cod. dipl. Lud. I. [1046]
1391 Febr. 1.		H. L. bestätigt den Verkauf der Güter in Beckern durch den Weldehe v. Prittiz an die Gebrüder Heinrich und Johann Thome. ¼ Anzahlung. St.-A. L. u. E. II. f. 4. [1047]
1391 Febr. 5.	Brieg	H. L. bestätigt, dass der Priester Nicol. Rotchin 4 Mrk j. Z. auf der Stadt Brieg dem Collegiatstifte zu St. Hedwig daselbst vermacht hat. (Den 8. Febr. durch Bisch. Wenzel bestätigt.) St.-A. Brieger Hedwigsstift 108. [1048]
1391 März 11.	"	H. L. bestätigt die Verleihung eines wiederkäuflichen Zinses von 8 Mrk. durch Hanns von Pogarell und Michelau an den Peschke von Czindal. St.-A. Urkd. der Stadt Brieg III. 3. [1049]
1391 April 26.	Lüben	H. L. schreibt an Herzog Heinrich den mittelsten v. Glogau, dass der Querweg, welcher anfängt jenseits des Tonbergs und quer bei Niczen Drewiczen und unsrer Heide bis an das Oberische Feld die Grenzen zwischen Eisenmost und Lüben ist und keine andre. Lübner Raths-Arch. 11. [1050]
1391 Mai 5.	Hainau	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mark j. Z. auf den Gütern in Wittchendorf (Nieder- und Ober-Wittgendorf Kr. Goldberg-Hainau) durch die Brüder Theodoricus und Rutschelinus von Rechenberg an den Pfarrer zu Panthenau. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1051]
1391 Sept. 1.	"	H. L. bestätigt, dass vor ihm Heynrich Buzewoy von der Bele gegeben hat, „eyne rechte vreye lantstrozse von der martir, dy do stehet an der Bele am ende, anzuheben obir der synen erbe vor dem meysen pwsche hinwedir byz an den Newen tam, alzo weyt alz eyne rechte lantstrosse von rechte seyn czal“ für die Stadt Hainau und das ganze Land zu benutzen. P.-Arch. Hainauer Urkunden. [1052]

1391 Sept. 1.	Hainau	H. L. verleiht nach des Henczschil Meczschewicz Tode dem Otte Rotlikirche in Betracht seiner treuen Dienste das Burglehn zu Hainau auf seinem Hause mit 10 Mark jährl. Einkünfte zu Lobdaw (Lobendau Kr. Goldberg-Hainau) auf dessen Lebtage. St.-A. Urkund. von Liegnitz-Brieg 740. [1053]
1391 Oct. 21.	"	H. L. tritt alles Recht und Gericht über 2 Haiden an die Stadt Hainau ab. St.-A. Hainauer Repert. [1054]
1391 Dec. 4.	Brieg	H. L. bestätigt, dass Margaretha, Wittwe des Boruth von Schwanowitz und ihre Tochter Sophia 5 Mark j. Z. auf Lossow (Lossen Kr. Brieg) an Johann Langer, Bürger zu Brieg für 50 Mark verkauft haben. St.-A. Brieg. Hedwigsstift 110. [1055]
1392 Jan. 2.	"	H. L. verkauft 1 Mark j. Z. von den herzogl. Rechten und Einkommen in Mangschütz (bei Ohlau) an den Pfarrer Tymo Rothe in Tschepil (Tschöplau) wiederkäuflich. P.-A. Elis.-Arch. Lud. I. [1056]
1392 Jan. 3.	"	H. L. bestätigt, dass Thymo Rothe, Pfarrer zu Cscheylwitz (Tschöplowitz) 6 Mark jährl. Z. zu Tschepilwitz (Tschöplowitz), Mankeschicz (Mangschütz) und Ruschkewicz (bei Brieg) für den Altar St. Nikol. in der Kapelle des Nikol. Cunzindorff in der Colleg.-Kirche zu Brieg letztwillig vermacht hat. St.-A. Brieger Hedwigsst. 111. [1057]
1392 Jan. 25.	"	H. L. bekundet, dass Anna Gregor Jesars Frau wegen ihres Leibgedinges auf die 7 Mark j. Z. die Gregor Jesar den Rathmannen zu Ohlau auf Sackerau und den Fischereien, die Gleynitze genannt, verkauft hat, Verzicht geleistet hat. Das Orig. Ohl. R.-A. 33 ist verloren. Abschr. im zweiten (rothen) Copialb. des R.-A. p. 71. [1058]
1392 Febr. 25.	"	H. L. verkauft 2 Mark jährl. Zins von den Waldeinkünften (pecuniis forestariis) der Dörfer Michelwitz und Scheidelwitz (b. Brieg) für 20 Mark an den Pfarrer Nicolaus von Mechwitz, der sie dem Kapitel testamentarisch vermacht, prae omnibus aliis solucionibus nobis vel alteri abinde faciendis seu solvendis per scultetos et rusticos dictarum villarum et per forestarium ministrum, qui est vel qui pro tempore fuerit colligendas. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Ludw. I. [1059]
1392 März 31.	"	H. L. erklärt, dass vor ihm Niclas Stengil, Kommendator zu Brieg erschienen und gegen seinen Sohn H. Heinrich Beschwerde geführt, dass er ihm eine Quittung gegeben, durch welche er ihn von der Schuldbürgen-Verschreibung für Stephan Vilguth gegen den Juden Jacob, Sohn der Eckartyn freispräche; nun nach abgelaufenem Termin hätte der Jude eine andre Schuldverschreibung gehabt und ihm zugemuthet Schuldbürge zu sein, daher erkennt der Herz. für Recht, nach abgestattetem Bericht seines Sohnes des Herz. Heinrich, dass der Comthur von aller Schuld-

		bürgenschaft frei sei (cf. 1390 Juni 28). Raths-Archiv Roppau 824. [1060]
1392 April 4.	Brieg	H. L. bestätigt in Gegenwart des Johannes Hartlibi, Abt , Henricus Slegil, Propst, Gunther von Rechenberg, Pfarrer in Hundisfeld, sämtlich patres im Vincenzkloster zu Breslau, den Brief seines Vaters Boleslaw d. d. 1351, Juni 3. Breslau, in welchen er dem Abt Nicolaus die Herzogsrechte über Stanowitz und Arnoldsdorf, Arnsdorf Antheil von St. (b. Ohlau) verleiht. St.-A. Vincenzstift Breslau 646. [1061]
1392 Juni 10.	"	H. L. ertheilt mit Rücksicht auf Excesse, die in Brieger Schenken an Geistlichen verübt worden, und um wenigstens die Geistlichen seiner Stiftungen den Besuch der Schenken leichter vermeiden zu lassen, dem Kapitel des Hedwigsstiftes vollkommene Macht und Freiheit, welschen Wein, Rheinfäll, Osterwein (Oesterreicher) und überhaupt alle Weine, sowie auch Schweidnitzer und anderes Bier einzukaufen, woher es wolle, und mit den Angehörigen des Kapitels und dem fürstlichen Hofgesinde auf den Kerb oder um baares Geld zu trinken, um die Geistlichen vor Beleidigungen in den Schenken zu bewahren. Jedoch ist dem Domkapitel der Verkauf von Getränken an die Bürger untersagt. Schönwälder Urk. des Hedwigst. p. 15. [1062]
1392 Juni 16.	"	H. L. verleiht seinen Hof und sein Steinhaus in der langen Gasse zu Brieg, das er von Frau Margarethe Wesynne gekauft hat, mit dem Malzhausa, Brauhausa, Keller und allem Zubehör an den Brieger Dombherrn Niclas Gunther frei ohne jeden Dienst noch Wache und Geschoss. Nach dessen Tode fällt es an das Kapitel. Wien. C.-B. f. 67. Cod. dipl. IX. p. 265. [1063]
1392 Juli 30.	"	H. L., Herr von Brieg und Nimptsch, Wenzel, Ruprecht, Boleslaus und Heinrich, Herr von Liegnitz und Nimptsch, bestätigen den Verkauf des Dorfes Thomitz (Kr. Nimptsch) durch die Gebrüder Johannes Jungebusse und Johannes Pessold von Seifridau sammt allen fürstl. Rechten an das Kapitel zum heil. Kreuz in Breslau. Sommersberg T. III. p. 54. [1064]
1392 Nov. 11.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Hufen freien Erbes in Briesen (Brieger K.) durch Peczsche Jenkowicz an den Heinrich Grüning, Brieger Bürger. St.-A. L. u. E. II. f. 6. [1065]
1392 Dec. 10.	"	H. L. bestätigt den Verkauf des obersten Gerichts, Geschosses und Münzgeldes etc. zu Kocherdorf (Köchendorf b. Ohlau) für 430 Mark durch Hanns, Ritter und Niklas, Gebrüder von Sucklaw an Peter Pezeler, Bürger zu Breslau. St.-A. Urk. von Liegnitz-Brieg 476. [1066]
1393 Jan. 7.	"	H. L. bekennt, dass Wütche, Voigt zu Kreuzburg und seine Frau Agnes 1 Mark j. Z. auf die Bauergüter in Lossaw

		(Lossen b. Brieg) an Nikolaus, Pfarrer in Steinau für das Collegiatstift zu Brieg verkauft haben. St.-A. Brieger Hedwigestift 112. [1067]
1393 Febr. 4.	Brieg	H. L. bestätigt die Verleihung der Güter in Dremlycowicz oder Dremling (Ohlau K.) durch Jeschko Cursantka an Johannes Haynsberg. St.-A. L. u. E. II. f. 18. [1068]
1393 März 9.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 4 Hufen Landes und 4 Zins-hufen durch Nikol. Lemberg an den Myczko von Steynerdorf genannt Mleccko. St.-A. L. u. E. II. f. 25. [1069]
1393 März 9.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 8 Mark j. Z. in Schönau (Brieger K.) durch Myczko v. Steynerdorf und seinen Sohn Rudeger an Elisabeth, Gattin des Rudeger zum Leibgedinge auf Lebenszeit. P.-A. L. u. E. II. f. 14. [1070]
1893 April 25.	Pitschen	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mark j. Z. auf den Gütern zu Reynisschindorff (Reinersdorf b. Pitschen) durch Conrad Frankenberg an den Altaristen Peter zu Pitschen. St.-A. Urk. von Liegn.-Brieg 601. [1071]
1393 Mai 1.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf des Dorfes Jägerdorf (Brieger K.) durch Micolayko v. Langenfort für 600 Mark an den Hannus von Schellendorf. In einer besondern Urkunde ohne Datum verpflichtet sich der erstere, die auf dem Gut etwa haftenden Schulden abzulösen („entweren“). St.-A. L. u. E. II. f. 25. [1072]
1393 Mai 25.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 5 Mark j. Z. in Baumgarten, Schimmelwitz und Krausenau (Ohlau K.) durch Hannus Beyer (Heinrich Rabenau und Paul Springsgut, die er zu Vormündern seiner Kinder gewählt hat), an seine Frau Dorothea zum Leibgedinge. St.-A. L. u. E. II. f. 6. [1073]
1393 Mai 26.	"	H. L. bestätigt, dass Peter, Sohn des Jeklin Kluge, weiland Bürgers zu Pitschen, den neuzuerrichtenden Altar des heil. Andreas in der Pfarrkirche zu Pitschen und zum Unterhalt seines Priesters ausgestattet hat mit 3 Mark j. Z. von den Gütern des Konrad Frankenberg in Nossadil (Nassadel Kr. Kreuzburg), ferner mit 1 Viertel freien Erbes unter dem Pfluge zu Jeskowicz (Jaschkowitz bei Pitschen) und $\frac{1}{2}$ Mark Zins auf der Schultisei zu Byschoffsdorf (Bischdorf) und 16 Grosch. und Inseltezins auf eine halbe Fleischbank zu Pitschen desgl. mit einem Vierdung Zins auf einer Schuhbank zu Pitschen. Das Präsentationsrecht steht dem Rath zu Pitschen zu. St.-A. Urk.-V. der Senitz. Samml. No. 14. [1074]
1393 Mai 27.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. in Nuewendorf (Klein-Neudorf K. Brieg) durch Margwardus von Pogrella an den Mathias Polo, Vikar der Brieger Kirche und seine Erben. St.-A. L. u. E. II. f. 28. [1075]
1393 Mai 27.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von $3\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zins auf 8 Hufen in Schönau (Brieg. K.) durch Myczko v. Steyner-

		dorf und dessen Sohn Rudeger an Nicolaus, Sohn des Lambertus. St.-A. L. u. E. II. 14. [1076]
1393 Mai 28.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. auf den Gütern in Curzantkowicz (Chursangwitz Kr. Ohlau) durch Lewtko Radach an den Johannes Leze, Vikar zu Brieg und Altaristen in Breslau. St.-A. L. u. E. II. f. 16. [1077]
1393 Mai. (Um Pfingsten.)		H. L. bestätigt die Verleihung der Güter in Mynkenaw (Minken b. Ohlau) durch Apezcko v. Monsterberg an seine Frau zum Leibgedinge, sobald er selbst gestorben ist. St.-A. L. u. E. II. f. 28. [1078]
1393 Juni 8.	Ohlau	H. L. bestätigt den Kauf von 1 Hufe Erbes zu Baumgarten durch Peter Swarze von dem Conr. Solz. Ibid. f. 26. [1079]
1393 Juni 15.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mark j. Z. in Lindenaw - (Linden Ohlau. K.) und Briesen (Brieg. K.) durch Agnes, Tochter des weil. Nicolaus von Cracovia an den Laurencius von Brieg. Ibid. f. 50. [1080]
1393 Juni 25.	"	H. L. bestätigt die Verleihung des Dorfes Beystericz (Peisterwitz b. Ohlau) durch Conrad Solcz an seinen Sohn Hermann Solcz und seine Erben. Ibid. II. f. 3. [1081]
1393 Juni 29.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 7 Mark j. Z. in Laskowitz durch Peter Oheme mit Wissen seiner Brüder Heynke und Hannus an den Ritter Tycze von Borsnicz für 70 Mark Pr. Gr. Poln. Z. Ibid. II. f. 26. [1082]
1393 Juni 29.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 7 Mark j. Z. in Laskewicz (Laskowitz b. Ohlau?) durch Ritter Tycze v. Borsnicz an den Witche, Foyt von Crewzburg für 70 Mark Pr. Gr. Poln. Z. wiederkäuflich. Ibid. II. f. 26. [1083]
1393 Juli 4.	"	H. L. bestätigt, dass Johann Greber, Bürger zu Brieg, 2 Mark jährl. Zinses auf das herzogliche Recht zu Conradswaldau (bei Brieg) an Mathias Frauenhayn verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 115. [1084]
1393 Juli 6.	"	H. L. bestätigt, dass Anna, Tochter des Peregrin von Petyrswald, Frau des Nyzco Borowicz 2 Hufen Ackers in Cziesbirsdorf (Sitzmannsdorf Kr. Ohlau) und alles Erbe, was sie von ihren Eltern zu hoffen hat, ihrem Manne übergeben hat. St.-A. Urk. von Liegn.-Brieg 664. [1085]
1393 Juli 15.	"	H. L. schlichtet den Streit zwischen Paul Holzmil und dem Altaristen zu Joh. in Breslau Nic. Hayn von Mynsterberg wegen des rückständigen Kornzinses; sollte Holzmil nicht bezahlen, so soll sich Hayn an sein Gut in Gayo (Goy b. Ohlau) halten. St.-A. L. u. E. II. f. 5. [1086]
1393 Juli 25.	"	H. L. bestätigt die Verleihung des Lehnguts in Kuraw (Kauern b. Ohlau) durch Georg Fulschussil, Bresl. Official, Nicol. v. Gleybicz, Kanonikus, Nicol. v. Streliez, Vikar am Breslauer Dom, Joh. v. Gleybicz an das Kapitel der Brieger Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 66. [1087]
1393 Aug. 3.	"	H. L. verleiht dem Brieger Hedwigsstift 20 Mark j. Z. auf dem Dorfe Wirben (b. Ohlau), welche H. Bolesl. 1361 an

1393 Sept. 11.	Brieg	das Klarenstift zu Breslau verkauft und welche nun das Hedwigsstift f. 200 Mark von der Aebtissin Margar. (der Tante L's.) wieder eingelöst hat. St.-A. L. u. E. II. f. 1. [1088] H. L. bittet Bischof Wenzel, die von weiland Brieger Kanon. Franz Schorusch gemachte Stiftung eines Altars zu Ehren der heil. Hedwig in der Stiftskirche, für welche jener 10 Mark j. Z. auf allen seinen Besitzungen in Linden und Briese ausgesetzt hat, bestätigen zu wollen. St.-A. Landb. B. f. 48b. [1089]
1393 Sept. 29.	Rytschin	H. L. bestätigt die Schenkung einer halben Mühle auf der Bresenicz b. Pitschen durch Nic. Pugil, Bürg. v. Pitschen, an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 213. [1090]
1393 Oct. 15.	Brieg	H. L. bestätigt die Auflassung eines wiederkäufl. Zinses von 2 Mrk. in Böhmischdorf (b. Brieg) durch Nicol. v. Pogarell an die Katharina Meynuschin, Bürgerin zu Brieg und ihren Vormund Nicolaus Rotchen, Vikar der Kollegiatkirche zu Brieg. St.-A. Urk.-Verz. der St. Brieg III. F. 1. [1091]
1393 Nov. 2.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 3 Zinshufen in Baumgarten durch Johannes Lemberg an die Stadt Ohlau. $\frac{1}{4}$ Anzahlung. St.-A. L. u. E. II. f. 4. [1092]
1393 Nov. 11.	Pitschen	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. j. Z. auf den Gütern in Reynischdorf (Reinersdorf b. Pitschen) durch Theodor von Frankenberg mit Zustimmung seines Bruders Conrad und seiner Mutter Sophia an den Pitschner Altaristen Peter. St.-A. Senitzische Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1093]
1398 Nov. 19.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von $1\frac{1}{4}$ Hufen in Baumgarten (Ohlauer Kr.) durch Petrus Tampadel, Priester u. Altarist in Ohlau, an die Agnes, Tochter des verst. Niczko Stulze. St.-A. L. u. E. II. f. 5. [1094]
1398 Nov. 19.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mrk. jährl. ewig. Zins in Schönfeld (Brieg. Kr.) durch Johannes Owir, Brieger Bürger, an die Vikare der Domkirche in Breslau. Ibid. II. f. 19. [1095]
1393 Dec. 6.	"	Die Rathmanne befreien das von H. L. an Niclas Gunther verkaufte Steinhaus in der langen Gasse (zu Brieg) von allen Diensten auf Bitten des Herzogs. (Cf. 1392, Juni 16.) St.-A. Senitzische Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1096]
1393 Dec. 13.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von $\frac{1}{4}$ Hufen in Hockricht (Höckricht b. Ohlau) durch den Cunczo Nickel an den Peczo Paczold, seinen Oheim. St.-A. L. u. E. II. f. 2. [1097]
1393 Dec. 15.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 5 Mrk. j. Z. auf den Gütern des Johannes Groncho in Wilhelmsdorf (Wilmsdorf bei Pitschen), von 1 Mrk. auf den Gütern des Johannes Currifex bei und in Pitschen, von $\frac{1}{4}$ Mrk. in Bartoldi villa (Bürtulschütz b. Konstadt) auf den Gütern der Elisabeth, Wittve des Hemplinus v. Bartoldi villa durch den Pfarrer Nicolaus Currifex in Pitschen an den Minister eines Altars im Breslauer Dom. St.-A. Vincenzstift Breslau. 660. [1098]

1393 Dec. 15.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Hufen mit Wohnhaus und allem Zubehör in Banngarten durch Johannes Walch an den Heinrich Rabenaw. St.-A. L. u. E. II. f. 10. [1099]
1393 Dec. 28.	"	H. L. bekennt, dass Jencho und Henzko Gebrüder v. Grobilwicz, Tymo und Petir Gebrüder von Grobilwicz, Bogusch von Cromptach, Franzko und Dirsko Gebrüder von Grobelwicz verkauft haben all ihr Gut zu Grebelwitz (b. Ohlau). 10 Hufen Vorwerks mit $\frac{1}{2}$ aller Zugehörungen: des Kretschams, der Mühlen, des Wassers, der Wasserlauffen, der Fischerei, der Wiesen, Weiden, des Holzes, Rohrs und Röhrichts und des neunten Theils aller andern Zugehörungen ohne den neunten Theil an der Mühle daselbst um 5 Mrk. j. Z. an Peter, Meister des Hauses zu St. Mathis in Breslau und den armen siechen Brüdern, die ihre Tage daselbst verzehren. St.-A. Breslau, Kreuzherrn St. Mathiae. 322. L. u. E. II. f. 55. Vgl. Stenzel Ss. II. 306. [1100]
(1393)	"	H. L., sein Sohn Heinrich und seine Neffen Ruprecht, Wenzel Bunzlow v. Liegnitz, als Herrn v. Nimptsch, bestätigen den Verkauf von $4\frac{1}{2}$ Mrk. Zins in Gr.-Kniegnitz (Nimptsch. Kr.) durch Kurze Stosche an Henzko von Borsniz für 48 Mrk., binnen drei Jahren wiederkäuflich. St.-A. L. u. E. II. f. 27. [1101]
(1393)	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 5 Hufen in Conradswaldau (Brieger Kr.) durch Mathias Mynow an die Kollegiatkirche zu St. Hedwig in Brieg. St.-A. L. u. E. II. f. 15. [1102]
1393?	"	H. L. schlichtet den Streit zwischen Nicolaus, Pfarrer zu Peiskerau und den Brüdern Wawerske und Nicolaus von Bogoschicz; Niclas Crupa und Gregor Reske „um dem brant“ in Peiskerau, und zwar so, dass die 4 letzteren an den Herzog 20 Mrk. prag. Grosch. poln. Z. bezahlen sollen, „um daz, daz sy unser land gebrant haben.“ St.-A. L. u. E. II. f. 11. [1103]
(1393)	"	H. L. bestätigt den Verkauf des Kretschams mit allem Zubehör in Gross-Peiskerau (Ohlauer Kr.) durch den Sälzer Johannes von Lüben und seinen Bruder Heinrich an den Johannes Clows. St.-A. L. u. E. II. f. 16. [1104]
(1393)	"	H. L. bestätigt den Verkauf von $2\frac{1}{2}$ Hufen fr. Erb. in Michelwitz (Brieger Kr.) durch den Heynrich Peyskerwicz an die Kollegiatkirche zu St. Hedwig in Brieg. St.-A. L. u. E. II. f. 15. [1105]
(1393)	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 8 Mrk. jährl. ewig. Zins in Schönau (Brieger K.) durch Rudeger Mleczo v. Steynerdorf an seine Frau Elisabeth, Tochter des Lambert zum Leibgedinge. St.-A. L. u. E. II. f. 14. [1106]
1394 Jan. 4.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von $\frac{1}{2}$ Mrk. j. Z. in Gerhardsdorf (Giersdorf Kr. Brieg) durch Wytko von Crewzborg, Brieger Bürger, an seinen Neffen Franzko Conrad, Brieger Bürger. St.-A. L. u. E. II. f. 30. [1107]

1394 Jan. 25.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mrk. j. Z. auf Gaulaw durch Jaruschius de Wirbin an Joh. Loze für den Altar des heil. Urban in der Stiftskirche. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 312. [1108]
1394 Febr. 2.	"	H. L. ist Schiedsrichter zwischen Wawrske Stora u. Weytke Crupka in Sachen ihres Erbes Beckern (Ohlauer Kr.). Stora erhält von dem Crupka 10 Mrk. P.-A. L. u. E. II. f. 5. [1109]
1394 Febr. 8.	"	H. L. schlichtet einen Grenzstreit zu Rosenthal (bei Brieg) zwischen Petir Comptir zu Lichtenaw und Nyczschen Schultheis von Rosenthal. P.-A. L. u. E. II. f. 23. [1110]
1394 April 3.	"	H. L. kommt nach Cziras (Sieradz?) zum Könige von Polen, und dort werden ihm sein Wagen und dem König von Polen 11 Pferde in der Nacht gestohlen. St.-A. L. u. E. II. f. 6. [1111]
1394 April 6.	"	H. L. bestätigt die Schenkung des Brieger Kanonikus Nic. Guntheri von 12 Hufen in Michelwitz und 1 Mark j. Z. daselbst zum Besten der Brieger Mansionare zu einem Seelgeräthe und zur Vertheilung von Kleidern und Schuhen an Arme. Brieg. L. u. E. II. f. 7. [1112]
1394 April 5.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mark Zins in Crusenaw (Krausenau Ohlau. K.) durch Jesko Kurze an den Decan der Brieger Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 47. [1113]
1394 Mai 25.	"	H. L. verkauft 20 Hufen in Czobczicz (Zottwitz Kr. Ohlau), die er früher mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich an Petrus von Gostenow aus Breslau verkauft hat an die Kleriker der Brieger Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 49. [1114]
1394 Juni 3.	"	H. L. und seine Familienmitglieder werden nebst vielen andern Personen körperlich beschädigt als am Mollwitzer Thore in Brieg eine Glocke von 30 Ctr. gegossen wird, deren Form in Folge plötzlich eingedrungenen Wassers springt. St.-A. L. u. E. II. f. 6, gedr. Cod. dipl. Sil. IX. 554. [1115]
1394 Juni 16.	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 9½ Mark Zins in Ohlau durch Joh. Qwas an seine Schwester Sophie. St.-A. L. u. E. II. f. 7. [1116]
1394 Juni 21.	"	H. L. schenkt dem Friczko Jorge und seinem Bruder Heinrich für ihre Verdienste 2 Freihufen zu Mankschicz (Mangschütz b. Brieg). Sollten dieselben aber an fremde Leute verkauft werden, dann sollen sie „legen zu gebawer recht alz andir gebawer erbe.“ St.-A. L. u. E. II. f. 53. [1117]
1394 Juli 15.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 4 Mark j. Z. auf 7 Hufen in Gayo (Goi b. Ohlau) durch Urban v. Borsnitz an den Kanon. der Kreuzkirche zu Breslau Herman von Borsnitz. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Ludw. I. [1118]
1394 Aug. 11.	"	H. L. verkauft 3 Mark jährl. Z. in Heidau (bei Ohlau) für 30 Mark Prag. Grosch. dem Pfarrer Johann in Czepelwicz (Tschöplowitz) wiederkäuflich. St.-A. L. u. E. II. f. 8. [1119]

1394 Aug. 25.	Brieg	H. I. hat seines ältesten Sohnes Heinrich wegen 5 Mrk. Z. auf dem Dorfe Breylaw (Breile b. Ohlau), die dieser ver- setzt hatte, verkauft an Nickel und Hannus, Kinder des Heinrich Bezschaw. St.-A. L. u. E. II. f. 36. [1120]
1394 Aug. 25.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von $\frac{1}{4}$ Hufe Wald in Cawraw (Kauer bei Ohlau) durch Heynko Paskonis v. Hockrecht an den Niczio Schenke v. Weychwicz. St.-A. L. u. E. II. f. 45. [1121]
1394 Sept. 23.	"	H. L. verspricht dem Hencze Pristram 40 Mark Pr. Gr. Poln. Z. für die Wiesen in Senitz (Nimptsch. K.) zu be- zahlen, sollte das nicht geschehn, verpflichtet er sich 4 Mark jährl. Zins auf dem Geschosse in Nimptsch anzuweisen. St.-A. L. u. E. II. f. 12. [1122]
1394 Sept. 23.	"	Witche von Coln auch v. Smogorow genannt, verpflichtet sich vor dem Ritter Hans von Pogarell mit mehreren Bürgen für seine Person dem H. Ludwig und dessen Sohn Herz. Heinrich fernerhin gehorsam und treu sein zu wollen, ihnen sein Haus zu Coln zu allen Zeiten zu öffnen und „keine shedliche lewte off dem howse zu halden“ ohne die Ge- nehmigung H. Ludwigs. St.-A. L. u. E. II. f. 8. [1123]
1394 Oct. 7.	"	H. L. verkauft 2 Mark jährl. Zins auf Böhmischdorf an den Brieger Vikar Nic. Rotchen. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 305. [1124]
1394 Oct. 16.	"	H. L. verkauft 2 Mark j. Z. von seinen fürstl. Abgaben zu Rosenthal, Lossaw (Lossen) und Buchawsen (Buchitz) zum Eigen Lichtenaw gehörig an Peter Malchewicz, Vikar der Colleg.-Kirche zu Brieg und seine Amtsnachfolger. St.-A. Brieger Hedwigsst. 116. u. L. u. E. II. f. 8. [1125]
1394 Oct. 22.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 18 Mark j. Z. auf dem Gut zu Sedelic (Zedlitz bei Ohlau) mit allem Zubehör durch Katharina, Wittve des Conrad v. Schellendorf an die Stadt Ohlau für 180 Mark Prag. Grosch. Poln. Zahl wieder- käuflich. St.-A. L. u. E. II. f. 74. [1126]
1394 Oct. 26.	"	H. I. bestätigt den Verkauf des Gutes Pudigau (b. Nimptsch) durch die Brüder Nickel, Guntzel und Tyele von Seydlitz an die Brüder Gunther, Peter und Nickel von Gregersdorf. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1127]
1394 Oct. 3.	"	H. L. bestätigt, dass Nicolaus Jetzdorf $\frac{1}{4}$ Mark jährl. Z. auf Jätzdorf (b. Ohlau) an Michael Sculteti, Bürger zu Brieg verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 117. [1128]
1394	"	H. L. Schiedsrichter zwischen Czambor von Ketzerndorf und Tylmann, Altaristen am Dom zu Breslau wegen des Dorfes Hünern (bei Breslau). Angef. Schönwälder d. P. z. Br. p. 193. [1129]
1394	"	H. L. bestätigt die Verleihung von 14 Zinshufen in Michel- witz (Brieg. K.) durch Nicol. Gunther an das Kapitel der Hedwigskirche in Brieg. St.-A. L. u. E. II. f. 7. [1130]
1394	"	H. L. hat den Rathmannen in Ohlau befohlen seiner Noth wegen 10 Mark jährl. ewig. Zins. auf der Stadt an den

		Breslauer Bürger Franzke Bathener und seine Erben für 100 Mark zu verkaufen. Die Bürger sollen sich durch 5 Mark j. Z. in Baumgarten und 5 in Geetzdorf (Jätzdorf) schadlos halten. St.-A. L. u. E. II. f. 32. [1131]
(1394)	(Brieg)	H. L. mit seinem Sohne Heinrich verweist seine Gläubigen wegen 10 Mark, die er bisher vom Lübener Rath bezogen, an sein grosses Eigen in Kl.-Oels, da der Herzog die 10 Mark in Lüben vortheilhaft für 120 Mark anderweitig verkauft hat. St.-A. L. u. E. II. f. 50. [1132]
1395 Febr. 21.	"	H. L. verleiht 2 Mark jährl. ewig. Zins auf 6 Zinshufen in Jenkewitz (Jenkwitz b. Brieg) die nach dem Tode des Lobelin durch Anfallsrecht an ihn heimfallen müssen zum Lobe Gottes und der heil. Jungfrauen Maria und Hedwig an das Kapitel der Brieger Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 72. [1133]
1395 Febr. 28.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mark j. Z. auf den Gütern des weiland Andirko Boruth in Stoberau und Schwanowitz durch Elisabeth Bartuschynne an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 134. [1134]
1395 März 1.	"	H. L. bestätigt, dass Johann Clos, Custos der Kirche zu Brieg, 1½ Hufe seines Vorwerks zu Michelwitz für ein Schock jährl. ewig. Zinses an Brem Seydil verkauft hat für die Frau Clara auf Lebenszeit und nach ihrem Tode für das Kapitel zu Brieg zu Kirchennothdurften. St.-A. Brgr. Hedwigsstift 118. [1135]
1395 März 21.	"	H. L. verleiht dem Peter Schellendorf für seine Verdienste 6 Zinshufen in Jenkwitz (Brieg. K.). St.-A. L. u. E. II. f. 57. [1136]
1395 April 19.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 3 Mark j. Z. auf Schwoike durch den Kleriker Cristan Kethelitz de Lobin an das Brieger Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 157. [1137]
1395 April 27.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mark jährl. Z. auf den Gütern in Mertynsdorf (Märtsdorf b. Ohlau) für 100 Mark Prag. Grosch. Poln. Zahl durch Conrad von Borswitz an den Franzko Conradi, Brieger Bürger. St.-A. Breslauer Kreuzh. zu St. Matth. 326. [1138]
1395 Mai 9.	Hainau	H. L. bestätigt, dass Hans Sporer seine Mühle für 125 Mark an die Stadt verkauft hat. St.-A. Hain. Repert. [1139]
1395 Mai 25.	Brieg	H. L. mit seinem Sohne Heinrich verkauft 20 Mark von allen herzogl. Rechten in Czobezicz (Zottwitz b. Ohlau) an den Petrus von Gostenaw, Kanonikus in Breslau für 200 Mark Prag. Grosch. Poln. Zahl. Die Erlaubniss des Wiederkaufs verleiht er dem Brieger Hedwigsstift. St.-A. Vincenzkl. Breslau 668. [1140]
1395 Mai 28.	Breslau	Das Domkapitel zu Breslau setzt einen Gedenktag für Herzog Ludwig I. fest. (Nach Grünhagens Annahme.) Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens V. Heft I. pag. 129. [1141]

1395 Juli 15.	Brieg	H. L. bestätigt, dass Catharina, Wittve des Conrad v. Sche- lendorf 18 Mrk. j. Z. auf den Gütern ihres weiland Br- ders Veczent v. Schwenkenfelt zu Zedlitz, die jetzt im Besit- der Kinder des weiland Gregor Jezir sind, für 180 Mrk prag. Grosch. poln. Z. baar bezahlt an die Stadt Ohlau verkauft hat. Ohlau. Raths-A. 34. [1142]
1395 Aug. 9.	"	H. L. löst für 120 Mrk. (wozu ihm sein Sohn H. 90 und Nic. Rungov in Brieg 30 Mrk. giebt) den früher an den Bresl. Probst zum heil. Kreuze Jac. Paczkaw verkauften und von diesem zu Altarstiftungen in der Kreuzkirche vermachten Zins von 12 Mrk. in Wirben ab unter Ueber- weisung von 3 Mrk. j. Z. an Nic. Rungov. St.-A. Urk. v. Brieg 708. [1143]
1395 Aug. 24.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 11 Mrk. j. Z. zu Gelz (Jeltsch b. Ohlau) durch Wigelois v. Prititz und seine Frau, seitens ihres Leibgedinges an den Peter Ome und seine Nachkommen. St.-A. L. u. E. II. f. 67. [1144]
1395 Aug. 31.	"	H. L. u. Ruprecht u. seine Brüder bestätigen den Bescheid, welchen die bestallten Commissarien zwischen den Gütern Rankau und Albrechtsdorf (Kr. Nimptsch) wegen eines Wasserlaufes getroffen haben: Die Rankauer sollen den Graben und drei Brücken im Stande halten bis an die Albrechtsdorfer Grenze, die Albrechtsdorfer eine Brücke und den Graben bis in den Goriczter See. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1145]
1395 Sept. 8.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Mrk. j. Z. auf den Gütern in Beckern durch Tycze v. Borsnicz an den Hannus Do- mynik und seinen Bruder, Bürger zu Breslau. St.-A. L. u. E. II. f. 21. [1146]
1395 Sept. 20.	"	H. L. bestätigt den Verkauf v. 1 Schock j. Z. auf Kochendorf durch Agatha, Tochter des weiland Franz Lybiskynt an Nicol. Prewse de Reddin. St.-A. Rotul. z. w. C.-B.N. 290. [1147]
1395	"	H. L. bezahlt scriptori de historia 6 Groschen, pro perga- meno ad historiam 3 Groschen. Agf. Stenzel script. I. pag. XI. [1148]
1396 Jan. 21.	"	H. L. bestätigt den Verkauf der Güter in Zedlitz mit allem Zubehör durch die Söhne des weild. Gregor Jezir: Nicol., Georg u. Joh. mit Zustimmung ihrer Mutter Anna an den Rath v. Ohlau mit Vorbehalt der herzogl. Rechte. Ohlauer Raths-A. 35. Abschrift.-Buch f. 18. L. u. E. II. 65. [1149]
1396 Febr. 3.	"	H. L. bestätigt, dass Johannes Sälzer, Brieger Kanonikus, mit Zustimmung seines Bruders Heinrich, Lübner Bürgers, seinen Kretscham in Gross-Peiskerau (bei Ohlau) mit dem Rechte der Handwerker (mechanicorum) sammt dem Kir- chenpatronat an ihn verkauft hat und darüber den Johan- nes Clows, Kustos der Brieger Hedwigskirche, gesetzt hat. Der Hrzg. beschenkt die Güter mit Kirchenfreiheit (libertate ecclesiastica) und Clows tritt dafür an ihn das Patronats-

		recht in Peiskerau ab. St.-A. Senitzische Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1150]
1396 Febr. 4.		H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark j. Z. auf der Scholtisei zu Pampitz durch Peczo Schulz von Pampitz mit Zustimmung seiner Frau Sophia an Ignacius de Glewicz. St.-A. Or. Brieger Hedwigsstift 121. [1151]
1396 Febr. 10.	Brieg	H. L. mit seinem Sohne Heinrich verkauft dem Decan der grösseren Kirche in Glogau und Breslauer Kanonikus Johannes 10 Mark j. Z. auf den herzogl. Einkünften in Gowlow (Gaulau b. Ohlau) für 100 Mark Prag. Grosch. Poln. Zahl. St.-A. L. u. E. II. f. 79. [1152]
1396 Febr. 10.	"	H. L. bestätigt, dass der Priester Mathias Hüger von Kreuzburg und Catharina, Wittve des Peter Gysconis, Bürger zu Kreuzburg und zwar ersterer die Hälfte der Mühle zu Elguth im Kreuzburgischen mit dem halben dazu gehörigen Fischteiche, diese 4 Mark jährl. Zinses zu Rozenaw bei Constadt zur Ausstattung eines Altars in der obern Kapelle der Colleg.-Kirche zu Brieg letztwillig beschieden haben. St.-A. Brieger Hedwigsstift 122. [1153]
1396 Febr. 14.	"	H. L. giebt dem Joh. Gelschuz und seinem Sohn von 20 Lehnhuben in Manskchicz (Mangschütz b. Brieg) 2 frei. St.-A. L. u. E. II. f. 57. [1154]
1396 Febr. 21.	"	H. L. bestätigt den Verkauf der Güter in Schönfeld (bei Brieg) mit allen Rechten, der obern und niedern Gerichtsbarkeit (super colla et manus iudicando, jure patronatus ecclesie sculteto, rusticis etc.) und allen herzogl. Einkünften auch dem Münzgeld durch Johannes Obor, Neisser Bürger, an Joh. Hawczkin v. Mechwicz und seine Erben (jure feudali possidenda). St.-A. L. u. E. II. f. 36. [1155]
1396 Febr. 25.	"	H. L. bestätigt, dass Hemplin Gelschuzze und sein Sohn Stephan 3 Mark jährl. Z. auf Manskchütz und Roskowitz (b. Brieg) an Mathias Kethirlyn, Pfarrer des Collegiatstifts zu Brieg verkauft haben. St.-A. Brieger Hedwigsstift 124. [1156]
1396 April 4.	"	Zweites Testament H. Ludwigs. Festschriften zum Jubiläum des Gymn. zu Ratibor. 1869 als Beilage zu Heinrich VIII. v. Rössler p. 13. u. Cod. dipl. Sil. IX. 36. [1157]
1396 April 25.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 10 Zinshufen in Gawlaw (Ohlauer K.) nebst Garten etc. durch Jacuschius v. Wirbin an den Niczscho Schenke v. Weychwicz. St.-A. L. u. E. II. f. 47. [1158]
1396 Mai 1.	"	H. L. bestätigt, dass an den Niclos Hannus von Dürrhartau 80 Mark Groschen wegen des Erbes in Manskchicz (Mangschütz b. Brieg) bezahlt worden sind von Hempel Gelschuzze und seinen Sohn Stephan. St.-A. L. u. E. II. f. 41. [1159]
1396 Mai 9.	"	H. L. bestätigt den Verkauf eines wiederkäuflichen Zinses von 2 Mark Zins (die früher Mayco Ingram und Johannes

1396 Mai 11.	Brieg	<p>der Sohn seines Bruders in Schostakowicz (Ohlauer Distr.) für 20 Mark an die Jutta Hanconis von Boleslavia verkauft hatte) durch Vincencius Ingram an den Advokaten Kitko von Crewzburg. St.-A. L. u. E. II. f. 46. [1160]</p> <p>H. L. und sein Sohn Heinrich verkaufen 10 Mark von dem jährl. Geschoss, Münzgeld und Zoll zu Brieg wiederkauflich: (3 Mark für 30 Mark an den Brieger Vikar Martin Qwalkendorf, 3 Mark für 30 Mark an den Brieger Mansionar zu St. Hedwig, Martin Kethem, 4 Mark für 40 Mark an?) Sie verwenden das Geld zur Ausstattung der Herz. Margaretha, Tochter Herz. Heinrichs und Enkelin Herz. Ludwigs, welche nach Ungarn (ohne Nennung des Gemahls) heirathet. Zugleich bestimmt H. L., dass die Rathmanne nach seinem Tode sollen 150 Mark in drei Raten und drei Jahren zu à 50 Mark zu seinem Seelgeräthe zahlen sollen auch vom Geschosse, Münzgeld und Zoll. Sollte es dem Rath in diesen 3 Jahren wegen dieses Extraordinarii nicht möglich sein die obigen 10 Mark richtig abzuführen, so soll er dieselben von dem herzogl. Wachgeld nehmen bis die 3 Jahre vorüber sind. Festschriften zum Gymn.-Jubiläum Ratibor 1869, Rössler, Heinrich VIII. p. 16. [1161]</p>
1396 Juli 1.	"	<p>H. L. und Ruprecht von Liegnitz und Nimptsch bestätigen, dass Nicolaus, Platzmeister von Schweidnitz, 4 Mark jährl. Zinses auf Kniegnitz (Nimptsch. K.) an Gotsche v. Borsnitz und dessen Frau verkauft hat, nach deren Tode an Christof und Priczlaw, des Vicenc v. Kuschmalz Söhne. St.-A. Urkd. von Liegn.-Brieg 464. [1162]</p>
1396 Juli 5.	Pitschen	<p>H. L. bezeugt, dass sein Sohn Heinrich von Lüben die Lande und Städte Kreuzburg, Pitschen und Constadt aller Huldigung ledig gelassen hat, welche sie ihm auf H. Ludwigs I. Geheiss gethan hatten und dass er (Heinrich) sie wieder an Ludwig I. gewiesen hat. Dieser giebt sie nun an seinen Enkel Heinrich (IX.) (Sohn Heinrichs VIII.) als Erbherrn; sollte dieser aber seinen Vater und Grossvater überleben, so soll er die genannten 3 Städte wieder mit den andern Brieger Erbländern zusammenthun und soll mit Ludw. II. seinem Bruder zu gleichen Theilen erben, ausser was er an Geld für die Städte aufgewendet haben wird. St.-A. Urkunden von Liegnitz-Brieg. 7, angef. Thebesius II. 241. [1163]</p>
1396 Aug. 24.	Brieg	<p>H. L. bekennt, dass vor vielen Jahren Stadt und Land Lüben auf seine Bitte 100 Mark jährl. Z. auf Lüben für 1000 Mark verkauft haben, vom Herzoge für diese Summe ablösbar; welche 100 Mark jährl. Z. sie jetzt für 1200 Mark verkauft haben, so dass von den 200 Mark Ueberschuss die Stadt Lüben 100 Mark und der Herzog 100 erhalten, und verspricht die Ablösung von 1200 Mark zu bewirken. St.-A. Urkd. von Liegn.-Brieg 254. [1164]</p>

1396 Sept. 29.	Brieg	H. L. mit Heinrich major und minor natu erhält von Herz. Przimsla zu Teschen und Herrn zu Gross-Glogau mit der Fürstin Anna, seiner Tochter, 2000 Mark Ehegeld und giebt deshalb mit Einwilligung seines Sohnes und Enkels Heinrich derselben nach des jüngern Heinrich etwanigem Tode Pitschen, Kreuzburg und Constadt zum Leibgedinge. Auch hat er der Fürstin für ihr Ehegeld 100 Mark j. Z. auf der Stadt Brieg und 25 Mark Z. auf der Stadt Ohlau, 16 Mark auf Wirben und 10 Mark auf Bolchaw, (Bulchau bei Ohlau) und die Mühle zu Kreuzburg zu ihrem Leibgedinge gekauft. Theb. II. 242. [1165]
1396 Oct. 4.		H. L. bestätigt den Verkauf von 6 Mark jährl. ewig. Zins. auf dem Dorfe Märzdorf (Ohlauer K.) durch den Conrad von Borsnicz genannt von Mertinsdorf an den Altaristen Nicolaus Dumloze in Breslau für 60 Mark Prag. Grosch. Poln. Zahl. St.-A. L. u. E. II. f. 2. [1166]
1396 Nov. 11.	(Brieg)	H. L. bestätigt den Verkauf des Gutes Gawlaw (Gohlau b. Ohlau) durch Jakusch von Wirbin an den Nicze Schenke von Wychwicz; zugleich verbürgt sich der Verkäufer, dass der Käufer dabei nicht übervortheilt wird; sollte es dennoch der Fall sein, dann soll er sich entschädigen durch das Gut Wirben. St.-A. L. u. E. II. f. 51. [1167]
1396 Oct. 6.	Brieg	H. L., der Rath u. die Aeltesten der Stadt Brieg treffen folgende Verordnung zwischen den Besitzern der Mühle am Barfüsserkloster und den Brieger Wollenwebern giltig auf 2 Jahr. Die Müller sollen die Walkmühle bauen, im Stand halten und die Weber darin walken lassen, dafür sollen die Weber denselben von jedem Stück Tuch 1) einen halben Groschen zahlen, 2) den angestellten Walker belohnen, 3) das nöthige Holz zu Bau und Reparatur liefern. Brieger Stadtb. 107. [1168]
1396 Dec. 16.	"	Die Herzöge Ludwig, Ruprecht, Wenzel und Heinrich bestätigen den Verkauf von 5 Mark jährl. Z. auf Rankaw (Kr. Nimptsch) durch Vinc. Ingram an Peter, Vogt von Kreuzburg. St.-A. Urkd. von Brieg 593. [1169]
1396 Dec. 18.	"	H. L. und die Liegnitzer Fürsten (wie bei Dec. 16.) bestätigen den Verkauf von 4 Mark jährl. Z. auf Rankaw (Kr. Nimptsch) durch Johann und Paul von Stabelwitz genannt von Schellendorf an Peter Voigt von Kreuzburg. St.-A. Urkd. von Brieg 594. [1170]
1396 Dec. 21.	o. O.	H. L. bestätigt der Agnes Schreiberdorf den Besitz von 19 Mark jährl. Z. auf dem Gute des Hencze v. Pogrel zu Böhmischdorf. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. No. 309. [1171]
1397 Jan. 12.	Brieg	H. L. verkauft die Landvogtei in Brieg, die er und Herzog Wenzel früher um ihres Vaters Schulden zu bezahlen für 147 Mark an die Hannussyne bei dem Thore und die Kinder des Swobsdorf verkauft, später aber wieder eingelöst hat, nunmehr für 150 Mark an die Stadt Brieg. Cod. dipl. IX. p. 256. [1172]

1397 Jan. 27.	o. O.	H. L. bestätigt den Verkauf von 6 Mark jährl. Z. auf den Gütern in Cziczborsdorf (Sitzmannsdorf bei Ohlau) durch Sigismund Bock an die Elisabeth, Wittve des Pasko Ilekiericht und deren Sohn Heinrich genannt von Strelin. St.-A. ² Senitz. Samml. Lud. I. [1173]
1397 März 18.	Brieg	H. L. von Brieg und Nimptsch und Herzog Ruprecht von Liegnitz im Namen seiner Brüder, der Herzöge Wenzel und Ludwig, qui nobiscum sunt domini hereditarii in Legnicz et eciam in Nympez urkunden, dass Nicol., Pfarrer zu Jordansmühl 3 Mark jährl. Z. auf Kniegnitz b. Nimptsch an den Brieger Altaristen Nicol. Laskowicz verkauft hat. Wiener C.-B. f. 450b. Cod. dipl. IX. p. 265. [1174]
1397 März 18.	o. O.	II. L. bestätigt den Verkauf der Güter in Cziczbersdorf (Sitzmannsdorf) durch Sigismund Bock an den Ulrich von Falkenhayn. St.-A. Senitz. Samml. Lud. I. [1175]
1397 Mai 25.	o. O.	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark jährl. ewig. Zins in Gawlaw (Gaulau b. Ohlau) durch Heinrich Beyczan an den Niczsche Schenke von Weychwicz und seine Erben. St.-A. L. u. E. II. f. 60. [1176]
1397 Juni 10.		H. L. wird von Cruspe Michelko, Grose Weyke, Swiske und anderen „geschedigt.“ Agf. Brieger Stadtb. f. 35. [1177]
1397 Juni 19.	Brieg	H. L. bestätigt, dass sein Enkel Heinrich, Sohn des Herzogs Heinrich, Herren von Lüben, mit seinem Ehegelde gekauft hat: 13 Mark Z. in Wirben von den Kindern der Frysynne, 9 Mark Z. in Wirben vom Abt des Vincenzklosters in Breslau, 10 Mark Z. in Balechaw (Bulchau Kr. Ohlau) von Hanke Foyt, 5½ Mark Z. in Ohlau von Pecze Swarzc und Hanke Dominicus, Breslauer Bürger. Er befiehlt nun den Bürgern von Brieg und Ohlau, und den Bauern von Wirben und Balechow den Zins an den jüngern Herzog Heinrich zu zahlen. St.-A. L. u. E. II. f. 67. [1178]
1397 Juni 26.	„	II. L. bestätigt den Verkauf von 3 Mark jährl. Z. auf den Gütern zu Steinau und Hünern bei Ohlau für 30 Mark pr. Gr. durch den Ritter Joh. v. Steinau an den Pfarrer Peter in Riezczin (cf. 1398 Mai). St.-A. Bresl. dominic. 90. [1179]
1397 Juni 19.	„	H. L. bestätigt den Verkauf des Eigengutes in Cunratzken (Kunert Kreis Ohlau) durch Lewthko Doring mit Zustimmung seiner Gattin Agathe seitens ihres Wittums an Hanko Walch und seine Erben. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1180]
1397 Juli 15.	o. O.	H. L. verkauft 13 Mark auf den fürstlichen Geschösscrn auf dem grossen Eigen (Kl. Oels), nämlich 4 Mark an Frau Nieczce Conradiinne, 5 Mark an Augustin Nickel und Margarethe, Brigers Kinder von Grottkau und 4 Mark an Jeckel Schenewicz. St.-A. Senitz. Samml. Lud. I. [1181]
1397 Juli 15.	Brieg	II. L. verkauft 4 Mrk. j. Z. auf den fürstl. Geschössern der Dörfer, die zu Kl. Oels gehören, (in usus necessarios) für Schäden und Kosten bei der Expedition gegen Ladis-

		laus von Oppeln und Glogau an die Agnes Conradinne Brieger Bürgerin wiederkäuflieh. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1182]
1397 Juli 17.	Brieg	H. L. bestätigt, dass der Priester Andreas, Hofrichter genannt, 1½ Freihufe zu Michelwitz an Matzko Colaczek verkauft hat. St.-A. Brieger Hedwigsstift 126. [1183]
1397 Sept. 1.	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 2 Mark jährl. ewig. Zins auf allen Gütern der Scholtisei in Pampitz (Brieger Kr.) durch Ignaz von Gleinitz, Nicol. Schonaw, Cuno Bregensis und Conrad von Münsterberg, Vikare der Brieger Hedwigskirche, an das Kapitel der Brieger Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 65. [1184]
1397 Sept. 4.	"	H. L. bestätigt den Verkauf des Gutes Mertynsdorf (Märzdorf Ohlauer Kr.) mit dem festen Hofe, mit Vorwerk, Mühlen, Wassern, Fischereien, Wiesen, Weiden, Büschen, Wäldern mit Zinsgeld und Getreide, Kretscham und Kirchlehn durch Conrad v. Borsnicz an den Meister Peter des Convents der Kreuziger zu St. Matthias mit dem Stern in Breslau, jedoch mit Vorbehalt aller fürstlichen Rechte, so dass der Hof dem Fürsten zu jeder Zeit offen stehn soll und dass selbst die Leute des Herzogs, falls sie etwas unerlaubtes gethan haben, nur vor das herzogliche Gericht gestellt werden sollen. St.-A. L. u. E. II. f. 52. Breslauer Kreuzh. zu St. Matth. 330. [1185]
1397 Oct. 26.	"	H. L. schenkt dem Heinrich Rabenaw 1 Freihufe in Baumgarten und befreit auch die ihm daselbst gehörige halbe Hufe von allen Lasten. St.-A. L. u. E. II. f. 52. [1186]
1397 Nov. 11.	"	H. L. urkundet den Verkauf von 2 Mark jährl. Z. auf dem Oderzoll in Ottag durch Weygeloy de Prittitz an das Kapitel. St.-A. Rotul. z. w. C.-B. N. 217. L. u. E. II. f. 53. [1187]
1397 Dec. 6.	"	H. L. verkauft 10 Mark jährl. Z. in Kl.-Peiskerau (Ohlauer Kr.) für 100 Mark Pr. Gr. Poln. Z. an die Brieg. Hedwigskirche. St.-A. L. u. E. II. f. 53. [1188]
1397 Dec. 30.	"	Conradt v. Sacklau quittirt dem H. L. über 15 Mrk., so er an Rossen und Zehrung Schaden gelitten im Kriege wider Herzog Leslau von Oppeln und Glogau. St.-A. Senitz. Samml. Ludw. I. [1189]
1397 Dec. 31.	o. O.	H. L. bestätigt die Verleihung eines Antheils in Mechwitz (b. Ohlau) und alles zugekauften Landes durch Johannes Hanczke nach seinem Tode an seine Frau. St.-A. Senitz. Samml. Lud. I. [1190]
1397?		H. L. und Ruprecht von Liegnitz bekennen, dass Hans, Paul, Weigel und Wenzel, Söhne des weiland Niclas Sachenkirchin, Bürgers zu Schweidnitz, dem Paul Steuber, Bresl. Bürger, ihr Gut zu Rankau, Kr. Nimptsch aufgereicht haben. „NB. Der Kauf ist geschehen, do dieser Herzog Ludwig alleine diss lant zu Nymptz hatte vor 6 Jahren.“ St.-A. Senitz. Samml. Lud. I. [1191]

1397	(Brieg)	H. L. bezahlt scriptori historie 6 Groschen. Stenzel script. I. p. XI. [1192]
1398 Mai 6.	Trebnitz.	H. Katharina, Aebtissin zu Trebnitz, Tochter L's., verkauft einen jährl. Z. von 3 Mrk. auf den Dörfern Zadel, Olbersdorf, Kunzendorf und Heinersdorf Kr. Frankenstein, Czadel, Olbrechtsdorf, Kunczindorf und Heinersdorf (Kr. Frankenstein) an den Altaristen Johannes Prudentis an der Elisabethkirche in Breslau. D.-A. lib. nig. f. 280 a. [1193]
1398 Mai 6.	Brieg	H. L. bestätigt den Verkauf von 1 Mark jährl. ewig. Z. von 2 Mark auf der Scholtisei in Schwanowitz und von allen Einkünften in Stobraw und Schwanowitz (bei Brieg) für 10 Mark durch Margarethe Boruthynne und ihre Tochter Sophie an den Johanniterorden zu St. Nicolaus in Brieg. St.-A. L. u. E. II. f. 62. [1194]
(1398 Mai.)	"	H. L. bestätigt den Verkauf von 3 Mark jährl. Z. auf den Gütern des Ritters Joh. v. Steinau zu Steinau und Hünern für 30 Mark pr. Gr. durch den Pfarrer Peter (in Riezcin) der sie von Joh. v. Steinau erkauft hatte, an den Brieger Bürger Franzcko Conradi. St.-A. Zeitschr. 1871 p. 481—482. [1195]
1398 Juni 28.	"	H. L. verleiht dem Apezcko von Münsterberg für treu geleistete Dienste alle Anrechte, die er auf 1 Hufe freien Erbes in Jeczdorf (Jätzdorf bei Ohlau) (nomine adventicii) nach dem Tode des Joh. Gron hat. [1196]
1398 Juli 19.	"	H. L. und Ruprecht von Liegnitz bestätigen, dass Paul Steube, Bürger zu Breslau all sein Gut in Rankau (Kr. Nimptsch) an den Conrad Borschnitz von Mertinsdorf und seine Erben verkauft hat. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1197]
1398 Aug. 24.	"	H. L. verleiht dem Peter von Schellendorf in Anbetracht der guten Dienste, die er ihm noch in seiner Krankheit geleistet hat, das Pfenniggesschoss auf den 6 Hufen zu Jenkowitz (Jenkwitz b. Brieg), jedoch mit Wahrung der herzoglichen Rechte auf das Getreidegesschoss und andrer fürstlichen Herrschaft. St.-A. L. u. E. II. f. 64. [1198]
1398 Sept. 1.	"	H. L. verkauft alle seine herzoglichen Einkünfte, die er noch übrig hat in Böhmischdorf (b. Brieg) und die einst von Boleslaus III. an Conrad von Borsnitz vergeben worden sind, an das Kapitel zu Brieg. St.-A. Senitz. Samml. Cod. dipl. Lud. I. [1199]
1398 Sept. 3.	"	H. L. mit seinem Sohne Heinrich verkauft die Landvogtei in der Stadt Brieg mit aller Herrschaft, Gewalt und allen fürstlichen Rechten, soweit der Stadt Gebiet geht, an den Rath der Stadt. Brieger Raths.-A. C.-B. N. 1250. f. 27. St.-A. Brieg. Urkd. 330. N. 50. [1200]
1398 Dec. 6.	"	H. L. verleiht dem Ruczelinus v. Rechenberg wegen geleisteter Dienste alle Anrechte, die er nach dem Tode des Hermann Zolec auf die Güter (nomine adventicii) in Beisteriez (Peisterwitz) hat. St.-A. L. u. E. II. f. 64. [1201]

XXII.

Archivalische Miscellen.

Herausgegeben von Kerber, Peiper, Trampler, Reimann.

1. Urkundliche Nachrichten über Waldenburg aus dem Fürstensteiner Archive.

Mitgetheilt von P. Kerber in Fürstenstein.

Professor Grünhagen führt auf S. 14 der schlesischen Regesten unter den unglaubwürdigen Nachrichten auch die aus Naso geschöpfte über die Gründung Waldenburgs im Jahre 1191 an und fügt hinzu: „Dagegen macht schon Fiebiger (ad Henol. I. lib. VII. 604) geltend, daß Waldenburg wahrscheinlich erst in den Hussitenzeiten gegründet worden sei.“ Unter Bezugnahme auf diese Stelle möchte ich einige aus den Fürstensteiner Urkunden geschöpfte Nachrichten mittheilen, welche das Vorhandensein Waldenburgs vor der Hussitenzeit außer Zweifel stellen.

1382. März 1. (am nächsten Sonnabend für dem Sontag Reminiscere yn der Fasten.) Schweidnitz. Agnes, Herzogin von Schlesien, Frau von Fürstenberg, Schweidnitz und Zauer, urkundet, daß Ulrich Schoff der ältere seiner Frau Ilseu das zwischen Fürstenstein und Lybrichsdorf gelegene Dorf Adelongisbach mit dem Borwerk, die Mühle und das Borwerk zu Waldenburg und das Borwerk zu Hartmannsdorf mit allen Rechten aufgelassen hat.

1402. Dienstag nach Pfingsten. Schweidnitz. Behnisch von Chuffnig urkundet, daß der Ritter Ulrich Schoff dem Ulrich Schoff, Sohn des

weiland Herrn Rencz Schöff und des weiland Ryprecht Schöffs Söhnen Ulrich und Heinze das Haus Waldenburg mit allem Zubehör aufgelassen hat.

1426. Freitag vor Laurentius. Schweidniß. Ulrich Schöff verkauft für sich und Namens der unmündigen Kinder seines verstorbenen Bruders Heinze Schöff dem Johannes von Liebenthal das Haus Waldenburg, das Neuhauß genannt, mit allem Zubehör, dazu das „Stätichen“ Waldenburg und die Dörfer Dittersbach, Hermannsdorff (Hermösdorf) und Weissenstein.

(Diese beiden Urkunden sind in einer von Hans von Czettritz und Neuhauß auf Seitendorf in seiner Eigenschaft als Landeskanzleiverwalter des Fürstenthums Schweidniß-Fauer unterm 15. Juni 1639 beglaubigten Abschrift — Archiv-Misc.-Akten über Waldenburg — erhalten.)

1434 an St. Viti-Tage. Schweidniß. Albrecht von Golditz, Hauptmann des Fürstenthums Schweidniß-Fauer urkundet, daß Hans und Gunze, Söhne des Hans von Liebenthal, für sich und ihre unmündigen Brüder Wilrich und Heinze, dem Hermann Czettritz auf Conradswalde und seiner Frau Margaretha Schloß und Beste, das Neuhauß genannt, mit Zubehör¹⁾ auflassen.

(In Fürstenstein nur in einfacher Abschrift vorhanden.)

1462. September 22. am Tage Michaelis des heil. Erzengels. Geschehen zu Prag, gegeben zu Schweidniß. Cyprand Reibniz von Girsachsdorf, Hauptmann der Fürstenthümer Schweidniß-Fauer urkundet die Auflassung von Neuhauß, im Schweidnißschen Weichbilde gelegen, seitens des Hans Czedlicz, Rochlicz genannt, an Hans Czettritz von Fürstenstein, von dessen Vater, weiland Hermann Czetteras, es Hans Czedlicz gekauft hatte.

1490. November 29. am Montage, Abend des heil. Andreas. Pressburg. Wladislaw, König von Ungarn und Böhmen, läßt das

¹⁾ Vermuthlich war während des ganzen Verlaufes des 15. Jahrh. Waldenburg mit der Herrschaft Neuhauß vereinigt und daher unter dessen „Zubehör“ mit inbegriffen, weshalb hier die Urkunden über die Neuhaußer Besitzveränderungen des 15. Jahrh. mit eingereicht sind.

durch König Mathias von Haffe Czeteris gekaufte Schloß Neuhaus dem Fabian von Czirnhaus zu Bertelsdorf erblich auf.

1492. Januar 12. am Dornstage vor dem achten Tage der heil. dreier Könige. Geschehen zu Zauer, gegeben zur Schweidniß. Kasimir, Herzog von Schlessen, Teschen und Groß-Blogau urkundet, daß Fabian Czirnhaus von Bertelsdorf die ihm vom König Wladislaw von Böhmen gegebenen Gerechtigkeiten und Schenkungen an dem Schloße Neuhaus dem Hans Czeteraffe in einem ewigen Kaufe aufgelassen hat.

1493. Dezember 16. vor dem Tage des meriterers und Bischoffs Lazari. Freiburg. Dyprand Reibniß zu Gaudir, Unterhauptmann der Fürstenthümer Schweidniß-Zauer, Georg Czettriß zu Lorenzendorf, Dyprand Reibniß zu Girlachsdorf¹⁾ entscheiden die Theilung zwischen den Gebrüdern Czettriß auf dem Neuhaufe und Rinsberge dahin, daß die Brüder Hans, Friedrich, Sigmund und Ulrich Czettriß das Schloß Neuhaus mit Zubehör, nämlich das Städtlein Waldenburgk, Weissensteyn, Hermsdorff, Dietersbach mit Wäldern, Mühlen zc., ferner Adelsbach, Lüversdorff, Gabel, Einers-(?)walde (Conradswalde), Swarzenwalde, den Czeyßbergk, Frolichsdorff, Seytendorff, den Howelt (Berg Hochwald) die Zinse zu Zauer und eine Schuld des Nickel Schelndorff von 50 Gulden, welche Güter sämmtlich bei dem Neuenhause bleiben sollen, erhalten, während dem Hermann Czettriß und seinen Brüdern Jorge, Dippranth und Bernhardt das Schloß Rynsbergk mit den Dörfern Rewssendorff, Ditmansdorff, Seyfersdorff, Hawsdorff, Tannhause mit Mühlen, Wäldern zc., die Zinse zu Rewdorff und zu Cleyn Myer (Klein-Bierau), ferner die im Reichenbachschen Weichbilde gelegenen Dörfer Bertelsdorff und Ernßdorff, die Zinse zu Pfaffenborff und auf der Stadt Reychenbach und 100 Gulden auf Peterßwalde zu Theil werden; hingegen sollen beide Theile die Schwestern „off gleychen Teyl awßrichten.“

1536. September 23. am Sunnabende nach Mathei des heiligen Zwelffboten. Schweidniß. Hans Seybliß von Schoneseldt, Haupt-

¹⁾ Hier folgen die Worte „Petirswalde doselbst geseßen;“ offenbar ist im Original aus Versehen ein Name weggelassen worden, dessen Ermittlung nicht möglich ist, da auch sämmtliche Siegel von den Rändern losgelöst sind.

mann der Fürstenthümer Schweidnitz-Sauer urkundet, daß Dyrbrand Czeteris vom Kinsberge seinen Vettern Hans, Sigmund und Christoph, Gebrüdern von Czeteris den von Ulrich Czeteris ihm hinterlassenen Erbtheil „mit Ausnahme des Bergwerkes zu Waldenburg“ aufgelassen hat.

1547. Juni 17. Freitag nach Viti. Freiburg. Siegmund und Christoph von Zettrich, Gebrüder auf Neuhaus theilen sich im Beisein des Melchior Seidlich zu Vorderisdorf, Hofrichters zu Schweidnitz, Heins Reichenbach, Biller genannt, zu Rudelsdorff, Torge Seidlich zur Hartte, Hannß Seidlich zu Ludwigsdorff und Fridrich Seidlich zu Weißdriz in ihre väterlichen und erblichen Güter dergestalt, daß Sigmund Zetteris das Vorwerk und Dorf Reussendorf, das Dorf Weissenstein mit der Mühle und Brettmühle bekommt, aber vorher von den gemeinschaftlichen Schulden 200 Gulden Ungar. zahlen muß, wogegen Christof Zetteris seinem Bruder, da dieser zur Besserung ihrer beiden Güter und zum Zweck der Schuldentilgung seiner Frau Ehegeld aufgewendet, 500 Gulden Ungar. herausgeben muß. Christof Zetteris soll Schloß Neuhaus erhalten, nebst dem Vorwerke und dem Walde hinter dem Schloß, der Scheibe und Stockwiese unterhalb dem Städtlein gelegen und das Städtlein Waldenberg mit der Mühle und Brettmühle, der Hartte und dem Galgenberg, ferner die Dörfer Dittersbad und Herrnsdorf (Hernsdorf), den Gottesberg, Lessig und Wildtberg. Die Zinse der „framen fegen der Adelsbach“ sollen sie gemeinschaftlich entrichten.

2. Ein Formelbuch aus Heinrichau.

Mitgetheilt von R. Peiper.

Außer dem Formelbuche des Arnold von Prozan ist bisher kein Werk dieses Kreises bekannt geworden, welches Schlesien eigenthümlich angehörte, in Schlesien verfaßt wäre, auf Verhältnisse unsres Landes Bezug nähme, wiewohl man voraussetzen kann, daß jede religiöse Corporation auch hier wie anderwärts ein Hilfsbuch für ihre notariellen Geschäfte, sei es auch in beschränktem Maße, zusammengestellt haben wird. Vor anderen aber bearbeitete, wie Wattenbach (*Iter austriacum* p. 56) bemerkt, der Cistercienserorden sorgfältig diesen Gegenstand: „bei

seiner einflussreichen Stellung, seiner großen Verbreitung und der engen Verbindung der Klöster untereinander empfanden die Cistercienser ein Bedürfnis nach solcher Anleitung besonders.“ So enthält denn auch die Handschriftenammlung unserer Universitätsbibliothek eine Reihe solcher „*summulae*“, die aus schlesischen Klöstern dieses Ordens stammen; eine Uebersicht über dieselben zu geben scheint noch nicht an der Zeit, da noch mancher Zuwachs für ein solches Verzeichniß zu erwarten steht. Sicher aber haben den nächsten Anspruch auf ausführlichere Bekanntmachung wegen ihres Alters und des Fleißes, womit sie abgefaßt sind, die in der Pergamenthandschrift I. Q. 102 f. 156 b—179 b enthaltenen *Excepta de summa artis dictandi*,“ welche gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts wahrscheinlich in und für Heinrichau geschrieben sind: ein großer Theil der in ihr verzeichneten Formeln ist der Correspondenz der Klöster Heinrichau, Grüssau, Kamenz, sowie der der Breslauer Herzöge und Bischöfe entlehnt. Für weiter gehende Ansprüche ist durch Copieen anderer Werke über die Notariatskunst gesorgt: es folgt von anderer Hand von f. 185 a—192 a die bewährte *summa magistri Dominici de arte notarie*, ferner zwei anonyme artes, die nicht auf Schlesien Bezug nehmen f. 197 a—202 a und 205 a—209 a. Dazwischen finden sich neben anderem 195 b drei *epistolae Joannis prepositi et capellani Strigonensis ecclesie missae ad N. summum pontificem de morte Petri episcopi Strigon. MCCLXXX^o etc.* und 204 a und b mehrere Documente des *Henricus dux Wratisl. und Bolso*, die ich unten mittheilen will.

In den schlesischen Stücken der Heinrichauer *summula* sind die Personennamen meist durch ihre Anfangsbuchstaben, seltener durch N. gegeben; die Richtigkeit ergibt sich aus den berührten Verhältnissen einerseits; andererseits daß jene Buchstaben auf eine zusammenhängende Bischofsreihe, von 1292 bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, passen:

Jo. eps. Wratisl. in n. 25 und 26 d. i.	Johannes Komka 1292—1301.
H. „ „ „ „ 2. 3. 5. 7. 12. „	Henricus de Wirbna 1302—19.
L. „ „ „ „ 9. „	Eudobus 1319—26.
N. „ „ „ „ 6 und 8. „	Kanfer 1326—41.
P. „ „ „ „ 10 und 14. „	Prezlaus 1341—76.

Damit stimmt die Erwähnung von *F. Lubucensis episcopus* in 3,

(Friedrich I.) der zur Zeit Heinrichs von Wirbna das Lebusische Bisthum verwaltete (vor 1305—1311): zwei Documente auf f. 160b, 161a, worin A. Eps. und B. Eps., sind Schlesien fremd. Von Päpsten werden in den schlesischen Stücken genannt:

Johann in n. 28 29, ist Johann XXII., 1316—1334.

Gregorius in n. 3, ist wohl ein Irrthum, sowie G. in 24.

Ob n. 13 (Gregorius) sich auf Schlesien bezieht, ist fraglich.

Von einheimischen Klöstern werden Heinrichau, Grüssau, Kamenz und Leubus erwähnt; am häufigsten das erstere und zwar in Documenten, die aus ihm hervorgegangen sind (4. 17 bis 23) oder an dasselbe gerichtet (2. 16); darauf fußt unsre Vermuthung über den Ort der Abfassung; denn, daß die Handschrift aus der Bibliothek dieses Klosters in die Universitätsbibliothek übergegangen, würde zu dieser Annahme noch nicht berechtigen. Als Aebte dieser Klöster werden erwähnt 1) von Heinrichau:

A. abbas in n. 2 unter Heinrich von Wirbna. Indessen kennt das Verzeichniß in Zeitschrift IV 280 während des letzteren Regierung keinen Abt, dessen Namen mit A. beginnt; es dürfte A. irrtümlich für U(rich) gesetzt sein, der um 1311 regierte.

H. abbas in n. 4 und 23, letzteres eine mortui littera für den im Necrolog zum 19. Mai und 10. Dec. (Zeitschrift IV 289 und 303) erwähnten Albertus Barba, der 1315 starb¹⁾, und dessen Gattin. Also Abt Heinrich (1311—17).

Jo. abbas, J. abbas, viermal in 15, dann 16 und 20, 21, 22 erwähnt. Wohl Johann II 1321—28, wie aus n. 16 zu entnehmen, wo Fr. H(enricus) dictus abbas in Kamenz, den Frömrich im Jahr 1325 setzt (Zeitschrift IV 311), an J. abbas in Heynrichowe schreibt, und aus 15, wo zweimal eine Correspondenz zwischen H. Abt von Grüssau und Jo. Abt von Heinrichau aufgeführt wird. Die Erwähnung des Joh. de Wrat. in 22 verglichen mit der Erwähnung eines Joh. Wrat. in Anhang 6 giebt weiteren Anhalt.

¹⁾ Albert Bart wird von Wattenbach in den Anmerkungen zu Prohans Formelbuch erwähnt p. 101 und 193 aus den Jahren 1310 und 1311; im Jahre 1312 Registrum Wenceslai (Cod. dipl. VI.) p. 1, wo Barč gedruckt ist.

N. abbas wird in einem datirten Schreiben v. J. 1333 erwähnt (n. 17), ein Nicolaus existirt jedoch um diese Zeit nicht; da nun das allgemein giltige N. sonst vermieden wird, und besonders hier, wo durch das beigelegte Datum die etwaige Absicht den Aussteller des Briefes nicht namhaft zu machen vereitelt werden mußte, wird N. ein leichtes Verberbniß für W. sein; Winand II. regierte von 1332—40.

2) Von Grüssauer Aebten wird nur ein H. erwähnt und zwar zweimal in n. 15, wohl Heinrich II. 1311—22 wie gewöhnlich angegeben wird; die erste Zahl kann aber nach Ausweis des ältesten Grüssauer Necrologß, (Verß SS. XIX 542) nicht richtig sein, nach welchem der dritte Abt Wilhelm i. J. 1312 stirbt; die doppelte Erwähnung in n. 15 wonach H(einrich) ein Zeitgenosse des Heinrichauer Johann II. ist, läßt auch das Jahr 1322 als Schluß seiner Regierung bedenklich erscheinen.

Aus Kamenz wird, wie oben erwähnt, ein Fr. H. dictus Abbas in n. 16 genannt (um 1325), ferner N. abbas in n. 15, vielleicht dessen Vorgänger Nicolaus I um 1316 (Zeitschrift IV 311).

An einen ungenannten Leubuser Abt schreibt Joh. Komka n. 26; Abt Ul. in n. 27, vom Jahre 1309, ist der oben erwähnte spätere Abt Ulrich von Heinrichau, dessen Zeit Wattenbach in Zeitschr. IV. 279 zu fixiren suchte (vgl. Leubuser Necrol. in Monum. Lub. p. 56).

Von auswärtigen Klöstern sind nur Bischovia n. 19¹⁾ und Kereuelt erwähnt in n. 15, das letztere wohl aus Reneuelt verschrieben, ob Reinfeld bei Lübeck (Winter n. 587), oder Reinvelt in Slavia, 1277 gegründet, (Winter n. 802, der seine Lage selbst nicht kennt), kann ich nicht verfolgen; letzteres aber war eine Tochtergründung von Zedlicz, und Zedlicz (dioc. Prag. iuxta montes Cuthnis) stand mit den schlesischen Klöstern in innigem Verkehr, wie die in Hdb. IV. Q. 87 f. 199a—213a befindliche Correspondenz von Cisterzienserklöstern (Zedlicz, Tewelka, Welen, Stams, Pyßschowiß (?), Leubus, Pernaw (?), Neuburg, Camenz, Heinrichau u. beweist (cod. chart. s. XIV ex., aus Rauden stammend).

Ich führe in Folgendem zur Charakterisirung der Sammlung die

¹⁾ In Polonia, Wlatislau. diocesis, Tochterkloster von Leubus, Bessow oder Byßzewo bei Poln.-Grone. (Winter I 357.)

Rubriken sämtlicher Stücke auf, die welche Schlesien betreffen, folgen dann im Auszuge, nur einige wichtigere Urkunden vollständig.

155 b (de titulis). 157 a De captatione beneuolentiae. De narratione. 157 b Patri filius. 158 a Pater filio. De diuerso genere dicta. 158 b De priuilegiis. De commissione. Subdelegatio. De citationibus. Exemplum procurationis. 159 a De donatoriis. De petitoriis. Sententia diffinitiu. De confirmationibus. Sequitur de appellationibus. 159 b De exequatoriis. De dispensatoriis. 160 a De indulgentiis. De exemptionibus. 160 b De uisitationibus ¹⁾. De inquisitionibus ²⁾. 161 a De formatis ³⁾. De modo Cystercien. 161 b Littera appendens et manifesta. Rescriptum. 162 a Appendens. Littera fraternitatis. De eodem. Mortui littera. De eodem. 162 b—173 a Exordia ad diuersas materias hinc inde collecta. 173 a Procuratorium generale. 173 b Ad papam pro defensione christianorum. Ad episcopum pro fundatione claustris. 174 a Epistola Episcopi pro defensione ecclesie. 174 b Appellatio[nis] contra legatum. 175 a Insinuatio mortis alicuius carissimi (ad) amicum cum consolatione ⁴⁾. 175 b Commissio contra hereticos. Retributio bonorum et iniquorum secundum merita singulorum et quod excessus puniendi sunt ⁵⁾. Pater commendat filium congaudens ei de laudabilis conuersatione hortans ad ulteriora. 176 a Significat ciuitas domino suo afflictionem. Insinuatio turbationis de morte carissimi cum consolatione. 176 b Pro religiosis de peruersitate reproborum ⁶⁾. Exhortatio ad pacem et misericordiam. 177 a Insinuatur matri de filio quod religionem intrauit ⁷⁾. Congratulatio de sublimatione amici ad dignitatem ⁸⁾. 177 b Ad amicos de inuestigatione status eorum. Pro religiosis contra

1) Gregorius Eps. Parisiensi Epo et Abbati Sti. Victoris.

2) A. Eps. Proposito t. I.

3) B. Eps. t. I. H exhibitorem presentium ad gradum sacerdotii promouemus.

4) „Parisius.“

5) N. laycus erwähnt.

6) Bezieht sich auf fratres cysterciensis ordinis.

7) Ein Magister N. und Aquilegia werden erwähnt.

8) Aquilegiensis ecclesia mehrmals erwähnt.

malefactores eorum. 178a Inuitatio ad misericordiam ex insinuatione fragilitatis humane. Ad amicum compassio turbationis et hortatio ad patientiam. 178b Epistola leonis ad Asinum et Leporem ut citent wlpem ad presentiam suam¹⁾. Rescriptum Asini et Leporis ad leonem. 179a Recommendatio pro amico. Item. Ad papam recommendatio pro capellano. 179b De eodem.

Die chronologische Ordnung der bemerkenswertheren schlesischen Urkunden ist folgende:

- n. 25 (1296) n. 26 (um 1296) n. 1 (1300 Kal. Maij.).
- n. 27 (1309) n. 12 (1302/19) n. 9 (um 1320).
- n. 24 (1328) n. 6 (um 1330?) n. 28 und 29 (um 1334).
- n. 10 (nach 1311).

Ich lasse nun diese selbst folgen.

1. (158a) Bestätigung einer von N. praepositus dem Rudiger miles für 40 Mark abgekauften und seinem Kloster in usum sanctorum überwiefsenen decima. a. d. M^oCCC^o Kl. Maij. Es ist wohl das nach 1294 gestiftete Katharinensloster zu Breslau gemeint.

2. (158b) H. dei gratia Eps Wrat. dilecto in Christo filio. A. Abbati in heynrichowe. Auftrag einen wegen einer Schuld entstandenen Streit zweier burgenses zu schlichten.

3. Nobilibus et illustribus Marchyonibus de Brandenburg a et b principus H. dei gratia Wrat. et F. Lubucen. Epi Judices a sede apostolica delegati orationes et obsequium.

¹⁾ Höfler fand dieses Stück in einer Prager Handschrift der summa dietaminis des Spaners Dominicus Dominici aus dem XIII. Jahrh. (s. Pfeiffers Germania IV S. 109 ff.) woraus F. Liebrecht (ebendasselbst 371) voreilig auf die Bekanntschaft der Reinhartsfage in Spanien schloß. Rockingers Excerpte aus dieser summa in den Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte IX geben nichts davon so wenig wie die Breslauer Handschrift des Dominicus. Nach Perg Archiv V S. 374 finden sich beide Briefe, der des Löwen wie auch die Antwort des Eies und Fuchses in einer dem XIV. Jahrh. angehörigen Handschr. des Petrus de Blincis († 1249) zu Palermo; ebenso scheint die epistola leonis wenigstens in einer G. Imstädter Handschr. des Petrus aus dem XV. Jahrh. vorzukommen (Archiv V 387). Die Breslauer Handschr. desselben (Reh:lg. S IV 3 p. 24 und S IV 5 p. 23) enthalten nichts davon. Eigenthümlich scheinen jene Briefe also weder dem Dominicus noch dem Petrus zu sein. Jacob Grimm (Reinhart Fuchs p. CCV) giebt nichts weiteres als Perg im Archive.

Litteras domini pape recepimus sub hac forma. Greg. etc. Ex parte uenerabilis fratris Episcopi Brandenburgensium etc. . . . In Folge des päpstlichen Auftrages werden nun jene in uigilia apostolorum petri et pauli vor die Bischöfe (ad presenciam nostram) nach Breslau citirt, in den Dom (maiores ecclesiam).

4. Honorabili uiro Custodi sti. Johannis Baptiste uel Officiali eiusdem ecclesie H. dei patientia Abbas et Conuentus monasterii de Heynrichov Ordinis Cisterciensium. In einem gegen Abt und Convent von einem N. angestregten Prozesse wird dem magister H. canonicus Glogouien. die procuratio erteilt. (Ein Nycolaus archidiaconus Glogouienensis wird im Necrolog von Kamenz zum 6. April erwähnt).

5. (159a) H. Eps. Capitulo in uero salutari salutem. Da nach dem Berichte des „N. presbiteri ecclesie nostre canonici,“ daß nach dem Hingange A. decani ecclesie bei der Wahl die Stimmen so geteilt waren, daß innerhalb der canonischen Frist kein neuer Decan (uestre ecclesie) erwählt war, wird, da nun die Vergebung dem Bischof zufällt, die Decanie dem presbiter N. übertragen.

6. N. Eps. uniuersis Christi fidelibus in tali Dyocesi constitutis. Aufforderung zur Beisteuer ad tale edificium quod absque elemosina fidelium pro inopia non poterit ad preobatum statum peruenire (Sandkirche?) und Verheißung 40 tägigen Ablasses für die gebenden (um 1330?).

7. H. Eps. Eine Ehe wird für ungiltig erklärt und aufgelöst, deren Hinderungsgrund durch sieben sacerdotes eiblich bezeugt ist.

8. N. Eps. omnibus plebanis in tali ciuitate salutem. Auf Antrag eines nobilis uir wird eine Excommunication, die der praepositus gegen N. ciuis verkündet hat (quia in quadam uilla ipsius preter sortem debitam X marcas argenti et amplius dinoscitur accepisse), bestätigt und wegen Widerspenstigkeit verstärkt (ut eundem singulis diebus dominicis et festiuis candelis ardentibus et campanis pulsantibus in parrochiis uestris singuli eum denuntietis).

9. Ego. N. d. g. talis ecclesie prepositus totumque eiusdem ecclesie capitulum. Sie appelliren gegen die Belästigungen von

Seiten des von ihnen nicht anerkannten dominus L. Wrat. Eps. an den apostolischen Stuhl und stellen sich und ihre Kirche unter dessen Schutz, presignantes terminum appellationi nostre Octauam beati Martini proximo nunc uenturam (um 1320).

10. (159b) P. Eps. t. l. discreto uiro N. preposito ibidem salutem. Die durch den Tod des C. Cantor ecclesie nostre erledigte Cantoria wird dem Canonicus C. verliehen und mit seiner Einführung der Adressat beauftragt (nach 1341).

11. Innocentius Eps. seruus tali magistro: Ertheilung eines Dispenses von dem Verbot, mehrere Beneficien inne zu haben: ita tamen ut ultro duo beneficia curam animarum habentia nullatenus consequaris.

12. (160a) H. Eps. t. l. omaibus in sua prouincia constitutis in uero salutari salutem . . . rogati ab ipsis fratribus apud Wrat. Oratorium ipsorum in honorem dei et sancte matris eius et gloriosi Fran(cisci) in Kl. Maij dedicauius . . . Et ut dedicationis memoria habeatur . . . omnibus qui in die dedicationis iam dicti oratorii . . . conueniunt, unam karenam et L dies de iniuncta ipsis penitentia . . . annis singulis relaxamus. (Zwischen 1302—19: der Chor der Vincenzkirche scheint gemeint.)

13. Gregorius Eps. seruus etc. Dilecto in Christo filio etc. . . immediate apostolica te protectione gaudere uolumus et tutela eximentes te et ecclesiam tuam ab omni iure metropolitani et dyocesani etc.

14. (160b) P. dei gratia. Eps. uel prepositus t. l. omnibus has litteras inspecturis s. Seinem Procurator N. gibt derselbe Vollmacht, Anleihen bis zu 20 Mark Silber aufzunehmen, zu deren Tilgung er sich und seine Kirche verpflichtet.

15. (161a) Die Rubrik De modo Cysterciensiurn enthält eine Anweisung für die bei diesem Orden übliche briefliche Anrede nebst kurzen Beispielen, die ich weil sie für die Herkunft unserer summula und für das Verhältniß einzelner Klöster zu einander Aufschluß geben können, sämtlich anhebe: Abbates quorum domus a superioribus domibus, ut Grizowia a Heinrichowe, deriuantur, in epistolis non

filii sed fratres appellantur. — Abbas superior inferiori scribens hoc modo salutat: Venerabili et dilecto in domino H. gryzouien̄ domino, coabbati suo, fr. Jo. dictus Abbas de Heynrichowe s. — Abbas inferior superiori sic scribit: Reuerendo p. ac dño in christo carissimo domino Jo. Abbati in Heynrichowe. fr. H. Grisouien̄ dictus Abbas s. — Prior uel aliquis monachus Abbati suo sic scribit: . . Reuerendo p. et do. . . . domino Abbati in Heynrichowe. J. eiusdem loci qualiscunque Prior uel frater qualiscunque etc. — domino J. ab. in Heyn. fr. J. eiusdem loci monachorum humillimus nunc in Romana curia constitutus etc.: Hier ist höchst wahrscheinlich ein Johannes de Wratislawia gemeint, vgl. unten n. 22 und Anhang n. 6. — Abbas Priori: Fr. Jo. dictus Abbas in Heynrichowe fratri N. dilecto et fideli Priori suo s. etc. — Prior priori: Venerabili et in christo sibi dilecto domino R. Priori in Heynrichowe frater S. in Kamencz, eiusdem officii minister etc. — Abbas abbati: Venerabili et in christo domino N. Abbati Kamen̄. N. dictus Abbas in Kereuelt s.

16. Venerabili in Christo domino dilecto. J. Abbati in Heynrichowe fr. H. dictus Abbas in Kamencz. . . Fratrem N. latorem presencium domus nostre Monachum et Sacerdotem paternitati uestre cum plenario uestimentorum numero transmittimus exorantes, quatenus ipsum usque ad mutuum colloquium uestri sacri conuentus collegio dignemini sociare. Datum etc. uel subsequatur: Nam ipsum in domo propria seruare non possumus salua disciplina. Vltimus erit omnium et omni VIa feria in capitulo uerberetur.

17. (161b) Uniuersis Christi fidelibus hanc litteram inspecturis fr. N. abbas in Heynrichowe Ordinis Cisterciē. Wrattyocensis. Exhibitorum presencium fratrem N. domus nostre monachum et sacerdotem quem in Bischouiam domum ordinis dirigimus uobis in domino commendamus . . . Datum Hey. a. d. M^oCCC^oXXXIII. Kl. Mar.

18. Fr. C. conuersus, der eine Zeit lang einem anderen Kloster

überwiesen war, kehrt von da mit einem guten Führungszeugniß in sein Kloster zurück.

19. (162a) Eine littera appendens die eben demselben Laienbruder auf den Weg mitgegeben wird.

20. Fr. Jo. Abbas monasterii ste Marie uirginis in Heynrichowe honorabili uiro N. de tali loco etc.: Eine littera fraternitatis für den Adressaten.

21. Nos. fr. Jo. Abbas monasterii s. M. V. in hey etc. Eine littera fraternitatis für einen verstorbenen N.

22. Fr. Jo. Abbas in heynrichowe etc. Eine littera fraternitatis (in der Rubrik Mortui littera genannt), auf Antrag des Jo. de Wrat. (vgl. 15 und Anhang 6) für einen gewissen N. ausgestellt)

23. Frater H. dictus abbas Cist. totusque conuentus Abbatum Capituli generalis . . . domino Alberto Barbe et uxori sue s. Dem Adressaten wird auf seinen vom Heinrichauer Abt befürworteten Antrag eine littera fraternitatis gegeben. Datum apud Cist. tempore capituli generalis a. d. etc.

24. (173b) Sanctissimo in Christo patri ac domino G. sacrosancte romane ecclesie summo pontifici C. Crachouien Eps. [statt C muß es wohl J heißen.] Die heidnischen Litthauer sind kürzlich ins Eandomirsche Herzogthum eingefallen, und haben 20,000 Menschen in die Gefangenschaft geschleppt und zum Abfall vom Glauben gebracht. Zudem haben sie im verfloffenen Jahre bei einem Einfall in Sujawien eine Conventskirche geschändet, den Decan und einen großen Theil der andern Prälaten und Canoniker getödtet, nicht minder alle Barone, und eine unabsehbare Menschenmasse mit Ausnahme der kleinen Kinder, die sie gemordet, weggeschleppt. Darum bittet der Bischof in Deutschland, Polen und Böhmen zum Kreuzzug gegen die Heiden predigen zu lassen, und dem Böhmenkönige [Johann] dem mächtigsten und tüchtigsten Fürsten in jenen Ländern, die Führung des Zuges zu übergeben (vgl. F. Caro, Gesch. Polens II. 131 u. S. 1321).

25. (174a) Venerabili in Chr. patri ac domino Jo. Wrat. Epo. E. dei gratia domina Zlesie ducissa Wrat. — Herzog H.

hat auf dem Sterbebett seiner Gemahlin aufgetragen, den Schwestern des Ordens vom heil. Dominicus in Breslau eine Stätte zu bereiten. Sie empfiehlt nun, bezugnehmend auf ein früheres Schreiben (sicut vestre benignitati etiam post natale domini super hoc per specialem nuncium scripsimus), die Schwestern, die sie nach Breslau zieht, seinem Schutze. Und da sie nebst ihren Söhnen ihnen ein Kloster gründen will, möge er, sobald das Interdict aufgehoben, persönlich sich an der Gründung betheiligen. (Die Stiftung des Katharinenklosters, bisher 1294 angelegt, ist also erst nach des Herzogs Tode 1296 durch Elisabeth erfolgt.)

26. Johannes. dei gratia. Eps. Wrat. religiosis uiris Abbati de Lubens Cyst. ordinis. et Commendatori de Strigonia (sic) ceterisque Abbatibus et Commendatoribus nostre dyocesis s. Da bekannt geworden, daß Herzog Bolko (von Schweidnitz) neulich den gesammten Clerus bei Strelin zur Unterzeichnung gewisser der Wahrheit und der kirchlichen Freiheit widerstrebenden Schriften versammelt, so befehlt er ihnen, nachdem er die Gefahren jener Unterzeichnung auseinandergesetzt, unter Androhung der Excommunication, unter derartige Schriften nicht ihre Siegel zu setzen. In Kurzem werde die Kirche triumphiren und aus den Händen der Widersacher und dem Joche der Knechtschaft erlöst sein. Abschriften dieses Briefes sind an die einzelnen Ordenshäuser der Diöcese zu senden, das Original nach Anhängung der Siegel der Adressaten an den Bischof zurückzuschicken (um 1296, vgl. Stenzel, Bisthumsurkunden p. LXXXIII. f.).

27. (174b) In diesem Jahre 1309, Indictione septima, hat fr. VI. (Ulrich, weiter unten Wl. geschrieben), Abt von Leubus, vor mir dem unterzeichneten Notar und Zeugen eine Appellation verlesen lassen in seinem und seines Convents, wie im Namen andrer Cistercienseräbte und Convente derselben Diöcese, deren Vaterabt er ist, des Inhalts: da der Bischof von Breslau H. nach seiner Versicherung vom frater Gentilis — tituli sti Martini in montibus presbiter Cardinalis sedis apostolice legatus — ein Schreiben empfangen mit dem Auftrage, ihm die Procuracion zur Einsammlung einer bestimmten Geldsumme vom Clerus seiner Städte und Diöcese, nicht ermirten sowie ermirten, zu übertragen, und da in Folge dessen der Bischof

auch die Cistercienser zur Beisteuer für verpflichtet gehalten und sie angewiesen von allen ihren Besitzthümern und Einnahmen eine bestimmte Summe zu bestimmtem Termine abzuliefern, bei Strafe der Excommunication und des kirchlichen Interdicts; da ferner die Sendung eines Abtes und mehrerer Brüder an den Bischof zur Vorstellung, daß sie in Folge eines vom apostolischen Stuhle, speciell von Papp Alexander, ihnen verliehenen Privilegiums solcher Geldleistungen an Legaten überhoben und, im Fall Excommunication und Interdict über sie darob verhängt würden, diese Strafen nichtig wären, fruchtlos geblieben und die Verordnung vom Bischofe nicht zurückgenommen worden sei: so appelliren jene an den apostolischen Stuhl und untergeben ihre Klöster dem Schutze desselben. — Die Appellation wurde, da sie innerhalb der vom Bischof bestimmten Frist erfolgen mußte, bei der Abwesenheit desselben in dieser Art publicirt und von den Aebten durch Anhängung ihrer Siegel beglaubigt (vgl. Stenzel, Bisthumsurkunden S. 282 ff. Die Statuten des Gentilis tragen den 10. November 1309 als Datum).

Nr. 28 und 29 lasse ich wegen ihrer Wichtigkeit für die schlesische Litterargeschichte vollständig abdrucken. Denn die Annahme ist wohl begründet, daß wir durch sie neuen Aufschluß über das Leben des als Arzt bekannten und durch seine Werke weit über die Grenzen Schlesiens hinaus berühmten Thomas, Bischof von Sarepta, erhalten, der 1297 geboren, 1336 dauernd nach Breslau kam, über dessen frühere Verhältnisse aber bisher jeder Nachweis fehlte. Im übrigen vgl. Henschel wissenschaftliche Zustände Schlesiens im 14. Jahrhundert S. 83.

28. (179a) *Ad papam recommendatio pro capellano.*

Sanctissimo in christo patri domino Jo. diuina prouidentia sacrosancte romane ac uniuersalis ecclesie summo Pontifici¹⁾.
H. eadem gratia dux Slesie et dominus Wr̄at. cum deuota obedientia et reuerentia filiali deuota pedum oscula beatorum.

Probitatis merita, morum honestas et commendabilis scientia litterarum, quibus laudabiliter ornatur uir discretus mgr. T. clericus Wr̄at, dilectus in christo capellanus et familiaris meus, exhibitor presentium, qui in canonico iure peritus et

¹⁾ Johann XXII. (1316–1334).

artis medicine professor existit, apud me pro ipso multipliciter interpellant, ut personam ipsius fauorabili persequentes affectu, ipsum extollam honoribus quibus possum.

Igitur cum iam dicto m^{gro}. T., qui in statu clericali deo militare desiderat, in nullo ecclesiastico beneficio sit prouisum, nisi in exili prebendali beneficio in ecclesia lubucen̄, et ego eidem, iuxta persone ipsius decentiam, non possim de aliquo beneficio huiusmodi prouidere: ad apostolice plenitudinis gratiam, quamquam apud illam merita mea non precesserint, cum magna fiducia duxi presentibus recurrendum, humiliter et deuote pro predicto T. sanctitatis uestre beatitudini supplicando, quatenus de apostolice benignitatis gratia eidem de aliquo ecclesiastico beneficio prouidere dignemini graciose. Sic quod ex dicti consolatione m^{gri} mei capellani ego quoque a uestra beatitudine specialiter merear consolari, qui in uestra et romane ecclesie deuotione consisto, et me ad uestra quelibet obsequia promptum exhibeo et paratum.

29. (179 b) De eodem.

Serenissimo principi domini N. dei gratia regi Jerusalem et Cicilie (*sic*), Comiti prouint̄ et Sulchalkir̄ et domino pedis-montis, consanguineo suo carissimo, II. eadem gratia dux slesie et dominus Wrāt, per eum regnare feliciter, per quem reges regnant et principes dominantur.

Dilecti in christo capellani et famuli nostri T. exhibitoris presentium merita probitatis, commendanda litterarum scientia et probata fidelitatis sinceritas non inmerito nos inducunt, ut personam ipsius fauore specialis beniuolencie firmiter persequentes circa promotionem et exaltationem ipsius tamquam benemeriti quantum possumus intendamus.

Sane cum apud sanctissimum in christo patrem dominum Jo. Papam modernum, sicut certo certius intelleximus, regia uestra, et per dei gratiam multum possit amicitia, celsitudo ¹⁾),

¹⁾ Doch wohl zu lesen: regia uestra celsitudo et . . . amicitia.

de ipsius maiestatis uestre¹⁾ spem plenam et fiduciam optinentes nostras tulim (?) tenore presentium fundimus preces, cum omni qua decet instantia supplicando, quatenus apud predictum dominum papam, quod nostra oratio non presumit, prefato mgro. T. capellano nostro, consideratione nostri, uestris dignemini precibus optinere, ut eidem desideranti ascribi militiae clericali in aliquo beneficio ecclesiastico prouideat gratiose: taliter memorato capellano nostro benignitatis regie independentes affectum, ut aperte sentiat primitiuas nostras preces, quas uobis tanquam consanguineo et karissimo amico offerimus, apud uestram celsitudinem profuisse.

Magnificentia uestra ualeat per tempora longiora et nobis semper in omnibus precipite tanquam uestris. Amen.

Anhang.

1. (204 a) Herzog Heinrich von Breslau sichert Allen seinen Schutz zu, die die Oder abwärts wie aufwärts mit befrachteten Rähnen befahren.

2. Bolko dei gratia etc. Er versichert seinen Schutz für Hin- und Rückreise wie für den Aufenthalt Allen, die nach Schweidnitz zu einem bestimmten elftägigen Markte kommen.

3. Bolko ertheilt sicheres Geleit „tali et omnibus quos secum pro colloquio nobiscum habendo perducere decreuerunt“ „nos et nostros milites, dominum henr. et tales pro tali securitate firmiter obligantis.“

4. Unvollständig; handelt von der Freigabe eines Gefangenen gegen Caution von 10 Mark.

5. (204 b) Ein Privilegium Bolkos, betreffend die zeitweise Ueberlassung einer villa, an P. de . . iuonow (dies Wort ist fraglich).

6. (184 a) Sanctissimo . . . domino Benedicto . . . summo Pontifici Nankerus . . . Eps seu minister Wrat. Empfehlungsbrief für den Dominus Jo. Wrat. dyocisis²⁾ und Bitte das Anliegen desselben, daß er selbst mittheilen werde, günstig aufzunehmen. Datum Wrat.

R. Weiper.

1) Ein Wort fehlt hier. 2) Vgl. oben 15 und 22.

3. Einige Regesten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges.

Mitgetheilt von Professor Trampler in Brünn.

So lange nicht aus allen Archiven Schlesiens sämtliche den dreißigjährigen Krieg betreffenden Aktenstücke wenigstens in Regesten veröffentlicht sein werden, wird sich kein wahrheitsgetreues, umfassendes Bild dieses denkwürdigen Krieges, so weit sich seine Schrecknisse über Schlesiens Gauen verbreiteten, entwerfen lassen. Es wäre endlich an der Zeit auch dieser Partie der Heimatsgeschichte eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden als es bisher geschah, und wie sie beispielsweise den früheren Epochen zugewendet wird.

Die von mir gebrachten 17 Regesten sind nach Aktenstücken angelegt, die sich in Original im mährischen Landesarchive in Brünn befinden. Es ist nur ein Theil der daselbst befindlichen und sie erstrecken sich nur auf die beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, nichts destoweniger werden sie dem Historiker, der sich mit dieser Partie beschäftigt, eine willkommene Gabe sein.

I. 1631. 31. Jänner. Jägerndorf. — Die Stadt Jägerndorf beklagt sich bei dem Ober-Hauptmann von Schlesien, Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg, daß das schlesische Regiment unter dem Hauptmann Kettlitz statt in Neisse, wie es bestimmt war, in Jägerndorf und Leobschütz einquartiert wurde, und bittet, obwohl die bischöfliche Stadt Neisse 1400 Fr. rhu. zu zahlen und den Proviant zu liefern sich verpflichtet habe, von dieser Kriegslast befreit zu werden, besonders da der Proviant aus Neisse sehr häufig ausbleibe. Ferner ersucht sie ihn, dafür zu sorgen, daß ihr die Auslagen vom Steueramt vergütet werden, welche ihr durch die Verpflegung einer Compagnie (143 Mann stark) vom lichtenstein'schen Regiment unter dem Hauptmann Franz de Meurs, die vom 15. Dec. 1629 bis 16. März 1630 in Jägerndorf und Leobschütz einquartiert waren, erwachsen sind. Schließlich hofft die Stadt, endlich für die an die kaiserlichen Truppen schon früher gelieferte Ausrüstung, Kleidung und Proviant entschädigt zu werden.

Original. Nr. 2364.

Beilage. — Rechnung über die durch die Verpflegung der unter de Meurs stehenden Compagnie erwachsenen Auslagen, die sich auf 1896 Thlr. 18 Gr. belaufen.

II. 1631. 3. April. Bockowitz. — Maximilian, Fürst von Eichtenstein schildert dem schlesischen Ober-Hauptmann die drückende Noth der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Er führt an, daß dieselben während und nach der Belagerung viel auszustehen und dem Herzoge von Friedland viel zu leisten hatten, daß sie dann ausgeplündert wurden, daß ihnen der Musterungsplatz für das Torquat'sche Regiment viel kostete und daß ihnen endlich durch die Verpflegung der Regimenter des Burggrafen von Dohna, des Grafen Montecuculli und des Eichtenstein'schen Regiments große Auslagen erwachsen. In Anbetracht dieser großen Noth, die so hoch gestiegen, daß sie oft „mit ihrem Weibe und Kindern keinen Bissen Brod in den Häusern haben,“ bittet er den Ober-Hauptmann, die den beiden Fürstenthümern wegen Verweigerung von Artillerie-Pferden, Wagen und Getreide angedrohte Execution nicht ausführen zu lassen.

Original. Nr. 2365.

III. 1631. 8. Mai. Wien. — Der Präsident des Hofkriegsrathes ersucht den Ober-Hauptmann von Schlessien, die Stadt Troppau in Vertheidigungszustand zu setzen und die Schanzen derselben ausbessern zu lassen.

Original mit 5 Siegeln. Nr. 2366.

Beilage. — Fürst Maximilian von Eichtenstein schreibt, von den Troppauer Bürgern dazu aufgefordert, an Kaiser Ferdinand II. in obiger Angelegenheit.

IV. 1631. 9. Juni. Bernstadt. — Concept eines Schreibens an den Fürsten Maximilian von Eichtenstein und an den schlesischen Ober-Hauptmann, in welchem darüber geklagt wird, daß die beiden Städte Troppau und Jägerndorf gegen den Beschluß des schlesischen Fürstentages auf Befehl des Kaisers noch als Sammel- und Musterplätze für die 2000 neu erworbenen Soldaten des Regiments von Karl Hannibal, Burggrafen von Dohna bestehen sollen.

Concept. Nr. 2367.

V. 1631. 5. Juli. Rabensburg. — Maximilian von Eichtenstein

erklärt sich bereit, die in den beiden Städten Troppau und Jägerndorf bestandenen Sammel- und Musterplätze für 2000 Mann des Dohna'schen Regimentes unter der Bedingung bestehen zu lassen, daß er in Zukunft gegen weitere Bedrückungen seines ohnedies erschöpften Landes beim Kaiser Fürbitte einlegen dürfe.

Original. Nr. 2368.

VI. 1631. 20. Oktober. Rabensburg. — Derselbe entschuldigt sich bei dem Ober-Hauptmann von Schlesien, wegen zu spätem Eintreffens eines Schreibens des letzteren (v. 11. d. M.) nicht in der Lage gewesen zu sein, Commissäre zur Uebernahme von 200 Artilleriepferden zu bestellen; er habe aber dem Landeshauptmann des Fürstenthums Troppau, dem Grafen Opperdorf den Befehl ertheilt, Commissäre, wenn die Pferde noch nicht über die Grenze seien, noch nachträglich zu bestellen.

- Original. Nr. 2369.

VII. 1631. 17. December. Jägerndorf. — Die Stände des Fürstenthums Jägerndorf erklären dem schlesischen Ober-Hauptmann, daß es ihnen unmöglich sei, das auf sie entfallende und zu Cantate und Michaeli zu zahlende „Drittel“ von 24,572 Thlr. zu entrichten. Denn durch den Einfall Mansfeld's, durch die fortwährenden Contributionen, Durchzüge und andere Kriegsunfälle wäre das Land so entvölkert, daß in einem Dorfe, in welchem früher 20 Bauern wohnten, kaum fünf leben, kaum die Hälfte der Aecker bestellt werden, durch die fortwährenden Verwüstungen giengen dem Fürstenthume ungefähr 10,600 Thlr. „Anfage“ ab, in Folge der beständigen Muster- und Sammelplätze flüchteten die meisten Bewohner aus dem Lande und dem Kammergute verblieben, wie eine bei der General-Steuer-Rechnung von Reinhart v. Kykefuß in Breslau und von dem Jägerndorfer Steuer-Einnehmer ausgefertigte Consignation bezeugt, nur 89,000 Thlr. in der „Schätzung.“ In Anbetracht dieser Gründe bitten sie, es sollte das Geld nicht, wie sie fürchten müssen, „per manum militarem“ abgezwungen werden, sondern ihnen gestattet sein, dasselbe ratenweise abzuführen.

Original. Nr. 2370.

VIII. 1631. 20. December. Jägerndorf. — Der Landeshauptmann

des Fürstenthums Jägerndorf, Adam Wenzel Podstatzky wendet sich in derselben Angelegenheit im Namen der Jägerndorff'schen Stände und Städte bittlich an den schlesischen Ober-Hauptmann.

Original mit aufgedrücktem rothen Siegel. Nr. 2371.

IX. 1631. 22. December. Troppau. — Der Landeshauptmann von Troppau, Wenzel Graf von Oppersdorf, bittet den Ober-Hauptmann von Schlesien im Namen der Troppauer Stände, da erst am Tage zuvor ein Fähnrich mit 27 Pferden vom Regimente des Grafen Colloredo und heute ein Hauptmann mit seiner Mannschaft vom Wallenstein'schen Regiment in Troppau eingerückt sei, das ohnedies erschöpft Land mit Einquartierungen zu verschonen.

Original mit verletztem rothem Siegel. Nr. 2372.

Beilage. — 1631. 15. December. Schweidnitz. — Der Hauptmann Mantoni berichtet dem lichtenstein'schen Kanzler und den Räten, daß er von Wallenstein (am 11. d. M.) den Auftrag erhalten habe, zur Completirung der Regimenter im Fürstenthum Troppau und Jägerndorf Sammelplätze aufzuschlagen, so daß in das Fürstenthum Troppau das Waldstein'sche Regiment mit den Rekruten zu Fuß, vier Colloredische und eine Polkische Compagnie zu Pferde, in das Fürstenthum Jägerndorf und Münsterberg und in Frankenstein das „Wehrwaldische“ Regiment von 10 Fähnlein einquartiert werden solle.

Gleichzeitige Abschrift.

X. 1637. 23. Jänner. Oppeln. — Philipp Graf von Mandfeld theilt dem Landeshauptmann von Mähren, Julius Grafen von Salm auf ein Schreiben (de dato Olmütz, 15. Jänner) mit, daß nach glücklicher Beendigung des Krieges gegen Polen nicht nur die Stadt Hohenploh, sondern ganz Oberschlesien von der Militäreinquartierung werde befreit werden.

Original mit aufgedrücktem rothem Siegel. Nr. 2373.

XI. 1639. 1. April. Jägerndorf. — Der Landeshauptmann von Jägerndorf, Bernhard Barzky von Barstie berichtet dem Ober-Hauptmann von Schlesien, daß der Oberst-Lieutenant Gabriel Erdtel mit 700 Mann Artillerie trotz des kaiserlichen Befehles, daß die Artillerie in Olmütz einquartiert, und gegen die Verordnung der schlesischen

Ober-Hauptmannschaft (vom 24. März), daß im Fürstenthum Jägerndorf nur das Schütz'sche Regiment verpflegt werden solle, am heutigen Tage auf Ordre des General-Lieutenants Gallas eingerückt sei, und daß Erdtel, als er ihn ohne speciellen Befehl nicht einquartieren wollte, gedroht habe, das Quartier mit Gewalt zu nehmen. Der Landeshauptmann von Jägerndorf bittet daher, „sintemal die Völker baldt den garauß mit uns spielen werden,“ um schleunigste Abhilfe.

Original mit aufgedrucktem rothem Siegel. Nr. 2374.

XII. 1639. 1. April. Jägerndorf. — Der Oberst-Lieutenant Gabriel Erdtel, der auf kaiserlichen Befehl in Prag einmarschierte und vom Grafen Schlick und General-Lieutenant Gallas die Ordre erhielt, mit einem Theile seiner Truppen nach Jägerndorf zu rücken, wo bereits das Schütz'sche Regiment einquartiert war, ersucht den schlesischen Ober-Hauptmann, ihm und seinen Truppen, welche durch den langen Marsch sehr herabgekommen seien, im Jägerndorfschen Quartier anzuweisen.

Original mit verletztem rothem Siegel. Nr. 2375.

Beilage. — 1639. 18. März. Prag. — General-Lieutenant Gallas verordnet, daß ein Theil der Artillerie nach Melnik und Paun marschiere, der übrige mit dem Oberst-Lieutenant Gabriel Erdtel sein Quartier im Fürstenthum Jägerndorf nehme.

Gleichzeitige Abschrift.

XIII. 1638. 14. April. Jägerndorf. — Der Landeshauptmann des Fürstenthums Jägerndorf meldet dem schlesischen Ober-Hauptmann, daß er auf dessen Befehl vom 28. März den kaiserlichen Commissär Welty, den Oberst-Lieutenant Schütz sammt dem Regimentstäbe und drei Compagnien zu Pferde am 4. April im Fürstenthum Jägerndorf einquartiert habe. Da aber schon durch längere Zeit Artillerie einquartiert sei, welche die einzelnen Dörfer bereits so ausgezehrt hätten, „daß vñhle nit mehr das liebe brodt im hauffe haben,“ so habe er mit Genehmigung der schlesischen Ober-Hauptmannschaft die Verfügung getroffen, daß auch die Artillerie nach Portionen verpflegt werden solle. Allein deren Oberst Elias Insel wolle seinen Vorstellungen kein Gehör schenken, „da die Artolleria sich gar nicht mit portionen wie andere Regimenter abweisen ließe.“ Weil im Fürstenthum Jägerndorf sich

die Zahl der zu verpflegenden Truppen auf 933 Mann und 1000 Mann belaufe, während andere vier- bis fünfmal größere Fürstenthümer kaum den dritten Theil davon zu verpflegen hätten, so bitte er um schnelle Abhilfe um der Bewohner willen, „welche kaum an ihren Hüttlein kleben, mit höchstem Ach und Weh Ihre Wohnungen würden verlassen,“ welche überdies durch die Vorposten der Obersten Zahl und Jung täglich geängstigt würden und welche schon im verflossenen Jahre das „Drittel“ per 3488 Thlr. 26 Gr. 5 Hr. an das kaiserliche Steueramt eingezahlt hätten.

Im P. S. erwähnt er noch, daß eben 80 Artilleriepferde des General-Feldzeugmeisters eingerückt seien.

Eigenhändig geschriebenes Original mit aufgedrucktem rothem Siegel. Nr. 2376.

XIV. 1639. 14. Mai (präsa.). Jägerndorf. — Der schlesische Oberhauptmann hatte in einem Schreiben vom 19. April den Jägerndorfschen Ständen und Städten versprochen, daß die Hälfte der im Fürstenthume Jägerndorf einquartierten Artillerie theils in das Neustädtische, theils in das Roselische werde einquartiert, und daß ihnen 3000 Thlr. Entschädigung werden ausbezahlt werden. Zu diesem Zwecke kam auch der kaiserliche Commissär Michael Welly am 27. April nach Jägerndorf und schrieb dem Oberst Insel (dem einige Tage zuvor eingeschärft worden war, bessere Zucht zu halten) nach Rase, er möge einen Bericht über den Stand seiner Truppen übersenden, wenn er nicht selbst kommen könne. Aber weder er, noch ein Abgeordneter war erschienen, und Welly mußte wegen des Cucullischen Regimentes nach Neustadt unverrichteter Sache abreisen. Inzwischen wurden die armen Bewohner „geprügelt,“ ihnen, wenn sie die eigenmächtig erhöhten Verpflegungskosten nicht beschaffen konnten, das Vieh aus den Ställen getrieben und den von den Soldaten nicht belegten Dörfern wöchentlich große Summen Geldes und Hafer abgenommen, so daß der Schaden sich seit dem 14. April bereits auf einige Tausend Gulden belief, und daß Rase allein, wo Insel und Erdtel ihr Quartier aufgeschlagen, bereits 1200 Gulden Auslagen hatte. Viele Bewohner mußten sogar ihr Vieh, Getreide, ihren Samen und selbst die Saat auf dem Felde verkaufen, um die Verpflegung der

Soldaten zu bestreiten, welche drohten, wenn sie die Dörfer vollständig ausgezehrt, sich in den adeligen Häusern einzuquartieren und dort ebenso zu verfahren. Wohl wurde den Ständen und Städten die versprochenen 3000 Thlr. gezahlt, aber diese mußten sie gegen eine Recipisse wieder an das kaiserliche Steueramt abführen, das ihnen überdies noch 1000 Thlr. schuldet, welche sie für das „Eissaische“ Regiment ausgegeben hatten. Um sich von der Wahrheit der geschilderten Verhältnisse zu überzeugen, übergaben sie dem kaiserlichen Commissär ein Verzeichniß über die Verpflegung der Truppen zur Uebergabe an die Ober-Hauptmannschaft, welches aber aus dem Grunde nicht ganz richtig zu stellen war, weil die Artillerie-Offiziere fast täglich ihre Quartiere wechseln. Unter so traurigen Umständen bitten die Sägern-dorfschen Stände und Städte um dringende Abhilfe.

Original mit 8 eingedrückten Siegeln. Nr. 2377.

XV. 1639. D. T. u. o. D. Ein Verzeichniß der Steuerschätzung aller schlesischen Fürstenthümer, Herrschaften und Städte aus dem Jahre 1636.

Original. Nr. 2378. Vgl. Beilage.

XVI. 1640. 7. März. Herliß. — Der Landeshauptmann von Troppau, Wenzel Graf von Oppersdorf, berichtet dem Fürsten Carl Eusebius von Sichtenstein, daß ein Lieutenant vom Münsterbergischen Regiment einen Jesuiten aus dem Kremsierer Collegium im Dorfe Habrowan („Haberwan“¹⁾) deshalb, weil dieser einige Mucketiere in ein benachbartes, den Karthäusern gehöriges Dorf gegen die übermüthigen Soldaten des Lieutenants den Bewohnern zu Hilfe geschickt hatte, welche von denselben mißhandelt wurden, gefangen genommen, 10 Tage mit sich geführt, nach Troppau gebracht und 200 Dukaten von ihm gefordert habe. Endlich sei es dem General-Profosen mit

¹⁾ Das gleichnamige Gut mit dem Dorfe, einer Burg, mit Nemojan und Pittsch sammt Zubehör vermachte Katharina Elisabeth Jaubel v. Zbtenyn in ihrem Testamente vom 12. Nov. 1635 den Jesuiten zur Gründung eines Collegiums an einem Orte, den der Kaiser und der Olmüzer Bischof bestimmen sollte. Dieses Collegium wurde anfänglich in Kremsier gegründet, nach 1648 aber nach Ungar.-Grabisch übertragen.

einigen Soldaten gelungen, des Lieutenants habhaft zu werden und den Jesuiten zu befreien; jener befände sich jetzt in Troppau im Kerker.

Original mit aufgedrücktem Siegel. Nr. 2379.

Beilage. — 1640. 25. Februar. Brieg. — Philipp Graf von Mansfeld trägt dem Oberst-Wachtmeister Heinrich Matthüska in Troppau strengstens auf, den oben erwähnten Lieutenant bis auf weiteren Befehl in sicherem Verwahrjam zu halten.

Gleichzeitige Abschrift.

XVII. 1642. 30. Jänner. Kravarn (Teschner Kr.). — Jakob von Ehendorf bestätigt, daß von den auf seinem Gute Kravarn von 1636 — 1642 gebrauten 1188 Mchtern Bier 585 verkauft wurden, daß demnach das davon entfallende Zapfengeld (21 Kr. vom Mchtel gerechnet), 201 Gld. 45 Kr. betrage. Da seine Braupfanne so klein sei, daß nur 4 Scheffeln gebraut werden können, so sei bisher kein besonderes Brauregister geführt worden, überdieß sei ihm während des Mansfeldischen Einfalls im Jahre 1627 die Braupfanne genommen und erst 1634 wieder ersetzt worden. Da der Kaiser alle auf dem Gute Kravarn und Rauthen haftenden Schulden übernommen habe, so wolle er bei der kaiserlichen Kammer in dieser Angelegenheit sein Recht suchen.

Original. Nr. 2380.

1639, o. L. und o. D. Verzeichniß der Schatzungen in Ober- und Nieder-Schlesien, eines jeden Fürstenthums, Herrschaft und Stadt Anno 1636 gerechnet.

	Ehr.	Gr.	ſ.
Bistumb Breslaw	525,432	7	—
Capitul Großglogaw	9,836	—	—
Fürstenthumb Jägendorff	195,000	—	—
Herrschaft Beutten	58,740	26	—
Herrschaft Oberwüß	14,793	—	—
Fürstenthumb Bignitz	555,798	11	4
Fürstenthumb Briegl	511,614	25	3½
Fürstenthumb Delfen	178,379	—	—
Fürstenthumb Teschen	166,010	18	—
Herrschaft Freystadt	66,197	—	—
Herrschaft Bielitß	53,909	—	—

	Thlr.	Gr.	ſ.
Herrschaft Friedeck	22,000	—	—
Herrschaft Storzow vndt Schwarzwasser	23,778	—	—
• Münsterberg vndt Frankstein	283,500	—	—
Herrschaft Trachenberg	60,000	—	—
Herrschaft Militsch	38,500	—	—
Herrschaft Zulauff	9,500	—	—
Herrschaft Wartenberg	37,227	—	—
Medzibor	3,500	—	—
Plesse	112,044	8	—
Gutt Oibersdorff	66,30	—	—
Steubendorff	4,100	—	—
Fürstenthumb Schwedtitz vndt Jawer, die Ritterschafft	1,021,254	14	—
Fürstenthumb Troppaw, Ritterschafft	310,046	—	—
Herrschaft Loßlaw	65,664	—	—
Fürstenthumb Großglogaw, Ritterschafft	439,854	—	—
Fürstenthumb Oppeln vndt Rattibor	646,467	3	10
Oppl. vndt Rattib. Pfandschafft	108,700	—	—
Fürstenthumb Sagen, Ritterschafft	179,760	32	—
Stadt Breslaw	741,427	10	7
Fürstenthumb Breslau, Ritterschafft	423,366	8	—
Burglehen Lissa	12,270	9	—
Ritterschafft Rambölaw	59,750	—	—
Stadt Schweidnitz	100,000	—	—
Stadt Jawer	52,857	19	3½
Stadt Striege	37,519	—	—
Stadt Lemberg	77,905	—	—
Stadt Bunczlaw	43,395	—	—
Stadt Hirschberg	18,435	—	—
Stadt Reichenbach	16,750	—	—
Stadt Poldckenhan	3,714	4	—
Stadt Schönaw	3,500	—	—
Stadt Lähn	1,200	—	—
Stadt Landtschutt	5,000	—	—
Burglehn Kurreß	5,380	—	—
Groß Peterwitz	4,217	—	—
Großburger Halt	3,000	—	—
Stadt Großglogaw	139,825	—	—

	Thlr.	Gr.	S.
Stadt Freystadt	51,826	12	—
Stadt Gubraw	39,844	10	—
Stadt Sprottau	34,606	25	—
Stadt Grünbergk	29,117	24	—
Stadt Schwübussen	20,750	—	—
Stadt Polckwüß	5,000	—	—
Stadt Sagen	62,752	24	—
Stadt Troppaw	57,000	—	—
Städtl Mießko	4,400	—	—
Summa Summarum des ganzen Landes			
Schlessien Stewr-Ansage . . .	7,763,045	3	4
1639 moderirte Stewr-Ansage . . .	7,210,119	—	—

(Original.)

4. Vermischte Nachrichten.

Mitgetheilt von E. Reimann.

Im vierten Bande dieser Zeitschrift S. 160 habe ich auf eine gedruckte Nachricht über Friedrich III. von Eignitz hingewiesen; ich theile jetzt eine andere mit, welche sich ohne Zweifel auf denselben Fürsten bezieht. Sie ist aus den Berichten entnommen, welche die kursächsischen Rätthe vom Reichstag zu Augsbürg 1559 an ihren Herrn schickten, und steht im I Buch Bl. 305 und 306 (vgl. sächs. Hauptstaatsarchiv).

Am 8. April schreiben die Rätthe: Des Herzogenn von der Eignitz gesandtenn haben und diesen beiverwartenn Ihres gn. Herrn brieff (liegt nicht bei) an E. Ch. Gn. zugestellet und daneben berichtet daß sie die gesandtenn uff denselben Credenß bevelch gehabt E. Ch. Gn. anzulangenn, Eine vorbitte bei der K. Mgt. zuthun, damit Ihr gn. Fürst und Herr die harte Obligation, so E. F. Gn. der K. Mgt. thunn muffenn, entweder gar erlassen Oder Ja gemillert werdenn muge, Wie dann E. F. Gn. andere Churfürsten und fürsten verhalben auch ersuchenn lassenn. Der Zuversicht, sie wurde sich uff diesem Reichstag zu solcher vorbitte freuntlich selbst gebrauchenn lassenn oder Ja Ihren Rethen darvon bevelch thun. Wes wir und nun Inn deme Wo-

durch hochermeltes herzogenn gesandte ferner anregung geschehe, verhalten sollenn, werden E. Ch. Gn. und gnedigst zuerkennen gebenn.

Am 2. Juni berichten dieselben Rätthe (Buch II Bl. 148): Das der Herzog von der Signiz inn der Kay. Mgt. ungnade kommen darumb das E. K. Gn. uffm fest Corporis Christi nicht mit inn der procession gehenn wollenn, unnd ob wol die anwesende Fursten, darunter Marggraff Georg Friederich (welcher vor vier Tagen anhero kommen) auch gewesenn, bey der Kay. Mgt. vorbitte gethan; So hat doch Ihre Mgt. kein andere antwort von sich gegeben, dann das E. Kay. Mgt. derer, so seiner Religion nicht werenn, dinsts wol uberigt sein und Ihrer mußigt gehenn konute.

Dieselbe Begebenheit erzählet ausführlicher einer der Rätthe, Franz Kram. Er schreibt am 4. Juni an den Kurfürsten August (Buch V Bl. 222): Nachdem der junge Herzogk vonn der Signiz Herzogk Heinrich — Heinrich XI, Sohn Friedrichs III, damals etwa 20 Jahr alt, — welcher ungeverlichenn ein halbjahr in der Röm. kays. Mgt. Dienst zu Hofe gewesenn, nicht sonderlichenn ihrer Mgt. bei dem kirchendienst bisanhero aufgewartet unnd sich am tage Corporis Christi der papistlichen Ceremonien als man mit dem Umbgangt und umbtragen des Sacraments dem papistischenn gebrauch nach eine procession gehalten, derselbigenn geußert, auch an dem nechsten Sontage, da dann ihre Mgt. als man den paffen mit dem Sacrament herum hat fuhren sollenn Ihnen neben Erzherzogk Carln zu Osterreich darzu hat ordnen und gebrauchenn wollenn, nicht zur stelle gewesenn, hat Ih. Mgt. deselbigenn tages, als gedachter Herzogk Ihrer Mgt. dem brauch nach das wasser gebenn wollenn, in vieler fursten und anderer Herrn Weisheit und Gegenwärtigkeit ihm öffentlich das Becken aus der Hand gerissen, zu ihm gesagt: wer mir in der kirchen nicht dienen will, des dienstes bedarf ich auch allhier nicht. Gehet hin und wartet des euern.

Diemeil aber dem gutenn Jungen Herrn dergestalt abezuscheiden nicht alleine bedenklich, sondern auch nachtheilig, ist er durch Markgraf Georgen, Fursten zu Brandenburgk, desgleichen Herzogk Johann Albrechtenn zu Meckelnburgk, Herzogk Christoff zu Wirtenbergk gegen ihrer Mgt. eher gestern unterthenigt vorbethehenn wurden. Da ehr

Zugent und Unverstandes haben weß gethan oder underlassenn, so Ihrer Mgt. nicht gefallenn, es ihme gnedigst zu verzeihen oder ihe zum wenigstenn ihme mit gnaden zuerlauben.

Dorauff S. Mgt. geantwortet: Ihre Mgt. kondten ihnen, da ehr sich nach ihrer Mgt. hielte, zu einem Diener wol dulden und leiden, werenn ihm auch mit genadenn geneigt. Wann aber ehr und andere nicht ihrer Mgt. Religion weren, und andern ergerniß geben wolstenn, sehe ihre Mgt. dieselben viel lieber weit von ihr, dann das dieselbenn nahe umb und bei Ihrer Mgt sein solten.

Und am 10. Juni schrieb Kram: Es gefällt mir auch nicht die ernste Antwort so lezlich der Kaiser selbst gegeben auf das anderweit Ansuchen und Bitte des Markgr. Georg Friederich zu Brandenburgk, Herz. Hans Albrecht zu Meckelnburgk und Herz. Christoff zu Wirtenbergk vor den jungen Herzog zu der Eigniß, sonderlich aber daß der Kaiser dieß gemeldet, daß wir zu allen Theilen in Religionsfachen nicht allein uns selbst, auch die unseren, sondern Ihrer Mgt. und anderer Katholischer Unterthanen verführen thäten, welches doch nicht zu leiden were.

Ich schließe an diese archivalischen Nachrichten einige Mittheilungen aus Büchern, welche den schlesischen Historikern nicht gerade nahe liegen und zum Theil sogar selten sind.

Ueber den Bischof Balthasar von Promniß. Von den Vorwürfen, welche Papsst Paul IV dem Kaiser Ferdinand I. 1558/59 machte¹⁾, bezieht sich einer auch auf den Bischof von Breslau, wie wir von Th. Sidel erfahren durch dessen treffliches Werk: Zur Geschichte des Concils von Trient. Dort lesen wir nämlich S. 36: Obietto quarto decimo. Tolera S. Mtà, che il vescovo di Wratislavia, grandemente sospetto della fede, insieme con altri suoi pari possano tanto in la Slesia, che cacci tutti li catholici et v'introduca apertamente gli heretici.

¹⁾ Vgl. meine Aufsätze in den deutschen Forschungen V, 304 und in den Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Philosophisch-historische Abtheilung 1871. S. 32.

Risposta. Del vescovo di Wratislavia non ha 8. Mtà inteso mai piu tanto inanti. (NB. Diese Antwort rührt nicht von Ferdinand I. her, sondern ist in Rom gegeben worden, und zwar höchst wahrscheinlich von dem früheren Nunzius in Berlin, Delfino, Bischof von Tiesina.)

Am 28. September 1560 schreibt der Kardinal von Augsburg aus Rom an den neuen Nunzius in Wien, Hofius, Bischof von Ermeland: Quae Wratislaviensi episcopo istic in crimine ponuntur, ea testimoniis confirmata huc si mittantur, dabitur opera, ut iudicio convictus condemnetur; qui si obscure studet haereticis, nobis aperte est inimicus. Epistolae J. Pogiani, ab H. Lagomarsinio illustratae ac editae. Rom 1757, Vol. II., pag. 120.

An demselben Tage traf der Bischof Delfino in Wien ein, um in Sachen des Konzils mit dem Kaiser zu verhandeln; in seiner Instruction heißt es (ib. II, Anm.): De l'altro negotio, Wratislaviense, potrete dirgli (dem Bischof Hofius), che egli ha risposto prudentissimamente, et che, quando li nepoti di quel vescovo si facessero veramente catholici, all' hora non saria da negargli la gratia di testare.

Ueber Schlesien und Breslau schreibt Graziani, der im Jahre 1563 den Nunzius Commendone nach Polen begleitete und ein vielgereifter Mann war: Slesia. Gens nunc quoque bello ferox nec spernendis pollens viribus, si quidem, ut ajunt, armatorum millia supra XXV conficere adhibito conatu potest. . Aliquot haud ignobiles habet Slesia urbes, sed longe omnes dignitate antecellit Vratislavia, quae et aliis rebus conferri cum principibus Germaniae urbibus potest, et descriptione viarum, aedificiorum publicorum privatorumque elegancia vel nobilissimis anteponi. Viae in omnes partes longissime patent, amplae, rectae, stratae. (De scriptis invita Minerva, herausgegeben von Lagomarsini, II, 124.)

Ich schließe meine Mittheilungen mit einer Stelle aus Cyprians Tabularium ecclesiae romanae p. 451. Hier schreibt ein gewisser Balthasar Hoblonius aus Breslau, wo er am 11. Februar 1568 angekommen war, zwei Tage später an Hofius: Vratislaviae indies res catholica pejus habere videtur cum propter malam vitam sacerdotum tum propter pastorum negligentiam. Hiace diebus unus sacerdotum

uxorem duxit, alteri gemelli allati sunt, alius ex alto ruens cervicem fregit. R. D. Eustachius est in magnis laboribus et angustiis constitutus. Episcopus enim, cum semper Nissae agat, omnia negotia illi imponit, itaque alter nomen, alter habet rem Cras suadente D. Eustachio proficiscor Nissam ad episcopum (Raspar von Fogau), visurus, qualisnam sit pastor. Multi enim ex sacerdotibus fiunt mariti. Calix concessus (im Jahre 1564 durch Pius IV.) plus detrimenti quam commodi attulit. Petunt enim eum jam sibi concedi absque ulla conditione.

XXIII.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte.

Zur Handschrift des Henricus Pauper, herausgegeben von C. Grünhagen,
Cod. dipl. Siles. III. 1860.

Der gelehrte Herausgeber ist in der Einleitung zu der Aufsicht gelangt, daß die im Rathsbarchive früher vorhandene, jetzt verlorne Originalhandschrift bis zum Jahre 1358 gereicht habe, obwohl die in der Bibliothek der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer befindliche, jetzt auch verloren gegangene Abschrift davon, die Kloße copiert hat, nach dessen Mittheilung 1354 aufgehört hat. Er stützt sich auf den Umstand, daß Kloßes Copie bis 1358 fortgesetzt ist. Da Kloße nämlich bei Bearbeitung seiner Breslauer Geschichte, die 1781—83 erschien, die Originalhandschrift noch benutzen konnte, später 1790, als er sie abschreiben wollte, sie nicht mehr auffand und deshalb zu der oben bezeichneten Abschrift greifen mußte, diese seine Copie aber doch bis 1358 fortsetzte, so liegt der Schluß allerdings nahe, daß er nachträglich das Original doch wieder aufgefunden und daraus die letzten vier Jahre nachgetragen habe. Auffällig war nur, daß Kloße die vier letzten Jahre offenbar in derselben Zeit geschrieben hat, wie die früheren bis 1354, daß er in diesem Stücke keine Abkürzungen auflöst, daß er gegen seine fleißige Gewohnheit nicht den oft mangelhaften Text der früheren Jahre nachträglich nach dem Original corrigiert, und daß er in seiner Geschichte auch noch Notizen aus den Jahren 1360—62 bringt.

Es ist nun aber auch die Originalhandschrift nur bis 1354 gegangen.

In der Fürstensteiner Bibliothek befindet sich als Manuscr. Fol. 132 ein dicker Sammelband mit dem Titel: Böhmisches und Schlesisches Münz-Historie und darin unter anderem: Collectanea zu denen Schlesischen Münzgeschichten oder denen Annalibus des Schlesischen Münzwesens etc. (sehr langer Titel) von J. T. a. R. (Röbel?) E. S. Breslau anno 1737 ff. Im 2. Fascikel dieser Collectanea f. 19b steht die Bemerkung: Aus einem alten Transumtbuche auf dem Bresläuischen Rathause Pauper Henricus genannt, in welchem die Einnahmen und Ausgaben der Stadt von 1299 bis 1354 aufgezeichnet sind, findet man Nachrichten, dass verschiedene Städte Schlesiens im 14. saec. den Peterspfennig nach Rom liefern mussten, welche Städte ihr Contingent nach Breslau geschickt, von dar es in curiam Romanam gezahlt worden. Folgen die Angaben von 1329 wie bei Grünhagen p. 89, doch fehlt Glogovia minor. Auf fol. 20a folgen wieder Notizen über den Peteröpfennig ex-Magistri Petri notarii civitatis Wratislaviensis Rationario vetere seculi XIV, Henricus pauper genannt, quod asservatur in curia civitatis Wratisl.

Daß hiermit das Original, resp. das zuerst von Klose benützte Exemplar gemeint ist, daß dieß also nur bis 1354 wie die Abschrift der Kriegs- und Domänenkammer gereicht hat, ist also wohl nicht zweifelhaft. Zu 1309 steht fol. 20a die bei Grünhagen fehlende Angabe: Expensae Helvici cum ivit in curiam Romanam, percepimus damnum 65 marc. Zu 1319 steht hinter Bertholdo (Grh. p. 44) monetario in curiam Romanam. Die übrigen Angaben wie bei Grünhagen.

Auch in einem andern Fascikel desselben Bandes, Gazophylacium Silesiae numismaticum wird als Quelle angeführt, M. Petri rationarium civitatis Wratisl. sive Henricus pauper, Mt. Daraus Notizen fol. 28a von 1299—1354 und fol. 34a von 1299—1351, die mit Grünhagen übereinstimmen.

Woher also Klose seine Angaben von 1354—1358 hat, wäre neu zu untersuchen. Markgraf.

Kndtel. Die schlesische Abstammung des Nicolaus Kopernicus. (Schles. Prov.-Bl. 1872, Heft 6 und 7.)

Im 6. und 7. Heft der schlesischen Provinzialblätter (Rübezahl) von 1872 hat Oberlehrer Kndtel in Glogau die Abstammung des Nicolaus Kopernicus abermals und ganz unabhängig von früheren Forschungen zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht. Er gelangt darin zu dem Resultat, daß die Vorfahren des Astronomen Bürger des schlesischen Frankenstein waren, mit Kupfer handelten und durch ihr Gewerbe nach Krakau und Thorn gelangt sind: auch ihr Name Koppernik („so schrieben sie sich urkundlich“) siehe in offenbarem Zusammenhange mit dem Metall Kupfer (Kopper).

Der Weg, auf dem Kndtel zu diesem Resultat gelangt, ist folgender. Im Jahre 1422 ist Margarethe Kopernik in Thorn, zufolge den dortigen Schöppenbüchern, Bevollmächtigte des Peter Kopernik aus Frankenstein in einer Auseinandersetzung mit Hans Kopersmede, der offenbar auch ein Kopernik sei. Daraus ergeben sich die Beziehungen, wahrscheinlich die Herkunft der Thorer Koperniks aus Frankenstein. Bei dieser Stadt liegt ein Dorf, heute Köpprich genannt, dessen alter Name Köppernick noch im Volksmunde lebt; bei diesem Dorfe wird jetzt Bergbau auf Kohlen und Eisen getrieben, Localtradition berichtet von Goldschmelzen; wahrscheinlich aber, meint Kndtel, wurde daselbst Kupferbau betrieben und davon hat das Dorf seinen Namen. Dieser ist halb slavisch, halb deutsch: die Endung nik gehört den slavischen Sprachen an und bedeutet ursprünglich (litthauisch ninkas), einen, der sich mit etwas beschäftigt: kopper dagegen ist deutsch, und zwar niederdeutsch, Kupfer; im slavischen sei der Stamm kopr nicht nachweisbar (S. 234). Kopernik (reindeutsch Kupferling) habe sich die Familie des Astronomen nach ihrem Heimathorte bei Frankenstein genannt und nach ihrem Gewerbe als Kupferhändler; in Thorn sei kopernik gleichsam als Appellativum neben kopersmed gebraucht worden und darum in jener Stelle des Schöffenbuches neben dem letzteren ausgelassen.

Man erkennt leicht die Lücken dieses Beweises: zwei Punkte sind es vor allem, welche denselben entkräften. Die Existenz von Kupferwerken bei Köpprich ist nur eine unerwiesene Hypothese; dann ist es nicht wahr, daß der Stamm kopr den slavischen Sprachen fremd sei;

wie R. in seinen „Beiträgen zur Frage nach der Nationalität des Kopernicus“ S. 93 ff. nachgewiesen, findet sich dieser Stamm in allen slavischen Sprachen und bedeutet Dillkraut: kopernik, ein Ort, wo Dillkräuter häufig sind, schließt sich in der Ableitung genau an die von Knötel beigebrachten Beispiele iavornik Thornwald, iesennik Eschenwald an und wir haben nicht nöthig zu dem Mißwort koppornik, Kupferling, zu greifen. Sehr richtig bemerkt Knötel, daß die Orthographie des Namens im 16. Jahrhundert, vermittelst deren die Thorner so verzweifelte Anstrengungen gemacht haben, denselben aus dem Deutschen zu erklären, Nebensache sei: übrigens muß auch er sich des doppelten p's bedienen, um sein deutsches Kupfer zu retten. Mit dieser Ableitung fallen alle Beziehungen zum Kupferhandel und den vermeintlichen Kupfergruben bei Köppriche.

Auch jene Stelle des Thorner Schöppnbuches hat durchaus nicht die Beweiskraft, die ihr Knötel beimißt: es ergibt sich nur daraus, daß eine Thornerin Kopernik mit einem Frankensteiner gleichen Namens 1422 in Verbindung stand. Wir wissen aber nicht einmal, ob die Thornerin eine Verwandte des Astronomen war, da dessen Vater aus Krakau stammte.

Daß die Koperniks, ein auch sonst im slavischen wiederkehrender Name, sich nach einem gleichlautenden Orte benannten, hat R. überzeugend nachgewiesen. Da sich nun bei Frankenstein ein solcher findet, ist es wohl möglich, daß dieser der Stammsiß war: aber genügende Beweisgründe fehlen dafür bis jetzt vollständig; weder die Stelle des Thorner Schöppnbuches noch die angeblichen Kupfergruben im Verein mit der verunglückten Etymologie sind dazu genügend.

Königsberg.

Dr. M. Perlbach.

Dr. A. H. Kraffert, Gymnasial-Oberlehrer. Chronik von Liegnitz. Dritter Theil. Vom Beginn der österreichisch-böhmischen Periode bis zum Ende der Freiheitskriege. 1675—1815. Liegnitz 1872. X und 366 S. 8. (In Commission bei H. Krumbhaar.)

S. 102 konnte bei der Einsetzung des Consistoriums auf Ehrhardt II, 1, 41—43 verwiesen werden. — S. 142 wird die Vollendung der Klosterkirche zum h. Kreuz in das Jahr 1723

gesetzt; wenn das noch vorhandene Chronostichon 1724 angiebt, so dürfte dies das Jahr der Einweihung sein. — Zu der Anwesenheit König Friedrich Wilhelm I 1732 in Liegnitz (S. 159) berichtet noch Pfingsten S. 220 aus einer mir unbekanntem Quelle¹⁾ Folgendes: „Seine Majestät gab dem Wirth vor das Nachtlager 10 Dukaten, dem Weibe, das ihm Wasser gebracht, als er Abends um 8 Uhr abgestiegen, 1 Dukaten, der Prinz Wartenbergischen Carabiner-Compagnie 20 Dukaten und 15 Pistoletten, der Infanterie 120 Floren, dem Obersten Grasspannig eine goldene Tabatiere. Früh um 4 Uhr den 29. Juli kam er in die Stadt und ins Schloß und ging um 6 Uhr früh per Poste unter Lösung der Stücke und Paradirung der Soldateska und Bürgerschaft weiter nach Prag, woselbst er sich mit Ihro Kaiserl. Majestät Karl VI unterreden will.“

Zu dem S. 166 beim Jahre 1735 über den „zweijährigen“ Brodmarkt nach den Akten Mitgetheilten darf man wohl zwei Fragezeichen setzen.

Bei dem S. 172 über die letzte Almosenvertheilung in der Karthause Gesagten sei bemerkt, daß nach einer anderen, wahrscheinlicheren Nachricht auch noch unter preussischer Herrschaft kurze Zeit diese Vertheilung stattgefunden hat.

Der S. 181 genannte Freiherr v. Schlenpusch hätte passender im vorigen Bande erwähnt werden sollen.

Der S. 222 in einem Gedenkblatt genannte Diakonuß Weigert hat seinen Namen selber mit y geschrieben. Der Diakonuß Lingke (S. 277) schreibt in seinen vorhandenen Briefen seine Vornamen „Wilhelm Friedrich,“ während sie sonst, auch in seiner über die Marienkirche herausgegebenen Schrift in umgekehrter Reihenfolge sich finden. — Der ebendasselbst erwähnte Pfarrer Chr. Friedr. Wehrhan ist Verfasser des Kirchenliedes: „Du dem ich angehöre“ (im Zahnschen Gesangbuch, wo aber der Name des Verfassers verfälscht ist, Nr. 508). — Unter den Akademielehrern verdient noch Erwähnung der Inspector, später Pastor in Groß-Linz, Samuel Wilhelm Rogge 1814, als

¹⁾ Man beachte das in der Vorrede zum 3. Theile über das Verschwinden einiger Aktenstücke des rathhäuslichen Archivs Gesagte.

Schüler des Gymnasiums Valerius Neubeck, 1782 aufgenommen, und von andren Einwohnern der Stadt C. F. Anders, Kreisjustiz-Rath, † 1814, Verfasser von: Schlesien, wie es war. 1810. 2 Thle. Nach C. Anders, Histor. Statistik der evang. Kirche S. 803 ist 1815 eine Bibel-Gesellschaft hier gegründet worden.

Die nach den Akten gemachten Angaben S. 5: 37 getraut u. s. w. (vgl. auch S. 194) werden hoffentlich nicht mißverständlich sein. Auch sonst habe ich strenger als im vorigen Bande mich nach der Sprache der Akten gerichtet, diese meist selber reden lassen.

Noch gebe ich einige Nachträge zu der zweiten Abtheilung des zweiten Theiles. Von manchen Aktenstücken haben sich die Originale inzwischen vorgefunden, so die Bestallung Kaiser Ferdinand I. für Sigmund v. Girsdorff zum Gutenbrunn als Hauptmann von Liegnitz vom 21. December 1558, das Abkommen des Herzogs Friedrich IV. mit Fabian v. Schönau wegen Parchwitz vom Dienstag nach Quasimodo geniti 1578, der Revers desselben Fürsten vom 25. Februar 1592, das Münzpatent des Rathes vom 3. August 1623, die Entscheidung Herzog Christians wegen Differenzen zwischen der Geistlichkeit der Oberkirche und der Johanniskirche vom 30. Juni 1665 u. s. w. — Von Briefen Georg Wilhelms an den großen Kurfürsten aus seiner Frankfurter Periode besitzt das Berliner Geh. Staatsarchiv (Reposit. 46, 45) drei: einen vom 3. April 1672, worin er Friedrich Wilhelm dankt, daß er „durch die von Dero Hofmarschall überbrachte Verordnung sein kleines Hauswesen so wohl versorgen wollen und auch im Uebrigen Dero Gnade und höchstschätzbare Gewogenheit ihn so vielfältig spüren lassen;“ einen zweiten vom 29. Febr. und einen dritten vom 4. März. — Die Einladung der Herzogin Luise zu dem Begräbnisse ihres Sohnes an den Kurfürsten ebendaselbst ist Brief, den 30. December 1675 datirt.

Zur Literatur der Geschichte des dreißigjährigen Krieges S. 161 Anm. 1. ist noch das Manuscript Nr. 314 im rathshäuslichen Oberen Archiv hinzuzufügen. S. 149 berichtet es uns, daß am 6. März 1633 Graf Thurn im Jensch'schen Hause auf der Bahn logirt habe; unterm 7. Oktober 1636 meldet es den öffentlichen Kirchgang eines Brautpaares, „was bey etlichen Jahren nicht geschehen vnd also bei der

Stadt gar ein novum wiederumb ist;" unterm 22. November 1639: „(Es) kommen 9 Regimenten Reuterey vnd Fußvolck unter Zhr. Excel. H. General-Major Johan v' Boit vnd H. Ob. Wilhelm v. Boveck bey der Stadt. H. Oberst logiren einen Tag in der Stadt, auffn dritten Tag marchiren sie theils nach Glogaw, theils Breslaw.“ Das Manuscript ist vom Notar M. Henn und von den Senatoren E. Baudis und Jhr. de Paul geschrieben.

Beim Jahre 1657 resp. 1666 hätten die Legate des Regierungs-Registrators Knauer v. Hartensfeld (vgl. Geschichte und Verwaltungs-Uebersicht der milden Stiftungen. Liegn. 1868, S. 108. 212—13) Erwähnung verdient.

Zu den Werken des Georg Thebes S. 289 bemerke ich, daß das Exemplar seiner Schrift de equestribus Silesiae familiis in Fürstenstein (fol. 4, 1) den Zusatz hat: „ex auctoris αὐτογράφων erutum. Additis antiquioribus et recentioribus signo notatio. Colligirt von Joh. Dav. Jungius.“ Es umfaßt die schlesischen Adelsfamilien von Abschaz bis Zirn. Fol. 138, ein starker Band, 821 S. paginirt, ebendasselbst führt den Titel: „D. Georgii Thebesii Synd. Lign. Unmaßgeblicher Entwurff, wie die Liegnitz Statuta in Erbschaftsfällen und was sonst von der hier recipirten communionem bonorum etc. inter conjuges disputürlich zu sein pflegt, einzurichten. Ao. A. R. S. MDCCXIX.“ (Dabei ein Anhang von Lehngütern und Privilegien von Brieg-Bohlau.) Der Titel: „De successionibus Liberosum, Parentum, Conjugum, Collateralium“ steht diesem mit anderen Erweiterungen vorgedruckt in der Copie fol. 206, die aber nur 13 Blätter hat mit der Angabe, daß Thebes das Werk 1674 aufgesetzt habe.

In Betreff der verwickelten Frage wegen des Ludovicus (S. 296) steht die Sache nach genauen Ermittlungen so: Außer dem Rector Nikolaus Ludovicus, welcher 1611 emeritirt wurde, lebten hier gleichzeitig:

Valentin Ludovicus aus der Mark, Rentmeister, dann Weinherr (Wahrendorff S. 350; Thebes Epiloge S. 149), † 1625.

Valentin Ludovicus aus Sprottau, früher Lehrer an der Stadt-

schule, dann Notarius Caes. publicus (Thebes a. a. D. S. 217), † 1630.

Laurentius Ludovicus aus Liegnitz, P. L. C. und Jud. Advocatus Ordin. (Wehr. S. 542. Theb. S. 316), † 1615.

Zu S. 137 Anm. 1 gehört die Notiz, daß die Original-Urkunde über die Berlicnsche Orgel (im Oberen Archiv Nr. 287) das Datum des 21. December 1629 trägt. Im Zeugenverzeichniß sieht auch Caspar Conradus von der Schweidnitz, beider Rechte Dr. In demselben Aktenstücke befindet sich auch das älteste Verzeichniß der Petri-Paulinischen Kirchenbibliothek von 1557 nebst dem Schreiben Herzog Friedrich III., Haynau, 30. August, worin er die Theilung der Sammlung dekretirt, damit seine Gemalin einige Bücher in ihrem Gestühl in der Niederkirche habe. Die genannte Bibliothek besitzt auch in Nr. 104, 19 der Abtheilung für Leichenpredigten u. s. w. ein Autograph des bekannten M. Michael Schirmer in Berlin, eine Widmung bei Uebersendung eines Exemplars seines „Trojanischen Pferdes“ an den schlesischen Edelmann Balthasar v. Rositz. Schließlich bemerke ich noch, daß ich über einiges zur Liegnitzischen Geschichte gehörige, wofür in der Chronik kein Raum mehr war, in einer demnächst erscheinenden kleinen Schrift mich näher zu verbreiten gedenke; sie wird auch das am Schlusse des größeren Werkes verheißene bereits druckfertig vorliegende, aber wegen des Umfangs für jetzt zurückgelegte Sachregister bringen.

Krafft.

Schottin, Tagebuch des Erich Lassota von Steblau.

Johann Lassota erwarb 1469 Rokitsch und Lenkau bei Leschnitz (Cod. dipl. Sil. II, 100). Bald darauf erscheint auch Steblau im Besiße dieser Familie. Die Brüder Wenzel, Nicolaus und Georg Lassota erhielten am 6. Februar 1534 von Ferdinand I. Aufnahme in den Ritterstand (Klagebücher der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor I. 331). Bei der Theilung von Rokitsch und Lenkau 1551 (Landsbücher derselben Fürstenthümer II, 46) begegnen uns die drei Brüder Wenzel, Johann und Nicolaus. Der erstgenannte ist der Vater unseres Erich, der letztgenannte wurde 1557 Kanzler der Fürstenthümer, sah

auf Rokitsch und Blazewitz (Böhme, diplom. Beiträge II, 70), erwarb 1561 Schreibersdorf (Landbücher V. 112) und 1562 die Pfandschaft Lublitz; er starb nachdem er Jahrelang am Podagra gelitten, 1581. Januschkowitz war 1559 durch Verheirathung an Johann Lessota auf Steblau und Bittschinitz gefallen (Landbücher V. 52); dessen Sohn Paul, vermählt mit Eläca v. Strzela, später mit Anna von Adelsbach, starb 1598. Ein Theil von Mokauf gehörte zur Herrschaft Ratibor, und hatte diesen seit 1571 in Pfand Samuel Lessota, der 1574—1594 Schloßhauptmann in Ratibor war; der andere Theil gehörte zur Commende Troppau, deren Comthur Georg Lessota (seit 1560) wegen vorgerückten Alters 1572 resignirte (Landbücher IV, 106 und Wolny, kirchl. Topogr. von Mähren IV, 202).

In der Zahl der oberschlesischen Ritter, welche unter der Führung des Rittmeister Nicolaus Lessota 1566 gegen Soliman vor Raab zu Felde lagen, werden Hans, Samson, Sebastian und Samuel v. Lessota genannt. (Manuscript im Schloßarchiv zu Hünern.)

Die Kinder des 1573 verstorbenen Wenzel waren Anna, Friedrich, Erich, Wenzel und Ditrich. Die erstgenannte war damals bereits mit Heinrich von Strzela auf Deutsch-Mülmen vermählt, und werden in den Landbüchern zu diesem Jahre Friedrich und Erich als noch jung bezeichnet. Es war also bei seinem Schwager in Mülmen, von wo unser Held nach Italien aufbrach. Er starb 1616 zu Kaschau. — Der letzte männliche Sprosse dieser alten Ritterfamilie war Christof Abraham auf Keisersdorf bei Goldberg, der 1750 starb; sie erlosch mit der am 15. April 1697 geborenen Tochter Eleonore Luise Ideca, welche in das Kloster Heiligentreu zu Liegnitz getreten war.

Zu dieser genealogischen Skizze fügen wir einige Bemerkungen hinzu: S. 13 unten ist statt Grobersbach Gröbnig zu lesen. S. 43, Z. 5: unter Cestocobia ist der berühmte Wallfahrtsort Czestochau an der Warthe zu verstehen. S. 95 Z. 11: Lustomost ist Stolzmuß. S. 97 Z. 19: unter Gutsche ist Schaffgotsch gemeint. S. 97 Z. 27: Samarzowiz ist Schammerwiz, wo Mathias von Kottenberg Besitzer war. S. 103: Schanwiz ist Zandowiz. S. 105: Adseft ist Adsnitz. S. 193: Gülz Druckfehler für Zülz. S. 199: Höchst interessant ist die Notiz, daß die unter Bischof Bruno von Olmütz nach Mähren eingewanderte

Familie Herbord von Hüllstein, von der ein Zweig schon vor 1423 nach Galizien ausgewandert war (Inventar Cracov. 252), durch Anlegung eines Marktsteden ihren uralten Namen bewahrte.

Wetzel.

Euchß, Schlesische Fürstenbilder des Mittelalters.

Bezüglich der angehängten Tabellen dürften folgende Berichtigungen am Plage sein.

Tafel I. Wladislaw II stirbt nach Regesten S. 33 i. J. 1163. Boleslaw II stirbt 1278 nicht 1287. Für Bernhard, den Bruder Bolko's I von Schweidniß giebt Euchß in der Tabelle 1281 als Todesjahr, während er selbst auf Bogen 28, S. 2 die Wahrscheinlichkeit für 1283 geltend zu machen sucht. Urkunden machen noch wahrscheinlicher, daß sein Tod bis in das Jahr 1287 hinauszuschieben ist. — Heinrich von Jauer hat die 1337 verstorbene Agnes (von Böhmen) zur Gemahlin, (Chr. pr. Pol. p. 123) die Euchß seinem Neffen Heinrich als erste Gemahlin zutheilt. Derselbe Fehler ist auch in den Fürstenbildern Bogen 29 a, S. 6, Anm. 31 begangen. Daß Heinrich von Schweidniß 1345 stirbt ist eine ganz unhaltbare, auf dem falschen Verständniß der Urkunde vom 1. Juli 1345 basirende Annahme. — Bei Heinrich dem IV ist im Texte stets die *vigilia Johannis baptiste* auf den 23. Juli statt Juni reducirt. (Bogen 10, S. 12. 14. 16. 20.) — Ludwig I von Brieg stirbt nicht 1395 sondern 1398 wie auch auf Tafel III vermerkt ist. — Heinrich VI von Breslau hat nach allen älteren Quellen (Chr. pr. Pol. Scr. I, 130 und die Urkunde Ludwigs des Baiern bei Sommersberg I, 893) nur 3 Töchter; erst Czepko, in seinem Gynaecium legt ihm 5 Töchter bei. Johann von Steinau stirbt nicht 1344 sondern lebt noch am 31. April 1361 (Script. I, 151). Heinrich VI von Glogau stirbt 1393 und Heinrich VII. 1394 (Cat. abb. Sag. in Scr. I, 238. 241). — Heinrich IX stirbt 1468 (ebenda 350), während das Todesjahr Heinrich des X (Rumpold) in den Anfang der zwanziger Jahre gesetzt wird. Heinrich der IX. hinterließ einen Sohn, Heinrich der XI († 1476) genannt, durch dessen Gemahlin Barbara Absterben 1516 Grosse pfandesweise an Brandenburg kommt. — Die krafauer Herzoge sind insofern falsch gegeben, als

Boleslaw 1279 ohne Erben stirbt und Lesko der Schwarze und Wladislaw Lokietek Söhne Kazimir's von Cujavien und Enkel Konrad's von Cujavien und Masowien sind, welcher letztere ein Bruder Lesko des Weißen († 1227) und Sohn Kasimir's von Krakau († 1194 nicht 1197 vgl. Regesten S. 43) ist.

Tafel II. Biola, die Gemahlin Kasimir's von Oppeln stirbt schon 1251 (Reg. Abth. 2. S. 8), die Urkunde vom 14. April 1258 (Cod. d. Sil., II 107 No. II) ist kein Beweis dafür, daß sie damals noch am Leben ist. Es ist hier, wie ja auch aus der Anführung eines domus Predicatorum in Ratibor in der Urk. No. I (daselbst) erhellt, von schon früher Geschehenem, als Veranlassung zu dieser neuen Urkunde, die Rede. Mesco II. von Oppeln stirbt 1246, nicht 1260. (Regesten S. 249.) Seine Wittwe (die auch Tafel I hätte erwähnt werden müssen) heirathete schon 1252 Heinrich III von Breslau. (Reg. Abth. 2, S. 13.) — Volkso I von Oppeln wird in der Tabelle eine Herzogin von Breslau als Gemahlin beigegeben, während es im Texte Bogen 25, S. 3 von Volkso II doch richtiger heißt, seine Mutter sei unbekannt. Bernhard von Falkenberg stirbt nicht 1435 sondern 1455, (Cod. d. Sil. VI.) — Von den Teschener Piasten sind die älteren fast alle falsch datirt, da Biermann's Geschichte des Herzogthums Teschen nicht zu Rathe gezogen wurde. Mesco stirbt zwischen 1313 und 1316. Premislaw † 1407, Volkso I † 1433 und Premislaw von Aufschwiz zwischen 1311 und 1312. — Bei dem Beuthen=Coseler Zweige der Familie ist zu verbessern: Wladislaw II lebt noch 1351 am 16. Nov. (Reg. Wencesl. c. d. Sil. VI. S. 186). Außer Eliska (Elisabeth, Gemahlin Premislaw von Teschen) hatte Volkso von Cosel noch mehrere Töchter, deren eine, Ofka, an Wenzel von Falkenberg und dann an Volkso III von Münsterberg verheirathet, als Erbtöchter entschieden hätte erwähnt werden müssen. Volkso, mit ihren Schwestern zugleich als verlobt und zwar mit Gzenko von Wartenberg erwähnt (Glafey, anecdota 210), erscheint später als Aebtissin von Trebniz (Bach, Trebniz 61). Außerdem hatte Volkso wahrscheinlich noch zwei ältere Töchter, Agnes und Katharina, beide Aebtissinnen von Trebniz, die aber gewöhnlich, gestützt auf Sommersberg I, 887, No. CXVII und Bach, Trebniz S. 58 Anm. 1, für Töchter Wladislaw's gehalten werden. Die letztere Urkunde wenigstens ist ohne Beweiskraft, da das Original

derselben (Breslauer Staatsarchiv, Trebniß 211a) deutlich Boleslai statt Wladislai sagt. Die Zeit der Ausstellung der Urkunde bei Sommersberg 1355, 21. September, in der die Schwestern dem Herzog Konrad von Dels die Wahrnehmung ihrer Erbrechte an Gosel, Beuthen 2c. übertragen, stimmt vollkommen mit der Todeszeit Bolko's nicht aber Wladislaw's überein. — Bei den Troppauer Prsemysliden sind nur die Gemahlinnen Nicolaus des II falsch angegeben, die erste war Anna, die zweite Hedwig (von Dels), die dritte Tutta (von Falkenberg). Wenzel III, König von Böhmen ward 1306 am 4. August ermordet, was auch B. 31, S. 7 zu verbessern ist. Zu der Frage über die beiden Canoniker und Herzoge Primko von Troppau läßt sich noch hinzufügen, daß der eine, also wahrscheinlich der früher gestorbene und ausdrücklich als senior bezeichnete¹⁾, 1447, der zweite aber 1464 am 16. October in Krakau immatriculirt worden sind. (Vgl. Zeisberg, das älteste Matrikelbuch der Universität Krakau S. 49 und 56.) Der ältere kommt dann Ende 1467 als Bisthumsverweser in dem Reißer Lagerbuche H. fol. 2b und 3a vor, während wir den jüngeren noch 1486, 29. August als Zeugen einer Signatur des Reißer Lagerbuchs J. fol. 128b finden.

Tafel III ist zuerst Agnes von Böhmen als Frau des Heinrich von Schweidniß zu streichen; sodann sind bei Friedrich dem III und IV die Ordinalzahlen zu vertauschen und bei Heinrich dem X von Liegniß das Todesjahr in 1453 umzuändern (Cod. d. Sil. IX, No. 956). — Salome von Sagan, die Gemahlin Albrechts II von Münsterberg-Dels, † 1513, nicht 1488, was ihr Vermählungsjahr ist. Johanna, die Gemahlin Kasimir's von Teschen war eine Tochter Herzog Victorins (Pol zum Jahre 1528, Erhardt, dipl. Beitr. S. 175).

Die als Tafel IV gegebene Genealogie der Herzoge von Münsterberg-Dels (die ich, beiläufig bemerkt, auch aus der Folio-Handschrift Nr. 106, Nr. 6 der Fürstensteiner Bibliothek kenne, ohne für die Identität der beiden Abschriften einsehen zu können), wird zwar von Luchs (Bogen 22, S. 11) mit der Bemerkung eingeführt, daß er sich damit begnüge die genealogische Tradition des Fürstenhauses aufgefunden zu haben, daß es ihm aber ferngelegen habe ihre Richtigkeit zu unter-

1) Die Tafel II hat fälschlich junior.

suchen. Die Hauptfehler, soweit sie mir bekannt und zugänglich sind, (über die böhmischen Herrengeschlechter fehlt mir die Controle), will ich jedoch hier anführen. Statt Katharina Markgräfin von Meissen muß es Elisabeth heißen. Die Gemahlin Herzog Friedrichs von Bayern (hier Bevern genannt) heißt Magdalene nicht Maria von Mailand, die Bernhard's von Baden war Anna von Dettingen nicht Magdalene von Württemberg. Karl Herzog von Lothringen hatte Margarethe, eine Tochter Kaiser Ruprechts von der Pfalz zur Frau, deren Schwester Isabella einen Anjou von Neapel zum Gemahl hatte, woher wohl die Verwechslung hier stammt. Ihre Tochter hieß Katharine nicht Marie. Die Ahnen der Scholastica von Sachsen-Wittenberg sind vollständig falsch angegeben, ja sie ist sogar in die Familie der Sachsen-Lauenburger gesetzt worden. Ihr Vater war Rudolph III, Kurfürst von Sachsen (Wittenberg), Sohn Benzels, Kurfürsten von Sachsen und Cäcilie von Carrara und Padua, ihre Mutter Anna von Thüringen, Tochter Balthasars von Thüringen und Margarethe, der Tochter Albrechts von Nürnberg. Aehnlich ist es mit den Ahnen Wilhelms von Troppau beschaffen. Premko von Troppau hatte Katharina von Münsterberg zur Frau, die Tochter Bolko des III von Münsterberg und der Euphemia von Bentzen-Cosel. Premko selbst war der Sohn des Herzogs Nicolaus II und der Hedwig von Dels, der zweiten Gemahlin desselben. Die Ehe Puta's von Czastalowicz, der schon 1435 als Gemahl der Anna von Kolditz, der späteren Frau des Hinko Kruschina stirbt (Kopecky, Genealogie der Troppauer Premysliden S. 55), mit Euphemia von Münsterberg ist eine Unmöglichkeit. Denn jedenfalls ist sie die 1429 und 1438 urkundlich (Sommerbb. I, 416) und chronikalisch (Zeitschr. IV, 306) auftretende Herzogin von Münsterberg und Gräfin von Dettingen, die nach dem Chron. Ellwangenso (bei Sommerberg citirt) 1447 als solche stirbt, während ihre gleichnamige Mutter, hier als Gräfin von Dettingen bezeichnet, als Princess von Bentzen-Cosel hinreichend beglaubigt ist (Sommerberg I 413).

Bogen 31, S. 4 in der Reihe der böhmischen Könige ist zu verbessern: Johann † 1346, Wladislaw † 1516. Letzteres ist auch S. 8 desselben Bogens beim Jahre 1490 zu schreiben.

H. Grotefend.

Inhalt des ersten Bandes, ersten Heftes.

	Seite
I. Errichtung der Königl. Kammer in Schlessen. Nach den Akten des I. f. östr. Reichs-Finanzarchivs von Dr. Franz Kürschner	1
II. Die betenden Kinder in Schlessen. Von Sommer, freireligiösem Pfarrer von Arnsdorf (Kr. Girschberg). Im Anschlusse an den Aufsatz dess. Verf. X. 342.	18
III. Eine archivalische Reise nach Wien (Wingsten 1871). Von Professor Dr. Grünhagen.	25
IV. Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern. Von Professor Biermann in Teschen	36
V. Entwurf einer systematischen Darstellung der schlessischen deutschen Mundart im Mittelalter. Von Professor Heinrich Rückert. (Fortsetzung.)	97
VI. Herzog Johann Christians von Brieg zweite Ehe mit Anna Hedwig von Sittsch und die aus derselben abstammende piastische Neben-Linie der Freiherrn von Kegnitz. Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf	120
VII. Die Siegel Boleslaws II. von Schlessen. Ein Beitrag zur Urkundenkritik von H. Grotensend, Dr. phil.	171
VIII. Zur Geschichte des Breslauer Aufstands von 1418 nebst urkundlichen Beilagen. Von Professor Dr. Grünhagen	188
IX. Gegenüberstellung der Zustände in Myslowitz kurz vor und nach Eintritt der preussischen Herrschaft. Von Dr. Lustig in Myslowitz.	197
X. Archivalische Miscellen:	
1. Kurze Annalen der Franziskaner zu Ewenberg. Mitgetheilt von Professor Dr. Grünhagen	209
2. Annahme eines Büchsenmeisters in Schwebnitz 1434. Mitgetheilt von Professor Dr. Grünhagen	210
3. Ein Schreiben des Cardinals Grafen Sinzendorf an den Minister von Münchow. Mitgetheilt von Dr. Raffert in Kegnitz	211
4. Aufzeichnungen des Georg Dresden und eine Notiz über Herzog Hans von Sagan. Mitgetheilt von Dr. Alwin Schulz	212
XI. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlessischen Geschichte, mit urkundlichen Beilagen	215



Inhalt des elften Bandes, zweiten Heftes.

	Seite
XII. Geschichte Schlesiens und besonders Breslaus unter König Ladislaus Posthumus. Von Dr. G. Markgraf	235
XIII. Die Diastische Nebenlinie der Freiherrn von Regatz. Von Dr. G. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf. (Im Anschluß an XI. 121 dieser Zeitschrift.)	275
XIV. Ueber die Wahl Jacobs von Salza zum Bischof von Breslau und die derselben unmittelbar folgenden Ereignisse. (September 1520 bis September 1521.) Von Dr. Carl Otto, Praefect des fürstbischöflichen Condicts	303
XV. Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter. Von Professor Heinrich Rückert. (Fortsetzung.)	328
XVI. Ein archivalischer Ausflug nach Boltenshain, Zauer und Lobitz. Von Professor Dr. Grünhagen	344
XVII. Beiträge zur Geschichte der Verkehrsverhältnisse Schlesiens vor der preussischen Occupation. Von Robert Schick in Danzig	359
XVIII. Reinerz und die Hummelherrschaft v. 1516—1561. Von Dr. W. Pfeilwald	384
XIX. Boleslaw der Lange, Herzog von Schlesien. (1163—1201.) Von Professor Dr. Grünhagen	399
XX. Die Organisation der evangelischen Kirche im Fürstenthum Brieg. Nachträge und Berichtigungen zu Band IX. S. 1—26. Von Dr. G. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf	416
XXI. Urkunden Herzogs Ludwig I. von Brieg. Von Dr. R. Rößler. Fortsetzung (Cf. Jahrgang 1864 b. 3.)	429
XXII. Archivalische Miscellen:	
1. Urkundliche Nachrichten über Waldenburg aus dem Fürstensteiner Archive. Mitgetheilt von Bibliothekar P. Kerber in Fürstenstein.	463
2. Ein Formelbuch aus Heinrichau. Mitgetheilt von R. Peiper	466
3. Einige Regesten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Mitgetheilt von Professor Trampler in Brünn	480
4. Vermischte Nachrichten. Mitgetheilt von Prof. Dr. E. Reimann	489
XXIII. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte	494

1586.857.93 v.11
Beithchrift Des Bereins
Geschichte und
Ulterthum

~~Annex A~~

DATE ISSUED	DATE DUE	DATE ISSUED	DATE DUE
JAN 22			
MAR 25			

~~Forrestal
ANNEX
Spring, 1934~~

